

Journal für rationelle Politik.

SAMMLUNG
von
STAATSACTEN
nebst
geschichtlichen
und
staatswissenschaftlichen Verhandlungen.

60ster Jahrgang. 1839.

Neue Serie.

Verfasst und herausgegeben
durch
Baron Constant Dirckinck-Holmfeld,
königl. Dänischem Amtmann und Kammerjunker.

„In der Zeit leben und die Zeit nicht wissen, ist gar nicht leben.“
Arild Hvitfeld.

Erster Band in 6 Monatsheften.

Hamburg, 1839.

Druck und Expedition: H. G. Voigt's Buchdruckerey in Hamburg.

In Commission: Hammerich'sche Verlagsbuchhandl. in Altona.

Inhalt.

Erster Band 1839.

Januar-Heft.

Februar-Heft.

März-Heft.

April-Heft.

Mai-Heft

Juni-Heft.

Politisches Journal.

60ster Jahrgang.

Neue Serie.

1ster Band. 1839. 1stes Heft.

Januar.

I.

Erwägungen über die Hannoversche Verfassungsfrage.

(Fortsetzung.)

Man wird unsere gute, vom geschichtlichen und rechtlichen Standpunkt zu billigende Absicht nicht verkennen in alle Seiten der in Deutschland obschwebenden Rechtsfrage einzudringen. Da es uns jetzt obliegt in den Erwägungen fortzufahren, die wir abzuwickeln versucht haben, so erlauben wir uns einige orientirende historische Gesichtspunkte vorauszuschicken. Namentlich wiederholen wir die Bemerkung, dass die Scene dieser Angelegenheit auf dem schwächsten Gebiete Deutschlands, oder des deutschen Charakters spielt, und selbst auf dieser nur als eine Probe anzusehen ist, welche der wirklichen Vorstellung vorangeht.

Wir bezweifeln nicht die gutmüthige Grundseite des Charakters oder Temperaments dieses Zweiges des sächsischen Stammes, wohl aber das Vorherrschen jener Kraftader, jener *mascula virtus* in diesem Element, welche z. B. die englische Superiorität begründet, eine Superiorität, die sich allerdings zuweilen etwas höhnisch gehen lässt. Das Gewese dort ist einem geputzten *Salon*

Tortoni vergleichbar, in welchem der Britte *sans façon* dem Blaseninstrument Folge giebt, wodurch die Rusticität allerdings zur Sympathie gerührt werden mag. Wir billigen die seslbstgefällige Beschaulickeit nicht, mit welcher schon seit Jahren die Grösse dort in der eigenen Capacität sich gespiegelt hat. Wir haben schon Manches angeführt, was den Gang dieser Seelenthätigkeit anschaulich machen kann. Die ganze Geschichte Hannovers ist für den Heroismus ungünstig gewesen. Dennoch hat sich die menschliche Natur hier schön bewährt; sie leistete nemlich mehr als man erwarten durfte. Selbst die Beschwerde der Minorität, wenn gleich endlos und an dem Mangel laborirend, den man in Urtheilen nicht finden sollte, erscheint als ein gewagtes Meisterstück und zeugt von einem Muth, der sich wohl mit dem belgischen messen darf. Natürlich konnte ihr keine praktische Folge gegeben werden. Sie ward zurückgegeben, weil ihr die Schlusskraft fehlte. Man hat gemeint, dass ähnlicher Mangel auch die, wenn gleich nicht motivirte Abweisung der Osnabrücker verursachte. Dennoch konnte eine Abstimmung nicht *uno ictu* erfolgen. Denn die Abstimmung als erster, praktischer Schritt in der Sache, machte eine besondere Instruction für diese Principienfrage unerlässlich. Bei der Wichtigkeit und Offenkundigkeit der Sache war es vorauszusehen, dass mehrseitig solche Instruction schon ertheilt und das Resultat des Gutachtens bereits antecipirt worden. Folgen wir englischen Blättern in unserer Mittheilung, so hätten Baiern, Sachsen, Wirtemberg, Baden, Churhessen und Grossherzogthum Hessen, Niederlande (für Luxemburg), Oldenburg sammt Anhalt und Schwarzburg nebst den Hansestädten behuf Abstimmung erst die Instructionseinholung in Anspruch genommen, Oestreich, Preussen, Dännemark, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (den bekannten Ansichten ihrer resp. Regierungen gemäss) auch Hohenzollern, sammt Lichtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck dem Antrage der Majorität des Ausschusses auf Abweisung beigestimmt haben. Was sich für eine solche Abweisung, nach damaliger Sachlage,

von verschiedenen Stand- oder Gesichtspunkten sagen liess, konnte bei der Abstimmung mehr oder weniger geltend gemacht werden. Bei stricter Beschränkung aller Erörterung auf die Legitimation der Reclamanten zur Beschwerdeführung, mogte die Behauptung vorangestellt werden: die Stellung einer einzelnen Corporation in einer Ständeversammlung begründe kein selbstständiges, für sich bestehendes Recht zur Beschwerdeführung beim Bundestage, sondern ständische Rechte dürften nur in Gemeinschaft mit den übrigen Ständen ausgeübt werden. Auch enthalte weder die Bundesacte noch die Schlussacte Bestimmungen, welche in einem Falle, wie der hannoversche, eine einzelne Corporation zur Beschwerdeführung am Bundestage legitimiren.

Man kann wohl sagen, dass solche Stimme, ungeachtet der unbefriedigenden Kürze das Gute an sich hätte, eine bestimmte, vorentscheidende Meinung ohne Umschweife, als keinerlei weiterer Motivirung bedürftig auszusprechen, und also gewissermassen das Gebot: eure Rede sey nein, nein; was darüber ist, ist vom Uebel; in einer Weise in Anwendung zu bringen, welche sehr nützlich in der Welt ist, weil dadurch so manche Täuschung wegfällig wird. Es ist erkennbar, dass eine solche entschiedene Rede grade solcher grossen Mächte würdig ist, die eine entscheidende oder leitende Stimme haben, und die, im Bewusstseyn ihres Gewichts und des Gewichts der Sache, wohl wissen, wie weit sie gehen wollen, und wie weit man auf Anlass einer die Folgen und Eventualitäten überschauenden Politik, gehen darf. Es liess sich diese, die Corporationen und isolirten Genossenschaften von der Beschwerdeführung ausschliessende Stimme noch anderweitig, durch Beziehung auf den kurzen, ehrenvollen Spruch: „Königs Wort, ein sicheres Wort“ motiviren, da denn die unumwundene Aussage des Cabinets: „es sey alles in legaler Ordnung“ gleichsam als ein erschöpfendes Argument zur Basis der Entscheidung werden würde. Wer denkt hiebei nicht an den graden, aufrechten Monarchen, der, die Möglichkeit einer Unrichtigkeit in den Kreisen im Zurückblick auf sich selbst ausschliessend, dieselbe schöne Voraussetzung ins Staatsrecht zu

1*

übertragen, so vorzüglichen Grund hat. Stellen wir uns eine Erwägung in diesem Sinne etwas deutlicher vor:

Nach dem Art. 55 der S. A. ist die landständische Angelegenheit eine innere Landesangelegenheit. Aus dieser Qualität tritt sie nur ausnahmsweise heraus, und es entsteht ein Recht der B. V. zur Dazwischenkunft u. a. wenn, bei Nachweis der Legitimation zur Sache, eine Beschwerde über verfassungswidrige Aenderung einer bestehenden Verfassung an den Bundestag gelangt. Denn nach Art. 56 der S. A. kann die Abänderung nur auf verfassungsmässigem Wege geschehen. Sonach ist die Legitimation zur Sache die Vorfrage und es hängt von ihrer Beantwortung ab, ob der Bund das Recht hat auf eine Beschwerde über Verfassungsverletzung einzugehen, oder nicht. In Gemässheit dieser Grundsätze kann man einzelne Communen nicht für berechtigt halten bei der B. V. Berücksichtigung ihrer Beschwerde wegen der Herstellung der bis zum Jahre 1833 in Hannover bestandenen Verfassung zu finden, während die nach dieser Verfassung berufenen Landstände in hinreichender Anzahl als solche erschienen, als solche beeidigt worden sind, und als solche sich gerirt und votirt haben. Dass dies alles geschehen sey ergiebt unzweideutig die abgegebene Erklärung des hannov. Cabinets, dass dermalen im Königreich Hannover die Verfassung von 1819 in anerkannter Wirksamkeit sich befindet, welche Erklärung eine genügende Ueberzeugung begründet. Es ist daher auch unnöthig, über die Frage: welche Verfassung jetzt in Hannover als in anerkannter Wirksamkeit befindlich anzusehen sey, vor Abweisung der Reclamation noch erst Aufschluss in zu begehrenden Actenstücken zu suchen.

Wir wollen es nun versuchen eine noch tiefer in die Fugen der Sache eindringende, Wesen und Form derselben erörternde Erwägung derselben Fragen in folgerichtigem Schluss darzustellen.

Man darf voranstellen, dass die Wichtigkeit des Gegenstands und die Verpflichtungen, welche nach den Grundgesetzen des Bundes von den Mitgliedern desselben übernommen worden sind (falls sie reell und nicht

Schein seyn sollen), zum gewissenhaftesten Ernst in der Erwägung auffordern. Hält man in dieser die schon hervorgehobenen drei Hauptpunkte fest, so ergiebt sich, dass die Zuständigkeit der Bundesversammlung, wenn auf den ganzen Zusammenhang der Entwickelungen zurückgesehen wird, welche die S. A., als ein der B. A. in Kraft und Gültigkeit gleiches Grundgesetz des Bundes, in ihren Art. 54—61 dem Art. 13 der B. A. gegeben hat, keinem Zweifel unterliegt. Indem der Art. 54 der B. V. die Verpflichtung auflegt, darüber zu wachen, dass in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden, und in Art. 55 die Art und Weise bezeichnet wird, wie diese Bundesangelegenheit da, wo sie noch nicht geordnet ist, geordnet werden soll, tritt der Art. 56 für den entgegengesetzten Fall bereits bestehender landständischer Verfassungen ein.

Um jedes Bedenken zu beseitigen, welches einer Befugniss der B. V. behuf Aufrechthaltung dieser, wie der übrigen, die Entwickelung des Art 13 der B. A. betreffenden Bestimmungen der Art 54—59 der S. A. einzuwirken, entgegengehalten werden könnte, wenn nicht entweder der Bund die besondere Garantie einer Verfassung übernommen hätte, oder Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen den im 26. Art. der S. A. bezeichneten Charakter angenommen hätten, wird in dem Art. 61 ausdrücklich von diesen beiden Bedingungen der Fall: „die Aufrechthaltung der über den 13. Art. der B. A. hier (in den Art. 54—59) festgesetzten Bestimmungen“ ganz unabhängig erklärt.

Zudem hat schon im Allgem. nach Art. 31 der S. A. die B. V. „das Recht und die Verbindlichkeit für die Vollziehung der B. A. und übrigen Grundgesetze des Bundes zu sorgen.“ Wenn daher auch nicht eine durch bisherige Observanz begründete Anwendbarkeit der angeführten Bestimmungen auf Verfassungsstreitigkeiten der vorliegenden Art auch in Erklärungen Hannovers selbst anerkannt worden wäre, so musste die Zuständigkeit der B. V. für Aufrechthaltung des Art. 56 der S. A. als entschieden betrachtet werden.

Die Legitimation der Magistratsglieder und Aelterleute der Stadt *Osnabrück* zur Beschwerdeführung am Bundestage über Verletzung des Art. 56 der S. A. kann zwar, nach früher mitgetheilter Erwägung als in den Bestimmungen der B. A. und S. A. nicht begründet angesehen werden, weil der Art. 53 der S. A. ohne ausdehnende Erklärung desselben, eine Befugniss einzelner Betheiligten zu Anrufung der B. V. nur allein „zu Bewirkung der aus dem 2. Th. der B. A. hervorgehenden Verbindlichkeiten" einräume und nur auf Handhabung des in dem 2. Th. der B. A. aufgenommenen 13. Art. bezogen werden könne, welcher nichts weiter verfügte, als „dass in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden werden."

Ist jedoch davon auszugehen, dass den Betheiligten durch den Art. 53 der S. A. ein Recht der Beschwerdeführung über Nichterfüllung der in dem Art. 13 der B. A. getroffenen Bestimmung eingeräumt wurde, so wird sich dieses auch hinsichtlich der Entwickelungen nicht misskennen lassen, welche dieser Artikel durch die S. A. und namentlich durch deren 56. Art. mit gleicher und gesetzlicher Kraft erlangt hat.

Eine wesentliche Betheiligung aber, bei Aufrechthaltung des Art. 56 der S. A. muss nicht nur der Gesammtheit des Landes oder Volkes und dem Organ derselben, der Ständeversammlung, sondern auch Einzelnen, insbesondere Corporationen zugestanden werden, da denselben nicht nur bestimmte Formen der Repräsentation gegenüber der Regierung nebst Wahlrechten, sondern auch besondere materielle Rechte und Interessen, theils der Corporation als solcher, theils ihren einzelnen Angehörigen, durch die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung verbürgt sind, welche bei Zulassung willkührlicher Abänderungen derselben der Zernichtung blosgestellt seyn würden.

Wird nun auch zur Geltendmachung dieser Rechte und Interessen durch Anrufen der B. V., zunächst das Organ der Gesammtheit, die verfassungsmässige Ständeversammlung oder ein deren Stelle vertretender Ausschuss für befugt erachtet, so wird doch jedenfalls zuge-

geben werden, dass in Fällen, da die Gesammtheit dieses Organs entbehrt, auch Einzelnen, insbesondere Corporationen eine Beschwerdeführung über Verletzung des Art. 56 der S. A. nicht versagt, noch eine Begründung dieser Verletzung daraus abgeleitet werden kann, dass mit der dabei zunächst bezweckten Wahrung der eigenen Rechte und Interessen der Corporation zufällig auch die Wahrung derjenigen der Gesammtheit in Verbindung steht.

Sollte hiedurch eine Anrufung der B. V. ausgeschlossen seyn, so würde damit in die Bestimmung des Art. 56 der S. A. eine Beschränkung gelegt, welche die Anwendung desselben von zufälligen Umständen abhängig machen und weder den Worten des Artikels noch dem Zwecke entsprechen könnte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen gegen willkührliche Abänderungen sicher zu stellen und den Rechtszustand zu wahren.

Da nun die nach der Verfassung von 1833 bestandene Ständeversammlung durch K. Verf. vom 29. Jan. 1837 vertagt und unterm 30. Oct. 1837 aufgelöst, auch durch das Patent vom 1. Nov. 1837 das seit 1833 in Wirksamkeit gewesene Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 als erloschen erklärt worden, eine als zuständig anerkannte Ständeversammlung aber zur Zeit der Beschwerdeerörterung nicht bestand, und selbst die auf den Grund der früher bestandenen Verfassung von 1819 unvollständig einberufen gewesene Versammlung offenkundigermassen vertagt war, so mochte nicht sowohl eine ausdehnende, sondern vielmehr nur eine unbeschränkende Deutung und vollständige Anwendung der grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes darin erkannt werden können, wenn man dafür hält: „dass im angeregten Falle die Legitimation der Stadt Osnabrück nach Inhalt und Sinn der Bestimmungen der deutschen Bundesacte und Schlussacte begründet ist.

Wie nun aber auch die Legitimationsfrage entschieden werden möge, so ist damit der Gegenstand keinesweges erschöpft; vielmehr ist in den auf die bis jetzt vorliegenden Sachverhältnisse anwendbaren, grundge-

setzlichen Bestimmungen der B. A. und S. A. die Verpflichtung begründet, auch die bisher noch bei Seit gestellten Fragen einer sorgfältigen Erörterung zu unterziehen:

1) Ob die B. V. nicht zu einer selbstthätigen Einwirkung (von Amtswegen) für Aufrechthaltung des Art. 56 der S. A. verpflichtet sey? und

2) Ob diese Einwirkung nach der gegenwärtigen Lage der Verfassungsangelegenheit des Königreichs Hannover begründet sey, und worin dieselbe zu bestehen hätte?

Der Beruf der B. V. zu einer selbstthätigen Einwirkung in Fällen vorliegender Art wird nicht misskannt werden können.

Der erklärte Zweck und der Geist der Grundverträge des Bundes gebietet schon im Allgemeinen Sicherung und Handhabung eines festen Rechtszustandes in Deutschland.

Der Art. 31 der S. A. giebt der B. V. nicht nur das Recht, sondern legt derselben auch „die Verbindlichkeit" auf, für Vollziehung der B. A. und übrigen Grundgesetze des Bundes zu sorgen.

Zu diesen Grundgesetzen gehört auch der Art. 56 der S. A. zu dessen Aufrechthaltung die B. V. nach Art. 61 der S. A. einzuwirken berechtigt ist, ohne dass einer oder der andere dieser Art. ihre Einwirkung von einem vorgängigen Anrufen abhängig macht. Sie wird sich vielmehr auch insofern hiezu berufen finden müssen, als eine, auf anderm als verfassungsmässigem Wege erfolgte Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassung, in Folge Art. 56 nicht als rechtsgültig bestehend erachtet werden könnte, der Art. 54 der S. A. aber die B. V. verpflichtet über Erfüllung des Art. 13 der B. A. zu wachen, woraus von selbst folgt, dass diese Verpflichtung auch bei Verletzungen des unter die Einwirknngen des Art. 13 der B. A. begriffenen Art. 56 der S. A. einzutreten hat.

Ueberhaupt aber würde durch Nichtbeachtung des Art. 56 der S. A. ein ungewisser Rechtszustand herbei-

geführt, welcher entweder alsbald, oder in seinen Folgen Unzufriedenheit und Unruhen, ebendaher aber auch eine Anwendung der Art. 26 und 27 der S. A. begründen könnte, welches vielmehr zu verhüten im wohlverstandenen Sinne und Zwecke der Art. 56 und 61 lag.

In einem ähnlichen erörterten Falle (in 1833) ward hervorgehoben, „welche Folge sich darstellt, wenn man die Competenz der B. V. erst im Falle des Aufruhrs eintreten lassen wollte, darf man der Beurtheilung eines Jeden überlassen, dem die Gesetzmässigkeit und die Beruhigung Deutschlands am Herzen liegt." Auch ist die Frage schon aufgeworfen. „wenn die B. V. ihre Rechte aufgeben wollte, würde dieselbe auch ihre Verpflichtungen aufgeben können!" — (*fiat consequentia.*)

Die gegenwärtige Lage der Verfassungsangelegenheit im Königreich Hannover lässt sich auch aus den bereits vorliegenden Sachverhältnissen als eine solche erkennen, wodurch jedenfalls die selbstthätige Einwirkung der B. V. begründet wird.

Es spricht nemlich für die vertrags- und verfassungsmässige Entstehung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 die Adresse der Ständeversammlung vom 17. Dec. 1833, worin dieselbe erklärt: „Sind auch nicht alle, von den Vertretern des Landes ausgesprochenen Wünsche des Landes erfüllt, das Land und die getreuen Stände schützen darum diejenigen Wohlthaten nicht minder, welche sie allein der ruhmwürdigen Festigkeit verdanken, mit der Ew. K. Maj, das gegebene Wort gelöset. Unerschütterlich bauend auf Ew. K. Maj. Entschluss, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, wie solches von Ew. K. Maj. publicirt worden an, als Grundlage des Staats, und werden Nichts versäumen, was demselben festen Bestand sichern kann."

Dass aber die durch dieses Staatsgrundgesetz eingeführte Verfassung auch bis zum Regierungsantritt des Königs in anerkannter Wirksamkeit bestand, dürfte daraus folgen, dass in Gemässheit desselben Stände fünf mal versammelt, der Staatshaushalt fünf mal durch die-

selben festgestellt, und mit ihrer Zustimmung eine Reihe noch geltender Gesetze erlassen worden sind, so wie insbesondere auch daraus, dass nach den offenkundig gewordenen Patenten vom 5. Juli und 1. Novbr. 1837 die Staatsdiener auf das Staatsgrundgesetz von 1833 verpflichtet, auch nach demselben die Stände bis zum 29. Juni 1837 an welchem sie vertagt wurden, versammelt waren, übrigens in ihrer ständischen Eigenschaft noch bestehen blieben, bis durch K. Verfügung vom 30. Oct. 1837 ihre Auflösung ausgesprochen wurde, worauf sodann das K. Patent vom 1. Nov. 1837 folgte, in welchem das Staatsgrundgesetz von 1833 für erloschen, die Staatsdiener ihrer auf dasselbe geleisteten Eide enthoben, die bevorstehende Einberufung der in dem Patent vom 7. Dec. 1819 angeordnet gewesenen Ständeversammlung erklärt wurde.

Dass diese mit dem Art. 56 der S. A. schwer zu vereinigende thatsächliche Aufhebung der Verfassung von 1833, welche als für Se. Maj. den König von Hannover unverbindlich und nichtig bezeichnet wurde, weder durch eine bei deren Einführung unterbliebene Einholung des agnatischen Consenses Sr. Maj. als damaligen Agnaten, noch durch einzelne in dem Staatsgrundgesetz von 1833 etwa enthaltene Verletzungen agnatischer und Regierungsrechte gerechtfertigt erscheine, lässt sich nicht wohl bezweifeln. Denn die agnatische Zustimmung, deren Nothwendigkeit weder in den einschlagenden Artikeln der B. A. und S. A. zur Bedingung des einer landständischen Verfassung zu gewährenden Schutzes gemacht ist, noch aus dem eventuellen Thronfolgerecht der Agnaten, insofern mit diesem, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, kein Recht der Theilnahme an der Regierungsgewalt verbunden ist, zu folgern seyn dürfte, scheint in dem Entwurf einer abgeänderten Verfassung, welcher den im Febr. 1838 einberufenen Ständen vorgelegt wurde, ebensowenig erforderlich erachtet, als zu der durch das Patent von 1819 eingeführten frühern Verfassuug eingeholt worden zu seyn.

Erweisliche Verletzungen agnatischer Privatrechte würden zwar Einsprachen der Betheiligten begründen

und exorbitante, mit dem, nach Art. 57 der S. A. zu wahrenden, monarchischen Princip unvereinbare Hingebungen wesentlicher Regierungsrechte den Regenten, wie der Regierungsnachfolger zu Einleitung einer Abänderung berechtigen, in keinem dieser beiden Fälle aber möchte, wenigstens nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und soweit dabei nicht noch besondere Haus- und Landesgesetzliche Bestimmungen in Anwendung kommen sollten, aus einzelnen, dergleichen Verletzungen enthaltenden Bestimmungen die Ungültigkeit einer ganzen, in anerkannter Wirksamkeit bestandenen Verfassung, sondern nur eine auf verfassungsmässigem Wege zu bewirkende Abänderung solcher Bestimmungen folgen.

Wäre aber hienach anzunehmen, dass die Verfassung von 1833 rechtsgültig entstanden, und bis zu deren verfügter Aufhebung in anerkannter Wirksamkeit gewesen, so erschiene die durch das K. Patent vom 1. Nov. 1837 erklärte Aufhebung derselben als eine, mit Verletzung des Art. 56 der S. A. eingetretene thatsächliche Unterbrechung des Rechts und Besitzstandes.

Ebendarum könnte aber auch die mit Annahme des Staatsgrundgeseszes von 1833 erloschene frühere Verf. von 1819 durch diesen Art. nicht wieder aufleben und überhaupt einseitig nicht wieder hergestellt werden. Vielmehr möchte der Schluss sich rechtfertigen lassen, dass in der unter mannigfaltigem Widerspruch einzelner Corporationen einberufenen, nicht einmal vollständig nach den Bestimmungen der von Sr. Maj. dem König von Hannover als rechtmässig bestehend erklärten Verfassung von 1819 constituirten neuen Ständeversammlung ein, zu rechtsgültigen Verhandlungen und Beschlüssen befugtes Organ des Landes nicht zu erkennen sey, ebendeshalb den mit derselben gepflogenen Verhandlungen die rechtsbeständige Gültigkeit abgehe, und deshalb eine daraus folgende Vereinigung über Wiederherstellung der Verfassung von 1819 nicht angenommen werden könne, zumal überhaupt die Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassung nicht gleichsam stillschweigend, sondern nur auf dem in derselben bestimmten Wege zu bewirken ist.

Kann bei so erheblichen Bedenken die Ansicht: „dass der legitime Rechtszustand des Königreichs, wie solcher vor Erlassung des Grundgesetzes von 1833 gewesen, durch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Landesherrn und der berufenen und befugten Ständeversammlung in allen wesentlichen Punkten wieder hergestellt, sonach diese innere Landesangelegenheit in befugter Weise von Sr. Maj. geordnet sey" vorerst noch nicht getheilt werden, so lässt sich auch bei der offenkundig gewordenen Thatsache, dass die von der Hannoverschen Regierung auf den Grund des Patents von 1819, obwohl nur unvollständig einberufene Ständeversammlung ohne Aussicht auf eine gütliche Vereinigung mit derselben über den neuen Verfassungsentwurf wieder vertagt wurde, schwer absehen wie ohne vermittelnde Einwirkung der B. Vers. eine baldige friedliche Herstellung des dortigen Rechtszustands herbeigeführt werden sollte, während der gegenwärtige Zustand des Landes (es datirt sich diese Erwägung bereits vom Anfang Sept. 1838) bei längerer Dauer bedenkliche Folgen für die innere Ruhe desselben sowie anderer deutscher Staaten und für die Zufriedenheit der Bewohner nach sich ziehen könnte.

Wenn daher noch politische Rücksichten für die sofortige Zurückweisung der Beschwerde der Stadt Osnabrück angeführt und insbesondere darauf hingewiesen wäre, dass der bei der B. V. erhobenen Beschwerde: die Erwartung hiedurch einen Stoff der Aufregung im Lande zu entwickeln und die in der zweiten Kammer bestehende schwache Opposition inmittelst zu entkräften, zum Grunde liegen möchte und dabei auf eine geheime Thätigkeit im Dunkeln schleichender Feinde des Rechts und der Ordnung erwähnt würde; so möchte vielmehr in solchen Wahrnehmungen ein weiterer Grund zu beschleunigter Einwirkung des Bundes behuf Betretung des verfassungsmässigen Weges liegen. Denn es ist nicht zu misskennen, dass der vorliegende Fall die Augen des gesammten deutschen Vaterlands auf sich gezogen hat und dessen Erledigung nicht ohne folgereichen Einfluss auf das Vertrauen in die Bürgschaft seyn wird, welche die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassungen in

der Thätigkeit der Verträge, in der Sicherheit des Bestehenden, in den Grundgesetzen des deutschen Bundes und in einer dessen Verpflichtungen entsprechenden Handhabung derselben durch die B. V. finden sollten.

Durch eine, die vertragsmässigen Rechte des Bundes wahrende Erfüllung der aus denselben hervorgehenden Verpflichtungen wird wohl weder die Aufregung im Lande genährt, noch werden hiedurch die Umtriebe der Feinde des Rechts und der Ordnung begünstigt werden. Vielmehr wäre zu besorgen, dass die letztern eine längere Zurückhaltung der Einwirkung des Bundes dazu missbrauchen werden, die gegenwärtige Lage der Verfassungsangelegenheit als einen Zustand der Rechtlosigkeit darzustellen, eben dadurch aber ihren Umtrieben einen um so sichern und ausgebreitetern Eingang zu verschaffen, wogegen eine beschleunigte vermittelnde Einwirkung des Bundes allen dergleichen Versuchen eine Grenze setzen und die Erwartung einer, der Würde des Bundes entsprechenden Lösung der eingetretenen Verwickelungen begründen dürfte.

Wenn nun gleich die Richtung, in welcher die Einwirkung des Bundes innerhalb der Grenzen der dabei in Anwendung kommenden grundgesetzlichen Bestimmungen zu beschliessen seyn könnte aus den constirenden und auf Offenkundigkeit beruhenden Sachverhältnissen hervorgehen dürfte, so möchte doch in der Erwägung, dass einestheils manche einschlagenden Actenstücke noch nicht zur officiellen Kenntniss der Versammlung gekommen seyn könnten, anderntheils abseiten der betr. Regierung auch noch manche die Sachlage aufklärende Momente zum Vortrag kommen könnten, ein Beschluss dahin stattnehmig seyn: dass eine Abweisung der betr. Beschwerde auf den Grund bisheriger Erklärungen noch nicht motivirt sey, vielmehr eine weitere Aufklärung über den Inhalt derselben, sowie über den dermaligen Stand der betr. Verfassungsangelegenheit und die Vereinbarkeit des bisherigen Ganges derselben mit den Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes zu wünschen wäre, womit eine vollständige Vorlage aller betr. Patente, Verordnungen und an die einberufenen Stände

ergangenen Decrete, sowie der Protocolle, namentlich der mit den berufenen Kammern, auch hinsichtlich der Wahlen und der Competenzfrage gepflogenen Verhandlungen und der etwa einschlagenden hausgesetzlichen Bestimmungen zu verbinden wäre."

Wenn hiemit nun die zur einschlägigen Zeit der Ventilation zur Abstimmung gelangte *per majora* beschlossene Abweisung der Beschwerde einer Erörterung unterworfen worden, wie die Minorität sich dieselbe angeeignet haben mag, so blieb selbstfolglich der grössere weit wichtigere Punkt nach, nemlich die in Rede gebrachte eigene Competenz und Sufficienz der B. V. gleichfalls zur Erörterung und Decision zu bringen und es liess sich daher, abgesehen von dem über die Legitimationsfrage erfolgenden Entschliessungen der Antrag durch eine Erwägung, wie die vorstehende genügend begründen, die bis dahin noch nicht in besondere Erwägung gezogenen weitern Fragen: Ob die B. V. nicht zu einer selbstthätigen Einwirkung für Aufrechthaltung des Art. 56 der S. A. verpflichtet sey? und ob diese Einwirkung nach der constirenden Lage der Verfassungsangelegenheit des Königreichs Hannover begründet sey, und worin diese Einwirkung zu bestehen hätte? sogleich und mit dem Legitimationspunkt zur Berathung und Beschlussnahme zu ziehen.

Es ist nicht zu verkennen, dass die denkbaren Erwägungen solcher Art noch vervielfältigt werden können; es ist aber bei der bündigen Schlussfolge der letzten wohl anzunehmen, dass dieselben der hohen Berücksichtigung nicht entgangen seyn werden, daher wir gern einer Aufklärung darüber gewärtig sind, mit welchem Erfolge dies geschehen seyn möchte und ob etwa, was an ehrenvollen Sagen im Publico verlautet, sich darauf nur beziehe, dass die Beachtung auch für solche weitergehende Ansichten in Anspruch genommen worden, die bei einem Gutachten und Beschluss über die specielle Legitimation zur Sache nicht stehen bleiben.

Wie sehr es übrigens bei der Incaminirung solcher widerwärtigen Sachen auf die Förmlichkeiten ankomme, geht aus dem Schicksal der Reclamation aus *Esens* hervor,

welche wegen der fehlenden höhern Beglaubigung *ad acta* hat gelegt werdeu müssen.

Wenden wir uns aber von dem Gebiet der Erwägungen auf das der Geschichte, so ist es aus der Hannov. Landeszeitung und zwar aus der Mittheilung über die Abweisung hinsichtlich der Legitimation zu schliessen, dass eine efficiente Erörterung der im Mai angeregten Frage im September Statt gefunden haben werde. Zeitungsnachrichten aller Art deuteten darauf hin, dass diese Erörterung nicht allein jenen Legitimationspunkt betroffen habe und namentlich wollten die besser unterrichteten englischen und französischen Blätter wissen, dass so uneinig über den einen Punkt, man bei weitem einiger über die Dringlichkeit der andern, namentlich auch, dass von einer Friststellung die Rede gewesen sey, binnen welcher desiderirte weitere Aufklärungen erwartet wurden. Man meinte dermalen, dass das Verfahren nur gleichsam *a matter of formality* seyn solle und dass man dem König von Hannover Zeit lassen werde, den wirklich glücklichen Fortgang des Verfassungstandes von 1819 besser zu documentiren. Es ist jedoch andrerseits vermuthet worden, dass die betr. Regierung dem Wunsche zur Ergänzung der Aufklärungen insoweit entgegengekommen sey, dass eine Friststellung überflüssig geworden, und dass erst später, nachdem die Autarkie des Bundes mehr hervorgetreten eine ernstere Wendung der ganzen Angelegenheit antecipirt worden sey. Wir haben hierüber einen Artikel in allen Zeitungen gelesen, welcher auf eine sehr scharfe Weise die Frage, gleichsam das *punctum litis* herausschneidet. Wir können, bis weitere Aufklärung erfolgt, nichts Besseres thun, als diesen Artikel reproduciren, indem es hier nur darauf ankommt dubitativ das *aut*, *aut* in die Augen springen zu lassen.

„Der König hat sich geweigert, der Aufforderung des Bundestages wegen Vorlegung der Gründe der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und aller darauf Bezug habenden Actenstücke Folge zu leisten, auch die desfalls von dem Bundestagsgesandten *v. Strahlenheim* abgegebene Erklärung und gemachte Offerte, wodurch es verhütet worden, dass nicht ein Präjudicialtermin zu dem obigen

Zwecke gesetzt worden, förmlich desavouirt. — Nun sind vor ein Paar Tagen zwei, in sehr ernsthaften und nachdrücklichen Worten abgefasste Noten von Wien und Berlin hier angekommen, in welchen der König an seine Stellung und Pflichten als Mitglied des deutschen Bundes, dem Bundestage gegenüber, erinnert, und er zur unverzüglichen und vollständigen Befolgung jener Aufforderung ermahnt ist, indem der beiden grossen Mächte, Oestreich und Preussen, ernstlicher Wille sei, dahin zu sehen, und dafür zu sorgen, dass jede Aufregung und Unruhe im Innern von Deutschland vermieden, und den Unterthanen keine Gelegenheit zur Unzufriedenheit mit den Regierungen gegeben werde. Darüber u. s. w."

Nach unserer Ansicht kann man es dem Bunde keinesweges verdenken, wenn die grösste Umsicht und Zartheit, und folglich auch eine zögernde Zurückhaltung eine Handelsweise bezeichnet, die zum erstenmale sich gedrungen sähe einer Partei Unrecht zu geben, die auf diese Weise nimmer Unrecht haben sollte. Wir beziehen uns auf die Abhandlung, die wir grade vor einem Jahre über diese nöthige Zurückhaltung mittheilten und behaupten noch, dass wenn die Beschlüsse bisher sehr zurückhaltend vordrangen, hieraus keinesweges zu schliessen ist, die unbesonnene Aeusserung einer die Bundesintervention abweisenden Zeitung eine Berufung auf den Bundestag sey in dieser Sache so gut wie eine Berufung auf den Nimmertag, finde in der seitherigen Folge der Sache einige Rechtfertigung. Die Betrachtung, welche man vor einem Jahre zu supprimiren Anlass finden mochte, dass der König von Hannover einen ruhigen, unverkümmten Fortgang des guten Theils seiner Absicht für sich und weiter hinaus durch ein dem jetzigen Geisteszustande Deutschlands nicht angemessenes Verfahren in eine lästige, schwere, unpraktikable Bahn gebracht habe, wird man jetzt im Interesse der guten Sache, der Ordnung und der Ruhe des Vaterlands bescheiden ans Licht stellen dürfen.

Wir aber sind der Meinung, dass die beiden grossen Processe, in welchen die Empörungsquästion gleichsam vor Deutschlands *forum* gebracht worden, nemlich die

belgische Thesis, man könne mit Vertrag und Recht umspringen wie man wolle, und die katholisch-römische Thesis: man müsse der auswärtigen Priestermacht die Gewalt vindieiren unter der Firma der Kirche ein Volkselement wider die Regierung aufzuwiegeln, gar nicht im Interesse der Wahrheit, des Rechts, der Ordnung und Sicherheit gelöst werden können, und das Volk einen rechten Spruch in ihnen nicht finden werde, bevor die dritte Quaestion mittelst welcher der bedrängten weltlichen Gesetzesautorität die Anforderung gestellt wird zu zeigen, wes Geistes Kind sie denn sey? — als Präjudicialfrage behandelt und zu einem festen, beruhigenden Schluss geführt wird, welcher denn auch vermeintlich nicht ausbleiben wird.

Wir aber, als geringfügiges Organ der nicht geringfügigen Rationalität, haben diese Betrachtungen und Erwägungen in gewagter Ausführlichkeit mitgetheilt und dürfen jetzt nicht länger anstehen eine vor einem Jahre ausgestreute Saat zur Reife und Fruchtbildung gedeihen zu lassen, damit es von dem *foro* rationeller Politik *loco cit.* nicht gleichfalls gesagt werde, dass die Conclusionen richtiger Prämissen bei ihr auch erst am Nimmertage gezogen werden. — *st.* —

II.

Canada.

Proclamation Lord Durham's,

vom 9. October.

Die Proclamation des Pacificators der Canada's ist ein zu interessantes und wahrscheinlich auch folgenreiches Actenstück, als dass wir uns der Mittheilung desselben enthalten dürften. Das Phänomen eine Sammlung Colonien, wie die, welche England im mächtigen Norden Amerika's bislang behielt, der Losreissung nahe zu sehen, und den als den gescheutesten und wohlmeinendsten Würdenträger Grossbritanniens hingesandten Dictator

in seinem ersten Schritt zur Beruhigung und Sicherstellung des Landes von dem Oberhause, dessen Mitglied er ist, vituperirt, condemnirt, von der Regierung, die er im entfernten Theile des Reichs wieder in Achtung setzen sollte, in Stich gelassen zu sehen, obgleich die Milde und Zweckmässigkeit seiner Maasregel nicht in Abrede gestellt wurde, verräth eine so eingewurzelte Krankheit daheim, dass man nicht anders als mit Schrecken auf diesen Zustand in diesem wichtigsten Theile Europa's hinblicken kann. Was jetzt nach der Rückkunft des Lords geschehen wird, soll ergänzend berichtet werden. Jetzt (gegen Ende November) bemerken und entnehmen wir Folgendes. Die Conservativen, welche den Eifer des gelehrten *Brougham* misbrauchten und ganz gelinde den bösen Sturm herbeischworen, suchen diese ihre That nunmehr auszubeuten. Sie suchen jetzt das Odiöse der That, die verderblichen Folgen auf die Minister zu wälzen und diese der Verachtung wegen ihrer Feigheit zu weihen. Sie machen bemerklich: so würde ein *Wellington*, ein *Peel* nimmer gehandelt haben; — sie nennen es ein Poltronministerium. Die ministerielle Partei ihrerseits sucht das durch Empfindlichkeit beseelte Verfahren des Grafen in nachtheiliges Licht zu setzen. Sie exageriren den infolge dieses Verfahrens wieder in Anarchie gestürzten Zustand *Canada's*, und suchen wahrscheinlich ein strengeres, mehr gebieterisches, weniger schonendes Eingreifen dort vorzubereiten, wo, wie sie jetzt wohl bemerkt, ein starkes brittisches Gefühl doch vorherrscht. Geschähe dieses, hinterginge man England mit übertriebenen, einseitigen, falschen Berichten der einen Partei, um ein strenges *put down* und Willkühr in der Regelung annehmlich zu machen, so wäre dies ein Machiavelismus, den wir bloszustellen nicht ermangeln werden. Hören wir jetzt wie der Graf von *Canada* Abschied genommen.

„Abseiten Sr. Excellenz u. s. w. „Proclamation." In Uebereinstimmung mit einer ihrer Bestimmungen habe ich heute die Acten 1 und 2 *Victoria* 112, betitelt: „Acte zur Schadloshaltung derjenigen, welche erlassen oder nach gewissen Theilen einer Verordnung gehandelt haben, welche unter Vorgeben einer in der gegenwärti-

gen Parlamentssession erlassenen „Acte, um für eine Zeit Verfügung behuf Regierung Unter-Canada's zu treffen" gemacht ist, öffentlich bekannt gemacht.

Auch habe ich die Aufhebung abseiten Ihrer Maj. der Verordnung 2. *Victoria*, *cap.* 1, betitelt: „Verordnung, um für die Sicherheit der Provinz Nieder-Canada Vorkehrung zu treffen," kund zu thun.

Ich kann diese amtliche Pflicht nicht erfüllen ohne zugleich euch, dem Volke von Brittisch Amerika, von der Handelsweise Nachricht zu geben, welche Maasregeln der Reichsregierung und Gesetzgebung mir abnöthigen. Die Geheimnisssucht, welche nur zu oft während des Verlaufs der wichtigsten Geschäfte, dem Volke dieser Colonien die Absichten, Beweggründe und die eigentlichen Thathandlungen ihrer Regierungen verbarg, erscheint mir als eine der Hauptursachen der zahlreichen Fehler der Regierung und der allgemeinen Verstimmung des Volks. Ein solches Verbergen, stets unzusagend, würde im höchsten Grade tadelnswerth und verderblich abseiten dessen seyn, der in der jetzigen Krisis eurer Angelegenheiten mit der höchsten Mündigkeit bekleidet ist. Gegen ein Volk, von welchem ich so viele und erfreuliche Beweise warmer und vertrauender Zuneigung erhalten habe, kann ich keine Zurückhaltung üben. Mein Vertrauen in eure Loyalität und euren guten Sinn rechtfertigt es, dass ich euch wissen lassen, was euch zu erfahren angelegen seyn muss. Hiezu bin ich um so mehr bewogen, weil ich euch zur Zeit, da ich diese Regierung antrat, gleich nach meiner Landung (mittelst Proclamation vom 29. Mai) die Beschaffenheit der mir übertragenen Macht und die Grundsätze, nach welchen ich sie zu üben gesonnen war, erklärte. Jetzt, da ich nach England zurückkehre, fühle ich mich verbunden, euch völlig und offen die Gründe vorzulegen, welche mich zum Niederlegen dieser Macht bewogen haben, die unzureichend geworden ist, um jene oder irgend andere Regierungsgrundsätze durchzuführen. Ich übernahm die Regierung des Brittischen Nordamerika nicht ohne gehörige Erwägung der Beschaffenheit der Aufgabe, welcher ich mich unterzog, und der Zulänglichkeit meiner Mittel

zur Erfüllung derselben. Als das Parlament alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt in eine und dieselbe Hand concentrirte, schuf es eine Gewalt, die im strengsten Sinne des Wortes despotisch war. Diese Gewalt geruhte Ihre Maj. mir zu übertragen. Ich bebte nicht davor zurück, die furchtbare Verantwortlichkeit einer auf solche Weise von den verfassungsmässigen Schranken befreiten Macht zu übernehmen, in der Hoffnung, dass ich durch gerechte, kräftige und milde Ausübung derselben im Stande seyn möchte, die Wohlfahrt aller Volksklassen zu sichern und die baldige und dauernde Wiederherstellung ihrer Freiheiten zu erleichtern. Nie aber war ich so schwachköpfig mir einzubilden, dass die Rechtsformen, mittelst welcher die Menschenrechte in dem Lande, wo die Freiheit länger als irgend anderswo genossen, am besten verstanden und am verständigsten gehandhabt ist, weise sicherlich gestellt sind, ängstlich und genau in einem Gesellschaftskreise beobachtet werden könnten, welcher durch üble Leitung und innern Streit fast aufgelöst war. Ich musste es für einen der vorzüglichsten Vortheile meiner Stellung ansehen, dass ich die Zwecke wesentlicher Gerechtigkeit und gesunder Verwaltungspolitik frei und ungebunden verfolgen durfte. Auch fiele es mir im Traum nicht ein, Theorie und Praxis der englischen Constitution in einem Lande anzuwenden, dessen Verfassung suspendirt war; wo jede repräsentative Regierungsautorität vernichtet und dem Volke jede Controle über ihre eigenen Angelegenheiten benommen war — wo die gewöhnlichen Garantien persönlicher Rechte während langer Herrschaft des Kriegsgesetzes und fortgesetzter Suspension der *Habeas corpus* Acte wegfällig geworden — wo Vertrauen in eine unparteiliche Gerechtigkeitsgewährung in politischen Sachen weder bestand, noch seit langer Zeit bestanden hatte.

„Grosse und würdige mir vorschwebende Zwecke mussten mich bei meiner schwierigen Aufgabe ermuntern und anspornen. Mein Ziel war, die Provinz Nieder-Canada zu einem völlig Brittischen Charakter zu erheben und ihre Bevölkerung dadurch an die Souveränität Grossbritanniens zu knüpfen, dass sie ohne Un-

terschied zur Theilnahme an jenen hohen, für Freiheit wie für Ordnung gleich zuträglichen Vorrechten, zugelassen würden, die seit langer Zeit der Stolz der Engländer gewesen sind. Ich hoffte, einem vereinigten Volke einen ausgedehnteren Genuss freier und verantwórtlicher Verwaltung zu verleihen und die geringfügigen Eifersüchteleien eines kleinen Gemeinwesens, so wie die gehässigen Abstammungs-Zwistigkeiten, in den höheren Gefühlen einer edleren und umfassenderen Nationalität zu versenken."

„Zur Erreichung dieser Zwecke musste meine Regierungs-Gewalt eben so stark als ausgedehnt seyn, man musste wissen, dass ich die Mittel besässe, selbst zu handeln und zu urtheilen, ohne einer beständigen Controle entfernter Behörden unterworfen zu seyn. Nicht durch zweifelhafte Autorität oder beschränkte Gewalt kann die gegenwärtige Gefahr abgewendet und der Grund zu einer besseren Ordnung gelegt werden."

„Die Verfügung über die politischen Gefangenen war eigentlich eine meiner Mission ganz fremde Angelegenheit. Mit Rücksicht auf die leichtere Erreichung der grossen Zwecke, die man im Auge hatte, wäre es angemessen gewesen, jene Sache schon vor meiner Ankunft zu erledigen. Da es aber zu meinen Plänen für die künftige Ruhe und Verbesserung der Colonie wesentlich gehörte, mit Besänftigung der vorhandenen Erbitterung zu beginnen, so musste ich zuerst das Schicksal der unter Anklage befindlichen Individuen entscheiden und durch Entfernung der gefährlichsten Friedensstörer für die gegenwärtige Sicherheit der Provinz sorgen. Hierzu gewährten mir die gewöhnlichen Tribunale nicht die Mittel, wie ja erst kürzlich ein Prozess es deutlich gezeigt hat. Ein gerichtliches Verfahren würde die Gemüther von neuem aufgeregt, die Sympathie eines grossen Theils der Bevölkerung für die Rebellion ans Licht gestellt und den Missvergnügten überhaupt eine neue Zuversicht auf die Straflosigkeit politischer Verbrechen gegeben haben. Eine Freisprechung im klarsten Angesicht des Beweises, die ich, wie ein späteres Beispiel gelehrt hat, mit Recht als unvermeidlich erwarten durfte, hätte die Anführer der

Insurrection in Freiheit gesetzt, sie für schuldlos erklärt und in den Augen ihrer verblendeten Landsleute als die unschuldigen Opfer einer ungerechten Einkerkerung und einer rachsüchtigen Anklage erscheinen lassen. Dies hielt ich für ein Unheil, welches ich mit äusserster Aufbietung der mir anvertrauten Macht abzuwenden verpflichtet sey. Ohne Verhör und Ueberführung konnte ich Maasregeln von rein strafendem Charakter nicht ergreifen; aber ich glaubte mich berechtigt, auf ein Anerkenntniss der Schuld zu fussen und gegen eine kleine Anzahl der schuldigsten oder gefährlichsten unter den Angeklagten vorkehrende Massregeln zu nehmen. Ob unter den obwaltenden Umständen eine bessere Verfahrungsweise möglich gewesen, darauf kommt es jetzt nicht an. Diese ist nun einmal eingeschlagen worden, das Aufsehen, welches sie anfangs erregte, ist vorüber, und diejenigen, welche früherhin am meisten geneigt waren, die Milde derselben zu tadeln, hatten sich darein gefunden oder darüber beruhigt. Die guten Folgen, welche aus einer Erledigung dieser schwierigen Frage nothwendig hätten entspringen müssen, fingen schon an sich zu zeigen. Die bedeutendsten darunter waren die allgemeine Billigung meiner Politik abseiten des Volkes der Vereinigten Staaten und das daraus hervorgehende Nachlassen der Amerikanischen Sympathie für Versuche zur Aufwiegelung der beiden Canada's. Dies Resultat war mir höchst erfreulich, indem es sehr dazu beitrug, zwischen ihnen und einer grossen verwandten Nation jenes gute Vernehmen völlig wiederherzustellen, welches ich durch alle mir zu Gebot stehenden Mittel zu pflegen suchte, und zu dessen Bewahrung ich Sie ernstlich auffordere, da ich es für ein wesentliches Bedingniss Ihrer Ruhe und Wohlfahrt halte."

„Es gewährt mir auch grosse Genugthuung, zu sehen, dass die Richtigkeit meiner Politik daheim kaum bestritten worden ist, und dass die Aufhebung meiner Verordnungen nicht von Zweifeln an ihrer wesentlichen Trefflichkeit herrührt, sondern von der Wichtigkeit, die man auf einen vermeintlichen formellen Fehler legte, in-

dem ich mir eine Macht angemasst hätte, die ich, wenn ich sie nicht besass, doch hätte besitzen sollen."

„Derjenige Fehler in meiner Verordnung, den man besonders zum Grunde ihrer Aufhebung gemacht hat, entsprang meinerseits nicht aus einem Irrthum über den Umfang meiner Macht, sondern aus meinem Vertrauen, dass das Parlament bereit seyn werde, ihre Unzulänglichkeit nöthigenfalls zu ergänzen. Um den Gefangenen alle Besorgniss zu benehmen, dass man sie wie gewöhnliche Sträflinge behandeln möchte, und die loyalen Unterthanen der Provinz von der Furcht zu befreien, dass jene bald zurückkehren könnten, wurden Worte in Betreff der Verfügung über sie in *Bermuda*, von deren Wirkungslosigkeit man überzeugt war, in die Verordnung eingeschaltet. Ich wusste sehr wohl, dass meine Macht sich bloss bis auf die Landung der Gefangenen an den Küsten von *Bermuda* erstreckte und nicht weiter. Ich wusste, dass sie ohne Mitwirkung des Reichs-Parlaments nicht gewaltsam auf jener Insel festgehalten werden konnten. Diese Mitwirkung war ich zu erwarten berechtigt, weil ich durch zahlreiche Acten des Reichs-Parlaments und der Provinzial-Legislaturen auf das von mir beobachtete Verfahren hingewiesen wurde, wie ich später vollständig darzuthun Gelegenheit haben werde. Ich glaubte auch, dass, selbst wenn ich die Präcedenz-Beispiele dieser Parlaments-Acten nicht aufzuweisen hätte, doch eine Regierung und eine Legislatur, denen um den Frieden dieses unglücklichen Landes und um die Unversehrtheit des Brittischen Reiches zu thun wäre, einer kleinlichen Formalität nicht die ausserordentlichen Vortheile opfern würden, die meine Politik versprach und bereits in hohem Maase gesichert hatte. Ich hoffte zuversichtlich, sie würden dafür sorgen, dass durch einen Fehler, den sie berichtigen konnten, wenn es einer war, oder durch den Mangel an einer Vollmacht, den sie zu ergänzen vermochten, ein grosser und heilsamer Zweck nicht vereitelt würde; kurz, dass sie der Verordnung, wenn sie dieselbe unwirksam fänden, Wirksamkeit verleihen und, wenn sie ihnen ungesetzlich erschiene, sie zum Gesetz machen würden."

„Dieser geringe Beistand ist mir nicht einmal zu einem so grossen Zweck gewährt worden, und der Nutzen der mir übertragenen Gewalt hört auf mit dem Verluste der Unterstützung von Seiten der höchsten Behörde, die allein ihn hätte erhalten können. Die jetzt für ungültig erklärte Massregel war nur der Theil eines grossen Systems von Massregeln, welches ich bei Verkündigung der Amnestie versprach. Indem ich die Spuren der letzten Zwietracht zu verwischen suchte, machte ich mich zugleich anheischig, ihre Ursachen zu beseitigen, die Erneuerung eines Kampfes zwischen feindlichen Volksstämmen zu verhindern, die mangelhaften Institutionen Nieder-Canada's auf gleiche Stufe mit brittischer Civilisation und Freiheit zu erheben, alle Hindernisse, die dem brittischen Unternehmungsgeist in dieser Provinz im Wege stehen, zu entfernen, die Ansiedelungen in den anderen zu fördern und diese allgemeinen Wohlthaten auf der starken und dauernden Grundlage einer freien verantwortlichen und umfassenden Regierung zu befestigen."

„So grosse Versprechungen hätte ich ohne vollkommenes Vertrauen auf den unbedenklichen Beistand der höchsten Behörden nicht wagen können. Was helfen die Absichten und Verheissungen einer abgeordneten Macht, wenn ihre Handlungen von der Gewalt, aus der sie entsprungen ist, nicht geachtet werden? Mit welcher Zuversicht kann ich bei Anrührung alter Gesetze und Gewohnheiten, so wie tiefgewurzelter Missbräuche, zur Mitwirkung auffordern oder Nachgiebigkeit gebieten, wenn mir die Hände so gebunden sind, dass ich nicht einmal ein wenig mehr als die in unruhigen Zeiten gewöhnliche Polizeimacht mit Erfolg habe ausüben können?"

„Wie kann ich den unmittelbaren Folgen der Aufhebung meiner Verordnung abhelfen! Diese Verordnung war eng verbunden mit anderen Massregeln, die in ungehemmter Kraft bleiben. Sie war verknüpft mit der K. Amnestieverkündigung; und da ich es für ungemessen hielt, dass die ausserordentliche Legislatur Nieder-Canada's alle strenge Vorkehrungsmassregeln auf sich nehme

und Ihrer Maj. das erfreuliche Amt überlasse, sich ihrer K. Prärogative nur zu Verzeihung und Begnadigung zu bedienen, so schloss jene Proclamation eine vollständige Amnestie in sich, die nur durch die in der Verordnung aufgeführten Ausnahmen bedingt wurde. Nun ist die Verordnung aufgehoben, die Proclamation aber bestätigt. Da also Ihrer Maj. gerathen worden, den Ausnahmen ihre Genehmigung zu verweigern, so besteht die Amnestie in unbedingter Gestalt. Folglich hindert nichts die Rückkehr der Personen, die ihre Schuld aufs unumwundenste eingeräumt hatten, oder die wegen der Gefahr, welcher die Ruhe der Provinz durch ihre Gegenwart ausgesetzt gewesen wäre, von mir aus der Provinz ausgeschlossen waren; und es lässt sich jetzt keine Verfügung treffen ohne die Annahme von Massregeln, die eben so sehr meinem Gerechtigkeitssinn wie meinem Klugheitsgefühl widerstreben würden. Die unwiderrufliche Zusage der Gnade Ihrer Maj. kann ich nicht zurücknehmen. Ich kann auch nicht durch Wiederherstellung der Verordnung unter dem Deckmantel eines anderen Verbannungsortes, oder anderer Strafen auf unerlaubte Rückkehr, die Aufhebung derselben zu umgehen suchen. Eben so wenig kann ich durch unnöthige Suspendirung der *Habeas corpus* Acte die persönliche Freiheit Jedermanns von dem Belieben der Regierung abhängig machen und eine ganze Provinz als in unmittelbarer Rebellions-Gefahr befindlich erklären, bloss um über einige Individuen den Einfluss einer haltlosen Furcht ergehen zu lassen.“

„Unter diesen traurigen Umständen und Conflicten ist es weit besser, sogleich unumwunden meine Absicht kundzuthun, nämlich, dass ich von dem vergeblichen Versuch abstehen will, mit so unzulänglichen und beschränkten Mitteln meine Politik und mein Verwaltungs-System fortzusetzen. Soll der Frieden Nieder-Canada's abermals bedroht werden, so muss die Regierung der Provinz auf herzlicheren und kräftigeren Beistand von Seiten des Mutterlandes rechnen können, als er mir ist gewährt worden. Kein Nutzen, der nicht von jeder anderen Verwaltung in Nieder-Canada auch zu erwarten

wäre, kann aus meiner ferneren Ausübung ausserordentlicher gesetzlicher Gewalten entspringen, wenn die moralische Kraft und Bedeutung derselben dahin ist."

„Sie werden leicht glauben, dass es mich nach allen meinen Anstrengungen tief betrüben muss; mich so plötzlich der Macht beraubt zu sehen, der besagten Provinz grosse Wohlthaten zu verleihen, das dortige Verwaltungs-System zu verbessern und die mannigfachen Missbräuche auszurotten, welche durch die Nachlässigkeit und Demoralisation früherer Zeiten erzeugt und durch bürgerliche Zwistigkeiten leider so sehr genährt worden sind. Ich kann es nur bedauern, dass ich der noch stolzeren Hoffnung entsagen muss, aussergewöhnliche gesetzgebende Befugnisse zur Beleihung dieser Provinz mit den die einzige sichere Grundlage lokaler Verbesserung und repräsentativer Verfassung bildenden freien Munizipal-Institutionen zu verwenden, ein allgemeines Unterrichts-System zu begründen, die mangelhaften Gesetze über das Grundeigenthum und den Handel zu revidiren und eine lautere und competente Rechtspflege einzuführen. Vor Allem schmerzt es mich, dass ich die Verwirklichung grosser und solider Pläne zur Ansiedelung und inneren Verbesserung aufgeben muss, welche die entfernten Theile dieser ausgedehnten Colonien mit einander verbinden und die noch unberührten Schätze der Wildniss für die Bedürfnisse des brittischen Gewerbfleisses und für die Energie des brittischen Unternehmungsgeistes zu Tage fördern würden."

„Viel habe ich um alles dieses mich bemüht und mich dabei der thätigsten, eifrigsten und erfolgreichsten Mitwirkung von Seiten der talentvollen und aufgeklärten Personen erfreut, die meine Gefährten bei diesem grossen Unternehmen sind. Indess unsere Bemühungen werden und können nicht verloren seyn. Die Aufschlüsse, welche wir erlangt haben, wenn sie auch noch nicht zu unmittelbarer Gesetzgebung genügen, werden doch dazu dienen, richtigere Ansichten über die Hülfsquellen, Bedürfnisse und Interessen dieser Colonien zu erzeugen, als die, welche bisher im Mutterlande darüber herrsch-

ten. Diesen Stoff zu künftiger Gesetzgebung zu vervollständigen und brauchbar zu machen, ist ein wichtiger Theil der Pflichten, welche ich als Ober-Bevollmächtigter noch zu erfüllen habe, und denen ich meine sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen werde."

„Ich werde auch seiner Zeit nicht verfehlen, für die Besitzungen Ihrer Maj. auf diesem Continent die Einsetzung einer Regierungsform vorzuschlagen, die der Bevölkerung von Nieder-Canada alle Vortheile eines Repräsentativsystems zurückgeben dürfte, ohne von den Uebeln begleitet zu seyn, welche bisher aus den unnatürlichen Kämpfen der Parteien entsprungen sind, — einer Regierungsform, die jeden in den Regierungen der anderen Colonien vorhandenen Mangel glücklich ergänzen und im ganzen brittischen Amerika einen Zustand zufriedener Unterthänigkeit erzeugen dürfte, begründet, wie die Colonial-Unterthänigkeit es stets seyn muss, auf das Gefühl der Verbindlichkeit gegen den Mutterstaat."

„Ich hoffe von Herzen, dass ich ungeachtet des Aufhörens meiner amtlichen Verbindung mit Ihnen doch auch ferner noch Ihnen werde nützen können. Nach Niederlegung der verschiedenen hohen und wichtigen Vollmachten, mit denen die K. Gunst mich bekleidete, zu Ihrer Maj. Füssen, werde ich immer noch im Stande seyn, als Pair des Parlaments ihnen an dem Orte, von welchem die Ihre Wohlfahrt betreffenden Entscheidungen eigentlich ausgehen, wirksame und anhaltende Dienste zu leisten. Es wird, das wage ich zu hoffen, zum Vortheil dieser Provinzen gereichen müssen, wenn ich eine aus persönlichem Augenschein und eigener Erfahrung entnommene Kenntniss der Interessen, für welche einige Personen daheim in Unwissenheit oder Gleichgültigkeit Gesetze zu geben nur zu geneigt sind, in das Reichs-Parlament mitbringen und dazu beitragen kann, den Grund zu einem allgemeinen Regierungssysteme zu legen, welches Ihre dauernde Verbindung mit Grossbritannien befestigen und Sie zugleich vor den Uebeln bewahren dürfte, denen Sie jetzt bei jedem Wechsel in der schwan-

kenden Politik entfernter, auf einander folgender Verwaltungen ausgesetzt sind.

Gegeben unter meinem Siegel und Wappen. Burg *St. Louis* in *Quebeck* in der Provinz Nieder-Canada, 9. October 1838.

Auf Befehl: *Carl Buller*, erstr Secr.

Die Proclamation vom 29. Mai, auf welche der Graf sich bezieht, dürfen wir nachträglich mittheilen:

„Da die Königin geruht hat, mir die Regierung des brittischen Nordamerika anzuvertrauen, so habe ich heute die Verwaltung übernommen. Bei Erfüllung dieser wichtigen Pflicht baue ich zuversichtlich auf den herzlichen Beistand aller Unterthanen Ihrer Maj., als des besten Mittels, mich in den Stand zu setzen, jede ihre Wohlfahrt betreffende Angelegenheit zu einer glücklichen Erledigung zu bringen, besonders diejenigen, welche in meiner Eigenschaft als Ihrer Maj. Ober-Bevollmächtigter zu meiner Kenntniss kommen. Die redlichen, gewissenhaften Vertheidiger der Reform und der Verbesserung mangelhafter Institutionen werden, ohne Unterschied der Parteien, der Abstammung oder der politischen Ansichten, von mir die Unterstützung und Aufmunterung empfangen, welchen ihr Patriotismus von Allen, die den Verband zwischen dem Mutterstaat und diesen wichtigen Colonien aufrecht zu erhalten und zu befestigen wünschen, zu fordern berechtigt ist; aber die Störer der öffentlichen Ruhe, die Uebertreter der Gesetze, die Feinde der Krone und des brittischen Reichs werden in mir einen unversöhnlichen Gegner finden, entschlossen, alle Civil- und Militärmacht, mit der ich bekleidet bin, gegen sie in Anwendung zu bringen. In einer Provinz haben die beklagenswerthesten Ereignisse leider die Suspendirung ihrer Repräsentativ-Constitution nothwendig gemacht, und die oberste Gewalt ist auf mich übergegangen. Die grosse Verantwortlichkeit, welche daher auf mir ruht, und die schwierige Beschaffenheit der Functionen, die ich zu erfüllen habe, werden mich natürlich aufs Eifrigste das Herannahen des Zeitpunktes beschleunigen lassen, wo die vollziehende Gewalt wieder von allen verfassungsmässigen Schranken freier, liberaler und britti-

scher Institutionen umgeben seyn wird. Von Euch, Bewohner des brittischen Amerika, von Eurem Benehmen und von dem Grade Eurer Mitwirkung wird die Verzögerung oder Beschleunigung dieses Ereignisses hauptsächlich abhängen. Ich fordere Euch daher zu den offensten und freimüthigsten Mittheilungen auf. Ich bitte Euch, in mir einen Freund und Schiedsrichter zu sehen, der jederzeit bereit ist, auf Eure Wünsche, Klagen und Beschwerden zu hören, und fest entschlossen, mit der strengsten Unparteilichkeit zu verfahren. Wollt Ihr Eurerseits von aller Partei- und Sekten-Erbitterung ablassen und Euch mit mir zu dem gesegneten Werke des Friedens und der Eintracht vereinigen, so fühle ich mich überzeugt, dass ich den Grund zu einem Regierungs-System werde legen können, welches die Rechte und Interessen aller Einwohner-Klassen schützen, alle Zwistigkeiten beschwichtigen und mit Hülfe der göttlichen Vorsehung die Wohlhabenheit, Grösse und Glückseligkeit, wozu sich in diesen fruchtbaren Ländern so unerschöpfliche Elemente vorfinden, dauerhaft begründen wird."

III.

Schweiz.

Zur Wiederanknüpfung des guten Vernehmens mit der Schweiz hat die französische Regierung nach der Entfernung des Prinzen *Louis Bonaparte* der Tagsatzung am 16. October folgende diplomatische Note mittheilen lassen.

„An Se. Excellenz den Herrn Herzog *v. Montebello*. Paris, den 12. Octbr. 1838. Herr Herzog! Der Herr Graf *Reinhard* hat mir mit Ihren Depeschen vom 6. Oct. die Antwort des eidgenössischen Vororts auf Ihr officielles Schreiben vom 1. August übergeben, und ich beeile mich, Ihnen den Empfang desselben zu bescheinigen. Die Regierung des Königs hat niemals von der Schweiz verlangt, dass sie einen ihrer Bürger aus ihrer Mitte

entfernen solle. Eben so sehr wie irgend eine andere Nation achtet Frankreich die Unabhängigkeit und Würde seiner Nachbarn; aber es wacht zu gleicher Zeit über der Wahrung seiner Ehre und Ruhe. Der Schweizerbund wird, wir glauben es, nicht mehr denjenigen eine grossmüthige Gastfreundschaft missbrauchen lassen, dessen sonderbare Prätentionen auf Frankreich genügend beweisen, dass die Schweiz ihn nicht unter ihre Kinder zählen könne. Mit einer wahrhaften Befriedigung, Herr Herzog, hat die Regierung des Königs die Tagsatzung erklären sehen, dass sie eben so sehr wünscht, als es die Französische Regierung wünschen kann, dass Zerwürfnisse von der Natur derer, welche statt hatten, sich nicht mehr erneuern. Die Schweiz wird gewiss, ohne dass es nöthig wäre hier zu erinnern, Alles fühlen, was Frankreich sich selbst schuldig wäre, wenn jemals, was nicht leicht möglich ist, die nämlichen Conjuncturen sich erneuern sollten. Was die Demonstrationen betrifft, welche die Tagsatzung feindselig nennt, und welche ihr ein schmerzliches Erstaunen erregt hätten, so hat die Regierung des Königs nicht aufgehört, einen einzigen Augenblick zu hoffen, dass die von der Klugheit gebotenen Massregeln keinen anderen Charakter annehmen würden. Um diese Massregeln und die Empfindung, welche sie dictirt hat, zu verstehen, hätte die Tagsatzung sich an die Haltung, welche sie selbst angenommen hatte, und an die Abweisung, womit die Berathungen der grossen Räthe Frankreichs Forderung bedrohten, erinnern können. Heute, Herr Herzog, haben sich diese Umstände geändert. *Louis Bonaparte* verlässt die Schweiz. Es bleibt Ihnen noch übrig, dem Vorort anzuzeigen, dass das auf unserer Ostgränze formirte Observations-Corps sich auflösen wird. Nicht ohne Rührung hat der König und seine Regierung die Worte gelesen, welche die Antwort der Tagsatzung schliessen. Wie zu allen Epochen seiner Geschichte, ist Frankreich immer noch bereit, der Schweiz zu beweisen, dass es ihr treuster Alliirter, ihr aufrichtigster Freund, der unveränderlichste Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit ist. Ihrerseits wird die Schweiz, wir zweifeln nicht daran, darüber wachen, dass keine

Ursache zu Missverständniss oder Unzufriedenheit künftighin die gute Harmonie und die Verhältnisse einer so alten Freundschaft störe, welche immer zu erhalten, die beiden Länder só viel Interesse haben. Wollen Sie, Herr Herzog, den Heirn Präsidenten des Vororts diese Depesche lesen lassen, und ihm eine Copie derselben übergeben. *Molé.*"

IV.

Holland und Belgien.

Wenn eine einfache Erwägung uns lehrt, dass das Recht für die Menschen gegründet worden, ihrem moralischen Zusammenhange als äusseres Band und Basis zu dienen, so ist dies noch augenfälliger der Fall mit dem, was unter den Völkern für Recht erkannt, und als Recht von denen, die eine Stimme darüber haben, festgestellt wird. Die Erwägungen, die hiebei, namentlich bei der Abgabe eines Urtheils über die Bände, welche die grössern Formen der Menschheit zusammenhalten, in Betracht zu ziehen sind, fliessen aus so vielartigen Verhältnissen hervor, sind so mannigfacher Art, dass aus dem Hinneigen nach einer Seite der Betrachtung leicht eine Einseitigkeit hervorgeht, die meist durch die Subjectivität des Urtheilenden bestimmt wird. Ist es ferner nicht zu verkennen, dass die Menschen überher durch Interessen sich leiten lassen, so wird es begreiflich wie so auseinanderlaufende Urtheile bei jedem grössern Vorkommniss sich geltend machen.

Begreiflich denken die Holländer ganz anders über die belgische Sache, als die Belgier. Bekanntlich ist auch das Urtheil der nächst betheiligten Staaten sehr verschieden nüancirt. Der rationellen Politik kömmt es zu, die Ursachen der Divergenz aufzusuchen und nach Aufmachung der verschiedenen Momente eine der menschlichen Denkkraft entsprechende vernünftige Ueberlegung anzuwenden und als Entscheidung geltend zu machen.

Wir haben früher die Ansicht ausgesprochen, dass wenn ein convenables Resultat der Erwägung der im politischen Systeme vorwaltenden, einflussreichsten Mächte erlangt werden soll, die Monarchen selbst als Häupter der grossen Staaten persönlich zusammentreten und gleichsam in einem *court of equity* die Streitfrage beendigen, die Entscheidung definitiv feststellen sollten. Man hat diesen Weg nicht eingeschlagen, und dies mag bis dahin ganz richtig gewesen seyn, obgleich wir nicht dieser Meinung sind. Man mag glauben, dass die Sache jetzt *hinc inde* so weit erörtert ist, dass ein solcher Congress auf mehr geebnetem Wege zur Entscheidung würde gelangen können. Ein solcher Congress ist nöthig und, falls man die Angelegenheiten der Menschheit richtig ins Auge fasst, so motivirt, dass man ihm hoffend entgegensehen kann.

Wir haben ferner bemerkt, dass wenn diese Streitfrage in einem Areopag von Staatsmännern, gleichsam in einem Gerichte, wie es bisher versucht worden, abgemacht werden soll, es alsdann unerlässlich sey, dass Frankreich und Preussen aus der Conferenz austreten, weil ihre nahe Betheiligung die richterliche Unbefangenheit schmälert. Man hat dies nicht bedacht und es ist dadurch das hinkende Verfahren entstanden, welches die Geschichte von 1831 bis jetzt darstellt. Wie ist es irgend glaublich, dass Frankreich, dessen Monarch das nationelle Gefühl seines Volks nicht verläugnen kann, wenn er auch erhaben genug wäre von dem Verwandschaftsverhältnisse mit König *Leopold* abzusehen, ein unparteiliches Urtheil abgeben könnte, es werde denn vorausgestellt, dass dies Urtheil durchaus nicht nachtheilig für Belgien und seinen Thron seyn dürfe? – Aehnliches gilt von Preussen, welches politisch durch seine Rheinprovinzen, verwandschaftlich sonst gebunden ist. Diese Subjectivitäten können in einem nach höherer Billigkeit aussehenden Congress untergeordnet werden, indem sie vor der Höhe des dann eintretenden persönlichen Berufs verschwinden. Nicht so in einem nach Stimmen, Gewicht, Formen urtheilenden Gericht, wie es eine amtliche Conferenz ist. Es frägt sich nur weiter, ob

nicht England auch in einem solchen Conferenz*foro* als betheiligter Part zu recusiren sey. Wir meinen nachweisen zu können, dass dies nicht der Fall ist. Die Conferenz ist also auf England, Oestreich, Russland zu beschränken; was diese einstimmig beschliessen, ist anzunehmen, und Frankreich und Preussen sollten sich engagiren, solchen einstimmigen Aussprüchen unbedingte Folge zu geben. Kommen Punkte vor, hinsichtlich deren eine Einstimmigkeit nicht zu erlangen ist, so bleiben diese vorerst factisch und unbeschadet des Uebrigen dahingestellt, bis man sich einstimmig über einen Schiedsrichter einigt, der unter den verehrten gekrönten Häuptern doch wohl ausfindig zu machen seyn wird.

Gehen wir nun zur Realität in der Sache über, so wollen wir vorerst andere Stimmen hören. Der Graf *Felix de Merode* ist in seinem Schreiben an Lord *Palmerston* u. s. w. als Advocat Belgiens aufgetreten. Hören wir was er sagt:

„Die 24 Artikel sind unter Einfluss der ungünstigen Ereignisse dictirt, welche die holländische Armee, falls nicht Frankreich *propria autoritate* Belgien zu Hülfe geeilt wäre, nach *Brüssel* geführt und die Restitution des holländischen Regiments bewirkt hätten. Holland, dem diese Artikel günstig waren, denn der Sieger wird stets berücksichtigt, bequemte sich denselben nicht. Im December 1831 sollten (hier tritt eine Entstellung ein) sie durch Macht der Alliirten verwirklicht seyn. Sie wurden es nicht. Zwar zwang man Holland die Citadelle von *Antwerpen* ab; die übrigen Verhältnisse blieben aber *in statu quo*; namentlich blieben 300,000 Luxemburger und Limburger, der Nationalität nach identisch und verbrüdert mit den Belgiern, in der Staatsverbindung mit diesen. Es amalgamirte sich deren Gesinnung, es verselbten sich ihre Interessen und die Ursachen, welche den Abfall von Holland factisch rechtfertigen, erhielten eine factische Anwendung auch auf diesen Theil der Nation. Wer wäre im Stande dies Bruderband zu zerreissen; wer stark genug eine frei sich fühlende Bevölkerung unter ein verhasstes Joch zu beugen?

Hiezu kommt, dass die Schuld völlig ungerecht vertheilt worden. Holland behalte sein Geld; dies thut ihm Noth; es erliegt unter Schuld. Dagegen lege es das billige Opfer seiner unausführbaren Ansprüche auf Theile der ihm abwendigen Nation in die Wagschale."

Nun wendet er sich an Frankreich mit eindringlicher Anrede.

,,Belgien ist nicht mehr wider Frankreich gerichtet; es ist keine Waffe mehr in Feindes Händen. Dieser für Frankreich so wichtige Erfolg ist von den Belgiern selbst erfochten; (?) sie haben alle Ansprüche auf Frankreichs Dankbarkeit; sie müssen alle des Zustands theilhaft werden, den sie erkämpften; keiner kann von der durch alle errungenen Freiheit ausgeschlossen werden. Wollte das französische Cabinet dies zugeben, so wäre dies ein Fleck, den nichts auslöschen könnte. Hier ist von keinem revolutionären Willen die Rede. Die Einheit der Nationalität ist so alt, wie die Geschichte; man darf ihr nicht Hohn sprechen. So gewiss die wahre Mutter ihr Kind nicht theilen lässt, so gewiss muss ein gerechter Richter die Belgier zusammenlassen. Die Berufung auf den deutschen Bund ist eine Leerheit; denn reell sind die Luxemburger — für den Bund Nichts, und der Bund ist für sie auch Nichts."

Hören wir zuvörderst, was das französische Cabinet durch das Organ des Hrn. *Buloz* hierauf antworten liess. (*Rév. des deux mondes.*)

,,Alle diese Gründe sind sehr gut; die Anhänglichkeit der abzutretenden Bevölkerung ist keinesweges eine revolutionäre Caprice; aber diese Gründe sind nur Gefühlsgründe, die die eigentlichen Schwierigkeiten der Frage umgehen. Diese liegen darin, dass Luxemburg dem Könige der Niederlande als Compensation für erblich besessene deutsche Provinzen, nach ganz anderem *titulus* als das Königreich Belgien angehörte, dass dem Hause Nassau an diesem Besitze Erbrechte zustehen und die Verhältnisse zum deutschen Bunde der reellsten, unzweideutigsten Art sind. Selbst der Vorredner der Liberalität, *Bignon*, erklärte in der Deputirtenkammer (13. Nov. 1830): ,,Ein Keim des Krieges liegt in den

Leidenschaften, dem Unverstande der Belgier, in ihren schlechtbegründeten Ansprüchen auf das Grossherzogthum *Luxemburg*, die sie nicht behaupten können, ohne ein Usurpationssystem zu verfolgen, welches sie mit der deutschen Conföderation in Reibung bringt.“ Hierin liegt Wahrheit und es ist die Meinung ganz Europas. Will man eine vorgeschobene Nationalität nicht über bestimmte Rechte des ganzen deutschen Bundes, über die des Hauses *Nassau*, über die Erwerbsnachweise des Königs von Holland und über den ganzen Stand der Dinge in Europa setzen, so würde man, bei jetzt eintretender Conferenz ganz zu ähnlichem Resultat hinsichtlich des Gebiets gelangen. Auch ist es nicht billig, die Nachtheile der Nichtausführung des Tractats auf Holland weiter fallen zu lassen, als bisher schon geschehen; man hat ihm mit Zwang die Citadelle von Antwerpen abgenommen; man hat seine Häfen blockirt (es hat die Zinsen der Schuld allein bezahlt) und Belgien dagegen blieb im Besitz von Luxemburg, Venloo u. s. w., die als Unterpfand für den Tractat galten. Hr. *Mérode* meint, dass wenn Frankreich nur Belgien beisteht, so sey für den europäischen Frieden Nichts zu fürchten. Diese Ansicht ist thöricht. Jetzt sind die contrastirenden Principe noch im Gleichgewicht. — Ein unvorsichtiges Verfahren und die Ruhe ist dahin. Die Natur, der Lauf der Dinge ist stärker als Frankreich; das alte Europa wird den Degen nicht ausliefern, ehe es den Kampf versucht hat; hier sind alle deutschen Staaten eines Sinnes. Die Weisheit und die vermittelnde Gesinnung des Fürsten *Metternich* hatten zwar die Faction der *Ligorianer* in *Wien* nicht hindern können, den religiösen Unfrieden anzuschüren; er mag sich nicht in offene Fehden mit diesen geistlichen Mächten setzen. Aber dies ungestüme Zwietrachtsgewitter ging vorüber und der Bund der Fürsten befestigt sich stärker als je. Dies also einige Deutschland ist nicht gesonnen von seinem Rechte abzustehen und die Conferenz kann es nicht antasten.

Verlangt Belgien, dass Frankreich sich seinetwegen in einen allgemeinen Krieg stürze, so zeigt es, dass es nur an sich denkt. Frankreich hat das bedrängte Belgien

gerettet, hat seinen Haupthafen befreit; aber es hat auch andere Pflichten und darf den Frieden nicht leichtsinnig aufopfern. Frankreich kann sich seit 1830 keinen Vorwurf des Egoismus, am wenigsten Belgien gegenüber, machen; was aber Dankbarkeit betrifft, so kann Belgien von aller Welt Lehren annehmen, und namentlich von Frankreich, welches es mit seinem Waterloo-Löwen verhöhnt. Was Hr. *Mérode* Frankreich ansinnt, die Verlangen, die er durch Frankreich gestützt wissen will, gehen sogar über die eigenen Hoffnungen Belgiens hinaus. Von den exaltirten Adressen und Zeitungsartikeln ist nicht zu reden; der König hat sie mit allgemeinen Aeusserungen des Interesses beantwortet. Die Minister haben sogar die Provinzialräthe Luxemburgs und Limburgs nicht empfangen wollen. Die Mächte meinen sämmtlich, dass die Territorialfrage als erledigt zu betrachten sey. Holland und der Bund meinen soweit gegangen zu seyn, als es irgend verlangt werden mag. Belgien ist durch seine Unterschrift, durch die feierliche Zustimmung seiner Kammern, durch das *factum* seiner politischen Existenz, die für den Preis jener Zustimmung erlangt wurde, gebunden. Dies ist die legale Lage der Sache, und diese ist so scharf gezeichnet, so stark gestützt, wie sie nur seyn kann. Hr. *v. Mérode* spricht von der Rheingrenze, von *Saarlouis*, von *Landau* als Objecten für Frankreichs Zukunft. Dies sind Schwankungen einer unsichern Zukunft und man kann wahrlich nicht wissen, was alsdann, wenn diese angeregt werden, aus Belgien werden wird.“

So anscheinend moderat war das französische Cabinet vor wenigen Monaten gesonnen. Uebereinstimmend hiemit lauteten die Nachrichten von den Conferenz-Verhandlungen. Man sah ihrem Schluss entgegen, einem Schluss, der nachtheilig genug für Holland war, indem es hiess, dass der tractatgemässe Antheil Belgiens an der Schuld um 2½ Millionen Gulden Zinsen herabgesetzt werden solle. Man sagt, dass Holland wohl daran thue, sich des kostbaren Friedens wegen eine solche Herabsetzung gefallen zu lassen; dass es reich genug sey ein Geldopfer nicht zu scheuen, dass es wirklich er-

mittelt worden, wie in der zu eilig aufgemachten Rechnung erweisbare Fehler oder Unbilligkeiten Eingang gefunden. Wir theilen diese Ansicht nicht. Wir haben bewiesen, dass wenn Tractate und völkerrechtliche Regeln vor dem *foro* gekrönter Häupter, in friedlicher Conferenz was gelten sollen, die 24 Artikel als definitiv anzusehen seyen. Wir sind der Ansicht, dass es grade Belgien ist, welches bei grossen industriellen Wohlstands-Quellen, bei dem unvorbehaltenen Unabhängigkeitstrieb seine illegale Selbstständigkeit durch ein Geldopfer nicht zu theuer erkauft ansehen dürfe. Wir sind geneigt, eine Herabsetzung seiner Schuldquote für Holland fast für wichtiger zu erachten, als selbst eine Gebietsabtretung, durch welche es dem Widerpart beschwichtigend entgegenkommen könnte. Wir würden den Austausch einiger Districte nach der bei der Grenzbestimmung Griechenlands gegen die Türkei beobachteten Weise, nach welcher den forcirten und exaltirten Belgophilen Luxemburgs Gelegenheit gegeben würde nach einem Punkte hinzuströmen und den Besitz daheim zu verkaufen, gar nicht für unangemessen ansehen. Der durch solche Elemente vitiirte Besitz, würde doch precair bleiben, indess eine Herabsetzung der holländischen Schuld der Nation bleibend zu gute kommen würde. Die Conferenz, Holland selbst hat anders geurtheilt, und so müssen wir uns bescheiden zu behaupten, dass Holland dereinst diese grössere Balanzstellung in die Territorialfrage als in die Schuldfrage bereuen dürfte.

Unter diesen Umständen aber war der Abschluss der Sache nahe. Wodurch ist er rückgängig geworden? Man weiss nur, dass Frankreich im Einverständniss mit der belgischen Regierung plötzlich Schwierigkeiten machte. Man meinte, es geschähe, um die Unruhe des belgischen Volks zu beschwichtigen und das streitige Terrain nicht ohne einige Demonstrationen aufzugeben. Wir treten dieser Ansicht nicht bei. Wir vermuthen, dass der Katholicismus reell seine Hand im Spiel hat, und dass derselbe sich nicht scheut eine Frage zu verwickeln, die so leicht zur Verwirrung führen kann. Wir sind geneigt zu glauben, dass die französische Politik im

widrigen Sinne gelenkt wird, und dass die Camarilla die französische Energie nach Belgien zu leiten sucht, um sie von Spanien, wo sie nur zum Nachtheil der hierarchischen Partei thätig werden könnte, abzulenken. Die wahre, die rationelle Politik würde eine ganz entgegengesetzte Kraftbewegung gebieten, nemlich die gute oder bessere Sache in Spanien in Obhut zu nehmen, um die falsche Richtung nach Belgien hin zu mässigen. Es kann nur schmerzen, in so wichtigen, grossartigen Punkten und Linien die wohlmeinenden weltlichen Dirigenten fast unbewusst durch eine feine, verborgene Partei irregeführt zu sehen. Es ist ganz glaublich, dass Frankreich solcher hierokratischen Weisung gehorsamend, sich unter dem Vorwande politischer Interessen an England gewandt habe, um selbes für seine Richtung zu gewinnen. Erfreulich wäre es andrerseits, wenn das vom Anbeginn in dieser Sache schwankende England, wider solche Zumuthungen Stand gehalten hätte; doppelt erfreulich, weil diese Zumuthungen durch die Spannung mit Russland Anlass und Nahrung erhielten — eine Spannung, die man nicht soweit hätte gedeihen lassen sollen, bevor der belgische Dorn aus der Wunde gezogen worden. Es liegt daher dem Wankelmuth Frankreichs allerdings ein Ernst zum Grunde. Da aber dieser Ernst so ganz und gar im Widerspruch mit Frankreichs wahrem Interesse ist — denn es unterlässt es, einen wirklichen, starken Bruder im Süden zu gewinnen, um einem trügerischen im Norden gefällig zu seyn — da dieser Ernst, oder Wankelmuth Tractate und Recht gröblich verletzt und aus so übler Quelle herstammt, so sollte man es nicht für unwahrscheinlich halten, dass Frankreichs gefeierter Monarch von einem Wege zurückzubringen wäre, welcher zum Ruin seiner eigenen Dynastie führen wird, indem die ihm feindliche Partei, die sich seiner bemeistert hat, nur einer Gestaltung der Dinge gewärtig ist, in welcher sie die ungelegene Maske abwerfen und mit der Restauration nochmals der Kirche — der vermeintlichen Kirche, die sich jetzt des Beifallsrufs: „gross ist die Diana von Ephesus“ von Erins grünem Strande bis

in Polens blutbefleckte Felder erfreut — einen Sieg erfechten kann.

Es ist aber nöthig, dass man wisse wo der Feind ist. Frankreich richtet sich augenblicklich nach der Priesterpartei und wird, wenn deren Einfluss aufgehoben wird, weder gegen die rechtliche Erledigung der belgischen Frage, die schon einmal in seiner Ueberzeugung siegte, noch gegen eine humane Intervention in Spanien etwas zu erinnern haben. Theilen wir nun einige der Actenstücke mit, in welchen sich der belgische Geist und Muth ausspricht.

Am 13. Nov. eröffnete König *Leopold* die belgischen Kammern mit folgender Thronrede:

„Meine Herren Senatoren und Repräsentanten!

„Die freundschaftlichen Beziehungen, welche ich mit den Mächten angeknüpft habe, dauern fort. Mit Frankreich und der Ottomanischen Pforte sind Handels- und Schifffahrts-Verträge geschlossen worden. Mit andern Mächten sind zu demselben Zwecke Unterhandlungen eingeleitet worden; wir erwarten auch von diesen günstigen Erfolg. Unsere Misshelligkeiten mit Holland sind noch nicht beseitigt; die Rechte und Interessen des Landes bilden die einzige Richtschnur meiner Politik; sie sind mit der Sorgfalt behandelt worden, welche ihre Wichtigkeit fordert; sie sollen mit Beharrlichkeit und Muth vertheidigt werden.“

„Das allgemeine Budget für 1839 wird Ihnen sofort vorgelegt werden. Die begleitenden Darlegungen werden Ihnen die Erörterung erleichtern. Das Land wird mit bedeutenden ausserordentlichen Ausgaben belastet bleiben müssen, um unsere Militärmacht auf gehörigem Fuss zu erhalten; indessen wird Ihnen für jetzt keine neue Last vorgeschlagen werden. In der Stärke und Stellung des Heers, welches unsere Nordgrenze bedroht, ist keine Veränderung vorgegangen; der Zustand unserer Armee muss also auch derselbe bleiben. Die Truppen verdienen durch ihre Kriegszucht, ihre Uebung und ihren guten Geist unsere stete Zufriedenheit und Sorgfalt. Die jährlichen Vereinigungen in den Lagern äussern in dieser Beziehung den besten Einfluss. In den Garnisonen

sind Gesundheit und Wohlbefinden der Soldaten Gegenstand unausgesetzter Sorgfalt. Die vorige Session schenkte der Armee zwei mit Ungeduld erwartete mit Freude aufgenommene Gesetze; das die Gnadengehalte betreffende hat einer weitern Ausdehnung zugänglich geschienen; es wird Ihrer Erwägung daher ein nachträglicher Entwurf vorgelegt werden. Dies wird gleichfalls mit einem Theil der Militärgesetzgebung der Fall seyn, deren Zusammenstellung einer besondern Commission überwiesen ist. Meine Regierung hat von der ihr eingeräumten Befugniss Gebrauch machend, zur Fortsetzung der Eisenbahnarbeiten eine Anleihe geschlossen, welche, unter günstigen Bedingungen contrahirt, den Nationalcredit und das öffentliche Vertrauen befestigt hat. — Die Theurung des Getreides hatte unter den Consumenten Befürchtungen erregt, welche nach den eingegangenen Ernteberichten sich als ungegründet ausgewiesen haben. — Mannigfache Bestrebungen wurden der Beförderung von Ackerbau, Handel und Gewerbe gewidmet; sie tragen dazu bei Wohlstand unter allen Klassen auszubreiten und ihre Eintracht zu erkräftigen. Die Pflege der Künste breitet sich aus. Die Erfolge ausgezeichneter Künstler, auf welche das Vaterland stolz ist, belohnen ihre Arbeiten. Die Prämien zur Aufmunterung von Schiffbau, von Fischerei haben diesen Quellen des Nationalreichthums grössere Entwickelung gegeben. — Unsere Communicationsmittel verbessern und vervollständigen sich, die öffentlichen Arbeiten aller Art erhielten lebhaften Impuls, und überall schlossen sich die Gemeinden und Provinzen den Bemühungen des Staates an. — Ein grosser Theil der Aufgabe, welche die Regierung dadurch übernahm, dass sie Ihnen die Beschlüsse der Einführung eines Eisenbahnsystems für das ganze Land zumuthete, ist beendigt, die neue Eisenbahnverwaltung eingesetzt, und die Arbeiten zu den noch anzulegenden Bahnen werden mit Eifer und Einigkeit fortgesetzt. — Die Erfahrung einiger Jahre ist Ihnen zu Statten gekommen als sie durch das neueste Gesetz die Organisation der Jury behuf Vorbeugung verbesserten. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf die Gesetzentwürfe wegen Regulirung der richterlichen Com-

petenz und der Grenzverhältnisse der Cantons. Die Betrachtnahme derselben ist um so dringlicher, da die schliessliche Einrichtung der Friedensgerichte nach ihnen hinausgestellt ist. Nicht weniger dringlich ist die Erörterung des vom Senat bereits angenommenen Entwurfs eines Duellgesetzes. Dieses und ein neues Gesetz über Injurien und Schmähschriften, wovon der Entwurf Ihnen im Laufe dieser Sitzung vorgelegt werden wird, werden hoffentlich von heilsamer Wirkung seyn und der Wiederkehr unangenehmer Excesse vorbeugen. — Das Gefängnissverbesserungswerk wird mit Eifer fortgesetzt. Es wird Ihnen demnächst ein Gesetz wegen Errichtung eines besondern Besserungshauses für jugendliche Verbrecher vorgelegt werden. Den milden Stiftungen ist grosse Ermuthigung zu Theil geworden; den Blinden- und Taubstummen-Anstalten haben Zuschüsse bewilligt werden müssen, so wie im Allgemeinen allen Anstalten, die der wirklichen Dürftigkeit Erleichterung gewähren. Die Verwaltung der Irrenhäuser wird einer heilsamen Reform unterworfen werden; die Provinzial-Conseils beweisen in dieser Beziehung den erfreulichen Eifer und die Regierung wird Nichts unterlassen, Besserungen zu fördern, deren Dringlichkeit so allgemein anerkannt ist. — Der Wetteifer für den Unterricht und die Erziehung der Jugend liefert die schönsten Resultate. Auch werden das Gesetz über den untern und mittlern Unterricht und eine Verbesserung in den Gesetzen über die höhern Studien, nebst andern hochwichtigen Gesetzentwürfen Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. — Die Thätigkeit, welche Sie in Ihre Rathpflegungen zu bringen pflegen, wird die jetzt beginnende Session heilbringend für das Land machen, indem sie ihm die wichtigen Gesetze giebt, die es erwartet. So werden Sie aufs Neue den Dank der Nation verdienen und meiner lebhaften Bemühung für Alles, was deren moralisches und materielles Wohl vermehren kann, entsprechen."

Die Antwort der Repräsentantenkammer ist ein die ganze Frage vom belgischen Standpunkt erörterndes Document. Sie begreift gleichsam alle die frühern Provinzial- und Kammeradressen in sich, die wir beschränk-

ten Raums wegen nicht mittheilen konnten. Die entschiedene Sprache mit welcher sie es verkündet „lieber Krieg, als den Tractat von 1831; Luxemburg oder Nichts", die Haltung durch welche sie den schwankenden Herrn des Landes in eine bestimmte Richtung zu drängen sucht, machen sie zu einem für den Moment wichtigen Actenstück, daher wir sie, soweit sie diese Angelegenheit betrifft, mittheilen.

„Sire! Die Nation konnte nicht daran zweifeln, dass Ew. Maj. die Gefühle, welche dieselbe in Bezug auf unseren Streit mit Holland hegt, theilen würden. Sie war überzeugt, dass mit Beharrlichkeit und Muth die Rechte und Interessen des Landes durch Sie, Sire, würden vertheidigt werden. Aber dieser deutliche und bestimmte Ausspruch des Nationalwillens, der von Ihrem Throne ausging, war wohl geeignet, den Enthusiasmus hervorzurufen, mit welchem Ihre Worte begrüsst wurden. Indem derselbe die zwischen der Regierung und dem Lande herrschende Eintracht darthat, bewies es unsere Kraft. — Unsere Rechte, Sire, sind diejenigen, welche jede Nation geltend machen muss, ihre Einheit, die Untheilbarkeit ihres Gebietes; sie beruhen auf der uralten Nationalität, welche das Belgische Volk im Jahre 1830 nur wieder erobert hat. — Diese Rechte waren 1831 verkannt worden, und wenn Belgien unter dem Drange der Gefahren, welche damals Europa bedrohten, in schmerzlichere Aufopferungen einwilligte, so geschah dies nur unter der förmlichen von den fünf Mächten selbst gegebenen Bürgschaft einer unverzüglichen Ausführung, welche uns vor allen Wechselfällen sichergestellt hätte. Die Mächte aber sind vor der Erfüllung dieser Zusicherung zurückgewichen, und die Holländische Regierung, weit entfernt, in Bedingungen einzuwilligen, welche man dem Lande und Ew. Maj. abgedrungen hatte, zog es vor, dieselben zu verwerfen und auf spätere Zeiten zu speculiren, um den ferneren Gang der Ereignisse zu ihrem Vortheil zu lenken. — Sich den harten Bedingungen eines durch die Umstände erzwungenen Tractates unterwerfen, welchen die den Gegenpart bildende Macht Jahrelang zurückgewiesen, heisst

noch keinesweges die Verbindlichkeit übernehmen, sich ausschliesslich und für immer, ohne Festsetzung eines Termins, allen ungünstigen Folgen desselben zu fügen. Da die unverzügliche Ausführung, welche eine der Hauptbedingungen des Tractates war, und welche allein im Stande gewesen wäre, Belgien in die harte Nothwendigkeit einer Zerstückelung seines Grundgebietes zu versetzen, theils durch die Schuld Hollands, theils wegen der Langmuth der vermittelnden Mächte, nicht eingetreten ist, so ist der Stand der Sachen nicht mehr derselbe; seitdem hat die Zeit zwischen uns und unseren Landsleuten von Luxemburg und Limburg so enge Bande geknüpft, dass man diese nicht mehr zerreissen kann, ohne das heiligste Recht der Völker zu verkennen. Aber die Worte Ew. Maj. haben uns glauben lassen, dass das Vorhaben, uns mit einer Schuldenlast zu beschweren, die nicht von uns contrahirt worden, unsere Provinzen zu zerstückeln und die seit Jahrhunderten bestehende Einheit derselben zu vernichten, noch nicht aufgegeben ist. Die Irrthümer, welche bei der Vertheilung der Schuld des Königreichs der Niederlande begangen wurden, sind indess jetzt erwiesen, und eine achtjährige Erfahrung hat dargethan, dass die alten engen Bande, welche Luxemburg und Limburg an die übrigen Belgischen Provinzen knüpfen, das Glück Aller ausmachten, ohne die Ruhe irgend eines Landes in Europa zu stören. — Luxemburg ist seit vier Jahrhunderten mit Belgien vereinigt. Die Belgische Revolution hat seine Vereinigung mit den übrigen Provinzen nicht erst von neuem zu Stande gebracht, sondern nur aufrecht erhalten. Diese Provinz, obgleich den Titel eines Grossherzogthums führend, ist nie als deutscher Staat regiert worden. Die Organisirungs- und Staats-Acten der Regierung der Niederlande haben die neun südlichen Provinzen so constituirt, wie solche früher bestanden, ohne jemals einen Unterschied für Luxemburg aufzustellen. Belgien hat ihre Grenzen um nichts vergrössert. Es hat sich von den nördlichen Provinzen losgerissen, hat einen besonderen König für sich begehrt und hat das militärische Recht des deutschen Bundes, das einzige auf dem Grundgebiet der Nie-

derlande ruhende exceptionelle Recht, anerkannt; es hat dieses Recht anerkannt, wie es seit 15 Jahren bestand. — Die Provinz Limburg ist durch Tractate in ihre gegenwärtigen Grenzen eingeschlossen worden. Die früheren Enclaven wurden gegen andere in Holland belegene Enclaven ausgetauscht. — Belgien hat sich also nicht von Vergrösserungssucht leiten lassen; auch jetzt verlangt es nichts weiter, als Mitbürger zu behalten, die durch vieljährige Gemeinschaft mit demselben verbunden sind. — Wenn zur Erlangung eines definitiven Vertrages billige Geld-Opfer nöthig befunden werden sollten, ausser unserem rechtmässigen Antheil an der Schuld der Niederlande, so sind wir bereit, auch darein zu willigen, um ein Unterpfand des Friedens zu geben; aber Holland muss sich jedes Ansinnens begeben, über Bevölkerungen zu herrschen, welche Belgisch bleiben wollen und deren Antipathie für Holland selbst eine immerwährende Quelle von Verlegenheiten seyn würde. — Sire, wir hegen das Vertrauen, dass die Mächte die Gerechtigkeit unserer Sache fühlen werden. Frankreich wird seine Unterstützung Belgien nicht entziehen, dessen Institutionen dieselben sind wie seine eigenen, und das durch so viele Bande mit ihm verknüpft ist; es wird die moralische Macht nicht ausser Acht lassen, die es ausübt, und die es am Ende verlieren könnte, wenn sogar diejenigen Völker, welche seinen Grenzen zunächst wohnen, einem Systeme sich fügen müssten, das gar keine Rücksichten nähme auf die Erinnerungen und Nationalgefühle, welche die Menschen unter einander verknüpfen und das eigentliche Völkerrecht ausmachen. Grossbrittannien, mit welchem Belgien ebenfalls sehr eng verbunden ist, wird nicht vergessen, dass es unserer Nationalität vielfältige Vortheile verdankt. Die anderen grossen Mächte, welche mit Frankreich und Grossbrittannien zusammen die Conferenz bilden, und die seit acht Jahren die friedlichen Absichten und den gesetzlichen Sinn Belgiens kennen gelernt haben, werden darin eine Bürgschaft des Friedens für die Zukunft finden. Wir sind bereit Sire Beschlüssen beizutreten, die mit unserer Ehre und unserer jetzigen Stellung vereinbar sind. Wenn aber die Ver-

wendung missbrauchter Macht dahin zielen sollte, Mitbürger, die dies bleiben wollen, ihrem Vaterlande zu entreissen, so würden wir uns noch enger um den Thron Ew. Maj. schaaren; wir würden zur Vertheidigung des Landes vor keinem Opfer zurückschrecken und die Verantwortlichkeit für Ereignisse nicht fürchten, welche den Staats-Credit vernichten könnten, durch dessen Hülfe allein unser aufrichtiges Verlangen, mit unseren nördlichen Nachbarn einen dauernden Frieden zu schliessen, verwirklicht werden kann."

Die kühle Antwort, welche der König auf diese warme Adresse ertheilte, lautet wie folgt.

„M. H.! Die Einmüthigkeit der Gesinnungen, welche das Land kund giebt, ist ein sicheres Zeichen von seiner unveränderlichen Anhänglichkeit an seine Nationalität und von seiner Liebe zu seinen Institutionen. Ich sehe mit Vergnügen, dass die Bestrebungen meiner Regierung, die öffentliche Wohlfahrt und Alles, was dem Vaterlande zur Ehre gereicht, immer mehr zu entwickeln, richtig gewürdigt werden. Mit Genugthuung, m. H., empfange ich die Versicherungen der Repräsentanten-Kammer, dass sie alle Massregeln unterstützen wolle, welche die Bedürfnisse des Landes erheischen."

Die zustimmend ausweichenden Phrasen, mit denen der König die Importunität der Kammern beantwortet, zeugen von seiner Verlegenheit. Die Sache nähert sich indess der Entscheidung. — *st.* —

V.

Polen.

Einfluss des Jesuitismus auf das Schicksal Polens.

(Eingesandt.)

Vor der Eintheilung Frankreichs in Departements hassten die verschiedenen Provinzen einander herzlich; davon ist jetzt jede Spur mit dem Namen verschwunden.

In Preussen würde auf diese Weise der Hass der Polen gegen die Deutschen bald gehoben seyn. Kein Staat in Europa ist ganz allein durch sich selbst das geworden, was er jetzt ist; einer hat von dem andern gelernt. Alle Sklavischen Staaten sind, der Natur ihrer Nationen nach, nicht geeignet, sich selbst auf einen bedeutenden Grad der Civilisation zu erheben; sie müssen daher von civilisirten Staaten lernen. Der nächste civilisirte und später auch cultivirte Staat für die Polen war Deutschland. Von diesem musste sich Polen civilisiren lassen. Dies sahen auch die frühern Regenten Polens und viele der Grossen ein. *Boleslaw wstydliwy* und besonders *Kazimierz* der Grosse zogen eine grosse Menge Deutscher nach Polen, und nachher wanderten viele Deutsche, der Religion wegen in Deutschland bedrückt, in Polen ein. Der Pole hätte von ihnen nach und nach Kunstfleiss und durch ihn Civilisation erhalten; aber auf einmal entstand ein so gewaltiger Hass in den Polen gegen alles Deutsche, der von den höhern bis zu den geringsten Ständen sich verbreitete, und der beide Nationen durch eine solche Kluft trennte, dass der Pole von dem Deutschen, der in seinem Lande wohnte, nun nichts mehr annahm, nichts lernte, zurückblieb.

Nach reifem Nachdenken und Vergleichen aller Umstände muss man die Schuld hiervon den Jesuiten allein zuschreiben. Da es leicht scheinen könnte, dass man diesem Orden zu nahe trete, wenn man ihn beschuldigt, dass er zwar nur mittelbar, aber vorzüglich viel zu dem Untergange Polens beigetragen hat, so muss die Wahrheit dieser Behauptung hier näher dargethan werden.

Es ist nicht wahr, wenn man behauptet, der Pole habe einen natürlichen Widerwillen gegen den Deutschen. Nur bei Nationen, deren Charakter sich contradictorisch entgegengesetzt ist, möchte ein solcher natürlicher Widerwille denkbar seyn. Der eigentliche polnische Charakter an und für sich ist zwar verschieden von dem deutschen, aber ihm nicht entgegengesetzt. Die ganze frühere Geschichte widerlegt auch jene Behauptung. Hätten die Polen einen natürlichen Widerwillen gegen die Deutschen, so würden sie nicht in den frühern

Zeiten — wo sich doch bei der gänzlichen Nichtcivilisirung der Polen dieser Widerwille am offensten und stärksten hätte zeigen müssen — die Deutschen auf alle Art nach Polen gezogen und sie so ausserordentlich begünstigt haben. Man befreite sie von dem schweren Drucke des polnischen Rechts, man erlaubte ihnen ihr eignes Magdeburgisches Recht, man liess sie sich durch ihre eignen Consules, *Proconsules Scabini*, nach ihrem deutschen Rechte regieren; man gestattete ihnen, sogar von ihrem Gerichte weiter an den Schöppenstuhl nach Magdeburg und von da an das Reichskammergericht zu appelliren. Und als der grossen Kosten wegen, die Appellationen nach Magdeburg von *Kazimierz* dem Grossen aufgehoben wurden, so geschah dies nur mit Zustimmung der Vögte und Schöppen der deutschen Städte und der Schulzen der deutschen Dörfer, und zwar auf die Art, dass ein eignes Appellationsgericht nach deutscher Art in Krakau, aus einem Vogte und sieben rechtskundigen Bürgern der Königlichen, von Deutschen bewohnten Städte bestehend, eingerichtet wurde, von welchem die Revision an den König ging, und dort von 12 Räthen entschieden wurde, die man aus 6 bestimmten Städten der deutschen Nation nahm. Die Einwanderungen der Deutschen waren auch vom 13. bis Ende des 16. und in der Mitte des 17. Jahrhunderts sehr gross.

Hätten die Polen einen natürlichen Hass gegen die Deutschen, so würden sie nicht so begierig die Reformation von den Deutschen angenommen haben, welche in Polen mehr Anhänger fand als irgendwo, wie bald gezeigt werden soll. Aber vielleicht ist die Nation an sich zur Intoleranz geneigt? Keine Nation ist an und für sich intolerant; die Sekten und die Priester machen sie erst intolerant.

Die polnische Nation besass im Gegentheil Eigenschaften, die dem Drucke der Geistlichkeit und der Intoleranz ganz entgegen sind. Hang zur Freiheit und Hospitalität. Als die Polen noch Heiden waren, hatten die Christen freien Zutritt, sogar beim Hofe, und niemand verfolgte sie. Nachdem sie Christen geworden waren, behielten sie diesen liberalen Charakter bei, und

selbst die Geistlichkeit zeichnete sich dadurch aus. Daher flohen auch nachher alle wegen der Religion Verfolgte nach Polen. Schon im 12. Jahrhundert kamen viele Anhänger des *Peter Waldes* aus Böhmen nach Polen, ohne dass man sie hier bedrückte. Eben so fand die Lehre des *Wiklef* und *Huss* sehr viele Freunde in Polen. Zwar wurde nach katholischem Brauch auch die Inquisition vom Papst *Johann XXII.* im 14. Jahrhundert, wegen der Anhänger der Secte des *Duloyn* in Polen eingeführt, aber sie hat in Polen nie viel verdient. Nach dem Reichsgesetz von 1552 durften die Geistlichen über keinen Adelichen richten, und Bauer und Bürger hatten nichts, daher hörte auch die Inquisition schon unter *Sigismund August* auf, weil nichts dabei zu gewinnen war.

Kaum traten Luther, Calvin und Zwingli mit der Reformation auf, so hatte sie auch schon in Polen unendlich viele Anhänger unter Bürgern, Adlichen, ja sogar unter den Geistlichen. Gegen das Jahr 1530 war Danzig, Thorn, Elbing, ganz polnisch Preussen und ein grosser Theil des polnischen Adels der lutherischen oder der reformirten Lehre zugethan. Wie günstig *Sigismund* gegen das Ende seines Lebens den Evangelischen war, ist bekannt. Noch weit mehr griff die Reformation unter *Sigismund August* um sich. Calvin dedicirte diesem Könige seinen Commentar über deu Brief Pauli an die Römer und Luther seine Bibel. Selbst die Socinianer — die überall vertriebenen und vor dem dunkeln Zeitalter mit Hass verfolgten Socinianer und die Arianer fanden in Polen Aufnahme. In dem Städtchen *Rakow* in der Woyewodschaft *Sandomir* errichteten jene ein Gymnasium, das sehr berühmt wurde. Arianer gab es sehr viele, unter denen sich mehrere gelehrte Männer auszeichneten. Wie liberal und denkend *Sigismund August* war, sieht man aus seiner ganzen Regierung besonders auch auch aus seinem Gesuche beim Papst *Paul IV.* Er verlangte, nemlich vom Papste und dem Tridentinischen Concilium: 1) Die Messe in der polnischen Sprache. 2) Das Abendmahl *sub utraque forma.* 3) Die Priester-Ehe. 4) Aufhebung der Annaten. 5) Ein Con-

cilium der polnischen Nation zur Verbesserung der Missbräuche und zur Vereinigung der verschiedenen Parteien.

Dieses vernünftige Verlangen wurde abgeschlagen. Gegen das Ende der Regirung *Sigismund Augusts* waren die meisten vornehmen Magnaten entweder Lutheraner oder Reformirte, und in Polen gab es kaum ein Fünftheil wahre Katholiken.

Man sehe nur, was die Schriftsteller von jener Zeit melden. *Hosius* sagt in seinen Briefen; *Calvini prima loca obtinent*; eine andere klagt: *res Catholicorum ita deploratae erant, ut in amplissimo senatu vix unus atque alter praeter episcopos reperietur, qui se in sanis molitionibus opponeret.*

Wirklich bestand auch, nach dem Zeugnisse der Schriftsteller, der grösste Theil des Senats aus Reformirten und Lutheranern. Von *Siegmund August* und dem Reichstage wurden den Lutheranern, Reformirten und Griechen gleiche Rechte mit den Katholiken gegeben. In dem Privilegium von 1563 heisst es: alle polnische Adliche von allen christlichen Religionsparteien sollen das Recht zu allen Staatsstellen u. s. w. haben, kein Adlicher solle davon entfernt werden, wenn er nur ein Christ sey. Dieses Gesetz wurde auf dem Reichstage 1568, zu *Grodno* bestätiget. Welch ein Geist ächter Aufklärung und Humanität herrscht nicht in dem Privilegium, das *Sigismund August* den Protestanten in Krakau zur Erbauung einer Kirche in Krakau gab. Es ist vom Jahre 1572, und lautet so: „Wir, *Sigismund* etc. Da Wir gesehen haben, wie grosse Unglücksfälle die grössten und blühendsten christlichen Reiche und Staaten in diesen Jahren erlitten haben, weil ihre Könige und Fürsten die verschiedenartigen Meinungen, die jetzt über die Religion entstanden sind, zu unterdrücken strebten; so halten Wir es bei den grossen Gefahren der ganzen Christenheit, welche nicht nur die übrigen Reiche, sondern vorzüglich Polen, wegen der Nachbarschaft der Barbaren, den Feinden der allgesammten Christenheit, bedrohen, für unsere Pflicht, für die Ruhe und Sicherheit unsers Staats zu sorgen, und zu verhüten, dass nicht

wegen dieser Religionsstreitigkeiten, durch Entflammung des Parteigeistes Gelegenheit zu innern Uneinigkeiten gegeben werde, was Gott verhüten möge; zumal, da wir durch das Beispiel anderer Reiche, in welchen beinahe mit ihrem eignen Untergange so viel Christenblut vergebens vergossen worden ist, hinlänglich belehrt worden sind, dass Strenge dieser Art nicht nur unnütz, sondern auch gefährlich sey, und da Wir deutlich einsehen, dass von Gott selbst, um die Beharrlichkeit der Gläubigen zu prüfen, in dieser letzten Zeit der Welt so grosse Uneinigkeiten über seine Verehrung zugelassen worden sind, die durch keine menschlichen Pläne gehoben werden können; sondern Gott mit beständigen Gebeten angefleht werden müsse, dass er sich seiner in Gefahr schwebenden Kirche erbarme, und alle Irrende zu seiner einzigen und wahren Heerde zurückführen möge; deswegen haben auf unserm Reichstage zu Warschau — da von unsern unterzeichneten Räthen, und den übrigen ihrer Religion ihr Glaubensbekenntniss zu Sendomir überreicht worden war, welches sie auch selbst im Jahre 1570 publicirt haben, und da auf ihr Verlangen, der öffentlichen Ruhe wegen, zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande an einer Vereinigung gearbeitet worden ist, diese aber auf keine Art zu Stande kommen konnte, so dass Wir sie bis zum andern Reichstage verschieben mussten, — Unsere Unterthanen christlicher Confessionen durch unsere schon erwähnten, unterzeichneten Räthe uns aufs dringendste gebeten, dass die Anhänger dieser Confession und Verbindung in unserer Stadt Krakau auf ihre gesammte Kosten ein Gotteshaus kaufen, darin ihre Versammlungen halten, lehren, und ihre übrigen Religionsübungen sicher, wie auch ihren Schulunterricht frei vornehmen dürften. Wir haben es also für gut gehalten, um ein grösseres Unglück unseres Reiches zu verhüten, unsere königliche Einwilligung zu geben, das genannte Gebäude zu kaufen, es gekauft zu besitzen, zu haben, zu gebrauchen, zu besuchen, und wie es ihnen am besten dünkt, es auf ihre Kosten zu jedem Gebrauche anzuwenden. Wir ertheilen ihnen durch gegenwärtiges Edict freie Religionsübung in dem genannten Hause, ohne

dass ihnen Jemand ein Hinderniss oder Widerspruch entgegenstellen soll, und Wir nehmen sie alle insgesammt, und jeden Einzelnen von ihnen unter unsern Schutz und unser sicheres königl. Geleit gegen die Gewalt und Macht aller und jeder, wes Standes und Würden sie auch seyn, und eximiren sie von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit unsers Reiches in Hinsicht auf ihre Lehre und Religions-Uebungen; so dass sie vor kein Gericht gefordert werden, und wenn man sie vorfordern sollte, nicht Rede und Antwort geben dürfen, auch deswegen weder vor geistlichen und weltlichen Gericht bestraft, noch von irgend jemand anderm auf irgend eine Art beleidigt, oder beschimpft werden sollen, bei Strafe derer, welche unsern sichern Geleitsbrief verletzen, nach den sanctionirten und promulgirten Gesetzen und Einrichtungen unsers Reiches, indem Wir auftragen dem jetzigen Proconsul, den Consulen, dem Advocaten und den Scabinen unserer Stadt Krakau, dass sie die Recognition des Verkaufs, der Schenkung, der Resignation und Tradition, Besitznehmung, Kaufung, Uebernehmung, und alles was zur Sache selbst oder den Ueblichkeiten gehören wird, die Bücher der Verhandlungen zum Inseriren, und die Gerichtspersonen der genannten Stadt nicht verweigern sollen, bei Strafe von 10,000 Hungarischen Ducaten, welche Summe gleichmässig unter unsern Fiscus und die beleidigte Partei vertheilt werden soll. Wir thun es ausserdem allen insgesammt kund und zu wissen, denen daran gelegen ist, namentlich den Dignitarien, den Gerichtspersonen des Krakauer Palatinats, und den übrigen oben angeführten, dem Bischofe, Kastellan, Palatinus, Capitän, dem Gross-Procurator des Krakauer Schlosses, dem Richter, Unterrichter, und allen übrigen, dem Proconsul, den Consulen, Advocaten, Scabinen und allen Bewohnern des Gebiets und der Stadt Krakau, indem wir ihnen allen und jedem anbefehlen, unsere genannten Unterthanen der erwähnten Confession bei diesem unsern Edicte mit allen und einzelnen Bedingungen, Artikeln und Punkten zu erhalten, und für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen. Ueberdem sollen sie bei Schaden, Gewaltthätig-

keit, Beschimpfung des genannten Hauses gegen alle und jede, wes Standes sie auch sind, jener Communität, wie unsern andern Unterthanen eine schnelle und genügende Justiz verwalten. Dieses Edict soll bis zur Vereinigung zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande, auf dem nächsten Reichstage, oder wenn da keine Vereinigung zu Stande kommen könnte, bis sie zu irgend einer andern Zeit gemacht wird, seine Rechtskraft behalten. Zur Bekräftigung haben Wir diesem Edict unser Siegel beigeben lassen. Gegeben zu Warschau auf der Reichsversammlung, in Gegenwart und auf Bitten unsrer Räthe u. s. w., den 2. Mai im Jahre des Herrn 1572, in unserm 43sten Regierungsjahre.

Valentinus Debinski, Geh. Schreiber."

So urtheilte Polens König zu einer Zeit, da die blutgierigste Intoleranz Europa zerstörte, zu einer Zeit, da die grausame Inquisition viele Tausende in Spanien und den Niederlanden schlachtete, zu einer Zeit, da ein *Heinrich VIII.* der Religion wegen in England mordete; so urtheilte Polens König in demselben Jahre, in welchem das intolerante Frankreich das Blut der Reformirten in Strömen fliessen liess! — Eine Nation, die so handelt, die zu einer Zeit so handelt, wo das ganze übrige Europa durch eine entgegengesetzte Handlungsart sich befleckte, kann unmöglich intolerant seyn.

In den Wahlvertrag *Heinrichs von Valois* ward ausdrücklich folgender Artikel eingeschaltet: *Pacem et tranquillitatem inter dissidentes de Religione tuebor jurisdictione nostra, vel officiorum nostrorum et statuum quorumvis auctoritate quemquam affici opprimique caussa religionis non permittam, nec ipse afficiam nec opprimam.* Zwar wollte *Heinrich*, von dem päpstlichen Nuntius aufgehetzt, diesen Punkt übergehen, aber der Kronmarschall *Firley* trat vor, und sagte zum Könige: *si non jurabis, non regnabis* — und er schwor.

Ein zweiter *Sigismund August* hinsichtlich vernünftigen Urtheils über Religionsangelegenheiten war *Stephan Bathory*. Sein herrlicher Ausspruch, den er den Geistlichen zur Antwort gab, die ihn bewegen wollten, gegen seinen Huldigungseid zu handeln, *rex sum popu-*

lorum, non conscientiarum — ist bekannt. Aber bereits damals hatte sich der Nation ein anderer Geist bemächtigt. Indess trifft man auch selbst in der folgenden Zeit, wo die Intoleranz herrschte, nicht solche Abscheulichkeiten an, wie in der Geschichte anderer Nationen.

Das Gesagte beweist hinlänglich, dass die polnische Nation an und für sich selbst weder die Deutschen hasse, noch intolerant sey. Durch die Jesuiten wurden die Polen intolerant, und gegen alles Deutsche eingenommen. Nachdem sich die Jesuiten im 16. Jahrhunderte in Polen festgesetzt und durch ihre Bildung und Gelehrsamkeit in einem Lande, dessen Grossen die Wissenschaften liebten, Freunde gefunden und sich der Erziehung bemächtigt hatten, veränderte sich nach und nach der Geist der Nation. An die Stelle des vernünftigen Denkens über Religion, trat bei der katholischen Partei wüthender Eifer, die stärkste Intoleranz, die sich alle Art von Verfolgungen und Unterdrückungen der anders denkenden erlaubte. Bis dahin hatten Lutheraner, Reformirte, Arianer, Socinianer u. s. w. friedlich mit den Katholiken gelebt — seit die Jesuiten Eingang fanden entflammte nach und nach wüthender Hass die Katholiken gegen diese Religionsparteien.

Da also vor den Jesuiten die polnischen Katholiken — die Laien und die Geistlichkeit — sich durch Toleranz vor allen andern Nationen Europa's auszeichneten und die Geschichte durchaus keine einzige Ursache darbietet, wodurch sie zu dem Gegentheil geleitet worden wären, so muss man den Grund der ganz veränderten Denkungsart, der polnischen Intoleranz in den Jesuiten suchen, welche ihrer Natur nach die eifrigsten Beförderer der Intoleranz waren, und sich als solche überall gezeigt haben. Sie waren es, die den Hass der Religionsparteien unter sich und des gemeinen Volks wider die Andersdenkenden entzündeten.

Zu diesem allgemeinen Grunde kommt noch der specielle Beweis aus der Geschichte. Die ersten Excesse gegen die Dissidenten in Polen sind einzig durch Jesuiten veranlasst worden. Wer beging den Excess zu *Krakau* 1574 und 75, wo die reformirte Kirche geplündert, der

Begräbnissplatz geöffnet und die Leichen angesehener, um den Staat verdienter Dissidenten herausgeworfen wurden? — Die Zöglinge der Jesuiten. Und die Jesuitischen Professoren thaten dem Unwesen keinen Einhalt.

Wer beging nicht lange darauf ähnliche Excesse an den Leichen vornehmer Dissidenten in *Wilna*? — Die Zöglinge der Jesuiten.

Wer misshandelte im Jahre 1636 den böhmischen Priester *Chrysostomus* in Posen so grausam? Die Studenten der Jesuiten.

Wer zerstörte zwei protestantische Kirchen in Posen im Jahre 1614? Die Studenten der Jesuiten.

Wer demolirte das protestantische Krankenhospital in Posen um dieselbe Zeit? Die Studenten des Jesuiten-Collegiums.

Wer vertrieb die guten, und um den Unterricht so verdienten Unitarier (Socinianer gewöhnlich genannt) aus *Rakau*, und zerstörte alle ihre guten Anlagen und Einrichtungen? — Die Jesuiten.

Wer suchte die Griechen in Polen unter *Sigmund III.* auf alle Art zu drücken, um sie zum Katholicismus zu bringen? — Die Jesuiten.

Wer war Schuld an dem harten Reichsgesetze von 1658, wonach befohlen wurde, alle Arianer sollten binnen zwei Jahren das Land räumen bei Lebensstrafe? — Die Jesuiten.

Wer war an dem Unfuge in *Wilna* 1682 Schuld, wo die protestantische Kirche zerstört und die Leichnahme der Protestanten beschimpft wurden? — Die Jesuiten.

Wer war Ursache au den Einschränkungen, an der Verkleinerung der Rechte der Protestanten? — Die Jesuiten.

Wer brachte den lutherischen Raths-Präsidenten *Rösner* und neun angesehene lutherische Bürger in *Thorn* im Jahre 1724 auf das Schafot? — Die Jesuiten.

Doch eine so leicht erkennbare geschichtliche Wahrheit bedarf wohl keiner weitern Belege. Die Jesuiten bemächtigten sich der Erziehung, sie pflanzten dem jungen Polen — dem Laien und Geistlichen — den grössten

Abscheu gegen die Dissidenten ein, sie drückten zugleich den denkenden Geist des Polen nieder und verhinderten durch ihre, das Denken zernichtende Lehrart, dass er sich nie aus den Fesseln herauszuarbeiten vermochte, die sie ihm angelegt hatten, die lutherische und reformirte Lehre war vorzüglich durch Deutsche nach Polen gekommen; die im 16. Jahrhunderte in Polen einwandernden Deutschen waren grösstentheils alle Lutheraner.

Ein Lutheraner und ein Deutscher wurden daher bald so verwechselt, dass man sie für eine und dieselbe Person hielt, und den Lutheraner und Reformirten einen *Niemiec* nannte, welches auch noch heute Sitte ist. Da nun die Jesuiten der katholisch-polnischen Jugend einen so glühenden Hass und tiefen Abscheu gegen die Protestanten beigebracht hatten, und ein *Niemec* (Deutscher) und Protestant für gleichbedeutend galt, so ging der Hass der Religion sehr natürlich auf die Nation über, und sie blieb von den Deutschen auf immer getrennt. Der deutsche Bauer und Bürger wohnte mitten unter den polnischen Bauern und Bürgern, aber diese hassten und verachteten ihn und lernten nichts von ihm. Andere geschickte Ausländer wurden wegen der jesuitischen Religionsbedrückungen abgeschreckt, nach Polen zu kommen und es civilisiren zu helfen. So war es nur möglich, dass Deutschland zu einer hohen Stufe der Civilisation kam — und Polen, sein nächster Nachbar, in seiner Nichtcivilisation blieb.

Zu diesen Hauptursachen der Nichtcivilisation Polens kam die Uebermacht des Adels die den Städter unterdrückte, die hin und her wogende Staatsverfassung — die keine völlige Ordnung und Sicherheit, also kein ruhiges Civilisiren zuliess — und die aus jener mangelhaften Staatsverfassung entstandene innere Schwäche des Staats gegen auswärtige und innere Feinde. Seit *Johann Kaziemierz* war Polen ein Gasthof für alle benachbarte Mächte. Der Deutsche, der Russe, der Schwede, der Türke logirte mit seiner Armee in diesem Gasthofe nach Belieben. Die verwüstenden Kriege unter *Johann Kaziemierz* und *August I.* und die abscheulichen Confödeationen unter *Stanislaus August* barbarisirten noch

mehr. — Sicherheit des Lebens und Eigenthums — das erste Erforderniss zur Civilisation verschwand in manchen Zeiten ganz und gar. Die Geistlichkeit, durch Jesuiten erzogen, fachte Religionsverfolgungen an, jeder Taugenichts benutzte diese Verwirrung, um unter dem Namen eines Conföderirten das Handwerk eines Räubers und Mörders ungestraft zu treiben — und das Meiste von dem Wenigen, was Civilisation hiess, wurde zum Theil zerstört.

So war Polen, das unter einem *Kazimierz* dem Grossen zu schönen Hoffnungen berechtigt hatte, am Ende des 18. Jahrhunderts 200 Jahr in der Civilisation gegen andere Staaten zurück.

Da man aber lieber die Fehler anderer sieht, als die eigenen, so war es sehr natürlich, dass der einmal eingefleischte Hass gegen die Deutschen nicht abgenommen, sondern seitdem noch mehr zugenommen hat, seit die Deutschen mit zugriffen, als die Russen sich Polens, wie seit *Peter* dem Grossen geschehen, ganz bemächtigt hatten. Denn, dass die Russen *Stanislaus Leicziewki* verjagten und im siebenjährigen Kriege die Russen nach Deutschland durchmarschieren durften, konnte weder Oestreich noch Preussen länger dulden. Die Theilnahme der deutschen Staaten am traurigen Schicksal Polens war daher nur ein Nothbehelf wider die ausschliessliche russische Ueberfluthnng. Die Wahl war nur zwischen einem russischen Polen und einem getheilten Polen. Die Umtriebe der Jesuiten aber, um die Reformation in Polen rückgängig zu machen, waren der innere Grund des Verfalls, der in Geist und Sinn der Nation eintrat. Dieser Jesuitismus verband sich, wie aller Orten, mit dem Aristokratismus, damit durch den geistig und moralisch verderbten Adel ein niedergetretenes Volk in jener glücklichen Ordnung und Obedienz gehalten werden könne, die den Gegensatz der Gewissensfreiheit ausmacht.

Wir haben längst die Bemerkung machen müssen, dass der Jesuitismus zur Nährung innern Zwiespalts in Polen einen grossen, verderblichen Einfluss geübt und namentlich wohl auch die Theilung vorbereitet und

activirt hat, nachdem die Nation von Bildung und Geistesfreiheit in ähnlicher Weise abfiel, wie die südlichen Niederlande vom Kampfe der nördlichen wider den Papismus.

Es wird uns aber lieb seyn Mittheilungen zu empfangen und zu verbreiten, die die specielle Wirksamkeit dieses perniciösen Elements bis in die neueste Zeit nachweisen. Denn es ist Zeit, dass die Axt an den Baum gelegt werde, der nur schlechte Früchte getragen hat und noch trägt. *— st. —*

VI.

Spanien.

Thronrede.

Die Pflicht geschichtliche Actenstücke aufzubewahren, kann es nicht mit sich bringen, der Nachwelt die meist beziehungs- und bedeutungslosen Thronreden aufzubürden, deren umgehende Zurückhaltung dem Charakter der Diplomatie entspricht. Wir enthalten uns daher auch der Mittheilung der Rede, mit welcher die Königin-Regentin die Cortes am 8. Nov. eröffnete. Nur deuten wir einige der Züge an, die unter der inexpressiven Physiognomie hervorleuchten.

Frankreich, dessen neutrale Allianz so unwirksam zur Verhütung des Uebels, wie zur Hülfe gewesen, wird gar nicht erwähnt. Es heisst nur, dass der Tractat vom 22. April 1834 fortdauert. Auf die Anerkennung abseiten der Pforte, auf Vermittlung Englands wird Gewicht gelegt. Dennoch ist der Schritt nur von Gewicht, insofern er zeigt, dass russischer Einfluss nicht obgewaltet. Die Königin klagt über die active Hülfe, welche ihren Feinden aus denen Ländern zufliesst, deren Regierungen die Königin *Isabelle* nicht anerkannt haben. Leider wird die Geschichte hier durch keine Notiz darüber bereichert, welche Regionen so demoralisirt sind ihr Geld u. s. w. für den giftigen Aufstand zu verschwenden.

In dem Verlangen die schädliche Presse zu regeln und in dem Schlusswort: „retten wir den Thron unter Beistand der göttlichen Vorsehung und beeilen wir uns den Oelzweig des Friedens, dieses einzige Symbol unserer künftigen Wohlfahrt, als Banner aufzupflanzen", spricht sich die moderate Reaction aus, die das entgegengesetzte Adagium: „Energie und Fortschritt" hervorgerufen hat. Der grosse Ruhm, der der thatenlosen Armee ertheilt wird, das Lob, welches die Königin den Nationalgarden spendet, die sich gleichzeitig zu Repressalien-Junten gestalteten, die grosssprecherische Zusage die Marine auf grossartigem Fuss herzustellen, verrathen die Verstandesschwäche, welche die Inertie und Kraftlosigkeit der Regierung begleiten. Die Rede des Ministers, welcher das Heil in dem reinen Glauben, in der Anhänglichkeit an Rom und bei dem heil. Gnadenbild von Atocha sucht, giebt zugleich den Schlüssel zu der obwaltenden Leerheit und Haltlosigkeit, die mit der, welche sich leider auch Frankreichs bemeistert hat, Hand in Hand geht. Unter dem Vorwand der Moderation wird Spanien unter unfähigen Ministern durch Frankreich auf der Blutbank gehalten. Jetzt sucht es sich endlich zu emancipiren.

VII.

Russland.

Cirkassien.

So wie im vorigen Jahre russischer Seits eine raisonnirende Aufforderung an die Bergvölker erging, sich der übermenschlichen Macht des Czaren zu unterwerfen, so ist auch in diesem Jahre der Versuch erneuert dieselben auf bessere Gedanken zu bringen, jedoch mit demselben Erfolge. Wenn die Tscherkessen indessen im vorigen Jahre die runde Hoffnung auf Englands Beistand aussprachen, so sind sie durch den Gang der Begebenheiten und durch ein ausführliches didaktisches Schreiben,

welches sie im Sommer durch Hrn. *Bell* empfingen, belehrt worden, dass die Verhältnisse ein thätiges Einschreiten des brittischen Staats nicht gestatte und sie sich mit dessen Beifall, mit dem, was unter der Hand für sie gethan werden könne, vorerst begnügen müssten. Sie wurden angewiesen, sich taktisch besser zu organisiren und in ihrer Strategie mit grösserer Einigkeit und Ordnung zu Werke zu gehen, daher sie auch jetzt ein bestimmteres Vertrauen zu sich selbst zu erkennen geben.

Das Schreiben des Oberbefehlhabers aus dem russischen Lager bei Sudjah oder Sodschah beginnt mit der Andeutung: „wie gut die Stämme, die sich längst dem Schutz des Kaisers unterworfen haben, bei der eingetretenen Incorporation in das russische Reich sich befinden. Jetzt sey das ganze Land durch den Andrinopler Vertrag unter absolute und ausschliessliche Botmässigkeit Russlands gerathen, so dass keine andere Macht das geringste Recht habe sich in die Angelegenheiten dieses Landes zu mischen. Dennoch hätten fremde Menschen (*Urquhart*, *Bell*, *Longwood etc.*) ihnen vorgespiegelt, dass, wenn sie solcher Autorität widerständen, die Beihülfe fremder Mächte erfolgen würde. Der Erfolg habe sie belehrt, wie wenig Verlass auf die Zusicherungen solcher Betrüger, möchten sie sich nun für Agenten Englands oder als Emissäre des Vicekönigs von Egypten und der Türkei ausgeben, zu nehmen sey. Denn weder Flotten noch Truppen seyen ihnen zu Hülfe gekommen. Es seyen Männer ohne Charakter, die nur darauf ausgingen sie zu übervortheilen. Tausende ihrer Tapfersten seyen infolge solcher Vorspiegelungen gefallen. Ob sie sich vorstellen könnten, dass ein Monarch, dessen Macht und Glorie die ganze Welt erfülle, eine Revolte einer Handvoll Unterthanen ununterdrückt lassen werde? Wenn sie bei dem tollen Versuch, seiner Allmacht zu widerstehen, beharrten, würden sie die stärkste Züchtigung zu gewärtigen haben. Sie könnten nichts Besseres thun als die Waffen wegwerfen und sich dem Kaiser unterwerfen, von dessen Milde und Langmuth das Universum wiederhalle. So würden ihre Freiheiten, ihr Eigenthum gesichert werden und die Erzeugnisse

russischer Industrie von ihnen erhandelt werden können. Sie könnten mit Bewahrung ihrer Gesetze und ihrer Religion in den kaiserlichen Dienst treten. Folgenden vom Kaiser selbst dictirten Bedingungen müssten sie sich gleich unterwerfen: 1) Aufhör aller Feindseligkeiten; 2) Stellung der Geisseln, wie sie ausgesucht und von 4 zu 4 Jahren neugewählt würden. 3) Auslieferung aller russischen Gefangenen und Deserteurs. 4) Wegweisung aller Fremden, deren Aufenthalt nicht durch den von Russland angestellten Gouverneur gestattet wird, und Aufhebung jeden Verkehrs mit Individuen der sich nicht unterwerfenden Stämme. 5) Wegweisung aller Heerden solcher Stämme von ihren Weideplätzen bei Strafe der Confiscation. 6) Die Stämme, durch deren Reviere den die russische Grenze berennenden Räuberbanden Durchgang gestattet wird, werden verantwortlich für deren Raubzüge, und müssen den Russen Menschen und Vieh wieder erstatten. 7) Anstellung eines russischen Gouverneurs. 8) Persönliche Unterwerfungsbezeugung jedes einzelnen Tscherkessen jährlich einmal vor dem Gouverneur, worüber ein Certificat jedesmal auszustellen." Diese Anerbietungen seyen unverweilt anzunehmen.

Die Bergvölker antworteten hierauf unterm 14. Seffia 1254: Russe! Wir haben Deine Meinung wohlverstanden. Obgleich sie keine Antwort verdient, so bemerken wir doch Folgendes: Du sprichst schlecht von den unter uns sich aufhaltenden Engländern; wir können sie besser beurtheilen als Du; wir ziehen sie euch bei Weitem vor, und werden sie stets mit gewohnter Gastfreiheit behandeln. Der Sultan kann uns und unser Land nicht an Russland abstehen; denn seit Alters haben wir keine Herrscher gehabt, sondern haben uns der ununterbrochenen Unabhängigkeit erfreut, die wir unter Gottes Beistand aufrechthalten werden. Seit 10 Jahren sucht Ihr uns irre zu leiten und wart so unverschämt uns als eine türkische Provinz darzustellen. Wann haben die Osmanen uns erobert? Kamen nicht alle Schiffe, eure und fremde, zu uns ohne Abgabe, ohne Firman? Ihr wisst es, dass weder Sultan noch Vezir je eine Autorität über uns in Anspruch genommen hat. Lüge ist euer steter und mächtigster Verrbündeter. Eure verrätherische Po-

litik ist sprichwörtlich, in der ganzen Welt und bei uns. Die Pforte habt Ihr umstürzen wollen; ihr nährtet den griechischen Aufstand und fochtet bei Navarin; ihr bekriegtet sie unter betrügerischen Prätexten und obgleich Ihr feierlich versprochen hattet Euer Gebiet nicht zu erweitern, schlosst Ihr den Frieden von *Adrianopel*. Der russische General dictirte: „Der Sultan tritt den Russen das Land zwischen *Kizil Taschbogazi* (*Ridut-Kaleh*) und *Sokum* ab." Wären wir unter türkischer Herrschaft gewesen, so würde eine Abtretung mit dem Schwert über dem Haupt in unsern Augen doch ohne Werth gewesen seyn. Protestirte nicht der König von England gegen den Tractat von *Andrinopel*? Wie Ihr die geborenen, unversöhnlichen Feinde der Türken immer gewesen, so waren die Engländer stets ihre Beschützer. Wie könnt Ihr gegen Muhamedaner schlecht von den Engländern sprechen? verjagten diese nicht die Franzosen aus Egypten? Hat England nicht dem Vicekönig bedeutet: er solle seinen Tribut bezahlen und den Sultan als seinen Herrn anerkennen? — Ihr habt Recht die Engländer nicht zu mögen; denn ohne sie wärt Ihr Herren Constantinopels und der Dardanellen. Die englische Regierung kennt die Festigkeit unserer Position und die Tapferkeit unserer Krieger; sie weiss, dass wir keiner fremden Hülfe bedürfen, um uns gegen Eroberung zu wehren. Sie darf sich lebhaft für unsere Erfolge interessiren; denn sie weiss, dass unser Land der Eckstein in Asia ist, und dass, so lange wir nicht unterworfen sind, Persien, die Türkei, Indien, von Russland nichts zu fürchten haben.

Die ganze Welt hat eure Duplicität erkannt und wendet sich mit Abscheu von euch. *Inshallah*, der Tag der Wiedervergeltung ist nicht fern. Wir schreiben nicht aus Furcht, sondern damit Ihr nicht länger glauben mögt, dass Worte uns irreführen können. Ihr sprecht von der trefflichen Verwaltung, Ordnung und Ruhe unter euren muhamedanischen Unterthanen. Wir erkennen aber das Elend, die Herabwürdigung unter diesen Unglücklichen. Ihr nöthigt sie uns zu bekriegen. Wenn Russland so stark ist, wie Ihr sagt, weshalb kämpft es nicht mit eigenen Kräften allein? Wenn sie jetzt unsert-

wegen freundlich von euch behandelt werden, was wirds werden, wenn wir unterworfen sind? Wir verlassen uns aber auf Gott.

Wir haben in unsern Bergen genug von der Gerechtigkeit und Humanität Eurer Regierung gesehen. Wir sahen die blutigen Thränen auf den Wangen eurer Deserteurs, die lieber Sclaven bei uns seyn wollen als Russen. Gott sey gedankt, wir fürchten euch nicht. Ihr thut jetzt besser uns nicht mehr zu schreiben; eure Agenten haben den Tod zu erwarten."

Man kann nicht läugnen, dass dieses originale Actenstücke sind, und dass Russland besser thäte ein für allemal ein Gebiet aufzugeben, welches sich seiner so tapfer erwehrt. Will Russland den allgemeinen Frieden, so muss es freiwillig von der Scene der alten Weltreiche sich fern halten und seine Kraft nach den Regionen hinwenden, die ihm in unendlicher Ausdehnung offen stehen und welche durch die unglücklichen Anstrengungen nach dieser Seite hin, in der Entwickelung gehemmt und vernachlässigt werden.

Auch England sollte erkennen, dass es durch die grösste, concentrirteste Energie nach dieser Seite nur scheinbar den Krieg entzündet, in der Wirklichkeit einen Friedensactus ausführt. Es ist passend, dass die Pforte jetzt zu der Erklärung bewogen werde, wie sie nur auf Verlagen der es zwingenden Gewalt ein Recht sich angemasst, ein Gebiet abgetreten habe, welches stets ausser seiner Botmässigkeit gelegen habe.

VIII.
Literatur.

Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen (vom Fürsten *Solms-Lich*). (s. II. 3 u. 4.)

Es kann auffallen, dass wir die Gedanken, die wir bei Lesung der Brochüre *Solms-Lich* niederschrieben, abgebrochen mittheilen. Die Beengung des Raums ist die einzige Ursache, (indem eine Erweiterung des Journals, wie sehr auch in unserm Sinne liegend, sich von selbst verbietet.) Es kann indess für die Aufhellung der

wichtigen Begriffe, die wir auf Veranlassung des gedachten Schriftchens, erörterten, gar nicht schaden, dass wir auf dieselben zurückkommen. Die Vorstellung u. a., dass es für die europäischen Staaten, für die Monarchie, und namentlich für Preussen wohlthätig wirken werde und müsse, wenn man den fideicommissarisch basirten Adel wieder zur Schwerkraft des Staats mache, ist so vielfältig in Theorie und Praxis eingedrungen, es ist ihr, selbst von der liberalen Seite, so angelegentlich das Wort geredet, dass wir, einer andern Ueberzeugung lebend, eine so eingewurzelte Vorstellung nur durch vielseitige Lockerung des gleichsam festgekneteten Grundes, aus den Gemüthern entfernen können, die nach festen Grundsäulen für das Staatsgebäude sich umsehen. Man wird es erinnern, dass selbst ein *Hansemann*, ungeachtet er in einer vielbesprochenen Schrift, (Preussen und Frankreich) ganz ansehnliche Canäle zur Ueberführung liberaler Ansichten in die Mark vom Rhein aus projectirte, der Fundirung eines Erbadels beiläufig sehr das Wort redete. Was Wunder, dass der scheinbaren Gewiegtheit solcher Principien in der Praxis nachgegeben wurde. Wenn indess die Klarheit unserer Ansichten weder durch die wohlgemeinte Theorie, noch durch die beliebte Praxis irgend sich trüben liess, so freut es uns jetzt in unserm Bemühen, durch die grossen Belege actueller Geschichte gekräftigt worden zu seyn. Da jetzt die praktische Befangenheit in den wichtigern Organen der Staatsbildungsfunctionenen in Deutschland sich wohlthätig zu lösen beginnt, so dürfen wir erwarten, mit den einer heilsamen Stabilität zugewandten rationellen Ansichten, die eine nationelle, lebensreiche Organisation für jeden Staat, im höhern Sinn, bezwecken, willigeres Gehör zu erlangen.

Hält man die von uns im Vorhergehenden (S. 278 und 364 u. f.) vorgetragenen Ansichten fest, so wird man auch leicht gewahr werden, dass der Widerspruch, den der Verf. sehr treffend S. 35 ff. als aus dem Wesen und Wirken constitutioneller Formen in Deutschland hervorgehend, schildert, eine andere Quelle, eine andere Bedeutung hat, als der Verf. ihm beimisst. Was er hierüber sagt, ist sehr lesbar und hübsch auch zum Theil wahr. Er sagt: „die Unklarheit, mit

welcher von Repräsentativ-Verfassungen die Aeusserungen und Eigenschaften ständischer (soll heissen: rathgebender) Verfassungen erwartet wurden, ist Ursache der Zerwürfnisse geworden, die alle Wohlgesinnte betrübt haben. Die Regenten und ihre Minister wurden sehr überrascht, als die Repräsentanten sich geneigt zeigten, die Folgerungen zu ziehen, welche nothwendig aus dem Repräsentativ-Systeme herfliessen, als die Rede davon war die Verwilligung der Abgaben zu verschieben oder gar abzulehnen, — als man nicht undeutlich die Erwartung zu erkennen gab, die Minister würden sich zurückziehen — musste man sich sehr in seinen Erwartungen getäuscht finden. Man fand es befremdend, dass die Regenten und ihre Räthe in die volle Consequenz dessen, was gesetzlich bestimmt war, nicht eintreten wollten. Man vergass aber, dass nur landständische Verfassungen versprochen waren (die er stets nur für rathgebend hielt); man vergass, dass die gesammte Staatsgewalt in dem einen Oberhaupt vereinigt bleiben sollte. Die Regenten aber hatten ständische Verfassungen gewollt, und (aus Versehen) Repräsentativ-Verfassungen ertheilt; sie glaubten sich in der Mitte ihrer Stände und hatten einen gleichberechtigten Inhaber der gesetzgebenden Gewalt vor sich, an welchem billigerweise nichts Anderes getadelt werden durfte, als die Fähigkeit aus gesetzlichen Bestimmungen die nothwendigen Folgerungen herzuleiten. Was konnte unter solchen Umständen Anderes erwartet werden, als die beklagenswerthesten Zerwürfnisse."

Der geehrte Verf. muss uns hier verzeihen, dass wir seine Conjectur für mehr glänzend als haltbar ansehen. Wir wollen bei der einfachen Bemerkung stehen bleiben, dass die Regenten (und Minister), die eine solche Verwechslung begehen konnten, höchst dürftig ausgestattet gewesen seyn und gleichsam mit unmündigem Geist herumgetappt haben müssten. Bei Beurtheilung auszuübender Rechte kommt es wahrlich auf den klaren *tenor* der Verfassungsurkunden selbst an, und nicht auf eine unglückliche Namensverwechslung von Ständen einer oder der andern Art. Dann aber ist es eine mehr als unwahre Annahme, dass diejenigen, welche den

Art. 13 der B. A. veranlassten, so weit sie es redlich und ehrlich meinten, nicht wirklich nationale Vertretungen im Sinne gehabt haben sollten. Die schlichte Wahrheit darf durch keine Sophismen getrübt werden und wie sehr wir uns durch die Denkweise des anscheinend so wohlmeinenden Verf. angezogen fühlen, so dürfen wir so wesentliche Fehlgriffe nicht ohne ernste Rüge lassen. Wenn ferner von spätern positiven Beschränkungen der hin und wieder ertheilten nationalen Verfassungen abseiten einer höhern Bundesgesetzgebung die Rede ist, so ist dies bis weiter für einen Umstand zu halten, der stärker ist als die einzelnen kleinen Staaten. Historisch genommen ist es eine expansive Hülfe, welche die Bundesherren sich untereinander, zu allen Gegendiensten bereit, gern leisteten; es ist das Resultat gewisser Uebergewichte, und jedes Gewicht ist nach seiner Schwere zu beurtheilen. An sich aber ist die Sache so gewaltig nicht; denn wenn es heisst, dass die Staatsgewalt in dem einen Haupte ungetheilt beruhen solle, so ist dies ein allgemeiner Satz, den man gern unterschreiben mag, vorausgesetzt dass man „die bestimmten Rechte, in deren Ausübung das Oberhaupt durch die Verfassung sich bindet“ nach der Verfassungsurkunde selbst beurtheilt und nicht theoretisch unter jenen souverainen Begriff subsumirt, was auch gar nicht nöthig ist.

Wir sind mit dem Hrn. Verf. darin sehr einverstanden, dass über die politischen Rechte und Staatsbegriffe höchst confuse Erkenntnisse in Deutschland theoretisch sich herumtreiben und practisch vorwalten. Es ist sogar das Bedürfniss, zur Klarheit zu gelangen, ein höchst rares Phänomen. Namentlich lässt sich über Theilung der Staatsgewalt viel Scheinbares, viel Wirkliches vorbringen, was hier zu weit führen würde. Man könnte zeigen, dass die souveraine Staatsgewalt, und wäre sie unbedingt, doch von einem gewissen Gesetzesstande ausgehen muss, an dessen Entwickelung sie Theil nehmen, von dem sie aber in keinerlei Weise abstrahiren, und den sie auch nicht so gradezu beliebig modificiren oder gar neu gründen kann, wenn sie nicht einen seltenen Beruf eines *Lykurg* oder *Solon*, oder, wie sie es öfter

thut, eines *Moses* wirklich documentiren kann. Wir möchten sagen, dass die Verfassung aller Orten, der Hauptsache nach, nur den Antheil organisch ordnet, den die zu berufenden Elemente, an der Gesetzesgründung und Besserung zu nehmen haben, ohne dass dies die wohlverstandene souveraine Macht schmälert — eben so wenig als sie geschmälert wird, wenn ohne Ordnung, nur nach Willkühr-Vorschläge von unten entgegen genommen werden und ihre Läuterung und Bestätigung oben finden. Der König von England räumt es gar nicht ein, dass er in Besitz geringerer Souverainetät ist, als ein Continentalkönig. Dies sind Begriffe, die nach Realitäten zu fassen sind, worüber wohl sonst ein Mehreres.

Wohl aber wollen wir es andeuten, wie dieselben Zerwürfnisse sich weit leichter aus dem Zustande des Volks und seiner Staatsmänner herleiten lassen. Will man bewähren, dass das Volk stier am Aeussern hängt und wie eine Heerde redloser Nützlichkeiten zur Weide geführt und wieder in seine Ställe getrieben werden müsse — dass es nicht reif, der Freiheit nicht bedürftig, ihrer nicht werth sey, so ist dies eine reelle Ansicht, deren Geltendmachung wir nicht vorgreifen wollen. Will man bewähren, dass die weltliche Macht ebenso infallibel ist, wie der Pabst, dass die Minister den heiligen Geist haben, eben so gewiss wie die Eminenzen in Rom, dass sie eine göttliche Ordnung vom Thron unfehlbar herabfliessen lassen können u. d. m., so ist dies eine reelle Ansicht, die in Deutschland sehr passend seyn kann. Aber will der Verf. sich herablassen, sich einen Verein von Wesen vorzustellen, unter welchem dergleichen Elemente vorhanden sind oder herangebildet werden können, wie die neuere Staatsweisheit sie allerdings voraussetzt, so wird man den rustiquen Treibersinn und die Heerden mit ihrem Bu und Ba etwas dahinten lassen müssen. Leider ist es nur zu wahr, dass der Verstand nicht mit der Bildung, am wenigsten mit der Gelehrsamkeit gleichmässig fortgeschritten ist, sonst würde er sich von selbst schon geltend machen. Bildung und Einbildung, innerlich verbunden, kleben dermassen an den eigenen Witzgeburten, dass die Politik des Tages allerdings in Etwas gerechtfertigt ist. (Beschluss folgt.)

IX.

Rückblick auf das Jahr 1838.

1. Religions- und geistliche Zustände.

Die Geschichte hat andere Wendepunkte als die Zeit, nach der wir unser Leben messen. Dennoch legt die menschliche Schwäche ihren Maasstab an die Dinge und liebt es, sie in ein Fachwerk zufälliger und beschränkter Art zu bringen. So wird zerstückelte Erkenntniss der begrenzten Fähigkeit angepasst.

So sucht denn auch die geschichtliche Erkenntniss in der Jahreswende zurückzuschauen, um es inne zu werden, wie es dem Menschen ergangen, in dem kleinen Stadio, das er nunmehr seinen Tagen zugezählt, indem er seinen Stein um ein Jahr weiter schob.

Wir wollen der Sitte uns fügen; wir thun es gern, weil wir es lieben auf der Wanderung, die stets aufwärts führen sollte, Ruhepunkte zu gewinnen, die der Contemplation des Weges und seiner Umgebungen gewidmet sind.

Wir werden indess unstreitig die Erwartung derer täuschen, die hier mit Gemach sich erinnerlich machen wollen, was im Laufe der Tage in gedrängter Fülle die Aufmerksamkeit des Augenblicks vorübergehend fesselte. Wir dürfen diese Leser auf die kurzen Berichte verweisen, die wir seit längerer Zeit monatlich mittheilten. Man lege sie aneinander und der Rückblick ist fertig. Kaum würden wir von allgemeinen Bemerkungen etwas beifügen können, was nicht schon aus den sich ergänzenden grössern Bearbeitungen zu schöpfen wäre.

Wenn wir die Gegenwart, mit ihren Bedarf, schon sonst fleissig genug berücksichtigen, so dürfen wir uns in diesem Reflexions-Winkel dem Streben ergeben uns über sie zu erheben und auf die Gefahr hin wenig gelesen, noch weniger verstanden zu werden, zurückschauend, ein solches Bild der nächsten Vergangenheit zu gewinnen, wie wir es als Berichterstatter der Zukunft zu überantworten haben.

Im höhern Sinne ist die Geschichte der Menschheit eine Religionsgeschichte, ein lebendes Bild des Wechsels im Erkennen und Verkennen der Wahrheit: denn das äussere Leben mit seinem bunten Gepränge ist doch nur ein verbrämter Teppich, den die Parcen weben, um der Wahrheit als Hülle zu dienen.

Steigen wir hinan zu der Warte, wo die grossen Weltgesetze der kurzsichtigen Wahrnehmung genähert werden, wo der Tummel des Geschreis in den Strassen verhallt und die Erdbahn in der grössern, alle kleinen Dinge und Begebenheiten mit sich herumtragenden Bewegung, der Rechnung vorliegt, so wird uns, was so wichtig im Gewühle scheint, was Sinn und Trieb so emsig fesselt, sehr gering an sich und nur beziehungsreich in den kleinlichen Verhältnissen des Augenblicks erscheinen. Wir erlebten es, dass grosse Irrthümer in Kataklysmen der Zeit untergingen, wieder auftauchten, von neuer Fluth begraben vergangen schienen, und doch wieder die Zähigkeit des Daseyns in zersplitterten Gestalten bewährten. Es gab eine Zeit, wo man viel auf Geistesfreiheit gab; man kämpfte mit Ungeheuern und Wahngestalten; man fühlte selbst Heldenmuth, indem man die Jetten der Winternacht fliehen sah vor den Strahlen einer hinter Wolken auftauchenden Sonne. Nach solchen Leistungen meinte man Aberglauben, todten Glauben, Pabstthum, Ketzereiverfluchung schon für erstorben und der Vergessenheit geweiht ansehen zu dürfen. Man nannte das Tageslicht, von dessen Schimmer man sich umgossen sah, Vernunft, und da der Geist von den trüben Bildern beängstigt gewesen war, die die unendliche Leere eines nächtlichen Dunkels ausfüllten, so wandte das bedrängte Gemüth sich der Natur zu, in welcher wir, im Mangel eines Bessern, weben, leben und sind. So entstand der Rationalismus, die Vernunft angewandt auf die Natur, und der Sinn wandte sich zu sich selbst, als dem nächsten Grunde und Ziele jener. Wir sahen diesen sogenannten Rationalismus jüngst hinschwinden, ihn, der den Namen der Vernunft misbrauchte, indem er sie an den sinnlichen Verstand und sich mit ihm an die Natur schmiedete. Beim Lichte be-

sehen war es ein Sensualismus, mit rationellen Kräften ausgestattet. Seine Kraft verging — und zwar ohne Kampf von Menschenhand gestritten. Wo wären die Heroen, die hier das Schwert geführt, die voranstrebend in heisser Schlacht das Banner getragen hätten? — Kein Denkmal nennt uns die Namen derer, die edles Blut verspritzten, um es als Opfer auf dem Altar der Gottähnlichkeit der guten Sache zu weihen. Vielmehr sahen wir die gelehrten Gewässer sich im dürren Sande des Indifferentismus verlieren. Fern sey es von uns die Verdienste der vielen Männer und Männchen schmälern zu wollen, die auf ihren Platz waren und sich und ihn umwehrten; davon ist keine Rede. Jede Zeit hat ihr Salz, wenn es gleich, in der Masse aufgelöst, nicht zu Kristallen sich bildet. Aber wenn der Sensualismus inmitten seiner Wagenburg in der das Heerbanner des Rationalismus prangte niedersank, so ist es soweit davon entfernt, dass Helden ihn zu Fall brachten, dass die, welche sich die Helden des Kampfs wähnen, diesem vielmehr den Rücken kehrten und mit allerhand Gebilden sich herumschlugen, die sie in trügerischer Spiegelung erblickten, indess es nur das Bild ihres eigenen Eifers war, welches frazzenhaft sich ihnen entgegenstellte. Der Sensualismus, oder seine gelehrte Ausgabe mit Noten, die den Text in Schatten stellten, der falsche Rationalismus, fiel, ohne dass sein Fall auch nur recht bemerkt worden wäre. So sehr thört sich der Heldenmuth, der ihn zum Feinde erkor, dass er an der Rüstung noch und fortwährend herumstöchert ohne gewahr zu werden, dass der Feind nicht mehr in ihr steckt!

Was Wunder, wenn die vermeintlichen Helden das grosse Wort führen? — Was Wunder, wenn die Wahngestalten, die den Geist des Menschen einnahmen, als Vernunft und Natur ihm zu Hülfe kamen, jetzt wieder herantreten, da der Geist, der sie scheuchte in Sensualismus sich kehrte und jetzt das Feld geräumt ist, auf dem jener gesiegt hatte.

Dennoch wollen wir glauben, dass der Geist nicht todt ist — und dass der Feind es nicht vermögen wird mit sieben neuen Geistern heranzuschreiten, um eine

leere, geputzte Behausung in Besitz zu nehmen. Vielmehr dient es zur Beruhigung, dass das Fundament, aus dem die Auswüchse hervortraten, so fest steht wie jemals.

Es ist dies, wie Eingangs bemerkt, die natürliche Vernunft, mit ihren Bedürfnissen und Urtheilen; — wahrlich, ein der Leitung bedürftiges Geisteselement; aber gut, kräftig, gesund, wie das Volk, aus dem es hervorging und in dem es fortwährend waltet.

In dem Verlaufe der Zustände, die im bislang vorherrschenden theologischen Systeme ihre Endschaft fanden, hatte sich das Pabstthum wieder erhoben, mit seinem *major Domus*, dem Jesuitismus; mit seinen Begleitern, den Kreuzesbrüdern, den Missionären, mit seiner Pracht, seinem Ansehn, seinen Processionen und Heiligenschränken, mit der ganzen Götzenadullation. Das merkwürdigste *factum* der Zeit war, dass die Grossen dieser Welt, die Reiche insgesammt, dieser wiedererstandenen Heiligkeit huldigten und statt zu verabscheuen, was den Stempel eines verharschten Brandmarks an sich trug, ein Bündniss von Gleich zu Gleich mit ihm eingingen und ihm vor der Welt wieder Geltung verschafften. Wer hat die Götzenaltäre der Hierarchie wieder aufgerichtet? — Jeder weiss es. Und wie es dort ging, ging's auch hier. Formen, deren Nichtigkeit erwiesen war, die aus Herz und Geist getilgt schon waren, hatten beim protestirenden Rival gleiches Ansehn wiedererlangt. Der einst so fesselfreie Geist, der sich in Europa regte, war wieder in ein getünchtes Grab lebendig eingemauert, durch die Gewalt, die über die Gräber herrscht. So spann man ruhig fort an dem Gewebe des Schlendrians, der Scheinheiligkeit, des leeren Pharisäismus, welches die am Haupte siechen Völker wieder umwickeln und den Interessen dienstbar machen sollte, die man mit tönendem Wortschwall die des Throns und Altars nannte.

Bei diesem neuen Babelbau haben sich nun die Sprachen jüngst wieder verwirrt. Die irregeleiteten Haufen sind aneinander gerathen. Alles ist zerfallen und entbehrt der Leitung. Hier werden Könige verführt und in Kamarillanetze gefangen, dort werden sie in den Bann

gethan; hier adorirt und mit Weihrauch der Eitelkeit betäubt, dort geschreckt, umsponnen und auf unmerkbarem Umwege in die Spur gedrängt, die zur Reconvalescenz der ewigen Gottheit führen soll.

Unglücklicher Gedanke, der den Gegensatz von Katholicismus und Protestantismus unauflösbar wähnte, weil sie bisher einen feindlichen Gegensatz zeigten. Wie sie einander vielleicht im Guten finden werden, so sind sie einander schon im Bösen nähergetreten. Man gedenke der Versöhnung der Extreme auf dem Gebiete, welches man als das der geistigen Neutralität in Deutschland bezeichnen kann. Giebt es einen Geistlichen von denen, die so recht ausschliesslich im Besitz des unverfälschten alten Lichts zu seyn wähnen, der nicht seine heiligen Gebete mit denen der tonsurirten Schmerzenträger vereinigt, ob der Schmach, die der Kirche droht oder widerfuhr. Hier predigt die bischöfliche Kirche, sie sey der wahre, alte Katholicismus, die romanisirenden Bischöfe seyen nur ein Weniges von ihr abgewichen und leicht möchten sie, bei convergirender Richtung wieder jene löbliche Einheit darstellen, die allein seligmachend das wahre Pfand des Glaubens in Verdammungsgluth bewahrt. Dort begegneten sich Orangisteneifer und die verkannte geistliche Autorität, die unter heiliger Maske jener zuflüstert: Bruder, wir sind eines Geistes, und der Gegensatz löst sich auf, der der schroffste schien. Weiterhin stehen die feinen Raisonneurs, die alle dürftige Weisheit, wie sie im dürren Sande quillt, verschluckt haben und bedauern, dass ihr kluges Werk eine so unglückliche schiefe Wendung genommen, welche nur einer geringen Berichtigung bedürfte, um sich in Verständigung auflösen zu lassen. Im Centrum der intellectuellen Schlachtordnung steht ein beängstigtes Gemüth und lässt ein altersschwaches Auge durch gemalte Schreckbilder begaukeln, um es von der ernsten Betrachtung abzuwenden wie ein Reich nach dem andern, ein Haupt der Völker nach dem andern fiel, weil es zum Dienste Baals sich neigte und das offenbare Räthsel der jüngsten Weltgeschichte missverstehen will. Ein Hauch der aufgeregten Volkslaune, und das so künstlich gestützte

Werk achtjähriger dynastischer Rücksicht wird verweht, wenn der Gang der Windsbraut ausser Acht gelassen wird. In einem entfernten Winkel, im dunkeln Schutz des festgezimmerten Gebälks kauert eine alte Spinne in der Mitte ihres Gespinstes und vermeint, die Welt zu regieren, indem sie Fliegen fängt. Die feinen Fäden ihres Gewebes dringen ein in die morschen Fugen des der Verwüstung Preis gegebenen Hesperiens um die beunruhigte Menschheit hier wieder dem seligen Frieden zu überantworten, der von Legionen von Infuln und Kaputzen herabfliessen muss und wird, wenn nur das Haus erst wieder rein gemacht seyn wird. Ein positiver geschichtlicher Faden zieht sich durch dies Alles hindurch. Wo er seinen Urstand hat, wer weiss es? — Besteht doch der zeitliche Sieg des Bösen über das Gute darin, dass jenes im Finstern schleicht und seine Kräfte sammelt und durch Verrath seinen undurchschaulichen Rath stark macht. Wir sehen die Fäden des Netzes nach allen Ländern hin sich verzweigen und blutroth durch Frankreich nach Belgien und über den Rhein sich winden, wo ihm andere Fäden entgegentreten, die in Deutschland die Weihe empfangen haben.

In diesem Widerstreit sehen wir die Welt befangen und es dient uns zur Stärkung, dass wir ihn erkannt und soweit seine nächsten Vorbereitungen reichen, beleuchtet haben. Wir zeigten, dass wir in einer Zeit der Principien leben und wir freuten uns des Kampfes, den der Finger der höhern Nemesis erstehen hiess, wenn er gleich heiss zu werden droht und wenige Beherzte der guten Sache dienen. Besser ist jedoch solcher Streit als die stagnirende Versumpfung, die sich bereits der Gefilde bemeistert hatte. Insofern haben wir den ersten Act notorischen Widerspruchs mit „Heil dir" begrüsst, den Act, der seine Urheber verdross, weil sie die Ungelegenheiten mehr fühlte, als das Gute was daraus hervorspriesst und vor der Aufgabe zurückbeben das Gute der Reife entgegenzuführen. Wahrlich, die Elemente eines tüchtigen Siegs sind auf der bessern Seite dürftig vorhanden. Die rationelle Politik kann dem Getriebe nicht fremd seyn, welches das dem Sensualismus verfallene

Gemüth wieder zur Vernunft emporheben soll. Hier, im Centrum der Schlachtordnung, findet sie ihren rechten Stand und freudigen Genuss, indem sie Stand hält. Hier fühlt sie ihren Beruf, ihre Lust, und wir theilen sie.

In Uebereinstimmung mit obigen Grundzügen sehen wir den kirchlichen und religiösen Zustand sich abwickeln, sich geltend machen und den geistigen Streit wach erhalten. Die Völker wollen auch in diesen Dingen rationell verständigt seyn; dies ihr Bedürfniss. Die Sinnlichkeit, der Egoismus auf die äussern Dinge bezogen, schwächt und beschwert dies Bedürfniss. Schon vor Jahren bezeichnete ein berühmter englischer Prediger den Mammonismus als den Krebsschaden der Kirche und der kirchlichen Zustände; erst jetzt wird man dieser Predigt auf deutschem Boden eingedenk. Die materiellen Interessen, der Druck des Lebens, die kümmerliche Existenz pressen das Gemüth des Volks danieder; die Mittelklassen sind vom Welteifer nach Geld und Gut beseelt und erübrigen nur einige hergebrachte Gefühle für ihr und der Menschheit kirchliches Wohl. Die höhern Klassen schwimmen wie Fliegen in dem, was man *la crème* des Lebens nennt, und haben genug zu thun die fette Speise reichlich einzunehmen und zu digeriren und den Leib wieder zu putzen, der in Rom sich beschmutzte. Ihre Religion muss dem Streben nachstehn einer unheilsamen Mischung ihrer obern Flott-Region und der sauren Milch des niedern Lebens vorzubeugen. Hier finden wir die eitle Region, in welcher Sadducäismus und Pharisäismus einander begegnen. Bei also im Volke waltenden Materialismus, und solchem in der Kirche bislang bestandenem Sensualismus in Lehre und Glauben, durfte und konnte es geschehen, dass das *vitium* der sich fortdauernd christlich, orthodox, katholisch nennenden Kirche wieder zu Kräften gelangte; denn das intellectuelle Element, welches dem Verfall entgegenstehen sollte, war in Eitelkeit verkümmert. Der Versuch, wieder zu altem Stand und neuem Ansehen zu gelangen, ungesehen der verschiedenen Formen, in welche der alte Fehler sich hüllt, charakterisirt die Zeit, die wir erlebten. Wir sahen sein Bündniss, das Bündniss der Hierarchie

und des Jesuitismus erst mit den Grossen der Welt, im Kampf, der Napoleon unterminirte, im Wiener Frieden, in der heiligen Allianz, in den Concordaten, in den Conferenzen und in den Grimassen, die die Heiligkeit wieder current machten: — dann aber das widerlichere Bündniss mit der Empörung, mit der Auflösung, um nach der Dissolution der Bande sich neu zu etabliren und der Menge zu schmeicheln, um bei ihr wieder zur Geltung zu gelangen; das Bündniss mit der Finsterniss des Aufruhrs, um im Trüben zu fischen und das Siegel des heiligen Ringes, des Fischerrings, der Einigung des Bösen in zwiefacher Gestaltung aufzudrücken. Die Allianz Roms mit der Empörung ist das Wurzelzeichen der Geschichte Frankreichs und Belgiens. Ihr schwieriger Uebergang nach Deutschland zeigte sich in der Vorbereitung des letztverflossenen Jahres. Wir erkannten diese Vorbereitung in München und weiterhin, wo einst die Grenzen des römischen Reichs waren. Preussen, als der grosse weltliche Stand des germanischen Nordens, ward *al improvisto* angegriffen und, wie es unerwartete Festigkeit, Zähigkeit zeigte, rückten die Kräfte geschlossener, in schneller aufeinanderfolgenden Pulsen heran. Preussen hatte die schwierige Aufgabe zu lösen, erstlich sich nicht überlaufen zu lassen und in seiner gespreizten Stellung Fundament und Balanz nicht zu verlieren; dann sich zu sammeln, zu bedenken, wie es den Kampf bestehe und zum guten Ende führe. Die Kräfte, wenn auch nicht schillernd und in blanken Waffen gerüstet, waren doch von innerm Halt, und alte Tüchtigkeit lag im Hintergrunde. Es complicirte der Streit aber manches Andere, was in die Schwächen des Standhalters eingriff. Die politischen Verhältnisse und Umstände lockerten den Boden und es focht nicht bei günstigem Wetter, Licht und Wind. Die Geistlosigkeit gewisser Theile von Deutschland, unter Ballen von Wolle begraben und in Mergelgruben watend, weiterhin der starre Totalismus, der die edle Frische des Geistes verödete, die Haltlosigkeit und selbstgefällige Feigheit in nahen Regionen, in welchen alles zuunterst gekehrt war, ohne dass die dünngeschlagene Eitelkeit irgend ein Ge-

wicht von Gewicht der umkehrenden Bewegung entgegenstellen konnte, die Beschaffenheit der deutschen Literatur, in welcher die schwerfälligen, geputzten Yonken ohne Steuer auf einem Meer von Principlosigkeit herumschwankten, die versteckte Feindseligkeit einer in Trümmern liegenden Kirche, deren Sinn wir beschrieben, waren ebensoviele Hindernisse eines wohlauszuführenden Kampfs. Kaum haben einzelne gründlich verständigte, ehrliche, wahre Stimmen sich Gehör verschaffen können. Das Verderbniss der Zeit schliesst die Ohren, und das Meiste, was hin und wieder gesprochen ward, trat aus gehaltloser Eitelkeit, aus Pfuscherei und aus der Judasseele des Buchhandels hervor. Doch ist der unerwartete Impuls nicht zu verkennen, den die deutsche Lauheit erhielt.

Was erstrebt die Hierarchie, der Feind der Civilisation, der Geistesfreiheit jetzt? Im verflossenen Jahre und bis jetzt sann er darauf das oft besprochene Bündniss mit der Hefe der menschlichen Gesinnung auf deutschen Boden überzutragen. Den schwachherzigen, dampfsinnigen Kern Deutschlands hatte jene, die Hierarchie, sich leicht und ganz zueigen gemacht. Von Belgien aus, dem activen, offenen Heerd, wie von jenem, dem heimlichem Heerde aus, ward das Rheinland in die Mitte genommen, das Feuer auch hier zu schüren und selbst im fernen, kalten Nordost wurden die Flammen des Eifers angezündet, um die bedrängte Besonnenheit zu ersticken.

Da aber Volk und Zeit rationeller Art im Grunde sind, so will das Werk so leicht nicht gehen. Deshalb und als weitern Fortschritt auf mislicher Bahn, erkennen wir nunmehr das Streben desselben Princips mit dem lange so feindlich geschiedenen Bruder, mit dem Glaubenseifer der protestantischen Regionen aller Orten, (dem blinden natürlich, denn der wahre! — wo ist dessen Stätte?) ein unkeusches Bündniss einzugehen, und nochmals Thron und Altar, in nomineller Form, zum Schiboleth einer geistlichen, *soi-disant* christlichen Anregung zu machen. Der Thron steht hiebei im Hintergrunde, umwölkt von allerhand unklaren Begriffen und Theorien, die das Gemüth der weniger intellectuell vor-

bereiteten Grossen dieser Welt umnebeln sollen. Bekanntlich sieht der Romanismus ihn, den Thron, nur für einen geputzten Popanz an, der nöthigenfalls leicht bei Seite geschoben wird. Die Könige träumen, aber es ist kein Daniel da, der ihnen die Träume deutet; — und wäre er da, wer wollte ihn hören? Durch diese mystische Thronumzüngelung wird der eigentlich heiligen Wirksamkeit für den Altar, o grosses Wort! vorgearbeitet — den Altar schlechthin, welcher Gottheit er auch geweiht sey, welches Opferfeuer auch auf ihn brenne. — Es hat daher Preussen von diesem höhern Gesichtspunkt gesehen einen grossen, geschichtlichen Beruf erhalten. — Dass es ihn würdig lösen werde, möchte man hoffen zu dürfen wünschen; denn auch das Schwache mag in guter Sache erstarken. Der Beruf besteht einfach gefasst darin: der in der Empörung hinfluthenden geistlichen Bewältigung einen Damm zu bauen und jenem heimlichen, einschleichenden Bündniss zu wehren, dessen Bedingungen von Rom bis zu den Hauptstädten an Deutschlands grossen Flüssen, bis in die Eisregionen rechts und links und bis in die sombern Kreuzgänge der alten Kathedralen der grossen Herrscherin über die Oceane besprochen oder durchflüstert werden. Sein Beruf besteht darin, die Monarchie, als rationelles, staatsbürgerliches Institut zu retten, da ihre falschen Freunde sie zu einem clericalischen Nebeninstitut, zu einem mystischen Popanz herabwürdigen möchten.

Der Beruf der rationellen Politik ist es, in diesem dunkeln Fluthen innerlich aufgeregter Gewässer den Stand der Gestirne nicht aus dem Auge zu verlieren und die Signale aufzuziehen, die das Convoi zusammenhalten müssen. Unsere Ambition ist es, ihr würdig zu dienen.

Oestreichs Rolle in Deutschland ist auf dem Katholicismus basirt. Dies mag so seyn; denn der Katholicismus ist ehrenwerth, als eine Gesinnung im Volke die Bedürfnisse fühlt und dem Gesetz zugänglich ist. Seiner Herrschaft in Deutschland wegen muss Oestreich mit dem Katholicismus auch den Papismus bewahren, berücksichtigen und seiner gewissermassen Meister seyn;

deshalb aber muss es sich auch von ihm wieder handhaben lassen. Dies die Lösung des Räthsels der östreichischen höhern Politik. Deshalb sein Streben in Italien zu herrschen, um dadurch Herr des Hebels, der noch in der unsterblichen *Roma* liegt, zu seyn. Oestreich wird daher für den Romanismus Partei ergreifen, weil es in ihm sein Gewicht in Deutschland gefährdet sieht. Das Motiv ist rein politischer Art, der hiedurch begünstigte Zelotismus nur Accidenz. Droht dem Katholicismus in der leider restaurirten Gestalt Gefahr, so wird Oestreich ihm beispringen und die geistigen Kräfte ableiten und die alte Lauigkeit vermitteln. Die Umzingelung des importantesten Gouvernements liegt vor Tage. Der Geist *Louis Philipps* ist solcher Umzingelung vielleicht gewachsen; sein Gemüth, sein Charakter weniger. Deshalb hat er von Anbeginn dem Erguss der aufgeregten Julikraft nach Belgien hin Vorschub gethan und den Süden der Knechtschaft überantwortet; deshalb wird durch französischen Einfluss die drohende Krisis, die ungestüme Gährung in Spanien in gedämpftem Zustande gehalten und mit Blutigeln behandelt, bis ein günstiger Zeitpunkt eintritt ihrer Meister zu werden. Wir lieben es das Treffliche, Wohlthätige in der Persönlichkeit des Franklandkönigs nicht unbeachtet zu lassen; wir dürfen aber die Schwächen nicht verschweigen, die das Geschick der europäischen Civilisatiou verdüstern. *Louis Philipp* ist den grössern Anforderungen der Zeit nicht gewachsen. In den kleinern ist er gross. Wir können jene grosse, vom Anbeginn widersinnige Bewegung nach Norden, um die Kräfte vom Süden abzuleiten, nicht billigen; es ist eine Umkehrung der peristaltischen Bewegung, die Uebelkeit verursachen muss. Sollen wir die Complimente loben, mit denen der geistliche Minister die Würdenträger der Inful einzunehmen und ihnen den Unterricht des Volks wieder zuzuschieben sucht, obgleich es klar ist, dass sie denselben ebensosehr im Geist besonderer Interesse zu leiten gemüssigt sind, wie dies z. B. mit den Schulmeistern aller Art der Fall ist, die Russland vor dem Gift der Civilisation und der Aufklärung bewahren sollen — und obgleich es mehr als notorisch

ist, dass jene, wie dieses, ein Interesse daran haben das Licht nicht gar zu klar leuchten zu lassen vor den Leuten. Wenn Aufklärung schädliche Wirkung haben kann, so ist dies nur so zu verstehen, dass sie auf ungeeignetem Boden keine edeln Früchte zeitigt. Will man nun, statt den Boden vorzubereiten und zu bessern, an der Aufklärung Sache suchen? Thorheit! — Und was sollen wir zu dem Exuperanismus sagen, der die Heiligung mit künstlicher Glasur zur Schau trägt, unter welcher die vermodertsten Gebeine, die je der Adoration zur Nahrung gedient haben, sich bergen? Eine ähnliche Benommenheit sehen wir an allen Weltecken. Wird sie ohne Wirkung seyn? — Wir sehen sie bis in die sonst unzugänglichsten Regionen dringen, bis nach Canada, Mexiko und ins Innere Asiens. — Giebt es in der ganzen Welt eine weniger dem Pharisäismus zugängliche Herrschergestalt, als die des Königs der Dänen? — hier ist an keine wächserne oder thönerne Conversion zu denken. Das Gemüth repulsirt den kleropotenten Unsinn. Und unter diesem König haben wir einen Glaubenseifer, einen Sabbathseifer sich artikuliren hören, der wohlmeinend sich und das Volk bewildert! So sehen wir Wirkungen einer allgemeinen europäischen Reaction ohne Lebenssaft. Welche Concessionen muss nicht das liberale Ministerium Englands der Statutenkirche machen? wie zurückhaltend genügt diese den Anforderungen des Christenthums, wie dürftig, undurchgreifend sind die Reformen, mit denen auch nur geringern Misbräuchen entgegengewirkt wird, und wie schmählich müssen die Minister Abstand thun von dem, was sie als Principien aufstellten, so dass sie mit ihnen zu stehen und zu fallen verhiessen und sie doch fallen liessen? Wenige werden es anerkennen, wie sehr die Religionsfragen den politischen Gang der Dinge bestimmen, und doch liegt es klar vor, dass Irlands Verhalten zu England an jenen hängt, dass *O'Connell* Meister des Volks, weil er Meister jener Fragen ist, und dass ihre Beseitigung die Macht des brittischen Reichs verdoppeln würde. Die Widersacher der Staatskirche sind nur stark durch ihre Schwäche. Wüssten die Minister deutlich anzugeben unter welchen

Bedingungen die katholische Kirche keine Anomalie im Staatsleben bilden würde, so könnten sie frei heraussprechen: „unter diesen Bedingungen soll euch gewährt werden, was ihr verlangt.“ Dann erst würden sie stark am Gesetz halten können und durch Niederhalten des Verderbnisses dem allgemeinen Verderben wehren. Jetzt aber hält die enorme Abweichung einer die Seele nicht mit Freudigkeit erfüllenden statutarischen Kirche, zu welcher sich keiner bekehren kann, wenn er nicht ein Narr ist, das Verhältniss gespannt. Die Dissenters aber sind zersplittert und wissen selbst zum Theil nicht, was sie glauben und glaubhaft machen wollen. Das neue Streben nach religiöser Gleichheit, scheint die Sache beim negativen Pol anzufassen; ob das Streben Verständiges gründen werde, wird erst die Zukunft, der es angehört, ergeben.

An diesem Orte ist die Freimaurerei zu besprechen, die namentlich in Belgien grossen Zwiespalt, heilsamer Art hervorgerufen hat. Der Clerus hat sie nimmer geliebt, sondern für einen verkappten Feind angesehen; der Süden identificirt die Ketzer und Maçons, der Norden weiss auch nicht was er aus ihnen machen soll. Wiewohl der Orden geschickt ist allerhand Tendenzen zu bergen, ist es doch ersichtlich, dass Aufklärung und Humanität in ihm nur eine schwache, versteckte und versteckende Hülle gefunden. Die Maurerei hat ihre Aufgabe in derselben Art gelöst, wie die gelehrten Gesellschaften der Wahrheit gedient haben. Geputzte Lauheit, Sensualismus hat auch hier vorgewaltet. Thatsache ist es, dass protestantische Fürsten und Grossen den Orden vielfach begünstigt und gehandhabt haben und ihn noch leiten. Grund genug für den katholischen Clerus ihm zu misstrauen, ihn zu verfolgen. Wie die neuere Zeit mit dem alten Spielwerk umgegangen und die Heimlichkeit transparent gemacht hat, ist schon vielfach bemerklich gemacht. Auch das verflossene Jahr hat die Hülle noch mehr gelüftet und es ist zu erwarten, dass sie gänzlich hinweggenommen werden wird: denn das Princip neuerer Zeit — Oeffentlichkeit, Licht — verträgt den dunkeln Versteck nicht, welcher hinter sei-

ner Heimlichkeit doch keine Mysterien, keine Geheimnisse birgt, sondern nur einer eingeschachtelten Attrappe vergleichbar ist, die im Innern dies und jenes enthalten mag, was man grade an den Mann bringen will. So wie des alten Predigers *vanitas omnia vanitas* sich durch alle Zeiten bewährt hat, so ist auch nie unter dem Gewande solenner Cerimonialität ähnliche Leerheit erfindbar gewesen, wie in dem Logentreiben hie und da. Wenn der Tempel Salomonis keine andere Ecksteine hätte, wie die von diesen Maurern behauenen, trügen ihn nicht andere Säulen als die der *Jackin* und *Boas*, fände er keine andern Baumeister als die *Hirams* dieser Zunft, so würde es allerdings mit der Aufrichtung eines Tempels für die Gottheit auf Erden übel bestellt seyn. Hiezu kommt die lächerliche *phrase convenue* von dem Alter des Handwerks, dem Jesuitenunsinn vergleichbar, der die Gesellschaft der Welt präexistirend verkündet, weil der Vater vom Anbeginn in der Gesellschaft Jesu gewesen. Indess ist es ersichtlich, dass hinsichtlich der mysteriösen Alfanzerei ein grosser Fortschritt in Deutschland stattgefunden und auch nicht abgenommen hat. Trotz der Phantasierichtung, die sich vorwaltend offenbart, sind doch Mystificationen, wie die der *Hundt* und Congregationen, wie die von *Weisshaupt* ausgingen, nicht wieder vorgekommen. Das vorgetragene Princip gesunder Vernunft, *bon sens*, nüchternen Verstandes u. s. w. hat sich auch hierin geltend gemacht. Die Logen, die einst den materiellen Stein der Weisen, die Kunst der Goldeschöpfung suchten, finden im Norden aufgeklärte Grossmeister, dort im Könige, hier im Thronerben. Der Congregationsgeist hat sich von der Theosopie zur Theokratie gewandt. Die Geisterseher und Beschwörer treiben ihr Spiel beim Tageslichte, in Journalen und offenen Blättern, die oft dem Licht und der höhern Wahrheit gewidmet sind. Die Propaganda ist hier hierarchisch, dort demokratisch, beide wollen Eins, und wenn sie sich in Geheimniss hüllen, so ist es nicht, weil sie Gutes bergen, sondern weil sie dienstbar sind dem Geiste der sie beide eint.

Ob der Rationalität dabei Gefahr droht? — wer weiss es; doch die geringe Wirkung, die ein nachhaltig

gestärktes Streben bis jetzt auf die Völker selbst gehabt, lässt vermuthen, dass der Verstand schliesslich des Unverstands und Wahns Meister werden werde. Doch ist die entgegenstehende Macht noch sehr gross und hat, wie gezeigt, eine geschlossene Haltung gewonnen. Wollen wir der Beispiele mehr, so mögen wir erkennen, dass die Hierarchie es ist, die die Südamerikanischen Staaten in Banden und in Verderbniss hält, und dass sie es ist, die Spaniens Wiedergeburt so oft erstickte und noch den Blutkampf daselbst führt, so dass bei angeblich vorherrschendem Liberalismus, noch kein Ministerium dort es gewagt hat, das Uebel an der Wurzel anzugreifen und die Priesterkaste, die sich nur scheinbar fügt, wo sie nicht offen widerstreitet, temporair ganz zu suspendiren. Ehe wir diesen Bericht über den Stand des Glaubens und der Kirche schliessen, müssen wir mit zwei Worten der separatistischen Gemeinde erwähnen, die den wahren Lutherglauben am andern Pol feststellen will. Wir wünschten, dass ein gründlicher Bericht eine übelgedeutete Begebenheit, wie es diese Auswanderung war, aufhellen möge. (s. Augustheft.) Die preussische Staatszeitung hat einen Bericht hierüber aufgenommen. Wir sind es der Wahrheit schuldig es als Resultat der eigenen Wahrnehmung mitzutheilen, dass unter dieser zahlreichen Masse kaum ein Einzelner war, der über Inhalt und Gehalt abweichender Lehrsätze auch nur den gemeinsten Begriff selbst hatte; dass sie nur auf die Versicherung eines irreleitenden Predigers hin, die Ansicht von der Unvereinbarkeit ihres kirchlichen Lebens mit dem, was geboten sey, hegten, und auch keine andere Auskunft des Triebes, der sie also zur Irrfahrt brachte, geben konnten. Dergleichen kann also stets und aller Orten sich ereignen, denn des Menschen Wille ist sein Himmelreich. Von grösserm Gewicht erscheint es, dass dergleichen preussische Auswanderer in London wegen nicht geleisteter Militärpflicht Schwierigkeit finden. Leider ist das Fundamentalgesetz deutscher Verfassung von der Freizügigkeit verdüstert worden. Die Zukunft erst wird diese Politik den Stab brechen; — aber dass sie bis in fremde Staaten hineingreifen sollte, würde ein Bruch

des Völkerrechts seyn, der durch keine Rücksichten zu rechtfertigen steht. Andere Einzelheiten dürfen wir bei gedrängtem Rückblick nicht erwähnen. —*st.*—

(Fortsetzung folgt.)

X.

Monatsbericht.

Die seit der Mitte November eingegangenen Nachrichten über die fortdauernd die Beobachtung fesselnden Angelegenheiten, haben nur eine zweifelhafte Erledigung einzelner derselben verkündet. Seit der Vicekönig seine ersten Bedenklichkeiten gegen den ihm angesonnenen Beitritt zum türkischen Handelsvertrage zurücknahm, und einem drohenden Gewitter durch vorläufige, allgemeine Annahme desselben auswich, hat derselbe sich den europäischen Importunitäten durch seine Reise nach *Sennaar* entzogen, und man darf erwarten, dass er bei ruhiger Erwägung in seinem reich ausgestatteten Geiste die neuen Maasregeln und Pläne zeitigen wird, die Egyptens Zukunft an seine Vergangenheit und Gegenwart anschliessen. Er fährt indess fort seine Stellung in Syrien zu befestigen, und seine Macht dermassen zu entwickeln, dass er einem möglichen Kampfe auszuweichen nicht nöthig hat. Die muhamedanische Bevölkerung Asiens scheint sich ihm mehr und mehr zuzuwenden; besonders scheint er mit Erfolg auf das wilde Raubvolk der *Kurden* eingewirkt zu haben. Auch die Flotte wird nicht vernachlässigt. Ein Vorfall mit dem von der Bevölkerung schmählich insultirten englischen Consul zu *Alexandrette*, dem Hafen *Aleppos*, kann sehr ungelegen werden, jedoch andrerseits dem Pascha Gelegenheit bieten, die grosse Maasregel kräftig ins Werk zu setzen, durch welche er selbst Sicherheit findet, indem er die christliche Bevölkerung und die Fremden an sein Interesse knüpft. Durch Gewährung grösserer Freiheit und Sicherheit, als sie sonst im Orient gang und gäbe ist, und durch Handhabung einer grössern Strenge, namentlich auf Veranlas-

sung jenes Vorfalls, kann er England und Europa am besten entwaffnen. Was er also gründet, würde sein Reich auch dynastisch sicherstellen können. Er wird es sich nicht verhehlen, dass England Lust hat gelegentlich eins oder das andere seiner Paschaliks sich anzueignen, wenigstens ihn seitwärts (in *Yemen*) und südwärts einzuengen. Es kann dies nur Indiens und der Communication dahin wegen geschehen. Wird nun seinerseits solche Leichtigkeit und Sicherheit gewährt, werden solche Anstalten getroffen, die den Zweck Englands erfüllen, so wird ein Vorhaben unnöthig, welches dieser Staat scheuen muss, weil es den Unwillen ganz Europa's rege machen würde. Die Unruhen auf *Candia*, durch Sphakioten, wilde Seeschäumer angeregt, verrauchten leicht. Auch nach dieser Insel wirft England ein begehrliches Auge, – und mit Recht, denn sie ist ihm mehr werth, als die andern Inseln zusammen.

Die Belagerung *Herats*, die als ein Princippunkt fortwährend Beachtung heischte, ist aufgehoben. Nach einer vergeblichen Erstürmung, deren sich *Kam-Ram* und die *Afghanen* mit ausserordentlicher Tapferkeit erwehrten (26. Juni), war die Persermacht gebrochen. Die Besetzung *Bushirs* im Rücken des Shahs, die Wirksamkeit *M'Neils* veranlassten einen Rückzug, der das Selbstgefühl des unseligen Shahs tief kränken muss. Der Uebergang eines anverwandten Häuptlings von *Kandahar* diente nur dazu, den Muth des Herrschers von *Herat* evidenter zu machen. *M'Neil* hat den Gang der Dinge mit Festigkeit, Verstand und Erfolg geleitet. Er hat seinen Posten in *Teheran* wieder angetreten. Indessen geht die ostindische Regierung mit dem Plane schwanger die gefährliche Position hinter dem Indus unter ihre indirecte Botmässigkeit zu bringen und *Afghanistan* mit *Kabul* und *Herat* einem von England ausersehenen Fürsten, dem *Sujah*, unterwürfig zu machen. *Sir Fane* leitet die Expedition, die längst vorbereitet scheint. Der Herrscher der *Seikhs*, *Rundschit-Singh*, soll, wahrscheinlich gegen anderweitige Vortheile, mit dem englischen Vorhaben einverstanden seyn. Russische Emissäre, die die Afghanen, Nepalesen u. a. gegen Eng-

land bearbeiteten, sollen die nächste Veranlassung eines so decidirten Auftretens geworden seyn, welches einer Invasion von *Kkiwa* und *Bokhara* aus den Weg versperren soll. Andere meinen, dass es mit den Gefahren daher noch nicht viel auf sich hat. Es ist aber nöthig jetzt die ferne Zukunft zu berücksichtigen. England wird es beabsichtigen einen dauernden Eindruck seiner Macht in dieser Gegend hervorzubringen, der durch die Einnahme *Herats* einen Contrast mit der persischen Ohnmacht bildet. Das Beginnen verräth indess Doppeltheit. Denn wie mag dieselbe Macht *Herat* gegen Persien vertheidigen und es dann selbst bekriegen? wie mag sie ihrer besondern Pläne wegen das Schwerd ohne Anlass wider ihren Alliirten, ihren Schützling wenden? Das Beginnen ist auch unpolitisch, denn es rechtfertigt die Schritte Russlands ähnlicher Art, über welche so grosses Geschrei erhoben wird. — Es gründet weder eine selbstständige Macht (*Kam-Rams* Onkel, der vertriebene *Sujah*, der mit der Herrschaft bekleidet werden soll, ist ein schwachsinniger Mann ohne Anhang und Autorität), noch eine ausreichende Dependenz. Denn was wird die nahe Zukunft bringen? — Wenn das Protections- und Dependenz-System überhaupt in der Politik getadelt wird, weshalb es dort dulden, wo die Verhältnisse nicht anders sind als die der Türkei und Persiens gegen Russland? Was würden wir von einer Politik sagen die Hannover unter Protection Preussens, Baiern unter Oestreichs stellen wollte? — Also, entweder unabhängige oder unterworfene Staaten; keine halbe Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, wie sie jetzt hie und da beliebt ist. Uebrigens ist es klar, dass der Fürst von *Lahore* zu den bezeichnenden Erscheinungen gehört, die die Wiederverjüngung und Umgestaltung der Völkerverhältnisse begleiten. Es ist daher zu vermuthen, dass er die Früchte der Bemühungen Englands zunächst ernten, namentlich seines Feindes *Dost Mohamed* entledigt wird. Der Fürst der Birmanen will den englischen Residenten *Benson* auch nicht gern näher kommen lassen. Er sucht jenes orientalische System freundlichen Eindrangs von sich abzuhalten. Doch ist jener in *Rangún* mit Ehren em-

pfangen. Zu *Bombay* tritt *Sir Carnac* in die Stelle des verstorbenen *Grant*. Ostindien leidet indess fortdauernd an den Folgen der Hungersnoth, die in so reichem Lande ein Zeugniss mangelhafter Wirthschaft abgiebt. Der Handel mit *Canton* ist durch die grossen Fallissemente der drei ersten Hong-Kaufleute genirt. Man sucht die englische Regierung zur Abhülfe wider die grossen Verlüste zu bewegen. Gefährliches Experiment, welches grössere Verlüste nach sich ziehen könnte. Von *Medhurst* ist eine beachtenswerthe Schrift über *China* erschienen. Auch aus *Serbien* wird eine Insultirung des englischen Consulats zu *Noir-Bazar* gemeldet. Aus Cirkassien mehren sich die Berichte über die Rückschritte der russischen Angelegenheiten. Den Gerüchten über Aufständen in Georgien ist kein rechter Glaube beizumessen. Wohl aber mag die geschlossene Position, welche die Hauptmächte gegen Russland eingenommen haben, ein grosses Bedenken bei dem russischen Cabinette erzeugen, dessen überwiegende materielle Macht der Concentration entbehrt. Ueber die Verschwörung, als deren Opfer *Simon Konarski* sich hingab, fehlt es gänzlich an sichern Nachrichten. Die Confiscationen sind das einzige Indicium ihrer Wichtigkeit. Wahrscheinlich ist der Aufstand, auf welchen schon bei dem polnischen *meeting* in *London* hingedeutet ward, verfrüht. An eine gutwillige Aenderung im Schicksal Polens ist schwerlich zu denken. Der russische Nationalgeist vermag den Gedanken einer sarmatischen Rivalität nicht zu ertragen, nur eine völlige Destruction der polnischen Individualität genügt ihm. Das Manoeuvre vom 4. Nov., die Erstürmung *Pragas* vorstellend ist ein Merkzeichen der vorwaltenden Gesinnung. Fürst *Labanon* wird die Ergebnisse der ihm aufgetragenen Untersuchung schwerlich veröffentlichen. Wir sehen daher die ausgesprengten Hoffnungen, die sich an dem Namen *Leuchtenberg* knüpfen, für ganz eitel an. Der Kaiser hat seinen Adoptivsohn der Czarenstadt vorgestellt. Die Liebe macht die Steppe zum Arkadien; glücklich sie, wenn ihre Spuren nicht die Reue auflieset! Die Stadt *Petro-Pawlosk* ging in Flammen auf.

Am andern Weltende, in Canada, brach die Empörung nach *Durham's* Abgang (am 3. 4. Oct.) wieder aus. Die Namen *Rob-Nelson*, *Cole*, *Gagnion*, werden genannt. Auch ein französischer Oberofficier, *St. Martin*, der gefangen ward. Der Muth scheint grösser wie der Verstand, und die Phantasie mit Selbstvertrauen besser gerüstet als mit strategischer Combination. Der Versuch nahm ein schnelles, blutiges Ende in beiden Canadas. Es ward mit grosser Erbitterung gekämpft und die Greuel eines Bürgerkriegs in Flammen, Mord, Gewalt, im Kriegsgesetz u. w. d. a. zeigten sich, wenn auch vorübergehend, doch nicht spurlos. Jedenfalls ist die grosse Lehre daraus zu ziehen, dass eine in Willkühr sich ergehende Collegialregierung die Enthörung gewöhnlicher Beschwerden, ebenso böses Blut machen kann, wie eine Tyrannei, und dass Englands Liberalität auch Unzufriedenheit erzeugen mag, wie anderweitiger Absolutismus. *Sir Arthur* hat in Proclamationen, die ein Buch füllen, der Redseligkeit des Grafen *Durham* nicht nachstehen wollen. *Sir Colborne* bewährt eine Tüchtigkeit, die den Grafen ersetzt, welcher vor seiner Embarcation nochmals Zeugniss von seinem edeln Streben und von dem völligen Einverständniss zwischen ihm und *Sir Colborne* selbst ablegte. Die Provinzialdeputationen überreichten dem Scheidenden eine sehr schmeichelhafte Adresse. Jener aber, *Sir Colborne*, ist als Generalgouverneur Inhaber der *Durham*schen Vollmacht geworden. Die Vereinstaaten haben mit Kraft, wenn auch mit geringen Kräften, die Neutralität an der Grenze gehandhabt und die Sympathiseurs in ihrem *élan* gestört. Man arretirte sogar die Schlange der tausend Inseln, den verwogenen *William Johnson*. An der Aufrichtigkeit der Nachbarregierung ist für jetzt nicht zu zweifeln, *van Burens* Proclamation spricht sich deutlich genug aus. Die katholische Geistlichkeit sucht den Verdacht einer Theilnahme und Anschürung von sich abzuwenden. Sie hat es begriffen, dass die Sache für diesmal nicht durchzuführen ist. Wir sehen es für unzweifelhaft an, dass sie sehr stark mit im Spiele ist. Wenn wir den Gedan-

ken hinwerfen, die streitige Grenzfrage, die der Präsident selbst als höchst aufreizend (*irritating*) bezeichnete, durch Errichtung eines unabhängigen Zwischenstaats zu erledigen, so stellt sich dieser Gedanke bei näherer Betrachtung als unhaltbar, unpraktisch dar. Denn es würde kein Mittel erfindlich seyn den künftigen Anschluss dieses Staats an den einen oder andern Nachbar zu hindern, er würde aber die Zufluchtsstätte der Malcontenten einer wie andrerseits werden, also beide um so mehr geniren, weil hier der Sammelplatz jenes irischen Gesindels ist, das die Unruhe und Völlerei der Heimath im Blute bewahrt hat. Die Communicationen solchen gedehnten schmalen Staats nach der See hin wurden auch fehlen und derselbe also die Unabhängigkeit nimmer besitzen können, die im civilisirten Völkerrecht Grundbedingung ist. Auch scheint man sich zur Ausgleichung anderweitig einander zu nähern. Bezeichnend ist es, dass der heimkehrende Graf das Schiff *Inconstant* wählte und unter furchtbaren Orkan (26. Nov.) in *Plymouth* einlief. Schiffbrüche in Unzahl bedeckten das Ufer mit Wracks und Leichen. Erst nach mehrern Tagen konnte er landen und sich durch den ihm versagten Salut von der Ungnade seiner hohen Herrin überzeugen, die sich, so lange es dauert, entschieden ausspricht. In seiner ersten Anrede an die Deputation von *Devonport* gab er von seiner unveränderlichen Loyalität und Anhänglichkeit an die Sache von 1834 Versicherungen, die eine grosse Aehnlichkeit mit denen *Cordovas* zeigen, als er sich jüngst vom Gouvernement (in *Sevilla*) lossagte. In der Prorogation des Parlaments bis zum 5. Februar liegt ein klarer Beweis, dass die Minister seine Rechtfertigung nicht zu bald vortragen lassen wollen. Sie scheinen sich etwas nach der Seite der Tories zu neigen, die ihn als auf schmählicher Flucht von dem ihm anvertrauten Posten begriffen und eines Verraths gegen sein Vaterland anrüchtig den *Lord-High-Seditioner* nennen. Er versprach indess vor den Lords, die dem Lande und dem Parlamente noch unbekannten Gründe seines Verfahrens darzulegen und erntete namentlich den vielbedeutenden Beifall des Canadafreundes

und Radikalen *Molesworth*, welcher offen erklärte, dass der Graf, wenn in seinem Thun und Lassen nicht gestört, das schwierige Werk sicher zum guten Ende geführt haben würde. Da seine entschiedensten Gegner, in der an Invectiven und Scheltworten wider ihn überfliessenden *Times*, es einräumen, dass was er that, wesentlich zum Guten und namentlich eine Uebung der Milde wider die compromittirten Instigateurs war, so dürfen wir entschieden für den gekränkten Grafen Partei ergreifen, wenn wir es gleich bedauerten, dass er nicht im altrömischen Geiste gehandelt. Man will auch Belege dafür haben, dass Russland der canadischen Aufregung nicht fremd ist; wir haben vor fast einem Jahre bemerklich gemacht, wie sehr es im Interesse Russlands sey England in fernen Regionen zu embrouilliren. Es wäre aber unklug dies zu verrathen. In England wird der Streit über die Marine mit Eifer fortgeführt. Doch scheint man sehr kurzsichtig hinsichtlich der von uns bemerklich gemachten Hauptschwäche. Auch die auswärtige Politik wird jetzt vielfältig in dem Sinne besprochen, der aus frühern Darstellungen unsern Lesern klar geworden seyn wird. Leider wird derselbe zu einem wilden Kriegsgeschrei wider Russland misbraucht. Von eventuellen Modificationen im Ministerio vernimmt man Nichts; nur scheint die Entschlossenheit *Wellingtons* und *Peels* ein Ministerium zu bilden, unter der Hand zu reifen. *Broughams* Intimität mit dem greisen Feldmarschall ist hiebei auffallend. *O'Connell* fährt fort das jetzige Ministerium, selbst scheltend zu verfechten, wie *Odysseus* den *Agamemnon* schmäht, jedoch ihm gehorsamt. Den ausgearteten Radikalen gegenüber, die Waffen, Gewalt, Widerstand predigen, lässt er auf seinem *Precursor*-Banner den Feldruf: Ordnung, Friede, Gesetzlichkeit zeichnen und spielt das sonderbare Spiel einer friedlichen Agitation fort. Der bessern *Attwood*-Faction stimmt er bei. Auch scheint er dem versöhnlichen Sinn des Bischofs *Murrey* günstiger, als dem eifrigen *Dr. Mac Hale*, dem katholischen *Hooke*. Wenn wir behaupteten, dass die Minister ihre Pflicht nicht thäten, als sie die Aufstandsprediger *Oastler* u. Cons. gewähren liessen, so hat sich

die Folge solcher criminellen Nachlässigkeit in furchtbarer Brandstiftung bei *Manchester* gezeigt. Die Fabriken eines friedlich gesinnten Friedensrichters wurden unter Beifall des *Mob* ein Raub der Flammen. Auch zu *Todmorden* — bezeichnender Name — war ein *riot*, der von der Nothwendigkeit anderer Maassregeln zeugt. Die letzten Berichte über die Conferenz besagen, dass die belgische Sache ohne Frankreich erledigt sey, — d. h. auf dem Papiere. Beharrt das resolute Völkchen in seinen muthigen Beschlüssen, so wird die in diesem Heft mitgetheilte Diatribe doch nicht ganz überflüssig, wenn gleich, vor 6 Wochen geschrieben, dem jetzigen Moment nicht angepasst. Frankreichs jetzige Politik und Stellung ist genugsam besprochen. Die Intervention in Spanien, auf welche wir drangen, wird jetzt von England aus motivirt; eine Adresse, den Mayor und Alderman an der Spitze, wird den Ministern der edeldenkenden Königin vorgelegt, deren Inhalt die Gefühle beredsam ausspricht, die wir seiner Zeit dem König *Louis Philipp* ans Herz legen mochten. Diesen aber erwehrt sich der humanen Gefühle, und soll der letzten Bitte des Ministeriums *Frias* die entschiedenste Ablehnung entgegengestellt haben. Die Oppositionstaktik sucht indess den Mangel an moralischem Halt im *Molé*-Ministerio schonungslos aufzudecken, um ihren eigenen geltend zu machen. Die Auflösung der Nationalgarde in *Metz*, wegen einer Reibung des Commandanten derselben (*François*) mit dem sehr devouirten Maire (*Bompard*), ist auch ein excessiver, schwerlich, selbst nicht durch den Petitionstrieb zu rechtfertigender Schritt, der die Bürger zu Prügelknaben der Häupter macht — *quidquid delirant Reges* —. Die eventuelle Coalition aller raisonnirenden Fractionen wider den Premier, der sich nur und allein nach den Umständen richtet, möchte ein entscheidender Umstand werden. Die Manifestation wider den als Apostaten geschmähten *Lerminier* beweist, dass die *Charivaris* in der Meinung obsiegen. Das Schmähblatt, welches diesen Zögling der ministeriellen Umstandslehre als *l'air-mi-niais* bezeichnet, ist unter Anklage gestellt. Der Vorfall *Bedubre* gab auch Anlass zur Schmähung

4**

der schiessfertigen Macht; man hob hervor wie gemessen und human die *ordres* für die preussischen Schildwachen, selbst nach den jüngsten Angriffen, die man in *Cöln* gegen die Posten wagte, lauten. An sich ist die Sache ein unglücklicher Zufall. Der Franzose sollte die strengen Schildwachbefehle in den ruhigsten Ländern von der Welt lesen; dann erst würden ihm die Haare zu Berge stehen. Die Räumung *Anconas* ward ein Hauptanstoss für die Presse. Man übersieht vielleicht die unbekannten Rücksichten gegen Oestreich, dem man, falls für die wichtigern Fragen verbündet, doch auch ein Opfer bringen durfte. Da diese Rücksichten aber noch ungewiss und unbekannt, so ist der handgreifliche Rückschritt billige Ursache erbitterten Unbehagens. Der überwiegende Einfluss östreichischer Rücksichten gefällt nicht. Sichtlich ist die Freundschaft gegen England lauer geworden. Auch zeigt die Regierung überhaupt zu grosses Misstrauen. Sie liess den tapfern Marschall *Lobau* als Invaliden einscharren, um keine Procession nach *P. Lachaise* zu riskiren; so wenig ist man der Nationalgarde gewiss, die doch das Bollwerk des Julithrons seyn sollte. Der Graf *Lobau* starb nicht allein; ihm voran ging der beredsame Vertheidiger der Legitimät, der aus dem Blut der *Stuarts* entsprossene Herzog *Fitz-James*, der die Pairskammer verliess, um als Volksvertreter dem von ihm bestrittenen System zu huldigen. Ihm folgte der Herzog *v. Choiseul*, der nach den Wechselfällen des Lebens, nach den Stürmen, die ihn als Emigranten, der die Waffen wider Frankreich getragen, zweimal ans Ufer des Vaterlands und in Todeshaft warfen, eine 20jährige Ruhe und das Ansehen fand, welches er, indem er wider *Neys* Verurtheilung auftrat, verdiente. Merkwürdig ist es, dass auch er unter der Restauration Commandant der Nationalgarde war. Auch der edle Graf *v. Montlosier* starb, der vor 15 Jahren die Jesuitenumtriebe aufdeckte. Da er das verruchte Manoeuvre der Conversion auf dem Todesbette recusirte, so wird er kein katholisches Ehrenbegräbniss gefunden haben. *Jaquеminot*, von der Oppositionspresse angefeindet, ward als *Lobaus* Nachfolger designirt; die Regierung bedachte sich indess

wohlweislich, und Marschall *Gérard* nahm den wichtigen Posten an. Wir mögen beiläufig des *mot saillant* erwähnen, welches der Königin *Victoria* entfiel, als man ihr den *pun Napoleons* über den Marschall *Lobau*, dessen Familiennahme *mouton* war: *mon mouton, c'est un lion*, vortrug: *indeed*, sagte sie, *Buonaparte was more fortunate then I am; because I can't say whether my Lamb be a Fox, or not.* Ihr *Premier* heisst nemlich *Lamb* und möchte *Fox* wohl nacheifern. Auch einer der ältesten Deputirten des Volks, der alle Repräsentationen vom Ballhause an mitgemacht hatte, *Giraud*, räumte den Platz. Dagegen ist der heilige *Exuperus* wieder zu Ehren gekommen. Der Pabst hat der getreuen Stadt *Lyon* einige alte Knochen geschenkt, die unter wächserner Hülle jetzt einer höllischen Verehrung geweiht worden. Bei den Processionen ist schon viel Spuk und Unglück vorgefallen. So tritt der alte Geist in seine Rechte ein. Auch *Broussais* starb, nach dessen System die Behandlung Spaniens betrieben worden. Vielleicht wird *Louis Philipp* sich jetzt nach einem andern umsehen.

Von grossem Gewicht ist der Beitritt Frankreichs zum türkisch-englischen Handels-Vertrage. Es entscheidet dies nemlich die vorläufige Politik Frankreichs gegen den Vicekönig, die wohl in mancher Hinsicht von der englischen abweichen durfte. Der Hinzutritt Oestreichs u. s. w. wird gleichfalls erwartet. Der Plan den Donaukanal von *Rassowa* bis *Küstandsche* zur Schifffahrt zu räumen, findet um so mehr Beifall, da Russland keinen Anstoss daran nehmen kann. Ueberhaupt scheint die Stärkung Oestreichs nach der polnisch-russischen Seite an der Tagesordnung. Nicht allein wird der Festungsbau mit Eifer betrieben — eine Linie von uneinnehmbaren Thürmen soll sich *Ollmütz* anreihen — sondern es sollen auch Truppenmärsche nach Gallicien stattfinden und die Amnestie nicht vergessen seyn. Wichtiger als alles dies möchte die Anleihe seyn, die unter dem Vorwande der Erschöpfung wegen der Krönungskosten contrahirt werden soll. Es ist dies vielmehr ein Act kluger Vorsicht, indess der Credit noch unangefochten ist. Der

Aufenthalt des Fürsten *Ghika* in *Wien* ward anderweitig motivirt. Wir sehen in allen den hervorgehobenen Umständen doch nur Demonstrationen ohne Ernst. Es ist ein natürlich falsches Schreiben an den Deputirten Hessen *Hoffmann* veröffentlicht, in welchem der Staatsmann sagt: er habe gar keinen Antheil an der Amnestie, insofern sie sey was ist; sie sey auch weder grossartig gemeint noch geschichtlich bedeutend; es sey Alles in dem alten guten Gleise geblieben und Nichts verändert. So hätten wir denn eine Erklärung, welche wir bei Erlass des Acts für erforderlich achteten. Die Welt *là bas* ist doch gewaltig unbedeutend. Ob man in allen Weltkreisen sagen wird: *comme chez nous?* In Deutschland ist es wenigstens merkwürdig still. Kaum dass der geistliche Streit die Gemüther wach erhält. Man erwartet die Erlasse, die die Confessionsverhältnisse im preussischen Staat regeln sollen. Ein leitender Artikel in der Elberfelder Zeitung ist uns aufgefallen, weil er die Ansichten reproducirt, die wir im April-Heft v. J. vortrugen, jedoch mit einer so entschiedenen Abweichung in einem Punkt, dass wir auf denselben zurückkommen müssen. Es wird eine Annäherung der Bevölkerungen beider Kirchen als Ziel hingestellt. Der Elberfelder möchte diese Ausgleichung zum Bessern, diese wahre Gleichstellung durch Concilien der Geistlichen, durch Besprechung der Kirchenhäupter unter sich und mit den leitenden Männern bewirken. Es bedarf nur eines fixirenden Blicks, um die Unrichtigkeit des Weges zu erkennen. Volk und Staat müssen dies schlichten. Wo war seit Erstehen des Pabstthums ein Concil dem Geist Christi zugänglich? Wir verweisen auf unsere Abhandlung. Ein Jude hat über die kirchlichen Angelegenheiten jesuitisch gejodelt. In Baiern feiert der ächte Rabbinismus sein Laubhüttenfest.

Von Hannover hört man wenig mehr, als dass der König jägt, bald hie bald dort. Dass eine vielgenannte und gerühmte Thätigkeit sich so im edlen Dienste des heil. Hubertus ergeht, kann kaum wundern, da für sie keine Zweifel, Bedenklichkeiten, nichts Ungewisses irgendwo vorhanden scheint, welches ihrer Aufmerksamkeit würdig wäre.

Die bedrohlichen Domanial- und Landzollrestaurationen werden wahrscheinlich nicht zu Stande kommen. Die Beamten Hannovers leiden sehr an der Winterkälte. Der Bundestag soll sich vertagt haben; es hiess schon oft so. Die Provinziallandstandschaft der Herzogthümer *Bremen* und *Verden* ist indess in *Stade* zusammengetreten, um auf eine weniger der Einrede ausgesetzte Weise für das Staatsgrundgesetz zu arbeiten. Ihre Petition im nächsten Heft. Auch ist eine Anfrage an die erleuchtetsten Juristenfacultäten von Osnabrück über das Recht der Steuerverweigerung ausgegangen, worüber der Magistrat mit dem Schatzrath *v. Stüve* ein Verhör zu bestehen gehabt hat. Eine den sonst vorwaltenden Geist bezeugende weinerliche Declaration einiger Hildesheimer ist veröffentlicht. Man vermisst die Unterschrift des Syndicus *Lünzel*, dieses ächten Hannoveraners. In Hessen-Darmstadt ward auch eine Interpellation zu Gunsten des Rechtszustandes in Deutschland bei der Kammer der Abgeordneten vorbereitet; es wird aber beim Vertrauen in die Regierung bleiben. Von Hannover aus heisst es, dass dies Alles leeres Stroh dreschen heisst, oder wie *Bürger* sagt: „hin ist hin, verloren ist verloren.“ Aus Westphalen verlautete eine merkwürdige Satyre auf die preussische Taktik in den kirchlichen Angelegenheiten und zwar auf Veranlassung des Verfahrens des Osnabrücker Weihbischofs. Das Ende war, dass der König von Hannover ein vollendetes Muster der Toleranz darstellt, welches gewiss sehr erfreulich ist und auch sehr passend, da er einer speciellen auswärtigen Kirche angehört. Die Insulte, die der grossen Nation in *Bremen* widerfuhr, ist glücklich abgelaufen. Die Weser ist nicht bloquirt und der Tabaks-Handel bleibt frei. Auch der hannoverschen Nation ist in der Hauptstadt ein Affront widerfahren, der in den Blättern mit *salva venia* - Räuspern besprochen ist. Der Verf. einer englischen Apologie für den Patentismus, — eines Meisterstücks, da bekanntlich der Geist der englischen Sprache Arbeiten in dieser Richtung widerstrebt, — ein in Diensten avancirter *Sir John*, der einen considerabeln Stein im Brette, auf welchem jetzt Schach gespielt wird, gewonnen haben soll, hat in ehren-

werther Gesellschaft Proben fliessender und flüssiger Beredsamkeit gegeben, die man wahrscheinlich missverstanden hat. Dergleichen kann natürlich nicht zur Verständigung dienen.

Indess diese Dinge sich also in Deutschland zutragen, sieht es bekanntlich in Spanien auch nicht erfreulich aus. Die Repressalienmorde dauern fort. *Espartero* giebt Belege seines Heldenmuths auf dem Papiere; seine Rivale *Narvaez* und *Cordova* suchen einen Anhaltpunkt in *Andalusien*. Es bildete sich eine unabhängige Junta in *Sevilla*, die *Cordova* zum Generalcapitän machte, der eine Proclamation, in welcher er das Vaterland seiner uneigennützigen Liebe versicherte, erliess, und sonderbarerweise dieselben Bannerzeichen aufsteckte die auch *Espartero* brieflich vortrug, nemlich Eintracht, Energie, Constitution. Bei solcher Eintracht der Rivalen sollte man etwas Grosses erwarten. Aber der energische *Cordova*, wahrscheinlich von dem Grafen *Cléonard* gedrängt, hat sich zur *amende* bequemt und riskirt es seine Heldenrolle ausgespielt zu haben. Zunächst dankten die Minister ab, und schoben die Schuld des Rückschritts auf die Umstände, sich selbst wegen ihrer Incapacität rechtfertigend. Erst hiess es, dass ein neues, den Herzog von *Gor* und *Almendariz* an der Spitze, berufen sey, dieselbe *pensée immuable* und *incapable* zu reproduciren. *Alaix* als Kriegsminister sollte den schwerfälligen Einfluss des stockenden *Espartero* repräsentiren. Die Folge wäre, dass die Irresolution in *Paris*, *Madrid*, beim Heer und aller Orten fortdauerte. Dann wurden andere Namen genannt, meist indifferenter Art. Dennoch haben die *Cortez* eine Einschaltung im Sinne *Seoanes* in die Adresse aufgenommen, die durchaus andre Männer, ein anderes System fordert. Dazu würden auch wir rathen, namentlich das Geld was der *Dataria* fortdauernd zufliesst, zur Equipirung des Heers zu verwenden und, bis der Streit aus ist, alle Priester vorläufig mit sorgfältiger Umsicht nach *Rom* zu senden, um bis auf ruhige Zeiten eingepöckelt oder conservativ tractirt zu werden. *Muñagorri* steht indess an der *Bidassoa*, wo Frankreich einst *Mina* in Stich liess, und wird von beiden Parteien scheel angesehen. England wird wahrscheinlich das Meiste thun. Der

Artikel im ministeriellen *Courier*, welcher *Louis Philipp* wegen seiner Politik gegen Spanien zur Rede stellt und ihn einer *flagrand and unprincipled violation* der Redlichkeit bezüchtigt, hat auffallen dürfen. Die Engländer haben wahrscheinlich Lust das schöne Feldstück wieder zu erobern, welches die kühnen Carlisten von der Batterie zu *St. Sebastian* wegholten. Dieser Act zeigt mehr Heldenmuth wie die Vernagelung der Kanonen zu *Coblenz*. Beide zeugen von einer reellen Stimmung in Volkselementen. Die glänzende Sendung des seinen Monarchen als Gevatter repräsentirenden *Durosnel*, der den 20 andern Namen des jungen Prinzen von *Portugal* noch die von *Louis Philipp* zufügte, ist aus *Portugal* zu melden, die Freilassung der Staatsneger zu *Cayenne* aus *Guiana*. Die Occupation brasilischen Territoriums im Nordwesten dauert fort; ebenso die Blokade des *La Plata*, die in Krieg überzugehen droht. In *Peru* ist ein Aufstand ausgebrochen. *Obregoso*, wider *St. Cruz* sich erklärend, ward Ursache, dass das feste *Callao* den *Chilenos* in die Hände fiel. Hoffentlich wird der treffliche Chef der Confederation der Unfälle Meister bleiben. In *Mexiko* ist eine federalistische Reaction zu *Tampico* eingetreten, die für Frankreich günstig werden kann. Eine Landung dort möchte leichter seyn als die Einnahme der Feste *St. Juan di Ulloa*. Hoffentlich wird eine oder die andere Entscheidung den weitern Spannungen zuvorkommen. Die Engländer meinen, dass die beschwerlichen Blokaden hauptsächlich zur Uebung für die auftauchende französische Marine dienen sollen. In *Amerika* gewinnt *van Buren* das hartnäckig bestrittene Feld.

Belgien rüstet sich. Der Handelstractat mit Frankreich hat die Schwankung nach dem deutschen Verbande beendigt. Holland wird sich selbstfolglich Deutschland und dem Zollverbande näher anschliessen. *Stassart*, der alte Feind der Holländer, Haupt der Freimaurer, ist vom lange besessenen Präsidentenstuhl durch die hierarchische Partei verdrängt. Auch *Dupin* wird in dem seinigen durch die Coalition bedroht, scheint sich aber durch offenere Declaration wider den Molinismus zu sichern. Im Norden ist es still. Die Vorfrage wegen des Transits von Hamburg nach Lübeck ist so entschieden, wie wir

es motivirten. Das Inhibitorium ist versagt. Die Vermittlung der drei begutachtenden Höfe ist angeordnet, und giebt der Diplomatie freies Feld, bevor zum Wege Rechtens mittelst Austragung geschritten wird. Retorsion macht sich verwickelnd fühlbar. Der Staatsminister a. D. *Owe Rammel Schestedt*, einst die Seele des dänischen Zollwesens, starb, gleichsam als Anzeichen, dass jetzt der alte Geist sein Ende erreicht habe. Er war einer der 4 *O*'s, die einst für die Räder des Staatswagens angesehen wurden, der unter habiler Leitung die Last der Geschäfte zu tragen hatte, des Lastwagens, der unvertilgbare Spuren seines Gangs auf beschwerlicher Bahn zurückgelassen hat. Auch in Preussen starb einer der alten Würdenträger, der Minister *v. Beyme*. In Baiern der tapfere Feldmarschall Fürst *v. Wrede* — einer der gefeierten Heroen des ungestümen Zeitalters, welches bald in Vergessenheit zu gerathen droht. Möchte der König den guten Gedanken haben die *Valhalla* durch ein *Minni*-Fest, durch ein altnordisches *Gravl* in Gerstensaft einzuweihen, welches zur Erinnerung der Thaten und zur Vergessenheit der Worte in einer Zeit der Gelübde dienen könnte. Ein Mordanfall gegen den Herzog der *Normandie*, den rechten Erben der Krone Frankreich, der jetzt ein verspätetes Ansehn erlangt, hat eine Persönlichkeit offenbar gemacht, die sich früher der Aufmerksamkeit entzog. Wir werden auf seine merkwürdige Erklärung zurückkommen. Der König des *Swea*-Reichs beglückt indess seine Acquisition von 1814 mit einem winterlichen Besuch, das Reich daheim versuchsweise der Leitung des Sohns überlassend und es bewährend, dass eine südliche Natur selbst im Greisesalter die Strapasen nördlicher Winterreise nicht scheut. Hinsichtlich des Reichsbankgeldes ist eine beachtenswerthe Motion zu *Roskilde* gemacht; man hat es mit Recht vorgezogen die Sache der Regierung zu überlassen. Der Prof. *Nathan David* hat die Frage weiter zur Erörterung bringen wollen, scheint aber die Hauptrücksichten bei derselben noch nicht erkannt zu haben, wahrscheinlich ist ihm die gehaltvolle Schrift *Flors* (s. Ankündigung im Juni-Heft) unbekannt geblieben.

Inhalt.

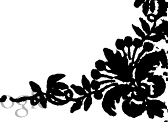
Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft. Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen entweder direct an den Herausgeber, in Hamburg an den Buchdrucker *H. G. Voigt*, in Altona in der Buchhandlung von *J. F. Hammerich*, oder durch die resp. löbl. Postämter zu machen.

Preis für Hamburg und Umgegend 12 ℔ Courant.
» » Auswärtige.......... 5 ℛ preussisch.
» pr. Preuss. Post .... 4 ℛ 20 gGr.
Einzelne Exemplare a 2 ℔ oder ½ ℛ.

Man wird Sorge tragen, dass jede Bestellung, sey es directe, oder durch die Herren Buchhändler, oder pr. Post, prompt zu dem notirten Preise ausgeführt werde.

Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit (portofrey) angenommen und wie es im Prospectus näher angegeben ist, mit gewohnter Discretion mitgetheilt.

Druck von H. G. Voigt.



Politisches Journal.

Sammlung von STAATSACTEN nebst geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Verhandlungen.

Herausgegeben von

Baron Constant Dirckinck-Holmfeld,

königl. Dänischem Amtmann und Kammerjunker.

60ster Jahrgang.

Hamburg. 1839. Februar.

Neue Serie. Zweiter Jahrgang.

Erster Band. Zweites Heft.

Expedition:

H. G. Voigt's Buchdruckerei,

Bohnenstrasse No. 24 in Hamburg.

In Commission:

Hammerich'sche Verlagsbuchhandlung

in Altona.

Politisches Journal.

60ster Jahrgang.

Neue Serie.

1ster Band. 1839. 2tes Heft.

Februar.

I.

Jubelfest des Jesuiten-Ordens.

27. September 1839.

Bei dem in unserm Zeitalter für unglaublich gehaltenen Wiederauftreten der vom Jesuitengeist beseelten Zunft, wird es nicht uninteressant seyn die nachstehende Allocution in Erwägung zu ziehen, in welcher sich der Geist des Ordens unverhüllt ausspricht. Wir geben dieses Seitenstück zu der fast gleichzeitigen Allocution des Pabstes vorerst in der originalen Sprache, in welcher sie concipirt ist und wollen erst nähere Belege darüber abwarten, welchen Eindruck sie gemacht hat und welches Gewicht ihr beigelegt ist, bevor wir sie deutsch reden lassen, wobei natürlich die Blume der Rede leicht verflüchtigt wird.

Der 27. Septbr. 1839 wird nemlich der glorreiche Tag des dritten Jubelfestes dieses Ordens seyn und es ist anzunehmen, dass derselbe sich anschickt dies Fest nicht minder feierlich — und vielleicht mehr effectvoll zu begehen, als dies im Laufe nicht vieler Jahre mit so vielen Reformations-Jubiläen hie und da der Fall gewesen. Hier werden die heiligen Väter angemahnt sich zu einer solchen würdigen Feier anzuschicken.

Viele Leute meinen, man thäte vielleicht eben so gut sich und die Welt dem Orden, ohne weitern Streit, mit gebundenen Händen und Füssen zu überliefern. Es würde hiedurch viele Unruhe und Collision und wahrscheinlich auch Unheil und Verbrechen vermieden, die aus der hartnäckigen Renitenz der gottlosen Welt wider die Vocation des heiligen Ordens noch entspringen könnten. Da die Welt doch einmal beherrscht werden muss, so möchte der Orden vielleicht ebensogut die Stelle Gottes vertreten wie andere Stellvertreter. Hätte man keine rechte Lust, so müsste man sich doch darin ergeben, wie man sich in die Launen eines bösen Weibes ergiebt.

Bei dem grossen Anklang, den der Orden bei sehr weisen, gottesfürchtigen und mächtigen Herrn findet, ist es glaublich, dass die eindringliche Rede, die hier gleichsam aus dem Munde selbst des ehrwürdigen Generals vernommen wird, für die Sache des Ordens, der unter so vielerlei Gestalten wirksam ist, sehr förderlich seyn wird und wünschen wir ihr von Herzen einen recht glücklichen und glänzenden Effect.

Allocutio

Revdss. Generalis Societatis Jesu, Venerabilis *Johannis Prothami*,

qua in Collegio secreto admonentur Fratres et Praepositi ordinis sacratissimi ad praeparandam celebrationem triumphalem festi secularis tertii institutionis illius Ordinis, instantis V. Cal. Oct. MDCCCXXXIX. et ad honorificandam Sctss. *Ignatii* a *Loyola* memoriam.

Fratres congregati, Patres conscripti, Praepositi Ecclesiarum ubique terrarum, Rectores mundi spiritualis ideoque regnorum in terris, Electi e gremio Creatoris eligentes et Dispensatores gratiarum Dei, Servi Dominatores coelestium Ordini nostro subservientium Potentiarum, Adjutores Dei in angustiis positi, Cardines sacrati Ecclesiae dudum pressae, Triumphatores in secreto! Audite, qui convocati adestis, Pastores bene meriti gregis dispersae in deserto! Suscipite in pectus suspiria in coelum exeuntia e pectore vestri Generalis. An infandos

aperiam dolores corda et exta fidelium prementes? an potius emittam gaudia repressa, in internis quae exultant praecordiis, quandoquidem vestros conspicio labores? Labuntur saecula, labitur orbis; nostrum vero perdurat opus. Ingemunt gentes populique premuntur. Durities invaluit, religio decrevit; videmur teneri ubique locorum, at cardines mundi usque tenemus clavesque inferni.

Ter jam impletus fere annorum cyclus, tertium abinde volvitur seclum, ex quo *Urbanus* in urbe aeterna munere functus Omnipotentis, Papa eximius, nunc Sanctus in coelis, sanctam firmavit societatem eamque instituit spiritualem Militiam, quae Ecclesiam tueretur. Memores simus temporis acti, operisque magni quod ille condidit ingens Ignatius, quem reveremur Dei ad instar. Justo perfusus Fati horrore Papa tum fertur verbum clamasse: „Spiritus Dei sane est hic!“ cum judicio ejus submittebatur opus, quod moliebatur Hispaniae decus. Quid valet inquisitio, fidei solers ancilla, nisi regatur a Domina prudenti, a prospiciente nostra societate? Instante nunc nostri ordinis regeneratione pronunciato confidamus verbo: „Spiritus Dei erit hic!“ Homines sumus, mortalium progenies, pulvis in terris — at stellae in coelis! Nunc in tenebris perditiei fuscum habetur astrum divinum, — tetrum videtur lumen coeleste a Loyola manans! at in excelsis radiat Ordinis gloria invicta.

Eheu fideles Milites Dei, coeli columnae, summo qui estis digni honore. Temporum crevit prava iniquitas. Reges obesi Diabolum colunt, aegre tenentur salutaribus vinculis quibus Noster Ordo, ex corde sacro Domini leniter fluens, seculum frenat, infernum catenat et imperat coelis.

Non ignoratis, fratres dilecti, tertio instare diem festivum, quem et Angeli celebrant in coelis supremis, quia in eo refugium invenit Ecclesia pressa in societate Deodilecta Loyolafecta.

Tunc invaluerat Saeculi pestis. Lutherus tunc iste, cujus nomen abominatio, Sectam condiderat, nondum extinctam, putide falsam. At facillime victus a nobis, in Aquilonem rejectus, repressus fere peribat. Attamen ignis, ira fidelium incensus, a Nostris sufflatus discor-

dium conflagravit hostium castra, animos divisit, condidit sectas, quas infestim insectabamur. Lumina nostrorum insignium doctorum acriter infensos Haereticos caecabant et illa benigna inquisitio cordum, a Nostris recepta feliciterque directa mundum catholicum cremando sordes iniquas purificabat. Quanto debuit impleri gaudio Dei propitii Nobisque inservientis cor catholicum, cum nos unitos, caute agentes, continuo constantes, obnixe obstantes, inimice instantes hostibus fugatis in Boream abactis, a Papa damnatis percipere potuit cumque Ecclesia, indagine nova fortiter cincta victrix exstabat.

Memores estote, Fratres, adagii nunquam fallacis: „in signo hoc vinces." Si ad illa retrospicimus quae nostra fuere annis abhinc centum, tunc sane est quod contristemur. Schismaticorum damnatae tunc haereses corruptae et quasi exstinctae haberi potuerunt. Gentes tunc quidem in tenebris degebant sicut oves tempore hyemis in locis peragrantes desertis. Nesciebant perplurimum quae ad salutem pertinebant. Attamen quid tunc Lutherus ejusque contra Papam Zelus? Quid Calvinus, cujus spurci sectatores a nobis propulsi e Galliae regno tristem degere coacti sunt vitam in Borussiae aridis sterilibusque arenis vel in squamosis Batavize paludibus, vix quae habitari a mortalibus queunt. Tunc invaluit nostrum robur. Tunc suggesta et cathedras implebant nostri Doctores, seminaria condebant, scholas dirigebant, conscientias tenebant, dominia augebant, prudentique filamento totum mundum tegebant. Tunc non unus fere exstitit Princeps cui confessor non unus e Nostris. Regum in aulis, in consiliis Potentum Nostri praevalebant. Tunc qui obstare Nobis sunt ausi, facile propulsi, e regnis ejecti, misere truncati, humi prostrati nihil valuere. Acuta ingenia praepositorum quibus Nostra commissa erant, subtilibus nunquam carebant consiliis aptisque argumentis, quibus Magnatum incertis animis se insinuabant, quorumque ope miranda imo et stupenda sive ad augendam Ordinis vim, sive ad comparandas opes immensas callide efficiebant. Facile favorem Nostri sibi conciliabant fidelium cujuscunque conditionis, sexus, aetatis. Oh, tempora felicia, quibus nostra cura

ignominiose lacerata etiamque in foro urbis regiae in Gallia publice cremata sunt scripta damnosa Pascalorum aliorumque haereticorum, qui nobis contradicebant! Quid illa scripta comparata cum libellis perniciose famosis, quae ex abysso perditiei exinde profuse surrexerunt? — at veniet dies irae et vindictae et Primoribus non parcetur. Ex uno tunc filo Generalis Vestri regebatur mundus, conscientiae a nobis omnino pendebant, itaque societas una supra omnes pollebat.

Fratres in Deo, Socii dilecti! respicite ad illa feliciora tempora et revolvite illa. Excandescat Zelus vester intestinus ut restaurari faciat quae temporis iniquitas nobis ademit. Exultatio quae debet de praeterito esse, quod Deus faxit, etiam sit de futuro. Abigite tristitiam ob statum nuper depressum, ob tempus peractum. Resplendescat gloria, nuper conculcata; vincite tempus et spiritum seculi hujus corrupti. Ingens sane se praebet discrimen oculis spectantibus infortunia gravia, quibus sacer noster ordo per nequitiam generis corrupte humani temporis lapsu exinde fuit affectus. Liceat nunc renovare dolores seculi peracti, scelerisque retrahere infandi vestigia, quo contra Deum Ipsum Sempiternum, cui thronus est nostra societas, cujus illa est decus et corona, Reges infideles, conde pagani rebellavere, cum illam ipsam Dei societatem abolere sunt ausi. Teterrimum crimen, quod unquam perpessum a mundi initio, fuit istud decretum mundi Potentum, contra ordinem latum. Confirmatum illud dicunt a Papa Clementi. Attamen est fallacia diabolicis apparentiis vestita. Decretum illud nunquam a Papa promanavit. Praestigiose illud coaevis reperietur insinuatum. Inane sane scelus, susceptum contra nos, cum a Deo Ipso originem trahimus coelestem. Sicuti Deum trucidare nequibant Judaei, ita et Societatem Jesu exstinguere nequeunt facinorosi haeresiarchae. Sumus sicuti Deus. Fuit nomen, quo insigniti sumus, apud Deum, antequam mundus erat creatus. Nonne ergo Deus fuit ab initio in Societate Jesu? nonne itaque Ipse unus est e Nostris? Quid valent naepii illi, qui adversus nos conati sunt proeliari? Mater Dei, virgo coelestis, quam adoramus, nonne in gremio, in utero

suo divino habuit Societatem nostram? illa quae Deum, peperit etiam nos! Valderanus ille noster, Doctor beatus, in Canonisatione Sancti Ignatii bene docuit (p. 10) „primum nostrum collegium fuisse in utero Virginis.“ Nonne itaque, qui nos lacessant, Virginem divinam quasi lacerant et parricidae existunt nequosissimi? Impii, quorum sors est cum diabolo! Audite et Patrem Arturum de Ecclesia (L. I. p. 127), qui luce clarius doctrinam explanavit Johannis Evang. dicentis (Ep. I. v. 3): „societas nostra sit cum Patre et cum filio ejus, Jesu Christo“ rite animadvertens „quibus verbis colligitur Societatem Jesu jam exstitisse Apostolorum temporibus.“ Ego vero dico nostram Societatem jam exstitisse ante mundum creatum, quia Deus pater ab initio jam fuit in Societate Jesu. Credite, Spiritus Dei est hic; nos sumus ipse Spiritus Dei; unus est sicut alter, nulla est differentia.

Consolamini itaque Fratres, clam congregati! Confidite in Deo et in ejus altera persona, in mandatario ejus in mundo, in nostro Papa, quem rite colimus ut caput Ecclesiae. Ecclesia catholica, quae dicitur Romana, est habitaculum Dei, est quasi Deus ipse. Nos vero, qui Ecclesiam dirigimus, prodigiosum dictu, quasi sumus supra Deum. Sumus Spiritus Dei; sumus supremum Divinum in ipso Deo.

Quid itaque valebunt maleficatores illi, detractores divinae Potentiae, qui nostram respuunt auctoritatem? Dico quod sint damnandi, jamque sunt damnati, quia Papa damnavit eos.

Percipientes tempus aconiti vincemus. Prophetia, quae ex ore iniquo de ordine fuit lata: „intrabit ut vulpes, regnabit ut leo, morietur ut canis“ erat admodum fallax. Expulsi sumus sicut canes, sed revertemur sicut Lupi. Simus Lupi contra haereticos, nulla in eos detur misericordia; lacerentur, tradantur cruciatibus, ut animae fidelium tute conserventur! Gloria sit Lupis, qui pro fide pugnant! Copulemus astutiam Pietati et non erit quod animo dejecto incedamus. Circumspicite, quaerite, et videbitis gloriam nostram.

En itaque Papam Gregorium Magnum Resurrectum, antiquo jam refulgurantem splendore. Jamjam reversa fulmina benigna, quae audax subripuit seditiosa aetas. Ecclesia catholica, nuper orbata, clausa, disjecta, contempta, deserta, gentes jam revocat in gremium maternum. Societas nostra furtim resurrexit, iterumque se praebet fulcrum autoritatis papalis, divinae. Roma aeterna inimicos vicit Rebelles, qui etiam Capitolium et Vaticanum expugnare sunt ausi. Reversa Potestas Principis summi, qui instar Dei nuncupatur Servus Servorum. Certe non omnia in ordinem sunt redacta. Obsessa exstat Urbs turbis teutonicis, nec habet quo se ipsum defendat thronus papalis contra latrones et homicidarum catervas, quas Italia uberrima pullulat undique regionum. Dico vero pronuntioque vobis quod ante festum seculare instans nostra arte Austriacus domum revertetur miles et Francogallorum impia cohors Anconam fugata relinquet. Quid caeterum securitas in rebus civilibus et secularibus, comparata cum securitate divinae indaginis in rebus ecclesiasticis? Hac vero gaudet Roma, cum etiam pessimi maleficatores asylum et remissionem facinorum *facile* queant invenire. Etiam vobis dico attamen rogo, ut prudenter mea verba abscondatis, ne mundus leprosus, ad calumniam pronus, inde scandalum desumat — non penitus abs re est ducendum, quin aliqui existant illius farinae, qui mucronem et utilia interdum venena applicare calleant. Qui contra nos etiam sunt contra Deum, itaque cum illis caute ita est agendum, ut scandalum inde quam minimum nascatur. Capitisne, quae leniter tetigi? Perlustrate nunc mecum orbem terrarum.

Videmus in Hispania propugnatorem fidei Catholicae sub signo propitiae Virginis Victricis egregie debellare impiorum superbiam, qui regimen novum, barbarum, infandum, constitutionale dictum erigerè moliuntur. Mirabile est, Fratres in Christo, quot sectatores damnati istius regiminis, pietate inflatus Rex ille in Castris jam trucidari per suos fideles feliciter curaverit. Credibile est Virginem ipsam divinam quasi loricam induisse gladiumque suscepisse, pestem liberalem, altaria nostra inquinantem penitius ipsa exstinctum. Mirum enim est,

quot eorum, sive per faustas insidias, sive per mucrones bene directos, qui labe rationali in Hispania laborant, clam sint sublati, aperte occisi! Benedicite illi, qui neci praeest, Carolo pio et piae sponsae; benedicite Cabrerae et Monacho inconcusso *Merino*.

In Gallia contigua, quam tantoties deserere coacti sumus, evigorescit nunc paululum antiqua fides. Non ignoratis, Fratres dilecti, quam inopportune rebellio illa odiosa, a Julio quae nomen trahit — quam ego plateolentem nominare velim, quia per ignobile vulgus in plateis perpetrata, hircum olet sive caninam, quia caniculorum diebus peracta — opus restauratum iterum projecerit, conspurcaveritque Ecclesiae auctoritatem. *Hyacinthus* noster ibi nostra curat praeestque fidelibus, quibus adhuc Metropolis Galliarum abundat. Non sane potuit nefastas continere turbas, attamen avertit, ne vir iste princeps, qui omnino habebatur astutissimus, nec non ingenio pollens potensque, Talleyrandus ille famosus agnitionem praecellentiae nostrae usque ad exitium vitae repudiaret. Spero fore ut miraculunculum apud sepulcrum vel per ossa ejus denique fiat, quia non abs re foret illum in majorem Dei gloriam beatificare. Mirum enim est quantum ista gens apparentiis ducatur et magnificis verbis se circumduci patiatur. Prudenter itaque a Papa provisum ut novae reliquiae huic genti accommodentur utque *Exuperi* vetera ossa effodiantur recentique gloria circumduta adorationi praebeantur. Effecit et idem strenuus a *Queten* a nostris directus, ut throni possessor, senilem prae se ferens sapientiam, trepidans ingenio, saluti propriae imprimis prospiciens et progeniei, nunc demum litigium nobiscum componat et redux in Ecclesia salutem futuram apud nos quaerat. Nescio an securi illi possimus confidere. Si vero magnanimam spectamus patientiam, qua internecini in Hispania odii consummari sinit opus, gentemque contiguam in majorem Dei gloriam videt caede fraterna consumptam, tunc sane est, quod in eo speremus. Faxit Deus, ut nostra ope damnatam illam libertatem, quam Gallicanam vocant, denique exstirpet et haereticos, quibus nunc illa regio abundat, penitus expellat! Mirum est, quantum nostri, qui veram in ignorantia quaerunt

fidem, caecamque praedicant obedientiam, ibi jam proficiant animosque religiosorum obsideant. Poscit fides Christiana ut Evangelium prohibeatur, cujus abusus prodigiose nocet. Si modo omnes Montlosieri similes excommunicare liceret! Certe non exiguus tribuendus est honos Clericis sancte zelosis, qui in Belgio, excitando fideles et foedus pangendo cum plebe perdita puram servavere fidem et sectam contudere atheorum, cui Rex iste praeest, pertinax ultra modum, qui, ut unum dicam, seminaria ausus est condere philosophica nobisque ademit vim dirigendi populi institutionem. Nostrae debetur calliditati, quod salva nunc exstat illa regio, quae vinculis tenebatur profligatissimis Bataviae, nobis infensissimae. Insigne ibi est dominationis divinae instrumentum turbulentus ille Potterus, quem jam undique tenemus, quamvis nos respuit. En ibi Sterkxium, virum eximium, qui ordini diabolico Caementariorum liberorum firmiter obstitit, quemque Pater Papa, ob insignem contra levitatem secularem laborem nuper pallio induit principum cardinalium. Dignus sane est, qui inter coeli astra luminantia computetur, dignus et foret qui summis inter nos dignitatibus fungeretur, nisi ad violentiam concitatior, prudentia aliquantulum egeret, quae omnia tute cauteque vincit. Nunc ibi ad interim vicibus Regiis fungitur dignissimus Princeps e stirpe haeretico oriundus, qui tamen fidelium influxui libenter se praebet; at, quid Saulus inter prophetas? non permanebit. Exemplum periculi e Zelo ‹ riundi adest lacrymabile in viro, decore Ecclesiae in Germania confusa,, fortiter nobis addicto, Archiepiscopo Coloniensi,—proh honos prosapiae Monasteriensis — qui non satis caute potestati obstitit seculari. Non bene perspexit Regis ibi animum, nec indolem ejus et gentis rite pensitavit. Crediderat etiam Papa, e longinquo prospiciens, quamvis alioquin nusquam fallitur, Principem Brandenburgicum ad obedientiam religiosam satis fuisse redactum atque catholicae fidei intime esse propitium. Nunc retinetur procul a Sede, in castro carceratus, qui castris praeesse debuisset. At fideles in parochiis reliquit pastores; illi commovebunt plebem fidelem et forsan continget ut et Regis paululum mulceatur animus, quem

jam triginta abhinc annis circumducere frustra conati sumus. Ignis sufflatus a contiguis Belgis, quibus seditio est altera natura, conflagrationi ansam dat salutari, quam propagari feliciter curavimus usque in Poloniam, et in borussicas prope Russiam provincias. In omnibus istis regionibus igni Purgatorio valde est opus, quia contaminatae sunt cultu haeretico. Attamen tempus non bene est provisum. Exspectemus patientia muniti, nam et in Austria bonus dormitat Spiritus nec satis propitius nobis invenitur. Non certe ibi desunt, qui nostra agunt, etiam inter Primores, qui fere sicut Dii habentur. At Principes in Politicis ibi minus adhuc idonei videntur ad accipiendum spiritum sanctum. Laetitiam vero in praecordiis gignit Principis in civitate Monachorum aspectus, cui non plumbeus sane est intellectus, et qui fallaciis erroris Prussici ne hilum est captus. Ille qui quondam phreneticus exstitit Musarum cultor paganarum, Ecclesias nunc erigit, monasteria instituit, altaria struit, nostros recipit, verum cultum promovet et honores inauditos illi tribuit. Spero fore ut ex intimo conversus ad nostram fidem, publice agnoscat non solum animarum, sed etiam Regnorum pendere a nobis unice salutem. En Regem quem Sp. Dei regit. Gloria ejus erit in profundo; totus quantus erit noster. Crederes tempora fausta reversa cum Dux ille inclytus Albertus Bavarus nostram societatem faventer propagaret. Crederes ibi seculum retro revolutum statumque restitutum qui centum abhinc exstitit annis. Non recedamus, Fratres electi, fortiter instemus, usque dum Princeps regionis fidelis templum illud Famae *Walhallam* splendentem nobis dicaverit. In hoc puncto omne nostrum positum debet esse studium, ut illud festum, ad cujus praeparationem nunc convocamini, in illius templi spatiis digne celebretur. Felix Germania, quae Ludovicum Bavarum noviter Pium inter tuos enumeras Principes! Eo duce, eo imperante veniet tempus, quo omnis Germania ad pristinam revertetur gloriam. Populorum acervi teutonicorum omnino non sunt negligendi, quia proni ruunt in illa, quae intelligi nequeunt et saepissime judicio protervo proprio incredibilem in modum carent. Si modo viros ibi inveniemus satis acutos, quibus nostra

commendemus, viros qui et auctoritate inclyta gaudent, — nam huic fere unice confidunt Teutonici — viros itaque, quibus ducibus facile in obsequio se teneri patiantur. At sunt rari, ejusmodi viri, et fere nulli, qui et ingenio pollent. Est Straussius; at nondum est noster. Itali vero et Franco-Galli subtiliores non amant degere in barbara hac regione. At aperio vobis, quae brevi tempore evenient. Vir se operi praebebit perficiendo oriundus e stemmate Longobardico, Princeps in urbe et in Ecclesia. Nominare illum aperte, quem jam designatum sciatis, nondum licet. Aemulus vero ille Sanctorum Franciscorum forsan et Ansgarios superabit.

Quid dicam, Fratres, de insula Britonum opima ultra modum. Haec una omnibus digna est laboribus. Certe infensissimi ibi exstant hostes fidei catholicae et nostri ordinis. At non exiguus est numerus Fidelium, qui sanctae fidei catholicae, sub specie propriae haud nostrae absimilis, strenue favent. Religio ipsa quae in Regno isto invenitur statuta, cultus Anglicanus immerito habetur contrarius catholicae fidei; nam re vera non multum differt a nostra doctrina. Maximum est, quod Papae respuant auctoritatem, eamque sibi solis vindicare ibi cupiant Episcopi. Caeteroquin in essentialibus cum nostris concordant. Sunt impigerrimi Defensores potestatis Ecclesiae externae in externis. Conservant principia antiquitus probata primoresque habent in regno sibi firmiter addictos, qui omnem vim Regiae auctoritatis ab Anglicana pendere docent Ecclesia. Haec vero ibi consistit in apta, quam Doctores tempore convulsionis effinxere Doctrina, cui verbotenus est credendum et in qua omne reputatur inclusum esse Divinum. Est sicut apud nos. Modo paululum saperent, tunc facile introitum invenirent ad nostra sacra quia et nobis unitas Papalis non nisi est Organon atq. instrumentum unionis excelsioris. Illos itaque praesertim alliciamus. Nam divitiis ista terra supra modum abundat. Itaque Patres et Fratres in Christo, non est, quod desperemus. Impigri militemus et ea, quae conducant, bene perpendamus. Festum quod instat venienti anno cardo sit quasi rerum gerendarum. Forsan cum venerit Dies praeclarus

victrix aperte triumphabit causa, quae nunc in diluculo quasi est posita. Abite itaque in mundum et glorificate Nostram Societatem perduraturam per saecula saeculorum. Deus Vobiscum et mater Ejus beata. Amen.

II.

Schweden. Norwegen. Griechenland.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen Schweden und Norwegen und Griechenland.

Wir, *Otto* v. G. Gn. K. v. Gr., thun kund, allen die es angeht, dass ein Handels- und Schifffahrtstractat unterm 22. Novbr. (4. Decbr.) 1836 zwischen Uns und Sr. Maj. dem Könige von Schweden abgeschlossen worden, welchem unterm 26. Juli (7. August) 1837 eine Zusatz-Acte beigefügt worden ist. Dieser Tractat und die Zusatz-Acte lauten Wort für Wort wie folgt:

Se. M. der K. von Gr. und Se. M. der K. von Schw. und Norw. von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu befestigen und die Handels-Verbindungen Ihrer beiderseitigen Staaten zu erweitern, und überzeugt, dass dieser wohlthätige Zweck nicht besser erfüllt werden kann, als durch Annahme eines auf billigen Grundsätzen beruhenden Systems vollkommner Gegenseitigkeit, haben sich vereinigt wegen Abschliessung eines Handels- und Schifffahrtstractats in Unterhandlung zu treten und zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, nemlich: Se. Maj. der K. von Gr. den Herrn *Jacob Riso Nerculos*, Seinen Staatsrath im ausserordentlichen Dienst, Staatssecr. im Dep. des K. Hauses und der ausw. Angeleg., R. des O. des Erlösers, Grosskreuz des O. Isabellens der kathol., und Se. M. der K. von Schw. und Norw. den Hrn. *Carl Peter de Heidenstam*, Seinen Kammerherrn

und Bevollmächtigten am Hofe Sr. M. des K. v. Gr., Oberstlt., R. des Schwertordens, Gross-Commandeur des O. des Erlösers, welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger und guter Ordnung befundenen Vollmachten folgende Artikel abgeschlossen haben.

Art. 1. Es soll gegenseitige Handels- und Schifffahrts-Freiheit zwischen den Unterthanen Sr. M. des K. von Gr. und Sr. M. des K. von Schw. und Norw. bestehen.

Art. 2. Demgemäss werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile in den Häfen beider Staaten eine gleiche Handelsfreiheit geniessen, so dass die resp. Regierungen ihnen in diesen Häfen eine vollkommne Gleichheit und Gegenseitigkeit der Rechte und Handelsvortheile bewilligen, und dass, insofern diese Rechte und Handelsvortheile daselbst mit Lasten irgend einer Art verbunden sind, sie hinsichtlich der öffentlichen Lasten durchaus mit den Nationalen auf gleichem Fusse behandelt werden sollen.

Art. 3. Ausgeschlossen sind Gegenstände der Kriegscontrebande und des Küstenhandels mit einheimischen oder fremden Producten, die von einem Hafen zum andern der einen Nation verschickt werden, welcher Handel nur mit nationalen Fahrzeugen getrieben werden darf, indessen soll es den Unterthanen der hohen contr. Theile frei stehen unter Erlegung gleich hoher Abgaben ihre Sachen und Waaren in besagten Fahrzeugen zu verladen.

Art. 4. Die Schiffe der Unterthanen beider hohen contr. Theile bezahlen in den Häfen und Ankerplätzen nur dieselben Lotsengelder etc., welchen die einheimischen Schiffe unterworfen sind.

Art. 5. Als Griechische und Schwedische oder Norwegische Schiffe werden nur diejenigen angesehen, welche in Uebereinstimmung mit und Kraft der in den beiden Ländern bestehenden Anordnungen fahren und besessen werden.

Art. 6. Alle rohen und künstlichen Erzeugnisse der Gebiete der hohen contr. Mächte, deren Einfuhr in die resp. Häfen, oder deren Ausfuhr aus denselben auf

einheimischen Schiffen gesetzmässig erlaubt ist, dürfen ebenfalls auf Schiffen derUnterthanen des andern hohen contr. Theils eingeführt oder ausgeführt werden, ohne höhern oder andern Lasten irgend einer Art unterworfen zu seyn als dies mit den auf einheimischen Schiffen eingeführten oder ausgeführten Producten der Fall ist.

Art. 7. Alle die Artikel, welche ohne Roh- oder Kunst-Producte der Gebiete Sr. M. des K. von Gr. zu seyn, gesetzmässig in die Schw. oder Norw. Häfen eingeführt werden dürfen, sollen auf Gr. Schiffen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, die von diesen Artikeln, wenn sie auf Schw. oder Norw.Schiffen eingeführt werden, erhoben werden und eine völlige Gegenseitigkeit soll in den Gr. Häfen hinsichtlich der Artikel, die ohne rohe oder künstliche Erzeugnisse der Gebiete Sr. Maj. des K. von Schw. und Norw. zu seyn, gesetzmässig in die gr. Häfen eingeführt werden können, beobachtet werden.

Art. 8. Die rohen oder künstlichen Producte der Gebiete beider hohen contr. Theile, deren Einfuhr aus einem in das andre Gebiet gesetzmässig erlaubt ist, sol len keinen höhern oder niedern Lasten unter welchem Namen auch, unterworfen seyn, als denen, welchen die Producte derselben Art aus einem andern Staate unterworfen sind oder seyn werden, ausgenommen der Fall, wenn in dem Gebiete des einen der beiden Staaten die Abgaben von rohen oder künstlichen Producten eines andern Landes zufolge eines förmlichen Tractats heruntergesetzt werden sollten, gegen Zusicherung specieller Handelsvortheile oder entsprechender Herabsetzung von Abgaben. In diesem Fall kann die Regierung des andern Staats dieselbe Herabsetzung von Abgaben nur unter dem Erbieten derselben Vortheile erlangen, und sie nicht eher geniessen, bis sie diese zugesichest hat, und wenn sie sie nicht in gleicher Ausdehnung und Beschaffenheit anbieten kann, bis sie andre von gleichem Werthe gewähren kann; in jedem Fall werden die beiden Regierungen mit Rücksicht hierauf eine specielle Uebereinkunft treffen müssen.

Art. 9. Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ein- und Ausladens der Schiffe, der Sicherstellung der Waaren, der Tauschartikel, Güter oder Sachen jeder Art, sollen die Unterthanen der hohen contr. Theile gegenseitig den örtlichen Gesetzen und Polizei-Anordnungen unterworfen seyn; dagegen sollen sie, in Betreff ihrer Personen und Güter, in der ganzen Ausdehnung beider Gebiete dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen und Befreiungen geniessen, welche den Nationalen zugestanden sind oder werden. Sie können frei über ihr Eigenthum disponiren, sey es durch Verkauf, Tausch, Gabe, letzten Willen, oder auf jede andere Weise, ohne dass ihnen Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn sie sich nur den Gesetzen und Anordnungen der resp. Länder fügen. Sie können ihr Vermögen aus einem Gebiete in das andre beliebig übertragen, ohne wegen dieses Umsatzes einer Kürzung oder ausserordentlichen Abgabe unterworfen zu werden.

Art. 10. Es soll weder directe noch indirecte von einer der beiden Regierungen, noch von Agenten, Compagnien oder Corporationen, die in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität handeln, aus Rücksichten der Nationalität des Schiffs behuf Ankauf oder Verkauf von Roh- oder Kunstproducten, die aus dem einen Gebiete herkommen und in das andere eingeführt werden irgend ein Vorzug eingeräumt werden; indem es die Absicht beider hohen contr. Theile ist, dass kein Unterschied und keine Auszeichnung irgend einer Art in dieser Rücksicht stattfinden solle.

Art. 11. Wenn Griechische, Schwedische oder Norwegische Kriegs- oder Handelsschiffe in den Häfen oder auf den Küsten der resp. Gebiete Schiffbruch leiden, soll ihnen die grösstmögliche Hülfe, sowohl hinsichtlich der Erhaltung der Personen und Sachen, als in Betreff der Sicherheit, der Fürsorge und der Zurücklieferung der geretteten Artikel geleistet werden; und diese sollen nur dann der Bezahlung von Abgaben unterliegen, wenn sie nachher zum Vertrieb bestimmt werden.

Art. 12. Die hohen contr. Theile sind übereingekommen keine Seeräuber in die Häfen, Meerbusen und

Ankerplätze ihrer Staaten aufzunehmen, und die ganze Strenge ihrer Gesetze gegen alle als Seeräuber erkannte Personen und gegen einen jeden Bewohner ihres Staats in Anwendung zu bringen, wenn solcher der Theilnahme oder der Verbindung mit Piraten überführt werden sollte. Alle den Unterthanen der hohen contr. Theile angehörigen Schiffe und Ladungen, welche von Seeräubern in den Häfen des einen oder des andern Staates genommen oder in diese gebracht werden, sollen an ihre Besitzer oder an deren gehörig Bevollmächtigte zurückgegeben werden, wenn sie die Identität der Gegenstände beweisen; die Zurückgabe soll selbst dann stattfinden, wenn der zurückgeforderte Gegenstand in den Händen eines Dritten seyn sollte, sobald es bewiesen wird, dass der dritte Erwerber es wusste oder wissen konnte, dass der betreffende Gegenstand von Seeraub herrühre.

Art. 13. Geräth einer der beiden hohen contr. Theile mit einer andern Macht, Nation oder einem Staate in Krieg, so können die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit solchem Staate fortführen, ausgenommen mit Städten oder Häfen die von der See- oder Landseite blockirt oder belagert werden. Aber in keinem Falle wird der Handel mit Kriegscontrebande-Artikeln erlaubt.

Art. 14. Jeder der hohen contr. Theile soll das Recht haben, Generalconsule, Consule, Viceconsule und Agenten in den Häfen und Städten der Gebiete des andern Theils zu ernennen, wenn die Handelsinteressen seiner Unterthanen es erheischten. Die von ihren respectiven Regierungen gehörig ernannten Consuln jeder Klasse werden indess ihr Amt nicht ohne vorhergehende Genehmigung der Regierung des Gebiets, in welchem sie angestellt sind, antreten können. Sie werden in beiden Ländern in Betreff ihrer Personen und der Ausübung ihrer Amtsthätigkeit gleiche Privilegien geniessen.

Art. 15. Der vorliegende Handels- und Schifffahrtstractat soll während 10 Jahren Bestand haben, von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an, und nach diesem Zeitverlauf noch volle 12 Monate nachdem einer

der hohen contr. Theile dem andern seine Absicht verkündet hat ihn ausser Wirkung treten zu lassen.

Art. 16. Die Ratificationen dieses Tractats sollen innerhalb 5 Monaten von dem Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es sich thun lässt in *Athen* ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die resp. Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihrem Wappen versehen.

So geschehen *Athen*, 22. Novbr. (4. Decbr.) 1836.

(*L. S.*) *J. Rizo.*

(*L. S.*) *Carl Heidenstam.*

Zusatz-Acte.

Um einige der Verfügungen des am 22. Novbr. (4. Decbr.) 1836 unterz. Handels- und Schifffahrtstractats genauer zu bestimmen und zu vervollständigen sind die Bevollm. Sr. M. des K. von Gr., Hr. Ritter *Ignacius v. Rudhart*, Staatssecr. im Dep. des K. Hauses und der ausw. Angel., Präs. des Ministerconseils, und Sr. Maj. des K. von Schw. und Norw. Hr. *Carl Peter Heidenstam*, u. s. w. übereingekommen, dem obengenannten Tractate folgende Artikel beizufügen.

Art. 1. Alle Waaren nnd Gegenstände des Handels, es seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses des Königreichs Gr. oder eines jeden andern Landes, deren Einfuhr in die Häfen des Königr. Schw. und Norw. auf Schw. und Norw. Schiffen gesetzmässig erlaubt ist, können ebenfalls dort auf Gr. Schiffen gesetzmässig eingeführt werden, woher sie auch kommen mögen, ohne höhern oder andern Abgaben, unter welchem Namen auch, unterworfen zu seyn, als wenn dieselben Waaren oder Producte auf Schw. und Norw. Schiffen eingeführt wären, und gegenseitig können alle Waaren und Gegenstände des Handels, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses des Königr. Schw. und Norw. oder eines jeden andern Landes, deren Einfuhr in das Königr. Gr. auf Gr. Schiffen erlaubt ist, daselbst auf Schw. und Norw. Schiffen eingeführt werden, von welchem Hafen diese auch kommen möchten, ohne höhern oder andern Lasten, unter welchem Namen auch, unterworfen zu

seyn, als wenn dieselben Waaren oder Producte auf Gr. Schiffen eingeführt wären.

Art. 2. Alle Waaren und Gegenstände des Handels, sie seyen Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses des Königr. Gr., oder irgend eines andern Landes, deren Ausfuhr aus den Häfen dess besagten Königreichs nach einem andern Lande auf eigenen Schiffen gesetzmässig erlaubt ist, können gleichfalls aus besagten Häfen auf Schw. und Norw. Schiffen ausgeführt werden, ohne höhern oder andern Abgaben, unter welcher Benennung auch, unterworfen zu seyn, als wenn die Ausfuhr auf Gr. Schiffen geschehen wäre. Eine völlige Gegenseitigkeit soll in den Häfen des Königr. Schw. und Norw. beobachtet werden, so dass alle Waaren und Gegenstände des Handels, Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleisses des Königr. Schw. und Norw., oder eines jeden andern Landes, deren Ausfuhr aus besagtem Königreiche nach einem andern Lande auf eignen Schiffen gesetzmässig erlaubt ist, gleichfalls aus besagten Häfen auf Griech. Schiffen ausgeführt werden können, ohne höhern oder andern Abgaben unterworfen zu seyn, als wenn die Ausfuhr auf Schw. oder Norw. Schiffen geschehen wäre.

Art. 3. Wenn die Unterthanen der hohen contr. Theile mit ihren Schiffen an die Küsten des andern Staates ankommen, ohne in die Häfen einzulaufen, oder wenn sie, nachdem sie eingelaufen sind, keinen Theil ihrer Ladung ausschiffen wollen, können sie frei absegeln und ihre Reise fortsetzen, ohne andre Abgaben oder Lasten für ihr Schiff und ihre Ladung zu bezahlen, als Lootsen-, Bolwerks und Leuchtsteuer-Abgaben, als welche unter ähnlichen Umständen von den Nationalen erlegt werden. Es versteht sich hiebei, dass sie sich stets den Anordnungen und Befehlen fügen, welche für Nationale, hinsichtlich der Schifffahrt und der Orte oder Häfen, wo sie anlegen, gelten oder gelten werden, und dass es den Zollbeamten erlaubt ist sie zu untersuchen, an Bord zu bleiben und die nothwendigen Vorsichtsmassregeln zu treffen, um allem unerlaubten Handel, während des Auf-

enthalts der Schiffe innerhalb ihres Umkreises vorzubeugen.

Art. 4. Auch ist es beschlossen, dass die Schiffe des einen der hohen contr. Theile in den Häfen des andern einen Theil ihrer Lagung ausschiffen dürfen, je nachdem der Capitän oder der Eigenthümer es wünscht, uud dass sie ungehindert mit dem nachgebliebenen Theile ihrer Ladung weiter segeln dürfen, ohne Abgaben oder Lasten irgend einer Art für mehr als für den ausgeschifften Theil der Ladung zu entrichten, und dieser wird auf dem Manifeste, in welchem die Artikel der Schiffsladung aufgeführt sind, bezeichnet und ausgestrichen; dieses Manifest muss dem Zollbureau, am Orte wo das Schiff anlegt vollständig vorgelegt werden. Für den Theil der Ladung, welchen das Schiff wieder mitnimmt und mit welchem es seine Reise nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortsetzen und dort darüber disponiren darf, wenn er aus Artikeln besteht, deren Einfuhr gegen Erlegung der gehörigen Abgaben erlaubt ist, wird nichts bezahlt, und es ist auch gestattet, frei damit nach jedem andern Lande zu segeln. Es versteht sich indess von selbst dass die Abgaben und Lasten jeder Art, welche für diese Schiffe selbst zn bezahlen sind oder seyn werden, in dem ersten Hafen, wo sie ihre Ladung anbrechen oder einen Theil derselben ausschiffen, erlegt werden müssen, aber dass keine dergleichen Abgaben oder Lasten nochmals in den Häfen desselben Landes in welche die erwähnten Schiffe nachher einlaufen möchten gefordert werden dürfen, es sey denn, dass die Nationalen unter denselben Umständen solchen fernerweitigen Abgaben unterworfen wären.

Art. 5. Die Consuln jeder Klasse haben als solche das Recht, in den zwischen den Capitänen und der Mannschaft der Schiffe der Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, eintretenden Streitigkeiten als Richter und Schiedsrichter aufzutreten, ohne dass es den örtlichen Behörden erlaubt ist sich darin zu mischen, es sey denn, dass das Benehmen der Mannschaft oder der Capitäne die Ordnung oder Ruhe des Landes stören, oder dass besagte Consuln deren Dazwischenkunft verlangten, um

die Ausführung und Aufrechthaltung ihrer Entscheidung zu sichern.

Natürlich können Urtheile oder Sprüche dieser Art den streitenden Theilen nicht das Recht rauben, bei ihrer Rückkehr sich der Mittel zu bedienen, welche ihnen die Gesetze ihres Vaterlandes darbieten.

Art. 6. Besagte Consuln sind ermächtigt den Beistand der örtlichen Behörden zu verlangen, um Deserteure von Kriegs- oder Handelsschiffen ihres Landes zu ergreifen und zur Haft zu bringen. Zu diesem Zwecke wenden sie sich an die Gerichte, Richter oder andere competente Behörden und verlangen schriftlich die gedachten Ausreisser, indem sie durch die Schiffsregister oder Mannschaftsrollen oder durch andre officielle Beweisstücke darthun, dass diese Individuen zu der Bemannung des Schiffs gehört haben, und soll nach solchergestalt belegter Reclamation die Auslieferung nicht verweigert werden.

Sind solche Deserteure arretirt, so werden sie gedachten Consuln, Viceconsuln oder Agenten zur Verfügung gestellt und dürfen in den öffentlichen Gefängnissen auf Verlangen und Kosten derer die sie reclamiren in Haft gehalten werden, um an Bord der Schiffe, denen sie angehören, oder anderer derselben Nation gesandt zu werden. Werden sie aber nicht binnen 3 Monaten vom Tage ihrer Verhaftung an, fortgeschickt, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Sache nicht wieder verhaftet werden.

Doch kann die Auslieferung eines Deserteurs, der, nachdem er das Schiff verlassen, eine Missethat oder ein Verbrechen begangen hat, aufgeschoben werden, bis das Gericht, vor welchem die Sache anhängig gemacht ist, sein Urtheil gesprochen hat und dieses vollzogen worden ist.

Art. 7. Se. M. der K. von Schw. und Norw. bewilligt es, dass die Bestimmungen des Tractats vom 22. Nov. (4. Dec.) 1836 und der vorliegenden Zusatz-Acte in ihrer ganzen Ausdehnung auf Gr. Schiffen, die sich mit oder ohne Ladung nach der Colonie Sr. Schw. M., der Insel St. Barthélemy und den abhängigen Di-

stricten in Westindien begeben, angewandt werden, mögen diese Schiffe von Häfen des Königr. Schw. und Norw. oder von jedem andern Orte kommen, oder auch mit oder ohne Ladung aus besagten Colonien kommen, um sich nach Schw. Norw. oder nach irgend andern Orten zu begeben.

Art. 8. Die 7 obenstehenden Artikel sollen Kraft und Wirkung haben, als ob sie Wort für Wort in den Haupt-Tractat aufgenommen wären.

Die Bevollmächtigten sind ebenfalls übereingekommen den für die Auswechselung der Ratificationen des Haupttractats festgestellten Termin bis dahin aufzuschieben, dass er sowohl für diesen als für die Zusatz-Acte vier Monate nach Unterzeichnung letzterer stattfinden kann.

Zur Urkunde dessen haben sie diese Acte unterzeichnet und mit ihrem Wappen versehen.

So geschehen *Athen*, 26. Juli (7. August) 1837.

(*L. S.*) *Ignacius v. Rudhart.*
(*L. S.*) *Carl v. Heidenstam.*

Wir genehmigen, ratificiren und bestätigen jeden Artikel und jede Bestimmnng des obenstehenden Tractats und seiner Zusatz-Acte; Wir versprechen für Uns und Unsre Erben und Nachfolger ihn treulich zu beobachten ohne ihn im Geringsten zu verletzen oder zu erlauben, dass er verletzt werde. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Ratifications-Acte unterzeichnet und mit dem Wappen Unseres Königreichs versehen.

Geschehen *Athen*, den 26. August (7. Sept.) 1837 im 5. Jahre Unserer Regierung.

Otto.
Ignacius v. Rudhart.

Die Ratificationen sind zu Athen ausgewechselt den 4. (16.) Februar 1838.

Wir haben schon Gelegenheit gehabt es beschwerend anzuzeigen, dass man bei Abfassung der neuern Handelstractate sich gewöhnlich einer sehr schwerfälligen Redaction bedient. Die Aengstlichkeit einen Gedanken nicht so auszudrücken, dass er verschiedenartiger Deu-

tung fähig seyn könne, mag viel dazu beitragen, dass der Styl so schlecht ausfällt. Indess ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Tractaten ähnlicher Art zu gross, als dass nicht in der persönlichen Fähigkeit der Concipienten ein Hauptgrund der entortillirten, sich selbst wiederholenden, die Gedanken flach und breit austreibenden Ausdrucksweise gesucht werden müsste. Man vergleicht z. B. den türkisch-englischen mit dem engl.-östreich. oder den freistädtischen Vertrag mit *Venezuela* mit dem schwed. russ. und dem vorliegenden (die wir sämmtlich mitgetheilt haben), so wird man die concisere, präcisere Fassung in jenen, die hülflosere Composition in diesen nur durch die grössere und geringere Gewandheit im Denken erklärlich finden. Wie sehr sich die Diplomatie dieser, wie aller Zeiten durch rühmliche Einzelheiten auszeichnet, so muss man es doch bedauern, dass grade diese Seite des Geschäftslebens, die geschichtlich am evidentesten ist, durch mangelhafte Capacität zurücksteht. Bekanntlich ist und bleibt das diplomatische Fach mehrentheils ein aristokratisches Familiengut, in welchem sich fremdartige Elemente meist nur auf den Schleichwegen des Favoritismus, des Nepotismus, der Intrigue eindrängen. Es kann dies allerdings nicht wohl anders seyn, weil einschmeichlerische Nachgiebigkeit, starrer Indifferentismus den activen, Hingebung selbstständiger Geisteskraft, willenlose Dienerfähigkeit und Gefügigkeit vor höhern Persönlichkeiten den passiven Theil eines zur Diplomatie geeigneten Gemüths überher bilden — wobei es selbstverständlich ist, dass die durch Affinität verschwisterte Zunft für die grossen dargebrachten Opfer des Geistes sich durch ein entsprechendes Selbstgefühl nach der andern Seite hin schadlos zu halten sehr versucht fühlt. Dennoch ist es zu bedauern, dass dem diplomatischen Stoff überher nicht eine geregeltere Schule der Erkenntniss und der ausgebildeten Denkfähigkeit hat zugeflösst werden können. Allerdings bewegt sich dieser Stoff vorzugsweise in den Formen und muss hauptsächlich abgerichtet seyn auf der gebohnten Diehle der Etikette und des Hoflebens nicht auszuglitschen. Indess kann der unentbehrliche *áplomb* auch

durch etwas schwerkräftigeren Gehalt sehr passend gesichert werden und es würde nicht schaden, wenn etwas von der alten soliden Gelehrsamkeit der sibilirenden *glacée*-Intelligenz beigemischt würde, die sich zwischen zierlichen Hofputz, Sternen, Federn und Bändern und Spitzen-Eleganz in die höchsten Regionen erhebt. Der Ausspruch des alten *Oxenstierna* an seinen jungen Sohn bewährt sich allerdings noch auf sehr erfreuliche Weise; bei den ernstern Verhandlungen jedoch, die zuweilen in der Diplomatie vorkommen, wäre eine geprüftere Bildung nicht so gar überflüssig. Es muss die Meinung der Herrn Sterne von der Satellitenordnung ein wenig angefochten werden, dass wenn sie den Kanzleiarbeiten ihrer Schreiber ihren werthen Namen beigefügt und sie ihr Commandeurkreuz, ihre Schnupfdose u. d. eingetauscht haben ihr Werk *aere perennius* bestehe und *Klio* ihren Namen nur mit Ehrfurcht nennen werde. Sie müssen erfahren, dass in ihrem vollendeten Formkreise auch das, was für Völker und Nachwelt Gewicht hat, nicht ohne entsprechende Vollendung auf einigen Ruhm Anspruch machen dürfe. Im vorliegenden Falle finden wir, dass der sel. *Rudhart* einen *Heidenstam*'schen Tractat vorgefunden hat, der sofort einen neuen dto., Zusatz-Acte betitelt, erforderlich machte. So haben wir zwei Ausgaben desselben Tractats — und wie schwerfällig drücken sie der langen Gedanken kurzen Sinn aus.

Was wir hier sagen, gilt leider von weit wichtigern Verhandlungen. Was wird der neue Conferenztractat Anderes seyn, als das Geständniss, wir haben im Jahre 1831 dies und jenes, was damals eben so leicht zu erkunden war, nicht genug bedacht und erwogen u. s. w.

Wir bezweifeln hiemit nicht die hohen Fähigkeiten der hohen Geschlechter, sondern bemerken nur, dass der edle Gehalt meist zu dünn und hohl ausgetrieben ist, wie der Lorbeerkranz der berühmten Schauspielerin, der bei 100 Fr. in Metall 3000 Fr. Putzwerth zeigte.

III.

England. Türkei.

Handelsvertrag vom 16. Nov. 1838.

Der unterm 16. August zu Constantinopel abgeschlossene, einer fernern Bearbeitung unterlegene, mit Zusatzartikeln versehene Handelstractat, dessen Ratificationen im Kiost von Kalendar am Bosporus zwischen Lord *Ponsonby* und den türkischen Bevollmächtigten am 16. Nov. ausgewechselt sind, lautet in seiner jetzigen Gestalt, in welcher die Zusatzartikel den Eingang bilden, folgendermassen, wonach die vorläufige, der allg. Zeitung entlehnte Notiz (Dec. Heft 1838) zu berichtigen ist.

Einfuhr-Handel.

Es sollen alle im Verein-Reich Grossbritanien und Irland und den von ihm abhängigen Gebieten gewachsenen, erzeugten oder gearbeiteten Artikel, und alle Waaren, welcher Art auch, wenn in brittischen Schiffen geladen, oder Eigenthum brittischer Unterthanen, oder wenn sie von denselben über Land aus andern Ländern gebracht werden, wie bisher, in allen Theilen der osmanischen Gebiete, ohne Ausnahme, unter Entrichtung einer Abgabe von 3 pCt., berechnet vom Werth solcher Artikel, zugelassen werden. Und anstatt aller andern und innern Abgaben, sey es vom Käufer oder Verkäufer erhoben, denen solche Artikel jetzt unterworfen sind, soll der Einführer, nach Empfang seiner Güter, wenn er sie am Orte des Empfangs verkauft, oder wenn er sie anderswohin ins Innere der Türkei zum Verkauf versendet, eine feste Abgabe von 2pCt. bezahlen, worauf denn solche Güter im Innern verkauft und wiederverkauft, auch ausgeführt werden können, ohne dass eine weitere Abgabe erhoben oder verlangt werden soll. Alle Güter aber, welche die 3 pCt. Abgabe in einem Hafen bezahlt haben, sollen frei von jeder Abgabe nach andern Häfen versandt werden; nur wenn sie allda verkauft oder ins Innere versandt werden, sollen sie die zweite Abgabe entrichten. Es ist wohlverstanden, dass die Regierung

Ihrer Maj. weder durch diesen, noch durch andere Artikel des gegenwärtigen Vertrags Anspruch macht, ein Weiteres zu stipuliren, als was ein grades und einfaches Verständniss der gebrauchten Worte mit sich führt, noch die osmanische Regierung in irgend einer Weise in der Uebung ihrer Rechte in der innern Verwaltung hindern wolle, wenn die Uebung dieser Rechte nicht offenbar die in ältern Tractaten oder in diesem Vertrage hinsichtlich brittischer Waaren oder brittischer Unterthanen enthaltenen Vorrechte verletzt.

Art. 2. Alle fremden, aus andern Ländern in die Türkei eingeführten Güter, sollen von den Unterthanen I. Br. M. oder deren Agenten frei erhandelt und damit in jeder Weise, an jeglichem Orte des osmanischen Gebiets gehandelt werden dürfen; und wenn solche fremde Güter noch keine andere Abgabe als die der Einfuhr bezahlt haben, so soll der brittische Unterthan oder sein Agent solche fremde Güter nach Entrichtung der Extraabgabe von 2 pCt., welche er bei Verkauf oder bei Verführung eigener eingeführter Güter zu bezahlen hätte, erhandeln dürfen, wonach solche Güter frei im Innern wiederverkauft oder ausgeführt werden dürfen. Sollten aber solche fremde Güter bereits die 2 pCt. Abgabe (also die Einfuhr- und die innere Abgabe) entrichtet haben, so sollen sie von dem brittischen Unterthanen oder seinem Agenten gekauft, wieder verkauft oder ausgeführt werden dürfen, ohne je einer ferneren Abgabe zu unterliegen.

Art. 3. Englische Güter, d. i. solche, die im Verein-Reiche und zugehörigen Gebieten oder auch in fremden Ländern gewachsen, erzeugt oder verarbeitet sind und in brittischen Schiffen geladen sind (und brittischen Unterthanen angehören), sollen, wenn sie die Engen der Dardanellen, des Bosphorus und des schwarzen Meeres passiren, sey es dass dies auf den Schiffen geschieht, die sie brachten, oder umgeladen wurden, oder bestimmt sind, anderswo verkauft zu werden, oder in der Absicht, auf andere Schiffe verladen zu werden und die Reise innerhalb einer angemessenen Zeit fortzusetzen, an Land gebracht werden, in keinerlei Weise mit Abgaben belegt

werden. Alle Güter, welche in die Türkei eingeführt werden, um nach andern Ländern gebracht zu werden, oder wenn sie in der Hand des Einführenden bleiben, von ihm zum Verkauf in andere Länder weitergebracht werden, sollen nur die Abgabe von 3 pCt. bei der Einfuhr, und keine andere Abgabe irgend einer Art auch, bezahlen.

Innerer Handel und Türkische Erzeugnisse.

1) Alle Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche durch die seither in Wirkshmkeit gewesenen Verträge den Unterthanen und Schiffen Englands zugestanden worden sind, werden für jetzt und immer bestätigt, insofern sie nicht durch die gegenwärtige Convention eine specielle Veränderung erleiden. Es sollen aber auch die Unterthanen Ihrer K. Grossbr. Maj. alle Vortheile und Begünstigungen geniessen, welche die Pforte jetzt oder in der Folge den Schiffen oder Unterthanen einer andern Nation einzuräumen für gut finden dürfte, oder deren Ausübung und Genuss sie hinsichtlich der Schiffe oder Unterthanen irgend einer andern fremden Macht duldet. 2) Den Unterthanen Ihrer Brittischen Maj. ist es von nun an erlaubt, in allen Theilen des türkischen Reichs, die rohen oder verarbeiteten Producte des Landes, ohne irgend eine Ausnahme, an sich zu kaufen, sey es zum innern Handel oder zur Ausfuhr. Die h. Pforte macht sich förmlich verbindlich, alle Monopole aufzuheben, die auf den Erzeugnissen des Ackerbaues uud anderen Gegenständen, welcher Art auch, ruhen; nicht minder alle Erlaubnissertheilungen von Local-Beamten, sey es zum Ankauf irgend eines Artikels, oder zu dessen Transport von einem Ort zum andern, wenn selber gekauft ist; und jeder Versuch eines Ortsbeamten, Unterthanen Ihrer Br. Maj. zu nöthigen, solche Erlaubnissertheilungen anzunehmen, soll als ein Bruch des Vertrags angesehen werden und die h. Pforte wird unaufhältlich mit Strenge jeden Vezir oder andern Beamten strafen, welcher sich solchen üblen Betragens schuldig macht, und den britt. Unterthanen hinsichtlich aller Beschädigungen oder Verlüste, welche sie erlitten zu haben gehörig beweisen, volles Recht gewähren. 3) Die englischen Kauf-

leute sind hingegen verpflichtet, bei Einkäufen türkischer Roh- oder Kunstproducte, die für den innern Verbrauch bestimmt sind, sowohl bei dem An- als Verkauf der betreffenden Artikel die Abgaben zu entrichten, welche die am meisten begünstigten Klassen von Unterthanen der Pforte selbst, die solchen Handel in der Türkei treiben, seyen es Moslems oder Rayahs, zu zahlen haben. 4) Es bleibt einem jeden englischen Kaufmanne oder seinem Agenten unbenommen, die türkischen Waaren und Producte, die er nach dem Auslande führt, nach einem zur Verladung geeigneten Ort zu bringen, und soll er bei Ankunft der Waare an diesen Ort nur eine feste Abgabe von 9 pCt. vom Werth bezahlen, statt aller innern Abgaben. Später, bei der Ausfuhr, soll die schon jetzt bestehende Abgabe von 3 pCt. bezahlt werden. Alle Waaren aber, die am Verladungsorte gekauft werden, und welche bereits bei der Ausfuhr die innere Abgabe bezahlt haben, sollen nur die 3 pCt. Ausfuhrabgabe bezahlen. 5) Die Verwilligung für die Fahrt der englischen Schiffe sowohl durch den Pas der Dardanellen, als im Bosphorus, soll auf eine Weise geschehen, dass jene Schiffe den geringst möglichen Aufenthalt erleiden. 6) Die Pforte genehmigt, dass die eben getroffenen Verfügungen in allen Theilen dee türkischen Reichs in Kraft treten, sowohl in der europäischen als asiatischen Türkei, in Egypten oder in andern afrikanischen Besitzungen, die der h. Pforte angehören, und dass sie anwendbar sein sollen auf alle ihre Unterthanen, von welcher Art auch; und die osmanische Regierung willigt ein, andern Mächten, die ihren Handel auf die Basis des jetzigen Vertrags einrichten wollen, hierin nicht zuwider zu sein. 7) Da Grossbritanien und die hohe Pforte gewohnt, in der Absicht, allen Schwierigkeiten bei der Schätzung der in die Türkei eingeführten Waaren vorzubeugen, von 14 zu 14 Jahren eine Commission von Männern, die mit dem Handel beider Länder vertraut sind, zu ernennen, welche in einem Tarif die Summe in der Münze des Grossherrn feststellen, die als Abgabe für jeden Artikel gilt; und da der Termin von 14 Jahren seit Bestimmung des letzten Tarifs abgelaufen ist, so

haben die h. contrah. Th. sich vereinigt, eine neue Commission gemeinsam zu ernennen, um den Geldbetrag zu bestimmen, welcher als der 3 pCt. Zoll auf den Werth aller eingeführten und ausgeführten Waaren von brittischen Unterthanen zu bezahlen ist; diese Commission soll eine billige Einrichtung treffen, um die innere Abgabe zu schätzen, welche nach diesem Vertrag von auszuführenden türkischen Producten zu entrichten ist, und soll dieselbe auch die Orte bestimmen, die als Verladungsorte zur Hebung dieser Abgabe angemessen sind. Solcher neuer Tarif soll auf 7 Jahre nach seiner Aufstellung gelten; nach deren Ablauf hat jede der beiden Mächte das Recht, eine Revision des Tarifs zu verlangen; geschieht dies nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf des ersten 7jährigen Termins, so soll der Tarif 7 fernere Jahre nach Ende der vorigen 7 Jahre in Kraft bleiben, und so soll es bei jeder nachfolgenden Periode von 7 Jahren gehalten werden. 8) Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen binnen 4 Monaten in Constantinopel ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde u. s. w.

IV.

Egypten.

Wenn es erforderlich ist, die im Orient auftretenden geschichtlichen Momente mehrseitig in ein wahres Licht zu stellen, über manche dieser Momente aber die verschiedenartigsten Berichte und Urtheile vorgetragen sind, so ist es zur Begründung des Urtheils dienlich, werthvolle Angaben zu sammeln, die das Terrain aufhellen. In dieser Absicht theilten wir bereits im Juni-Heft v. J. eine Uebersicht des Finanzzustands in Egypten mit, welche über die Kräfte dieses von der Pforte sich sondernden und selbstständig sich entwickelnden Gebiets Licht verbreiten. Wir ergänzen diese Mittheilung aus einem Bericht des vom Vicekönig angestellten Secretairs im egyptischen Ministerium des öffentlichen Unterrichts, *Dozol*, welcher die unrichtigen, in französischen Blättern

circulirenden Angaben im vor. Jahre zu berichtigen unternahm. Leider hat diese Notiz schon seit October von dem Drucker, des übrigen Stoffs wegen, zurückgeschoben werden müssen, wie dies auch mit der Kritik *Solms-Lich* der Fall war. Dennoch scheint uns die Mittheilung *Dozols* Werth behalten zu haben. Er sagt:

„Die in franz. Blättern verbreitete Angabe, das egypt. Budget habe in 1834 60, 1837 80 Mill. (Francs) betragen, ist nach guten Quellen mindestens um ein Drittheil zu niedrig."

„Es ist ein Irrthum, dass die Armee von Europäern befehligt werde. Nie, seit ihrer Bildung, haben Europäer das Commando gehabt und der von ihnen als Beispiel angeführte *Sèves* erhielt ein solches erst, nachdem er *Soliman* hiess. Bei jedem Regiment war ein fremder Exerciermeister angestellt, der keinen Grad bekleidete, was, wie ich glaube, auch das Beste war; denn da er sowohl den Officieren wie Gemeinen Unterricht ertheilte, so wäre hier der auffallende Umstand eingetreten, dass ein Subalterner seinen Obern öffentlich Unterricht gegeben hätte. Man findet nur noch einige Angestellte dieser Art, da die Eingeborenen genügende Handfertigkeit besitzen. Was der Armee fehlt, sind Generalstabsofficiere."

„Die Musikcorps sind nicht aus Franzosen oder Italienern und eingeborenen Eleven gemischt. Nur der Director ist ein Europäer; hin und wieder findet sich ein Araber, deren Leistungen jedoch kein besonderes Lob verdienen."

„Die Truppen tragen Pumphosen mit Falten, die bis ans Knie weit sind und an der Wade eng anschliessen. Im Sommer trägt die ganze Armee Weiss. Das Lederzeug der Artillerie ist gelb, das der Infanterie und Cavallerie weiss und schwarz."

„Es ist eine unrichtige Vorstellung, dass Nichtmuselmänner in den Militaircorps zugelassen würden, da man auch nicht einen Christen darunter findet. Zwar beabsichtigte der Vicekönig einmal, Sappeurscompagnien aus den christlichen Bergbewohnern Syriens zu bilden, allein er gab diese Idee bald auf."

„Eben so ungenau ist, was über die Verbreitung der französischen Sprache in der Armee gesagt ist; man dürfte kaum sechs Officiere antreffen, die derselben mächtig sind.“

„Es heisst, dass die jungen Muselmänner französische Gebräuche und Manieren angenommen haben, ja ihre Vorbilder sogar zu übertreffen suchen, und sich durch einen ausgesucht feinen Ton hervorthun. Auch dies ist Irrthum. Sie haben von den Franzosen weiter nichts angenommen, als die militairischen Evolutionen und ihre Sitten haben ganz den Zuschnitt des Landes.“

„Die verbreitete Schätzung der Landarmee ist durchaus unrichtig, wie sich aus dem nachstehenden Etat ergiebt, dessen Genauigkeit ich garantire. Dabei bemerke ich zur weitern Berichtigung, dass alle Corps ganz vollzählig sind, mit Ausnahme von fünf Infanterieregimentern, mit deren Vollzähligmachung man sich jetzt beschäftigt.

Ehrengarde d. Generalissimus		2 Compagnien Kuskanzis	200
		2 Escadrons Chasseurs	280
Garde	Artillerie	1 Bataillon	800
	Infanterie	3 Regimenter	9900
	Cavallerie	2 Regimenter, näml. 1 Regiment Carabiniers und 1 Regiment Kürassiere	1720
Officiersdepot		1 Bataillon	800
Artillerie		5 Regimenter, von denen 3 zu Fuss und 2 reitende	11,600
		16 Batterien à 6 Stücke	1600
		1 Regiment Train	1200
Genie		1 Bataillon Mineurs	800
		1 Bataillon Pionire	800
Infanterie		31 Regimenter à 3300 M., mit Einschluss des Stabes und der Musik	102,300
		4 Bataillons, nämlich 3 einzelne und eins zum 1. Reg. gehörig	3200
		Transport	135,200

	Transport	135,200
Infanterie	3 Regimenter Baltagis zum Garnisondienst	9678
	8 Departements-Compag. .	800
Cavallerie	13 Regimenter	11,180
Irregulaire Trupp.	Candioten, Albaneser und Beduinen.	26,000
	Summa .	182,858

„Zählt man hiezu noch 15,800 Mann Seetruppen, so ergiebt sich ein Effectivbestand von 198,658 Mann, ohne Einschluss des ansehnlichen Personals in den Arsenalen, welches für einen Anhängsel der Armee gelten kann. Diese Zahl ist ausserordentlich, wenn man ihr Verhältniss zu der Bevölkerung des Landes berücksichtigt, hört jedoch auf es zu sein, sobald man die ganz ungewöhnliche Lage des Paschah, Vicekönigs, berücksichtigt. Wohl zu beachten ist ausserdem hiebei, dass, sobald es über Kurz oder Lang ihm möglich würde, eine Entwaffnung eintreten zu lassen, diese Leute bei ihrer Rückkehr zum Ackerbau und zur Industrie eine vorgeschrittene Intelligenz, Sinn für Reinlichkeit, Ordnung und Arbeit mit ins Privatleben nehmen werden, welche Tugenden den Fellahs gänzlich fehlen — so wie ein gewisses Gefühl persönlicher Würde, welches das Militairleben stets verleiht. Betrachtet man die Sache von diesem Gesichtspunkte, so wird auch das Feldlager für die Egypter eine Schule der Civilisation und der Kriegsdienst ein Weg zum Fortschreiten.“

„Eben so mangelhaft ist man über die grossen vom Vicekönig unternommenen oder projectirten industriellen Unternehmungen unterrichtet.“

„Allerdings trägt die Ausführung jenes colossalen Werkes, des Canals von Alexandrien nach Atfeh Spuren zu grosser Beschleunigung an sich; irrig ist aber die Behauptung, dass er schon ausgebessert werden müsse. Um ihn für das ganze Jahr schiffbar zu machen, braucht nur der Bewässerungscanal von Ratatbeth ausgetieft zu werden, der ihn, da sein Überleitungsniveau 15 Fuss über dem Niveau des Terrains, welchen der Mamoudiah durchschneidet, liegt, das ganze Jahr über mit Wasser

versorgen kann. Dann wird nur noch eine Schleuse zur Ableitung des Mamoudiah in den Nil nöthig sein, um ihn für die grössten Barken schiffbar zu machen.“

„Man hat gesagt: ein englischer Ingenieur, *Galloway* Bey, sey beauftragt, eine Eisenbahn zwischen Suez und Kairo zu bauen und die Schienen seyen schon zum grössten Theil gelegt. Aber *Galloway* Bey ist bereits seit zwei Jahren todt und nicht ein Sandkorn zwischen Suez und Kairo ist zu einer solchen Eisenbahn angerührt. Allerdings beabsichtigte man das Unternehmen und es waren auch schon Schienen angekommen; allein die Regierung erkannte wahrscheinlich ihr wirkliches Interesse besser und gab das Ganze auf, oder schob es mindestens für spätere Zeiten auf. Die Schienen wurden zu drei Strecken von geringerer Länge verwandt, um auf der Bahn grosse Steine zu transportiren; zwei dieser Bahnen laufen zwischen Alexandrien und dem Marabut, die dritte ist bei Turah und geht von den ungeheuren Steinbrüchen von Makatan bis an den Nil. Egypten bedarf vorall der Anstalten, die den Ertrag des Bodens sichern und vermehren. Bei dem gegenwärtigen Zustande seiner Bevölkerung, der Industrie und des Handels würde die Errichtung der gedachten Eisenbahn Nichts nützen, die überdies selbst den Fremden nur wenige Vortheile gewähren würde. Da die Kosten auf einer Länge von 100 Meilen, wegen Austiefungen der Hügel, die sich von Norden nach Süden erstrecken, die Meile zu 125,000 Frcs. gerechnet, sich auf 12,500,000 Frcs. belaufen würden, auch der Vorzug derselben vor der gegenwärtigen Communication eben so wenig, wie dass dem Lande daraus bedeutender materieller oder politischer Nutzen erwachsen werde, erwiesen ist, andrerseits aber die dazu nöthigen Ausgaben offenbar weit besser für andere Arbeiten angelegt werden können, so ist kein Grund vorhanden, den Plan noch weiter zu verfolgen. Sollten die Vortheile einer Verbindung des rothen Meeres und des Nils später erkannt werden, so würde die Bewerkstelligung derselben durch einen Canal den Vorzug verdienen, indem Egypten wegen Beschaffenheit des Terrains, der Ueberschwemmungen, des Mangels an

rohem Material und an Maschinen, kein Land für Eisenbahnen ist. Eine Wasserverbindung ist nach Vollführung der Aufdämmungen ausführbar und wenig kostbar. Hinsichtlich des Zwecks dieser Aufdämmungen sind sie im Irrthum. — Nach ihrer Ansicht sollten sie die Verbindung des Binnenlandes mit dem Nil im Interesse der Schifffahrt und des Handels vervollständigen. Gewiss wird man zu diesen und noch anderen Resultaten kommen; aber der grosse, der Hauptzweck ist, Egypten von der seiner Existenz jährlich drohenden Gefahr zu befreien, indem man den Fluss, diesen eigensinnigen Tributgeber, zwingt, regelmässig, wie auch der Wasserstand sey, das Delta stromabwärts in seiner ganzen Ausdehnung, und stromaufwärts das Land acht Meilen weit zu überschwemmen. Nächstdem wird die Bewässerung Unteregyptens im Sommer dadurch gesichert, ohne dass es einer künstlichen Aufstauung des Wassers bedürfte; die Schifffahrt auf den beiden Nilarmen und den Canälen wird dadurch, wie sie bemerken, erleichtert. Das *Kalich* zon *Kairo* erhält dadurch das ganze Jahr hindurch frisches Wasser. Endlich wird die Wiederherstellung des Canals von Suez ohne grosse Kosten möglich gemacht, so dass er fortwährend schiffbar ist, während er es früher nur drei Monate vom Jahre war, während dann durch Andämmungen der Wasserstand stets 18 Zoll über dem rothen Meere gehalten wird. Die Vorarbeiten sind beendigt; augenblicklich beschäftigt man sich mit der Herbeischaffung des Materials und vorzüglich zu diesem Zwecke wird die Eisenbahn zu *Turah* gebaut. Hr. *Linant*, ein Franzose, Director des Brücken- und Strassenbaues in Egypten, hat alle Pläne entworfen und ist auch mit der Ausführung dieses grossen Werkes beauftragt.

Sicherlich — nicht laut genug kann man das sagen — Egypten ist fortgeschritten und schreitet noch schnell vorwärts, und verdankt das dem Geiste des Mannes, der es beherrscht. Wenn man aber behauptet, dass die ganze Bevölkerung alle Vortheile der Aufklärung begreift, dann greift man der Zeit vor, und verwechselt das Wünschenswerthe mit der Wirklichkeit.

Wäre dem so, so müsste man das Werk der Wiedergeburt Egyptens als durchaus vollendet betrachten; denn ein vorbedächtiges Hinstreben eines ganzen Volkes zu den Quellen der Civilisation ist mehr als eine blosse Ursache der Civilisation, es ist die Civilisation selbst. Wenn aber selbst in Europa, nach den unermüdlichen und allgemeimeinen auf dieses Ziel hingerichteten Anstrengungen so vieler Jahre, die Bildung, das Gefühl ihres Nutzens nur so mühsam in die Massen eindringt, wie sollte sich da wohl ein Volk, wie das arabische, welches seit einer Reihe von Jahrhunderten durch die zwiefache Tyrannei der Menschen und Vorurtheile verdummt, um so schwerer zu bilden ist, weil seine religiösen Meinungen es von der Verbindung mit der civilisirten Welt fern halten, so plötzlich ganz und gar verändert haben können? Lange Jahre noch wird man es mit Gewalt antreiben müssen, für sein moralisches und materielles Wohlsein thätig zu sein. Um die öffentlichen Schulen zu füllen, musste die Regierung Anfangs zu einem wahren Pressysteme ihre Zuflucht nehmen und sich an die Stelle der Familien setzen, — und doch würde solche heilsame Tyrannei ihre Tadler finden. Die Dinge haben sich nun freilich geändert und freiwillige Zöglinge sind nicht so selten mehr.

In dieser Zeit, da die Lösung der grossen Fragen auf den Schlachtfeldern wohl vorbereitet wird, der Diplomatie aber ihre endliche Beilegung vorbehalten ist, übt die Presse einen Einfluss, den man nicht verkennen sollte. Die Sache *Mehemet Alis* ist die der Industrie, der Wissenschaft und Civilisation und auch der daraus hervorgehenden Freiheit im Kampfe mit der Unwissenheit, der Barbarei und mit dem brutalen Despotismus. Die Presse möge für ihn streiten; ihrer Lobredner bedarf er nicht; man rede nur die Wahrheit über ihn, seine Rechtfertigung ergiebt sich aus seinen Werken. Die öffentliche Meinung, wenn aufgeklärt, wird sich ihm zuwenden, wird sich gewiss für ihn erklären und die Cabinette werden von selbst dahin kommen, ihm nicht etwa ein zweideutiges Wohlwollen nebst unfruchtbaren Wünschen zu gewähren, sondern offenen, thätigen Schutz. Wenn sie jetzt dem arabischen Volke helfen,

sich als Nation zu constituiren und dadurch Egypten einen Theil der Wohlthaten wieder erstatten, die der Occident ihm verdankt, so ist dies mehr als Abtragung einer Schuld, mehr als eine gute That, es ist dies nach meiner Meinung zugleich gesunde Politik.“

In Uebereinstimmung mit dieser Intimation über die Verdienste des Paschah um die Civilisation und seine Ansprüche auf Theilnahme und Berücksichtigung abseiten der europäischen Mächte ist denn auch die Darstellung in der zu London erschirnenen Piéce des Egypters *Hassanan-Besuméh*, welche es beabsichtigt, die Anschuldigungen zu widerlegen, als sey die Regierung des grossen *Mehemet Ali* eine barbarische, tyrannische. Auch ist in der Form eines Circulairs des Pascha an die Consularagenten folgendes raisonnirende, wenn gleich apokryphe Schreiben hinsichtlich seiner Politik und Stellung, in den Frankländischen Blättern veröffentlicht, in welchem sich jedoch die wirkliche Gesinnung des Pascha so ziemlich aussprechen dürfte:

„Meine Herren! Die Könige Europas sind sehr aufgeklärt und sagen, dass sie seit langer Zeit die Ruhe der Völker und im Allgemeinen das Glück des Menschengeschlechts wünschen. Wenn sie sich aber weigern, meine Rechte auf Unabhängigkeit anzuerkennen, so sind sie inconsequent in ihren Behauptungen, welches ich zu beweisen gedenke. So lange ich nicht unabhängig bin, werden die Staaten des Sultans und die meinigen immer einander gegenüberstehen and unter den Waffen bleiben, da ich reicher, stärker und mächtiger als der Sultan bin. Ganz Epirus, Anatolien, Karamanien, Syrien, Egypten, die Inseln, kurz die ganze Türkei und ganz Arabien sind der Unruhe, den politischen Erschütterungen und den Erpressungen aller Art preisgegeben, und werden durch die Furcht zu Grunde gerichtet, welche ich dem Sultan einflösse. Die Streitkräfte des Sultans sind bekannt, und seit langer Zeit nach ihrem Werthe gewürdigt. Wenn der Pascha von *Bagdad* ihm den Krieg erklären sollte, so würde er ihn nicht unterwerfen können. Was mich betrifft, wenn ich den Fuss auf das Gebiet des Sultans setzte, so würden alle seine Unterthanen,

alle, sage ich, die ganze Türkei mich mit offenen Armen empfangen, und selbst die Soldaten des Sultans würden ihre Waffen vor mir strecken. Die Könige Europa's scheinen also bei dieser Gelegenheit mehr das Unglück der Völker, als ihr Wohlbefinden und ihre Ruhe zu wünschen; denn, wenn sie auch meiner Unabhängigkeit keine Hindernisse iu den Weg legten, würde ich nicht immer derselbe und Muselmann bleiben, wie zuvor? Sie können nicht vergessen haben, dass Griechenland, dessen Umfang, als es sich erhob, nicht die Grösse eines Talari hatte, den Sultan, trotz seiner zahlreichen Armeen sechs Jahre lang im Schach hielt, und dass, wenn ich ihm nicht beigestanden hätte, sie sogar Konstantinopel erobert haben würden, während ich, ohne die Einmischung der drei Mächte, ganz Griechenland erobert haben würde, da nur noch Nauplia meinen Waffen widerstand*). Was habe ich andererseits nicht für die Civilisation in Egypten gethan? Habe ich es nicht mit regelmässigen Truppen und mit einer, nach der Europäischen Methode organisirten Kriegs-Marine ausgestattet? Habe ich nicht Künste und Industrie eingeführt, Manufacturen aller Art errichtet, die vor mir daselbst unbekannt waren, und deren Producte jetzt, zum allgemeinen Erstaunen, mit den Producten der Europäischen Industrie rivalisiren? Man sage mir nur, wie es zugeht, dass die Europäischen Monarchen sich in eine fremde Sache einmischen. Als Frankreich gegen *Algier* marschierte und es eroberte, als Frankreich sich *Constantine's* und so vieler anderer Städte bemächtigte, da hat sich Niemand eingemischt, obgleich es uns als Glaubensgenossen der Algierer wohl erlaubt gewesen wäre, uns bei ihrer Sache betheiligt zu glauben und es ein Leichtes für uns gewesen seyn würde, sie zu unterstützee und zu vertheidigen, oder wenigstens

*) Diese Stelle beweist, dass das Schreiben nicht vom Pascha herrührt. Er weiss es selbst nur zu gut, welche Mühe ihm während 3 Jahren Morea gemacht hat, und dass es grade die freundlich hemmende und confundirende Intervention der alliirten Flotten war, die die Griechen lähmte und ihm Morea überantwortete.

den französischen Truppen die Unterwerfung zu erschweren. Durch welche Gründen lassen sich denn die Europäischen Souveraine leiten? Sie werden sagen, durch das Interesse für die Ruhe der Völker, und durch den Wunsch, Blutvergiessen zu ersparen. Das ist aber eine offenbare Unwahrheit. Was floss denn in den Kriegen mit Algier? Wasser oder Blut? War es Wasser oder Blut, was bei der Einnahme von Constantine floss? So lange ich nicht unabhängig bin, wird die Türkei weder Ruhe noch Frieden haben, und der Sultan wird nach und nach seine Staaten fremden Mächten aufopfern müssen, bis sein Thron ganz zusammenfällt. Und ich sollte gleichgültiger Zuschauer seines gewissen Unterganges bleiben, während ich, unabhängig, sein Verbündeter seyn würde? Wir und unsere Völker würden einträchtig und ruhig neben einander leben können. Wäre ich unabhängig, so würde es meine erste Sorge seyn, die Hälfte meiner Armee aufzulösen, damit meine Soldaten sich der Industrie und dem Ackerbau widmen könnten. Meine wichtigste Aufgabe würde es seyn, diese Abgaben, die in Folge meiner gegenwärtigen Lage auf dem Volke lasten, abzuschaffen; der Sultan würde meinem Beispiele folgen, und dies wäre das wahre Mittel, die türkischen und egyptischen Völker glücklich zu machen. Iedenfalls ist es mein fester Entschluss, in Zukunft keine Obola Tribut mehr an den Sultan zu zahlen, und will er mir die Zahlung mit den Waffen in der Hand abzwingen, so möge kommen.“

Es ist keine Prahlerei, wenn der Pascha von seiner Macht spricht. Ohne Intervention würde er muthmasslich das ganze osmanische Reich sich botmässig machen. Er und sein Nachfolger werden den Augenblick abwarten, da eine zusammenwirkende europäische Intervention ihn weniger hinderlich ist. Glaublich aber ist es, dass er mit einer Mischung feiner und grossartiger Politik nach und nach es den Engländern und Frankländern unmöglich machen könnte, seinen Unabhängigkeitssinn niederzuhalten. Er hätte nur die christlichen Interessen in Syrien fester einzubürgern und die Communicationen nach Persien und Indien so zu organisiren, dass die

Handelswelt ein positives Interesse an seiner Erhaltung gewinnt, so würde er bald schon offener auftreten dürfen. Jetzt muss er sich wieder auf die Lauer legen, um das zerrissene Gewebe wieder anzuknüpfen.

V.

Hannover.

Bremen-Verdensche Vorstellung.

Den Hauptgesichtspunkt, aus welchem wir die hannöversche Frage betrachten, haben wir bereits zum Oeftern angegeben. Wir sehen in ihr eine praktische Prüfung des deutschen Charakters, der Mitglieder des Bundes und der Völker, der Stände im bürgerlichen Sinn und der einzelnen betheiligten Individuen, Staatsmänner und Staatsdiener. Insofern ist diese aus dem Stegereif entstandene Complication jedenfalls wohlthätig; denn auch das Böse wird durch Sichtung geordnet und durch Prüfung gesichtet. Ob nun irgend einer der betheiligten Theile in der Prüfung bestanden sey und wie, hat für uns ein mehr historisches als actuelles Interesse, weil unser Maasstab überhaupt ein geschichtlicher ist. Die actuellen vorwaltenden Interessen dürfen wir zum Theil belächeln; denn wenn grosse und kleine Betheiligte ihr Urtheil und Verfahren nach einer sinnlichen Berechnung einrichten, wie der Gang und Ausgang der Sache in ihren Kreis eingreift, in ihre Angelegenheiten passt, hier Kreuz, dort ein Kreuz bringt und sie sich mit ihrem persönlichen Gewicht und Einfluss so oder so gewaltig brüsten — so wissen wir, dass wenn die Zeit gekommen seyn wird, da wohl nur irgend ein specieuser Schulfuchs es sich noch momentan erinnerlich macht, wie die grossen Leute des Moments wohl geheissen haben und darüber berichten kann, ob dieser oder jener *homo princeps* oder *semper augustus* wirklich existirt habe — doch fast Jedermann etwas davon wird erzählen können, welcher Gehalt der Redlichkeit und Wahrheit in der Aera der

Reformzeit, von der wir berichten, vorgewaltet oder — nicht vorgewaltet habe: — und sollte etwa ein *Phalaris* dann auch nur in mythischer Halberinnerung schweben, so wird doch ein Gesammtbild solcher Zeit gewonnen seyn, in welcher die Höhepunkte unter einem *coup d'oeil* gefasst werden können. Da wir gern im Geiste solcher fernen Zukunft denken, leben und reden, so kann man uns nicht verdenken, dass die dem naheliegenden Auge so colossal sich darstellenden Gestalten uns oft in inperceptibler Kleinheit sich darstellen. Wenn nun Manche die hannöversche Krisis oder Prüfung gleichsam als abgethan und verschollen der Aufmerksamkeit nicht mehr werth halten, so bleibt es unsere Pflicht, die Ueberlieferung mehr nach der Zukunft einzurichten, und da wir die wirklichen Erwägungen mit ihrem inhärenten Schlussmangel der Geschichte überantwortet haben, so können wir auch dem nicht beistimmen, dass Beschwerden, die nur die kurze Antwort: „nicht zur Beschwerdeführung competent;" hervorgerufen haben, damit ihre wirkliche Würdigung und Erledigung gefunden haben. Die Geschichte wird vielmehr fragen: Wie lautete denn die Beschwerde? — und da die discursiven Zeitorgane nur ein bruchstückweises Referat ergeben, so wird es erforderlich seyn, aus dem flüchtigen Strome der Tageblattsrede die Bruchstücke zu retten, zu sammeln, zu conserviren.

Wenn indess stets Neues hinzukommt, so wollen wir das eine mit dem andern seinen Platz finden lassen und theilen zuvörderst die jüngst von der Bremen-Verder Landschaft mit 25 Stimmen gegen 10 beschlossene Vorstellung mit, die durch die Recapitulation hartnäckiger Abweichung in den wichtigsten Punkten ein so entschiedenes allerhöchstes Missfallen erregte. Bekanntlich hat man sich cabinetsseitig auch hartnäckig in die entscheidenden Aussprüche, die bald als inveterirt zu betrachten, eingewickelt. Eine Zeitungsdeduction hierüber ist so crass gefunden, dass man eine unherstellbare Einsicht daraus gefolgert hat. Solcher Stimme gegenüber möchte man nur wünschen, dass eine der vielen Beschwerden, die hie und da sich articuliren, eine neue Schlussfolge wählte, die die Frage unter einer neuen Phasis zur Er-

örterung brächte. So schwer es scheinen möchte, der Debatte eine neue Seite abzugewinnen, so ist dies doch wirklich thunlich. Es kann nemlich der gewöhnliche — und auch so natürliche als richtige Standpunkt des Art. 56 der Schlussacte verlassen werden und man kann mit Fug auf den Art. 13 der Bundesacte zurückgehen und es beschwerend bewähren, dass die gegenwärtige Sachlage in Hannover mit diesem Artikel in einem Widerspruch stehe, den zu rügen wenigstens jede Corporation competent ist. Das Cabinet erklärt nemlich das Staatsgrundgesetz von 1838 für nonvalent und man kann mithin gegen diesen Theil alle Folgerungen mit Grund geltend machen, die aus solchem gegnerischen Postulat zu ziehen sind. Anderntheils wäre also nachvuweisen, dass eine landständische Verfassung überhaupt bestehe, sonst würde das Staatsleben in Widerspruch mit dem Art. 13 der B. A. geführt werden. Das *onus probandi* läge also dem Cabinette ob, und eine Beschwerde dieser Art könnte nimmer der weitern Discussion enthoben werden, weil mit ihr und dureh sie ein Beweisverfahren recessitirt wäre, welches an dem *facto omissionis* der Einberufung von allgemeinen Landständen nothwendig scheitern würde. Diesem gemäss scheint auch die B. V. *ex officio* verfahren zu seyn, wobei es indess nicht ganz processgemäss erscheint, dass die Gegner schon abgewiesen werden, indess die Sache noch fortgeführt wird. In dieser Rücksicht bleibt die ehrenwerthe Beschwerde der Majorität zweiter Kammer, der 34 Conradinen von unzweifelhaften Gewicht; denn sie ist gewissermassen eine notariale, competente Declaration darüber: „dass die landständische Verfassung von 1819 — oder was man für selbe gelten lassen will, nicht bestehe oder nur ein Scheinbestehn habe.“ So leicht der Hauch war, so genügte er dem in geregelter Procedur geübten Richterauge, um ein Kartenhaus imaginairer Wirksamkeit als unfundamentirt zu erkennen, welches dem sehr ungeübten Auge als fest sich darstellen mochte. Wir bedauerten es mit gerechter Indignation, dass dieser Schritt nicht gleich vor circa einem Jahre gesehahe, da der schleppende Versuch, ein zusammenstimmendes Resultat zu erzielen,

einer attenten und überlegenen Sachwaltung gegenüber, missliche Folgen haben konnte, die auch nicht ausblieben. Da wir mit einem Gefühle unumwundener Beistimmung die Erklärung der Conradinen consignirt haben, so müssen wir gegen die sonst verlautete Rüge, als habe die Beschwerde der Majorität oder der 34 keinen rationellen Schluss, auf Obiges hinweisen, da das Gewicht der Erklärung grade in der bündigen Constatirung des Hauptpunktes liegt, „nemlich, dass die behauptete landständische Verfassung von 1819 nicht bestehe.“ Da man bei Erster Kammer keinen zustimmenden Sinn für die Sache gewärtigen konnte, überhaupt auch keine Zeit zum Antrag- und Fragestellen war, so konnte man den Augenblick zerfliessenden Lebens nur zu einer solchen bündigen letzten Willenserklärung verwenden. Obgleich die Verfassungspartei ohne Führer und Leiter war, der die complicirte Position völlig überschaute, und obgleich dieselbe ohne Strategie, ja selbst ohne Taktik agirte — denn man kannte nicht einmal die eigenen Genossen — obgleich dieselbe sowohl der Principfrege nicht gewachsen war, als hinsichtlich der Processmittel schwankte, so hat die Noth, oder das bessere Gefühl, doch den Takt erzeugt, dasjenige zu thun, was zuletzt noch möglich war. Man fühlte sich inspirirt das Letzte zu thun, was zur Aufrechthaltung des Rechts und des männlichen Charakters schliesslich geschehen konnte. Deshalb haben wir die Worte der 34 als eine That beistimmend begrüsst. Man hat es rationell gefunden, dass erst eine Vereinigung, ohne Einmischung des Bundes, versucht ward. Es war aber dies nicht nach Menschenkenntniss gehandelt. *Fabricius* hat nie daran gedacht eine Ausgleichung mit *Hannibal* zu bewirken. Ueberhaupt ist das Glück oft besser als der Verstand, und so ist es denn wohl als eine Einmischung der *Tyche* anzusehen, wenn die schwankenden Beschlüsse: „die Berathung der Verfassung auf den Beitritt erster Kammer zu den Vorbeschlüssen der zweiten auszusetzen u. s. w.“ durch den Conradischen Antrag, durch die Auflösung und die letzte Willensdeclaration, die bis an den Bund gelangte, wegfällig wurde.

Unsere Meinung geht dahin: die Beweisführung: wie die Verfassung von 1819 — oder irgend eine projectirte, modificirte in rechtlicher Wirksamkeit bestehe, werde selbst bei den voreingenommensten Richtern nicht gelingen.

Die vorgedachte Vorstellung der Provinziallandstände der Herzogthümer *Bremen* und *Verden* vom 30. Nov. 1838 lautet wie folgt.

„Ewr. K.M. getreue Provinzialstände der Herzogthümer Bremen und Verden haben es in ihrer ersten Zusammenkunft nach Erlassung des allerh. Patents vom 1. Nov. 1837 nicht vermeiden können, ein in seinen Folgen tief eingreifendes Ereigniss, wie die Aufhebung der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes enthält, in ernste Erwägung zu ziehen, deren Ergebnisse sie vor dem Throne des Königs und Landesherrn im Vertrauen auf die huldreichen und gnädigen Gesinnungen Ewr. K. Maj. allerunterthänigst niederzulegen wagen."

„Obwohl die Mangelhaftigkeit des Staatsgrundgesetzes in vielen seiner einzelnen Bestimmungen sich nicht verkennen lässt, und die Provinziallandschaft es namentlich schmerzlich empfinden musste, wenn einzelne landschaftliche Rechte dadurch rücksichtslos beseitigt wurden, so hat doch die Landschaft das Staatsgrundgesetz nach seiner Erlassung als gültig betrachtet, und daher die Beseitigung seiner Wirksamkeit in einer andern, als in der durch selbiges gebotenen Form, unbeschadet der tiefsten Verehrung vor dem allerh. Willen Ewr. K. M., um so aufrichtiger beklagen müssen, als durch selbige auch in hiesiger Provinz verderbliche Parteiungen, Zweifel und Misstrauen leider veranlasst worden sind."

„Wie sehr aber auch die Provinziallandschaft gewünscht hätte, dass die Beseitigung der Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes nicht geschehen wäre, so kann sie doch unter den jetzigen Umständen Heil für das Vaterland und für dessen durch den gegenwärtigen schwankenden Zustand des öffentlichen Rechtes bedrohte Interessen nur in einer die Rechte des Landes sicher stellenden Vereinbarung erblicken, durch

welche der, einem loyalen Volke täglich mehr drohende Conflict mit der Regierung vermieden wird, der in keinem Landestheile schmerzlicher empfunden werden kann, als in Ew. K. M. Herzogthümer, welche in allen Zeiten ihren höchsten Ruhm darin suchten, mit Gut und Blut dem Könige und dem Vaterlande zu dienen und die von dieser ihrer Gesinnung selbst unter dem Drucke feindlicher Willkühr die schönsten Proben gaben. Die gesetzliche Repräsentation der Herzogthümer würde sich daher einer Vernachlässigung der auf ihr ruhenden Pflicht schuldig machen, wenn sie diese Darstellung der wahren Verhältnisse im Lande dem um das Wohl und die Zufriedenheit der Unterthanen so sehr bekümmerten Herzen Ewr. K. M. vorenthielte und die allerunterth. Bitte verzögerte:

dass Ew. M. geruhen wollen, allergnädigst zu befehlen, dass die Versuche zu einem Vergleiche auf eine solche Weise erneuert werden, welche auf eine baldige Herstellung eines rechtsgültigen und dauernden Zustandes des öffentlichen Rechtes hoffen lässt."

„Indem die Provinziallandschaft diese ehrfurchtsvolle Bitte Ewr. K. M. mit dem allerunterth. Vertrauen vorzulegen wagt, dass Ew. K. Maj. in den Ausdrücken der wahren Gesinnungen des Landes nur den Beweis zu finden geruhen werden, dass die Provinziallandschaft mit der dem Könige und dem Vaterlande schuldigen Offenheit deutscher Männer getreu ihre Pflicht erfüllt, verharrt sie u. s. w."

Es ist zu erwarten, dass wir der entgegenstehenden praktisch sich geltend machenden Ansicht, die übrigens aus den frühern Mittheilungen und Erwägungen erkennbar genug ist, das Wort gönnen. Das Cabinet hat nun zuvörderst auf die obige Petition sich in der Hannov. Ztg. folgendermassen verlauten lassen:

„Wenn die Bremen-Verdensche Landschft sich darauf beschränkt hätte, den König zu bitten, die Feststellung der Verfassungsverhältnisse im Königreiche zu beschleunigen, und zur Vermeidung jeder falschen Deutung dabei die Existenz der hergestellten Verfas-

sung von 1819 anerkannt, aber in der Rücksicht um Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit gebeten hätte, dass eine Ungewissheit im Lande darüber obwalte, ob der von Sr. M. den Ständen vorgelegte Verfassungs-Entwurf angenommen oder modificirt, oder ob es lediglich bei der Verfassung von 1819 verbleiben werde, so wäre gegen einen solchen Antrag wohl nichts zu erinnern gewesen. Wenn aber die Landschaft ihrem Landesherrn vorwirft, ein Grundgesetz, das sie für gültig gehalten, annullirt zu haben, zugleich aber dabei die Mangelhaftigkeit dieses Grundgesetzes zugiebt, und nicht dessen allerdings völlig unzulässige Herstellung wünscht, so unterliegt jener Vorwurf gerechtem Tadel. Ausserdem enthält das Petitum: „Dass E. M. geruhen wolle, zu befehlen, dass die Versuche zu einem Vergleiche auf eine solche Weise erneuert werden, welche auf eine baldige Herstellung eines rechtsgültigen und dauernden Zustandes des öffentlichen Rechts hoffen lässt" — eine Andeutung, als ob es an einem solchen rechtsgültigen Zustande gegenwärtig fehle. Diese Behauptung wird die Landschaft, nach Erwägung der vorangegangenen Thatsachen, nicht aufstellen können, und hat vielleicht sie in obigen Worten nicht ausdrücken wollen. Wenn S. M. der König, ausserdem auch Provinziallandschaften, das Grundgesetz von 1833 nicht für gültig hielten, so folgt daraus von selbst, dass die Stände von 1833 nicht von S. M. dem Könige als competent, mithin nicht als fähig betrachtet werden konnten, auf gültige Weise das Grundgesetz abzuschaffen, zu ändern oder zu bestätigen; es blieb nichts Anderes übrig, als die völlig richtige Consequenz anzunehmen, dass *eo ipso* die bis 1833 bestandene Verfassung die allein gültige sey. Diesem Satze gemäss ist der König verfahren. Indem Er die Wahlcorporationen der Verfassung von 1819 zur Wahl von Deputirten aufforderte, prüfte der König eben dadurch zugleich diese legalen Organe des Landes. Sie folgten der Aufforderung, wählten Deputirte; diese leisteten den Stände-Eid, nach dem K. Patent von 1819; nannten sich selbst, nach diesem Patent berufene Stände, in ihrer Adresse an den König,

und fassten eine Reihe von Beschlüssen. Die bremen-verdensche Landschaft zählt, und zwar auch unter den in ihrer letzten Versammlung anwesenden Mitgliedern, solche Deputirte. Wie sollte diese Landschaft, solchen Thatsachen geradezu widersprechend, haben behaupten wollen, die Verfassung von 1819 stehe nicht in anerkannter Wirksamkeit; es fehle also dermalen an einem rechtsgültigen Zustande des öffentlichen Rechts. Was die Beschleunigung der Erledigung der Frage betrifft: ob die Verfassung von 1819 oder eine neue bestehen werde, so ist diese allerdings sehr zu wünschen. Die Regierung kann mit gutem Grunde erwiedern: dass der bisherige unentschiedene Zustand nicht ihr zuzuschreiben sey. Sie hat einen Verfassungs-Entwurf vorgelegt; die Stände aber haben nach genügend langer Sitzung keinen Beschluss darüber gefasst; die Mehrheit der zweiten Kammer hat endlich, ihre eigenen Facta gänzlich vergessend, sich für incompetent erklärt, und durch diesen, von der ersten Kammer einstimmig abgelehnten Beschluss, sich muthwillig in die Lage versetzt ohne neue Häufung von Widersprüchen die Berathung des Verfassungs-Entwurfs nicht weiter fortsetzen zu können.

Fragt es sich, was nunmehr geschehen werde, so sind wir freilich nicht im Stande dieses anzugeben. Es dürfte aber wohl mit Grunde gehofft werden, dass in kurzer Frist die Stände werden berufen werden. Ob Se. M., nach den Erfahrungen der Stimmung der Stände, namentlich der zweiten Kammer, in der letzten Sitzung, geneigt seyn werden, dennoch die abgebrochene Berathung über den Verfassungs-Entwurf fortsetzen zu lassen; oder ob ein anderer, oder nur einzelne Artikel, zur Berathung und Feststellung werden vorgelegt werden, oder endlich, ob lediglich die Erklärung erfolgen werde, dass es bei der jetzt bestehenden Verfassung von 1819 verbleiben solle — darüber wagen wir eine Vermuthung nicht auszusprechen. Die Berathungen der letzten Sitzung sind nicht einladend, um sie über den Verfassungs-Entwurf fortsetzen zu lassen. Se. M. könnten mit Grunde besorgen, nur einen, zu keinem Resultate

führenden Zeitaufwand und neue Unruhe und Gährung in den Gemüthern hervorzurufen.

Eine sehr wesentliche Veränderung der Lage ist inzwischen eingetreten. Während der letzten Sitzung war es den Anhängern des Grundgesetzes noch möglich, die Stände und die Landes-Einwohner durch die angeblich zu erwartenden Beschlüsse des Bundes irre zu leiten. Dieses Mittel ist nicht mehr vorhanden. Die Beschwerden einzelner Corporationen sind vom Bunde zurückgewiesen, und die hohe Bundesversammlung hat neuerlich ihre Sitzungen auf längere Zeit eingestellt, ohne etwas Weiteres in der hannoverschen Verfassungs-Angelegenheit zu beschliessen. Diese Versammlung kann gleichwohl nicht verkannt haben, wie höchst nothwendig eine Beendigung dieser Angelegenheit für die Ruhe des Königreichs sey; sie hat aber ohne Zweifel eingesehen, dass da, wo der Landesherr mit den legalen Organen seines Landes über Verfassungs-Angelegenheiten einig geworden ist, von einer Einschreitung des Bundes keine Rede seyn könne. In der That worin könnte diese in der Lage der hiesigen Angelegenheit bestehen? Dem Artikel 55 der Schluss-Acte und 13 der Bundes-Acte ist Genüge geleistet; das Grundgesetz von 1833, das König und Stände abgeschafft haben, kann ihnen nicht aufgedrungen werden, und eben so wenig irgend eine neue Verfassung, während man die dem Könige und Seinem Volke angeerbte alte Verfassung, die hergestellt worden, gewaltsam vernichten müsste. Wenn wir Nachrichten trauen sollen, die uns sehr glaubwürdig erscheinen, so darf man mit gutem Grunde annehmen, dass bei keiner deutschen Regierung ein Zweifel über die wirklich eingetretene, völlig bundesgesetzliche Erledigung der Verfassungs-Angelegenheit des Königreichs vorhanden sey, eine Angelegenheit, die, den deutlichen Worten des angezogenen Art. 55 der Wiener Schluss-Acte zufolge, ohnehin der Anordnung des Landesherrn ausschliesslich anheim gestellt bleiben müsste. In der That würde auch kein deutscher Landesherr unter solchen Verhältnissen ein Interventionsrecht anerkennen können. Dieses

Verschwinden angeblicher Hoffnungen von Bundeswegen muss günstig für eine Vereinbarung bei den Ständen wirken, die ihnen etwa noch angetragen werden möchte.

Mit der Anerkennung des rechtlichen Bestandes der Verfassung von 1819, also der Competenz der jetzigen Ständeversammlung, fallen zugleich alle etwanigen Besorgnisse wegen der in mehreren öffentlichen Blättern zur Sprache gebrachten Steuerverweigerung, vom 1. Januar 1839 angerechnet, hinweg; sie würde jedenfalls nach den Bundesgesetzen unstatthaft gewesen seyn, und ein Urtheil den Gerichtshöfen darüber niemals haben zustehen können.

Mögen alle Landes-Einwohner sich mit der Zuversicht beruhigen, dass Se. M. mit landesväterlicher Sorgfalt den hier verhandelten Gegenstand erledigen werden, und dass, wenn neue Verfassungsbestimmungen zur Beförderung des Wohls Allerhöchstihrer Unterthanen jetzt nicht zu erreichen seyn möchten, sie in der angeerbten wiederhergestellten Verfassung eine Grundlage haben, die alle wünschenswerthe Sicherheit des Rechtes gewährt, und die keinen guten Fortschritt in der Gesetzgebung gehindert hat, solchen vielmehr vielleicht mehr erleichtert, als es das Grundgesetz von 1833 zuliess."

Man darf es voraussetzen, dass eine solche Deduction namentlich an solchen Orten und bei denen hat auffallen dürfen, die als die Quelle der von uns in den beiden vorigen Heften mitgetheilten Erwägungen anzusehen sind. Es scheint, eine Zeitung halte sich befugt eine Sache von immensem moralischen Gewicht durch ihr Gewicht zu erledigen. Für die Humanität ist das Resultat gewiss dürftig genug. Doch auch diesem Resultat mag man nicht vorgreifen und so wollen wir ruhig abwarten, welche Ausdehnung die Geschichte der Dürftigkeit geben wird. — *st.* —

VI.

Portugal.

Thronrede.

Am 10. Decbr. wurden die Cortes mittelst nachstehender Thronrede eröffnet:

„M. H.! Es gereicht mir zur grossen Freude, zum ersten Mal die National-Repräsentanten nach der neuen Verfassung der Monarchie versammelt zu sehen. Ich wünsche mir und Ihnen Glück zu der Gnade, die uns zu Theil geworden, indem mir und diesem Lande ein Infant und somit eine neue Bürgschaft für die Thronfolge und für den Frieden unter den Portugiesen gegeben worden ist. Der Infant *Dom Louis* hat, gemäss der Beistimmung meines erlauchten Vaters, glorreichen Andenkens, den Titel Herzog von *Porto* erhalten, als einen Beweis der Achtung, den die in jener unbesiegbaren Stadt verrichteten Heldenthaten verdienen und als ein kostbares Vermächtniss, dass mein Sohn, wie ich zu Gott hoffe, auf ehrenvolle Weise erfüllen wird. — Ich erhalte fortwährend die Versicherungen der Freundschaft von den auswärtigen Mächten, mit denen Portugal in Verbindung steht. Se. M. der König von *Griechenland* hat einen bevollmächtigten Minister an unsern Hof gesandt; es sind daher diplomatische Verbindungen mit diesem neuen Staat angeknüpft worden. Ich hege das Vertrauen, dass die Zeit nicht fern ist, wo durch die schwebenden Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl, die Eintracht, welche so viele Jahrhunderte lang zwischen meinen erhabenen Vorfahren und dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche bestanden hat, wiederhergestellt seyn wird — jene Eintracht, welche stets die Rechte der Krone und die Würde der Nation mit ihren religiösen Bedürfnissen in Einklang brachte. Wenn in dieser Zeit der politischen Veränderungen der Fanatismus unvorsichtige Personen zu verführen gesucht hat, so ist doch unter den Portugiesen die katholische Religion stets in ihrer Reinheit erhalten worden. — Ich kann Ihnen nicht, wie ich es erwartet hatte, die Ab-

schliessung eines Tractats mit Grossbrittannien zur Unterdrückung des Sclavenhandels anzeigen, ich hoffe jedoch, der Tag ist nicht fern, wo ein definitives Arrangement in dieser Beziehung getroffen werden wird. Auch mit Frankreich sind zu demselben Zweck Unterhandlungen eröffnet worden. Das Interesse der Monarchie verlangt die gänzliche Unterdrückung dieses unmenschlichen Handels, der die Civilisation in unseren afrikanischen Provinzen verhindert und die Ausbreitung des Evangeliums daselbst unmöglich macht. Es ist nöthig, dass die Seemächte sich in diesem Werke der Gerechtigkeit und Politik gegenseitig unterstützen und Verträge abschliessen, die auf wirksame Weise die Fortdauer des Sclavenhandels verhindern und zugleich die Freiheit des Handels und der Unabhängigkeit der contr. Nationen schuldige Achtung sichern. — Zu meinem Bedauern währt der Bürgerkrieg, welcher Spanien verwüstet, noch immer fort. Die mit der Freiheit der spanischen Nation so innig verbundene Sache der katholischen Könige erregt mein lebhaftestes Interesse. — Unser Vaterland erfreut sich der Ruhe, obgleich an einigen Punkten der Zustand der öffentlichen Sicherheit nicht befriedigend ist. Die beiden südlichen Districte werden noch immer von kleinen Rebellen-Banden durchzogen, die bisher in jedem Gefecht durch die tapferen Truppen, welche sie verfolgen, geschlagen oder zerstreut wurden. — Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige unserer administrativen, fiscalischen und Justiz-Gesetze einer Verbesserung bedürfen. Ich bin versichert, dass diese Erfahrung sie bei den durch den Zustand des Königreichs nothwendig gewordenen Reformen leiten wird. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf die Gesetz-Entwürfe, die meine Minister Ihnen zu diesem Zwecke vorlegen werden. — Unsere überseeischen Provinzen erfordern auch Ihre Aufmerksamkeit; ich habe den Befehl gegeben, Ihnen einige darauf bezügliche Gesetze vorzulegen. Aus den Berichten, die Ihnen vorgelegt werden sollen, werden sie ersehen, was in der Zeit zwischen dem Schlusse der constituirenden Cortes und der gegenwärtigen Session gethan worden und wie nöthig es ist, durch schnelle und

zweckmässige Massregeln den Bedürfnissen des Landes abzuhelfen. — Der Finanzminister wird Ihnen den Zustand der öffentlichen Einkünfte und das Budget der zur Bestreitung der Ausgaben nöthigen Hülfsmittel vorlegen. Es ist mir besonders angenehm, Ihnen anzeigen zu können, dass die Finanzen der Nation jetzt eine erfreuliche Aussicht darbieten, die ihre Gläubiger mit Vertrauen erfüllen muss. — Die im voraus auf die wichtigsten Einkünfte des Staates ausgestellten Obligationen sind bereits grösstentheils wieder eingelöst worden, und wenn die Bedürfnisse des Dienstes nicht neue Opfer nothwendig machen, so hoffe ich, dass noch vor dem Ende des Jahres 1839 keine Lasten dieser Art die öffentlichen Einkünfte mehr treffen werden. Die Realisirung der zur Flüssigmachung jener Einkünfte contrahirten Obligationen und die Ausführung anderer Massregeln, die dem Eifer der constituirenden Cortes zu verdanken sind, haben meine besondere Aufmerksamkeit verdient, und ich kann Ihnen versichern, dass, sobald es nur die Bedürfnisse des Staats erlaubten, mein Ministerium bemüht gewesen ist, den National-Credit aufrecht zu erhalten. Die vermehrte Dotirung der Junta des öffentlichen Credits hat es derselben glücklicherweise gestattet, sich des grössten Theiles ihrer Aufgaben zu entledigen und es steht zu hoffen, dass sie in kurzem nicht nur den Gläubigern der innern consolidirten Schuld die Zahlung der Zinsen und Renten garantiren, sondern auch der Regierung ausgedehnte Hülfsmittel zu neuen Credit-Operationen sichern wird, wodurch die Rechte anderer Creditoren, der Billigkeit gemäss, berücksichtigt werden. Die im Auslande contrahirte Schuld, deren Dividenden seit der zweiten Hälfte des Jahres 1837 nicht bezahlt werden konnten, ist ein höchst wichtiger Gegenstand, bei dem die National-Ehre und der Credit der Regierung betheiligt sind. Es wurde eine besondere Commission ernannt, um mir die zur pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen geeignetsten Massregeln vorzuschlagen, und ich hoffe, dass der betreffende Minister Ihnen in kurzem angemessene Vorschläge wird vorlegen können, die Sie in ernstliche Erwägung ziehen werden. — Die

Forterhebung der Einkünfte und die Verwendung derselben für das nächste Jahr bedürfen Ihrer Genehmigung und dieser Gegenstand bewog mich, Sie vor dem in dem Grundgesetz bestimmten Tage einzuberufen. — Die ausserordentliche Session der allgemeinen Cortes der portugiesischen Nation ist eröffnet."

VII.

Ostindien.

Manifest des General-Gouverneurs.

„Da der s. ehrenw. G. G. von *Indien*, in Uebereinstimmung mit dem höchsten Rathe, die Zusammenziehung brittischer Truppen zum Dienst jenseit des Indus angeordnet hat, so hält es Se. Herrlichkeit für angemessen, nachstehende Darlegung des Gründe, die ihn zu dieser wichtigen Massregel veranlasst, bekannt zu machen — Es ist bekannt, dass die Verträge, welche die brittische Regierung im Jahre 1832 mit den Emirs von *Sing*, dem Nabob von *Bahawulpore* und dem Maharadscha *Rundschit Singh* abschloss, den Zweck hatten, durch Eröffnung der Schifffahrt auf dem Indus die Ausbreitung des Handels zu erleichtern und der brittischen Nation in Mittel-Asien jenen gesetzlichen Einfluss zu sichern, den ein Austausch von Vortheilen natürlich erzeugen muss. Um die faktischen Beherrscher von Afghanistan zu bewegen, den zur Ausführung jener Verträge nöthigen Massregeln ihren Beistand zu leihen, wurde gegen Ende des Jahres 1836 der Capitain Burnes an *Dost Muhammed Khan*, das Oberhaupt von Kabul, gesandt. Der Hauptzweck seiner Sendung war rein commerzieller Art. Während indess der Capitain *Burnes* auf dem Wege nach Kabul war, erhielt der G. G. die Nachricht, dass die Truppen des *Dost Muhammed Khan* plötzlich und ohne alle Veranlassung die Truppen unseres alten Verbündeten, Maharadschah *Rundschit Sing*, angegriffen hatten. Es war natürlich zu vermuthen, dass Se. Hoh. der Maharadschah nicht säumen würde, diesen Angriff zu rächen, und es war zu befürchten, dass, wenn in den

Gegenden, in welchen wir unsern Handel auszubreiten suchten, die Flamme des Krieges einmal angefacht worden, die friedlichen und heilsamen Zwecke der brittischen Regierung gänzlich würden vereitelt werden. Um einem so traurigen Resultate vorzubeugen, beauftragte der G. G. den Capitain *Burnes*, dem *Dost Muhammed Khan* zu verstehen zu geben, dass, wenn er geneigt sey, sich mit dem Maharadschah auf eine billige und vernünftige Weise abzufinden, Se. Herrlichkeit ihren Einfluss bei Sr. Hoheit anwenden würde, um das freundschaftliche Vernehmen zwischen beiden Mächten wieder herzustellen. Der Maharadschah nahm mit dem ihm eigenen Vertrauen in die Redlichkeit und Freundschaft der brittischen Nation den Vorschlag des G. G. in der Weise an, dass er unterdess alle Feindseligkeiten von seiner Seite einstellte. — Später erfuhr der G. G., dass eine persische Armee Herat belagere; dass in ganz Afghanistan Intriguen angesponnen seyen und eifrigst verfolgt würden, um den Einfluss und die Autorität Persiens bis an die Ufer des Indus und selbst darüber hinaus auszudehnen, und dass der persische Hof sich nicht nur Beleidigungen gegen die Beamten der brittischen Gesandtschaft erlaubt, sondern auch offenbar bewiesen habe, dass er Absichten hege, die mit den Principien und Zwecken seiner Allianz durchaus im Wiederspruch standen. — Nachdem der Capitain *Burnes* lange Zeit mit fruchtlosen Unterhandlungen in Kabul zugebracht hatte, ergab es sich, dass *Dost Muhammed Khan*, indem er sich hauptsächlich auf den Beistand Persiens verliess, in Bezug auf seine Misshelligkeiten mit den Seiks so unmässige Forderungen stellte, dass der G. G., aus Rücksicht auf die Freundschaft des Maharadschah *Rundschit Singh*, sich nicht entschliessen konnte, sie Sr. Hoheit zur Erwägung vorzulegen. Es ergab sich ferner, dass *Dost Muhammed Khan* ehrgeizige Vergrösserungspläne entworfen habe, welche die Sicherheit und Ruhe der Grenzen Indiens gefährdeten, und dass er offen gedroht, er werde zur Ausführung dieser Plane sich fremden Beistandes bedienen, der ihm zu Gebote stehe. Endlich unterstützte er ganz offen die Absichten Persiens in Afghanistan, von denen

er wohl wusste, dass sie feindselig gegen die brittische Macht in Indien seyen, und zwang durch die grösste Nichtachtung der Zwecke und Interessen der brittischen Regierung den Capitain *Burnes*, Kabul zu verlassen, ohne den Zweck seiner Sendung erreicht zu haben. — Es war nun klar, dass die brittische Regierung ihre Vermittelung nicht weiter anwenden könne, um das gute Vernehmen zwischen dem Beherrscher der Seikhs und *Dost Muhammed Khan* herzustellen, und die feindselige Politik des Letzteren zeigte zu deutlich, dass, so lange Kabul unter seiner Herrschaft bliebe, die Ruhe unserer Nachbarn nicht gesichert und die Interessen unseres indischen Reiches nicht ungefährdet sein würden. — Der G. G. hält es hier für nöthig, auf die Belagerung von Herat und das Benehmen der persischen Nation zurückzukommen. Die persische Armee belagert jene Stadt nun schon mehrere Monate; der Angriff auf dieselbe wurde unternommen und fortgesetzt, ungeachtet der feierlichen und wiederholten Vorstellungen der brittischen Gesandten am persischen Hofe und nachdem jedes billige und angemessene Anerbieten zur Vermittelung gemacht und zurückgewiesen worden war. Die Belagerten haben sich mit einer der Gerechtigkeit ihrer Sache würdigen Tapferkeit vertheidigt, und der G. G. hegt die Hoffnung, dass ihr Heroismus sie in den Stand setzen wird, sich so lange zu halten, bis sie aus dem brittischen Indien Beistand erhalten. Unterdessen sind die ferneren Absichten Persiens, insofern dieselben die Interessen der brittischen Regierung betreffen, durch eine Reihe von Ereignissen immer deutlicher hervorgetreten. Der G. G. hat neuerdings durch eine Depesche des Hrn. *Macneill* erfahren, dass derselbe durch die Verweigerung seiner gerechten Forderungen und durch die auf systematische Weise von der persischen Regierung ihm bewiesene Geringschätzung gezwungen worden sey, den Hof des Schachs zu verlassen und das Aufhören alles Verkehrs zwischen beiden Regierungen öffentlich zu erklären. Es ist auch auf ausdrücklichen Befehl der Regierung I. Maj. dem Schach officiell mitgetheilt worden, dass sich Grossbritanien in die Nothwendigkeit versetzt sehe, das Einrücken der

persischen Armee in Afghanistan als einen Act der Feindseligkeit gegen sich selbst zu betrachten. — Die Oberhäupter von Kandahar, Brüder des in Kabul herrschenden *Dost Muhammed Khan*, haben sich für die persische Politik erklärt, obgleich sie ebenfalls vollkommen wissen, dass dieselbe gegen die Rechte und Interessen der brittischen Nation in Indien gerichtet ist, und sie haben die Operationen gegen Herat offen unterstützt. — Bei dieser schwierigen Lage der Dinge, nach der Abreise unseres Gesandten von Kabul, fühlte der G. G., wie wichtig es sey, sofort Massregeln zu ergreifen, um den Fortschritten der fremden Intriguen und den Angriffen gegen unser Gebiet Einhalt zu thun. — Seine Aufmerksamkeit wurde unter diesen Umständen natürlich auf die Stellung und die Ansprüche des Schach *Sudschah ul Mulk* gerichtet, eines Monarchen, der, als er noch auf dem Throne sass, den von der brittischen Regierung damals nöthig erachteten Massregeln eines gemeinsamen Widerstandes gegen äussere Feinde herzlich beistimmte, und, als sein Reich durch die gegenwärtigen Beherrscher desselben usurpirt wurde, auf dem brittischen Gebiet ein ehrenvolles Asyl fand. — Aus den Mittheilungen mehrerer Officiere, die in Afghanistan gewesen, ging klar hervor, dass die Baruksei-Häuptlinge wegen ihrer Uneinigkeit und Unbeliebtheit auf keine Weise geeignet waren, nützliche Bundesgenossen der brittischen Regierung zu werden und uns bei unseren gerechten und nothwendigen Vertheidigungs-Massregeln zu unterstützen. So lange sie jedoch nichts gegen unsere Interessen und unsere Sicherheit unternahmen, wurde ihre Autorität von der brittischen Regierung anerkhnnt und geachtet. Jetzt aber wird eine andere Politik durch das Betragen jener Häuptlinge völlig gerechtfertigt und für unsere eigene Sicherheit unerlässlich. Die Wohlfahrt unserer Besitzungen im Osten erfordert es, dass wir an unserer Westgränze einen Verbündeten haben, der dabei interessirt ist, jeden Angriff zurückzuweisen und die Ruhe wieder herzustellen, nicht aber Häuptlinge, die sich einer feindlichen Macht unterwerfen und Eroberungs- und Vergrösserungspläne unterstützen. — Nach ernstlicher und reiflicher

Erwägung war der G. G. überzeugt, dass sowohl die dringende Nothwendigkeit, als die Politik und die Gerechtigkeit uns rechtfertigten, wenn wir uns der Sache des Schach *Sudschah ul Mulk* annahmen, von dessen Popularität in ganz Afghanistan sich Se. Herrlichkeit durch das einstimmige Zeugniss der besten Autoritäten überzeugt hatte. Der G. G. war ferner der Meinung, dass es gerecht und billig sey, dass der Maharadschah *Rundschit Singh*, sowohl wegen seiner Stellung, als wegen seiner unveränderlichen Freundschaft gegen die brittische Regierung, aufgefordert werde, an den beabsichtigten Operationen Theil zu nehmen. Hr. *Macnayhten* wurde daher im vergangenen Juni an den Hof Sr. Hoh. gesandt, und das Resultat dieser Sendung war die Abschliessung eines Tripel-Tractats zwischen der brittischen Regierung, dem Maharadschah und dem Schach *Schudschah ul Mulk*, wodurch Se. Hoh., indem ihm seine gegenwärtigen Besitzungen garantirt werden, sich verpflichtet, zu der Wiedereinsetzung des Schachs auf den Thron seiner Vorfahren mitzuwirken. Die Freunde und Feinde der contrahirenden Parteien werden für die Freunde und Feinde aller erklärt. Verschiedene Puncte, die der Gegenstand von Eröterungen zwischen der brittischen Regierung und Sr. Hoh. dem Maharadschah waren, sind festgestellt, und es ist nunmehr den umliegenden Staaten klar geworden, dass die Interessen derselben mit denen der ehrenwerthen Compagnie identisch sind. Den Emirs von Sind wird unter günstigen Bedingungen eine garantirte Unabhängigkeit angeboten und die Integrität von Herat unter dessen gegenwärtigem Beherrscher respectirt werden, während mit Grund zu hoffen steht, dass durch die schon ausgeführten oder noch auszuführenden Massregeln die allgemeine Freiheit und Sicherheit des Handels gedeihen, der gerechte Einfluss der brittischen Regierung unter den Völkern in Mittel-Asien festen Fuss fassen, die Ruhe an der wichtigsten Gränze Indiens hergestellt und eine dauernde Vormauer gegen feindselige Intriguen und Ereignisse daselbst errichtet werden wird. — Se. Maj. Schach *Sudschah ul Mulk* wird, umgeben von seinen eigenen Truppen, in

Afghanistan einrücken und gegen fremde Einmischung und factiöse Opposition durch eine brittische Armee unterstützt werden. Der G. G. hofft mit Zuversicht, dass der Schach schnell von seinen eigenen Unterthanen und Anhängern wird auf den Thron gesetzt werden, und sobald seine Macht gesichert und die Unabhängigkeit und Integrität Afghanistans befestigt worden ist, wird die brittische Armee wieder zurückgezogen werden. Der G. G. ist durch die ihm auferlegte Pflicht, für die Sicherheit der brittischen Krone zu sorgen, zu diesen Massregeln bewogen worden; allein er freut sich, dass er durch die Erfüllung dieser Pflicht zugleich im Stande ist, zur Wiederherstellung der Einigkeit und Wohlfahrt des Afghanischen Volkes mitwirken zu können. Bei diesen bevorstehenden Operationen wird der brittische Einfluss dazu verwendet werden, jede Massregel von allgemeinem Nutzen zu befördern, Zwistigkeiten auszugleichen, Beleidigungen in Vergessenheit zu bringen und den Zerrüttungen, die seit so vielen Jahren die Wohlfahrt der Afghanen gehemmt haben, ein Ende zu machen. Selbst den Häuptlingen, die durch ihr feindseliges Benehmen der brittischen Regierung gerechten Anlass zu Beschwerden gegeben haben, wird sie eine liberale und ehrenwerthe Behandlung zu sichern suchen, wenn sie sich bei Zeiten unterwerfen und wenn sie aufhören, sich denjenigen Massregeln zu widersetzen, die für das allgemeine Beste ihres Landes als die angemessensten erachtet werden möchten.

Auf Befehl des s. ehren. G. G. von Indien

W. H. Macnaghten,

Secretair der indischen Regierung.“

VIII.

Dännemarks politische Stellung.

Eine wahre Beurtheilung grösserer politischer Verhältnisse — der Stellung eines Volks, des Charakters einer Zeit oder einer Reihe von Begebenheiten — pflegt aus zwiefacher Quelle zu fliessen. Das was man Volks-

ansichten, allgemeine Stimme, Jedermanns Meinung nennt, ist nach Vieler Dafürhalten ein selten fehlgreifender Maasstab — und wirklich kann man oft mit ziemlicher Zuversicht eine wohlaufgefasste Vorstellung von dem, was so Jedermann fast von selbst, über sich darbietende Verhältnisse urtheilt, seinen Schlüssen und Handlungen zum Grunde legen. Die andere Quelle ist in dem gereiften, aus länger, wahrnehmender, prüfender Reflexion hervorgehenden Urtheil der wenigen Männer zu suchen, die sich, sey es mit der Denk- oder mit der Thatkraft, gleichsam mit dem Laufe und der Ordnung der Dinge identificirt haben. Man wird nicht in Zweifel seyn, welcher Quelle wir am meisten vertrauen möchten. Wir werden zwar Beruf und Befugniss der zweiten nicht so leicht anerkennen, noch die gute Meinung, welche mancher hochgestellte Staatsmann von sich selbst glücklicherweise hegt, für Brief und Siegel halten, die sein Urtheil zur Wahrheit stempeln. Aber übrigens geht es mit diesen Quellen, wie mit den Wahrheiten insgemein. Das allgemeine Urtheil trifft die Scheibe, das gereifte den Fleck. Mancher Mann des Volks hat über wichtige Wahrheiten eine richtigere Vorstellung wie der Gelehrte; aber diese Vorstellung pflegt etwas Unbestimmtes an sich zu haben und von sich und seinem Grunde nur unklare Rechenschaft prästiren zu können. Wenn aber diese Vorstellung, im Fortschritt zur intellectuellen Erkenntniss, nicht in eine der vielen Kreuz- und Quergässchen gerathen ist, die sich im Labyrinth der Gelehrsamkeit vorfinden, so erhielt sie, wenn durch höhere Bildung und Erkenntniss verständigt, ein anderes Gepräge und eine Schärfe, einen Gehalt, der sie über das gemeine Urtheil weit erhebt. Jene ist das Gold im Sande; diese das nach der Schwemmung erlangte.

So liegt denn auch in den politischen Urtheilen der Menge, neben der ungefähren Richtung zum rechten Ziel, eine Disposition zum Halbwahren, zum Fehlgreifen, zur unrichtigen Anwendung, eine Schwäche, die ihren grossen Werth precair macht. Es ist ein Papiergeld, dessen Werth nur durch den möglichen Austausch mit den sorgfältig gehegten ächten und edeln

Barren der Bank reell wird, die wahrlich nicht auf offener Strasse ihr Geschäft treibt, noch ihre Schätze aufschichtet.

So ist's in der Politik. Die Ansichten cursiren und das Volk weiss leicht ob sie was taugen — ob man seine Bedürfnisse dafür einkaufen kann. Die schweigsame Diplomatik, die selbst die Geschäfte leitet, kann — nebst den unberufenen Calculatoren, die den Gang observiren — allein mit zutreffender Schärfe über die Krisen, den Gang der Geschäfte und den Werth augenblicklich eintretender Momente ein bestimmteres, motivirtes Urtheil fällen. In dieser Hinsicht übernimmt die **rationelle Politik** die Rolle der Nationalökonomie, des Betrachters der Staatswirthschaft. Sie begleitet die Operationen der politischen Bank, legt ihre Resultate dar und warnt das Volk, je nachdem erkannte Momente einen schädlichen Einfluss zu erlangen drohen.

Wir haben uns bereits mannigfach mit Betrachtungen über den dänischen Staat beschäftigt, weil es nöthig seyn wird, bei sehr auseinanderlaufenden Urtheilen und bei häufig sehr grossen und übelfundirten Selbstvertrauen das Richtige festzustellen und also eine Basis für die Zukunft zu gewinnen, die es möglich machen kann in schwierigsn Fällen mit grösserer Bestimmtheit zuwerke zu gehen, als dies leider bisher und in nicht geringen Krisen hat geschehen mögen.

Es hat begreiflich einen grossen Einfluss auf das Schicksal der Völker und Staaten, ob mit einem geprüften Bewusstseyn gehandelt wird, wo es Noth thut — oder nur gleichsam im Blinden, wie es der Zufall fügt, nach den sogen. Umständen. Die Staatskunst — Politik — besteht ja grade in jener geprüften Steuermannskunst, die in Stürmen über Rettung oder Verlies entscheidet — in der unwrikbaren Sicherheit, mit welcher das Steuer gehandhabt wird. Da ist es wahrlich ein grosser Unterschied, ob ein *Joinville* oder ein *Jean Bart* hinter dem Compass steht. Wir mögen es also voraussetzen, dass eine tüchtige Kunde und Erkenntniss gar sehr in Betracht kommen und es gar nicht genügt nach den Winden einer öffentlichen Meinung oder

einer sogenannten Volksansicht sich zu richten, wenn es gleich ebensowenig angeht, von solchen Winden, die oft zum Sturm anwachsen keine Notiz zu nehmen und zu steuern, als ob man selbst den Wind im Schlauche hätte. Ein solches selbstkluges Verfahren, welches man den *Molinismus* nennen kann, weil es sich im *Molé* als Geist der raffinirten Politik und Diplomacie zu erkennen giebt, gebiert nur Conflicte, die vom rechten Kurs abbringen. Es ist die circumstantielle Weisheit, die flachgehende politische Umstandslehre, die in jeden Port einläuft, den sie grade offen findet.

Wenn wir nun ungeachtet des Bestrebens, die politischen Meinungen im und über den dänischen Staat auf gewisse feste Grundansichten zurückzuführen, und ungeachtet dessen nächstes und wichtigstes Verhältniss nach aussen, nemlich die den Verkehr betreffenden Beziehungen mit warmer Sorgfalt beleuchtet worden, doch dessen übrige auswärtige Verhältnisse nur blickweise berührt haben, so geschah dies aus dem naheliegenden Grunde, weil wir uns kein solches Staatsmanns-Urtheil anmassen mochten, welches sich durch Gediegenheit in den feinsten Specialitäten bewährt, die hier grade in Betracht kommen. Wir dürfen uns jedoch der allgemeinen Betrachtung des Gegenstands doch nicht ganz entziehen, grade weil der Gegenstand schon im Allgemeinen zur Erörterung gezogen und keinesweges erledigt ist.

Die Anregung der Debatte gab sich diesmal selbst als der vorbezeichneten Quelle, der Volksmeinung angehörig, zu erkennen, indem ein in bestimmter Richtung die innern Angelegenheiten verhandlendes dänisches Blatt von nicht geringem Ansehn, die Kiöbenhavnspost, den allerdings unbedeutenden Anlass ergriff, dass einige apokryphe Artikel in fremden Blättern, die der Volkspolitik ihre Spalten weihen, dem Besuch des Kaisers in Stockholm Zwecke unterlegten, die bis dahin noch nicht ans Licht getreten, um im Namen der öffentlichen Stimme die dänische Politik in einen bestimmten Kreis zu bannen.

Dieser mit grosser Bestimmtheit und anscheinender Deferenz geschriebene, sehr gut concipirte Artikel hat

das seltene Schicksal gehabt in die Mehrzahl deutscher, französischer und englischer Zeitungen überzugehen und dadurch eine Bedeutung erlangt, die er, insofern er die allgemeine Stimme ausspräche, wohl verdient. Wir stehen daher auch nicht an ihn unsern Reflexionen voranzuschicken. „Die K. Post ist schon öfter in dem Falle gewesen unsere dänischen Verhältnisse gegen fremde Blätter in Schutz zu nehmen, die, nachdem sie lange nicht die mindeste Notiz von Dännemark genommen, in neuester Zeit, da sie anfangen ihm grössere Aufmerksamkeit zu schenken, eine nicht geringe Anzahl von nur halb wahren oder ganz unwahren Darstellungen über unsere Angelegenheiten in Umlauf gesetzt haben. Zu einer der gröbsten Unrichtigkeiten dieser Art gehört die Behauptnng, welche jetzt durch mehrere fremde Blätter geht, dass Russland und Schweden, die angeblich eine of- und defensive Allianz eingegangen seyn sollen, auch Dännemark in eine solche Verbindung sollen ziehen wollen und dass man zur Erreichung dieses Zweckes, sofern eine blosse Einladung dazu nicht hinreichend seyn sollte, Mittel anwenden wolle, die den Umständen nach nöthig seyn möchten, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Ohne im Geringsten in unsere diplomatische Geschäfte eingeweiht zu seyn, wollen wir nur die Verfasser jener Artikel aufmerksam darauf machen, dass zwischen dem dänischen Volke und der dänischen Regierung eine glückliche Harmonie stattfinde, die grade dann am klarsten hervortreten würde, wenn sie unter kritischen Umständen recht ernstlich auf die Probe gestellt würde. Man würde dann von beiden Seiten alle geringeren Nebenpunkte, über welche neben einer auf gegenseitigem Zutrauen und Liebe gebaueten Grundübereinstimmung in Charakter, Denkungsart und Interesse Meinungsverschiedenheit bestehen kann — alle diese Kleinigkeiten fahren lassen, um mit desto grösserer Energie sich über die grossen Hauptpunkte zu vereinigen, über welche niemals Streit unter ihnen gewesen ist und seyn kann. Es ist denkbar, dass die Regierung finden mag, das Volk hege zu grosse Erwartungen von den Anstrengungen, mittelst welcher sie ein wohlgeord-

netes Finanzwesen zuwege bringen möchte; es ist denkbar, dass die Regierung glaubt, die Zeit sey noch nicht gekommen, da die Ständeinstitution durch Gewährung einer unbeschränkten Oeffentlichkeit zu vervollständigen wäre; es kann seyn, dass die Regierung unter den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen es nicht wagt, eine solche Pressreiheit einzuführen, als zu welcher das Volk sich vermöge seiner Geschichte und Bildung berechtigt glaubt u. s. w.: aber es ist ganz unmöglich, dass eine nationale und wohlgesinnte Regierung, wie die unsrige, in einer der grossen Lebensfragen anders denken kann, als das Volk, nicht blos der aufgeklärte Theil desselben, sondern das ganze Volk. Nun ist eine Thatsache, der Niemand, der nur den Fuss auf dänischen Grund und Boden gehabt hat, bezweifeln kann, dass das dänische Volk seiner Gesinnung, seiner Bildung und seinem gesammten socialen Zustande nach dem grossen westlichen Culturgebiete angehört, das grade in unserer Zeit nach einer Ordnung seiner Gesellschaftsverhältnisse strebt, die seiner vorgeschrittenen geistigen und materiellen Entwickelung entspricht — dass es dem gothisch-germanischen Stamme angehört, der auch unter den traurigsten Zeitverhältnissen sein ererbtes Freiheitsgefühl bewahrt hat und grade jetzt in schweren mit guten Kräften geführten Kämpfen ihm Geltung im Staat zu schaffen sucht — wie sie bereits in kirchlichen Dingen erstritten ist. Sollte es daher je zu einem äusseren Conflict zwischen den Principien kommen, die die Staaten in zwei Hauptgruppen zusammengestellt haben, und sollte, was wir doch für unwahrscheinlich ansehen, die Krone Schweden sich den östlichen Interessen anschmiegen, so kann dies doch niemals mit dem schwedischen Volk, mit Norge und Dännemark der Fall werden und Niemand bei uns, weder Regierung noch Regierte, werden einen Augenblick in Zweifel seyn, wo unser rechter Platz ist, wenn die Umstände es unmöglich machen, die Neutralität zu bewahren, welche allerdings mit des Königs und Volkes Wünschen am meisten stimmt und unsern Kräften und Interessen am angemessensten ist. Uebrigens ist es wohl überflüssig zu bemerken, dass eine

friedliche Lösung der grossen Zeitfragen sowohl die wünschenswertheste als die wahrscheinlichste ist und dass wir die Erörterung daher mehr wie ein Gedankenexperiment betrachten, wie eine Form, unter welcher man sich Dännemarks politischen Standpunkt deutlich macht; und da nun das durch die auswärtigen Blätter sich hinziehende *responsum* sowohl factisch unrichtig ist, Dännemarks Ehre zu nahe tritt und unsere Regierung verkleinert, als könne dieselbe sich zu dem zwingen lassen, was mit Charakter und Bedarf des Volks unvereinbar ist, so kann man es uns nicht verdenken, dass wir den Beruf fühlen gegen solche Insinuationen Protest einzulegen. Die russische Regierung, welche mit so bewundrungswürdigen Anstrengungen für den Fortschritt ihres Volks in Cultur und Wohlstand arbeitet, wird sich dieserhalb doch nimmer beikommen lassen einem andern Volke die Früchte einer ältern und zugleich weiter vorgeschrittenen Civilisation zu verkümmern — noch weniger Eingriffe in die Selbstständigkeit eines unabhängigen Staats und in die Prärogative der ältesten und legitimsten Regentenfamilie zu thun. Jene Insinuation ist daher gleich verletzend für Russland wie für Dännemark — besonders aber gegen Schweden, welches damit beschuldigt wird von einer Sache, deren natürlicher und geborener Verfechter es ist abzufallen und zugleich gegen sein Brudervolk Verlockung und Zwang zu üben, da es doch nimmer in grösserm Einklang mit demselben gelebt hat, als jetzt. — Gleichwie also Schweden hiegegen ernstlich protestiren wird, so auch wir."

Der Artikel durfte Aufsehen erregen, weil in einem Blatte erscheinend, dem die politische Discussion nicht gestattet. Etwas so Politisches ist uns aber in keinem dänischen Blatte je vorgekommen. Die Opposition, der Meinungszwang, der hier gegen die Regierung geübt wird, war aber so mit Süssstoff versetzt, dass auch das Ungesetzliche, das Widrige hier wohl durchgehen mochte.

Keine Frage, dass das Fundament der Frage hier richtig gelegt war. Keine Frage, dass nicht Volksgefühle ein wichtiges Moment in der Politik bilden und dass über die Stimme des Volks in diesem Falle nur eine

Stimme seyn kann. Aber die Ueberschätzung des Gewichts, welches solches Volksgefühl in dem sehr kleinen Lande, für die Richtung und Rolle des Staats, bei vorkommenden Fragen abgeben kann, ist um so augenfälliger, weil der Mittelstand, dessen Meinung hier vorall in Betracht kommt, des Halts, der Sammlung, der Entwickelung hier entbehrt und an sich nur ein geringes Element im Volke ist, welches im Ganzen der Erörterung so oder so fremd ist.

Wir würden unser eigenes Gebäude niederreissen, wenn wir auch nur im Mindesten darüber in Zweifel wären was nicht allein Dännemark, was jedes Volk wünschen und hoffen muss, wenn Civilisation und Barbarei in Conflict gerathen, wenn der mühsam wurzelnde Freiheitsbaum vom Ostwind bedroht wird. Das Bedenken liegt aber gar nicht da, wo es hier gesucht wird, und darin liegt die Schwäche solcher nach allgemeinen Gefühlen raisonnirenden Politik. Stellung und Rolle Dännemarks lässt sich leider nicht nach factisch in ihm vorwaltenden Neigungen bestimmen. Bei grösserm Conflict kommt die Nation als solche nicht in Betracht — wenigstens nur secundair, insofern durch ihre Sympathien und Antipathien Maasregel erleichtert oder erschwert, Positionen gesichert oder unsicher werden. Figurirt Copenhagen, der Sund, Bornholm, Neustadt in dem strategischen Plane einer der Mächte, so mögen billige, höfliche, conventionelle Rücksichten das einzuschlagende Verfahren sehr modificiren; aber tritt der Punkt ein, wo entscheidende Schritte nach jenem Plane geboten sind, so geschieht was geschehen muss, mögen die Volksgefühle so oder so seyn, mag die Regierung diese oder jene Prädilectionen hegen. Es ist also wohlverstanden, dass wenn Dännemark eine Rolle mitspielt im etwa eintretenden grössern Conflicte, so geschiehts nicht als Part., nicht weil es sich selbst bestimmt, nicht weil es gefragt wird, sondern nach Nähe und Uebergewicht der Kräfte; ja es kommt alsdann nicht einmal als Staat in Betracht, sondern als Position; ja die Position — und also auch der politische Zustand — kann an der Elbe ein anderer seyn als an der Ostsee. Auf Bornholm

kann eine russische Besatzung liegen, auf Seeland eine englische, in Holstein eine preussische und sie können allseitig gut behandelt werden, mag das Volksgefühl östlich oder westlich gestimmt seyn. Bricht der Conflict aus ehe die *Newa* frei vom Eise ist, so haben wir die Engländer, mag ein Tractat auch mit 7 Siegeln mit Russland geschlossen seyn. Man muss also die Stellung der Frage nicht verrücken. Demungeachtet ist es keine Frage, dass der Sinn des Volks, nicht minder Wille und Dafürhalten der Regierung, bei der besondern Lösung des Problems ein entschiedenes Gewicht abgeben. Ja, auch die Kräfte des Staats geben kein verächtliches Moment ab. In dieser, wie in andern Rücksichten, ist aber Dännemarks Lage eine entschieden missliche und vitiirte. Der Staat ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass er eine Macht sey — und das ist er ja auch, wie eben auch jeder einzelne Mensch eine Macht ist, d. h. ein gewisses, wenn gleich oft imperceptibles Gewicht hat. — Wir haben bereits es rügend bemerkt, dass die Anforderungen, die der Staat an sich selbst gemacht hat, um ein stärkeres Selbstbewusstseyn der Macht zu begründen, das wirkliche Maas von Macht und Stärke verringert und untergraben haben, welches in seinem Bereich lag. Dies scheint uns wenigstens so und wir sind ebensowenig gemeint die Anstrengungen zu billigen, mit welcher der Staat seine Linienflotte hergestellt hat, als wenn wir Morgen hörten, dass Hamburg eine Kanonengiesserei nach dem Maasstab von *Schumla* angelegt habe. Abgesehen von den Möglichkeiten, die sich in Aussicht stellen mochten, zeigten wir, wie es übersehen ward, dass der ganze Staat in der Reconvalescenz sey und die Rivalität mit der Gesundheit ihm übel bekommen musste.

Erläutern wir dies durch ein Beispiel. Vor 3—4 Jahren drohte derselbe Conflict. Wir bezeichneten ihn im Rückblick auf 1835 und motivirten die Hoffnung, dass er vorübergehen werde, sowie wir auch jetzt noch den Wunsch hegen, dass die Vernunft den Sieg davon tragen möge. Dännemark beschloss bei eintretendem Sturm seine Selbstständigkeit zu bewahren und wiess da-

her jede Anforderung der Erörterung und Resolution für eintretende Fälle zurück. Es beantwortete die angetragenen Engagements mit einer Erklärung, die seiner frühern Politik entsprach. Bewahre uns der Himmel davor, dass wir nicht sehnlich wünschten eine solche Selbstständigkeit möge ihm anstehen und zustehen. Es ist eine ganz andere Frage durch welche Mittel man dahin gelange, dass man sein *le Roi avisera* sich stets vorbehalten könne. Gewisslich wird dies nur durch sehr verständige Klugkeit und Thätigkeit zu erlangen seyn und zwar, wie nachgewiesen, leichtlich auf entgegengesetztem Wege als es durch Leute, die sich überschätzten, räthlich gemacht worden war. Dännemark hat sich leider oft einer abcessartigen Vaterlandsliebe seiner Grossmänner zu erfreuen gehabt. Zur bezeichneten Zeit aber war England noch inniger befreundet mit Frankreich als jetzt und beide ziemlich gleichen Sinnes in der orientalischen Frage. Man kann daher wohl sagen, dass Dännemarks heroischer Entschluss dermalen in weniger zusagende Umstände fiel, weil es keinen Advocaten fand, der sein sonst wohl billiges *petitum* hätte vertreten mögen. So wie also England erklärte, dass eine unter dem Namen der Neutralität eingekleidete Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, um in allen vorkommenden Fällen die Freiheit der Selbstbestimmung sich vorzubehalten, nichts Anderes sey als eine verkleidete russische Allianz und dass die Behauptung solcher Selbstbestimmung für alle Fälle durch Nichts garantirt sey, so trat auch Frankreich dem bei und sagte mit der unangenehm spottenden Mine, mit welcher es sich gewöhnt hat einen sporadischen Seitenblick nach dem Norden zu werfen: „natürlich." Daher das weniger glückliche Geschick der Note, mittelst welcher der Vorstand dieser Angelegenheiten die Selbstständigkeit Dännemarks für alle Eventualitäten zu declariren versuchte. Man sah daher wie leicht es sich prononcirte, dass selbst der Wille der Regierung — sowenig wie das Volksgefühl — hier sonderlich in Betracht zu ziehen sey und dass es also auf beide wenig ankommt. Eine Neutralität ohne ähnliche Garantie wie die belgische, ist für Dännemark nicht denkbar, solange

es eine Macht seyn will. Entkleidete es sich aber seiner ganzen Wehr, so würde es stets Gefahr stehen bald von dieser, bald von jener Seite besetzt zu werden und es könnte auch wohl die Wahlstatt für fremde Duellanten werden. Die Gefahr ist aber jetzt fast wenig minder — und eintretendenfalls weit mehr Verderben drohend, gleich wie die von Fremden besetzte Stadt, die einen Pulverthurm in ihrer Mitte hat, stets grösserer Gefahr ausgesetzt ist.

Aus dieser unangenehmen, misslichen Position möchte D. nur durch ferme und feste Allianz dauernder Art zu ziehen sein — und der obige Artikel deutet darauf hin, dass diese dem Volkssinne nach im Westen zu suchen sey.

Dergleichen ist aber leichter gesagt und gerathen, als zur Ausführung gebracht; — ja die Gefühle aller Art sind hiebei zuweilen ein reelles Hinderniss zusagenden Handelns. Es kommen hiebei ganz andere Rücksichten und Interessen im Spiel, als das enthusiasmirte Auge zu übersehen vermag. Gesetzt, man fände es angemessen, mit England ein Schutz- und Trutzbündniss einzugehen; müsste hiebei nicht das tiefgekränkte Gefühl der siebenjährigen Niederlage leiden? — Man darf hiebei es nicht übersehen, dass die dänische Staatspolitik, ungeachtet vielfach gerügter Mängel, ungeachtet bedeutender Anfechtung, einen anerkannten Charakter der Ehrenhaftigkeit, Wahrheit, Redlichkeit bewahrt hat, der fast allen andern Staaten in Krisen der Gefahr abging — und der, wie wir bereits vor einem Jahre zeigten, mit dem Herzen und Leben des in dieser Rücksicht sich gleich gebliebenen Monarchen in Einklang war und blieb. Diese grosse Ehrenhaftigkeit des dänischen Staats in seinem politischen Leben macht mit Recht die Hauptstärke des Staats aus; sie giebt ihm eine achtunggebietende Stimme, die stärker spricht, als wenn er seine figurirenden Dreidecker mit Feuerschlünden spicken wollte. Kein Staatsmann darf es wagen, oder mag es je wagen dürfen, in den Staatsrath zu dringen, der nicht von diesem Princip durch und durch beseelt ist; nur muss man die Sache nicht so weit treiben, dass man den Mangel, die Abwe-

senheit der Eigenschaften, deren Misbrauch die Politik in übeln Ruf gebracht hat, für eine hinreichende Legitimation zum Sitz im Rathe hält.

Mit Vergnügen führen wir eins der jüngsten Zeugnisse eines braven englischen Officiers an, dessen Stimme über die orientalischen Angelegenheiten mit grosser Achtung vernommen ist (*Colonel J. Mitchell Thoughts on Tactics etc.* 1838), der Dänemarks mit folg. W. erwähnt: „Dänemark, welches sich durch das rechtschaffenste, *most upright*, politisehe Betragen auszeichnete, welches je von einem christlichen Staate befolgt ist, wurde durch einen Feind eines Königreichs beraubt, indess es seine Hauptstadt durch einen andern in Flammen hatte aufgehen sehen.“ Es ist allerdings eine schöne Scylla und Charybdis, wenn diese Feinde, der eine Rechts, der andere Links, die Hand ausstrecken, um den Bruder zu umarmen. Man sieht also doch wohl, dass es mit den Allianzen seine Schwierigkeit hat; unsere Meinung ist es, dass kein Staat in der Welt, die Türkei vielleicht ausgenommen, mit welcher Dänemarks Situation grosse Aehnlichkeit hat, hinsichtlich der Alliance, die es eingehen kann und sollte, eine so schwierige Stellung hat, wie Dänemark. Eine gebotene Hand, an welcher das Mahl der Verraths und des Raubs klebt, würden auch wir mit Kälte zurückweisen. Wir sehen allerdings die Sache in milderem Lichte, als die Staatsmänner, deren Betragen wir hier vertheidigen. Wir sind geneigt zu glauben, dass Dänemark seiner Zeit mit fünfmal grössern Kräften, dennoch in derselben misslichen politischen Stellung war wie jetzt, gegen welche es jetzt aber in fünffach geringerer Kraft ein ebenso unsicheres Heilmittel finden wird. Damals wie jetzt gab D's Lage und Kraft nur eine Position ab, und als man um selbe kämpfte, konnte es nicht ohne Wunden abgehen.

Als das Schicksal Napoleons sich entschied, d. h. da die einigermassen experimentirten Schachspieler es berechnen konnten — oder zu können glaubten — welche Wendung sein Spiel nehmen würde, ward russischer Seits Vieles aufgeboten, Dänemark nicht allein über die Eventualitäten, sondern auch über sein actuelles Interesse

aufzuklären und es stand an ihm selbst, den Krieg von 1813—14 und seine Folgen zu vermeiden. Das Princip seiner Politik, Ehre und Redlichkeit, verbot ihm der Lockung nachzugeben und es hat willig Folgen über sich ergehen lassen, die im ungleichen Kampfe eintreten mussten und die aus dem Mangel an Sympathie hinsichtlich jenes Princips sehr erklärlich sind. Dänemark kann seine Hände mit Stolz emporhalten, bewährend, dass, wenn sie leer sind, kein geraubter, kein unredlich erlangter Pfennig an ihnen klebt. Es wäre ihm jedoch zu gönnen, dass ausser dem gerechten Stolz auch ein billiges Wohlsein seinen Grund fände — und dieserhalb wünschen wir allerdings einige Modification in seiner Politik.

Frederik der Sechste war stets zu stolz, sich soweit zu erniedrigen, seinem Mammonbedachten Feinde zu sagen: „wenn du mich in eigener Noth beraubtest, weshalb gabst du es nicht wieder, als mein Pfennig sich bei dir in Gold verwandelte?“ Dergleichen Selbstüberwindung passt für Krämervolk, welches für seine Dollars mit dem Säbel klirrt und seine Staatsweisheit in Contocouranten sucht. England kennt anitzt den Schmutz seiner frühern Politik — aber ungeachtet der colossalen Ehre, deren sich die grossmüthige brittische Nation erfreut, besitzen ihre Staatsmänner doch genug vom alten Stübergeist, um die edlern Gefühle in die verschlossene Tasche herabzudrängen, wenn etwa eine der unredlich erworbenen Guineen mit ihnen einen unvortheilhaften Ausweg suchen sollte. Der Monarch, der die ganze Skala europäischer Zustände zon 1784 bis jetzt activ durchlebt hat, fühlt sich mit Recht zu hehr, zu gut, um mit jenem Schmutz, jener *sordes iniqua* Trafik einzugehen. Wollte man den König, der seine Freunde und Feinde kennen gelernt hat, zumuthen, dass er die an sein Herz drücke, deren von jenem Geist tingirtes Shylock-Blut er in der Umarmung widerlich pulsiren fühlen würde? — Sollte er, bei aller Achtung vor der brittischen Nation, vor ihrer Grösse, sich des Bewusstseins entäussern können, wie sie ihn, wie jenen letzten Bernstorff düpirt haben mit der Masse verwandter Gesinnung ehrenhafter Art?

— verlangt man, dass Er vergessen sollte, wer unvergessliches Unglück über Ihn und sein geliebtes Volk gehäuft hat? — Verlangt man aber dergleichen nicht, was will man denn von westlicher Allianz reden? — Der Unrecht that, komme erst und zeige, dass er sich gebessert hat. Wo nicht, so ist uns der dürftige Kittel lieber als der Purpur, an dem die Gallonen gestohlen sind. Die Volksstimme wendet sich von Russland ab; sie achtet das englische Volk, aber kann sie England lieben? — sich mit englischer Politik innig befreunden, so lange diese keine unzweideutige Probe der Aenderung gegeben hat? Wie sehr wir eine westliche Allianz wünschen, so muss sie ihre Bedingungen haben — ihre *conditiones sine qua non*. Wir billigen, wir rühmen jene Zurückhaltung, jene Beharrlichkeit des Königs, welche sich nicht beklagt, aber auch nicht liebt, nicht hätschelt, was sie weit unter sich fühlt. Lieber arm mit Ehren, als reich mit Unehren. — *st.* —

IX.

Dännemark.

Verkehrsverhältnisse.

Unmittelbar vor Eintritt der neuen Zolleinrichtung ist aus dem Cabinette Verfügung an die Zollkammer gelangt, durch welche der Transit von *West* nach *Ost* um die Hälfte ermässigt und dem Transit von *Ost* nach *West* gleichgestellt wird.

Es hat diese grossartige Herabsetzung natürlich verschiedenartige Commentare gefunden und man wird es nicht erwarten, dass unsere Stimme, nachdem sie nach Kräften bemüht gewesen, eine solche Herabsetzung als billig zu motiviren und als den verständigen Verkehrszwecken angemessen zu erweisen, die etwanige Kritik, der diese, wie jede Maasregel unterzogen zu werden pflegt, unbeleuchtet lasse.

Man hat Mangel an Consequenz in einer solchen Herabsetzung gefunden, bevor nicht die wohlberathene

Maasregel an der Erfahrung geprüft worden. Eine dänische Stimme tadelt die rasche Entscheidung, die die collegiale Geschäftsform verletze — nicht ohne bedeutende Winke darüber, dass die langsam und sorgfältig fortschreitende Deliberation in so vielen Stadien der Debatte ein bedauerliches *démenti* erhalte.

Leider sind hiebei die von uns in frühern Heften dargelegten Umstände von der Kritik übersehen. Die sorgfältige Deliberation wurde, wie gezeigt, durch die Bedenken der Stände in eine ganz neue Spur geleitet; die alte Spur ward unnütz und man durfte nicht zögern die Stimme vermeintlicher Erfahrung über einen neuen Maasstab (den des Gewichts) zu hören. Diese Stimme aus dem Kaufmannstande wurde gehört und es ist eine bekannte, besprochene Thatsache, dass diese Autorität — wie die meisten einseitiger Art — sehr missweisend ausfiel. Wenn nun andrerseits Berechnungen, die stets nach einem Maximum vermeintlicher Unbilligkeit tendirten, auch nur als ein *audiatur et altera pars* in Betracht kommen konnten und die versuchte Uebertreibung bei unpartheilicher Erwägung keinen Eingang finden durfte, so war doch leicht herauszufinden, dass in *calculo* ein Missverhältniss eingetreten sey, indem Bedingungen und Zwecke eines Transits gewissermassen mit Vergrösserungsglase — und die Lasten für den Verkehr mit Verkleinerungsglase angesehen waren, welches bei der grossen Entfernung derer, die zu entscheiden hatten, nur zu leicht jenen Irrthum im Calcül veranlasste. So wie es nun rationell war und ist, einen Calcülfehler gleich, wenn er bemerkt wird, zu berichtigen und nicht erst fortzurechnen bis auf ein andermal, so ist die kurze, einfache Rectification ein blosser Ausdruck der mit eigenem Auge sehenden und erwägenden Gesinnung der Regierung und es scheint ein grosser Fehlgriff die Berichtigung eines genugsam aufgedeckten Fehlers in der Berechnung durch weitumherholende collegiale Debatten zu verspäten, da doch die bemerkte Unbilligkeit indessen drückend für alle, die es anging, werden musste. Es ist eine der grössten Wohlthaten der unbeschränkten Souveränität eintretendem Uebel gleich, radical abhelfen

zu können und man sollte Schritte nicht tadeln, deren öfteres Eintreten man vielmehr zu wünschen alle Ursache hat.

Leider ist diese grossartige Rectification von den Hansestädten nicht durchgängig in dem Sinne aufgefasst, aus dem sie emanirte. Im Grunde sagt der kurze Cabinetsbefehl Folgendes: „wenn meine lieben Nachbarn die Hansestädte es u. a. vorstellig gemacht, dass die von mir beabsichtigte Transitmaasregel den Handel unbillig beschwere und ich lieber des Billigen als des Unbilligen zuviel thun möchte, so habe ich als Beweis dieser meiner Meinung und Stimmung die onerose Last ihnen zu Gefallen um die Hälfte erleichtert.“ Die Hansestädte sind und waren eben zu sehr mit den kleinen und grossen eignen Plänen beschäftigt, um gleich ihr Gemüth einer so offenen und grossartig wirksamen Gesinnung zuzuwenden und ihr eine anderweitig perplex gewordene Aufmerksamkeit zu schenken. Wir läugnen auch nicht, dass diese Stimmung einigermassen darin ihren Grund hat, weil die naheliegenden Rücksichten, die wir in der Abhandlung September-Heft sehr deutlich auseinandergesetzt haben, so ganz und gar enthört wurden; der Rechnungsinn, der gewiss den Hansestädten nicht abgeht, hatte sich hier nach der Eisenbahn hingedrängt und bei solcher Congestion, bei welcher so vielerlei Denkkräfte nebst dem Calcül des Gewinns und der Eventualitäten sich auf einen Punkt fixirten, konnte die Aufmerkungsgabe nicht so leicht und gleich wieder ihr Gleichgewicht finden. Dass aber rationelle Motivirungen zur Entwirrung der nach dieser Seite complicirten Beschwernisse nicht in Betracht kamen, ist ebensogewiss als erklärlich. Die Geschäftsaufmerksamkeit kann sich mit Lesen, über den dürftigen Zeitungsbedarf hinaus, nicht befassen; dazu gehört Ruhe, Recollection und Richtung der speculativen Kräfte nach Seiten, die oft ganz ausser dem Bereich des Geschäftsdrangs liegen; auch wird mit Billigkeit vorausgesetzt, dass die eigenen Gedanken in einem beschliessenden Kreise jede andere Erkenntnissquelle überflüssig machen. Dass aber auch wirklich ungelesen ist, was unberücksichtigt geblieben, geht aus dem

wichtigen Placat vom 11. Decbr. 1838 hervor, dessen Hauptpassus lautet: „Se. M. der König haben es mittelst allerh. Resolution vom 5. d. M. zu genehmigen geruht, dass auch nach dem, zum 1. Januar 1839 eintretenden Wegfall der seitherigen, in den Collegialverfügungen vom 22. April 1820, 24. Nov. 1821 und 16. Oct. 1832 enthaltenen gegenseitigen Zollfreiheit der Lauenburgischen und Holsteinischen Unterthanen die Mühlenzwangsgäste" u. s. w. frei bleiben. Diese so mancherlei Reclamationen, Modificationen, Repressalien unterlegene alte hier beiläufig oder indirect aufgehobene Zollfreiheit würde nicht als in so neulichen Collegialverfügungen begründet S. M. dargestellt worden seyn, wenn auch nur die den Jahren 1752 und 1768 angehörigen von uns im Sept. Hefte publicirten Vereinbarungen und Anordnungen eines Blicks gewürdigt worden, als welches der Zufall jedoch nicht gewollt hat. Möchte man dagegen meinen, dass es ein *trait de haute politique* sey inconveniente Dinge und Wahrheiten zu ignoriren, so ist dies durchaus dem Verfahren unserer Staatskunst zuwider; man hat die ältern Urkunden gewiss aus einem weit ausreichenderm, nicht aber ungerechtem Grunde ignorirt. Indess hat Hamburg als Repressalie wegen der Boberger Station eine Postanordnung publicirt, welche wir mit derselben Veneration beurtheilen, wie Hr. *Dupin* das Ministerium *des circonstances*. Es ist dies eine Neuerung im strengsten Sinne des Worts und ein abermaliger Riss in den frühern Verhältnissen, dessen Zuständigkeit, Ausführbarkeit und Nutzen wir für mehr als problematisch ansehen. Es wäre besser gewesen, wenn eine Ueberzeugung bewahrt wäre, dass, was zur Ebenung dieser Beziehungen dienen kann, successiv auf dem Wege der freien Discussion zu erlangen seyn werde; wenigstens ist kein Verhältniss bekannt, in welchem, vermöge einmal eingetretener Bestimmung, Nachtheile für die befreundete Stadt Fortbestand behalten hätten, so dass man den ersten Eintritt besonders zu befürchten gehabt hätte. Der Glückstädter Elbzoll ging auf Vorstellungen ein und in dem gemeinsamen Gebrauch von Elbe und Landweg ist nie eine intentionell

zum Nachtheil Hamburgs gerichtete Einrichtung beibehalten.

Das höchstwichtige Resultat, welches für Dännemark in der Verhandlung wegen der grossherzoglichen Enclaven erlangt seyn soll, wird aus der mitzutheilenden, noch nicht vorliegenden Convention zu entnehmen seyn.

— *st.* —

X.

Literatur.

Der *Stader* Elbzoll, von *Dr. A. Soetbeer.* Hamburg 1839.

Die Zeit, dieses grosse Fachwerk der Ewigkeit, in welchem sich Zustände und Begebenbeiten ordnen, zeigt uns ein stetes Aufbauen neben Verfall — ein Niederreissen neben dem Bestande. So im Guten, wie im Bösen. Man behauptet wir leben in einem reformatorischen Zeitalter und fürchtet, dass dessen Trieb leicht zu weit gehe — und was sich kluge Leute wähnen, haben sich unter dem wohlklingenden Namen Conservativer zusammengemacht, dem Triebe Schranken zu setzen, der reformirenden Tendenz zu widerstehen. Der Hr. *Dr. Soetbeer* hat in obiger Schrift nöthiger Reform das Wort gesprochen; er legt die Axt an einen Baum, den wir nicht zu den deutschen Eichen zählen möchten, es sey denn der bitterlichen Früchte wegen — sondern vielmehr zu jenen fremden Stammgewächsen, die ihre Zweige wieder zu neuen Stämmen herabsenken und also ein weites Terrain verschlingen und umschlingen.

Man wird sagen der Baum sey ein heiliger Baum; denn das Christenthum habe ihn gepflanzt, vor 800 Jahren, zur Zeit, da Hamburg sich östlich noch ans Heidenthum lehnte, da die Elbe noch trübe war von der Erinnerung der normännischen Seeschäumerzüge. Zur Besserung des erzbischöflichen Stuhls ist ein kleiner Markt, mit seinen elastischen Accidenzen „*in loco Heslingoa in pago Eilangoa*" gegründet. Aus diesem mit frommer Hand gepflanzten Samenkörnchen erwuchs der Stader-Zoll, ein Gewächs vom *genus* der Schlingpflanzen, mit sensitiven Blättern, gross genug die grössten Schiffe zusammenzukneifen, mit polypenarmigen Zweigen, lang

genug, um die Schifffahrt aller Nationen auf der Elbe zu umschlingen. Es ist die Charybdis der Mythe.

Hier gefällts, auf einen eigenen Contrast mit seinem nördlichen Bruder, den Sundzoll, aufmerksam zu machen. Dieser kann sich nicht so frommer Eltern rühmen. Die heidnischen *Sagas* des Nordens berichten, wie die Könige in *Hledra* bereits ihre *Hird*leute ausgesandt, um den Königszoll von den Schiffen und Fischern einzufordern, die in der Meeresenge, welche nach damaligen Begriffen für Königsgrund angesehen wurde, verkehrten. Wahrscheinlich hat der gescheute Mann, der den Tempel zu *Sigtun* gründete und eine Abgabe an ihn im ganzen Gothenlande entrichten liess, oder ein guter Bruder desselben den Thron zu *Leire* — der zugleich das Priesterthum jener Zeit darstellte — mit solchem Hoheitsrechte über die Schifffahrt im *Sunde* ausgestattet. So bleiben die Quellen sich ähnlich und geistliche Weisheit wusste wohl zu finden was der Frömmigkeit zum *beneficium* dienen konnte.

Aber der Erzbischofsitz ward nach *Bremen* verlegt. Den Stader Zoll nahm der geistliche Herr mit — und so war es Sache der Hamburger die Beschwerniss wenigstens von sich abzuwenden. Daher die Freiheitscharte Hamburgs, die ungeachtet so mancher Anfechtung und Beschneidung sich doch mit Brief und Siegel erhalten hat. Die damaligen Hamburger zeigten eine Rationalität, deren sich ihre Nachsassen nicht zu schämen haben. Damals florirte das Propergeschäft; es war der Stadt daher nicht unlieb, dass eine specielle Exemtion nur die eigenen Bürger begünstigte. Uebrigens kann man dem nicht ganz beistimmen, wenn der Verf. „hamburgisches Gut" auch von dem auf fremden Schiffen eingeführten „Hamburger Bürgern angehörigen Waaren" verstanden wissen will. Es scheint uns mercantiler Sprachgebrauch zu seyn, dass zur Beschaffenheit „brittischer, dänischer, hamburgscher Güter" Eigenthum des Schiffs und der Waare concurriren, so dass man unter „brittischen Gütern" nur solche zu verstehen hat, die Britten angehörig in brittischen Schiffen verladen sind. Hiemit wird natürlich die empfindliche Ungerechtigkeit nicht geschmälert, die in andern Beeinträchtigungen des hamb. Privilegiums liegen, noch Befugniss und Recht jetzt, wie jederzeit Ende und Abstellung derselben zu verlangen.

Nimmer möge man sagen, dass unser, der Rationalität geweihtes Organ politischer Wahrheit und Rechte es unterlasse schädliche oder unbillige oder gar das Recht verletzende Hemmnisse des Verkehrs zu rügen, zu stigmatisiren, dem öffentlichen Urtheil zur Execution zu überantworten. Der Verkehr und Handel, von vielen Politikern stark verachtet, bildet anitzt eine der Hauptseiten der Diplomatie, und auch der Politik. Wer den Handel nicht kennt, nicht achtet, nicht pflegt, bleibe aus dem Cabinet. Er ist ein schlechter Rathgeber der Krone. Abgesehen vom dem Wohlstande, der nicht für das Geringste der Güter auf Erden zu achten, ist der Handel Vermittler von Kenntnissen und guten Gefühlen, die die Menschheit aller Welttheile zum grossen Ganzen verbinden. Es ist kein geringes Gut, dass auch die Regierungen in diese Einheit, in diese guten Gefühle mit einbegriffen werden. Uebel, wenn man sie nur durch ihre Schildwachen, ihre Douaniers, ihren fiscalischen Apparat kennen lernt. Welche defective Gefühle aber ein Amerikaner, ein Bewohner der Freundschaftsinseln, etwa nach Hause bringen werde und müsse, wenn er es sich etwa beikommen liesse die Deutsche Nation zu besuchen und in einer Chalupe die Elbe herauf zu rudern! — Wir, unsern Theils, glauben, dass wenn etwas an ihm ist, er kommt nicht weiter als nach Stade und kehrt um, seinen Landsleuten zu verkünden, welche Menschen, welche Hospitalität er in dieser verlorenen Weltgegend gefunden. Wir haben uns scharf über die Völker deutscher Zunge geäussert: wir haben sie nicht geschont wo wir die selbstbewunderude Achtung sich mit schaafköpfiger Stirn zu den Sternen erhebend fanden. Betrachten wir den Zustand deutschen Verkehrs, deutscher Flüsse im Laufe der Zeiten, des Stader Zolls jetzt, so haben wir nicht zuviel gesagt. Es finden sich in dieser Schrift sehr nette Belege unserer Meinung, wir finden die wackere Charakteristik die ein Engländer des 18. Jahrhunderts von der deutschen Zollwuth giebt: „diese rasende Teutonische Wuth, diese Fallgruben-Tollheit, diese unerträglichen Passagelasten, die man dort Zölle nennt.“ Und wie konnte es anders seyn, da der römische König, wo und wie es ihm beliebte, Zölle und wiederum Freiheiten verlieh, die also der Kreuz und Queere, wie es Bitte und Gunst von Lehnsleuten, Städten, Adelichen, Klöstern, Bischöfen, Landesherrn mit sich brachte, im deutschen Reiche ohne

andern Plan, Zweck und Ordnung, als die des Privatinteresses und der Gunst, existent wurden. Wie in jenem berüchtigten Processe der Polizeipräfect die Seinestadt mit Omnibus und Sylphiden *ad libitum*, zu Gunst und Frommen seiner theuern Lieben zu überladen ersehen ward, so geschah es im heiligen Reiche der Misbräuche, — und diese *libita*, diese *abusus* wollen sämmtlich fortleben, obgleich die erhabene Quelle der elben versiegt ist! — Was konnte es helfen, dass einer der alten Reichshandhaber, Kaiser *Rudolph*, von denen, die unrechten Zoll nehmen, entschied: „wer das bricht, den soll man haben für einen Strassenräuber.“ Der alte Satz ist wahr geblieben, wenn gleich die neueste Zeit hin und wieder einen billig normirten, ohne Exaction administrirten Zoll gezeigt hat; das Zollwesen steht nach wie vor dem Unwesen nahe.

Einen stärkern Beweis dafür aber, als der Verf. hier zu Tage gefördert, wird man schwerlich zu ähnlicher Evidenz bringen können. Hier vereint sich Alles, illegitimer Ursprung, Willkühr in der Handhabung, Bruch der Verträge, Verachtung der Gesetze, die in Deutschland für die heiligsten gehalten werden, Gemeinschädlichkeit und Häufung von Unbill in allen Stadien. Und doch ist das Ding in der Ordnung nach vieler Meinung, nur nicht nach unserer. Der Beweis aber, dass unsere Meinung nicht irrt, finden wir in dieser Schrift und zwar nicht etwa mit Raisonnement, sondern mit Belegen. Die Schrift hat aus authentischen Quellen geschöpft; in ihr ist nichts Hypothese; keine Conjecturen trüben der Thatsachen, der Realität klaren Lauf. Es ist die Logik des Kaufmanns mit der des Gelehrten alliirt. Jene giebt die Zahlen, diese macht den Schluss. Es ist auch kein leeres Stroh, welches gedroschen wird; denn gelingt es durch die gegebene Anregung die Exactionen, die Sportulirung, deren Opfer der Handel geworden, auf ein Billiges zu reduciren, so kann der Elbhandel nicht anders als einen enormen Zuwachs gewinnen. Denn der Stader Zoll schadet grade durch das, was er von der Elbe wegtreibt, unendlich mehr, als durch die Vertheuerung, die es in der Waare erzeugt.

Der Stader Zoll ist eine Personification des alten hannöverschen Regierungssystems, welches in ihm sich gegen die Anforderungen der neuern Zeit hartnäckig und mit Erfolg gewehrt hat. Wer sollte es glauben, wenn auf die Beschaffenheit der Paciscenten gesehen

wird, dass der Stader Zoll sich der Verfügung der Wiener Acte, dem Versprechen des Congresses und welches dem Congresse gegeben ward, entziehen würde können? Und doch geschah es. Es müsste natürlich interessiren denselben jetzt auch praktisch angegriffen zu sehen, d. h. diplomatisch, mit den Waffen, die das hier gereichte Arsenal an die Hand giebt. Das alte, in der staubigen Bahn des Schlendrians dahinschleichende System, umhüllt mit seinem weiten Mantel der Verborgenheit, einen Turban ernster Gnadengewährung um das graue Haupt gewunden, in der weiten Brust die Ungerechtigkeit als Herz und verschlingende Habsucht als Athemholen und dieses Unwesen gestört in seinem habituellen Leben und Treiben — von dreister diplomatischer Hand an den Bart gezuckt und um sein Recht gefragt sich so majestätisch wie ein Pascha von *Janina* zu gebehrden! — wahrlich, wir möchten es jetzt gleich erfahren, wie das Gespenst der alten Zeit in seiner lebhaften, leibhaften Kraft sich wehren würde! Zweifelsohne wie ein alter, greiser Löwe, den man aus dem Lager treiben will; wie eine Bache, die die Borsten richtet. Dergleichen Jagd gefiele uns. Es ist aber gar nicht unmöglich, dass man ein solches erhabenes Schauspiel erleben kann. Die Handelswelt, jetzt aufgeklärt, wissend wie geringes Recht jetzigen Bestandes dem Zoll zur Seite steht, wird nicht aller Orten die Hände in den Schoos legen. Es kann wohl seyn, dass die Amerikaner, die jetzt berechnen können, was sie bezahlen sollten, wenn der Stader Zoll sich in seiner gesetzlichen Norm gehalten hätte, reclamationsfertig wie sie sind, sich nicht scheuen einige Briggs vor die hannöverschen Häfen der Queere zu legen und eine Blokade nach dem mexikanischen Muster herzustellen, bis man ihre Handelsleute und Schiffer ungeschunden lässt. Die europäischen Staaten sind in viel zu vielerlei Rücksichten und Deferenzen verstrickt, als dass Entscheidendes von ihnen zu gewärtigen wäre, sonst würde Preussen, welches das ganze Aufland der Elbe inne hat, wohl wissen, dass es seinen zurückgedrängten Unterthanen beispringen kann und zwar ohne Schwertstreich, kraft einiger guter Rechtsgründe, geschickt applicirt wo sie hingehören und wen sie angehen. Auch Dännemark, welches sich so sorgfältig gegen den bisherigen Misbrauch verwahrt hat und unter Protesten eine Abgabe zahlt, die für den Herrn der Elbmündung eine grosse Schmach scheint, würde mit Erfolg sich vor

Abstellung des Elbübels verwenden können. Leider hat der Verf. es nicht historisch aufgeklärt, wie Dännemark, da es im Besitz von Bremen und Verden gelangte ihn um ein Kleines weggeben mochte, ohne sich von einer Last zu eximiren, die für den Verkehr der eigenen Unterthanen an der eigenen Küste doch gar zu widersinnig ist.

Es ist eine Thatsache, für Deutschland wenig ehrend und erfreulich, dass England, das Land der Freiheit, aber der sehr getrübten, verkümmerten, durch Rücksichten und Interessen verstrickten Freiheit, die Ursache des Bestands, des Anwachsens, der Renitenz des Stader Zolls seyn durfte. England hat als Staat und als Nation unter den Privatinteressen seiner Könige schmählich gelitten und das Uebel dauert fort, wie alles Eingewurzelte, lange nachdem die Ursache weggefallen ist. Indess, wie betrübend es auch ist, dass das Recht in Deutschland nicht zu finden war, so lange Hannover in dem Könige von England eine Vormauer fand, so erfreulich ist es, dass unter so betrübten Rechtsverhältnissen jene Schutzmauer nicht mehr vorhanden ist. Aber sie kann Morgen wieder ihre Herstellung finden und die Gelegenheit die Opportunität kann für Jahrhunderte wieder verschwinden; daher ist jetzt allerdings der Zeitpunkt zum Handeln und die Schrift hat das Gute, dass sie als Vorbereitung zum Handeln grade in den rechten Zeitpunkt trifft.

Von Hamburg kann man mit Billigkeit für jetzt nicht mehr erwarten, als es gethan hat. Es hat diese Actenrelation gelesen — und wahrlich, man mag sagen, dass der Verf. nicht abgedroschenes Stroh gedroschen hat. Die frühern Nachrichten vom Stader Zoll waren der vagsten Art; sie verschwammen in einem Meer von Einzelheiten, in welchem der Verstand gleich unterging. Der Verf. hat das Unbekannte ans Licht gezogen, die Einzelheiten geordnet und die authentischen Actenstücke, ohne welche es in Deutschland kein Recht giebt, zum sichern Fundament aller Urtheile über diesen Elbzoll gemacht. Jetzt weiss das Publicum Bescheid und woran es sich zu halten hat; es ist die Eingabe an und durch die Oeffentlichkeit gemacht und die vaguen Klagen, die vereinzelten Beschwerden, die unbestimmten Krankheitsindicien sind der rationellen Behandlung zugänglich gemacht. Der Weg der Gesundung ist gewiesen; die Diät ist bezeichnet, und der Pa-

tient ist dem Tode geweiht, wenn er sich der Vorschrift nicht fügt.

Hamburg hat also genug gethan; man darf ihm jetzt nicht mehr aufbürden. Mit seinem nahverwandten Nachbar in hoffentlich bald ausgeglichenem Streit, wäre es irraisonnabel, wenn es sich in offenen Zwiespalt mit dem Gegenwohnen setzte, dessen Weise so schon in schwierigen Einklang mit den freistädtischen Interessen zu bringen ist. Man findet es so schon einen gewagten Schritt, dass in so heisser Zeit diese spitzige, in gemessener Ruhe schweres Geschütz bergende Schrift Veröffentlichung gefunden hat. Aber die freie Forschung lässt sich nicht polizeilich regeln und es ist schon mehr, als die Condescendenz von der Wissenschaft fordern, vor der Publicität verantworten kann, dass die Schrift die erste Schwelle des *Imprimatur* in Hamburg nicht überschreiten konnte. Begreiflicherweise werden wir dergleichen nicht rechtfertigen — aber wir können auch nicht verkennen, dass es auf die Wichtigkeit der Schrift, auf ihre Gediegenheit gesehen, eine Fatalität für Hamburg schien, dass sie von dieser Seite kam. Dies aber liess sich nicht ändern und wer so gerechte Ursache zur Fehde hat, mag wohl des Gegners Schild mit spitzer Lanze berühren. Man sieht nemlich gleich, dass die Stader-Zollfrage eine **Lebensfrage für Hamburg** ist. Es ist eine Klippe in der Elbe, die gesprengt werden muss, oder Hamburgs Welthandel wird scheitern, je nachdem die Weser und Schelde, die Eisenbahnen und was noch im Schoosse der Götter ruht, den Handel an sich raffen, der solche üble Klippen scheut. Wir wollen uns hier der nähern Mittheilung des Inhalts der Schrift enthalten; aber, wenn wir bisher nach dem Text des Verfassers concertirt haben, so wollen wir doch zuletzt von der aufgegossenen Milch des Verfassers einigen Rom abschäumen und gehörig verarbeitet den Lesern zum Besten geben. Der Verf. vermeidet nemlich die Frage, wie man sich zu benehmen habe, um den Baum schliesslich zu fällen, an den er doch die Axt gelegt hat. Hier ist nun unser *résumé* über die Situation und Haubarkeit des Baums.

Hannover hat sich widerrechtlich, mit Prätexten und, auf die Verhandlung in der Elbschifffahrts-Commission gesehen, gewissermassen tumultuarisch den bündigen Beschlüssen und Verpflichtungen in der Wiener Congress-Acte Art. 108 u. ff. entzogen. „Die Mächte, deren Staaten durch einen schiffbaren Fluss geschieden sind, ver-

pflichten sich in gemeinsamen Einverständniss Alles zu regeln was auf seine Beschiffung Bezug hat." Die Bedingungen hievon sind näher festgestellt. Hannover hat sich, unter dem leicht zu würdigenden Prätext, dass der Stader Zoll ein Seezoll (!) sey, der Regulirung entzogen; es hat sich von der Elbschifffahrtsacte eximirt; — die einfachste Folge ist, dass sein widerrechtlich regulirt gelassenes Recht suspendirt, für nonvalent, für wild und auf Eigenmacht gebaut erkannt wird. Das Recht, welches den Zoll regeln sollte, ist anerkannt, klar, unzweifelhaft; der seinen rechtlichen Bedingungen entzogene Zoll ist rechtlos; man hat nicht nöthig ihn zu respectiren; denn der Selbsthülfe würde der klare Ausspruch des Bundes, der das Rechtlose nicht schützen kann, entgegentreten. Kommt die Sache aber zur Ventilation, wird nicht der begründeten Beschwerde, der actuellen Aufnahme des Gegenstandes, dem thatsächlichen Conflict durch schleunige Feststellung der alten gesetzlichen Norm von 1691 und durch Wegschneidung aller Auswüchse, durch Ordnung und Regelung Angesichts der Oeffentlichkeit vorgebeugt, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass diese Schrift dazu dienen wird eine nothgedrungene Regelung herbeizuführen, vermöge welcher der Stader Zoll den Principien, Normen, Ansätzen der übrigen Elbzölle conformirt wird, wie es die Congressacte heischt.

Eine Deduction in diesem Sinne, sowie die Berührung der besondern Parthieen dieser Schrift, dürfen wir uns, nach Massgabe des praktischen Interesses, welches wir an der Lösung des grossen Problems nehmen, welches der Bund sich einst Behuf billiger Regelung des interterritorialen Verkehrs in Deutschland gestellt hat, auf gelegene Stunde vorbehalten. — *st.* —

Deutschland und die Repräsentativ-Verfassungen, vom Fürsten *Solms-Lich.* (Beschluss.)

Wie sehr wir insbesondere geneigt sind, den guten Vorstellungen, die der Verf. sich von den preussischen Intentionen macht, Anerkennung widerfahren zu lassen, wie wenig wir auch in der anscheinend rückhaltenden,

retorquirenden Bewegung, die dieser Staat nach dem Ziele der Volksfreiheit vorwärts zu machen eine längere Zeit befunden ward, eine unbegründete Verkennung derjenigen höhern Idee sehen wollen, die in der Welt unter Beistand des erlösenden Gottes sich Bahn brechen und brechen werden, unangesehen, was Fürsten hie und da für oder dawider denken mögen, so müssen wir doch mit völliger Bestimmtheit dem widersprechen, dass die denkenden Männer von 1814, die an der Spitze der Geschäfte standen, diejenigen Vorstellungen von politischen Rechten, von Verfassung, von Volksfreiheit u. s. w. damals genährt haben, die der Verf. bei Ihnen voraussetzt, indem er ihren Ideengang von da bis jetzt idealisiren und es uns darstellen möchte, wie sie nun bald am Ziel der bezweckten Vortrefflichkeit stehen werden. Der Verf. trügt sich hier mit gleissender Illusion. Er meint, dass eine allgemeine Ständeversammlung bald die Krone landständischer Verfassung in Preussen seyn werde. Möge eine solche Versammlung sich noch so sehr innerhalb der Grenzen wohlmeinenden Raths halten, es wird doch eine nationale Vertretung seyn und bleiben und von der historisch landständischen Mixtur wenig aufnehmen, wenn gleich nicht sie ganz ausmärzen können. Das Wesen eines constitutionellen Monarchen besteht darin, dass er seine souveraine, gesetzgebende Prärogative nur dann übt, wenn dies mit der Stimme der abgeordneten Volksrepräsentanten in Einklang gebracht werden kann. Es ist zu bedauern, dass es dem Oberhaupte des preussischen Staats, der selbst zu jenen Staatsmännern aus der Propyläenzeit gehört, deren es nur noch wenige von Kaliber giebt, nicht angesonnen werden kann, seine Meinungen von 1813—15 zusammt denen von 1838 authentisch zu bezeugen. Wir glauben allerdings, dass sie etwas von den Illusionen des geehrten Verf. abweichen würden und wohl nicht unbeträchtlich an Klarheit und Schärfe voraus haben dürften.

Wir können die lesbare, in diesem Augenblicke der Gemüthsumnebelung in Deutschland aber ungeachtet ihrer vielen feinen, scharfen nnd wahren Observationen

leider mehr schädliche als nützliche Schrift (denn was in Hauptsachen noch unklar ist, kann jetzt nicht dienen), nicht absolviren, bevor wir noch ein paar Aeusserungen etwas beleuchtet haben. Der Verf. sagt Pag. 38, wo von der Ausbildung der Staatsformen und des politischen Lebens in Deutschland die Rede ist: „es tritt uns die bemerkenswerthe Thatsache entgegen, dass die ausgezeichnetsten Staats-Rechts- und Geschäftslehrer, die bewährtesten Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner, mit Ausnahme solcher, welche Mitglieder von Repräsentantenkammern waren, schwiegen" — er meint: „der Grund dieses Schweigens werde nur in den seltensten Fällen in der Theilnahmlosigkeit, am häufigsten aber wohl in der Ueberzeugung gelegen haben, dass über politische Theorien, welche unter gegebenen Verhältnissen erst versucht werden sollen, nichts zu sagen sei." Wir stimmen dieser Erklärung nicht bei. Wir finden die Thatsache gleichfalls sehr bemerkenswerth (obgleich wir die grossen rühmlichen Ausnahmen doch auch in Betracht ziehen möchten), wir erklären sie jedoch mehr aus der himmelweiten Entfernung der Theorie von der Praxis in Deutschland, aus dem Umstande, dass die Compendien die Herren Gelehrten in Stich liessen und dass eine seltene Bescheidenheit ihnen verbot zu reden, wo sie nichts zu sagen wussten. Gelehrte und Volk? bürgerliche Denker und Staat? — welche Verbindung fand sich bislang zwischen diesen? — Nein, beschönigen wir die relative Leerheit der deutschen Erkenntniss nicht, wo sie das *vacuum* nicht mit der bekannten Gründlichkeit zu füllen vermochte. Deutschland ist so bescheiden, dass es sich wenig Selbsterkenntniss zutraut.

S. 56 macht der Verf. in der Anm. die Bemerkung, die wir huldigend hervorheben; „*Klüber* spricht von Volksvertretern, die aus einer privilegirten Kaste hervorgehen! — Als ob von solchen Volksvertretern die Rede seyn könnte!" — Wäre nur dieses Princip erst gründlich anerkannt, hätte man nur reine Resultate ungestörten, aus sorgsamer Pflege hervorgehenden Nachdenkens des Volks vor sich, so würden wir wenig darauf sehen, ob

man von dessen selbstgewählten Organen nur Rath — und keine Genehmigungen und Bewilligungen — verlangen wollte. Ja, wäre eine solche Versammlung nur in Wahrheit constituirt und dächte sie nur noch wirklich nach, so wollten wir ihr die übrigen Pflichten schenken.

— *st.* —

XI.

Monatsbericht.

Seit Eröffnung der franz. Kammer hat sich die früher vertheilte Aufmerksamkeit auf diesen Punct gewandt, von welchem aus man sich gewöhnt hat, die mächtigsten Impulse für Wohl und Weh der Welt zu erwarten. Es wird von Vielen bezweifelt, ob die Initiative der Civilisationsverhandlungen England gebühre, ob Frankreich? — von Wenigen, dass wenn jenes den ersten Platz einnehme, der zweite diesem nicht streitig gemacht werden könne. Wir meinen, dass Frankreich sich das erste Wort wenigstens nicht gern nehmen lässt, wenn gleich England mit der That vorausschreitet. Wir meinen, dass die selbstlobende Prätention der Franzosen: „*nous marchons à la tête des nations*" leider nur zu oft wesentliche *démentis* erhält. Als charakteristisch für Frankreich, seitdem es den Erdball mit dem Ruhm eines *Carl XII.* erfüllt hatte, ist grade die secundaire Rolle anzusehen, in der es während der Restauration auftrat. Bewältigt musste es eine Superiorität in der Intelligenz suchen, zu der es in seinen Anlagen, in seinem Genie einen schönen Beruf erkannte. Die Julirevolution gab der Schlagader des Charakters, der That, der Freiheit erst Impuls. Mässigung, infolge schwerempfundener Erfahrung, behielt glücklicherweise die Oberhand, als das Blut zu heftig in jener Ader dahinrauschen zu wollen schien. Diese Besonnenheit ist Frankreichs, ist des Königs grösster Ruhm. Indess liess sich eine Concession nicht vermeiden, welche ihre Richtung nach dem Haupte nahm. Belgien blieb

der eingenommene Punct entzündlicher Kraftanregung. Diese verlor mithin ihren moralischen Puls; und die Geistesfunctionen mussten an Betäubung, an Bedrückung der Hirnthätigkeit leiden. Die Gesundheit des grossen Organismus erhielt sich nur mühsam aufrecht und die grossen Kräfte, die im Schosse Frankreichs ruhen, nutzten sich in dem Bestreben ab, ungeachtet des unbewältigten Hirnleidens, einen geregelten Gang der nationellen Persönlichkeit nach Innen und Aussen zu erhalten. Frankreichs Politik nach Aussen wurde infolge der Ideenanarchie im Innern wiederum secundair — aber der Charakter des Mangels an Festigkeit war ein anderer, ein mehr ehrenvoller, er war mit Weisheit vermischt; es war der der Condescendenz, nicht der Dependenz. Frankreichs Betragen war wie das des Mannes, der ein hitziges Fieber in der Anlage zu dämpfen hat und durch gute Diät und Vermeidung der Schädlichkeiten einen innerlich bedrohten Gesundheitsstand erhalten kann. Die Restauration war einer apathischen Febrilität, die Julikrisis einer dynamischen Excitation vergleichbar, nach welcher der Patient einem Rückfall leicht ausgesetzt ist. Dieser blieb auch nicht aus. — So vermochte Frankreich zwar unter vielen Schwankungen den festen Fuss in Afrika zu behalten, aber unter begünstigender moralischer Grösse hätte es leicht ein zweites Frankreich dort gründen und grossen Verlüsten entgehen mögen. So vermochte es einen Schritt in Italien nach *Ancona* zu wagen, um der höheren Anforderung, für die Civilisation aufzutreten, scheinbar etwas zu genügen; aber es band sich selbst durch einen rücksichtsvollen Tractat, der seines Zweckes verfehlte. So vermochte es mit der Halbinsel eine schwache Ligue für die Freiheit einzugehen, um auch hier den Namen und Schein zu retten; aber es vermochte nicht grossartig und mit Kraft dem Sinne der Quadrupelallianz zu genügen. So vermochte es im Orient sich England anzuschliessen, um scheinbar ein Gewicht in eine Wagschale zu legen, welche England allein in Händen hielt. So vermochte es mit dem Osten oder Norden in Freundschaft zu bleiben — nicht gestehend,

welche Opfer es ihm im Geheimen kostete, um ein anscheinendes Ansehen zu erhalten, welches ihm, ausserhalb seiner Zeitungssphäre gar nicht eingeräumt wurde. So schloss es sich grossartig — dem Scheine nach — an England an, um es zu verbergen, dass es einer mächtigen Stütze bedurfte. Es ergriff nominell die hohe, hehre Sache der Religion, um es der Welt zu bergen, dass der Wurm, der die Restauration verzehrt hatte, auch an seinem Herzen nagte. Es wandte alle seine innern Kräfte an, um die wachsende Revolution im Innern am Ausbruch zu hindern, und konnte es doch nicht dahin bringen, dass nicht die Attentate, die Emeuten, der Republicanismus und der fatale Prinz der Welt verriethen, dass es nicht Meister Seiner Selbst im eigenen Hause sey — dass seine innern Functionen an Uebeln laborirten, die es mit eignen höhern Kräften allein nicht zur Ordnung zu bringen vermochte. So sahen wir die Ministerien im innern Kampfe engagirt — um zu reprimiren; — da doch ein gesunder Körper seine Kräfte braucht, sämmtlich braucht, um Tüchtiges zu leisten. Wir sahen die Kräfte nach einander abtreten, denen eine gewiegtere Energie inwohnte, und die Ministerien in declinirender Ordnung einander ablösen, angeblich, weil sie mit der Staatsschwäche nicht in Harmonie waren. Selbst die kleine übrig gebliebene intellectuelle Vehemenz, die noch allerhand Grosses vorhatte, der annoch zu bewegliche *Thiers* musste vom Schauplatz scheiden. Ja, das *juste-milieu*, mit seiner unverdaulichen Festigkeit, musste zuletzt weichen und die Umstandsweisheit, *la politique des circonstances*, der Molinismus behielt allein das Ruder. Diese rühmt sich der Amnestie! — Erstaunliche Täuschung, da sie weder ein Act der Energie, noch des Wohlwollens war, sondern ein *acte de circonstance*, ein Erforderniss, ohne welche die schwankende, tappende Umstandsklugheit keine zwei Tage das Ruder hätte festhalten können. Der ganze Ruhm, die ganze Weisheit Frankreichs beschränkte sich darauf, unter misslichen Umständen und Verhältnissen sich so eben mit Ehren durchzuhelfen. So musste nothwendig geschehen, was geschah; allein jene

Scheinposten mussten aufgegeben werden und eine Anarchie (moralischer Art), eine Corruption (der Debilität) musste im Innern einreissen und den Feinden der moralischen Grösse Frankreichs gewonnen Spiel geben. Frankreichs intellectuelle und moralische Kräfte, sein geistiges Gefühl und Bewusstsein regen sich, rühren sich, wehren sich unter dem Druck so bedrohlichen Ganges zum Untergange. Dies das jetzige Schauspiel, die Reaction einer Coalition der Kräfte aller Art, weder die soporöse Exinanition. In allen jenen enthaltsamen Wechselfällen blieb die Disposition zu tiefeindringenden Sophismen unwandelbar, die ein beharrliches Organ in dem wandelbaren, zu jeder Sophistik gerüsteten *J. des Débats* behielt. Wir fühlen uns in ähnlichem Fall, wie die Häupter der Coalition: Wir wollen den Persönlichkeiten von der ersten bis zur zweiten und dritten gern Gerechtigkeit widerfahren lassen; sie sind ehrliche, brave, verständige Männer und die Trefflichkeit des *pensée immuable* lässt sich nicht bezweifeln; — aber das Ministerium besitzt nicht die Fähigkeit, sich über sich selbst — und ihr Bewusstsein über den Gang der Dinge zu erheben. Frägt man, ob das grosse Wort *la Charte sera une vérité* — in Erfüllung gegangen, so muss man gestehen, dass bei recht braver Gesinnung das Nationalgesetz — das innere Wesen der Charte, die eine von der Intelligenz bewegte, den göttlichen Funken in sich fühlende Freiheit darstellen sollte — ein trauriges *souvenir* geworden, welches man nur mit Mühe zurückruft — ja hin und wieder zum *simulacrum* heruntergesunken ist. Wie kann dies anders sein, wenn es vorangestellt wird, dass man gar nicht nach Grundsätzen handeln, regieren könne; dass man sich aus der höhern Region der Principien in die der Umstände herabzulassen genöthigt sey. Das Ministerium *Molé* lebt in und mit dem Geständnisse, dass es moralisch viel zu schwer sey, gerüstet mit Principien zur Lösung der socialen und politischen Fragen zu schreiten. Begreiflich musste solcher Seelenzustand mit einer Art von Erniedrigung und Servilität endigen — oder zu welcher jede Schwankung ohne Princip führt. Wir fürchten

aber, dass die jetzige Unterbrechung nicht so ganz und gar aus dem Guten stammt; — ob sie zum Guten führen kann, muss die Zeit lehren. Wahrlich, tief, ungemein tief muss die Erniedrigung des französischen Geistes sein, wenn das verständige Ausland — unbeschadet des Respects, den es vor Frankreich, als Staat, als Nation, als Quelle so schöner Seiten der Intelligenz und der Civilisation hegt, einen Respect, der bei uns zur Liebe sich steigert, — mit Schrecken dem Augenblick entgegensieht, in welchem Frankreich die Farcen beschriebener Art hinter die Coulissen wirft — um sich einem seiner *élans* hinzugeben, die von seiner höhern moralischen Kraft zeugen sollen. Man fürchtet — und leider nicht mit Unrecht — dass etwas Verrücktes, etwas den Frieden und die Ordnung bedrohendes zum Vorschein kommen werde, wenn dieser passive Zustand reprimirter geistiger Kräfte der Nationalomnipotenz in Irritation übergeht. Man ist froh darüber, wenn Frankreich an seinen Gloriolen in Afrika oder Amerika sich genügen lässt, wenn es mit Attentaten und Processen, mit Rentenconversionen und Eisenbahnen, mit Heirathen und dynastischen Interessen sich die Zeit vertreibt und gönnt ihm allen den materiellen Wohlstand, alle Runkelrübenzuckereien und den literairen Luxus, wenn es nur sich ruhig verhält und die höhern Gefühle in *assoupissement* hält — die bei ihm gleich in irgend etwas Unsinniges auszuschlagen drohen, sobald sie geweckt werden. Deshalb ist man geneigt im Auslande die Stabilität in allem Guten dennoch von dem Bestande des unbefriedigenden Molinismus abhängig zu erachten. Man fürchtete, und gewiss nicht mit Unrecht, dass der Sturz *Molés* wieder das Signal zur Entzündung nach Belgien hin werden würde. Denn welches Ministerium würde auf dieses folgen können, welches nicht sofort die belgische Frage controvertirte und die mühsam gezeitigten Früchte einer saumseligen Conferenz sauer machte. Hier ist aber das ganze Leiden; hier ist der Punkt, um welches Alles sich dreht, wie es schon daraus folgt, dass hier der Ort der Cerebralcongestion war.

Könnte ein Ministerium sich gestalten, welches *Louis Philipp* in ruhiger Conferenz mit beiden *Wilhelms*, mit König *Leopold*, *Metternich* und dem Grafen *Durham* und *Woronzow* in *Achen* zusammenführte oder im übelsten Falle mit völliger Impartialität Holland und Belgien sich selbst überliesse und alle Sympathiseurs in seiner Neutralität völlig neutralisirte, dagegen mit 30 bis 40,000 Mann über die Bidassoa und den Ebro vordränge, so wäre Europas Zustand gerettet.

Ist irgend eine *chance* zu einem solchen Ministerium, so ist der Uebergang zu wirklicher Gesundheit denkbar; dies die europäische Rücksicht bei der jetzigen parlamentarischen Discussion in Frankreich.

Diese Discussion verräth, dass im Bewusstseyn Frankreichs sich das Gefühl des Unwohlseyns, der Schwäche regt. Aber leider können wir nicht die Hoffnung nähren, dass diese heilsame Reaction des moralischen Gefühls einen festen moralischen Boden zeigen werde und einen Kern guter Art in sich trage. Die Krisis ist gewaltig; der alte Zustand sprach sich in einer fahlen, falben, phrasificirten Adresse aus. Die edle Pairskammer, ein würdiger Repräsentant der aristokrctischen Gehaltlosigkeit, durch wenige Blitze höhern Lichts erleuchtet, erwiderte gleich mit dem tonlosen Echo eines Regierungsorgans, in welchem das gediegene Metall sich zu sparsam findet. Natürlich sind wir der Debatte, welcher ganz Europa ein aufmerksamess Ohr leiht, mit gebührender Aufregung und Ruhe gefolgt. Von der höchst merkwürdigen Erklärung *Dupins*, die wie ein Definitivspruch lautet, haben wir im Januar-Heft ein Vorgefühl geäussert. Schon seine Präsidentur, erlangt mit wenigen Stimmen über *Passy*, ward stark bestritten und er mag hieraus den ersten Grund zu seiner für verrätherisch an der Sache des Gouvernements angesehenen Erklärung geschöpft haben. Die Reden der Koryphäen aller Art haben den ermüdeten Geist Europas wieder wach gemacht und uns gelehrt, dass die Tribüne im Hause *Bourbon* eine Tribüne für die ganze Welt ist. Doch wir verlieren uns in *méditations politiques* und da wir die

magere Thronrede nicht mittheilen wollen ohne die projectirte und die beschlossene Antwort, so enthalten wir uns jeder weitern Besprechung der Debatte. Es hat uns indess zur Befriedigung dienen müssen, dass schon in *Luxemburg* die gefeierte Rede des *Duc de Broglie* hinsichtlich *Ancona's*, die ruhig praktische *Molés* hinsichtlich Belgiens, die des *Villemain* hinsichtlich der Schweiz und *Cousins* hinsichtlich der geistlichen Umtriebe durchaus mit dem stimmen, was wir hinsichtlich dieser Gegenstände vorzutragen in frühern Heften uns befleissigt haben. Der Process *Gisquet* ist in einer Weise geführt, die an die Zeiten *Ciceros* oder der Corruption *Roms* erinnert. Die Eroberung des Forts von *Vera Cruz* hat wieder einen der glanzvollen Strahlen über Frankreichs Ruhm ausgegossen, deren Reflex lange leuchten wird. Der Tod der liebenswürdigen Fürstin *Maria* von *Würtemberg* hat die herzlichen Gefühle, die das edle Frankreich birgt und hegt, an den Tag gebracht. Der thatlose Staatsrathsbeschluss gegen den Bischof von *Clermont*, der einen der edelsten Geister Frankreichs schmähte und den Katholicismus befleckte, hat den Charakter der Regierung evident gemacht. Der sinnlose Minister, der den Missionair in *Rheims* damit entschuldigte, dass der Pöbel sich noch gröblicher vergangen, verdient eine logische Correction. Die Unruhen in *la Rochelle Nantes*, und Umgegend zeigen, dass das Volk sich das Brod nicht so willig nehmen lässt.

Belgien und Holland rüsten sich gegenseitig und stehen einander kampfbereit gegenüber. Die belgische Bank erlag einer Ohnmacht, die dazu diente den übermüthigen Eifer zu kühlen und Hollands Ueberlegenheit, der wortreichen Prahlerei gegenüber, evident zu machen. Ob blosser Zufall, ob Operationen der die finanziellen Hebel leitenden Holländer diese *défaillance* hervorbrachten, ist nicht sichtlich. Die Proposition *Mérodes* Franzosen einzunehmen, die mit ihren Bayonetten sich so leicht festhaken, hat die Mächte natürlich nicht gut stimmen können. Seine Mission nach Paris, in Verbindung mit Gerlach wird die Staatskunst des englischen

Cabinets nicht aus dem Sattel heben. Wenn es sich gezeigt hat, dass König *Leopold* und Hr. *van der Weyer* bisher so vernünftig gewesen sind Territorialmodificationen nicht zur officiellen Ventilation zu bringen, so zeugt dies von dem *bon sens* beider Cabinette, des französischen und belgischen und es verräth und rechtfertigt den Wunsch diese Cabinette nicht zu modificiren, bis der belgische Handel abgemacht ist. Eine Rede *Lamartines* hat an die Zeiten erinnert, da dieser eminente Mann zuerst als Dichter auftrat. Sie hat bei uns die Palme davongetragen.

In England dauert die Toryagitation fort, die ein würdiges Seitenstück in den furchtbaren Stürmen gefunden hat, die den Eintritt des neuen Jahres bezeichnen. Die Natur fährt fort in ihren verderblichen Bewegungen ein Bild der aufgeregten Elemente zu geben, die im Widerstreit in den Staaten und Völkern gähren. Es war ein Moment, und derselbe ist noch nicht vorübergegangen, in welchem weder das französische, noch das englische, noch das russische Cabinet an dem bevorstehenden Ausbruch eines Principienkriegs zweifelten. Der rationellen Politik kann dies nicht unbewusst seyn, und dennoch giebt sie den Frieden nicht auf. Auch Oestreich neigte sich zu derselben Annahme und hat rechtzeitig eine starke Partei ergriffen; Preussen allein bewahrte die Friedenszuversicht. Auch hat selten ein Krieg Deutschland unter so ungünstigen Umständen bedroht, wie jetzt. Der Zwiespalt ist notorisch und dem Cabinette, welches beschwichtigend vorantreten sollte und könnte, ist sein Einfluss auf die Völker deutscher Zunge auf unzusagende Weise verloren gegangen. Die Ursache liegt im geistlichen Zerwürfniss; der Grund in der hannöverschen Vorliebe oder Schonung. Der Zeitpunkt zu gewinnenden Vertrauens scheint unrettbar enteilt. Illusion kann ihr nicht zurückrufen. Keine Rede an das Volk als Volk kann das Volk ergreifen. Die Ueberzeugung der egoistischen und sophistischen Frivolität ist zu tief eingedrungen. Das Herz, welches in entscheidenden Momenten, sich den edlern Gefühlen schloss, kann den grossen

Strom der im Volke fluthenden Gesinnungen nicht heranziehen. Nur durch Schrecken kann der Puls wieder in Kraft treten — aber solcher Impuls ist nicht gesunder Art. Wir bedauern also was zum Nachtheil des raisonnirenden Vaterlands eingebüsst ist.

Die Berufung der Kammer auf den 15. Februar findet die Lebensfrage agonisirend. Der verrückte Standpunkt ist eingewurzelt. Was wäre aus Deutschland geworden, wenn der geistliche Streit nicht eingetreten wäre?! — Indess ist dem Blindeninstitut eine Aussicht auf 100 Ld'or eröffnet und Aufklärung scheint von allen Facultäten des Rechts dem Cabinette zuzufliessen. Es hat hiedurch die Frage eine neue für Deutschland höchst wichtige Gestalt gewonnen und eine theoretische Feststellung durch Autoritäten ist geeignet der Praxis die Bahn zu ebenen.

Die festere Gesinnung, die sich in Mitteldeutschland, in der Kammer des hessischen Grossherzogthums durch die *Glaubrech*sche Motion, im Cabinet durch die Amnestie zeigte, durfte Interesse, Freude erwecken. Ein Rheinbund bleibt bei nicht auszugleichender, fundamentaler Verschiedenheit und Confusion der Verhältnisse in Aussicht gestellt. Dies der Lohn der Befangenheit. Oestreichs sich erweiternde Politik gewinnt ein Uebergewicht, dem wir eine tapfere Verbesserung wünschen und gönnen. Die Aufgabe prohibitiver Weisheit wäre eine maaslose Reform. In Baiern bleibts beim Alten. Das Haupt ist benommen, die Füsse wanken, der Leib wird gestärkt, der Geist ist schwach, das Erbübel schaltet und die Sophismen, die Deutschlands Gemeingut sind, wuchern im verwilderten Boden.

Die Verurtheilung *Binterims*, der Fortgang der Untersuchungen, wider *Becker* im Westen, wider *Dunin* im Osten, die Erhebung *Ruppenthals* und das Bedürfniss grösserer Freimüthigkeit aller Orten in Preussen zeigen, dass die Verwaltung in der weisen Spur vorwärtsdrängt, die die Umstände zum Gebot machten. Aber, was kann dies alles helfen, da die rasche, feste, sichere Entschiedenheit sich zögernd zurückhält und die

Momente ihr entgleiten. Die preussische Erklärung hat Oestreichs Beifall. Unser Organ ist zu beschränkt, um die wichtigen geistlichen Verhandlungen mitzutheilen und zu besprechen. Russland giebt seinen Einfluss in der Türkei nicht auf, wenn gleich Oestreichs Zustimmung zu den commerciellen Neuerungen die Sachlage sehr verändert. Das Belobungsschreiben *Buteniews* ist eine protestirende Declaration von Gewicht. Russland spricht sich mit Mässigung und im Gefühl seiner Macht aus — besonders wo es gilt die Importunitäten rücksichtlich Indiens, Cirkassiens, Persiens zu beantworten. In Persien scheint es besonders das gewonnene Terrain nicht aufgeben zu wollen und es kann auch den Zwiespalt Persiens mit England nicht lösen, dass dieses das Loos *Afghanistans* ausschliesslich bestimmen will, auf welches Russland jenes zum Ersatz für die verlorenen nordwestlichen Provinzen angewiesen hat. Es scheint indess die Expedition unter *Sir Henry Fane* in Stocken zu gerathen; ob wegen mangelnden Einverständnisses mit dem Fürsten der *Sikhs*? — ob infolge der strategischen Ansichten des greisen *Wellington*? — die grossverkündeten Absichten vom October scheinen daher näherer Ueberlegung zu bedürfen. Das brittisch-indische System, daheim angefochten, wehrt sich gegen Reform und wenn es die *Hindus* beglückt, so ist dies doch wohl nur sehr relativ. Die Besitzung *Adens* erhält Importanz durch die beabsichtigte Verbindung mit den unabhängigen Kafferdistricten; in *Assam* gedeiht der Thee, die Differenzen zu *Canton* lösen sich. Am Vorgebirge dauert die innere Erschütterung fort; die Regierung bleibt unempfindlich für die auswandernden *Boeren* und scheint auch den daheimbleibenden Colonisten keine Sicherheit zu gewähren. Die Colonisation *Neu-Seelands* organisirt sich; die *Neu-Hollands* gewinnt an Consistenz und Ausbreitung.

Spanien bleibt in der Agonie; *Espartero* stellt den Despotismus der Inertie dar, *Narvaez* flüchtete vor seiner Rache; *Cordova* besteht die Procedur; der aus *Lissabon* verschriebene *Perez de Castro* schickt sich an dem

kopflosen Ministerium beizutreten. *Muñagorris* Bestreben scheint zu zerfliessen; die Repressalien dehnen sich aus ins dritte vierte Seitenglied. Die Entscheidung ist von *Paris* zu gewärtigen. In *Süd-Amerika* nehmen die Dinge bestimmtere Gestaltung an. Die Franzosen haben die Insel *Garcia* im *Plata* besetzt; *Fructus Ribera* nahm *Montevideo* ein; die *Rosa*-Partei zieht sich nach dem der Blokade widerstehenden *Buenos-Ayres*, welches die empfindliche Lection von *St. Juan di Uloa* sich zu Gemüthe zu führen hat. *Callao* scheint für *St. Cruz* bewahrt zu seyn. Die auflösende Partei mit *Obregoso* hat ihren Halt verloren. Die Unruhen in *Guatemala* dauern fort. In *Mexico* scheint eine Katastrophe im federalistischen Sinne vorbereitet und in *Tampico* festen Fuss zu fassen. *Brasilien* glaubt der Unruhe Meister zu werden. Die *Vereinstaaten* beruhigen sich; die Sklavenresolutionen werden aufrecht gehalten; *van Burens* Politik scheint sich zu befestigen. In *Canada* zuckt der Bürgerkrieg unter des Henkers Beil. Die Sympathiseurs kommen übel weg und unschuldige Opfer büssen ihre Leichtgläubigkeit, u. a. der Pole *Schultz*.

In England gewinnt *Durham* eine Popularität, die durch *O'Connell* und die moderirten Radicalen gekräftigt wird. Die Einnahme zeigt Zuwachs, die Theurung nimmt zu, die Korngesetze wanken. Die Agitation danert fort. Das Talent *Urquharts* verliert sich in Declamation. Die Flotte bessert sich.

Aus dem Norden ist nichts Neues zu melden. Die dänischen Stände gingen auseinander, nachdem sie die Versicherung erhalten, dass das Provinzialinstitut keine Anträge gestatte, die über die gesteckte Bahn hinausgehen. Eine Ordonnanz wider politische Zusammenkünfte ist wahrscheinlich in weiser Berücksichtigung der Aufregung in Zollsachen publicirt. Schweden zeigt durch üble Anregung der Sundzollsache, dass es den Transit auf Eisen und Holz übel vernommen hat. Der König weilt auf norwegischen Boden und hat in der kleinen Hauptstadt 1800 Arme gespeiset, welche Zahl hat auffallen dürfen. Russische Orden sind dem dänischen

Thronfolger anheimgefallen. Das Nationalmuseum *Thorwaldsen* kann seine Stätte nicht finden.

Eine begreifliche Sensation hat es erregt, dass einer der angesehensten Kirchenfürsten, der auch durch sein Geschlecht (aus altem Longobardenstamm) ausgezeichnete Cardinal *Odescalchi* sich seiner Würden entkleidete, um den Jesuiterorden zu verherrlichen, dessen geschichtliche Verdammniss in Vergessenheit zu gerathen droht. Im Norden hat *Harms* wider die Verbreitung einer durch Dinterei befleckten Schullehrerbibel gewüthet.

Den Rückblick haben wir, des fehlenden Raums wegen, zurücklegen müssen.

Berichtigungen.

Wenn es auffallen mag, dass in einer mit Sorgfalt behandelten Arbeit so viele leider zuweilen sehr sinnentsellende Druckfehler vorkommen, so bittet der Verf. geneigte Leser Nachsicht mit dieser Verunzierung zu haben. Der Verf. kann in der Entfernung vom Druckorte die Correctur nicht selbst besorgen und schwerlich ist einer fremden Arbeit ein solches Interesse abzugewinnen, welches die liebevolle Schlusspolitur bedingt. Dagegen werden wir in der nöthigen Berichtigung fortfahren.

October-Heft.

Seite 353 Zeile 11, 13, 17 ist der Conjunctiv, würde, müsste, dürfte, in wurde, musste, durfte zu wandeln.

December-Heft 1838.

Seite 516 Zeile 16 u. 17 v. u. lies Willkühr, Parteilichkeit und Oberflächlichkeit.
» 517 » 12 v. o. statt anzufechten lies angefochten.
» 538 » 6 v. u. » eigentliche » eigenthümliche.
» 539 » 12 » » » schämte » schämt.
» 540 » 7 » » » höchst » höchster.
» 541 » 16 u. 21 v. u. statt undenklicher lies geraumer.
» 542 » 7 v. u. statt reparpillirt lies éparpillirt.
» 545 » 2 » » » mässen » müssen.
» 548 » 7 » » » sichtete » sichtet.
» 549 » 9 v. o. » Procedenz » Präcedenz.
» — » 6, 8, 10 v. o. statt , und; lies : —
» 550 » 19 v. u. statt bemundigt lies bemündigt.
» — » 2 » » » *Meleanare* » *Meulenaere*.
» 552 » 8 v. o. » vergessen » versessen.
» 568 » 8 » » » Alterative » Alteration.
» — » 20 » » » Negalesen » Nepalesen.
» — » 10 v. u. » vermittelt » vereitelt.
» — » 8 » » » deserirender » deferirender.
» — » 3 » » » und » um.
» 569 » 16 » » » Eruptionskreis » Eruptionstrieb.

Seite	570	Zeile	10	v. o.	statt	nicht	lies	nun.
»	—	»	12	v. u.	»	violante	»	violente.
»	574	»	1	» »	»	Südküste	»	Südseeküste.
»	575	»	20	» »	»	Insur.-Angeleg.	lies	I—verlegenh.
»	—	»	17	» »	»	Semniolen	lies	Seminolen.
»	577	»	2	v o.	»	es	»	Es es.
»	—	»	17	» »	»	Sachlage	»	Einwirkung.
»	—	»	21	» »	»	logesirung	»	logisirung.

Januar-Heft 1839.

Seite	2	Zeile	12	v. o.	statt	Minorität	lies	Majorität.
»	—	»	3	v. u.	»	Lippe	»	Lippe-Detmold.
»	31	»	19	v. u.	statt	Bände	lies	Bande.
»	37	»	14	v. u.	statt	Balanzstellung	lies	Belangstellung.
»	64	»	18	v. o.	statt	hielt	lies	hält.
»	85	»	12	v. o.	statt	Noir-Bazar	lies	Novi-Bazar.
»	—	»	9	v. u.	statt	Labanon	lies	Labanow.
»	87	»	14	v. o.	statt	wurden	lies	würden.
»	96	»	19	v. o.	statt	Gravl	lies	Gravöl.

Inhalt.

Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft. Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen entweder direct an den Herausgeber, in Hamburg an den Buchdrucker *H. G. Voigt*, in Altona in der Buchhandlung von *J. F. Hammerich*, oder durch die resp. löbl. Postämter zu machen.

Preis für Hamburg und Umgegend 12 ß Courant.
» » Auswärtige .... 5 Rthlr preussisch.
» pr. Preuss. Post .... 4 Rthlr 20 gGr.
Einzelne Exemplare a 2 ß oder $\frac{1}{8}$ Rthlr.

Man wird Sorge tragen, dass jede Bestellung, sey es directe, oder durch die Herren Buchhändler, oder pr. Post, prompt zu dem notirten Preise ausgeführt werde.

Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit (portofrey) angenommen und wie es im Prospectus näher angegeben ist, mit gewohnter Discretion mitgetheilt.



Druck von H. G. Voigt.



Politisches Journal.

Sammlung
von
STAATSACTEN
nebst
geschichtlichen
und
staatswissenschaftlichen Verhandlungen.

Herausgegeben von
Baron Constant Dirckinck-Holmfeld,
königl. Dänischem Amtmann und Kammerjunker.

60ster Jahrgang.

Hamburg. 1839. März.

Neue Serie. Zweiter Jahrgang.
Erster Band. Drittes Heft.

Expedition:
H. G. Voigt's Buchdruckerei,
Bohnenstrasse No. 24 in Hamburg.
In Commission:
Hammerich'sche Verlagsbuchhandlung
in Altona.

Politisches Journal.

60ster Jahrgang.

Neue Serie.

1ster Band. 1839. 3tes Heft.

März.

I.

Revision der Urtheile über die deutsche Kirchenfrage.

Wenn es erlaubt ist einige Befriedigung zu empfinden, so oft man in den wichtigen Angelegenheiten, die Kirche und Staat betreffen, der Zuträglichkeit und innern Haltbarkeit der eigenen Grundsätze und Ansichten sich bewusst wird, so kann diese Befriedigung nur zunehmen, wenn Ausspruch und Geltendmachung derselben Frucht trug im gegentheiligen Falle aber darf man von billigem Schmerz sich beengt fühlen.

Wir leiden einigermassen an diesem letztern Gefühle, insofern wir sehen, dass wichtige Verhältnisse, die wir fortdauernd, (ausführlicher im April-Heft 1837) der Betrachtung vorgeführt haben, nicht mit derjenigen Kraft, und also auch nicht mit demjenigen Erfolge, geleitet, benutzt, zur Ordnung geführt worden sind, die das Wohl und Wehe deutscher Volkskreise — und vielleicht auch das höhere Interesse für die Darstellung und Befestigung ewiger Ordnung im wandelbaren irdischen Lebens- und Menschheits-Elemente heischten.

Ohne jetzt gleichsam mit fortgeschrittenem Beruf, Wahrheit lehrend und bewährend, in die unbeschlossene Verhandlung uns einzudrängen, wollen wir uns eines

kurzen, aphoristischen, kritischen Rückblicks auf den Gang der Verhandlung befleissigen, es bevorwortend, dass deren Stand fast derselbe geblieben, wie vorlängst, und dass er auch durch die letzten Bekanntmachungen des preussischen Cabinets keine entscheidende, wenn gleich eine etwas entschiedenere Wendung bekommen. Der Satz nemlich des Staats: „ich werde mich zur Regelung kirchlicher Administration meines souverainen weltlichen Rechts bedienen," war bereits durch die Fortführung des Erzbischofs zu *Cöln* u. s. w. genügend ausgesprochen und es lautet, was später gesagt ist, nur etwa also: „ungeachtet dessen, was man dagegen sagt, und ungeachtet der Schwierigkeiten, die man mir vielseitig entgegengestellt hat, beharre ich in dem Bewusstseyn und in der Ausübung meines Rechts." Vielleicht wird diese Erklärung sich bald noch mehr durch die That bewähren; vielleicht wird man die der weltlichen Botmässigkeit sich entziehende Geistlichkeit schärfer ansehen, und ihrer geistlich souverainen Wirkungssphäre in den grössern Auswüchsen entheben. Vielleicht wird man aber zu weiterer Nachgiebigkeit sich bequemen. Die Sache ist pendent und der Schlüsse ist man erst gewärtig, über welche wir uns mit Vertrauen auszusprechen leider wenig veranlasst gefunden.

Hören wir indess in diesem Dilationsstadio was Parteien vorgebracht haben.

Die katholischen Stimmen sind aus ihrem Cirkel nicht herausgetreten; sie unterscheiden sich nur durch einen mehr oder weniger angreifenden, heftigen, pochenden Ton, durch Herbeirufung dieser oder jener Declamationselemente, durch die begleitenden Aufregungen und Thaten.

Eine ruhige Darlegung der katholischen Postulate vernahm man in der Stimme: „*Ueber gemischte Ehen, eine Stimme zum Frieden. Regensburg, bei J. Manz,* 1838." Der Verf. hebt hervor, wie grundverschieden die collidirenden Confessionen seyen, so dass an eine Annäherung und Ausgleichung der Heilsthesen, der Weise wie der ganze Mensch durch seine Confession gefasst werde, nicht zu denken sey. Unbillig sey daher

das Verlangen der Nachgiebigkeit, wie es an eine geschlossene, in sich feste, politisch anerkannte, unter Verbürgung ihrer Lebensgesetze als Staatselement auftretende katholische — oder römische — Confession gestellt werde. Unbefugt daher das Wirken des Staats, welches der ungestörten Gelebung nach eigenem Gesetz zu nahe trete. Hier also sey Verletzung wesentlicher Gewissensfreiheit vorhanden; hier sey Ungerechtigkeit, insofern die praktischen Schritte des Staats wider Individuen nur deshalb einträten, weil diese in der Conformität mit ihren heiligsten Pflichten, mit dem kirchlichen Oberhaupte und der ganzen Kirche lebten. Unbegreiflich sey dieser Zwang, diese Härte, da diese heilige, von ihren Bekennern als völlig göttlich angesehene Kirche, *in toto*, mit ihrem ganzen Anspruch allen ihren Bekennern Alles und das Erste zu seyn, anerkannt und geachtet worden. Natürlich gilt dieser Schluss in dem ganzen in der Obstination befindlichen Kreise als Wahrheit. Diese Gründe hallen wieder von der Weichsel bis zum Rhein; jeder Pfarrer, jedes Kapitel, jedes bischöfliche Haupt eignet sich dieselben an und flösst sie seinen Gemeinden, den Gläubigen aller Orten ein.

Um jedoch von diesem bündigen Sorites eine zutreffende Anwendung auf die angeregte Streitfrage „über die gemischten Ehen machen zu können,“ ist eine Verfinsterung der Thesis nöthig, die in Herz und Ueberzeugung des Volks übergegangen ist — nemlich des Satzes: dass es den Eltern freigelassen werden müsse über die Erziehung und Confessionsvorbereitung ihrer Kinder sich untereinander zu verständigen. Der katholische Part sagt: „wir wollen nur eine christliche Gleichstellung von Mann und Weib,“ — womit sie den nicht tieferblickenden Theil bestechen — nach bereits geschlossener Ehe scheint jenem aber die Gleichheit von selbst dahin; der Mann macht dann ein Uebergewicht über die Frau selbstfolglich geltend. Will man also zu einer völligen Gleichstellung gelangen, so muss sie vor der Ehe realisirt werden; die katholische Braut muss also vor der Ehe erklären: ob sie im Glauben, in ihrer Kirche beharren wolle? es muss ihr über eine so wichtige An-

gelegenheit vom Priester zugeredet und es muss ihr die Alternative gestellt werden: treu zu bleiben, hiemit aber das Versprechen zn leisten ihre Kinder katholisch erziehen lassen zu wollen und unablässig dahin zu wirken, dass auch der Ehemann den Kindern die Pforte des Heils nicht verschliesse; — oder, wenn dies nicht bündig von ihr versichert wird, aufzuhören ein gehorsames Kind ihrer Kirche zu seyn. Man kann alsdann ihre Ehe nicht segnen und sie ist gleichsam in den Vorhof hinausgetreten, von welchem aus sie nur noch Etwas mit der Kirche, der sie den Rücken wendet, communiciren kann. Ihr eigentliches Urtheil ist schon gesprochen. Die Kirche verdammt ihre Lauigkeit und der Faden ihres Heils ist fast zerrissen. Natürlich ist mit katholischen Ehemännern schon sicherer zu verfahren; sie sind mündiger und werden leichter begreifen, was ihre Kirche von ihnen verlangt und es gemessener durchzusetzen und zu halten wissen.

Wir, unsers Theils, sind völlig im Stande das Sophisma aufzudecken, in welchem sich diese Postulate bewegen. Die rationelle Politik hat einen Fundamentalsatz mit dem das Urtheil über die vorkommenden Fragen steht oder fällt. Sie wendet sich nemlich zur Entscheidung stets an das Wesen von Wahrheit und Recht und zerstreut die formellen Apparenzen, in welchen sich Verstand und Urtheil der Menschen gemeinhin bewegen, durch lautere Erkenntniss, die über jene hinaus in das Wesen einzudringen sucht. Fragen wir aber ob der Katholicismus mit seiner ganzen Anforderung, auf welche er seine abgeleiteten Postulate baut, wesentlich in der Wahrheit und im Rechte ist, so wird es sich leicht finden, welche Geltung man diesen Postulaten im Staats- und Menschenleben einzuräumen hat, welche beide nach einem wesentlich wahren und reellen Fundamente Verlangen tragen und das Recht haben, nur nach solchem geordnet und geleitet zu werden.

Hier ist der Ort nicht die Grundsteine, nach denen die einzelnen Fragen zu richten, festzustellen. Wir wollten es nur beiläufig bemerklich machen, dass die Bündigkeit des vorgetragenen katholischen Schlusses wohl

vermöge eines unrichtigen Fundaments wankend werden könnte. Der Nachweis hievon ist anderweitig geliefert und wird ferner geliefert werden. Es divergiren indess die protestantischen und die rationellen Stimmen hierin sehr von einander.

Eine der ersten Stimmen, die sich in dieser Sache verlauten liess, war die des gemüthlichen, das Grosse und Kleine in wichtiger Weise fast beplaudernden Freiherrn *v. Gagern*, der in seiner „*Ansprache an die deutsche Nation über den Vorgang zu Cöln. Frankf a. M. Schmerber*, 1838“ gleichfalls „zur Besänftigung und Verständigung“ zu reden unternahm.

Es hat diese Ansprache mancherlei Gutes an sich. Erstlich ist der Verf. in einigen Kreisen fast eine Autorität; er ist ein Mann von Namen und Renommée, welches in Deutschland viel thut, indem auch die lauterste Wahrheit ohne solche Autorität hier kaum mehr Eingang findet, als eine ciceronianische Rede bei Bauern. Zweitens ist der Verf. sehr wohlgesinnt gegen Katholiken, mit solchen nahe befreundet, selbst in gemischter Ehe lebend und solche unter seinen Nächsten zählend. Drittens hört er dem adeligen Kreise an, welcher grade auf diese Dinge übel zu sprechen war; er konnte die unter dem Krummstabe verbisterten Böcke edler Race recht wohl an die alten Zeiten erinnern, da der rheinische Adel sich wider die menschliche Ausartung der göttlichen Kirche auflehnte und die *centum gravamina* kräftig unterstützte, die nun schon über 300 Jahre unberücksichtigt geblieben sind. Wenn die aus dem Mittelalter urständende Corruption dennoch wieder ihren Heerrauchschleier über diese Gegenden zog, so mochte der Verf. seinen Landsleuten zeigen können, dass ein nicht besiegtes, ein die Geistesfreiheit überwindendes Gift eine um so verderblichere Gewalt zu erlangen pflegt, und dass der in Cöln concentrirte Bigotismus — gleich wie der belgische — nur ein um so hartnäckigerer Schaden geworden, als er veraltet war, daher man über dessen Wirksamkeit sich nicht zu wundern Ursache hat.

Der Verf. erinnert sehr passend an manche Dinge, die kein Deutscher, der nicht in dem Wahne einer apo-

stolischen Curie befangen ist, sondern der sich als Mensch, als Deutscher und Denker fühlt, unbeachtet lassen sollte; an die wohlthätigen Satzungen des westphälischen Friedens, der jenen Act höllischen Zwiespalts schloss, der aus den römischen Prätensionen über Deutschland, über die Welt hervorging; — an den christlichen Protest des Pabstes wider solchen Frieden „*protestor, resisto et contradico.*" Gebe in keinem Stücke nach, dem, was wider die Sprüche der Kirche ist, widerstehe unverzagt, contestire, denuncire, sage dich davon los und zeige mit apostolischem Eifer, dass wir alle menschlichen Gründe der Sache Gottes ganz und gar nachseszen," so lautete die Instruction *Innocens X.* an den römischen Gesandten beim Congress.

Ebenso sprechen auch jetzt die heiligen Männer und meinen die Religion zu ehren indem sie die eigene subjective Wahrheit in einen andern Boden, als den der Ueberzeugung pflanzen wollen, und selbst nicht überzeugt, überkommene Lehren, in der von ihnen angenommenen Form, als das Göttliche mit unnöthigem Zwange umwehren. Er erinnert an die heilige katholische Freude über die Calvinistenniedermetzelung in der Bartholomäusnacht und kommt zu dem richtigen Schluss, dass eine ächt katholische Kirche (die nicht in sich geht — und reformirt hat sie sich bis dahin nicht) die Andersglaubenden stets nur für ewig verdammte Ketzer ansehen und keinerlei christliche Vereinigung mit Evangelischen, Lutheranern, Reformirten, Dissidenten und Dissenters eingehen kann und wird.

So zeigt der Verf. das Unzuverlässige von Paciscirungen, Tractaten, Verträgen, Concordaten mit ungläubigen Fürsten, welche stets, soweit sie der Consequenz des römischen Systems irgend Einbruch thun, von der Curie nur für ein unverbindliches, höchstens temporair aus Noth zulässiges Werk angesehen werden.

Von einer solchen, sogar fremden, ohne Kenntniss unserer Bedürfnisse und Verhältnisse nach einer abstracten Consequenz urtheilenden geistlichen Behörde, kann und darf der Staat bürgerliche Güter und Einrichtungen nicht abhängig werden lassen.

Dennoch neigt sich der Verf. zu dem Schluss: dass man zu einer ausgleichenden Vereinbarung der dissidirenden Confessionen schreiten müsste; er räth es dem Katholicismus einige Schritte entgegen zu thun und sich seinen Formen wieder mehr zuzuwenden. Leider aber hat es ihm zur nähern Feststellung der Bedingungen gänzlich an bestimmten Gedanken gefehlt. Wir dürfen daher dieses wohlgemeinte Scherflein des Verfassers als Zeugniss aus einem Kreise schätzend anerkennen, der in Deutschland etwas bedeutet, — als eine Stimme der Erfahrung, des gesunden Gefühls des natürlichen, wohlwollenden Gemüths, welche für's Entgegenkommen spricht.

Möchte das Samenkorn des Friedens, welches der Verf. auszusäen trachtete, sich keimkräftig bewähren, damit ein Stamm der Bruderliebe in Deutschland selbst aus schwachem Beginn hervorwachse.

Begreiflich sind jedoch wohlthuende Schriften dieser Art nicht im Stande die heftigen Instillationen vom Volke abzuwehren, die von so vielen Seiten aus gesalbten Quellen fliessen. Vom *Athanasius* wollen wir nicht reden, weil wir nicht für Kreise schreiben auf welche *Görres* zu wirken Beruf fühlt. Wir haben den Geist des Mannes anderweitig erwähnt, gewürdigt. (Juni-Heft 1838.) Der Predigt des Pater *Gossler*, welcher der Kirche ihr Suppremat in allen Sachen, die es ihr gefällt als die ihrigen zu stempeln, vindicirt, und auf jene schroffe Spaltung der Confessionen sich stützt, die im Laufe besserer Tage sich fast geschlossen hatte, — indess man die fast geheilte Narbe jetzt mit frecher Hand wieder aufreisst, — trat die ruhige, praktische, gewiegte Schrift des Landgerichts-Präsidenten *Bessel*, „*Die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache, Frankf. a. M.* 1838, *bei Naumann*“ entgegen. Dieser zeigt, dass nach allen vorhandenen Gesetzgebungen, wie unvollkommen sie auch nach menschlicher Weise seyn mögen, eine Exemtion der Geistlichen des Landes von den Gesetzen und von der höchsten Macht im Staate, doch nirgend stattfindet, auch nicht stattnehmig sey. Der Verf. zeigt, wie schon im Jahre 1682 die obere

Geistlichkeit Frankreichs, ungeachtet ihrer Dependenz von *Rom*, den Muth, den Zusammenhalt, den Patriotismus und Verstand besass, die päbstliche, und somit die römisch-kirchliche Macht, auf die *res spirituales et ad aeternam salutem pertinentes* zu beschränken und es als Grundgesetz der gallischen Kirche auszusprechen, „dass die weltliche Macht in keiner weltlichen Angelegenheit einer geistlichen Macht untergeordnet seyn, oder diese jene entsetzen oder Unterthanen, unter irgend einem Vorwande, direct oder indirect, von ihrem Gehorsam, ihren Pflichten gegen jene lösen könne;" ja, was in jener Zeit wahrlich viel ist, es zu erklären, „dass die Autorität des Pabsts von der Beistimmung der Kirche abhänge." Frankreich, welches katholisch war und blieb, hatte den *bon sens*, seine und die fremde Geistlichkeit, wenigstens grundgesetzlich, sich nicht über den Kopf wachsen zu lassen. Schon im 15. J$^{\underline{\text{ii}}}$ cassirte das Parlament ein Breve des Pabsts; in 1824 cassirte der Staatsrath den Hirtenbrief des Erzbischofs von *Toulouse*, obgleich die Camarilla schon das Ansehn hatte, welches den Thron der Bourbons stürzte; noch kürzlich ist der Beschluss des Bischofs von *Clermont*, welcher der Leiche *Montlosiers* die Kirchenehren versagte, gelinde vom Staatsrath für einen Missbrauch erklärt, obgleich gewiss der geistliche Minister *Salvandy*, und vielleicht noch höhere Personen, bittere Thränen geweint haben mögen, da man eine geliebkoste Geistlichkeit also kränken musste.

Ausführlich ist der Verf. in der Darlegung der preussischen Gesetzbestimmungen, die es deutlich aussprechen, dass der Geistliche nach den Gesetzen des Landes und durch dessen Gerichte zu richten ist. Es ergiebt sich indess aus ersichtlicher Unvollständigkeit dieser Gesetze eine Veranlassung nähere Verfügungen über das Verfahren in geistlichen Sachen überhaupt, besonders wo höhere Geistliche Gegenstand von Untersuchungen werden, in Berathung zu ziehen, und wir dürfen dem mit eigener Zuversicht entgegensehen, dass das preussische Cabinet, so eifrig und wach auf die Justizpflege bedacht, diesen wichtigen Zweig des bürgerlichen Le-

bens bis in die zartesten Fäden zu ordnen bedacht seyn werde. Man mag zwar nicht voraussetzen, dass ein Erzbischof leichtlich in Untersuchung gerathen werde; es kann ihm aber doch auch Menschliches begegnen, und wie die Handlungen aller weltlichen Beamten, unter geeigneten Processformen, der Beurtheilung und Verurtheilung unterliegen, so wird es auch passende Formen geben, die die Beurtheilung geistlicher Amtsführung der Willkühr entheben.

Es zeigt sich also diese Schrift als eine belegte Behauptung, dass der Staat eine geistliche Exemtion und Immunität, analog der geistlich souverainen Jurisdiction im Mittelalter nicht zulasse und sie liefert den Beweis, dass das erzbischöfliche Verfahren als mit den positiven Gesetzen in Widerspruch, nicht habe geduldet werden können. Es ist jedoch eine weitere Berathung und Feststellung der kirchlichen Verhältnisse aller Art durch diese Schrift selbst motivirt. Leider können wir die Hoffnung nicht hegen, dass der Staat hiebei jede Abhängigkeit von einem fernen, fremden Bischofssitz und geistlichen Stuhl *strenue*, vollständig abschneiden werde; aber unsern Wunsch, dass der Gegenstand kräftig und gediegen behandelt werden möge, dürfen wir aussprechen, bewährend, dass in Deutschland kein Bruderfriede herrschen werde, bevor nicht der fremde Einfluss mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden ist.

Eine andere Schrift, deren Verf. wir nicht kennen, „*Die Allocution des Pabstes Gregor XVI., mit einem Nachtrage über Görres Athanasius. Hannover, Hahn* 1838.“ sucht es zu zeigen, dass die Frage sich darum wendet, „ob der Streit einen rein kirchlichen (spirituellen) Gegenstand betreffe, oder einen, der der weltlichen Gesetzgebung nicht entzogen werden könne?“ und dass die die Instruction erlassenden ansehnlichen Bischöfe, *Spiegel* an der Spitze, sich wirklich für die letztere Ansicht ausgesprochen hatten. Der Verf. bemerkt richtig, dass der Staat hier nicht mehr nicht minder gethan habe, als die Wirksamkeit eines Kirchendieners zu hemmen, welcher seine Diöcese nach Principien zn regieren gemeint war, die der Landesherr nicht billigen konnte,

und ihn von einer Machtübung abzuhalten, die er im Widerspruch mit den Gesetzen übte. Der Verf. zeigt, dass die Ehe ein durchaus nicht der bürgerlichen Gesetzgebung zu entziehendes Verhältniss ist und gelangt zu der Ansicht, dass die grelle Fortführung des Streits zu einer reellen Scheidung der Confessionen im Staat führen müsste, die den Interessen aller Art, den Gefühlen des Volks, den Gang der Zeit und Geschichte widerspricht. Der Verf. stellt dagegen den Satz auf, den auch wir für die Wurzel der Sache ansehen: „beide Confessionen müssen sich gegenseitig als Glieder einer Christenheit nunmehr anerkennen.“ Man muss sich, meint er, in dem Göttlichen einigen, und das Menschliche dahin stehen lassen. Wie der anglikanische Hochmuth sich doch bequemen müssen die Co-Existenz einer katholischen Kirche in Irland anzuerkennen, so müsse auch die römische Kirche den Bestand der protestantischen in Deutschland nicht länger verkennen. „Beide Theile sollten einander zugestehen, dass sie Christen, dass sie in wesentlichen Stücken des Christenthums einig sind, dass es Gottes Gebot ist, sich einander als Brüder zu lieben. Man will keine Zugeständnisse; man will Frieden.“ Hauptsächlich müsse man streben in den Angelegenheiten äusserer Einrichtungen sich zu verständigen; folglich, wenn gemischte Ehen nun einmal erlaubt sind, müsse die Kirche sich nach dem fügen, was Landesgesetz hierüber ist. Der Verf. sucht Geist und Wesen des Christenthums mehr in dem Glauben an die Wahrheiten, worüber beide Confessionen doch einverstanden sind, vielmehr als in dem Festhalten der besondern Bekenntnisse einer und andrerseits. Man halte den gemeinsamen unerschütterlichen Grund fest, man lasse den Streit über Nebendinge ruhen und verständige sich offen und wahr über die Behandlung äusserer Verhältnisse. So lehrt der Verf. und man muss seine Lehre billigen. Zu bedauern ist es jedoch, dass die guten Vorstellungen, die der Verf. in die Erörterung der grossen Kirchenfrage hat hineinbringen wollen, im Ganzen in einer matten, zerfliessenden Darstellung verschwimmen. Es fehlt dem Verf. jene logische Schärfe, die die Fra-

gen mit concisem Schnitt scheidet; es fehlt ihm der Krafthebel des Ausdrucks, der die Gemüther aus ihrer Lauigkeit emporheben kann; es fehlt ihm die ansprechende Beredsamkeit, durch welche allein er der von ihm verursachten Entkräftigung der Volksschrift des *Görres* Eingang hätte schaffen mögen.

Frischer, ansprechender für's Gemüth und doch nicht weniger für den Verstand, obgleich durch etwas scurrile Vorrede verunziert, ist die Schrift: „*Berlin und Rom von Kahldorf. Leipzig, bei F. Volkmar*, 1838." Schon die Erinnerung an den armen *Arnold v. Brescia*, der den Ketzertod erleiden musste, weil er den Rath gab, der usurpirten Apostolei allen weltlichen Einfluss zu nehmen, giebt dem Schriftchen einen lebhaften Vorgrund. Würden jetzt in den christ-katholischen Ländern alle *Arnolde*, alle, die seiner Lehre huldigen, eben so geistlich hingerichtet, — und wie gern thäten es die heiligen Väter, die das theure Kleinod des Glaubens so unchristlich bewahren, — so würde man die geistige Aehnlichkeit der asiatischen Krankheit mit dem heiligen Zelotismus in eine liebliche sich wandeln sehen, und Millionen von ketzerischen Untreuen würden jenseits der Alpen und Pyrenäen, ja selbst im gesäuberten Baiern die Stephanskrone erlangen. Die Emancipation der weltlichen Macht, in der Reformation besiegelt, war eine Nothwendigkeit, meint der Verf., die sich auch dem katholischen Süden aufdrängen musste. Was sich nicht schon früher billig gereinigt hatte, muss sich jetzt politisch reinigen. Nur geistige und religiöse Unbeholfenheit in Völkern und Fürsten kann die spirituelle Kirchenmacht bei sich wachsen lassen. Die Hoffnung damaliger restaurirender Fürsten, der päbstliche Stuhl werde sich nunmehr vernünftiger schicken, ist getäuscht worden. Preussen liess den alten Gregorianischen Eid zu, der die Bischöfe zu Vasallen des Pabstes macht; er schuf also selbst den Staat im Staat, und muss mit der eigenen Schöpfung, mit der Schlange, die es im Busen wärmte, kämpfen.

Es irrt aber der Verf. in zweien Dingen gewaltig, erstlich, wenn er glaubt, dass die Hierarchie sich mit

sg. Republicanismus nicht zu setzen wisse; zweitens, wenn er die alten Waffen der Hierarchie, die Orden, den des *Loyola* an der Spitze, die Cohorten, die unter der Fahne *de propaganda fide* kämpfen und vielleicht auch den Beichtstuhl — für abgenutzt und den Kampf für gefahrlos hält. Er irrt wenn er im Logenwesen eine ausreichende Gegenwirkung wider die Congregationen findet.

Er wirft dem preussischen Staate vor durch Uebung des Zwangsrechts in geistlichen Sachen, selbst der evangelische Confession, dem Widersacher erst Waffen in die Hände gegeben und obendrein sich nachher in Transactionen, in Unterhandlungen mit dem päbstlichen Stuhle eingelassen zu haben. Da habe der Pabst stolz sich aufgerichtet, und die weltliche Macht wie einen Büssenden vor sich kommen lassen — ungefähr wie das Cabinet den Magistrat von Osnebrück reprimendirt — im Gefühl eines höhern Standpunkts, dessen Inhaber über Recht und Unrecht nicht disputirt, sondern sich authentisch vernehmen lässt, ohne sich auf das Wesen der Sache einzulassen. In beiden Vorwürfen liegt Etwas, worüber erst die Geschichte ein Urtheil wird fällen können. Der Verf. sucht Inconsequenz darin, dass der Staat in der *Hermes*-Sache dem heil. Stuhle Recht gab und es in anderm gleichbedeutendem Punkte versagte. Er zeigt, wie der Pabst, von seinem Standpunkte, Recht gehabt zu sagen: *aut Caesar, aut nihil* und keine halbe Katholiken zu wollen — nachdem man ihn einmal ganz und gar *in integrum* restituirt hatte. Der grosse, geschichtliche Fehler liegt auch wirklich darin, dass man, als es Zeit war die Reformirung des römisch-katholischen Kirchensystems durchzuführen, in einem fast blinden Restaurationseifer alle Pflichten versäumte, die Gott denen, die die Macht hatten, auferlegte. Jetzt muss man unter schwierigern Bedingungen wieder auf diese Pflichten zurückkommen; jetzt muss man von der Peripherie aus das mühselig vollführen, was vom Centro aus einst leichter war. Warum es sogar in der Bulle promulgiren, frägt er, der Erzbischof solle aus dem rheinisch-westphälischen Adel gewählt werden, der doch so ungeeig-

neten Stoff darbietet Superintendenten einer widerwärtigen Kirche daraus zu bilden?

Der Verf. erkennt es aber, dass Preussen auf die halbverlorene Frage zurückkommen, dass es die Parität, den Grundstein deutschen Staats und deutscher Kirche, bis zur kleinsten Faser aufrecht zu halten sich entschliessen musste. „Es ist ein Unsinn, dass ein römischer Priester in Preussen herrschen will. Theilung der Macht kann der Staat sich nicht gefallen lassen und kostete es einen Glaubenskrieg.“ Der unsinnigen Prätension muss gleich ganz, ohne Vorbehalt, ohne Clauseln entgegengetreten werden. Offenheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit ohne Zaudern und Schwanken, dies ruft der Verf. Preussen zu, und wir wiederholen den Ruf. Die Curie sucht die Sache in die Länge zu ziehen, um im günstigen Augenblick Zugeständnisse zu erlangen. Wenn Preussen ein festes, bündiges, consequentes Handeln der Curie entgegenstellt, so hat es den weltgeschichtlichen Process gewonnen. — *st.* —

(Fortsetzung folgt.)

II.

Die katholische Kirche in Polen.

(Eingesandt.)

Der Pole war stets erst Pole, dann erst Katholik. Nie hat die Geistlichkeit sich von der Nation getrennt, wie dies in andern Ländern der Fall gewesen; daher hier überwiegende Toleranz. Die Socinianer und Calvinisten breiteten sich hier schnell aus; die Verfolgung der Dissidenten hatte mehr den Charakter einer politischen als einer zelotischen Maasregel.

In dem jetzt russischen Polen hat jedes Gouvernement einen Bischof, der zu Warschau ist Erzbischof. In aller Stille hat der Pabst die bischöflichen Sprengel den Gouvernements-Grenzen angepasst, weil er wohl

wusste, dass der russische Kaiser keine Umstände machen würde, während der stets nachgebende *Hardenberg* erst die *Circumscriptions*-Bulle *de salute animarum* veranlasste.

Die katholische Kirche hat mit Freuden die Hinneigung zum Mittelalter genährt, die sich in Nord-Deutschland überall zeigt, und sie versteht es aus dieser Hinneigung Vortheil zu ziehen. Hätte man einen berühmten Theologen zum Erzbischof in *Cöln* gemacht, so würde keine Vereinigung der belgischen Grafen *Merode*, *Robiano* und anderer, die in Rheinland-Westphalen ihre Verwandte haben, mit dem Erzbischof *v. Droste* haben stattfinden können; wogegen jetzt offenbar aristokratisch-hierarchische Umtriebe gemeinsam wirken.

Unglücklicherweise ist die Regierung in der katholischen Angelegenheit übel berathen. Wollte sie gegen den *Clerus* auftreten, so müsste sie es zugleich gegen den Adel, den einzigen unzufriedenen Stand in Preussen. Warum widerstrebte man den Eisenbahnen? weil sie die Industrie befördern, und diese dem armen Adel in Preussen sehr unbequem ist. Man möchte gern einen Majorats-Adel einführen; nicht etwa 50 Pairien, sondern in jedem Kreise 50 kleine Majorate, damit der Edelmann nicht nöthig habe Kaufmann, Künstler, Doctor oder Schauspieler zu werden. Bei der Menge des Adels will man auf der andern Seite nicht jeden adeln wie in Russland, der etwas aus sich macht.

Man möchte gern den alten Bautrieb gewähren lassen und scheut sich die Camarilla zu berühren. Die Nation ist zufrieden und liebt den König. Auch ist man in Preussen so wenig gewöhnt, sich um öffentliche Angelegenheiten zu kümmern, weil für Alles Beamte angestellt sind, dass nun wenige merken, wie der Adel sich immer enger verbindet, um den frühern Zustand der Unabhängigkeit nach oben und unten wieder zu erreichen.

Von diesem Zustande der Dinge giebt ein treues Bild die Rede des Landtags-Deputirten *v. Schwanefeld-Sartowitz* bei dem letzten Landtage zu Königsberg, welche in mehrere Zeitschriften gedruckt worden ist.

Unter solchen Umständen konnte die katholische Kirche leicht mit ihren Anmassungen wieder auftreten. Kaiser *Franz* hatte gewöhnlich zu seinen Bischöfen die treusten Geistlichen, ohne Rücksicht der Geburt, befördert; solche Männer gehen auf Umtriebe keiner Art ein. In Posen ward ein Hr. *v. Dunin* zum Erzbischof befördert, der sich auch durch Nichts ausgezeichnet hatte. Jetzt ist es schon so weit gekommen, dass er ein bedeutender Mann in der Zeitgeschichte geworden ist. Dem Adel in den preussisch-polnischen Provinzen war der unbedeutende Streit um die gemischten Ehen erwünscht, um sich eine Partei gegen die Regierung machen zu können. Schon hatten die Bauern eingesehen, dass die preussischen Gesetze für sie vortheilhafter waren, als die frühere Unterthänigkeit gegen den Adel. Jetzt hat sich schon mancher weismachen lassen, dass dieser verbesserte Zustand nur dazu dienen sollte, um — sie von dem katholischen Glauben abwendig zu machen. Noch nie war im preussischen Staat der Versuch vorgekommen, dass eine ganze Klasse von Einwohnern laut verkündete: sie würden den Gesetzen nicht gehorchen. Dies hat jetzt die Geistlichkeit in den preussisch-polnischen Landen ausgesprochen.

Der Ober-Präsident *Flottwell* in Posen ist ein kräftiger Mann; allein die Gesetze unterstützen ihn nicht: diese sind auch so mangelhaft, dass keine Strafe bestimmt ist, wenn ein Bischof neue Einrichtungen macht, obwohl sie im Landrecht verboten sind. So vermochte das erzbischöfl. Consistorium zu Posen Satzungen des *Concilii Tridentini* einzuführen, obgleich es nie in Polen gegolten hatte. Die diesfallsige Veränderung ist unbeachtet eingeschlichen, so wichtig sie auch ist, und nur in einem Buche abgedruckt, wo man sie nicht erwarten sollte; in der früher besprochenen Satyre über die aristokratisch-hierarchischen Umtriebe, der Cavalier-Perspective, welche, obwohl ganz im monarchischen Sinne geschrieben, — doch verboten ist.

In dem grösstentheils polnischen Ost-Preussen hat der Bischof *v. Hatten* in *Ermland* auch die Partei

gegen die Regierung ergriffen. Auch er verdankt seine Erhaltung auf den bischöfl. Stuhl eigentlich nur seiner Qualität als Edelmann. Der Bischof der fast ganz polnischen Diöcese *Culm* ist der Einzige, der durch seine guten Eigenschaften als frommer Geistlicher, ohne Ansehn der Geburt, Bischof geworden ist. Er ist zwar von seiner Geistlichkeit genöthigt worden, auch an die alten Satzungen der Kirche zu erinnern, nach denen es eine grosse Sünde ist mit Ketzern eine Ehe einzugehen. Der Bischof *Sedlack*, ein Schlesier, hat dies auf eine Weise gethan, dass er nicht in Opposition mit dem Staate kommt.

Der Ober-Präsident *v. Schön*, unter dem die Bischöfe *v. Hatten* und *Sedlack* stehen, ist ebenfalls ein kräftiger Mann, der das Ungewitter von Weitem hat kommen sehen, aber vergeblich davor gewarnt hat; man hat ihm einen zu heftigen Katholikenhass Schuld gegeben; wogegen man in Berlin sich hat verleiten lassen zu glauben, der Katholicismus sey auch mit der Zeit fortgeschritten.

Man hat sich, der Liebhaberei für die alte Zeit fröhnend, ein Ritterthum ausgebildet, wie es bei dem Caroussell in Potsdam erschien; die ehemaligen ungeschlachten Raufritter und ihre Zeit, umgekleidet in die elegantesten Garde-Officiere. So hat man auch geglaubt die Burg-Pfaffen des Mittelalters wären aufgeklärter geworden, so wie die Hofdamen, die nicht mehr Wallfahrten nach *Loretta* u. s. w. machen, oder alle Morgen in die Messe gehen. Allein das grosse Princip der römischen Hierarchie in den Grundsätzen unwandelbar zu bleiben und keinen Anspruch aufzugeben, zeigt sich auch in der Erhaltung alter Unsitte und Irrthümer.

Wer das Mittelalter wieder einführen will, muss die Welt wieder katholisch machen, die Bauern zu Leibeignen und die Polizei abschaffen, damit Rector und Pfaffe sich ungestört bewegen könne. Eisenbahnen und Ritterthum können nebeneinander nicht bestehen; deshalb finden in den höhern Regionen der Gesellschaft die Eisenbahnen so wenig Anklang; desto mehr der König von

Hannover und *Don Carlos*. Doch ist der Anklang im Volke nicht gross; denn am Oeffentlichen ist wenig Theilnahme in Preussen, wo man dafür Beamte genug bezahlt. Uebrigens sammelt sich der Bürger gern um den Thron, damit er eine Stütze gegen den Adel finde, der nach einer Selbstständigkeit strebt, die zur Auflösung führt. *M.* + *W.*

III.

Verein-Staaten von Nordamerika.

Botschaft des Präsidenten.

Die diesmalige Botschaft *van Burens* giebt eine so entwickelnde Darlegung der Grundsätze seiner Partei in ihrer Anwendung auf die grössern politischen Angelegenheiten und Fragen, dass wir uns einer Mittheilung nicht enthalten dürfen, bei welcher nur einige Gegenstände von ganz localem Interesse übergangen und einige Motivirungen abgekürzt worden sind. Sie lautet wie folgt:

„Mitbürger vom Senat und vom Hause der Repräsentanten! Ich wünsche Ihnen Glück zu den günstigen Verhältnissen in der Lage des Landes unter denen Sie Sich zur Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten versammeln werden. Obgleich die Hoffnungen auf eine reiche Ernte nicht überall erfüllt worden, so hat doch im Ganzen ein ansehnlicher Ertrag die Mühe des Landwirths belohnt; die Gewerbsamkeit gedeiht in ihren verschiedenen Geschäfts- und Unternehmungs-Zweigen; Gesundheit herrscht wieder unter den vielfach verschiedenen Himmelsgegenden unsers Landes; Nichts bedroht von Aussen die Fortdauer des Friedens, und Nichts hat daheim die Stärke der brüderlichen und häuslichen Bande geschwächt, welche die einzige Bürgschaft des Erfolges und der Fortdauer unsers glücklichen Bundes gewähren und welche, in der Stunde der Gefahr geknüpft, unter allen Wechseln in unsern Volksangelegenheiten ehren-

voll festgehalten wurden. Diese Segnungen, in welchen sich die Sorgfalt und Güte der Vorsehung zeigt, fordern uns zu inniger und warmer Dankbarkeit auf. Wir haben nicht minder Ursache für andere uns mehr ausschliesslich eigne Güter dankbar zu seyn, welche dieselbe wohlwollende Hand uns gereicht hat. Dies Jahr schliesst das erste halbe J[oo] unserer Bundesverfassung, und unser politisches System, verschieden von allen übrigen durch die anerkannte, praktische und unbeschränkte Wirksamkeit, die es der Oberherrschaft des Volkes seit einer so langen Zeit gegeben hat, ist jetzt durch die Erfahrung vollkommen erprobt. Die von unsern Vätern als Gerüst und Band jenes damals noch ungeprüften Systems betrachtete Verfassung ist eine festgestellte Regierungsform geworden, welche die grossen Grundsätze, auf welchen sie ruht, nicht nur erhält und beschützt, sondern auch das Glück des Einzelnen und die Privatinteressen wunderbar befördert. Ungeachtet sie Aenderung, ja Aufhör nicht ausschliesst, wenn sie zu diesen Zwecken nicht genügend befunden würde, ist doch ihr Bau so weise, die öffentliche Meinung von derselben so unverrückt geblieben, dass sie keine Veränderungen erlitten hat, ausser in verhältnissmässig unwesentlichen Einzelheiten. Sie hat sich vollkommen ausreichend für die verschiedenen Bedürfnisse erwiesen, die mit unserm Bestehen als Nation verbunden waren. Ein furchtbarer Krieg gegen einen auswärtigen Feind, aufregende Zerwürfnisse zwischen unsern selbstständigen Staaten, die in gewisser Hinsicht Nebenbuhler sind, Versuchungen, in die innern Zwistigkeiten benachbarter Staaten sich einzumischen, der gefährliche Einfluss, der in Zeiten eines überschwänglichen Wohlstandes hervortritt, und der dem Gemeinwesen widerstrebende, sich verbündende Reichthum — diese und andere nicht minder furchtbare Prüfungen sind erlebt und bis jetzt glücklich überwunden. Es war dem amer. Staatenbunde vorbehalten, die Vorzüge einer Regierungsform zu erproben, welche von der fortdauernden Ausübung des Volkswillens durchaus abhängig ist, und unsere Erfahrung hat bewiesen, dass sie so wohlthätig in der Praxis als richtig in der

Theorie ist. Jede in unsern örtlichen Einrichtungen gemachte Veränderung hat dazu beigetragen, das Stimmrecht zu erweitern, hat den unmittelbaren Einfluss der Masse der Volksgemeinde vermehrt, der Wirksamkeit der Einzelnen freiern Spielraum gegeben und die Gewalt der Regierung mehr und mehr beschränkt; dennoch haben die Einsicht, Klugkeit und Vaterlandsliebe des Volkes gleichen Schritt mit dieser vermehrten Verantwortlichkeit gehalten. In keinem Lande ist die Volkserziehung so weit verbreitet, innerer Friede hat nirgend in so weitem Kreise gewaltet. Die engen Bande des gesellschaftlichen Verkehrs haben nie auf einem so unermesslichen Gebiete mit solcher Eintracht bestanden. Alle Glaubensformen haben sich zum ersten Male vereinigt Nächstenliebe zu zeigen, weil sie zum ersten Mal in der Geschichte der Völker durchaus ungefesselt und gänzlich frei gewesen sind. Man ist in die tiefsten Wildnisse eingedrungen, aber anstatt, wie es anderswo bei solchen Unternehmungen der Fall ist, einen rohen gesellschaftlichen Zustand zu bilden, sah man zahlreiche Gemeinden entstehen, die bereits in Wohlstand, gemeinen Verstand, innerer Ruhe und Weisheit in ihren politischen Einrichtungen ein vorleuchtendes Beispiel geben. Innere Verbesserungen, die Früchte des Unternehmungsgeistes Einzelner, durch den Schutz der Staaten gefördert, haben in die Kette des Bundes neue Ringe eingefügt und der vorsorgenden Betriebsamkeit neuen Lohn gewährt. Zweifelhafte Fragen der innern Politik sind durch gegenseitige Nachsicht friedlich geschlichtet worden und Ackerbau, Handel, Gewerbfleiss kommen einander zu Hülfe. Steuern und Staatsschulden, die Lasten, die so schwer auf alle andere Länder drücken, sind für uns eine verhältnissmässig leichte Bürde. Ohne uns irgendwie durch Bündnisse zu verwickeln, hat unsere Freundschaft für jedes Volk Werth, und überall werden die Rechte unserer Bürger geehrt, weil man weiss, dass sie durch ein einiges, fein fühlendes und wachsames Volk gehütet werden. Dieser so offenbaren und erfolgreichen praktischen Wirksamkeit unserer Staatseinrichtungen verdanken wir die zunehmende Anhänglichkeit an dieselben, welche zu den

erfreulichsten Aeusserungen der Volksgesinnung gehört und sich in der Zukunft als die beste Schutzwehr gegen einen auswärtigen oder einheimischen Angriff zeigen wird. Dieser Blick auf die Ergebnisse unserer Staatseinrichtungen während eines halben J[oo] sollte, ohne einen Geist eitler Ueberhebung zu erwecken, dazu dienen, uns die grossen Grundsätze einzuschärfen, aus welchen sie hervorgegangen sind, beständige und unmittelbare Ueberwachung aller öffentlichen Maasregeln von Seiten des Volkes, strenge Enthaltsamkeit von Seiten der Regierung hinsichtlich der Ausübung zweifelhafter oder bestrittener Befugnisse und ein vorsichtiges Vermeiden aller Einmischung in Angelegenheiten, welche den Verfügungen der Einzelstaaten und dem Unternehmungsgeist Einzelner angehören und ihnen am besten überlassen bleiben. — Da dem Congresse neuerlich bei verschiedenen Gelegenheiten umständliche Mittheilungen über die Lage unserer auswärtigen Verhältnisse gemacht worden sind, so brauche ich nur solche Ereignisse, die später eingetreten sind oder wegen ihrer Wichtigkeit besondere Aufmerksamkeit fordern, zu Ihrer Kenntniss zu bringen. Alle Nationen, mit welchen die Regierung und die Bürger der V. St. im Verkehr stehen, bethätigen fortdauernd die freundschaftlichsten Gesinnungen. Als ich meine letzte Jahresbotschaft an Sie richtete, war *Mexico* die einzige Nation, welche nicht als in so erfreulicher Beziehung zu unseren auswärtigen Verhältnissen stehend betrachtet werden konnte. Es freut mich, Ihnen jetzt sagen zu können, dass Fortschritte in der Ausgleichung unserer Zwistigkeiten mit jener Republik und der Wiederherstellung des gewohnten guten Vernehmens zwischen beiden Nationen gemacht worden sind. Diese wichtige Veränderung ist durch versöhnende Unterhandlungen bewirkt worden, deren Ergebniss der Abschluss eines Vertrages zwischen den beiden Regierungen gewesen ist, welcher nach geschehener Genehmigung, alle zwischen uns obwaltende, aus Beleidigungen gegen Einzelne hervorgegangene Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Ausspruch einer befreundeten Macht überweisen wird. Es ist jetzt auch mit Grund zu erwarten, dass

eine gütliche Ausgleichung aller streitigen Gegenstände ohne weitere Schwierigkeiten oder unnöthige Zögerungen stattfinden und die Wiederherstellung eines diplomatischen Verkehrs mit unserer Schwesterrepublik erlauben werde. — In Beziehung auf die nordöstliche Grenze der V. St. sind zwischen der hiesigen und der brittischen Regierung keine weitern amtlichen Mittheilungen erfolgt seit denen, welche dem Congresse gegen Ende der letzten Sitzung vorgelegt wurden. Ich bin jedoch überzeugt, dass das Anerbieten einer Uebereinkunft über die Ernennung einer gemeinschaftlichen Vermessungs- und Untersuchungscommission von der Regierung Ihrer Maj. in einem versöhnlichen und freundlichen Geiste aufgenommen werden, und der hiesige brittische Gesandte Weisungen, die ihn in Stand setzen, eine solche Uebereinkunft abzuschliessen, ohne unnöthige Zögerung erhalten wird. Es ist zu hoffen und zu erwarten, dass diese Weisungen einen liberalen Charakter haben werden, und dass diese Uebereinkunft, wenn sie zu Stande kommt, ein wichtiger Schritt zu einer genügenden und endlichen Schlichtung des Streites seyn wird. Ich hatte gehofft, dass die Achtung gegen die Gesetze und die Rücksicht auf die Ruhe und die Ehre ihres Vaterlandes, wodurch die Bürger der V. St. sich von jeher ausgezeichnet haben, jeden Theil derselben abgehalten haben würden, irgend ein Mittel zur Beförderung des Aufstandes in dem Gebiete einer Macht anzuwenden, mit welcher wir in Frieden sind und mit welcher die V. St. die freundschaftlichsten Verhältnisse fortdauern zu lassen wünschen. Mit tiefem Bedauern muss ich Ihnen sagen, dass dies nicht der Fall gewesen ist. Ich habe aus amtlichen und andern Quellen die Nachricht erhalten, dass viele Bürger der V. St. sich vereinigt haben, um feindliche Einfälle von unserm Gebiete nach *Canada* zu machen und dort den Aufstand zu unterstützen und zu fördern, mit Verletzung der Verpflichtungen und Gesetze der V. St. und in offenbarer Missachtung ihrer Bürgerpflicht. Diese Nachricht ist zum Theil durch einen feindlichen Einfall bestätigt worden, welchen Bürger der V. St. in Verbindung mit Canadiern und Andern wirk-

lich gemacht haben und der von einer gewaltsamen Wegnahme des Eigenthums unserer Bürger und einer Benutzung desselben zu kriegerischen Unternehmungen gegen die Behörden und das Volk von *Canada* begleitet gewesen ist. Die Ergebnisse dieser verbrecherischen Angriffe auf die Ruhe und Ordnung in einem benachbarten Staate sind, wie sich erwarten liess, vernichtend, verderblich für die Irregeleiteten oder Getäuschten gewesen, die sich in dieselben eingelassen haben, und äusserst nachtheilig für Diejenigen, zu deren Vortheil dieselben vorgeblich unternommen wurden. Als die Behörden von *Canada* von solchen beabsichtigten Bewegungen unter unsern Bürgern Nachricht erhielten, sahen sie sich genöthigt, Vorsichtsmaasregeln dagegen zu ergreifen; sie haben die Miliz zusammengezogen und eine Stellung eingenommen, den Einfall abzuwehren, dem nach ihrer Meinung die Colonie von den V. St. aus blosgestellt war. So ist auf beiden Seiten an den Grenzen eine Stimmung entstanden, die zu einem schnellen und kräftigen Einschreiten aufforderte. Wenn ein Aufstand in *Canada* vorhanden war, so mussten die V. St. bei ihren freundschaftlichen Gesinnungen gegen Grossbrittannien und nach ihrer Pflicht gegen sich selbst eine strenge Zurückhaltung behaupten und ihre Bürger von jeder Verletzung der zur Aufrechthaltung solcher Neutralität gegebenen Gesetze abhalten. Die Regierung aber erkennt eine noch weit höhere Pflicht an, alle Versuche von Seiten ihrer Bürger zu vereiteln, welche die Ruhe eines Landes stören könnten, wo Ordnung herrscht oder wiederhergestellt ist. Gewaltschritte von Seiten unserer Bürger gegen Völker, die mit den V. St. in Frieden leben, oder Vereinigungen zu solchen Zwecken sind zu allen Zeiten von der Reg. und dem Volk in Amerika mit dem grössten Abscheu betrachtet worden. Kriegerische Einfälle unserer Bürger in Länder in solcher Lage und die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen die Bewohner derselben, in der Absicht eine Regierungsveränderung zu bewirken oder unter welchem Vorwande sonst, sind seit dem Beginn unserer Regierung den Thätern ebensosehr zum Verbrechen angerechnet und für eben so strafbar

gehalten worden, als es Ruhestörungen durch Begehung ähnlicher Handlungen auf unserm eignen Gebiete seyn würden. Nirgend und von Niemand sind diese unschätzbaren Grundsätze des Völkerrechtes, Grundsätze. deren strenge Beobachtung so nothwendig für die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung in der Welt ist, ernstlicher gepflegt und heiliger geachtet worden als von jenen grossen und guten Männern, welche die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes zuerst erklärten und schliesslich gründeten. Sie wurden von ihnen in einem frühen und bedenklichen Zeitraum unserer Geschichte verkündet und behauptet, sie wurden später mit schweren Strafandrohungen in Gesetze zusammengestellt, deren treue Beobachtung seither für eine mit der Behauptung unserer Nationalehre unzertrennlich verbundene Pflicht gehalten ward und, wie ich hoffe, auch künftig werden wird. Es ist natürlich, dass das Volk der V. St. Interesse an der Verbreitung von Staatseinrichtungen nimmt, die so frei sind als seine eignen ihm erscheinen, und es kann ein aufrichtiger Wunsch für den Sieg Derjenigen, die redlich für deren Erlangung kämpfen, unsern Bürgern nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. Die Regierung hat weder ein Recht, noch wie ich voraussetze, eine Neigung sich in die vollkommne Meinungsfreiheit und deren unumwundene Aeusserung zu mengen. Ob es aber das Interesse oder die Ehre der V. St. verlange, dass sie eine Partei in einem solchen Kampfe und, wie unvermeidlich daraus folgen würde, in dem zur Verfechtung derselben geführten Kriege werden sollte, ist eine Frage, deren Entscheidung unsere Verfassung weislich dem alleinigen Ausspruche des Congresses überlässt. Schon die Gesetze machen es unsern Bürgern zum Verbrechen, jene Entscheidung zu hindern oder ihr vorzugreifen durch unbefugte kriegerische Unternehmungen von ihrer Seite. Vergehungen dieser Art sind nicht nur als Verletzung der Gesetze unseres Landes strafbar, sondern auch unmittelbar darauf gerichtet, auf die Gesammtheit unserer Bürger die vielfachen Uebel eines auswärtigen Krieges zu ziehen und die Redlichkeit und Ehre des Vaterlandes nachtheiligen Beschuldigungen auszusetzen;

sie verdienen als solche, mit Schnelligkeit und Entschiedenheit unterdrückt zu werden. Ich darf gewiss mit Zuversicht auf die herzliche und allgemeine Zustimmung unserer Mitbürger zu dieser Gesinnung rechnen. Ich lege eine Abschrift der Proclamation bei, welche ich erlassen zu müssen geglaubt habe. Ich darf hoffen, dass der gesunde Sinn und die Vaterlandsliebe, die Rücksicht auf die Ehre und den Ruf dieses Landes, die Achtung gegen die Gesetze, die sie selbst für ihre Regierung festgestellt haben, und die Liebe zur Ordnung, welche man der Masse unseres Volkes so lange mit Recht zum Ruhm angerechnet hat, die verhältnissmässig kleine Zahl derjenigen, die sich in so tollkühne Unternehmungen eingelassen haben, von der Fortsetzung derselben abschrekken werden. Die bestehenden Gesetze sind indess treulich vollzogen worden, wie es auch fortan geschehen soll, und es wird Alles aufgeboten werden, sie in vollem Umfange auszuführen. Ob sie aber hinlänglich seyen oder nicht, dem gegenwärtigen Zustande der Dinge an der Grenze von *Canada* zu begegnen, hat der Congress zu entscheiden.“

Zu dieser Stelle hat der Gouverneur von *Ober-Canada*, *Sir George Arthur*, folgende Bemerkung gemacht:

„Die Ungenauigkeit jener Behauptung ist mir so auffallend gewesen, dass ich nicht ermangelte, unverweilt den Gesandten Ihrer Maj. zu *Washington* darauf aufmerksam zu machen, damit er die Reg. der V. St. davon benachrichtige, in welchen wesentlichen Irrthum ihr Präsident verfallen sey, ein Irrthum, der sicherlich nicht von geringer Bedeutung ist, da er eine Art von Vorwand darbietet, so wenig dieser Vorwand auch zu rechtfertigen seyn mag, für die Einmischung von Bürgern der Union in die Angelegenheiten dieser Provinzen, und da er folglich in gewissem Grade dazu dient, ihr überaus schädliches Verfahren zu beschönigen. Nach der Sprache und dem Tone des Präsidenten zu urtheilen, bin ich indess zu glauben geneigt, dass er allen Ernstes den Wunsch hegt, die gesetzlosen Attentate eines Theiles der amer. Bevölkerung zu unterdrücken und die freundschaftlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten,

welche so lange zwischen den beiden Nationen bestanden haben; auch scheint es mir sehr natürlich, den Irrthum, in den der Präsident unzweifelhaft verfallen ist, von den abscheulichen Verläumdungen über die Lage dieser Provinz und über den Geist, der in ihr herrscht, herzuleiten, — Verläumdungen, welche in den Unionsstaaten absichtlich durch einen zügellosen Theil der Presse verbreitet worden sind. Derselben Ursache will ich gern die Täuschung zuschreiben, zu der viele amer. Bürger verleitet worden, da man schwerlich annehmen kann, dass bei ihnen die verabscheuungswürdigen Motive des Raubes Einfluss gewonnen haben, durch welche, wie es jetzt klar an das Tageslicht gekommen ist, die grosse Masse der Freibeuter beherrscht wurde. Da nun aber diese Täuschung schleunig der unwiderstehlichen Stimme der Wahrheit weichen muss, die mit Drommetenschall es jetzt verkündet, dass die Masse unserer Bevölkerung innige Anhänglichkeit an die Verfassung und loyale Hingebung für ihren Souverain hegt, so darf man vernünftigerweise hoffen, dass die bessere Klasse der amer. Bürger sich beeilen wird, dem heillosen Unternehmen sich zu entziehen, dem sie unbedachtsamerweise Beistand geleistet haben, und dass die gesetzlosen Banditen nicht mehr im Stande seyn werden, dieser Provinz fernerhin zu schaden, wenn sie sich jener Beihülfe zur Insurrectionirung und Plünderung der Bewohner von Ober-Canada, die ihnen niemals hätte zu Theil werden sollen, beraubt sehen."

„Aus der beigefügten Corresp. wird hervorgehen, dass die russische Regierung sich weigert, den 4. Art. in dem Vertrage vom April 1824 zwischen den V. St. und Sr. kais. Maj. zu erneuern. Durch den 3. Art. jenes Vertrages wurde bestimmt, dass von den Bürgern der V. St. oder unter der Ermächtigung dieser Staaten fortan keine Niederlassung auf der N. W. Küste von Amerika oder auf einer der anliegenden Inseln nördlich vom 45° 40′ N. Br., und auf gleiche Weise keine von russischen Unterthanen oder unter Ermächtigung Russlands südlich desselben Breitegrades angelegt werden solle, und durch den 4. Art., dass während eines Zeitraumes von 10 Jah-

ren, gerechnet von der Unterzeichnung des Vertrags an, die Schiffe beider Mächte oder solche, die Bürgern oder Unterthanen derselben angehören, ohne irgend ein Hinderniss die Binnenseen, Meerbusen, Häfen und Buchten an der im 3. Art. erwähnten Küste besuchen dürfen, um zu fischen und mit den Eingeborenen Handel zu treiben. Die für die Weigerung der Erneuerung der Bestimmung dieses Artikels angeführten Gründe sind kürzlich, dass unsere Bürger von den ihnen gewährten Vorrechten keinen andern Gebrauch gemacht hätten, als die Indianer mit geistigen Getränken, Kriegsbedarf und Feuergewehren zu versehen, dass dieser Verkehr dem russischen Handel versagt worden, und dass, da die aus den V. St. gemachten Zufuhren für die russischen Besitzungen auf der N. W. Küste nachtheilig wären und beiden Regierungen Anlass zu Beschwerden gäben, Se. kais. Maj. es dem Interesse beider Länder angemessen erachte, den von der amer. Reg. gemachten Antrag auf die Erneuerung des angeführten Artikels abzulehnen. Aus der mitgeth. Corresp. wird hervorgehen, aus welchen Gründen wir für die Bürger der V. St., unabhängig von den Bestimmungen des Vertrags von 1824, ein Recht in Anspruch nehmen, mit den Bewohnern der besagten Küste an noch nicht besetzten Plätzen zu handeln, wiewohl ein solches Recht allerdings zu jeder Zeit durch die Gründung einer russischen Niederlassung auf solchen Punkten erlöschen würde. Die russische Reg will dieses Recht nicht anerkennen und behauptet, dass kraft des Vertrags von 1824 beide Parteien übereingekommen sind, das allgemeine Recht aufzugeben, auf den noch unbesetzten Küsten an den beiden Seiten des erwähnten Breitengrades zu landen, und dafür die im 4. Art. angegebenen gegenseitigen Vorrechte sich gewährt haben. Das Capital und der Tonnengehalt des von unsern Bürgern in ihrem Verkehr mit der N. W. Küste geführten Handels werden vielleicht nach Ausweis der amtlichen Angaben über den Handel und die Schifffahrt der V. St. in den letzten wenigen Jahren von zu unbedeutendem Betrag erscheinen, als dass sie sonderlicher Aufmerksamkeit werth wären; doch möchte diese Angelegenheit in

anderer Hinsicht die sorgfältige Erwägung des Congresses verdienen. – Mit Bedauern muss ich bemerken, dass die Blockade der wichtigsten Häfen an der östl. Küste von *Mexico*, welche wegen verschiedener zwischen jener Republik und *Frankreich* obwaltender Zwistigkeiten im Mai d. J. verfügt wurde, leider noch fortdauert, unterstützt durch eine angemessene franz. Seemacht, und für unsern Handel in dem Meerbusen wie für den Verkehr anderer Völker nothwendig nachtheilig ist. Es lässt sich jedoch glauben, dass die französische Regierung auf alle Weise geneigt ist, diese Maasregel für die Interessen der Bürger der V. St. und des neutralen Handels so wenig als möglich lästig zu machen; auch ist zu hoffen, dass eine baldige Ausgleichung der Zwistigkeiten zwischen *Frankreich* und *Mexico* die früher zwischen ihnen bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse wiederherstellen und die Häfen jener Republik den Schiffen aller befreundeten Völker wieder öffnen werde. — Eine Uebereinkunft zu Bestimmung desjenigen Theils der Grenze zwischen den V. St. und der Republik *Tejas*, welcher sich von der Mündung des Flusses *Sabine* nach dem *rothen Flusse* erstreckt, ward am 25. April d. J. hier abgeschlossen und unterzeichnet. Seitdem ist dieselbe von beiden Theilen genehmigt worden, und es werden von Seiten der V. St. passende Maasregeln zur Ausführung ergriffen werden. Das Gesuch jener Republik, um die Aufnahme in unsern Staatenbund, das im August 1837 gemacht, aber aus den Ihnen bereits mitgetheilten Gründen abgelehnt ward, ist förmlich zurückgenommen, wie aus der beiliegenden Abschrift der Note des bevollm. Gesandten von *Tejas* hervorgeht, die dem Staatssecr. bei Gelegenheit der Auswechselung der Genehmigungs-Urkunden des erwähnten Vertrages übergeben wurde. Abschriften der Uebereinkunft mit *Tejas*, eines mit dem Könige von *Griechenland* abgeschlossenen Handelsvertrages und eines ähnlichen Vertrags mit dem Staatenbunde *Peru-Bolivia*, deren Genehmigungen vor Kurzem ausgewechselt wurden, sind dieser Botschaft beigefügt, zur Nachricht für den Congress und zum Behufe derjenigen gesetzlichen Verfügungen, welche hinsichtlich des

einen oder des andern Vertrages für nothwendig oder rathsam erachtet werden möchten. — Um die Interessen eines allmälig zunehmenden und weit sich ausbreitenden Handels zu überwachen und zu hegen, – um die Rechte amer. Bürger zu schützen, welche in Geschäften oder zum Vergnügen oder aus andern Beweggründen sich versucht fühlen, entfernte Himmelsgegenden zu besuchen, und zugleich jene Gesinnungen gegenseitiger Achtung und wechselseitigen Wohlwollens zu nähren, welche nach dem Zeugnisse der Erfahrung so wohlthätig für den Verkehr zwischen Völkern sind, — hat die Reg. der V. St. es für angemessen gehalten, von Zeit zu Zeit diplomatische Verbindungen mit verschiedenen fremden Staaten anzuknüpfen, durch Ernennung von Repräsentanten in den betreffenden Ländern. Mit Vergnügen kündige ich Ihnen an, dass seit dem Schluss Ihrer letzten Sitzung solche Verhältnisse unter den günstigsten Aussichten mit *Oestreich* und *beiden Sicilien* angeknüpft worden sind, dass neue Ernennungen zu den hiesigen Gesandtschaftsposten von Seiten *Russlands*, *Brasiliens*, *Belgiens*, sowie *Schwedens* und *Norwegens* stattgefunden haben, und dass ein ausserordentlicher Gesandter von dem *argentinischen* Staatenbunde bei der hiesigen Regierung beglaubigt worden ist. — Der Secretär des Schatzamtes wird Ihnen die Uebersicht der Finanz-Angelegenheiten der Regierung und des Zustandes derselben im verflussenen Jahrs mittheilen. Der verfügbare Ueberschuss des Schatzes wird für den 1. Januar 1839 auf 2,765,342 Doll. geschätzt. Die Einnahme des laufenden Jahres aus Zöllen und Ländereiverkauf wird wahrscheinlich 20,615,598 Doll. betragen. Diese gewöhnlichen Einnahmequellen sind durch die Ausgabe von Schatzkammerscheinen, von welchen nicht ganz 8 Mill. Doll., mit Einschluss von Zinsen und Capital, zu Ende des Jahres uneingelöst seyn werden, und überdies durch den Verkauf eines der Schuldscheine der Bank der V. St. für 2,254,871 Doll. vermehrt worden. Die gesammten aus diesen und andern Quellen geflossenen Geldmittel mit den am 1. Januar d. J. vorhandenen Ueberschüssen ist zur Deckung der vom Congresse festgesetzten Zahlun-

gen verwendet worden. Die ganzen Jahresausgaben, mit Einschluss der Einlösung von mehr als 8 Mill. Schatzkammerscheinen, betragen gegen 40 Mill. Doll., jedoch so, dass der erwähnte Ueberschuss im Schatze bleibt. Es sind im nächsten Jahre gegen 8 Mill. Schatzkammerscheine einzulösen, ausser dem gewöhnlichen Verwaltungsbedarf für die Regierung. Für diese beiden Ansprüche werden die Hülfsmittel des Schatzamtes ohne Zweifel hinlänglich seyn, wenn demselben nicht andere, die gewöhnlichen Anschläge überschreitende Lasten aufgelegt werden. Doch wird wahrscheinlich kein Ueberschuss bleiben, und eben so wenig kann die ausgesetzte Vertheilung des Ueberschusses der Einnahme den Staaten zugetheilt werden, noch irgend eine bedeutende Leistung über den gemachten Voranschlag stattfinden, ohne einen Ausfall im Schatzamte herbeizuführen. Es ist nicht wenig erfreulich, dass der allgemeine Geschäftsverkehr des Volkes, so sehr derselbe gedrückt gewesen, wieder mit frischer Kraft sich regt, besonnen gemacht durch die Lehren der Vergangenheit und ermuntert durch die Hoffnungen auf die Zukunft. Durch Beschränkung der Ausgabe von Banknoten, durch Mässigung des leichtgläubigen und waglichen Unternehmungsgeistes und durch ehrenvolle Verwendung aller verfügbaren Hülfsmittel zur Erfüllung von Verbindlichkeiten ist das Vertrauen daheim und im Auslande wieder erwacht und allen Handelsunternehmungen Erleichterung gewährt worden. Die Regierung hat zur Erlangung dieser Ergebnisse so wirksam beigetragen, als ihre Macht und ihre Mittel es gestatteten. Der Contrast zwischen der Einstellung der Baarzahlungen in den Jahren 1814 und 1837 ist auffallend. Die kurze Dauer der letzten Einstellung, die schnelle Wiederherstellung des Geschäftsverkehrs, die sichtbar wohlthätigen Folgen, die daraus hervorgingen, dass die Regierung an dem verfassungsmässigen Umlaufsmittel festhielt, statt die Einstellung der Baarzahlungen durch die Annahme nicht einlösbarer Noten zu genehmigen, und die Vortheile, die aus der bedeutenden Einfuhr von baarem Gelde vor 1837 hervorgingen, geben

eine schätzbare Erläuterung der wahren Politik der Regierung in einer solchen Krisis. Auch muss die Vergleichung die Meinung beseitigen, dass eine Nationalbank in solchem Nothfall unumgänglich erforderlich sey. Es ist nicht nur die Baarzahlung ohne den Beistand einer solchen Bank wieder eingeführt worden, sondern es ist auch der Geldverkehr schneller wieder hergestellt worden als zu der Zeit, wo eine solche bestand, und es ging daraus hervor, dass das Capital, der Unternehmungsgeist und die Klugheit von Privatpersonen vollkommen hinreichend für diese Zwecke sind. Die Erfahrung scheint in Beziehung auf all diese Punkte die früher dem Congresse dargelegten Ansichten bestätigt zu haben. Es ist uns dadurch die Demüthigung erspart worden, zu erleben, dass der bedrängte Zustand des Volkes wäre benutzt worden, dem Lande eine so gefährliche Anstalt aufzubürden, und wir dürfen auch hoffen, dass der Geschäftsverkehr der Einzelnen von den nachtheiligen Wirkungen einer fortdauernden Aufregung über diesen störenden Gegenstand befreit seyn werde. Der beschränkte Einfluss, den eine Nationalbank hat, Störungen in dem Geldverkehr eines Landes zu verhüten oder zur Wiedereinführung der Baarzahlung zu nöthigen, ist jetzt nicht minder offenbar, als ihre Richtung, unbesonnene Unternehmungen zu vermehren durch plötzliche Ausdehnung oder Beschränkung ihrer Wirksamkeit, und als ihre Neigung, Besorgnisse und Verlegenheiten zur Beförderung ihrer eigenen Zwecke zu erregen, als ihre Einmischung in die Politik und ihre Macht, weit mehr Böses als Gutes hervorzubringen, sowohl in Beziehung auf örtliche Einrichtungen als auf die Thätigkeit der Regierung selbst. Was in dieser Hinsicht nur Besorgniss oder Meinung war, als eine Nationalbank zum ersten Male gegründet wurde, ist jetzt durch eine demüthigende Erfahrung bestätigt; Alles, was wir erlebt haben, beweiset unwiderleglich, wie wenig unser Handel, unser Ackerbau, unsere Manufacturen oder unsere Finanzen einer solchen Anstalt bedürfen, und welche Gefahren mit ihrer Macht verbunden sind, einer Macht,

welche, wie ich hoffe, das amer. Volk nie seiner Reg. übergeben wird und noch weniger Einzelnen, die ihm für ihre unvermeidlichen Missbräuche nicht verantwortlich sind."

(Beschluss folgt.)

IV.

Hannover.

1) Ergänzung der bundesrechtlichen Erwägungen.
2) Verweisrescript an den Osnabrücker Magistrat.
3) *Glaubrechs* Motion in der grossherzogl. Hessenschen Kammer.

Es scheint die hannoversche Verfassungsangelegenheit in dem sonst nur in Privatacten und geschichtlichen Ergänzungen und Uebersichten verkehrenden rechtsgelehrten Deutschland gleichsam als eine Essigmutter niedergelegt, um eine saure Gährung flauer und fauler Stoffe zu bewirken, aus denen sich vielleicht unter dem Einfluss zeitigender warmer Gefühle ein reineres, gesundes und gesundendes Educt entwickeln liesse. Wir wollen dieser Gährung folgerecht förderlich seyn und den Stoff nicht liegen lassen, solange er im Process befangen ist, mögen auch widerliche Gase und Residuen die Bearbeitung lästigen.

Wir haben der schleppenden Erörterung sehr wohlthätige Beiträge zugeführt, indem wir die bundesrechtlichen Erwägungen, deren rechtem *facit* ader *fiat* man fortdauernd harrend entgegensieht, im Dec.-Heft 1838 und Januar-Heft 1839 mittheilten, und zwar in jenem die vorangestellte des Referats pag. 515—523, nebst deren Schluss pag. 524 (Z. 4 v. u.) — pag. 526, und die davon zunächst abweichende pag. 528—529. Wenn man ausserdem die einzelnen Erwägungsstimmen im Januar-Heft ihre rühmliche Erwähnung fanden, so dürfen wir diese Mittheilung ergänzen und zwar jene abweichende Stimme reden lassen, nachdem sie näher bemündigt war sich praktisch vernehmen oder zählen zu lassen.

Ausgehend von dem Gesichtspunkt, dass in der treuen Erfüllung der Bundesobliegenheiten die sicherste Gewähr des eigenen wie des öffentlichen Rechtszustandes überhaupt liegt, muss man von dem Wunsche beseelt seyn, dass bei vorliegender Veranlassung den positiven Satzungen der Bundesgrundverträge eine sorgfältige, gewissenhafte Anwendung gesichert werde. Dieser Wunsch wird um so lebhafter, je unverkennbarer es sich um eine Angelegenheit handelt, die mit dem hohen Zwecke des Bundes, mit seiner Würde und Ehre in engem Zusammenhange steht und auf das öffentliche Vertrauen zu der wohlthätigen Wirksamkeit dieser hohen Versammlung den grössten Einfluss übt.

Wenn es sich zunächst auch nur von der Entscheidung auf die vom Magistrat und Aelterleuten der Stadt *Osnabrück* angebrachte Beschwerde handelt, so steht damit doch die weit wichtigere Frage: Ob die wegen landständischer Verfassung in den Bundes-Grundverträgen enthaltenen Bestimmungen bei der verfügten Aufhebung des St. G. G. von 1833 und Einführung einer neuen Verfassung überall beobachtet worden sind? in so genauem Zusammenhange, dass eine erschöpfende Erörterung dieser Angelegenheit nur auf eine vollständige Kenntnissnahme aller einschlagenden Thatumstände begründet werden kann, wozu die bisherigen Erklärungen um so weniger ausreichen, da man über die Zusammensetzung der neuen Ständeversammlung, über die Wahlverhandlungen und andere dahin einschlagende Punkte nur unvollständige Auskunft hat, auch die dermalen aus angeblich besonders erheblichen Veranlassungen erfolgte Vertagung der hannoverschen Stände-Versammlung den Stand der Sache wesentlich änderte.

Es motivirt dies den pag. 528 - 29 begründeten Antrag: behufs erschöpfender Erörterung der in Frage stehenden Angelegenheit vollständige Mittheilungen besonders über die Zusammensetzung der jüngsten Ständeversammlung und der bezüglichen Wahlverhandlungen zu erbitten — bevor über die Specialbeschwerde entschieden wird.

Frägt man nun, welche Uebereinstimmung sich in der S. 515 u. ff. vorangestellten Erwägung mit der schliesslichen, praktischen Vernehmlassung von derselben Seite findet, so beschränkt sich diese, vorbehältlich der Hauptfrage auf die formellen Punkte der subjectiven Legitimation der Beschwerdeführer, der Competenz des Bundes und der damaligen bezüglichen Anträge. Hinsichtlich ersterer durfte man folgerecht dabei beharren „es zu unterlassen das Beschwerderecht der Reclamanten anzuerkennen (S. 525 *l. c.*) indem eine nähere Erörterung der Frage über das Beschwerderecht einzelner Corporationen in einem im Art. 56 der S. A. einschlägigen Falle nicht nothwendig erscheint, weil die Competenz des Bundes im Allgemeinen schon vermöge Art. 31 der S. A., wonach die B. V. das Recht und die Verbindlichkeit hat, für den Vollzug der B. A. und der übrigen Grundgesetze des Bundes zu sorgen, keinem Zweifel unterliegen kann, die Ausübung jenes Rechts und jener Verpflichtung aber auf eine dem Bundeszwecke, aus welchem sie hervorgehn und der Natur der zwischen den Verbündeten unter sich eingegangenen Zusicherungen offenbar widersprechende Weise gelähmt seyn würde, wenn sie erst von förmlichen Beschwerden einzelner Berechtigter abhängig gemacht oder auf Fälle gefährdeter Ruhe, wie sie im Art. 61 der S A., als einer der Titel zur Einwirkung der B. V. bezeichnet sind, beschränkt werden wollte und wenn die Sorge und die Wachsamkeit für Aufrechthaltung absolut gebietender Bundesgrundgesetze nicht schon durch gehörige, verlässige Anzeigen (Indicien) in Thätigkeit gesetzt werden könnte. Im vorliegenden Falle hat der Bund selbst durch Cabinetserklärungen Kunde von den Differenzen erhalten, welche sich darüber, ob bei Aufhebung des St. G. G. von 1833 die durch Art. 56 der S. A. vorgeschriebene Form beobachtet worden, zwischen der Regierung und mehren oder wenigern Unterthanen derselben ergeben haben, und wodurch selbst die Frage zweifelhaft zu werden droht, ob überhaupt dermalen eine rechtsgültige landständische Verfassung im Königreich Hannover bestehe, als worüber die B. V. nach Art. 54 zu wachen

hat. Dem Bunde kann es daher nicht genügen, wenn cabinetsseitig bei dieser Frage lediglich die Competenz des Bundes abgelehnt werden wollte, während es sich doch zur Zeit nicht um eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verfassung und Verwaltung eines besondern Reichs, sondern nur um Aufrechthaltung des formellen Rechts handelt, wodurch dem materiellen Rechte, wie es sich auf verfassungsmässigem Wege dort gestalten mag, nicht vorgegriffen wird, und dabei die Behauptung der Bundescompetenz — so wie einerseits für die landständischen Verfassungen, so nicht minder für Erhaltung des monarchischen Princips, insbesondere für Handhabung der Art. 57 und 58 der S. A. ihre Anwendung finden muss. Aus diesen Gründen wird es denn zur Beruhigung des Bundes erforderlich, dass das Cabinet, bei vorliegenden Anzeigen und insbesondere um den im Art. 61 der S. A. bezeichneten, die innere Ruhe Deutschlands gefährdenden Fällen keinen Raum zu öffnen, mit seiner Erklärung in die Sache selbst eingehe und den Mitverbündeten eine genauere, actenmässige Kenntniss von der gesammten Lage der dortigen Verfassungsangelegenheit mit Rücksicht auf die Folgereihe der Vorkommnisse und die bestimmenden Motive des Cabinets gebe: — Mittheilungen, zu welchen bundesfreundliche Gesinnungen und wohlwollende Absichten geneigt machen und auf welche, bei der in jeder Hinsicht unverkennbaren Wichtigkeit des Gegenstandes das angelegenste Ersuchen des Bundes zu richten seyn würde. — Dieses Ersuchen findet unabhängig von dem Beschluss über den Legitimationspunkt und gleichzeitig mit demselben seine praktische Begründung.

Auf eine wahrhaft würdige Weise schliesst sich dieser ernste, logische Gedankengang der ausführlichern Erwägung an, die wir im Januar-Heft S. 4 — 14 einer der edelsten, der am meisten Zutrauen erregenden Stimmen in Deutschland beimassen. Die zunächst hieran gränzende Sphäre, deren Erwägungen in Betracht kamen, konnte die Ansicht theilen, dass die Beschwerdeführer ihre Legitimation nicht nachzuweisen vermögen, ohne die hiefür angeführten Gründe sich anzueignen.

Die B. A. und die S. A. sind als Grundgesetz des Bundes sich beide an Kraft und Gültigkeit gleich und ergänzen sich gegenseitig. Hieraus ergiebt sich, dass es unthunlich ist, das im Art. 53 der S. A. den „Betheiligten" eingeräumte Recht der Beschwerdeführung auf den Wortlaut der in c. II. der B. A. enthaltenen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die denselben in der S. A. gegebene Entwickelung zu beschränken; vielmehr dürfte zugestanden werden müssen, dass die wegen ständischer Verhältnisse durch Art. 53 der S. A. gestattete Beschwerdeführung ebensowohl wegen Art. 13 der B. A. als wegen der in den Art. 54 –62 der S. A. enthaltenen, lediglich die Vervollständigung des Art. 13 der B. A. bezweckenden Bestimmungen stattfinden kann (wie wir es S. 523 *l. c.* auch schon ausgeführt haben).

Dagegen darf man die Ansicht hegen, dass da, wo es sich um Aufrechthaltung des § 56 der S. A. handelt, weder einzelne physische noch moralische Personen unter den Betheiligten (des § 53) zu begreifen seyen. Diesen Ausdruck glaubt man, in Uebereinstimmung mit frühern Vorgängen, auch fernerhin auf die Gesammtheit der Stände beschränken zu müssen, indem einzig diese die Rechte des gesammten Landes, im Begriff als ein Ganzes gedacht, zu vertreten, daher nöthigenfalls auch gegen Verletzung zu wahren, berufen sind. (Auf diese der Leuterung bedürftige beschränkende Ansicht müssen wir vorall aufmerksam machen, weil sie, vermeintlich heilsam, die allergeringste Färbung der Idee von einer Volkspersönlichkeit und von einer Objectivität desselben, abgesehen von den jeweilig von oben tolerirten Vertretungsformen gänzlich tilgt und den allertraurigsten Einfluss auf die Beurtheilung der hannöverschen Beschwerden in dieser Instanz gehabt hat.) Man könnte daher den S. 525 motivirten Conclusionen beitreten, wenn man nicht überzeugt seyn dürfte, dass die Zuständigkeit der hohen Bundesverssmmlung nach § 31, 54 und 61 der S. A. keineswegs durch die (abgewiesene) Legitimation der Reclamanten bedingt ist, die Beantwortung der Frage: Ob diese Versammlung einen Anlass zur Selbstthätigkeit zu entnehmen habe? eine genaue

Kenntniss von der gesammten Lage der Verfassungsangelegenh. in Hannover mit Rücksicht auf die fortdauernden Vorkommnisse und die bestimmenden Motive des Cabinets sich zu verschaffen, voraussetzt. Es wird mithin die endliche Entscheidung keineswegs durch Hinzufügung des Beschlusses präjudicirt: die hohe B. V. wolle zugleich, lediglich aus eigener Befugniss, das sich vorzugsweise nur über die einschlagenden formellen Fragen aussprechende Cabinet, zur umfassenden, in die Sache selbst eingehenden Erklärung über die dermalige Lage der Verfassungsangel. auffordern.

Es ist vielfach die Meinung geäussert worden, man habe eine solche abweisende Ansicht aus diesem *quarter* nicht erwarten mögen. Wir stimmen dieser Meinung *purement* bei; denn von dem einen erwartet man Eines, von anderen Anderes.

Es ergab sich indess somit eine überwiegende Ansicht dahin, dass die Reclamanten zur Beschwerdeführung in der betr. Angelegenheit nicht legitimirt seyen und es konnte mithin auch cabinetsseitig vorgestellt werden: eine Absicht, die Berathung, ohne Beachtung der anderweitig geltend gemachten Ansichten, auf ein anderes Feld zu verlegen, eine solche Absicht, welche die Entscheidung der jetzt allein zur Beantwortung verstellten Frage (von der Legitimation der Reclamanten) nur zu verwickeln und zu verzögern geeignet wäre, würde zu sehr mit Geschäftsordnung und bisherigem Geschäftsgange unvereinbar seyn, um nicht eine förmliche Verwahrung dawider zu necessitiren. Ginge man auf eine solche Ansicht ein, so würde dadurch ein für die Zukunft normgebendes Präjudiz begründet, wonach es der Willkühr einzelner Glieder überlassen würde, die Beschlussziehung selbst im letzten Stadio durch Einmischung neuer Anträge aufzuhalten und einen Uebelstand hervorzurufen, aus welchem nothwendig eine allgemeine Geschäftsverwirrung und eine völlige Lähmung der Wirksamkeit der Verfassung entstehen müsste.

Nachdem gesetzte Fristen längst verstrichen, würde das Recht des Beklagten gekränkt werden, wenn man länger der Erledigung einer Angelegenheit entgegense-

hen müsste, deren unverweilte Beendigung nach fünfmonatlicher Verhandlung zu wünschen ist. Die Mehrheit der Stimmen hat sich für Abweisung der Reclamanten ausgesprochen; diesem muss sofort Folge gegeben werden. Anderweitige Wünsche, beruhigende Erklärungen, die in das Materielle der Sache näher eingehen, zu erlangen, werden zur Kenntniss des Cabinets gebracht werden können, dem die Erwiderung auf die anderweitig vorgekommenen Bemerkungen vorbehalten bleibt.

Es liess sich hierauf processleitend antworten: ein Grund zur Verwahrung wider die weitergehenden Motivirungen, als rechtzeitig vorgebracht, sey nicht vorhanden, und solchen sey füglich mit den Forderungen der Geschäftsordnung in Einklang zu bringen. Wollte man solchen Motivirungen anderweitige Absichten unterstellen, so würde man sie mit ganz gleichen Motivirungen in Angelegenheiten, die im J. 1823 in gleicher Lage befindlich, in directen Widerspruch versetzen. Als welches denn voraussichtlich noch weiter zu erwägen und zu besprechen seyn würde, wenn über zu fassende Beschlüsse berathen würde.

Man wird es leicht inne, dass an diese sich also entwickelnde Divergenz sich anschliesst was unvollständig öffentlich besprochen worden; denn wenn mitgetheilte Beschlüsse über den Kreis doch hinausgingen, der der Berathung cabinetsseitig gesteckt wurde, so ist aller Grund vorhanden an die Realität beabsichtigter Verwahrung wider die Competenz der B. V. zu glauben, wie sie dem Betheiligten zur Last gelegt worden ist.

Wir müssen nunmehr zur Vervollständigung des geschichtlichen und actenmässigen Verlaufs auch ein Document mittheilen, durch welches das Cabinet seine decisive Stimme in dem Process mit denjenigen Theilen des Volks, denen ein stärkerer Beruf des Widerspruchs inwohnte, mit Hintansetzung der Thatsache, dass die Sache in Streit befangen sey und man nicht Partei und Richter zugleich seyn könne, aussprach. Die im vorigen Heft besprochene Befragung der Facultäten zog folgendes verurtheilendes K. Rescript vom 15. Januar an den Magistrat zu Osnabrück nach sich.

„Unser Staats- und Cabinetsminister hat Uns denjenigen unterth. Bericht des Magistrats zu *Osnabrück* vom 5. d. M. vorgelegt, womit zwei Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit der Obrigkeiten zur Beitreibung der Steuern eingesandt worden sind. Wir haben daraus, so wie aus der auf U. B. von U. Landdr. Grafen *v. Wedel* gegen die Mitglieder eures Collegiums desfalls geführten Untersuchung mit Befremden entnehmen müssen, dass von euch bei auswärtigen Rechtsgelehrten eine Belehrung darüber begehrt worden ist, „ob eine Obrigkeit im hiesigen Königreiche nach dem 1. Januar, falls eine Ständeversammlung nach dem von Uns für erloschen erklärten St. G. G. vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet sey, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als der indirecten Steuern zu leisten?" Es ist mithin ein Gutachten auswärtiger Rechtsgelehrten von euch darüber verlangt worden, „ob ihr den Gesetzen des Landes, U. Anordn. und den Vorschriften der höhern Verwaltungsbehörden Folge zu leisten verpflichtet wäret, und somit der Gehorsam in Zweifel und Frage gestellt, welchen ihr Uns als euren Landes- und Dienstherrn schuldig seyd?" Dieses mit Nichts zu entschuldigende Verfahren erscheint aber um so pflichtwidriger, da — wie ihr selbst nicht verkennen möget — bei Leistung der in den Steuergesetzen vorgeschriebenen Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern nur eure Eigenschaft als Staatsdiener in Betracht kommt, und den letzteren niemals die Befugniss eingeräumt werden kann, über den Umfang ihrer Dienstpflicht von unberufenen Ausländern sich Belehrung geben zu lassen, vielmehr bei eintretenden Zweifeln die Anweisung der anzugehenden vorgesetzten Dienstbehörde allein die Richtschnur für das zu beobachtende Verfahren ertheilen muss. In dem vorliegenden Falle wird euer Verschulden noch dadurch erhöht, dass, wiewohl es genugsam zu Tage liegt, dass eine Veröffentlichung der von euch aufgestellten, unbegründeten Zweifel zu pflichtwidrigen Steuer-Verweigerungen

hätte Anlass geben können, ihr euch nicht entsehen habt, diese Zweifel ohne vorherige Anfrage bei der Oberbehörde auswärtigen Rechtsgelehrten — selbst ohne diesen besondere Verschwiegenheit zur Pflicht zu machen — mitzutheilen. In eurem Berichte vom 5 d. M. ist von euch darauf angetragen worden, dass ein ausdrücklicher, in gehöriger Form erlassener Befehl des Ober-Steuer-Collegiums in Ansehung der Beitreibung der Steuern euch von der Verantwortung befreien und solche auf die befehlende Behörde übertragen möge. Dieser Antrag erscheint durchaus unzulässig, indem — wie ihr selbst nicht verkennen möget — eure Pflicht hierunter völlig feststeht, und daneben die unter Erwähnung der ordnungsmässigen Zustimmung der Ständeversammlung des Königreichs ergangene Bekanntmachung Unsers Finanzministerii vom 9. Juni v. J., die für das Jahr vom 1. Juli 1838 bis dahin 1839 zu erlegenden Steuern betreffend, euch zur unabweichlichen Norm gereichen muss. Zugleich müssen Wir euch Unser gerechtes Missfallen wegen eines Antrages zu erkennen geben, welcher bezweckt, Unsern Staats- und Cabinetsminister zu veranlassen, die Bestimmungen des § 161 des von Uns für erloschen erklärten St. G. G. wieder in Anwendung zu bringen. Ferner haben Wir zu Unserm grössten Befremden aus eurem mehrerwähnten Berichte vom 5. d. M. ersehen müssen, dass ihr keine Scheu getragen, die Behauptung aufzustellen, der Rechtspunkt rücksichtlich des Fortbestehens des von Uns für erloschen erklärten Staats-Grundgesetzes sey zu unzweifelhafter Gewissheit erhoben. Diese Behauptung stützt sich auf die von euch eingelieferten Gutachten der Juristen-Facultäten zu *Heidelberg* und *Jena*. Wenn nun die erwähnten Gutachten, ganz abgesehen von den übrigens unzutreffenden Deductionen, schon um deswillen, in so weit sie sich über die Aufhebung des vormaligen Staats-Grundgesetzes verbreiten, keinen Werth haben, da sie lediglich auf den Grund einer von euch entworfenen, die unterliegenden factischen Verhältnisse mangelhaft und einseitig darstellenden *species facti* abgegeben sind und aus fehlerhaften Prämissen auch nur falsche, ohne-

hin grösstentheils hypothetische Folgerungen gezogen werden konnten, so hätten Wir doch mit Zuversicht erwarten mögen, dass ihr, in pflichtmässiger Unterordnung eures eigenen Urtheils, unter eure amtliche Stellung es nicht würdet wagen können, es auszusprechen, „der nach eurer irrigen Ansicht festgestellte Rechtspunkt sey zu unzweifelhafter Gewissheit erhoben." Diese eure Aeusserung verletzt aber die Uns schulgige Ehrfurcht um so mehr, da euch nicht unbekannt ist, dass Wir nach langer sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse Uns bewogen gefunden haben, das Grundgesetz für erloschen zu erklären. Hiernach werdet ihr selbst ermessen, weshalb Wir eure Vorstellung vom 18. Januar v. J. einer Beantwortung nicht für werth haben halten können. Endlich habt ihr, mit gänzlicher Nichtachtung der der K. Maj. schuldigen Ehrerbietung, eure schon erwäknte Ansicht über den Rechtspunkt als eine so anerkannte Forderung des Rechts darzustellen euch nicht gescheut, dass ihr es als Verletzung der Unterthanentreue ansehet, wenn ihr einen Zweifel laut werden liesset, „als ob Wir Uns dem Rechte entziehen würden." Unter dem Recht kann hier augenfällig nur die kurz vorher hervorgehobene, angeblich anerkannte Forderung des Rechts gemeint, mithin auf die Wiederherstellung des erloschenen Staats-Grundgesetzes mit der Andeutung hingewiesen seyn, „dass durch dessen Nichtwiederherstellung Wir Uns dem Rechte entziehen würden." Wir geben euch über solch frevelhaftes Beginnen und solche Anmassung nicht allein Unsern gerechtesten Unwillen hiermit zu erkennen, sondern behalten Uns auch wegen eures gesammten in dem Vorstehenden von Uns gerügten Verfahrens ausdrücklich vor, die den Umständen angemessenen Massregeln zu seiner Zeit zu treffen. Hannover, den 15. Januar 1839. (unterz.) *Ernst August*. G. Freiherr *v. Schele*. An den Magistrat in Osnabrück."

Nicht minder bedeutendes, man mag wohl sagen: deutsches Interesse zog die Motion des Abgeordneten *Glaubrech* vom 13. Dec. in der zweiten grossherzogl. Hessenschen Kammer auf sich, also lautend:

„Es wolle verehrliche Kammer bei grossherzogl. Staatsregierung die Bitte stellen, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel bei einem hohen deutschen Bunde fortwährend dahin zu wirken, dass die durch Patent vom 1. Novbr. 1837 aufgehobene und vorher in anerkannter Wirksamkeit bestandene Verfassung des Königreiches Hannover baldmöglichst wieder hergestellt werde."

In der Motivirung hiess es u. a.: „Ungeachtet der bundesgesetzlichen Garantie habe Deutschland und Europa dieses so fest gegründete Werk mit Einem Federstriche aus der Reihe der Verfassungen schwinden sehen. Ein biederer, ächt deutscher Volksstamm, der so treu an seinem Fürstenhause hänge, für dessen Wiedereinsetzung und Befreiung des Vaterlandes so grosse Opfer gebracht habe sey dadurch seines kostbarsten Guts beraubt worden. Während das Ausland über diesen unerhörten Vorgang staune, habe solcher die Bewohner aller deutscheu Lande mit tiefer Bekümmerniss erfüllt. Ueberall, wo deutsche Herzen schlügen, von der Nordsee bis zum Rhein, habe sich inniges Mitgefühl für die verletzten Brüder im Königreiche Hannover ausgesprochen. Antragsteller wollte nicht auf das eingehen, was bisher im Lande selbst zur Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassung geschehen sey. Er hält Abhülfe nur vom hohen deutschen Bunde für möglich. Auf ihn seyen Deutschlands und Europas Blicke gerichtet. Längst sey man zur Erkenntniss gekommen, dass nicht Furcht, sondern Liebe der Unterthanen die festeste Stütze der Throne sey; dass diese am sichersten erhalten werde durch billige Berücksichtigung nicht übertriebener Anforderungen im Geiste des Zeitalters und der fortgeschrittenen Civilisation. Es sey Sache der deutschen Souveräne, aufs Kräftigste dahin zu wirken, dass Hannover seine einseitig und mit Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlussacte ihm entzogene Verfassung wieder erhalte. Sache sey es aber auch aller deutschen Stände-Versammlungen, ein so gravirendes Ereigniss nicht mit Stillschweigen zu übergehen sich vielmehr freimüthig über einen Act auszusprechen, der die ersten Grundsätze des Staatsrechtes des deutschen Bundes in Frage stelle, bei welchem alle einzel-

nen Bundesstaaten betheiligt erscheinen, und welcher, fände er Nachahmung oder Billigung, allen Verfassungen den Boden entzöge und Deutschland mit der verhängnissvollsten Zukunft bedrohe. Es sey dies Sache aller Kammern, denn bei Billigung jenes Ereignisses verlören die Privilegien der bevorzugten höheren Stände eben so gut jede Gewähr, als die Freiheiten des Volkes. Ueberdies handle es sich von einem Grundsatze des innern Bundesstaatsrechtes, zur Gewähr der einzelnen Verfassungen gleichmässig für alle deutschen Bundesstaaten aufgestells, und es könne deshalb keiner Ständeversammlung das Recht, sich darüber wenigstens gegenüber der eigenen Regierung auszusprechen, beanstandet werden. Bereits hatten dies auch die Ständekammern von Baden, Baiern, Sachsen, Braunschweig, Würtemberg und Kurhessen gethan und sich für Abhülfe der Beschwerde Hannovers bei ihren Regierungen verwandt. Die feste Ueberzeugung, dass solche offene und freimüthige Erklärungen aller deutschen Ständeversammlungen in dieser Sache mehr als blos historischen Werth haben, dass sie die gemeinsamen Schritte der Regierungen erleichtern und auf's Kräftigste unterstützen würden, veranlasse ihn den hochwichtigen Gegenstand auch bei der Ständeversammlung des Grossherzogthums Hessen in Anregung zu bringen u. s. w."

Bei obiger Aufzählung scheint es dem ehrw. Abgeordneten wie der übrigen Welt jenseits der Elbe entgangen zu seyn, dass auch die *Meklenburgischen* Landstände, die man doch wahrlich nicht der Neuerungssucht, der Ideologie, der Verkennung der für ächt gehaltenen Vorstellungen bezüchtigen wird, sich veranlasst gesehen haben den für deutsches Recht bedrohlichen Schritt beim Nachbarn in Erwägung zu ziehen, dass sie mittelst Protestes, consignirt in den Landstandsacten, sich wider die Gefährdung verwahrt haben, die aus der beliebigen Willkühr in Behandlung der Grundgesetze entstehen würde. Es freut uns, hier ein Lob aussprechen zu können, welches männlicher Gesinnung gebührt, die auch unvollkommene Formen nicht fahren lässt, wenn sie zur Neugründung besserer sich nicht im Stande sieht.

Wichtiger aber als jener Antrag, ist der Bericht des ständischen Ausschusses (Concipient *Knorr*), also lautend:

,,In (betr.) Eingabe hat der Abgeordnete *Glaubrech* die bekannten beklagenswerthen Ereignisse im Königr. Hannover u. s. w. und auf diese Weise einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der nun schon über Jahresfrist die Gemüther in ganz Deutschland auf das lebhafteste beschäftigt, und dessen baldiger endlicher Lösung im Interesse des Rechts, im Interesse der Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands alle Freunde des gemeinsamen Vaterlandes mit Sehnsucht entgegen sehen. Von Seiten des dritten Ausschusses ist auf desfalls geäusserten Wunsch beschlossen worden, den eingereichten Antrag vor Erstattung gegenwärtigen Berichtes Sr. Exc. dem Hrn. dirigirenden Staatsminister Frhrn. *du Thil* zur Einsicht und etwa beliebt werdender Eröffnung mitzutheilen, und es haben sich hierauf Se. Exc. zu der in nachstehendem Schreiben enthaltenen amtlichen Eröffnung veranlasst gefunden: ,,Der Uz. dirigirende Staatsminister, M. des grossherzogl. Hauses und der ausw. Angel., drückt dem geehrten Abg., Hrn. *Ch. Knorr*, für die ihm, im Auftrag des dritten Ausschusses gefällig gemachte Mittheilung des von dem Hrn. Abg. *G.* gestellten und hiermit wieder zurückkommenden Antrags wegen Wiederherstellung der durch Patent vom 1. Nov. 1837 aufgehobenen Verfassung des Königreichs Hannover seinen ergebenen Dank aus. Der Uz. befindet sich nicht in dem Fall, auf den Inhalt dieses Antrags irgend näher eingehen zu können, und hat vielmehr die Ehre, dem Hrn. Abg. amtlich zu eröffnen: dass Se. K. Hoh. der Grossherzog den Gegenstand desselben, welches die inneren Interessen des Grossherzogthums Hessen in keiner Weise berührt, durchaus nicht als zur Wirksamkeit der Stände des Grossh. gehörig zu betrachten vermögen und es daher sehr bedauern müssten, wenn die verehrliche zweite Kammer der Stände besagtem Antrage irgend eine willfährige Folge geben wollte: da Ahdieselben eine ständische Einwirkung auf Ihre Abstimmungen bei dem deutschen Bunde, welcher Art solche auch sey, mit

Ihren Rechten und Pflichten als Landesherr und Bundesglied nicht zu vereinigen wissen und daher auch nie dulden können und werden. *Darmstadt*, den 5. Dec. 1838. *du Thil.*" Was nun zunächst den Gegenstand der Motion selbst anlangt, so können die bereits vielfach verhandelten einflussreichen thatsächlichen Verhältnisse und entscheidende Rechtsgründe wohl als allgemein bekannt angenommen werden, und es sind dieselben überdies in der Motion zur Genüge angedeutet. Es erachtet es daher der berichtende Ausschuss für überflüssig, und der Intention der Kammer zuwider, sich hierüber irgend weiter zu verbreiten, und beschränkt sich somit darauf, sich den von dem Antragsteller über die einseitige Aufhebung und rechtlich nothwendige Wiederherstellung der in anerkannter Wirksamkeit bestandenen Verfassung des Königr. H. entwickelten Ansichten im Allgemeinen vollständig anzuschliessen. Was sodann die ebenfalls anderwärts bereits erörterte Competenzfrage betrifft, so dürfte mit Rücksicht auf die vorgelesene amtliche Eröffnung die Bemerkung herauszuheben seyn, dass einestheils die Nothwendigkeit der Einschreitung des deutschen Bundes hier klar vorliegt, die Beschlüsse der Bundesversammlungen in verfassungsmässigen Verhältnissen Deutschlands aber entscheidenden Einfluss auf alle deutschen Bundesstaaten äussern, und dass anderntheils eine Anerkennung, folgerechte Anwendung und Ausdehnung der dem betreffenden Patente vom 1. November 1837 zu Grunde liegenden Grundsätze gradezu geeignet erscheint, um jede Sicherheit der öffentlichen Zustände in Deutschland aufzuheben, um insbesondere nicht allein unter gewissen Voraussetzungen sämmtliche Verfassungen der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, sondern auch die Verfassung des deutschen Bundes selbst in Frage zu stellen, und so eine höchst beunruhigende, gefahrvolle Lage herbeizuführen. Zieht man hiebei weiter die sonstigen vielfachen Bande in Betracht, wodurch die einzelnen deutschen Staaten und Völker auf das Innigste mit einander verbunden sind, so wird von selbst einleuchten, dass die Stände aller derjenigen Staaten, welche Bestandtheile

des deutschen Bundes bilden, den hier angeregten Gegenstand als sehr wesentliche, sehr theure Interessen berührend betrachten, und sich berufen halten müssen, demselben ihre besondere Aufmerksamkeit und warme Theilnahme zu widmen. Hierzu kommt noch, dass den Ständen des Grossherzogthums, abgesehen von der ihnen nach Art. 81 der Verfassungs-Urkunde gebührenden Wahrung allgemeiner politischer Interessen, durch Art. 79 der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf Beschwerden und Wünsche ein ausgedehntes Recht eingeräumt worden ist. Nach allem diesem fühlt sich der dritte Ausschuss aufgefordert, sich vor Allem dahin auszusprechen, dass jeden Falls die Zuständigkeit der Stände, über den angeregten Gegenstand im Sinne der Motion zu verhandeln und zu beschliessen, nicht zu beanstanden sey, dass sich ferner der gemachte Antrag als begründet und angemessen darstelle, und derselbe an und für sich um so weniger einem Bedenken zu unterliegen scheine, als es im Allgemeinen den Regierungen wohl nur angenehm und erwünscht seyn kann, in dergleichen wichtigen vaterländischen Angelegenheiten die Stimmen und Ansichten der Stände zu vernehmen, und dass endlich die Stände, so lange sie sich innerhalb der ihnen in der Verfassung bezeichneten Grenzen bewegen, der Vorwurf einer unstatthaften Einwirkung niemals treffen könne. Im Hinblick auf mehretwähnte amtliche Eröffnung ist indessen nicht ausser Acht zu lassen, dass bis jetzt zu irgend einer Besorgniss über die Ansichten und das Verfahren unserer Staatsregierung in der fraglichen Sache selbst nicht entfernt eine Veranlassung vorliegt, wir im Gegentheile zu vollem beruhigenden Vertrauen in dieser Hinsicht allerdings gegründete Ursache haben, dass es eben deshalb auch für den eigentlichen Zweck gegenwärtig wohl gleichgültig erscheint, in welcher Form sich die Stände aussprechen und dass es folgeweise ohne Zweifel zulässig und räthlich seyn möchte, eine Form zu vermeiden, wodurch Anstoss erregt, wodurch die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen der Staatsregierung und den Ständen hier ohne Noth gestört oder Zwiespalt in den Ansichten der Ständemitglieder selbst

hervorgerufen werden könnte. Von diesen Rücksichten geleitet, erlaubt sich der berichtende Ausschuss den vermittelnden Vorschlag: „Dass die verehrliche Kammer sich mit der von dem Ausschusse über die Zuständigkeit der Stände ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, auf die beantragte Bitte jedoch in dem festen beruhigenden Vertrauen nicht eingehen möchte, dass die Staatsregierung ohnehin nicht unterlassen werde, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel bei dem deutschen Bunde auf möglichst baldige Wiederherstellung des gestörten Rechtszustandes im Königr. Hannover fortwährend hinzuwirken."

Nichtsdestoweniger machte die Kammer folgerichtig den ursprünglichen Antrag des Abg. *G.* zu dem ihrigen; dieser aber hat sich unzweideutiger Huldigungen wegen seines glücklichen Antrags zu erfreuen gehabt und seine für Deutschland wohlintentionirte Gesinnung in einem längern Schreiben an die *Union* in *Osnabrück* zu erkennen gegeben.

Möchte nur, indess wir diese Motionen der Zukunft überantworten, die sich leider nur in der Gedankenregion bewegende Sache einen thatsächlichen Schluss erlangen, damit einiger Fortschritt in der geistigen Gemüthsbeschaffenheit der so fleissigen als trägen Deutschen ersichtlich werde.

— *st.* —

V.

Frankreich.

Thronrede und Adresse.

Am 17. Decbr. hatte der König die Sitzungen der Kammern mittelst folgender Thronrede eröffnet:

„Meine Herren Pairs und Deputirte!

1) Seit unserer letzten Sitzung hat der Wohlstand Frankreichs nur zugenommen, und die Ruhe, deren es sich erfreut, sich nur befestigt. Es erfreut mich, dass, indem ich mich wieder in Ihrer Mitte befinde, ich Ihre

Mitwirkung nur zur Verbesserung eines allgemein schon so günstigen Zustandes anzurufen habe.

2) Meine Beziehungen mit den fremden Mächten sind stets gleich zufriedenstellend. Frankreich nimmt die Stelle in der Achtung seiner Bundesgenossen und der ganzen Welt ein, die ihm gebührt.

3) Die Conferenzen zu London über die Verhältnisse Belgiens und Hollands sind wieder eröffnet. Ich zweifle nicht, dass sie einen nahen und friedlichen Ausgang haben werden, indem sie der Unabhängigkeit Belgiens und der Ruhe Europa's eine neue Bürgschaft verleihen.

4) In Italien haben die österreichischen Truppen die päbstlichen Staaten geräumt. In Uebereinstimmung mit unserem Vertrage mit dem heiligen Stuhle haben unsere Truppen Ancona verlassen. Die militärische Besetzung eines Staates, dessen Unabhängigkeit für den Frieden Frankreichs so äusserst wichtig ist, hat also aufgehört.

5) Spanien ist noch immer eine Beute derselben Spaltungen, derselben Leiden. Wir fahren fort, mit unsern Bundesgenossen alle Bestimmungen des Quadrupelvertrages auszuführen. Die Regierung der Königin hat nicht nur den Beistand empfangen, zu dem unser Bündniss uns verpflichtet, sondern auch alle die Hülfe, die das Wohl Frankreichs uns erlaubte ihr zu leisten.

6) Ich hoffe, dass unsere Streitigkeiten mit Mexico nnd der argentinischen Republik zu Ende gehen. Neue Verstärkungen, die unlängst unsere Häfen verlassen, liegen vor Veracruz und werden von der mexicanischen Regierung die Rechte und den Schutz erlangen, welche unser Handel schon lange bedurfte.

7) In Afrika, m. H., erndtet die Ausdauer unserer Opfer ihren Lohn. Die Mittheilungen, von denen Sie in Kenntniss gesetzt werden sollen, werden Ihnen beweisen, dass das Vertrauen in die Maasnahmen meiner Regierung nicht getäuscht worden. Der Friede ist in diesem Jahre nicht gestört, unsere Stellung erlangt von Tag zu Tag mehr Festigkeit und Sicherheit. In den Districten von Constantineh und Algier haben mit Vor-

sicht und Schnelligkeit ausgeführte Regierungsmaassregeln unseren Niederlassungen die grössere Ausdehnung gegeben, welche deren Ruhe und Wohl verlangten. Allenthalben ehren die Eingeborenen die französische Autorität und unterwerfen sich jedem billigen und ordentlichen Verlangen. Die Stiftung des Bisthums von Algier ist ein neues Unterpfand der Dauer dieser unserer Besitzung.

8) Der Stand unserer Finanzen wird allmählig blühender, die anhaltende Vermehrung des Staats-Einkommens zeugt von der glücklichen Entwickelung des Nationalreichthums und des Wohlstandes in allen Classen der Gesellschaft. Einige Interessen, es ist wahr, leiden und nehmen die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch.

9) Nach der Eröffnung Ihrer Arbeiten sollen Ihnen Vorschläge vorgelegt werden über den Zustand der Colonieen und die Bedürfnisse unserer Schifffahrt.

10) Auch sollen verschiedene Gesetzentwürfe Ihnen vorgelegt werden, um die von der Charte angegebenen Lücken zu ergänzen, damit die Gesetzgebung eine grössere Wirksamkeit erhalte, und in verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung Verbesserungen eingeführt werden.

11) M. H., mein Herz ist noch erfüllt von den Bezeugungen, die mir von ganz Frankreich bei Gelegenheit eines Ereignisses geworden sind, das alle meine Wünsche erfüllte. Die Geburt des Grafen von Paris war der grösste Trost, den der Himmel mir geben konnte.

12) Mein Enkel soll erzogen werden wie sein Vater, in der Ehrfurcht vor unseren Institutionen und in der Anhänglichkeit an Frankreich, wovon meine ganze Familie nicht aufhören soll ein Vorbild zu seyn. Ich habe gewünscht, dass eine feierliche Veranlassung Sie Alle um seine Wiege versammle und dass die Kirche in Ihrer Mitte das Kind segne, das ganz dem Vaterlande gehört.

13) M. H., den blühenden Zustand des Landes, worüber ich mich mit Ihnen glücklich geschätzt, verdanken wir der fortdauernden Mitwirkung, deren ich mich seit 8 Jahren von den Kammern erfreue und der

vollkommenen Uebereinstimmung mit den Grossmächten. Vergessen wir nicht, dass darin unsere Kraft liegt. Möge die Uebereinstimmung mit jedem Tage vollkommner und unwandelbarer werden, möge der gute Fortgang unserer Institutionen, die so frei als gut geordnet sind, der Welt beweisen, dass die constitutionelle Monarchie mit den Wohlthaten der Freiheit die Festigkeit, die das Glück der Staaten ausmacht, vereinigen kann."

Die Adresse der Pairs kann als ein Widerhall derselben füglich übergangen werden. Die Kammer der Deputirten, entschlossen die Grundsätze der Regierung und die Verhältnisse und Angelegenheiten Frankreichs einer unumwundenern Erörterung zu unterwerfen, schwankte bereits in der Wahl ihres Präsidenten, indem sie den honorabeln *Dupin* für zu entschieden dem Cabinette sich zuwendend ansah. Dennoch siegte die alte Anhänglichkeit für den, der seit fast 8 Jahren ihre Debatten geleitet hatte. Indess wählte sie zu Redactoren des Adressentwurfs die alten Capacitäten der Kammer (*Guizot*, *Thiers*, *Odillon-Barrot*) und diese Commission übertrug wiederum die Fassung dem durch Gewandheit in der Stylisirung sich auszeichnenden Hrn. *Etienne*. Nachdem die Commission ihre Arbeit beendigt hatte, gab der Präsident *Dupin*, der diesen Entwurf nicht in allen seinen Theilen billigte, in derselben folgende Erklärung ab, die sofort grosse Oeffentlichkeit und Berühmtheit erhielt, und auch nicht wenig dazu beitrug, die Wagschale der Erörterung ins Gleichgewicht zu bringen.

„Seit längerer Zeit war es meine Ansicht, dass das Ministerium in seinen Elementen sich einer durchgreifenden Modification hätte unterwerfen sollen. Ich habe wiederholt meinen Wunsch dieserhalb ausgedrückt. Da diese Modification zur rechten Zeit nicht eintrat, so, däucht mir, muss das Ministerium, nachdem es die Erläuterungen gegeben, zu denen man ihm die Gelegenheit nicht versagen darf und welche man von ihm erwartet, sich zurückziehen, um der Krone die Sorge zu überlassen ein neues Cabinet zu bilden.

Meine nicht schwankende Meinung hierüber stützt sich nicht auf Gründe, die den Personen der Minister zu

nahe treten, als welche ich für redlich und loyal gesinnt halte. — Sie gründet sich darauf, dass auf die Zusammensetzung der Kammer, auf die öffentliche Meinung und den allgemeinen Stand der Angelegenheiten gesehen, die Zusammensetzung der jetzigen Administration unzureichend ist, um den Anforderungen der jetzigen Lage der Dinge zu genügen.

Nach meiner Ansicht thut eine kräftigere Administration Noth; 1) um die Krone gegen die Angriffe zu decken, denen sie ausgesetzt ist; 2) um einer Majorität in der Kammer sich anzuschliessen, welche jetzt leider in gleiche Hälften gespalten und wie in zwei einander gegenüberstehende Läger getheilt ist; 3) um den Geschäften einen schärfer gezeichneten Gang zu geben und die Administration in den Augen des Volks zu heben. Da die Redaction der Adresse in mehrern ihrer §§ nicht genau meiner Ansicht, namentlich hinsichtlich der ausw. Angel. (z. B. hinsichtlich der Schweiz, die man nicht erwähnen sollte, oder hinsichtlich Ancona's, wo man eine beendigte Thatsache in Verruf bringt, indem man dem jetzigen Cabinet die durch vorhergehende Ministerien vorbereiteten und unvermeidlich gemachten Resultate zur Last legt) entspricht, so beschränke ich mich darauf, hiemit meine persönliche Ansicht, in Gegenwart der Majorität, die solche verwirft, auszusprechen. Die Kammer wird die Erörterung anhören und entscheiden."

Bei Mittheilung dieses Entwurfs haben wir die in der Erörterung beschlossenen Amendements gleich cursiv mit eingeschaltet, und sowohl die neuhinzugekommenen, als auch den berühmten Passus, mit welchem das Ministerium sich aufs Spiel gesetzt hatte, und die ausgefallenen Stellen durch Klammern näher bezeichnet.

1) Sire, die Kammer der Deputirten wünscht sich mit Ihnen Glück wegen der Wohlfahrt des Landes; diese Wohlfahrt [„wird sich mehr und mehr entwickeln im Schoosse des Friedens, den wir bewahrt haben, und dessen Dauer uns einzig eine kluge und feste Politik verbürgen kann"] *„konnte nur wachsen im Schooss der Ruhe, die Frankreich der Regierung Ewr. Maj.*

und der regelmässigen Mitwirkung der Staatsgewalten verdankt."

2) [Unter einer Regierung, die eifersüchtig auf unsere Würde, treuer Wächter unserer Bündnisse ist, wird Frankreich stets in der Welt und in dem Interesse der Völker den Rang behaupten, der ihm gebührt, und von dem es nicht herabsinken will]. (Dieser § wurde verworfen, doch nicht wieder der zweite Passus des Am. *Amilhaud*, also lautend: *Unter dieser Regierung, die sorgsam auf unsere Würde bedacht und eine getreue Wächterin unserer Allianzen ist, nimmt Frankreich in der Welt und in der Achtung der Völker immer den Rang ein, der ihm gebührt, und von dem es nicht herabsinken kann.*)

3) Ewr. Maj. hofft, dass die wiederaufgenommenen Londoner Conferenzen eine neue Gewähr für die Ruhe Europa's, und die Unabhängigkeit Belgiens geben werden. Wir hegen aufrichtige Wünsche für ein Volk, mit dem uns die Uebereinstimmung der Principien und der Interessen innig verknüpft. Die Kammer erwartet „mit Vertrauen" den Ausgang der Unterhandlungen.

4) Sie kündigen uns an, Sire, [„dass in Kraft einer mit dem heiligen Stuhl getroffenen Uebereinkunft, Ihre Truppen Ancona verlassen haben. Wir haben glänzende Beweise unserer Achtung für die Tractate gegeben; aber wir bedauern, dass diese Räumung nicht unter gelegneren Umständen und mit den Gewährleistungen erfolgt ist, die eine weise und voraussichtige Politik hätte ausbedingen müssen."] *Sie kündigen uns an, Sire, „dass die österreichischen Truppen die Romagna verlassen haben und die unsrigen von Ancona abgezogen sind. Frankreich hat, nachdem es durch seine Anwesenheit den Termin der auswärtigen Intervention in den Staaten des heil. Stuhls, dessen Unabhängigkeit uns in einem so hohen Grade interessirt, beschleunigte, ein neues Zeugniss seiner Achtung für die Tractate und der Rechtlichkeit gegeben, die einer grossen Nation ansteht.*"

4b) [Eine Misshelligkeit war zwischen Ihrer Regierung und der Schweiz ausgebrochen. Wir wünschen,

dass sie die Beziehungen der alten Freundschaft nicht verändert hat, welche die beiden Länder einigten, und welche die Ereignisse von 1830 nur fester geschlossen haben.] (Dieser § wurde verworfen.)

5) Mit tiefem Schmerze sehen wir, dass Spanien sich in den Gräueln eines Bürgerkrieges verzehrt; es ist unser heisser Wunsch, dass die Regierung Ewr. Maj., indem sie fortfährt der Sache der Königin Isabelle II. die Unterstützung zu leisten, die die Interessen Frankreichs mit sich bringen, in Uebereinstimmung mit seinen Verbündeten, seinen ganzen Einfluss aufwende, um so beklagenswerthen Ausschweifungen ein Ziel zu setzen.

5b) Die Kammer, lebhaft ergriffen von den unglücklichen Geschicken Polens erneuert ihre standhaften Wünsche für ein Volk, dessen alte Nationalität unter den Schutz der Tractate gestellt ist.

6) Die Beleidigungen und Beraubungen, die unsere Landsleute in Mexico erduldeten, verlangten eine glänzende Genugthuung. Ihre Regierung musste dieselbe fordern, und die schimmernde Waffenthat von *San Juan d'Ulloa* hat unsere Armee mit neuem Ruhm bedeckt und ist ein gerechter Stolz für Frankreich. Sie hat, Sire, mit Vergnügen, einen Ihrer Söhne die Gefahren und Erfolge unserer unerschrockenen Seeleute theilen sehen.

7) Wir beglückwünschen uns mit Ew. Maj. über den zufriedenstellenden Zustand unserer Besitzungen in Afrika. Wir haben die feste Ueberzeugung, dass dieser Zustand sich von Tage zu Tage verbessern wird, Dank sey es der Mannszucht der Armee und dem wohlthätigen Wirken einer aufgeklärten Religion.

8) Ew. Maj. hatte uns, in einer der vorgängigen Sessionen angekündigt, dass Vorschläge in Betreff der Rückzahlung der öffentlichen Schuld uns eingereicht werden sollten, sobald der Zustand der Finanzen es erlauben würde; der mehr und mehr günstige Zustand der öffentlichen Einnahme, giebt uns das Recht zu hoffen, dass die Mitwirkung ihrer Regierung nicht lange mehr dieser wichtigen Maasregel entstehen werde.

9) Die Bedürfnisse unserer Colonien und unserer Schifffahrt werden der Gegenstand unserer ganzen Sorg-

falt seyn. Wir werden uns bemühen sie mit den Interessen unseres Ackerbaues in Uebereinstimmung zu bringen, dessen Entwickelung von hoher Wichtigkeit für die Wohlfahrt des Landes ist.

10) Die Kammer wird mit derselben Sorgfalt die Gesetzentwürfe untersuchen, welche die Versprechungen der Charte verwirklichen und neue Vervollkommnungen in die allgemeine Gesetzgebung, wie in die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung einführen sollen. Unsere Wünsche gelten auch dem Gesetzentwurfe in Beziehung auf den Generalstaab der Armee.

11) Sire, ganz Frankreich hat mit seinem Freudenrufe die Geburt des Grafen von Paris begrüsst. Wir umgeben huldigend die Wiege dieses jungen Prinzen, der Ihrer Liebe und den theuersten Wünschen des Vaterlandes geschenkt wurde. Erzogen, wie sein Vater, in der Achtung für unsere Institutionen, wird er („*für Frankreich jene Hingebung haben, von der Ew. Maj. und seine Familie so edle Beispiele geben*"); er wird den ruhmvollen Ursprung der Dynastie, deren Haupt Sie sind, kennen lernen, und niemals vergessen, dass der Thron, den er eines Tages einnehmen wird, gegründet ist auf der Allmacht des Nationalwillens. Wir vereinigen uns, Sire, wie alle Franzosen, mit den Familien- und Pietätsgefühlen, welche dieses glückliche Ereigniss Ihnen als Vater und König einflösst.

12) Warum, Sire, sind wir, in dem Augenblick, wo wir unsern Dank erheben, berufen, mit Ihnen den Tod einer geliebten Tochter, das Muster aller Tugenden, zu beklagen. Möchte der Ausdruck der Gefühle der ganzen Kammer einige Erleichterung bringen den Schmerzen Ihrer erhabenen Familie. (Dieser § ist später zugefügt.)

13) Wir sind davon überzeugt, Sire, dass die innige Eintracht der in ihren constitutionellen Schranken [gehaltenen] „*wirkenden*" Staatsgewalten allein die Sicherheit des Landes und die Stärke Ihrer Regierung gründen „*erhalten*" kann. Eine feste, geschickte Verwaltung, sich auf grossherzige Gesinnungen stützend [„der Würde Ihres Thrones nach Aussen Achtung verschaffend und sie im Innern mit ihrer Verantwortlichkeit deckend"]

„ebenso eifersüchtig auf die Würde Ihres Thrones, als auf die Erhaltung der öffentlichen Freiheiten“ ist die sicherste Gewähr jener Mitwirkung, die zu gewähren uns so sehr am Herzen liegt. [Vertrauen wir, Sire, der Kraft dieser Institutionen, sie werden, zweifeln Sie nicht daran, Ihre Rechte und die unsrigen sichern;] Statt dieser eingeklammerten Stellen ist durch das Am. *Debelleyme* die Ansicht der Minorität der Commission durchgedrungen: *„Wir vertrauen, Sire, der Kraft unserer Institutionen; sie sichern Ihre Rechte und die unsrigen“* denn wir halten für gewiss, dass die constitutionelle Monarchie zugleich die Freiheit der Völker [und jene Stabilität verbürgt, welche die Grösse der Staaten ausmacht] *„die Grösse der Staaten verbürgt.“*

Vom geschichtlichen Standpunkt nimmt die 12 Sitzungen ausfüllende Debatte mit ihren 128 Reden eine ungemischtere Theilnahme in Anspruch, als vom politischen des Augenblicks. Der Coalition der Capacitäten, mit ihrem Anhang stand der alte *Molé* fast isolirt und mit einer Kraft gegenüber, die seinen beabsichtigten Austritt jedenfalls sehr ehrenwerth machte. Er war es, der so heterogenen Wortführern wie *Guizot* und *Garnier-Payés*, *Berryer* und *Mauguin*, die sich in dem einen Punkt der Verwerflichkeit und Mangelhaftigkeit der Politik vom 15. April 1837 vereinigt hatten, fast allein das ganze Gebiet streitig machte, — der 17mal die Tribüne bestieg und die plänkelnden Ausfälle des unnachlässigen *Thiers*, der 13mal auf ihn eindrang, unermüdlich zurückwies. Das Ministerium erhielt hier die Gelegenheit durch ihn sich auszusprechen, die *Dupin* ihm vindicirte, und es geschah, wie dieser es gesagt hatte, dass es nach ehrenvoller Behauptung der Wahlstatt sich bereit zeigte den Gegnern die Ehre zu gönnen seinen Platz einzunehmen. Dabei ward ersichtlich, dass das Cabinet *Molé* keinesweges demolirt war. Als Schlussact unterzeichnete es die Conferenzbeschlüsse, die die belgische Streitfrage entscheiden sollen. Wir sehen hierin einen Act der rühmlichsten Consequenz, des parlamentarischen Heroismus, der eine insuffisante Position nur verlässt, nachdem er sich noch stark genug gefühlt

dem Nachfolger Bedingungen vorzuschreiben. Dass unter diesen Umständen nur Verwegenheit sich erdreisten mochte den angebotenen Vorsitz im Conseil einzunehmen, ist so klar wie es andrerseits im Interesse aller Theile, besonders aber des Auslandes lag, dem beharrlichen Grafen die grössere Ehre zu gönnen ein Ministerium fortzusetzen, welches er zu schliessen durch keine Niederlage gezwungen war. Vorausgesetzt wird dabei, dass das *ministére revenant* nur bis zur neuen Tagesordnung walten wird. Wir müssen uns in zwiefacher, Eingangs angedeuteter Hinsicht über König, Cabinet, Krisis, Kräfte äussern. Wir haben die für Frankreich wohlthätige, für Europa zusagende Erscheinung, die den in Wetterwolken gehüllten Thron Franklands einnahm, die sogen. *pensée immuable* mit entschiedener Zustimmung besprochen — wir haben sie vertheidigt, gegen die Angriffe sophistischer Intelligenz und anarchischer Gemüthsbewegung. Unsere Zuneigung durfte jedoch nicht blind seyn; wir haben stets die Schwäche getadelt, mit welcher das Haupt dem belgischen Paroxismus sich nachgiebig, den wahren Interessen der zu gründenden Freiheit im Süden unsers Welttheils sich abwendig erwies. Wir vertheidigten die Zurückhaltung von der spanischen Intervention, so lange nicht neue, dringliche Gründe und Ereignisse sie motivirten. Sowie diese jedoch eintraten, sowie Frankreich einer Aeusserung des Humanitätsgefühls und seines Freiheitstriebs benöthigt und die Brudernation derselben bedürftig war, heischten wir eine kräftige, grossartige Intervention in Spanien, ohne welche zudem die Pacification und ruhige Behandlung des belgischen Handels gefährdet schien. Aus demselben Grunde bezeichneten wir den Fortgang aus *Ancona* als einen Fehlschritt. Man hätte Oestreich mit Grund entgegnen können: „wollt Ihr, dass die hier sich zurückziehenden feurigen Kräfte, das Blut, das mit Indignation in den Adern rollt, sich mit Impetuosität nach Belgien dränge? — ist nicht vielmehr Grund zu noch grössern Ableitungen vorhanden? Erst *Ancona* und dann noch Belgien in Stich lassen, dies heisst doch dem Löwen von *Waterloo* die Fahne von *Arcole* in die Klaue

geben.“ Man sage nicht, dass der Staatskanzler die Macht des Arguments nicht begriffen hätte. Es ist daher begreiflich, dass hierarchische Wahnbilder hier den Sieg davon getragen, gleich als ob ein Dämon sie hervormahnte der kranken Nordgränze neues Fiebergift zuzuführen. Das hierarchische Interesse forderte beides; Nonintervention in Spanien, Intervention in Belgien, — und der verrätherischen, verderblichen Stimme dieses Interesses gehorsamte man. Dies der Fehler, den wir *Molé* nicht verzeihen, — den Nichts entschuldigt. Dass wir hinsichtlich der Nachgiebigkeit gegen die eigentlich wirkenden Wahngebilde unnachgiebig waren und sind, ist ein Selbstverstand. Daher bleibt in dieser Rücksicht unser Tadel der Politik *Molé* wohlbegründet. Wir bezeichneten ferner das parlamentare Corruptionssystem und die Infection der Wahlen als einen der Makel, der den überwiegend weltlichen Sinn, *l'esprit blasé* der Ministerialpolitik blosstellte. Rühmen wir die Kammer, die ungeachtet der grossen Wirksamkeit dessen, was wir zu bekämpfen nie aufhören werden, — der Gemüthsbeengung, vermöge welcher alles Grossartige einschrumpft und die lautere, reinere, hehre Wahrheitsverehrung sich verkriecht — dennoch ein Schauspiel zeigte, welches unangesehen der Unvollkommenheiten in der Aufführung, ungeachtet der kleinlichen Kritiken kleinerer Politik, in den Annalen constitutioneller Entwickelung, sich und den Ruhm des Genies in Frankreich bewähren wird. Man nimmt Antheil im Auslande an der Permanenz einer so ehrenwerthen Cabinetsleitung wie die, welche sich in der Thronrede selbst einen Ruhm zollt, dessen Echo beim Wegfall des Schlusses des Amend. *Amilhaut* erstarb. Wir stimmen diesem Antheil nur sehr bedingungsweise bei, indem wir es anerkennen, dass Graf *Molé* den ungeregelten Coalitionstendenzen gegenüber den überwiegenden *bon sens*, die praktische Gediegenheit in Auffassung der politischen Lage repräsentirt. Man weiss auch, dass man mit gesundem Verstande sehr weit reicht — wenn es gleich Punkte und Linien giebt, in denen die Anerkennung höherer Grundsätze und Regeln durchaus nöthig ist, um dem geschichtlichen Berufe der

Staatsmänner zu genügen. Wir loben und verkennen die würdige Ehrenhaftigkeit nicht, mit welcher *Molé* sich den Staatskräften des Auslands gegenüber verträglich-gefügig benommen hat; — aber diese Verträglichkeit sollte die zarte Grenzlinie bewahren, wo sie in das Gebiet höherer Pflichten der Civilisation und Humanität hinüberspielt. Weiss die Politik diese Linie nicht festzuhalten, so wird sie schwach, principlos. Man kann schon voraussetzen, dass wo *Louis Philipp* regiert, kein *Polignac*, kein *Dubois*, und weder Schwachköpfe noch Tollköpfe zum Steuer zugelassen werden; aber in der untergeordnetern Bemannung kann sich doch mancher Ungehöriger einschleichen. Wir lassen uns natürlich auf solche scholastische Puerilitäten und *Fonfrédênes* wie das „*le Roi regne et ne gouverne pas*," welches man Gottlob auf Deutsch nicht wiedergeben kann, nicht ein: wir wünschen, dass regieren könne, wer regieren soll, und dass regieren möge, wer regieren kann und dazu berufen ist und zwar je mehr, je stärker, je besser. Schafköpfe werden nie Garantien gegen Missbrauch, noch gegen Excesse finden. Die Individualität findet ihre moralische Befriedigung darin mit der dem Geiste inwohnenden Machtvollkommenheit erst die Gesetze und innerhalb derselben die Freiheit zu umwehren. Hier ist das Vaterland, für welches zu fechten Genuss, dem sich zu weihen höhere Pflicht ist, indess die feilen Götzendiener mit ihren Kniebeugungen sich über jede aufrechtstehende Gesinnung erhaben wähnen möchten, und sie hassen, weil sie nur mit der Sohle ihr Reich des Staubes berührt. — Es ist also ein Lob für Frankreich, dass unter 440 unter dem Einfluss des Weihrauchs und der *Genuflexion* gewählten Deputirten noch soviel Unabhängigkeitssinn gefunden ward, als sich in den Abstimmungen gezeigt hat. Betrachtet man aber die Elemente, so war keines dem Moment gewachsen und es ist rationell und raisonnabel, dass der König seine ehrenwerthen Minister behielt und die Kammer auflöste, um aus bestimmter gezeichneten Sphären Elemente für die Zukunft zu entnehmen. Schon die belgischen Angelegenheiten machten dies nothwendig. Auch konnte die Kam-

mer ein Anderes nicht erwarten, grade weil sie für keine Fraction eine deutlich ausgesprochene Zustimmung darbot. Man hat die Auflösung übel genommen; — auch dies ist natürlich; denn vermeintlich Erfochtenes ist dadurch in Zweifel und in neue Frage gestellt, und man weiss wie schwer die Stimmen erlangt werden. Indess darf Frankreich sich damit trösten, dass sein König regiert, und dieser Trost ist so schlecht nicht. Unter *Guizot* regierte der König nicht genug, sondern wurde in Schrecken befangen; *Thiers* war zu aufdringlich und es fehlt ihm der reine, grossartige Charakter, dem ein König wie *Louis Philipp* nachgeben möchte. Beide sind brauchbar — aber für diesen Moment weder jener, wegen zu grosser, noch dieser, wegen zu geringer Achtung.

Wir zweifeln nicht daran, dass die Wahlen die Situation bessern werden; wir möchten *Molé* für die ausw. Angel. conserviren, vorausgesetzt, dass er einem Impulse nachgiebt, welcher fähig ist ihm die Principe einzuflössen, die nur nicht bewusst genug ihm dennoch einwohnen. Der Conseilspräsident sollte der Pairskammer entnommen werden können, und kann es nicht. Es bleibt daher nur *Dupin* nach, dem die Gewohnheit Präsident zu seyn, nachgrade innewohnt. *Ganneron* wird als Finanzminister, *Gérard* vielleicht als Kriegsminister in Betracht kommen, *Thiers* sich dem Unterrichte weihen, für welchen er geboren ist, und *Guizot* den von der *instruction publique* zu trennenden Cultus wieder zu Ehren bringen, der der Inflexibilität und gereifter Festigkeit benöthigt ist. *Persil* kann in der Wiederaufnahme seiner Functionen als Justizminister Ersatz für die ihm genommene Münze finden. Auch *Lamartine* verdient es eine höhere Stellung zu erhalten. Mit solchen Collegen würde *Molé* nicht länger sagen können: ich werde nur nach Umständen handeln.

Eigenthümlich ist es, dass das französische Ministerium wiederum sich nicht hat bilden können, bevor die englische Parlamentsgestaltung hervorgetreten ist. Auch das belgische Gouvernement hat sich soweit aufgelöst, dass es der weitern Impulse von London aus gewärtig erscheint. Indess werden die Begebenheiten fort-

schreiten und sich hoffentlich nicht soweit verwickeln, dass man nur durch Katastrophen wieder ins Gleise kommen kann. Geschähe dieses, so wird man es zu bedauern haben, dass man nicht besser sich vorgesehen.

Freuen wir uns aber, dass neben dem stagnirenden, von verwichener Gemüthlosigkeit noch blassen Kreise, ein frisches, lebhaftes, geistreiches Frankreich den Beruf der Menschheit, mehr zu seyn, als eine wohlgefügte Maschine, wach erhält. Mag denn auch in den Oscillationen ungeweisigter Denkkraft manch ungeregelter Schlag sich hören lassen, mögen die Wahntriebe einer Nationalomnipotenz auch den Gang der Kräfte etwas stören, so dürfen wir doch annehmen, dass die edle Besonnenheit unangetastet ihre obere Herrschaft geltend machen und diese, mit jenen Kräften vereint, wohlthätig auch auf uns einwirken wird, die wir die Realität durch Abstractionen zu ersetzen noch gar zu sehr uns gemüssigt fühlen.

VI.

England.

Thronrede vom 5. Februar.

„My Lords und Gentlemen! Ich bin erfreut, Sie im Parlamente wieder zu sehen. Ich wünsche sehr Ihren Rath und Ihren Beistand in einem Zeitraume, in dem Gegenstände von grosser Wichtigkeit Ihre ernste und reife Ueberlegung heischen.

Ich empfange fortwährend von den fremden Mächten die erfreulichsten Aeusserungen ihres Wunsches, mit uns die freundlichen Beziehungen aufrecht zu halten.

Ich habe mit dem Kaiser von Oestreich einen Handelstractat abgeschlossen, welcher, wie ich gewiss bin, die Verbindungen zwischen meinen und des Kaisers Unterthanen vermehren wird.

Ich habe ferner mit dem Grossherrn einen Tractat derselben Art abgeschlossen, der geeignet ist, die Handelsverhältnisse zwischen meinen Ländern und dem türkischen Reiche auf einen besseren und sicheren Fuss zu

stellen. Ich habe angeordnet, dass Abschriften beider Verträge Ihnen vorgelegt werden.

Ich hatte im Verein mit Oesterreich, Frankreich, Preussen und Russland Unterhandlungen angeknüpft, in der Absicht, die Zwistigkeiten zwischen Belgien und Holland ganz zu erledigen. Ein definitiver Friedensvertrag, auf frühere beiden Parteien angemessene Ausgleichungen begründet, ist also der holländischen und der belgischen Regierung vorgeschlagen worden. Ich habe die Befriedigung, Ihnen anzeigen zu können, dass die holländische Regierung ihre Annahme des Vertrages bereits gezeichnet hat und ich vertraue, dass eine gleiche Ankündigung abseiten der belgischen Regierung der Unruhe, welche der jetzige unsichere Stand dieser Verhältnisse nothwendig hervorrufen musste, ein Ziel setzen wird. Die Einmüthigkeit der 5 verbündeten Mächte bietet genügende Sicherheit für die Erhaltung des Friedens.

Ich beklage die Fortdauer des Bürgerkrieges in Spanien, der meine sorgliche und ungeminderte Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Missverhältnisse haben die Entfernung meines Ministers vom Hofe zu *Teheran* veranlasst, ich gebe indess doch der Hoffnung nach, dass eine genügende Ausgleichung dieser Missverhältnisse die Wiederaufnahme der Beziehungen auf dem frühern freundschaftlichen Fuss mit Persien erlauben wird. Ereignisse, verbunden mit eben diesen Missverhältnissen, haben dem Generalgouverneur von Indien Grund gegeben, Maasregeln zum Schutz der brittischen Interessen in jenem Theile der Welt, zu nehmen und Verpflichtungen einzugehen, welche Operationen nothwendig machen dürften. Zu diesem Zwecke sind Vorbereitungen gemacht, welche genügen, Angriffe von irgend einer Seite zurückzuweisen, und die Integrität meiner östlichen Besitzungen zu erhalten.

Die Umgestaltung und Verbesserung der Municipalcorporationen von Irland sind zum Besten jenes Theils meines Reiches wesentlich erforderlich.

Es ist ferner dringend, dass Sie sich der Förderung und Vervollständigung der Maasregeln annehmen, welche

von der geistlichen Commission von England, damit die Wirksamkeit der Staats-Kirche zunehme und ihre Begründung auf der Liebe und der Achtung des Volks befestigt werde, anempfohlen sind.

Die grössere Kräftigung des Gesetzes und die schleunigere und sichere Verwaltung der Gerechtigkeitspflege sind für die Wohlfahrt des Gemeinwesens von höchster Wichtigkeit, und ich halte mich versichert, dass Sie sorgsam seyn werden, sich der Prüfung der Maasregeln zu widmen, die Ihnen zur Erreichung dieser heilsamen Zwecke vorgelegt werden.

Gentlemen vom Hause der Gemeinen! Ich habe das jährliche Budget vorbereiten lassen und Ihnen vorzulegen befohlen. Treu den Grundsätzen der Sparsamkeit, die ich in allen Verwaltungszweigen des Staates durchzuführen wünsche, halte ich mich verpflichtet, die angemessene Vorsorge für die Bedürfnisse des öffentlichen Haushaltes anzuempfehlen. Ich vertraue gänzlich Ihrer Gesetztreue und Vaterlandsliebe die Erhaltung der Wirksamkeit der Einrichtungen an, welche zur Stärke und Sicherheit des Staates nothwendig sind.

My Lords und Gentlemen! Zu meiner grossen Zufriedenheit bin ich im Stande, Sie zu benachrichtigen, dass durch Erlasse der Colonialgesetzgebungen in allen meinen westindischen Besitzungen dem durch das Gesetz bestimmten Zeitpunkte zur endlichen und gänzlichen Befreiung der Neger vorgegriffen ist, und dass der Uebergang von dem vorübergehenden System der Lehrlingschaft zur gänzlichen Freiheit ohne Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe vor sich gegangen ist. Einige Maasnahmen, die nothwendig seyn dürften, diesem grossen und wohlthätigen Wechsel volle Wirksamkeit zu geben, werden, ich zweifle nicht, Ihre sorgliche Aufmerksamkeit erhalten.

Ich habe Ihnen mit tiefem Kummer anzuzeigen, dass die Provinz *Nieder-Canada* von Neuem durch Aufstände beunruhigt worden, und dass feindliche Einfälle in *Ober-Canada* von einigen gesetzlosen Unterthanen der V. St. von *Nordamerika* unternommen sind. Die Störungen des öffentlichen Friedens sind schleunig

durch die Tapferkeit meiner Streitkräfte und die Gesetztreue meiner canadischen Unterthanen unterdrückt worden. Der Präsident der V. St. hat die Bürger der Union aufgefordert, sich solcher mit den zwischen Grossbrittannien und den V. St. bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen so unverträglichen Unternehmungen zu enthalten. Ich habe angeordnet, dass ein vollständiger Nachweis aller dieser Angelegenheiten Ihnen vorgelegt werde, und empfehle den gegenwärtigen Zustand dieser Provinzen Ihrer ernsten Ueberlegung. Ich hege das Vertrauen zu Ihnen, dass Sie meinen festen Entschluss, die Autorität meiner Krone aufrecht zu halten, unterstützen werden, und halte mich versichert, dass Ihre Weisheit solche Maasregeln bestimmen wird, als welche diesen Theilen meines Reichs die Wohlthat innerer Ruhe und den vollen Nutzen ihrer eignen grossen natürlichen Hülfsquellen sichern werden.

Mit Leidwesen habe ich die hartnäckigen Bestrebungen wahrgenommen, die in einigen Theilen des Landes gemacht sind, meine Unterthanen zum Ungehorsam und Widerstand gegen das Gesetz aufzureizen und Ihnen eine gefährliche und ungesetzliche Handlungsweise anzuempfehlen. Zur Vereitelung aller solcher Absichten stütze ich mich auf die Wirksamkeit des Gesetzes, welches kräftig geltend zu machen meine Pflicht seyn wird, auf den gesunden Verstand und die gute Stimmung meines Volkes, auf ihre Anhänglichkeit an die Grundsätze des Rechts und ihren Abscheu vor Gewalt und Unordnung.

Ich übergebe alle diese wichtigen Interessen vertrauensvoll Ihrer Weisheit und rufe den allmächtigen Gott an, Ihrem Rathschlage beizustehen und Gedeihen zu geben.“

Proclamation wider ungesetzliche Zusammenkünfte.

Nachträglich theilen wir die gleichzeitig erlassenen Verbote mit, durch welche resp. die brittische und die dänische Regierung dem Einfluss öffentlicher Versamm-

lungen auf die öffentlichen Angelegenheiten entgegentrat.

Der grosse Unterschied, welcher in beiden Erlassen hervortritt, wird durch die Beschaffenheit der Bevölkerungen erklärlich, indem im englischen Volke selbst sich ein Gegengewicht findet, welches der Extravaganz, so lange sie nicht in Verbrechen übergeht, wie es mit *Stephens*, *Oastler*, *Courtenay* der Fall war, entgegentritt. Deutsche Bevölkerungen, in anderer, nicht so starker Form gegossen, können weniger vertragen, daher, was in England unschuldig ist und zur Tagesordnung gehört, in Deutschland schon die Staatsruhe gefährdet.

Die Proclamation der Königin *Victoria* vom 12. Decbr. 1838 lautet wie folgt:

„Wenn eine Menge übelgesonnener und ausschweifender Leute kürzlich sich in einigen Theilen Grossbritanniens nach Sonnenuntergang, bei Fackellicht, in grossen Haufen tumultuarisch, mit Bannern, Flaggen und andern Zeichen versammelt haben, und bis zu später Nachtstunde versammelt blieben und während dessen mit lautem Rufen und Lermen, mit Abfeuern von Gewehren und Vorzeigen scharfer Waffen die Bewohner der Umgegend sehr in Furcht gesetzt und den öffentlichen Frieden gefährdet haben: so haben wir, in Betrachtung der verderblichen Folgen, welche solche ungesetzliche Versammlungen haben können und der gefährlichen Tendenz derselben, sowohl für den Frieden des Reichs, als für Leben und Eigenthum unserer Unterthanen hiebei alle Personen warnen und befehligen wollen, auf eigene Gefahr hin sich aller dergleichen Versammlungen zu enthalten, und befehligen wir unsere Friedensrichter, Sheriffs, Polizeidiener und Friedensbediente ihren äussersten Fleiss anzuwenden, um solchen ungesetzlichen Versammlungen vorzubeugen und die Uebertreter vor Gericht zu ziehen. Gott erhalte die Königin."

Die „Dänische"

Verfügung, die mittelst Circulairs der Regierung zu *Gottorff* vom 13. Decbr. 1838 aus der Kanzlei erlassen ist, lautet wie folgt:

„Es hat sich bei mehreren der an verschiedenen Orten der Herzogthümer zur Berathung über öffentliche Angelegenheiten stattgefundenen, von unbefugten Personen berufenen und geleiteten öffentlichen Versammlungen das Bestreben kund gethan, durch Einreichung von Petitionen, theils an Se. Maj. den König, theils an die Ständeversammlungen, Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung und in der Verwaltung des Staats als einen allgemeinen Volkswunsch darzustellen, und auf diesem Wege auf die Berathung und Beschlussnahme über allgemeine Landesangelegenheiten einzuwirken. Ordnungswidrige Vorgänge dieser Art haben der Aufmerksamkeit der höchsten Staatsbehörde nicht entgehen können, und wir haben deshalb, in Gemässheit aus der K. S.-H.-L. Kanzlei erhaltenen Auftrags, Ew. etc. eine genaue Beaufsichtigung aller, zu Verhandlung über öffentliche Angelegenheiten und gemeinschaftlich zu verfolgende Zwecke bestimmten öffentlichen Versammlungen, welche nicht in der Commune-Verfassung und anderen gesetzlich angeordneten Einrichtungen, oder in polizeilich autorisirten Gesellschaftszwecken ihre Rechtfertigung finden, im Allgemeinen einzuschärfen. Es hat sich aber zugleich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Abhaltlung aller öffentlichen Versammlungen der bezeichneten Art und die demnach einer gesetzlichen oder polizeilichen Autorisation entbehren, von der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde abhängig zu machen, so dass solche Versammlungen, wenn sie diese Genehmigung nicht erhalten haben, so wie Aufforderungen dazu in öffentlichen Blättern, überall nicht zu gestatten sind. Die Genehmigung der Polizeibehörde muss von denen, welche die Versammlung zu berufen wünschen, unter Angabe des Zwecks derselben, nachgesucht werden und wird diese Behörde die Genehmigung nicht anders ertheilen, als wenn sie jenen Zweck für zulässig befunden hat. Auch unter dieser Voraussetzung ist jedoch eine Controle über dasjenige, was in solchen öffentlichen Versammlungen vorgeht, nicht anders als durch die Gegenwart der Behörde auszuüben, und

hat diese in solchem Falle also der Versammlung beizuwohnen und darüber zu wachen, dass der angegebene und genehmigte Zweck nicht überschritten werde, wenn aber solches nichts destoweniger geschehen sollte, dieselbe sofort aufzulösen. Es wird aber in vorkommenden Fällen, wo die Genehmigung zu öffentlichen Versammlungen nachgesucht werden möchte, Ew. etc. sich zur Richtschnur dienen lassen, dass öffentliche Versammlungen zur Abfassung von Petitionen und Anordnung oder Bewirkung von Veränderungen in der Landes-Verfassung und Verwaltung des Staates, überall nicht zu dulden, vielmehr alles Ernstes zu verhindern und von derselben zu diesem Behufe vorkommenden Falls die den Umständen nach für geeignet zu erachtenden Maasregeln zu ergreifen sind. Dieselben Vorschriften leiden auf das Circuliren von Petitionen, die solche Zwecke verfolgen, so wie auf das Sammeln von Unterschriften zu denselben, auch wo keine Versammlungen stattgefunden, Anwendung, und wird beides durch alle Ihnen zu Gebot stehende geeigneten Mittel zu verhindern und unwirksam zu machen angewandt seyn. Indem wir in Gemässheit obgedachten Auftrags der K. Kanzlei Vorstehendes zu Ihrer Instruction eröffnen, haben wir Ew. etc. zugleich aufzugeben, rücksichtlich der vorgeschriebenermassen in Zukunft nachzusuchenden Genehmigung zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen, zur Kunde zu bringen, „dass künftig zu öffentlichen Versammlungen aller Art, welche nicht in der Commune-Verwaltung und anderen gesetzlich angeordneten Einrichtungen, oder in polizeilich-autorisirten Gesellschaftszwecken ihre Rechtfertigung finden, die Genehmigung der Polizeibehörde in Zeiten nachzusuchen, auch keine solchergestalt genehmigte Versammlung, anders als in Gegenwart dieser Behörde abzuhalten ist. Königl. Schl.-Holst. Regierung auf Gottorff, den 13. Dec. 1838.“

Nachträglich theilen wir die früher ausgefallene humane Anordnung mit, durch welche die deutschen Universitäten insgemein wieder den preussischen Unterthanen zugänglich wurden.

Cabinets-Ordre:

betr. Aufhebung des Verbots des Besuches fremder Universitäten.

„Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, dass der Beschluss, den die deutsche Bundes-Versammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maasregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. Novbr. 1834 gefasst hat, auf allen deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundes-Regierungen vollständig in Ausführung gebracht und die Erreichung des gemeinsamen Zweckes der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maasregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums, und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836 Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Ordre vom 20. Mai 1833 anderweit modificiren und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reciprocität, festsetzen, dass Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speciellen Erlaubniss einer Staatsbehörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, dass jeder preussische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulass zur medicinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf eine Landes-Universität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besonderen Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vorschläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen hat. Berlin, den 13. October 1838.

Friedrich Wilhelm.“

VII.

Neue Kirche.

Erklärung der Vereinigung unabhängiger Kirchen und deren Diener in *Leicestershire*, vom 16. Januar 1839.

Da die Sache der Religionsfreiheit unlängst mit ungewöhnlicher Gewaltsamkeit angefochten worden, indem man den Dissenters die Unterhaltung der Staatskirche häufig mit Zwang aufgedrungen hat und letztlich sogar die despotische Macht geistlicher Gerichtshöfe angerufen worden ist uns zu beunruhigen und zu übertölpeln, so halten wir uns gegen die, welche bereits gelitten haben, gegen unsern eigenen Charakter und die Sache *Christi* verpflichtet öffentlich und feierlich unser Urtheil hierüber auszudrücken.

Wir sehen das Evangelium für eine Verkündigung der Liebe und Barmherzigkeit *Jesu Christi* an die Menschen an, gerichtet an ihr Herz, nicht geeignet durch menschliche Autorität geltend gemacht zu werden und wirksam zur Seligkeit nur jenachdem es freiwillig angenommen wird, denen aber, an die es gerichtet ist, nur Verantwortung gegen Gott auferlegend wegen ihrer Behandlung desselben, und Betrug, Macht und Gewaltthat behuf seiner Aufrechthaltung von sich weisend.

Wir behaupten, dass menschliche Gesetze die Gesetze Gottes nicht aufheben können; dass, was an sich Unrecht ist, dadurch nicht gerecht wird, dass man es äusserlich gesetzmässig (legal) macht; dass keine menschliche Körperschaft das Recht hat, Andere zur Aufrechthaltung des eigenen Glaubenssystems nur aus dem Grunde zu berauben, weil sie die Macht in Händen hat; und dass Angriffe auf das Eigenthum, Attentate gegen Personen abseiten der Kirche, im Namen und zu Zwecken der Religion, wie eine Verletzung des christlichen Geistes und eine directe Uebertretung der christlichen Gesetze, so auch durch keine gesetzgebende Macht auf Erden anders als beleidigend für die Gottheit seyn kann.

Wir bemerken, dass der Staat, wenn er die Episkopalen autorisirt Kirchenanlagen zu erheben und durchzusetzen, er sie doch nicht nöthigt also zu thun. Wenn sie es doch thun, so geschieht dies freiwillig. Das Gesetz ist hier nur ein Werkzeug, sie aber sind die Thäter so unrechtlichen Verfahrens. Die That mit ihrer ganzen Schuld ist derer, die durch freiwillige Beiträge sie vermeiden konnten und es nicht thaten; oder welche privat sie verdammen, es jedoch unterlassen durch öffentlichen Protest ihre Hände rein von der Theilnahme zu waschen, von dem, was in ihrem Namen gethan wird.

Da dies unsere wohlüberlegte Ueberzeugung ist, so fühlen wir uns verpflichtet, bescheiden, aber feierlich die Mitglieder der statutarischen Kirche, Geistliche und Layen zu warnen, dass sie am grossen Tage der Rechenschaft verantwortlich für die Verletzungen der Nächstenliebe und Gerechtigkeit seyn werden, welche unter ihrer Sanction oder Gewährung, im Namen des Gesetzes und der Religion, begangen werden. Wir fordern sie auf, im Namen ihrer Pflicht gegen Gott und Menschen, sich der unterdrückenden Handlungen zu enthalten, durch welche sie in den Frieden ihrer gewissenhaften Nächsten Eingriff thun, Bitterkeit im Gefühl erzeugen und das Christenthum der Welt in falschem Lichte zeigen. Wir protestiren gegen ihr Recht uns zur Unterhaltung ihres Systems von Glauben und Cultus zu zwingen. Wir protestiren wider das Gesetz, welches sich unterfängt ihnen solches Recht zu geben; wir protestiren gegen die Anwendung dieses Gesetzes in jedem einzelnen Falle; doch insbesondere drücken wir unsern herabwürdigendsten Protest wider das Daseyn, die Form, die (*grendig*) Grausaumkeit Geistlicher Gerichtshöfe aus.

G. Legge, Vorsitzer.

VIII.

Holland und Belgien.

Die Entscheidungen der Conferenz zu *London*, der Spruch der fünf Grossmächte, die einander eine Stimmenparität in der Weltregierung zugestehen, liegt vor. Sind ihre Worte Thaten, ihre Beschlüsse Ereignisse? — wenigstens können sie es seyn, wenn sie es wollen. Beim Schall so imponirender, so imposanter Stimmen verliert die rationelle Politik den Anspruch gehört zu werden; ihre Pflicht ist es, die Worte, die als Thatsachen reden, aufzuzeichnen. Dennoch hat die belgische Völkerschaft Einspruch erhoben. Sie appellirt, von den Entscheidungen der fünf Mächte an den Volkswillen, an die Omnipotenz, zunächst der Belgier, dann an die der Frankländer und weiter an die der Völker, die mit ihnen eine Souveränität des Volks über die der Regierungen in Anspruch nehmen möchten. Wir zweifeln nicht daran, dass dieser Appell an die Masse, an die Macht des äussern Volkselements, an die Arme und Waffen der sich von den obern Gewalten trennenden Theile der Nationen scheitern werde. Es ist ein Appell an die Revolution, an den Terrorismus, zu dem die hartnäckige Eigenwilligkeit der vorherrschenden Elemente in Belgien seine Zuflucht nimmt, ein Appell, der unser unwandelbares Urtheil über die belgische Empörung und Losreissung glänzend bestätigt. Wir nähren die Hoffnung, dass in der Masse, die Belgien für sich anruft, die der Ruhe, dem Frieden, der Ordnung zugewandten Elemente und die Erinnerung der Gräuel und Leiden kaum vergangener Zeiten die Oberhand behalten. Die Haltung des Frankenlandkönigs inmitten der vielen Anregungen, die ihn und sein Volk zum empörenden Aufbrausen zu verleiten suchen, ist anerkennenswerth. Unstreitig würde er auf Kosten des Rechts und der Vernunft eine Popularität gewinnen können, die das Ziel grosser Ambitionen seyn darf. Wenn indess Etwas mit den Fehlgriffen, die ein sonst schätzenswerthes Ministerium sich zu Schulden kommen lassen, aussöhnen darf, so ist es die unumwundene Beharrlichkeit an den Grundsätzen der Recht-

lichkeit und des Völkerfriedens, die in der Behandlung der belgischen Streitfrage aufgeschlossen liegen, so ist es die Zustimmung des Cabinets *Molé* zu den Conferenzbeschlüssen, die dem Muth, der Kraft, der Beharrlichkeit der *pensée immuable*, des königl. Charakters, der seinem Conseil, wie es sich gehört, selbst und würdig vorsteht, sich als williges Organ hergab.

Wir haben unsere Ansicht in dieser Sache zu verhehlen nie und nirgend Grund gehabt. Selbst wie die Entscheidung jetzt vorliegt ist sie doch nur ein consolidirtes Unrecht wider Holland. Denn die Mächte, welche das Königreich der Niederlande errichtet hatten und welche Holland anrief, als es in Streit mit den Empörungsingredienzen gerieth, waren verpflichtet Holland zu entschädigen für die Opfer, die sie ihm auferlegten und die durch kein reelles, kein inneres Unrecht seinerseits motivirt, noch ihrerseits gerechtfertigt waren. Man hat in dem belgischen Handel einer Partei und deren Ansprüchen einen Sieg und Ansprüche rechtlichen Bestehens, der Geltung und des Ansehens eingeräumt, denen man auch nicht im Mindesten hätte nachgeben, die man unter Verurtheilung in die Kosten und in eine Strafe wegen frivoler Streitsucht ganz und gar zur Ruhe hätte verweisen sollen, um das so schon befleckte Bild edler Volksfreiheit nicht mit so confusen und übelgegründeten Vorstellungen und Prätensionen zu trüben, wie die sind, welche Belgien in den tadellosen Ruf der Helden der Julitage einmengte. Wir haben schon längst zweifelnd die problematische Frage hingestellt, ob die Staatsklugheit des Oberhauptes des holländischen Gemeinwesens, bei langer Zögerung sich dennoch rechtfertigen wird? Wir haben auf Voraussetzungen hin, deren Richtigkeit der Erfolg bewährt hat, schon im Dec. 1837 Vermuthungen geäussert, die sich drei Monate später realisirten (s. Rückblick auf 1837 Febr.-Heft). Dennoch konnte es uns nicht klar seyn, ob der Moment jetzt erst der richtig gewählte sey. Es scheint indess, dass die höhere Staatskunst des Königs *Willem* und seiner Räthe hierin richtig geurtheilt hat, richtiger als alle Arten von Debattanten und politischen Raisön-

neurs von der höchsten bis zur niedrigsten Stellung irgend denken, meinen und fassen konnten. Wir vermutheten zwar, dass sich schliesslich jene höhere Staatskunst bewähren werde; aber über das „wie“ waren wir im tiefsten Dunkel.

Jetzt erst tritt es hervor, dass der König von Holland grade den am geeignetsten scheinenden Zeitpunkt wählte, da für ihn Ruhm, für Holland Vortheil, für den König *Leopold* Verlegenheit, für Belgien eine allseitige Presse aus dem Beitritt zum Vertrage vom 15. Novbr. 1831 hervorgehen zu müssen scheint. Es ist nicht unmöglich, dass sich in der geschichtlichen Abwickelung des Streits ein Moment finden wird, in welchem wenigstens wichtige Theile des neuen Staats wieder dem verstossenen Gouvernement sich anzuschliessen suchen werden. Die Decision wegen des Tonnengeldes auf der *Schelde* giebt hiezu ein wichtiges Moment ab. Denn wenn die Industrie Belgiens eine orangistische Hinneigung barg, so erhält jetzt auch Antwerpen und der Handel von Brabant ein Motiv des Wiederanschlusses, so dass am Ende eine aufreizende Adels- und Priesterpartei mit der Hefe des bigotten und bandlosen Volks allein dastehen möchte. Eine Theilung Belgiens zwischen Holland, Frankreich und Preussen kann nach unglücklichen Gewaltschritten nicht zu den Unmöglichkeiten gerechnet werden; denn diese, denn Kriegsereignisse können Umstände herbeiführen, die bisher noch nicht in Erwägung haben gezogen werden können. Zwar steht dem die jetzige Erklärung der Conferenz und des Königs *Louis Philipp* entgegen. Aber, wenn Katastrophen die Regierung *Leopolds* auflösen und die Position Belgiens als besonderes Volk verändern, so kann eine neue, anderweitige Beurtheilung der Verhältnisse nöthig werden und unsere schon früher geäusserte Ansicht Gewicht erhalten, es müsse Ostfriesland an Holland gelangen, Preussen Hannover entschädigen und seinerseits eine Ergänzung der Rheinprovinz erlangen, die zur Haltuug und Erhaltung in diesem Theile nöthig scheint. Diese Lösung wird nicht unthunlich erscheinen, wenn für Oldenburg ein an Russland gränzender neuer Staat errichtet

wird, der den unmittelbaren und uuzusagenden Contract Preussens und Russlands aufhebt. Es ist selbstverständlich, dass eine freie Einwilligung aller disponirenden Theile hiezu erforderlich und sehr wohl denkbar ist.

Die Berufung *Skrzynekis* zum Feldherrn der Belgier ist eine so bestimmte und unzweideutige Demonstration, wie sie nur denkbar ist. Es ist ein eiserner Fehdehandschuh, ins Gesicht Russlands geworfen, und es ist nicht zu verwundern, dass demselben schon die Röthe der Entrüstung und Scham so gewaltig zu Kopfe steigt, dass es ohne Blutvergiessen nicht abgeht — es sey denn, dass den Löwen wiederum ein panischer Schrekken, welthistorischer Art ergreift, so dass er winselnd den Muth und den Feldherrn davongehen heisst. Eine dergleichen Nachgiebigkeit ist nicht wohl vorauszusetzen und es stehen daher voraussichtlich Katastrophen bevor. Die gute Einsicht, der gute Wille *Leopolds* den Conferenzbeschlüssen nachzugeben, darf nicht wohl bezweifelt werden: da es indess der Geist *de Potters* ist, der sich in den Belgiern rührt, — da dieser nicht angestanden, den König aufzufordern „er möge sich zurückziehen, wenn er dem Muth seines Volks nicht gewachsen sey" so ist es wohl denkbar, dass der König *Leopold*, die Schmach eines Rückzuges nicht ertragend, sich in den Strudel hineinstürzt, den er selbst in Bewegung gebracht hat und mit der Revolution unterzugehen beschliesst.

Der Moment, da man Belgien und Holland allein auf die Wahlstatt berufen mögen, um selbst und allein den Zweikampf auszufechten, ist vorbei, seitdem die Enrolirung der polnischen Officiere, mit dem Sieger von *Grochow* an der Spitze und der französischen Freiwilligen dem Streit einen allgemeinen und europäischen Charakter gegeben.

Lassen wir indess zuerst die Protocolle reden und betrachten wir die Ereignisse demnächst:

I. Protocoll der Conferenz zu London
im ausw. Amt, 6. Dec. 1838.

Die Bevollmächtigten *Oestreichs*, *Frankreichs*, *Grossbrittanniens*, *Preussens* und *Russlands*, in der Conferenz vereinigt, haben Kenntniss genommen von

von der beigefügten Note (A), welche am 28. Nov. d. J. den Bevollm. *Frankreichs*, *Grossbrittanniens* und *Russlands*, von denen *Oestreichs* und *Preussens*, die dabei als Bevollm. des deutschen Bundes handelten, überreicht wurde. Die Bevollm. der fünf Höfe, nachdem sie den Stand der vertraulichen Unterhandlungen in Erwägung gezogen, womit sie sich beschäftigt gehalten, nach Anleitung der am 14. März d. J. der Conferenz durch den Bevollm. Sr. Maj. des Königs der *Niederlande* gemachten Eröffnungen, um zu einem guten Einverständnisse hinsichtlich solcher Regulirung der Differenzen zwischen *Holland* und *Belgien* zu gelangen, wie sie beiden Parteien annehmbar erscheinen möchten, haben in Vorschlag gebracht, den Regierungen der *Niederlande* und *Belgiens* die hier beigefügten Artikel (B.) mitzutheilen, welche während des Laufes der Unterhandlungen aufgestellt wurden, als auf gerechten und billigen Bedingungen beruhend, und in Bezng auf welche es, zur Befestigung der allgemeinen Ruhe, von der höchsten Wichtigkeit seyn würde, wenn sie von besagten Regierungen so bald als möglich angenommen würden. Die zugleich hier beigefügten Entwürfe (C. und D.) der beiden Noten, bestimmt, um eventualiter den Bevollm. von Niederland und Belgien mit den angehängten Entwürfen (E., F. und G.) der zwischen den fünf Mächten und *Holland*, zwischen *Holland* und *Belgien* und zwischen den fünf Mächten und *Belgien* abzuschliessenden Verträge haben die Genehmigung der Bevollm. von *Oestreich*, *Grossbrittannien*, *Preussen* und *Russland* gefunden, während der Bevollm. von *Frankreich* erklärte, nicht autorisirt zu seyn, dem Wortlaut und dem Geiste des gegenwärtigen Protocolles und der beiden Noten C. und D. seine Genehmigung zu ertheilen, weshalb er diese Actenstücke *ad referendum* nehme. — In Folge dieser Erklärung haben die Bevollm. der vier anderen Höfe den von *Frankreich* eingeladen, dieses Protocoll nebst den Anhängen zur Kenntniss seines Hofes zu bringen, und haben sie das Vertrauen zu erkennen gegeben, dass das französische Cabinet, allzeit von dem Wunsche beseelt, mit seinen Alliirten vereinigt zu bleiben und mit

ihnen zur Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens so wie der Tractate mitzuwirken, welche die Grundlagen desselben ausmachen, keinen Anstand nehmen werde, einer Regulirung beizutreten, die, aus demselben Gesichtspunkte und in Gemässheit einer richtigen Würdigung der Umstände entworfen, eine baldige Erledigung der Angelegenheit, als einen Gegenstand von allgemeinem und dringendem Interesse, herbeizuführen bestimmt ist.

(gez.) *Senfft. H. Sebastiani. Palmerston. Bülow. Pozzo di Borgo.*

Anhang A. zum Protocoll vom 6. Dec. 1838.

Die Bevollm. von *Oestreich* und *Preussen* an Ihre Exc. die Bevollm. von *Frankreich*, *Grossbrittannien* und *Russland*.

London, 28. Nov. 1838.

Die unterz. Bev. von *Oestreich* und *Preussen* bekleidet mit der Vollmacht und beauftragt mit der Wahrnehmung der Interessen des deutschen Bundes bei der Unterhandlung in Betreff der *holländisch-belgischen* Angelegenheiten, haben mit Leidwesen in den öffentlichen Acten, welche bei der Eröffnung der gesetzgebenden Kammern in *Brüssel* an das Licht gekommen, eine Sprache wahrgenommen, durch welche laut das Vornehmen an den Tag gelegt wird, die Zurückgabe zu verweigern, sowohl des Grundgebietes, welches, nach Art. 2 der am 14. Oct. 1831 von der *Londoner* Conferenz festgestellten 24 Artikel, dem Grossherzogthume *Luxemburg* verbleiben soll, als desjenigen Theiles der Provinz *Limburg*, welcher, nach dem 4. der gedachten Artikel, dem Könige der *Niederlande*, gehören soll, entweder in dessen Eigenschaft als Grossherzog von *Luxemburg*, oder um mit *Holland* vereinigt zu werden, — ohne dass gegen jene Acten von Seiten der *belgischen* Regierung weder die durch einen feierlichen Tractat eingegangene Verbindlichkeit, noch die Rechte eines Dritten geltend gemacht worden, denen diese Acten geradezu widersprechen. Die Unterz. können um so weniger umhin, in der Veröffentlichung jener Gesinnungen einen Eingriff in die Rechte des deutschen Bundes zu erblicken, als solches

von einer Seite geschieht, die nur vorläufig in dem Besitze des vorgedachten Grundgebietes geduldet wird, und die also aus eigener Machtvollkommenheit diesen factischen Besitz in ein bleibendes Recht verändern will, was in dem vorliegenden Falle als ein Gewaltstreich erscheint. — Die Rechte des deutschen Bundes auf das Grossherzogthum *Luxemburg*, gegründet auf die Tractate von 1815, anerkannt durch die Conferenz seit dem Beginne der Unterhandlungen, und positiv gegen die belgischen Anmassungen durch die Protocolle XIX und XXI wahrgenommen, sind, so weit sie denjenigen Theil des Grossherzogthums betreffen, der nach dem 2. der 24 Artikel an Belgien gehören soll, übertragen auf den an dessen Stelle gekommenen Theil des *Limburgischen*, — eine Uebertragung, von welcher die Bundesversammlung ihre Zustimmung zu der Gebiets-Regulirung des *Luxemburgischen* abhängig machte, und womit sie, in Gemässheit der Autorisation, die den Unterz. durch Beschluss vom 15. Juni d. J. zu Theil wurde, sich zufriedengestellt erklärte. Hieraus folgt, dass das durch die fünf Mächte durch Protocoll No. XIX anerkannte Recht, kraft dessen „die übrigen Staaten solche Maasregeln nehmen würden, als sie für nothwendig halten möchten, um ihrer gesetzmässigen Autorität Achtung zu verschaffen, oder sie in allen ihnen zugehörenden Landen wiederherzustellen, auf welche durch die damalige Erklärung der belgischen Regierung Ansprüche erhoben worden, und die ausserhalb des für neutral erklärten belgischen Gebietes gelegen waren“ — welches Recht auch später weder durch einen Act der Bundesversammlung, noch durch die fünf Höfe eingeschränkt worden — jetzt seine Anwendung findet, sowohl auf den Theil des Grossherzogthums *Luxemburg*, welcher dem König Grossherzog durch den 2. der 24 Artikel zuerkannt worden, als auf den oben erwähnten Theil der Provinz *Limburg*. — Die Unterz., ohne im mindesten sich zu gestatten, den Beschlüssen der Bundesversammlung vorzugreifen, überlassen es dem deutschen Bunde, ob derselbe in Folge der jüngsten Provocationen der *Belgier* von den Rechten Gebrauch machen will, die sie hier vindicirten, und wel-

che die belgische Regierung, in Gemässheit der gegen die fünf Höfe durch Tractat vom 15. Nov. 1831 eingegangenen Verbindlichkeiten zu achten verpflichtet ist. — Die Unterz. ersuchen die Herren Bevollm. von *Frankreich*, *Grossbrittannien* und *Russland*, sämmtlich von vorgedachten Rechten protocollarischen Vermerk zu machen, wie die Unterz. es ihrerseits durch das gegenwärtige Actenstück thun. — Sie haben die Ehre u. s. w.

(gez.) *Senfft*. *Bülow*.

Der Anhang B. enthält die 24 Art. in ihrer jetzigen Gestalt, mit den Abänderungen, die nach jüngster Verhandlung in denselben vorgenommen, nämlich:

Art. 1—8. (Völlig übereinstimmend mit Art. 1—8 des Vertrags vom 15. Nov. 1831.)

Art. 9. § 1. Die in den Artikeln CVIII bis und mit CXVII der Allgemeinen Wiener Congress-Acte enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der freien Schifffahrt auf den schiffbaren Strömen und Flüssen sollen auf die schiffbaren Ströme und Flüsse angewendet werden, welche das belgische und das holländische Gebiet trennen oder gleichzeitig berühren. — § 2. Was insbesondere die Fahrt auf der Schelde und ihren Mündungen betrifft, so ist man übereingekommen, dass das Lootsen- und Bakenwesen, so wie die Erhaltung des Fahrwassers der *Schelde* stromabwärts von *Antwerpen* einer gemeinschaftlichen Aufsicht unterworfen werden soll, und dass diese gemeinschaftliche Aufsicht durch zu diesem Ende von beiden Seiten ernannte Commissäre ausgeübt werden soll: mässige Lootsen-Gebühren sollen in gemeinschaftlicher Berathung festgestellt werden, und diese Gebühren sollen für die Schiffe aller Nationen dieselben seyn. Mittlerweile und in Erwartung der Feststellung dieser Gebühren, sollen keine höhere Lootsen-Gebühren erhoben werden können, als die kraft des Tarifs von 1829 für die Mündungen der *Maas* für aus offner See nach *Helvoetsluis* und von *Helvoetsluis* nach *Rotterdam* nach Verhältniss der Entfernung festgestellten. Jedem Schiffe, das sich auf der *Schelde* aus offener See nach *Belgien* oder aus *Belgien* nach offener See begiebt, soll die Wahl freistehen, den ihm gutdünkenden Lootsen zu wählen.

Es soll daher der Wahl der beiden Länder freistehen, längs dem ganzen Laufe der *Schelde* und an ihrer Mündung die Lootsen-Dienste einzurichten, welche zur Stellung der Lootsen nöthig erachtet werden sollten. Alles, diese Einrichtungen Betreffende soll durch das in Uebereinstimmung mit dem folgenden § 6 festzustellende Reglement bestimmt werden. Der Dienst dieser Einrichtungen soll unter der im Anfang dieses § gemeldeten gemeinschaftlichen Aufsicht stehen. Die beiden Regierungen verpflichten sich, das Fahrwasser der *Schelde* und ihrer Mündungen zu erhalten und dort jede für ihren Antheil an dem Strome die nöthigen Baken und Fahrzeuge aufzustellen und zu unterhalten. — § 3. Durch die Regierung der Niederlande soll von der Schifffahrt der *Schelde* und ihrer Mündungen eine einzige Gebühr von 1 Fl. 50 Cts. pr. Tonne erhoben werden, nämlich 1 Fl. 12 Cts. von den aus offener See kommenden und die *West-Schelde* aufwärts fahrenden Schiffen, um sich durch die *Schelde* oder den Canal von *Terneuze* nach *Belgien* zu begeben, und 38 Cts. pr. Tonne von den aus *Belgien* kommenden Schiffen, die durch die *Schelde* oder durch den Canal von *Terneuze* die *West-Schelde* abwärts fahren, um sich in offene See zu begeben. Und damit die genannten Schiffe keiner Untersuchung, Verzögerung oder Hinderung auf den holländischen Rheden unterworfen werden können, es sey bei ihrer Fahrt die *Schelde* hinauf aus offner See, es sey bei der Fahrt die *Schelde* hinab, um sich in offne See zu begeben, ist man übereingekommen, dass die Erhebung der gemeldeten Gebühr durch die Niederländischen Agenten zu *Antwerpen* und *Terneuze* geschehen soll. Eben so sollen Schiffe, die aus offener See kommen, um sich durch die *West-Schelde* nach *Antwerpen* zu begeben und die hinsichtlich der Gesundheit von verdächtigen Plätzen kommen, die Befugniss haben, ohne Hinderniss oder Verzögerung durch einen Gesundheitsaufseher begleitet, ihren Weg zu verfolgen, und sich daher nach dem Orte ihrer Bestimmung zu begeben. Die von *Antwerpen* nach *Treneuze* und umgekehrt segelnden oder auf dem Strome selbst ihre Küstenfahrt oder Fischerei (so wie die Ausübung der letzteren in Folge des späteren

§ 6 festgestellt werden soll) betreibenden Schiffe sollen keinerlei Gebühren unterworfen seyn. — § 4. Da der *Ost-Schelde* genannte Arm der *Schelde* bei dem gegenwärtigen Zustande der örtlichen Verhältnisse nicht zur Schifffahrt aus offener See nach *Antwerpen* und dem *Rheine* benutzt wird, so soll derselbe in seinem ganzen Laufe nicht mit höheren Gebühren oder Abgaben belastet werden können, als denjenigen, welche kraft der Tarife von *Mainz* vom 31. März 1831 für die Schifffahrt von *Gorkum* nach offener See im Verhältniss der Entfernung erhoben werden. — § 5. Man ist gleichfalls übereingekommen, dass die Fahrt auf den Binnenwassern zwischen der Schelde und dem Rhein, um von Antwerpen nach dem Rheine und umgekehrt zu kommen, wechselseitig frei bleiben, und nur mässigen Zöllen unterworfen seyn soll, die für den Handel der beiden Länder dieselben seyn sollen. — § 6. Von beiden Seiten sollen sich vor Ablauf eines Monats zu *Antwerpen* Commissäre versammeln, um sowohl den definitiven und permanenten Betrag erwähnter Zölle festzustellen, als sich hinsichtlich eines allgemeinen Reglements für die Vollziehung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zu verständigen und darin die Ausübung des Rechts zum Fischfange und zum Fischhandel in der ganzen Ausdehnung der Schelde einzuschliessen, auf den Grund einer vollkommenen Reciprocität und Gleichheit zu Gunsten der Unterthanen beider Länder. — § 7. Mittlerweile und bis das erwähnte Reglement festgestellt ist, soll die Fahrt auf der *Maas* und ihren Mündungen frei bleiben für den Handel beider Länder, die in dieser Hinsicht vorläufig die Tarife der am 31. März 1831 zu *Mainz* für die freie Fahrt auf dem *Rheine* unterz. Convention, so wie deren übrige Bestimmungen, insofern sie auf den gemeldeten Strom angewendet werden können, annehmen werden. — § 8. Falls Natur-Ereignisse oder künstliche Vorrichtungen im Laufe der Zeit die in dem vorletzten Artikel angedeuteten Wasserwege unfahrbar machen sollten, soll die Regierung der Niederlande der belgischen Schifffahrt andere, gleich sichere, gute und gemächliche Wasserwege zum Ersatze der unfahrbar gewordenen bezeichnen.

Art. 10—12 (gleichlautend mit Art. 10—12 des Vertrags vom 15. Nov. 1831.)

Art. 13. § 1. Vom 1. Januar 1839 ab soll *Belgien* in Folge der Vertheilung der öffentlichen Schuld des Königreichs der Niederlande mit einer Summe von fünf Millionen niederländischen Gulden jährlicher Renten belastet bleiben, deren Capital von dem Debet des grossen Buches zu *Amsterdam* oder von dem Debet des allgemeinen Schatzes des Königreichs der *Niederlande* auf das Debet des grossen Buches von *Belgien* überschrieben werden sollen. — § 2. Die übertragenen Capitale und die in Folge des vorstehenden §. auf das Debet des *Belgischen* grossen Buches eingeschriebenen Renten im Betrage der Gesammtsumme von fünf Millionen niederländischen Gulden jährlicher Rente sollen als einen Theil der nationalen belgischen Schuld ausmachend betrachtet werden; und Belgien verpflichtet sich, weder jetzt noch später einigen Unterschied zwischen diesem Theile seiner in der Zeit seiner Vereinigung mit Holland entstandenen öffentlichen Schuld und aller anderen bereits bestehenden oder noch zu creirenden nationalen belgischen Schuld zu machen. — § 3. Die Zahlung der oben genannten jährlichen Rente von 5 Mill. niederl. Gulden soll halbjährig in baarem Gelde, ohne irgend einen Abzug, entweder zu *Brüssel* oder zu *Antwerpen*, geschehen. — § 4. Durch die Creirung der genannten Summe von 5 Mill. niederl. Gulden jährl. Rente soll Belgien, Holland gegenüber, aller aus der Vertheilung der öffentlichen Schulden des Königreichs der Niederlande hervorgehenden Verpflichtungen überhoben seyn. — § 5. Beiderseitig ernannte Commissaire sollen in Zeit von 14 Tagen in *Utrecht* zusammen kommen, um die Ueberschreibung der Capitalien und Renten, die wegen der Vertheilung der öffentlichen Schulden des Königreichs der Niederlande im Betrage von 5 Mill. Gulden jährl. Renten zu Lasten Belgiens kommen sollen, vorzunehmen. Sie sollen gleichfalls die Auslieferung der Belgien zugehörigen oder dessen Regierung betreffenden Archive, Karten, Pläne und Documente besorgen.

Art. 14—19, wie Art. 15—20 des Vertrags vom 15. Nov. Dem letzteren wird Folgendes neu hinzugefügt:

„Man ist übereingekommen, dass die mineralen Erzeugnisse des Bodens unter den im Art. 20 des vorhin erwähnten Vertrages vom 3. Mai 1815 begriffen seyn sollen.“

Art. 20—22, wie Art. 21—23 des Vertr. v. 15. Nov.

Art. 23. Es sollen in derselben Kraft und gleichem Werth gehandhabt werden die in civilen und commerciellen Angelegenheiten ergangenen Erkenntnisse, die Civilstands-Acten und die vor Notarien oder anderen öffentlichen Beamten unter der *belgischen* Regierung in den Theilen *Limburgs* und des Grossherzogthums *Luxemburg*, in deren Besitz Se. Maj. der König der *Niederlande* und Grossherzog von *Luxemburg* gesetzt werden soll, geschehenen Acte.

Art. 24, wie Art. 24 des Vertr. vom 15. Nov. 1831.

(Anhang C. Note der Conferenz an den Niederländischen Gesandten.)

Die unterz. Bev. von *Oestreich*, *Frankreich*, *Grossbrittannien*, *Preussen* und *Russland* haben die unterm 14. März d. J. durch den Hrn. Bev. Sr. Maj. des Königs der *Niederlande* an sie gerichtete Mittheilung, durch welche Se. Maj. sich bereit erklärt, die am 24. Oct. von der Conferenz festgestellten 24 Art. durch Seinen Bev. unterzeichnen zu lassen, in reifliche Erwägung gezogen. Sie haben zugleich der von dem *Haager* Cabinet geäusserten Bereitwilligkeit, einige besondere Punkte durch eine mit den 24. Artikeln übereinstimmende Modification ausführbarer zu machen, ihre Aufmerksamkeit geschenkt, und mit der Verpflichtung, zu gleicher Zeit auf die Veränderungen Rücksicht zu nehmen, die der Verlauf von sieben Jahren in den beiderseitigen Zuständen herbeigeführt, haben sie im Laufe einer geheim-vertraulichen längern Verhandlung ihre Sorgfalt darauf gerichtet, sich mit einander über einen beiden Parteien annehmlichen Vorschlag zu verständigen, um die Holländisch-belgische Differenz durch einen definitiven Tractat zu beendigen. An das Ziel ihrer Arbeiten gelangt, sind heute die Unterz. im Stande, das Resultat derselben Sr. Maj. dem Könige der *Niederlande* zur Annahme darzubieten, und zu diesem Ende haben sie die Ehre, Sr. Exc. dem Hrn. *Dedel*, Höchstdessen Bev. bei der Conferenz, die

hier beigefügten Tractat-Entwürfe zukommen zu lassen. Es bestehen dieselben aus einem Tractate zwischen den fünf Mächten und Sr. Maj. dem Könige der *Niederlande* nebst einem Anhange und einem Tractate zwischen Sr. Maj. dem Könige der *Niederlande* und Sr. Maj. dem K. der *Belgier*; und stellen sie das Ersuchen, diese Actenstücke, so wie die gegenwärtige Note, zur Kenntniss der *Niederländischen* Regierung zu bringen. — Die Unterz. enthalten sich hier jeder Auseinandersetzung der Beweggründe, von denen sie mit Rücksicht auf einige Bestimmungen, die von denjenigen der 24 Art. abweichen, geleitet worden; diese Beweggründe können in ihrer Totalität dem Scharfsinne des *Haager* Cabinets nicht entgehen, und die Unterz. schmeicheln sich gern, dass der König der *Niederlande*, dieselben erkennend, sich veranlasst finden werde, seinen Bev. unverweilt zur Unterzeichnung des vorgenannten Tractats zu ermächtigen, sobald die *Belgische* Regierung ihrerseits demselben beigetreten seyn wird. — Die Unterz. haben die Ehre, dem Bev. Sr. Maj. des Königs der *Niederlande* hierbei die Abschrift der Note mitzutheilen, welche sie unter demselben Datum an den Bev. Sr. Maj. des K. der *Belgier* senden, und worin Se. Exc. die Folgen einer Weigerung *Belgischer* Seits bei vorausgesetzter Annahme der Vorschläge durch *Holland* werden angedeutet finden. Wenn dagegen das *Haager* Cabinet die gedachten Vorschläge zurückweisen sollte, während Belgien sie angenommen hätte, so würden die Höfe der Unterzeichneten, obwohl bedauernd, dass sie durch die von ihnen angewandten zufriedenstellenden Mittel zu keinem definitiven Uebereinkommen haben gelangen können, doch nichtsdestoweniger fortfahren, in gemeinsamer Erwägung über die Aufrechthaltung des thatsächlichen Friedens zwischen den beiden Parteien zu wachen. — Nachdem sie die Aufgabe erfüllt, die ihnen von ihren Höfen gestellt worden, haben die Unterz. die Ehre u. s. w.

(Anhang D. Note an den *Belgischen* Gesandten.)

Die unterz. Bev. von *Oestreich*, *Frankreich*, *Grossbrittannien*, *Preussen* und *Russland*, seit mehreren Monaten auf dem Wege geheim-vertraulicher Verhandlung

mit den Mitteln sich beschäftigend, um durch ein definitives Arrangement die *holländisch-belgische* Differenz zu beseitigen, haben die verschiedenen, gegen die strenge Anwendung der Bestimmungen des Tractats vom 15. Nov. 1831, durch welchen die Bedingungen der Trennung zwischen *Holland* und *Belgien* festgestellt wurden, von *Belgischer* Seite gemachten Vorstellungen reiflich erwogen. Es ist erkannt worden, dass in der That ein Theil dieser Vorstellungen von der Art sey, um Grund zu Veränderungen in den Bestimmungen dieses Tractats zu geben, und sind demnach auch diese Bestimmungen in allen Stücken, wo ein solches Verfahren durch Gründe der Billigkeit gerechtfertigt erschien, modificirt worden. — Die Unterz. bieten jetzt das Resultat ihrer Arbeiten Sr. Maj. dem Könige der *Belgier* zur Annahme an, indem sie zugleich die Ehre haben, Sr. Exc. dem Hrn. *van de Weyer*, Bev. Sr. Maj., die hier beigefügten Tractat-Entwürfe zu übersenden: nämlich einen Tractat zwischen Sr. Maj. dem Könige der *Belgier* und Sr. M. dem K. der *Niederlande*, und einen Tractat zwischen den fünf Mächten und Sr. M. dem K. der *Belgier* nebst einem Anhange, mit dem Ersuchen, diese Actenstücke zugleich mit gegenwärtiger Note zur Kenntniss seiner Regierung zu bringen. — Die Unterz. schmeicheln sich, dass das *Brüsseler* Cabinet die Beweggründe der Billigkeit und die Absichten der Zufriedenstellung, von denen diese Vorschläge ausgingen, erkennen werde und dass der Bev. unverweilt ermächtigt werden wird, die erwähnten Tractate zu unterzeichnen, sobald *Holland* seinerseits ihnen beigetreten ist. Der Hr. Bev. Sr. M. des K. der *Belgier* wird hier eine Abschrift der Note beigefügt finden, welche die Unterz. unter demselben Datum dem Bev. Sr. M. des K. der *Niederlande* übersenden und worin sie die Folgen einer Weigerung *Holländischer* Seits, bei vorausgesetzter Annahme ihrer Vorschläge durch *Belgien*, andeuten. — Wenn dagegen das *Brüsseler* Cabinet die gedachten Vorschläge zurückweisen sollte während *Holland* sie angenommen hätte, so würde den bei der Conferenz vertretenen Mächten nichts Anderes übrig bleiben, als die Mittel festzustellen, um die

Rechte geltend zu machen, welche *Holland* dadurch auf ihre Unterstützung erlangt haben würde. — Nachdem sie die Aufgabe erfüllt, die ihnen von ihren Höfen gestellt worden, haben die Unterz. die Ehre u. s. w.

II. Protocoll der Conferenz vom 23. Januar 1839.

Nachdem die Bevollm. der fünf Höfe vereinigt waren, hat der Bev. von *Frankreich* der Conferenz Kenntniss gegeben, dass er von seiner Regierung die Autorisation bekommen, dem Inhalte des Protocolls vom 6. Dec. 1838, welches von ihm *ad referendum* genommen worden war, beizutreten und die beiden Noten zu unterzeichnen, deren Entwürfe dem vorgedachten Protocolle (*sub* C. und D.) angehängt waren. (gez. unter *ad I.*)

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Dännemarks Zukunft.

Unter diesem Titel ist uns ein kleiner Aufsatz zugestellt, welcher sich mit der Frage beschäftigt: „ob es für *Dännemark* politisch räthlich sey russische oder englische Partei im Fall eines Conflicts zu ergreifen?“ und diese Frage dahin entscheidet und es zu begründen sucht, dass die russische Allianz vorzuziehen sey.“

Obgleich die original entwickelte Meinung insofern mittheilbar ist, so ist sie doch mit einigen statistischen und andern Missgriffen verflochten, so dass die Mittheilung, besonders der also motivirten Schlüsse, nicht passend seyn würde, daher wir es vorziehen, den leitenden Gedanken und die besondern Urtheile dem Aufsatz zu entnehmen und mit einigen Bemerkungen zu begleiten, insofern sie, nach dem, was im vorigen Heft darüber gesagt ist, noch nöthig sind.

Der Einsender bemerkt: „Die Engländer haben mehrmalen vor *Copenhagen* den Meister gespielt, sich aber stets gleich zurückgezogen. Eine englische Flotte kann sich im Sommer in der Ostsee behaupten, muss sich aber Winters zurückziehen. Eine Allianz mit solchen

Freunden, die sich nicht halten, noch dauernden Schutz gewähren können, ist aber für *Dännemark* sehr gefährlich, indem es dadurch einem Angriff *Russlands* preisgegeben würde und, wenn einmal von Russen als Feinden besetzt, sie nicht leicht los würde, als wodurch sogar die russische Macht von dieser Seite in die Nähe Deutschlands gebracht werden würde."

Die nähere Erwägung lehrt, dass die Schlacht auf der Rhede von *Copenhagen* (2. April 1801), wie sehr sie auch zur Ehre Dännemarks ausfiel, dennoch bewirkte, was England bezweckte, nemlich die navale Coalition zur Behauptung geharnischter Neutralität aufzulösen. Es war eine energische Demonstration, und diese genügte für den Zweck; es ist daher kein Wunder, dass die Engländer, nach erreichtem Zweck, gleich wieder heimzogen. Damals war Dännemark mit Russland verbündet, wurde aber völlig in Stich gelassen, so dass man an diesem Beispiel kein Beispiel nehmen sollte. Es passt auch für den Einsender nicht, da damals der ganze Sommer noch erst bevorstand.

Das Bombardement von *Copenhagen* im J. 1807 kann für Conflicte mit Russland kein Analogon abgeben. Der Krieg dauerte Jahre lang fort, ohne dass diese Fortsetzung irgend im Plane Englands lag. Der Zweck, die grosse Flotte der französischen Lüsternheit zu entziehen, war in wenigen Tagen erreicht; — übrigens blieb die Ostsee den englischen Schiffen zugänglich; die Waaren fanden ihren Weg nach dem Continent über *Schweden* und *Russland*, wie über *Constantinopel* und *Odessa*, trotz der Continentalsperre. *England* aber war mit *Russland* nicht einverstanden.

Es ist also der eigentliche *casus* übersehen, wenn nemlich ein unpräcedentirter, Gottlob nicht in Aussicht zu stellender grösserer Conflict mit *Russland* England nöthigte eine feste Station zu suchen, wo es bleibend einen Anhaltpunkt zu Beherrschung der Ostsee finden würde — oder gegentheilig Russland sich gemüssigt sähe, zum Schutz seiner Ostseeprovinzen, sich des Sunds zu bemächtigen. Es ist bei einem solchen Conflict wohl möglich, dass England *Seeland* oder einige Puncte dauernd besetzen will und wird. Wer will, wer kann dies hindern?

Der Einsender bemerkt: „*Seeland* besitzt kein *Gibraltar*,“ andeutend, dass wenn der Winter da ist, die Insel u. s. w. einer russischen Heeresmacht nicht widerstehen würde.

Es sind aber, wie bereits bemerkt, zwei Fälle denkbar; entweder hat *Dännemark* sich bereits mit *Russland* alliirt, oder nicht.

Im ersteren Fall ist entweder russische Hülfe an Heeresmacht und Flotte schon aufgenommen, oder nicht. Geschah dies noch nicht, so wird *Seeland* u. s. w. als erstes Opfer der Allianz gleich fallen; ist eine russische Macht bereits da, so frägt es sich, ob selbe hinreichend seyn werde, nicht allein das Land, sondern auch *Copenhagen* zu behaupten. Gesetzt, man wollte diese Festung mit ihrem Hafen in respectabeln Vertheidigungsstand setzen, so wird der erste Schritt dazu ein Einschreiten Englands hervorrufen und ehe die russische Hülfe sich organisirt hat — als welche doch Winters nicht ankommen kann — ist eine englische Macht im Sunde, die jedem Widerstande gewachsen ist. Man kann sich nochmals der Ehre wegen bombardiren und ohne nachzugeben occupiren lassen; aber gewonnen ist hiemit Nichts. Es ist strategisch vorauszusetzen, dass eine Allianz mit *Russland* den Fall, die Occupation der Hauptstadt und *Kronborgs* unmittelbar involvirt. Die englische Diplomatie wird jedoch schwerlich je soweit zurück seyn, dass sie *al improvisto* eine überlegene russische Macht im Sunde und auf Seeland bereits vorfände! — und wie gross müsste diese Macht seyn, um nicht den Angriff einer grössern englischen, als Gegner zu provociren? — Sendete *Russland* alle seine Linienschiffe und Fregatten von *Kronstadt* hieher, so würde *England* dennoch leicht die doppelte Zahl zu deren Vernichtung aussenden können. Ohne neu organisirte Befestigung würde ein russisches Landheer aber auch dem Angriffe Englands auf *Copenhagen* nicht die Spitze bieten können; höchstens kann eine vollständige Vernichtung der Hauptstadt die Folge werden.

Es giebt strategisch nur eine Weise der Ausführung einer russischen haltbaren Occupation der Sundlinie,

und dies ist auch die, welche die Politik und Strategie *Russlands* aufgefasst und eingeleitet oder vorbereitet hat, nemlich eine unumwundene Mitwirkung *Schwedens*. Im Verein mit der *schwedischen* Flotte, mit der imposanten Menge von hunderten von Kanonenböten, mit einem combinirten schwedisch-russischen Heer, welches seinen Rückhalt, seine Magazine an der nahen schwedischen Küste findet, kann *Seeland* und *Kronborg*, wie *Copenhagen*, haltbar gegen einen englischen Angriff werden. Eine solche Occupation kann auch der englischen vorgreifen; eine *schwedische* Armee kann, besonders bei verbündeter Mitwirkung *Dännemarks* selbst, die betreffenden Punkte in respectabeln Vertheidigungsstand setzen, bevor eine englische Macht es hindern kann; ja, die ganze Operation kann im Winter vor sich gehen und selbst eine russische Armee kann auf diesem Wege über *Schweden* nach *Seeland* gelangen, ohne dass England wirksam dagegen auftreten könnte. Es frägt sich, ob England eine solche Combination sich gestalten lassen wird, und es ist wohl denkbar, dass es bei nicht unvorhergesehens und in ungeeigneter Jahreszeit sich entwickelndem Conflict, sich Garantien geben lässt, die dem Effect solcher Combination vorbeugen. Verdenken könnte man dies England wenigstens nicht.

Es frägt sich aber, was denn überhaupt die Folge einer solchen forcirten freiwilligen oder unfreiwilligen Combination wäre, wenn sie auch vollständig glückte. Man wird leicht inne, dass sie für England zwar unangenehm, aber keinesweges gefahrdrohend seyn kann.

Denn: erstlich hindert sie Englands Flotte nicht sich in die Ostsee zu begeben, wenn etwa specielle Zwecke solche Promenade motivirten; der *grosse Belt* bleibt offen, wenn gleich Batterien diesseits und jenseits die *Sundenge* schlössen; — zweitens bleibt es England unbenommen den weitern Ausgang der Ostsee dennoch zu überwachen, im *Kattegat* den Herrn zu spielen, *Tönningen*, die *Elbe* zu blockiren und also nicht allein *Dännemarks* Handel, sondern auch den *Russlands* und *Schwedens* zu paralysiren, solange es ihm gefällt; drittens bleibt die Gefahr unheilsvoller Angriffe über *Dän-*

nemark schwebend; die Hauptangriffe gegen *Russland* von der Ostseeseite werden vielleicht unterbleiben; aber *Dännemark* ist blosgestellt; viertens werden die Russen sehr lästige Freunde seyn und auf Kosten des Alliirten leben und bleiben wollen. Was kostete es nicht sie nach dem Frieden 1814 wieder los zu werden? Der Vortheil für Dännemark ist daher ein sehr precairer und die Position auf die Dauer nicht haltbar.

Hat *Dännemark* aber sich noch nicht mit *Russland* alliirt, wenn der Conflict herantritt, so wird *England* in der Mehrzahl eventueller Fälle sich die Position am *Sunde* sichern können und in den Bevölkerungen, in seinem Golde und in der Antipathie, gegen Russland wie gegen schwedische Occupanten, eine mächtige Stütze für seine Operationen finden. Wäre es aber sogar eng mit Dännemark verbündet, so ist Nichts dem im Wege, dass es eine uneinnehmbare Position am *Sunde*, besonders auch in *Copenhagen* findet, welches, wenn nur die Mittel und Arbeitskräfte nicht fehlen, leicht ein sehr starker Punkt werden kann.

Man sieht also, dass *England* in keinem eintretenden Falle, selbst nicht bei eingetretener Verbindung seines Gegners mit *Schweden*, wesentliche Nachtheile zu befürchten, in der Mehrzahl der Fälle aber viel voraus hat und, nachdem es *Copenhagen* einmal besetzte, einen Anhaltpunkt dauernder Art findet.

Der Einsender sagt weiter: „England kann Russland von der Ostseeseite nicht angreifen." Es kann aber alle russischen Häfen blockiren und den Handel, der in der Winterzeit von selbst wegfällt, in der guten Jahreszeit hemmen.

Er meint: „ja, wenn *Polen* einen Hafen an der Ostsee besässe! — da dies aber nicht der Fall, so findet England keinen Ruhepunkt, keine Basis zum Angriff und kann Russland von dieser Seite Nichts anhaben. Die beiden Grossmächte können einander auf eigenem Gebiete nicht angreifen, nicht schaden."

Erstlich liegt hierin noch kein Grund für *Dännemark* sich mit *Russland* zu verbinden; zweitens ist die Hemmung des russischen Handels, namentlich absei-

ten *Englands*, welches reichlich $\frac{2}{3}$ der *russischen* Producte consumirt, schon Angriffs und Schadens genug; drittens kommt es auf die Eventualitäten an, ob nicht bei solchem Conflict *polnische* Häfen an der Ostsee erstehen werden, als wozu eine Landung in einer Ostseeprovinz die Hand bieten kann; viertens ist es ersichtlich, dass bei solchem Conflict eine etwanige Allianz *Englands* mit *Schweden* und *Dännemark* ein ganz bedeutendes Gewicht in die Wagschale legen könnte und die Resultate, bei gehöriger Festigkeit, bedeutend genug für diese Staaten werden würden.

Der Einsender geht weiter: „*Copenhagen*, sagt er, ist die Hauptstadt eines Landes, zu welchem *Schonen*, *Halland* und *Blekingen* gehören; diese Provinzen gehören zum Defensionssystem *Seelands*; sie sind für *Dännemark* wichtiger als die Herzogthümer; dieser Staat muss daher eine Allianz suchen, welche ihm zu diesen seinen nothwendigen Theilen verhelfen kann. Eine Allianz mit *Russland* bietet die einzige Möglichkeit dazu; wie es *Norwegen* an *Schweden* gab und *Finnland* von *Schweden* lösete, so hat es auch die Macht, *Dännemark* seine natürlichen Gebietstheile wieder zu geben. Ja, durch eine Verzichtleistung auf die deutschen Provinzen, die so schon die dänische Nationalität überflügeln, möchte die nöthige Erlangung *Schonens* selbst im friedlichen Wege zu bewerkstelligen seyn."

Wir enthalten uns natürlich der ernsten Erwägung dessen, was nur Phantasie dem Einsender eingiebt. Mit Staaten und deren Theilen lässt sich in der Studierstube leichter herumschieben als in der Wirklichkeit. Die gedachten südschwedischen Provinzen sind völlig inalienabel; freiwillig giebt *Schweden* sie nicht, auch nicht für *Finnland* auf. Es sieht beinahe aus als ob der Einsender infolge absonderlicher Vorstellungen von der Politik und dem Verstande *Russlands*, zu der Annahme gelangt ist, dass dieser Staat dergleichen aventureuse Trunkirungen und Trokirungen wohl ins Werk setzen möchte. Allianzen, die mit solchen Absichten eingegangen würden, wären verbrecherischer Natur und es ist ebensowenig Aussicht da *Schonen* mit, als wider *Schwedens* Willen zu

vergeben. Wenn *Copenhagen* als Hauptstadt verkehrt liegt, so ist es weit leichter die Residenz an den *Flensburg-Fjord* zu verlegen, als sich ein neues Reich zu seiner Hauptstadt zu suchen.

Könnte die angerathene Allianz nur durch solche Betrachtungen motivirt werden, so würde sie sich also als sehr übel fundirt ergeben. Wir abstrahiren von der Unwahrscheinlichkeit des ganzen Conflicts, der, wenn isolirt eintretend, schwerlich in diesen Regionen ausgefochten werden wird, und betrachten auch die Erörterung als ein Gedankenexperiment, durch welches man sich das eine und das andere klarer machen will. Ein europäischer Conflict könnte sich vorerst nur von *Belgien* her entwickeln, falls eine dort vorwaltende verkehrte Auffassung des Volkssouverainitätsprincips vom stillen Wahn zur verstockten Thätlichkeit überginge. In diesem Falle hat *England* keinen Streit mit *Russland*; beide waren und sind in der Conferenzansicht einig und würden ihre sonstigen Reibungen dahinstellen, bis dieser Principienstreit beendigt wäre.

Wir haben die Schwierigkeit einer innigen Verbündung *Dännemarks* mit *England* für unvorausgesetzte Fälle bemerklich gemacht. Homogenität der Staatsprincipe und alte Beziehungen, die leise in das ganze Staatsleben hineinschleichen, haben Rapports zu *Russland* begründet, die ohne Katastrophen nicht aus der Seele gerissen werden können und deren Verletzung mit wirklicher Gefahr verbunden ist. Dännemark ist in die politische Sphäre Russlands hineingerathen, wie *Savoyen* in die *Oestreichs*, wie *Hannover* zur politischen Sphäre *Preussens* gehört. Dies Verhältniss hat sich so unbemerklich gebildet, dass es sogar den Organen der öffentlichen Meinung in Dännemark entgangen ist. Dies eingeschlichene Verhältniss wird von *England* bestritten, obgleich es selbst zu dessen Gestaltung beigetragen hat. Daher der schwierige Widerspalt, wenn Dännemark sich zu einem oder andern System bestimmen soll. Nur eine völlige Regeneration des ganzen Staatslebens, an welche bei obwaltenden Gesinnungen in den intellctuellen Theilen der Herzogthümer jetzt nicht zu denken ist, kann

ein Problem lösen, dessen praktische Erledigung Gottlob bisher noch nicht dringlich nöthig gewesen ist.

Indess muss *Dännemark* thun, was jeder verständige Eigenthümer, mag er ein Hufner oder ein *Hacienda*besitzer seyn, zu thun hat; nemlich den Acker, den es hat, gut bauen, den eignen Haushalt ordnen, inneren Zwiespalt zur Aussöhnung bringen und einem individuellen Wohlseyn nachtrachten, welches dem Grossen wie dem Kleinen gleich nahe liegt.

Eine Garantie für eine Neutralität zu erlangen, die nicht auf Linienschiffen basirt ist, bleibt billig Staatsmännern vorbehalten, die so schwieriger Verhandlung bei hervortretender Opportunität sich gewachsen fühlen.

— *st.* —

X.

Berichtigung.

Zur Widerlegung einer entstellten Erzählung im December-Heft 1838 S. 487 in der eingesandten Abhandlung „die Hannoversche Frage und die Hannoversche Geistlichkeit", in Betreff einer Unterredung eines Consistorialmitgliedes mit einem Landdrosten, ist uns von dem Hrn. Landdrosten Grafen *von Wedel* zu *Osnabrück* nachstehende berichtigende authentische Erklärung zur Veröffentlichung mitgetheilt.

„Hochgeborner Herr Graf!
Hochzuverehrender Herr Landdrost!"

Sie wünschen von mir eine schriftliche Erklärung Ihrer Aeusserungen bei Gelegenheit, als ich ein Gesuch des städtischen Consistoriums *a. c.*, um Abhülfe eines eben so unbilligen als bestehenden Gesetzen gradezu widersprechenden Verhaltens der katholischen Geistlichkeit, Ihnen dringend zu empfehlen von meinen Collegen beauftragt war.

Der Sinn Ihrer Worte war folgender:

„„Ich will die Sache dem Königl. Ministerium vorlegen und sie kräftig unterstützen: jedoch zweifle ich, dass das Gouvernement in der Sache etwas

thun werde, weil die Zeitumstände nicht günstig sind; die politische Aufregung ist gross genug, man wird eine andere, zumal religiöse, vermeiden, und in diesem Falle um so mehr, da der katholische Theil jenen Aufregungen bis jetzt fern geblieben ist.""

Dies und nur dies habe ich meinen Committenten mitgetheilt.

Ew. Hochgeboren
unterthänigster Diener
Kerksieg.

Osnabrück, den 8. Januar 1839.

Nachdem dem Consistorialrathe *Kerksieg* hieselbst die vorstehende Erklärung zur Anerkennung heute vorgelegt worden: so declarirte derselbe, dass er solche eigenhändig geschrieben, mit seinem Namen unterzeichnet, und sie unter den 8. Januar 1839 ausgestellt habe; welches hiedurch bezeugt wird.

Osnabrück, den 10. Januar 1839.

Königl. Hannov. Evangelisches Consistorium.

(L. S.) *Lehzen*."

So wie wir von jeder absichtlichen Theilnahme an factisch entstellenden Relationen uns lossagen, so bedauern wir es namentlich, dass ein Referat mündlicher Aeusserungen in vorliegendem Falle einem hochgestellten Staatsmanne Veranlassung zu Berichtigungen hat geben können und müssen. In dem aufgeregten Zustande der Gemüther in diesem Kreise, in welchem um Gewissen, Recht und Handhabung höhern Willens unter ungünstigen Verhältnissen gekämpft wird, darf man Abweichungen in der Auffassung gegentheiliger Ansichten und Absichten auf Rechnung eines Eifers setzen, dem eine verläumdende Intention, die der Hr. Graf dem Referenten beizumessen sich gemüssigt sieht, auch wohl fremd geblieben seyn kann.

Möchten Alle und Jede Kraft und Sinn für Wahrheit sich soweit aneignen, dass sie entschieden sich für die eine oder andere Ansicht bestimmten, so würde von Misdeutungen eintretender Gesinnungen weniger Rede seyn und Freund und Feind würden einander nicht

so sehr verkennen, als es jetzt bei halben Neigungen der Fall ist. Wir haben bekanntlich die Rechtmässigkeit einerseits *a principio* entschieden und völlig in Abrede gestellt und bewegen uns daher wenigstens auf einem ganz reinen Fundamente. — *st.* —

XI.
Monatsbericht.

Da der Raum nur eine gedrängte Skizze des ereignissschwangern Moments gestattet, so verweisen wir hinsichtlich *Frankreichs* und *Belgiens* auf die besondern Abhandlungen.

In *England* treten zwei Hauptfragen hervor; *Canada* und die Kornbill. Wir hörten die Königin das Parlament mit einer wenigsagenden Rede eröffnen (5. Febr.) und das Ministerium also Zeuguiss geben, dass es eine reine, freie, gediegene Mittheilung scheue. Doch schon die ersten Debatten im Oberhause verriethen, dass der Graf *Durham* einen Standpunct eingenommen, zu dem die Minister hinaufsehen müssen. Eine Verständigung mit ihm scheint stattgefunden zu haben, welcher Lord *Glenelg* zum Opfer gebracht ward. So das Gouvernementsschiff sich flott wird halten können, nachdem das etwas schwerfällige Gewicht des früher belobten *Sir Ch. Grant* über Bord geworfen, ist noch nicht abzusehen und vielleicht von dem Ausfall der franz. Regierungsgestaltung abhängig. Der Freund und Wohlthäter Irlands, der Markis von *Normanby*, ist der würdige Nachfolger in der Leitung der wichtigen Colonialangeleg. geworden und es heisst bald, dass er *Sussex*, bald, dass er dem Grafen *Clarindon*, als *Sir Ch. Villiers* bekannt, als Freund der spanischen Reformsache, zum Nachfolger erhalten solle. Aller Augen sind indess auf Graf *Durham* gerichtet. Bemächtigt dieser sich der Kornfrage, so ist *Melbournes* Rolle ausgespielt. Des alten ehrenwerthen Grafen *Greys* nicht entarteter Sohn, Lord *Howick*, wird alsdann jenem sich beigesellen und die Reformfrage wird wieder aufgenommen. Die Haltung der Tories ist schief Man meinte, *Sir Robert Peel* werde sich der Kornfrage bemächtigen, um sie dem Gouvernement nicht in die Hände zu bringen. Die Declaration der *Times* wider den Brodzwang machte dies glaublich. Da die Minister sich zurückhielten und, selbst getheilter Meinung, die Frage offen liessen, so hat einer es vorgezogen, das wichtige Toryinteresse der grossen Besitzer nicht zu

compromittiren. Eine rationelle Lösung der Frage ist also denkbar, dass England denen Nationen, die seine Manufacturwaareneinfuhr begünstigen, einen freiern Zutritt mit ihrem Korn gestattet. Nur so ist die unbeschränkte Freiheit die von *Villiers* beantragt wird, mit den materiellen Interessen in einiges Ebenmaas zu bringen. Der Bericht des Exgouverneurs, der eine voreilige, von den Ministern wahrscheinlich nicht minder wie von ihm selbst begünstigte Veröffentliehung fand, ist ungeachtet seines ausserordentlichen Umfangs, mit Begierde gelesen und gerühmt. Es sind sonach die vielen andern wichtigen Angelegenheiten zurückgesetzt. Die Festigkeit, mit welcher England bei den Conferenzbeschlüssen beharrt, hat die Spannung mit Russland gemässigt; die cirkassische Frage ruht, seitdem auch *Urquhart*, von Familientrauer betroffen, sie ruhen lässt. Die persische Frage scheint, solange auch Russland sich zurückhält, procrastinirt. Nur der Angriff gegen die Afghanenfürsten hat nothwendigen Fortgang, jedoch in dem gemeinsamen Stolpern des abtretenden *Sir Henry Fane* und des Herrschers von *Lahore* ein übles *omen* erhalten Der Birmanenstreit droht von der andern Seite. Von *Canton* hat die Flotte Nichts ausgerichtet. Daheim starb der reiche Seitensprosse der *Plantagenets*, der Herzog *v. Buckingham*, Graf *v. Chandos* und der Herzog von *Sussex* erhielt in dem Markis *Northampton* als Präs. der Ges. d. Wsch. einen bisher unberühmten Nachfolger. Einige öffentlichen Stimmen liessen sich wider die indiscret promulgirte Eheberedung mit dem Cousin *Sachsen Coburg*, die nach der Krönung wahrscheinlich ward, vernehmen und man bemühte sich die Verbindung mit einem einheimischen Prinzen (*Georg v. Cambridge*) den das Ministerium behuf möglicher Entwickelung und Ausbildung reisen lässt, als dem Wunsch der Nation mehr entsprechend zu recommandiren. Es hat dies die Physiologie gegen sich, die die Ehen unter so nahen Verwandten abräth. Die sämmtlichen Glieder der grossen Georgsfamilie möchten wohl nicht mehr im Stande seyn auch nur einen *Georg II.* zu produciren. Eine Verbindung aus Neigung, als in hohen Kreisen mehr beliebt geworden, möchte jedenfalls vorzuziehen seyn.

In *Belgien* sahen wir die Sachen sich höchlich verwickeln. Der König, entschlossen die Resignation zu vermeiden durch deren Androhung er die Conferenz und namentlich seinen Schwiegervater so lange hingehalten, die Abdankung, zu welcher *de Potter* ihn auffordert, falls er sich nicht den die Ordnung umkehrenden, völlig anarchischen Grundsätzen, die dieser vertritt, fügt, hat sich der fanatisch libe-

ralen Partei scheinbar angeschlossen, versuchend, an ihre Spitze tretend sie zu leiten und die unheilsame Beengung abzuleiten. Zu diesem Behufe hat die Conferenz es versäumt Belgien eine Frist zu stellen und es wird vermuthet, dass die Scheldequästion, so unerwartet günstig für Holland gestellt, Anlass zu weiterer Ableitung der Unruhe geben wird. Indess hat die Sache eine sehr ernste Seite. Die belgischen Adressen, Proclamationen, Tapferkeitsdemonstrationen haben die Nation mit ihrer Ehre engagirt mit den Waffen zu schlichten, was sie durch Worte nicht erreichen konnten. Gäben sie einer noch so grossen Uebermacht gutwillig nach, so wäre der Name des Volks auf alle Zeiten lächerlich gebrandmarkt. Das Gefühl hievon liegt zu nahe, als dass es zu ertragen wäre. Der scheinbaren Stille und Nachgiebigkeit ist daher umsoweniger zu trauen, da die Uebergabe des Commandos an den polnischen Helden, dessen Ruf man zweideutig zu machen sich bemüht, die gegenseitige Abberufung der Gesandten abseiten Oestreichs und Preussens, die forcirte Armirung der Festungen und des Heers Thatsachen von entschiedener Farbe sind. Steckt dies belgische Kriegsfeuer die Nordarmee an, so ist es schwer zu löschen und man wird es, wie bei den meisten geschichtlichen Krisen, deren Leitung den Cabinetten zusteht, wiederum zu bedauern haben, den Erwägungen rationeller Politik, die es klar machten, wie diese Verhältnisse ohne Gefahr leicht zu ordnen waren, so gar geringes Gehör gegeben zu haben, da doch, was geschehen konnte, mit seinen Folgen so deutlich vorlag, dass auch wir es einzusehen vermochten. Hiebei ist natürlich in Deutschland das Wichtigste versehen. Wiederum steht die Politik von *Pillnitz* dem bedrängten Liberalismus gegenüber und die Manifestation jener Politik liegt, in Hannover, selbst dem Geringsten unter den Deutschen vernehmlich und begreiflich vor. Es ist daher der Damm niedergerissen, welcher dem Kriegsfeuer Schranken setzen konnte, damit es nicht über ganz Europa hinlodere. Die Demonstrationen sind andrerseits deutlich genug. Der dem Fürsten *Wolkonsky* geschenkte Erinnerungsdegen weckt die Zeiten wieder auf „da das preussische und russische Heer den gemeinsamen Feind bekämpfte." Die Truppenmärsche an den Rhein haben die Vorhut auf 100,000 Mann gebracht. Die eigene Bevölkerung ist nicht beschwichtigt und die frühere Bemerkung, dass Deutschland infolge Begebenheiten, deren einfache Auffassung sehr leicht für Jedermann ist, indess man sich vergebliche Mühe giebt sie zwiefach zu deuten, sehr schlecht vorbereitet in den Kampf geführt wird, wird sich in der

That bewähren. Nach wie vor gilt der Satz, dass Erfahrung die Menschen nicht klüger macht. Man tröstet sich mit fortdauernd gutem Stande der Papiere. Dies zeigt Vertrauen und dies ist hinsichtlich der Zahlungswilligkeit nirgend wankend gemacht. Dagegen ist der ganze belgische Credit erschüttert, selbst der König von *Seraing*, *Cockerill*, die Seele der Industrie in Belgien, ist ermattet. Ob in diesen Geldkrisen, die die Millionäre niederstürzt, der gescheute Holländer fortdauernd seine Hand im Spiel hat, mag schwerlich aufgedeckt werden. Die Sperre für Pferde ist rückwirkend bis in den Norden empfunden. Der Zustand ist aller Orten gespannt. Der König von Schweden hat das *Storthing* nach ungewöhnlicher Vorarbeit persönlich mit einer Rede, die von Norwegens Glück und seinem Ruhme zeugt, eröffnet Die gewöhnliche Erinnerung an den glücklichen Wechsel von 1815 geht nunmehr mit Aufforderungen gepaart der Völkerkrisis mit grösserer Einigkeit entgegenzugehen und sich den grössern Absichten des politischen Mittelpunkts gefügiger zu weisen, als vorher. Auch der Zustand in Hannover ist in einem eigenen Passus gewürdigt. Die Norweger werden sich zur Bekämpfung der Feinde der Ordnung um ihren König schaaren. Es scheint ein Principienkampf in Aussicht gestellt. Die Feinde aber sieht man nicht. Dass *Carl Johann* nur infolge höherer Pläne die Reise nach *Thule* unternahm, ist an sich klar. Dännemark ist nach wie vor in Zoll- und Verkehrsschwierigkeiten befangen. Leider ist die rationelle Behandlung des Gegenstands nicht beliebt. Man will Hamburg durch Aufgebung der angelegenen Station entgegenkommen. Indess ist der Zoll dazwischen getreten, der Weg durch die Niederung ist gebahnt; die Verhandlung muss in grösserm Maasstabe geführt werden.

In Hannover erneuert sich das Alte. Die Constitution wird homöopathisch geheilt. Die Herstellung des Schatzcollegii soll den grossen Riss heilen. Um einen Anhaltpunkt zu finden, wird scheinbar der Subsidialbitte *Stüves* deferirt; — scheinbar, denn wenn wirklich, so hätte die Herstellung vorangehen und die Subsidialversammlung von 1819 wenigstens jetzt gleich die Schatzräthe zuziehen sollen. Als Argument für die grössere Frage ist die Maasregel unzureichend, weil die als nicht legitimirt erkannte Person zur Sache auch Nichts vorbringen kann und es kein Argument abgiebt, wenn man in die Argumente nicht eingeht. Da indess der Schein, der vorgesteckte Name in der Welt Alles ist und Alle leitet, so ist es schon übel genug dass die Osnabrücker Beschwerde durch eine ungehörige Subsidialbitte entstellt was, die den Vorwand zum Schein,

derder Vater der Welt ist, abgab. Das Talent der Söhne dieses Vaters bewährt sich indess glänzend. Die Umgestaltung des Staatsrechts nach preussischem Schnitt, als Surrogat für die Landesrepräsentation, für den Volksrath, zeigt Sinn für Composition und Imitation und wird unter durchlauchtigem Vorsitz zeigen, ob Deutschland also erhält, was es bedarf. Die Patente zeigen eine neue Redaction und eine Weitläuftigkeit, die die Deutschen ansprechen wird.

Die Kirchenfrage steht wie zuvor. Ein Domprobst, *Zienkiewicz* in Posen gerieth temporair in Civilarrest; der Pfarrer *Becker* und sein Küster sind verurtheilt. Die Professoren zu *Bonn*, *Windischmann* und *Klee*, sind durch *Braun* und *Calcar* im Sinn des Staats ersetzt. So maintenirt dieser eine Macht, die er zu regeln verschmäht. Es verdient Berücksichtigung, dass der Staat, von westlichen Stürmen bedroht, die geistliche Frage nicht zu collidirender Krisis bringen will; das Argument ist aber schwach, wenn Grosses, Befriedigendes, Geist und Gemüth ansprechendes beabsichtigt würde und aufgeschoben wird. Das Gute kommt nicht leicht zu früh. Dass auch *Sedlnitzky*, der treue Hirte, sich von Rom zu stark beengt gefühlt hätte, ist nicht bestätigt. *Görres* ist indess durch Adels- und Sternenverleihung und Fackelzug verherrlicht, und ein Missionsverein für die ganze Welt hat sich in seinem Geiste zu München gebildet. Jede Zeit hat ihre Götzen, ihre Heiligen. Der Tod des Landgrafen *L. Wilh.* von *Hessen-Homburg*, Gouverneurs zu Luxemburg, ist beiläufig zu erwähnen. Die Krisis in Frankreich ist mit Wenigem nicht zu besprechen. Die Gesetze haben ihre Kraft wider den Strom der öffentlichen Meinung verloren. Die Unzufriedenheit hat einen gefährlichen Charakter angenommen. Die Coalition der Missvergnügten führt in Manifesten den Krieg offen fort. Die Legitimisten sehen die Restauration, die Liberalen die Republik, die Talente ihren Ehrgeiz, die Beamten ihre Stellung bedroht. Gemeinsame Gefahr führt sie zusammen, um die *chances* wiederherzustellen. Der König scheint dem Sturm gewachsen, schwerlich ohne Nachgeben. Eine in Aussicht gestellte Zusammenkunft mit dem Könige von Preussen ist nicht weiter erwähnt. Spanien bleibt dabei in *statu quo*. In Mexico geschah Grosses. *St. Anna* verliess den Schauplatz; mit ihm *Bustamente* und die Faction, aus der Amerika's Unglück nicht minder wie Europas hervorgeht. Landungstruppen scheinen überflüssig, wenn ein Einverständniss mit den Federalisten eintritt. Zu *New-Orleans* ist eine Tochter *Th. Jeffersons* für 1000 £ verkauft. Ein Zeugniss mehr für den Sclavensinn.



Inhalt.

Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft. Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen entweder direct an den Herausgeber, in Hamburg an den Buchdrucker *H. G. Voigt*, in Altona in der Buchhandlung von *J. F. Hammerich*, oder durch die resp. löbl. Postämter zu machen.

Preis für Hamburg und Umgegend 12 ℳ Courant.
» » Auswärtige ..... 5 Rthlr preussisch.
» pr. Preuss. Post ..... 4 Rthlr 20 gGr.

Einzelne Exemplare a 2 ℳ oder $\frac{1}{3}$ Rthlr.

Man wird Sorge tragen, dass jede Bestellung, sey es directe, oder durch die Herren Buchhändler, oder pr. Post, prompt zu dem notirten Preise ausgeführt werde.

Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit (portofrey) angenommen und wie es im Prospectus näher angegeben ist, mit gewohnter Discretion mitgetheilt.



Druck von H. G. Voigt.

Politisches Journal.

Sammlung
von
STAATSACTEN
nebst
geschichtlichen
und
staatswissenschaftlichen Verhandlungen.

Herausgegeben von

Baron Constant Dirckinck-Holmfeld,
königl. Dänischem Amtmann und Kammerjunker.

60ster Jahrgang.

Hamburg. **1839.** April.

Neue Serie. Zweiter Jahrgang.
Erster Band. Viertes Heft.

Expedition:
H. G. Voigt's Buchdruckerei,
Bohnenstrasse No. 24 in Hamburg.
In Commission:
Hammerich'sche Verlagsbuchhandlung
in Altona.

Politisches Journal.

60ster Jahrgang.

Neue Serie.

1ster Band. **1839.** 4tes Heft.

April.

I.

England.

Letter to the Queen on the state of the Monarchy, by a friend of the People. London 1838.

Das pol. Journal kann leider auch den pol. lit. Erscheinungen nur ein sehr beschränktes Referat widmen. Ein kurzgefasstes Urtheil über die Brochüre *Solms-Lich* ward des Raums wegen in verspäteten Heften zersplittert. So augenfälligen Uebelstand zu vermeiden wollen wir einen Auszug aus einem Schriftchen hier voranstellen, welches gleichsam ein Gegenstück zu jener Brochüre darbietet, in England aber mit grosser Aufmerksamkeit gelesen, gelobt, getadelt und auch verspottet ward. Es ist dies der „Brief an die Königin" welcher sehr allgemein (noch jüngst von *O'Connell* im Unterhause), dem scharfzüngigen Exkanzler zugeschrieben ward, so dass es ungewiss ward, ob man die Pieçe durch den berühmten Namen mehr zu ehren und zu heben gedachte, oder den radikalen Denker und Sprecher durch diesen scharf, rauh, bitter geschriebenen Brief. Wir meinen das letztere, weil der Brief ein Gepräge von Ehrlichkeit und Gradheit an sich trägt, welches auch *Brougham* ehren würde, wundern uns aber über einen Missgriff in solcher Conjectur, der von dem Mangel an Aufmerkungsgabe

auch bei dem englischen Publicum zeugt; denn wohl kann Schnitt, Sprache, Argumentstellung mehr von denen des berühmten Redners abweichen, als die des ihm nicht ganz unähnlichen Briefstellers; aber der bestimmte Unterschied ist auch nicht zu verkennen und der leise Spott über die „Ballotfrage" würde hinreichen den Brief einem andern als *Brougham* beimessen zu müssen, der es auch gewiss nicht unterlassen haben würde ein Paar Leuten, namentlich *O'Connell* gelegentlich etwas bedeutendes anzuhängen und viele andere Dinge zugleich mit abzuhandeln.

Der Brief ist eine Apostrophe an die Königin, um ihr die Nothwendigkeit, ein offenes, reines Reformministerium zu bilden und das Wahlrecht auf die arbeitenden Klassen auszudehnen, eindringlich einzureden. Interessant ist es, vor allen des Contrastes inne zu werden, der dem attenten Leser hier in Betreff Englands und Deutschlands auffallen muss, indem das Gewicht der Fragen, wie der Volksfreund sie aufstellt, vom deutschen Standpunkt gar nicht erfasst werden kann, sondern die Principien, nach denen er seine Urtheile zuschneidet, im heiligen Reiche gleichsam als böhmische Dörfer erscheinen.*) Interessant ist ferner das Zusammentreffen der Schrift — oder der sich in ihr lebhaft bewegenden Ideen, mit der Bewegung in Frankreich, mit der Coalition, die ausser vielen andern Fragen, ausser ähnlichen Vorwürfen der Principlosigkeit und Schwäche, der gemächlichen Umstandsweisheit der Minister grade auch die von dem Schreiber hervorgehobene Nationalsache zum Hebel ihres Eindringens in den Monarchen macht, nemlich die ehrlichere Durchführung der volksvertretenden Grundsätze, ihre consequentere, kräftigere Anwendung, — ein Thema, über welches ja auch der Fürst *Solms-Lich* (nicht

*) Den merkwürdigsten Beleg hiefür fanden wir kürzlich in einem von Hannover ausgehenden Urtheile in Verfassungssachen (Hamb. Corresp. No. 45) wo es heisst, dass die verfassungsmässige Art, die nach dem Art. 56 zu Abänderungen der Verfassungen erforderlich ist, nur in den Acten unveräusserlicher Souveränität, wie sie *E. A.* übt, zu suchen sey.

zu verwechseln mit dem jungen Chef des hannöv. Staatsraths) mit der Ironie der Weltklugheit concertirt. Versuchen wir es einen gedrängten Auszug der Schrift zu geben.

„Die Whig-Minister, die in der vorigen Session im Oberhause so gar niedergeworfen und übel angesehen wurden, haben die Grundsätze verläugnet, in deren Kraft sie zu Amt gelangten, um noch einige Zeit in demselben sich zu halten. Sie werden es für wenig ehrerbietig ausgeben, wenn ich, ein genugsam erfahrener Mann, nach mehr als 50jähriger Beachtung der Wechselfälle unsers Staatslebens, mich vor einem Kinde, einem Mädchen, beuge, das unter andern Umständen weder um ihren Willen noch ihre Meinung befragt werden würde. Einer solchen Probe ist das monarchische System noch niemalen ausgesetzt gewesen, nachdem es, seit der frühern Periode des Idiotismus, die der erwachten Menschenrechte, der Republik durchgemacht hat: der Probe, welchen Bestand das Königthum im 19. J^{ten} haben kann, wenn die ganze executive Macht einem Weibe anvertraut — und dieses Weib ein Kind ist.

„Die zufälligen und begleitenden Eigenthümlichkeiten und Eventualitäten einer solchen Regierung und Persönlichkeit, das was für den Hofmann das Wichtigste ist — kümmern aber mich und die nicht viel, welche die Könige nur für höchste Würdenträger in der Nation ansehen, die nur zum Besten derselben Ansehen haben. Ist diese Würde, ist der König nur eine Redefigur, ein blosser Repräsentant der Executive, wie die Krone ein Emblem des Königthums? Soll nicht, ausser der Stimme eines Ober- und Unterhauses, auch noch eine entschiedene, unabhängige Gewalt, dem Souverain in der Wahl der Minister eingeräumt werden?

„Man hat E. Maj. zugejauchzt, da E. Maj. ganzes Verdienst darin bestand, die Prinzessin *Charlotte* überlebt zu haben; und, wie E. Maj. populair wurden, ohne Etwas dafür gethan zu haben, so sind Sie jetzt unpopulair geworden, ohne Etwas verschuldet zu haben, des Volkes Gunst einzubüssen. Die Thatsachen und Umstände, welche Ihre Machtübung begleiten, werden auf

eine Skrupelwage gelegt, die sonst in menschlichen Dingen nicht üblich ist.

„Dennoch ist das Volk dieser Lande dem Königthum zugethan; die republikanische Partei, gering an Zahl, hat an Besitz, Rang, Fähigkeit nur ein unmerkbares Gewicht. Aber deren Principien, und selbst die rein demokratischen Lehren, nehmen sichtlich überhand. Allgemein beschäftigt man sich mit Betrachtung der Anomalien, die die monarchische Regierungsform mit sich führt, mit Berechnung ihrer Kosten. Der Riss zwischen den Wenigen, die der Verwaltung sich bemächtigten, und den Vielen, denen jeder Antheil an derselben versagt ist, wird täglich grösser.

„Vor der Reform hatte man mit der Repräsentation nur im Auge eine mehr oder weniger fähige Versammlung von Männern darzustellen, die sich mit der Krone und Aristokratie zur Gesetzgebung und Führung der Verwaltung vergesellschaften könne. Die Stimme des Landes kam hiebei wenig in Betracht. Schlechte Regierung, zu schwere Lasten öffneten die Augen der Menge; man sah unter dem Namen einer repräsentativen Verwaltung nur eine aristokratische Monarchie. Die Lords sassen in einer Kammer und füllten die andere mit ihren Delegirten. Beide Parteien, die *Wellingtonsche* und die jetzige *Melbournesche*, waren dieser Einrichtung hold; beide hassten die Reform. Jener aber war offen und grade in seiner Vorliebe; dieser aber schloss sich der Partei an, die ein ganz klein Bischen Reform wollte, um ihr übrigens desto besser entgegenzuwirken. Jene gingen in der Fluth unter; diese, aus *Cannings* Schule, hielten sich oben, und nahmen den sichern Hafen ein, indem sie sich eine Zeit lang so abweichenden Männern, wie dem wahren Reformfreunde *Grey* anschlossen. Hier ankernd, suchen sie sich vor jeder gefährlichen Principienfahrt, vor jedem Ausflug politischen Charakters zu bewahren; — und dies zu einer Zeit, gegen welche die wildesten Zustände früherer Regierungsperioden als ruhiges Fahrwasser anzusehen. Hier wollen sie es verfechten, dass das Volk mit den Gesetzen nichts zu thun hat, als ihnen zu gehorchen, mit den Auflagen nichts, als sie

zu zahlen, mit der Verwaltung nichts, als sich ihr zu fügen, mit der Volksvertretung nichts, als ihr zuzusehen. Dennoch war das Geständniss erlangt: das Unterhaus solle das Volk darstellen, obgleich man es von der Vertretung in Wahrheit ausgeschlossen wissen will. So sind E. Maj. von Ministern umgeben, die sich Reformer, Besserer nennen — und jeder Besserung widerstehen; die die Volksrechte behaupten, aber das Recht des Volks im Ganzen bestreiten; die Feinde der Aristokratie seyn wollen und dennoch ihre eigenen Alliirten, die Masse des Volks aufopfern. Diese Minister, als Männer kraftlos, als Partei schwach, haben sich persönlich an E. Maj. geklammert. Sie verwalten ihre Angelegenheiten nicht von ihren Departements, sondern vom Hofe aus. Sie communiciren mit ihren Beamten nur schriftlich; jede Erörterung ist abgeschnitten, die Geschäfte stocken, denn ihre Zeit ist nur zwischen Schlaf und Aufwartung bei Hofe getheilt. So sind E. Maj. selbst gebunden, hülflos in deren Macht, die selbst keine andere Stütze haben als Ihre Gunst. Die *Lords* sind ihnen entgegen; die Kirche, der Landbesitz hasst sie; die Gemeinen geben ihnen eine schwache Stimmenmehrheit, in den Flitterwochen Ihrer Thronbesteigung erlangt. Das Volk ist ihnen fremd und sieht sie nur als Ableiter aller wahren Reform au. So sind sie einzig von dem Wink Ihrer Gunst abhängig. Ein Wort von Ihren Lippen und sie sinken in Nichts und eine feste Mehrheit in beiden Häusern steht Ihnen zu Gebote.

Man sagt von dem Monarchen dieses Landes, dass er ohne Verantwortlichkeit sey. Moralisch aber sind Sie verantwortlich, und zwar mehr wie irgend einer Ihrer Minister. Die neuere Regierungsweise kennt keine Strafen für schlechte Minister. Geht es aber so fort, dass Ihre Minister in Ihrem Namen Fehler machen und jedem Fortschritt zum Bessern widerstehen, so wird ein Tag der Rechnung kommen, in welchem 24 Millionen sich zu Richtern Ihrer Regierung, Ihres Benehmens machen werden. Die Masse, glauben Sie mir, die Menge sieht allein auf den Souverain und hält ihn allein für die Wahl seiner Minister verantwortlich. Durch die Revolution

von 1832, durch die Reform ist es anerkannt, dass dem Volk die Wahl seiner Abgeordneten in Wahrheit gebühre und dass diese Sinn und Meinung des Volks zu befragen und auszusprechen haben. Man sagt, die Fehler des Wahlsystems hätten Nichts zu bedeuten, indem das Gewicht der grössern, unverhältnissmässig gering vertretenen Gemeinden, sich doch indirect geltend mache. Wenn man aber das alte System wegen der Absurdität der kleinen Fleckenrechte abschaffte, was hilfts, dass jetzt 15 kleine Flecken statt früherer 7 das wahre Gewicht der grossen Gemeinden aufheben? Halten Sie Sich versichert, dass es leichter ist das Volk ganz von der Verwaltung auszuschliessen, als eine ihm gestattete Bewegung aufzuhalten.

„Man kann es für passend ansehen im Wohlstande das wahre Kriterium zur Befähigung zum Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten zu suchen; aber die Reformbill fehlte, als sie in dem Besitz eines Hauses, in der 10 £ Rente einer Barake die Realität des Wohlstands suchte, indess Massen höchst unabhängiger, achtungswerther und wohlhabender Staatsbürger vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden. Alle arbeitenden Klassen, durch welche das Land lebt und in Wohlstand ist, die seine Wehr und Nahrungsquelle sind, sind ausgeschlossen. Wenn Unabhängigkeit des Bestehens und des Charakters, rechtliches Gemüth, klarer, männlicher Verstand, sittliche, geistige, religiöse Gesinnung, Achtung und Vertrauen der Mitbürger keine Befähigung zur Wahl der Volksstimmen abgeben; — wenn die wahre Freiheit, die die verworfenen Gefühle von sich weiset und Entschlossenheit besitzt selbst zu denken, nichts bedeutet, so ist die Verfassung der Besserung bedürftig. Die Handarbeiter, die Industriellen in den Städten bilden eine solche Klasse — und sie ist mehr werth als die Klasse der 10 £ Schenken und Kramläden, auf welcher das jetzige System beruht. Unabhängiger als jene, die von ihrem Gewerke leben, sind keine Staatsbürger. Diese sinds die jetzt das Wahlrecht fordern; sie wollen, werden und sollen das Wahlrecht erhalten.

„Geben Sie Acht, gn. Frau; nehmen Sie Sich in Acht: – man hat Ihre Minister ertragen, aufrecht erhalten, theils weil man ein Toryregiment scheute, theils weil die Stimmen Irlands, von einem Individuum geleitet, ihnen beistanden. Noch hat die Reformpartei sich nicht ganz von Ihnen gewandt. Beachten Sie aber die Zeichen der Zeit und Sie werden es inne werden, dass jene Partei sich anschickt Ihren Ministern zu widerstehen und dass selbst *O'Connell* Bedenken trägt ein leichtgläubiges Volk ferner in die Irre zu führen. Das Volk erkennt die Tories in den Whigkleidern und hat das Schicksal Ihrer Minister entschieden. Trauen Sie der sorglosen Indolenz nicht, der es genügt Sie zu regieren und Land und Parlament sich selbst überlässt. Trauen Sie dem Günstling nicht, dessen Weisheit in der tiefen Verachtung aller Principien, aller Lehre, aller begründeten Meinung besteht, — der dies seine praktische Staatskunst nennt, — der Alles für ein unbeunruhigtes Hofleben, für ein bequemes Herrschen zu Ihren Füssen hingiebt. Trauen Sie diesen Männern nicht, die unter König *Wilhelm* ihre Abneigung wider Reform willig fahren liessen, und die, nachdem sie Alles durch die Reform erreicht, die Reform selbst aufgaben. Was würden sie nicht alles aufgeben, wenn es ihnen dienlich schiene! sie würden sogar dem Volke dienen wollen und eine Republik bedienen, wenn die Dinge solche Wendung nähmen! sie werden die Monarchie in Stich lassen, wie sie *Alt-Sarum* aufgaben.

„Ich aber, als Freund des Königthums, der offen sich zu der Meinung bekennt, dass im gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft die Monarchie eine Wohlthat ist und ein Segen für das Land seyn kann, ich sehe die Sachen anders, und nicht so wetterwendisch an. Ihre Höflinge werden dies eine dürftige Loyalität nennen; aber ich warne Sie vor solchen Genossen. Halten Sie Sich lieber zu denen, die eine gemässigte Sprache führen und eine rationelle Lehre bekennen. Diese können Ihnen beistehen wenn jene feige, falsche Art bei dem Echo des ersten Volksjauchzens, das den Aufstand begleitet, sich in alle vier Winde zerstreut! — wenn die

Patrone der bequemen Hofregierung beim ersten Knall der Patronen zerstieben.

„Der Versuch mit Ausschluss aller festen Gesinnung, aller Fähigkeiten ernster Art zu regieren ist mehr als einmal gemacht. Jetzt vereint man damit den Versuch populaire Principien dem Worte nach zu Grunde zu legen, jede wahre Volksvertretung aber auszuschliessen. Einen solchen Ausschluss wird die Klasse, aus der der Wohlstand entspriesst, die fast den ganzen Belauf der Abgaben zahlt, die am zahlreichsten, am gewerkthätigsten, am geschicktesten ist, nicht länger dulden. Man verschliesst ihnen die Thür; sie werden sich aber mit der Erörterung beschäftigen: was denn die wohl treiben, die sich inner den geschlossenen Thüren halten? eine fortdauernde, scharfe, kraftvolle Untersuchung wird geführt über alle Theile des vorherrschenden Systems, über seine Fehler, seine Mängel. Dauert der Zustand länger, so wird man weiter gehen. Man wird jede Handlung, jeden Rechenposten controliren. Besonders wird man die Hofausgaben, die Apanagen und alle Beithaten eines monarchischen Aufwands einer Kritik unterwerfen — weil die Beschäftigung mit den Landesangelegenheiten versagt, gehindert ist. Man wird auf Rechnung des Königthums schreiben, was nur aus Misbrauch der Macht hervorgeht; eine insolvente, die Einnahmen an sich raffende Aristokratie; eine unduldsame, machtsüchtige Geistlichkeit; eine gewissenlose Verwaltung und vexatorische Rechtspflege; eine kostbare, nutzlose Armee, Colonien zur Befriedigung des Patronismus, des Nepotismus und zur Nahrung von Bestechung; schlechte Gesetze, die den Verkehr hemmen und erschweren; ungerechte Bevorzugungen zum Druck der Betriebsamkeit; übelvertheilte Lasten, die den Geist niederhalten; — dies alles wird man auf eine Rechnung bringen und dagegen nur allein eine unangefochtene Thronfolge zur Einnahme stellen können; — kann eine solche Rechnung bestehen?

So gebe ich denn meine ernste Warnung, als Freund des Thrones und des Landes; — doch allem Anschein nach, vergebens. Wo wäre der Fürst, dem das Brechen des Eises nicht ganz unerwartet kam? — Der Fürst ist

der letzte, dem die Augen über seine Lage geöffnet werden; — alle, die ihn umgeben, sind bereit ihn zuvorkommend zu täuschen, vermeinend, dass es gerathen sey, sich seinen Wünschen gemäss vernehmen zu lassen und die rauhe, reine Wahrheit fern von ihm zu halten. Dennoch gelangt wohl Warnung zu ihm; und seine Pflicht ist es ihrer zu lauschen; denn die Vorsehung hat ihn als eine Wache hingestellt, um aufzupassen, was das Wohl des Volks erheischt.

„Streifen E. Maj. daher den verderblichen Wahn ab, dass die Reformbill ein Schlussactus sey. Selbst für einen Irländer ist die Einbildung zu stark, dass man einen schliesslichen Versuch gemacht habe. Die Regierung kann nur auf breiter, sicherer, populairer Basis ruhen; die jetzige Scheinregierung lässt Thron und Volk in Stich; hülfloses Unvermögen nach Aussen und Innen ist ihr Charakter; Nichts vermag sie zu beginnen, Nichts auszuführen. Fühlen E. Maj. was Ihrer Regierung mangelt, sehen Sie Sich nach fester, tiefer Grundlage um, so mag ich auf die Zukunft E. Maj., als unaussprechlichen Ruhms gewärtig, hinblicken, und den Segen der Allmacht, die die Herzen der Mächtigen leitet über E. Maj. und das Werk, das E. Maj. obliegt, erflehen.“

Wir glauben, dass Niemand anstehen wird, einer Rede beizutreten, die gleichsam für alle Reiche Gewicht hat — und dass Jedermann, dem Herz und Urtheil in rechtem Ebengewicht innewohnt, uns in der Eingangs erwähnten Ansicht beistimmen wird, dass wenn man *Brougham* diese Epistel beimasst, man ihm keine kleine Ehre anthat.

Man kann die in obigem Briefe an die Königin *Victoria* ausgesprochenen Ansichten unmöglich für politisch gewichtlos halten, wenn man erwägt, dass die fortschreitende Reformpartei, die sich hier ausspricht, das jetzige Ministerium hauptsächlich in der vorigen Session aufrecht gehalten hatte. Dennoch zeigte sich schon damals grosse Abneigung wider dasselbe und es ist Nichts eingetreten, was eine cordiale Versöhnung hätte herbeiführen können. Vielmehr ist die radikale

Fraction, sogar der billigere, vernünftigere Theil, der in *L. Durham* sein Heil suchen möchte, dem Ministerium noch abwendiger geworden.

Andrerseits ist der Hass der conservativen Partei, die sich lange dem Siege sehr nah wähnte, keineswegs erloschen. Die Annäherung, die sich in der moderirten Opposition *Sir Roberts* am Ende der Session und in der Unterstützung, die das Ministerium in mehrern Fragen bei dem Herzog fand, zeigte, war wohl nur conventioneller Art — namentlich wo es Kriegsfragen und Canada galt. Die Stimmung jener Partei sprach sich fortdauernd in der *Times* und schliesslich in einem kleinen conservativen Manifest „*a glance at State Affairs*" dem *Duke of Newcastle* dedicirt, höchst feindlich aus. „Die Hoffnung", heisst es hier, „mit der Thronbesteigung der jungen Königin alle Parteien zur Wohlfahrt daheim, zur Achtung nach Aussen sich einigen zu sehen, konnte dem Geschmack eines Reformministeriums nicht zusagen; die Königin ward gleich von einer Faction umstrickt, die ihr Herz und Gemüth nur verderben konnte. Lord *Melbourne* hat eine bequeme, frivole Manier mit ihr die Geschäfte zu betreiben; jetzt sieht man in ihm nur gesunkene, hohle Prätension, feige, knechtische Politik u. s. w." Die Minister werden einzeln mit der Unverschämtheit, die die Sprache der Factionen in England ist, besonders auch der Held des Ministeriums, der gepriesene Markis *Normanby*, mit giftigen Farben geschildert. Das Heil des Landes wird in den conservativen Vereinen, in dem systematischen Zusammenhalten und Einwirken auf die Wahlen gesucht. Eine schleunige Entlassung der Minister wird als Wunsch und Bedingung der Rettung des Landes aus den vielfachen Misslichkeiten, in die das leichtsinnige Ministerium es geführt, gefordert.

Elemente einer ministeriellen Krisis sind also vorhanden und es dürfte sich auch diesesmal die beachtenswerthe Erscheinung bewähren, dass in den politischen Zuständen Englands und Frankreichs neuerer Zeit eine nicht zufällige Wechselwirkung eingetreten ist, in welcher jenes Reich doch die mehr active Rolle zu spielen

scheint. Wir sind daher geneigt die französische Ministerialkrisis für einigermassen von der englischen bedingt zu halten, obgleich sie scheinbar früher eingetreten und schärfer betont ist. Das Ministerium *Molé* vertrug sich im Ganzen recht gut mit *Melbourne*, jedoch meist wohl nur, insofern dieser zum Conservatismus sich neigte. Man möchte daher, falls *Molé* sich hält, hierin ein Anzeichen sehen dürfen, dass die conservative Fraction — die Tories — noch einmal das Staatsruder ergreifen. Hiezu kann es nicht wenig beitragen, dass sämmtliche liberale Fractionen Englands unter sich in Widerstreit sind. *Brougham* ist die Losung der einen, *Durham* der andern; beide sind unvereinbar. *O'Connell* hasst jenen, ist selbst aber nicht mehr Haupt einer ungetheilten Partei. Die englischen Radicalen sind nicht mehr eins mit den irländischen. Die Kornfrage muss sie noch mehr trennen. Auch die jetzigen Minister haben einen Anhang, der sich von andern Fractionen der Reformpartei scheidet. Ob nun die Annäherung zu *Durham* die Krisis entscheiden kann, steht zu erwarten. Die Aufopferung des Lord *Glenelg* war jedenfalls ein sehr positiver Schritt, in dem sich jene Annäherung manifestirte. Wird die Krisis nicht auf diese Weise gelöset, — welches wir bereits im Mai-Heft als das wahrscheinlichste und wünschenswertheste bezeichneten — so bleibt nur ein Torytransitorium denkbar, um die Fragen wieder zur schärfern Stellung zu bringen.

24. Febr. 1839. — *st.* —

II.

Verein-Staaten von Nordamerika.

Botschaft des Präsidenten.

(Beschluss.)

Ich überlasse es Ihrer Erwägung, ob es nicht heilsam sey, einen Ausschuss des Congresses zu beauftragen, zu gewissen für angemessen erachteten Zeiten die Angele-

genheiten und Rechnungen der Beamten zu untersuchen, welchen die Bewahrung von Staatsgeldern anvertraut ist. Die häufige Ausübung dieser Pflicht könnte dem Ausschuss in Beziehung auf solche Beamten vorgeschrieben werden, welche ansehnliche Summen in ihrer Bewahrung haben und hinsichtlich anderer verfügen dürfen. Der Ausschuss könnte der vollziehenden Gewalt die etwa entdeckten Kassendefecte anzeigen, damit schnelle Entfernung vom Amt erfolgen könnte, wenn nicht der Kassenmangel genügend gerechtfertigt würde; aber auch dem Congresse würde derselbe bei der Eröffnung jeder Sitzung über das Ergebniss seiner Untersuchungen und über sein Verfahren Bericht erstatten. Man erwartete eine befriedigende Ausgleichung der Bankfrage von der Zeit und von freier Erörterung, welche die Ansichten des Volkes zu Tage bringt, unterstützt von dem versöhnlichen Geiste, der stets das Benehmen des Volkes bei wichtigen Angelegenheiten ausgezeichnet hat. Diese Erwartung ist bereits vollkommen erfüllt, in Beziehung auf einen wichtigen Punkt wenigstens, nämlich die Unangemessenheit, Staatsgelder zu Privatzwecken zu verwenden. Man darf nicht voraussetzen, dass die Gesetzgebung hinsichtlich dieses Theils der Frage jetzt durch eine Meinungsverschiedenheit in Verlegenheit gerathen, oder dass sie der aufrichtigen Unterstützung einer grossen Mehrheit unserer Wähler ermangeln würde. Die früher bestandene Verbindung zwischen der Regierung und den Banken war in der That beiden ebenso nachtheilig als den allgemeinen Interessen des gesammten Volks. Es wurden dadurch die Handelswirren und die Zerrüttungen des Handelsverkehrs erschwert, und neuer Reiz und neue Mittel für unbesonnene und wagliche Unternehmungen gegeben, deren unglückliche Erfolge das Land in Schrecken versetzten und fast zu Gewaltthätigkeiten und Blutvergiessen führten. Die unvorsichtige Ausdehnung des Bankcredites, welche die natürliche Folge der Verfügung über die Staatseinnahme war, bot die Mittel zu unbegrenzten Ausschreitungen in Unternehmungen aller Art dar, lenkte die Betriebsamkeit von ihren regelmässigen und heilsamen Beschäftigungen ab,

indem sie die Hoffnung auf mühelos erworbenen Ueberfluss erweckte, und zerrüttete den gesellschaftlichen Zustand, indem sie alle Gewerbe hinriss, sich in Unternehmungen einzulassen, die auf entfernte Zufälle sich stützten. Derselbe weit verbreitete Einfluss beschränkte auch die Hülfsmittel der Regierung, verminderte ihre vortheilhafte Wirksamkeit, hinderte sie in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und trat der Vollziehung der Gesetze wesentlich in den Weg. Ansehnliche Uebereignungen und drückende Steuern waren die natürliche Folge einer solchen Verbindung, da sie den Gewinn Derjenigen vermehrt, welchen die Benutzung der Staatsgelder gestattet ist und die es zu ihrem Interesse machen, dass Gelder aufgehäuft und Ausgaben vermehrt werden. Auf diese Weise kommt eine Geldmacht in Versuchung, ein thätiges Werkzeug in politischen Angelegenheiten zu werden, und alle Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, auf welche Seite sich dieser Einfluss stellt.

Es wird gewiss nicht unangemessen erachtet werden, wenn ich hier bemerke, dass die Erklärung meiner Meinung gegen die Maasregel, die Staatsgelder den Banken zur Bewahrung anzuvertrauen, mit Unrecht als Aeusserung einer amtlichen oder persönlichen Feindseligkeit gegen diese Anstalten gedeutet werden würde, oder wenn ich in dieser Form und in Verbindung mit diesem Gegenstande Ansichten wiederhole, die ich stets gehegt und bei allen passenden Angelegenheiten ausgesprochen habe. Obgleich ich stets der Gründung solcher Anstalten in der Form ausschliessender Vorrechte entgegen gewesen bin und als Beamter des Staates dahin strebe, durch angemessene Gesetze das Volk gegen die Folgen zuweilen eintretender Misverwaltung gesichert zu sehen, so habe ich doch immer gewünscht, dass sie in der Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Rechte geschützt werden möchten, und nie habe ich gezweifelt, dass sie, gehörig verwaltet, für die Handelsinteressen und dadurch für die übrigen Interessen des Volkes nützlich seyn können. Die Unionsregierung betrachtet sie blos als Anstalten einzelner Staaten, die mit ihrer Gesetzgebung oder Verwaltung nicht in einer nothwendigen Verbindung stehen.

In dieser ihrer wahren Stellung werden sie sich gewiss das Zutrauen und das Wohlwollen des Volkes und der Regierung erwerben, deren sie nur dann verlustig werden können, wenn sie, aus ihrem rechtmässigen Wirkungskreise schreitend, es versuchen, die Gesetzgebung des Landes zu beschränken, und zu ihren eignen Zwecken die Thätigkeit der Regierung stören. — Die Erfahrungen, welche wir nach dem in der letzten Sitzung des Congresses erlassenen Gesetze, das den auf Staatsländereien bereits wohnenden Ansiedlern das Vorkaufsrecht gewährt, gesammelt haben, sind bis jetzt noch zu beschränkt, als dass wir schon mit Sicherheit urtheilen könnten, ob die Bestimmungen desselben die wirksame Ausführung der weisen und liberalen Politik der Reg. in dieser Hinsicht befördern werden. Es lassen sich jedoch mit gutem Grunde günstige Ergebnisse von der Wirksamkeit desselben erwarten. Die Ihnen früher mitgetheilten Vorschläge hinsichtlich einer Stufenleiter des Preises der Staatsländereien fordern noch eine endliche Entscheidung. Da sich kein Grund gezeigt hat, von den früher ausgesprochenen Ansichten abzugehen, so wird Ihre Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht noch einmal in Anspruch genommen.

Der beiliegende Bericht des Kriegssecretairs giebt eine befriedigende Darstellung von dem Zustande des Heeres und von den verschiedenen der Oberaufsicht dieses Beamten anvertrauten Zweigen des Staatsdienstes. Das Gesetz, welches die Vermehrung und Anordnung der Kriegsanstalten der V. St. festsetzt, ist beinahe zur Ausführung gebracht. Das Heer ist während der letzten Sitzung in weitem Umfang und wirksam verwendet worden. Ich möchte die mit den Vertheidigungsanstalten des Landes verbundenen und für dieselben wichtigen Gegenstände, die bereits in der letzten Sitzung Ihnen vorgelegt, aber vermuthlich aus Mangel an Zeit nicht beachtet wurden, noch einmal Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Der wichtigste derselben ist die Organisation der Miliz an den See- und Landgrenzen. Diese Massregel wird für wichtig erachtet, da man glaubt, dass sie eine wirksame bewaffnete Macht von Freiwilligen zur Unterstüz-

zung des regelmässigen Heeres gewähren werde und die Grundlage eines allgemeinen Organisationssystems für die gesammte Miliz der V. St. werden könne. Die Errichtung einer National-Kanonengiesserei und Pulverfabrik und einer Gewehrfabrik, welche letztere westlich der Alleghanygebirge anzulegen wäre, scheint wichtig genug zu seyn, um noch einmal Ihrer Beachtung empfohlen werden zu müssen. Der von dem Kriegssecretair vorgeschlagene Plan zur Vertheilung der Streitkräfte der V. St. in Friedenszeiten ist geeignet, Regelmässigkeit und Sparsamkeit in der Kriegsverwaltung herbeizuführen, die Mannszucht unter den Truppen zu erhalten und sie zur Beschützung des Friedens und der Ruhe des Landes zu verwenden. In dieser Absicht empfehle ich Ihnen auch die Annahme des von jenem Beamten vorgelegten Planes zur Vertheidigung der westlichen Grenze. Die Beschützung des Lebens und des Eigenthums unserer in jenen Grenzgebieten angesiedelten Mitbürger, wie auch die Existenz der Indianerstämme, welche, wenn wir unvorbereitet wären, sich verleiten lassen könnten, ihr eignes Verderben herbeizuführen und die Ansiedelungen der Weissen anzufallen, alles dies scheint es nothwendig zu machen, dass dieser Gegenstand ohne Zögerung in Berathung gezogen und der Kriegssecretair ermächtigt werde, das Land in vollkommenen Vertheidigungsstand gegen jeden Angriff von Seiten der zahlreichen und kriegerischen Stämme zu setzen, die an jenen Grenzen wohnen. — Ich freue mich aufrichtig, dass ich im Stande bin, Ihnen zu sagen, dass der *Cherokesen*stamm nun gänzlich in seine neue Heimath westlich vom *Mississippi* übergesiedelt ist. Die von dem Congress in seiner letzten Sitzung angeordneten Maasregeln zur Schlichtung des alten Streites mit diesen Indianern haben die glücklichsten Wirkungen gehabt. Durch eine Uebereinkunft, die der in jenen Gebieten befehligende General geschlossen hat, welcher die ihm obliegenden Pflichten bei dieser Gelegenheit mit rühmlicher Thatkraft und Menschlichkeit erfüllte, hat die Uebersiedelung meist unter der Leitung ihrer eignen Häuptlinge stattgefunden, und sie sind ohne anscheinenden Wider-

willen ausgewandert. Die glückliche Ausführung dieses wichtigen Gegenstandes, wie auch die Entfernung des ganzen Stammes der *Creek*-Indianer, mit Ausnahme einiger wenigen Flüchtlinge unter den *Seminolen* in *Florida*; die bereits gemachten Fortschritte hinsichtlich der schleunig auszuführenden Entfernung der Stämme der *Chicasws*, der *Choctaws*, der *Pottawatamies*, der *Otawas* und der *Chippewas*, und der Ankauf bedeutender indianischer Ländereien während des laufenden Jahres haben das schnelle und erfolgreiche Ergebniss der lange beobachteten Politik der Regierung hinsichtlich der Indianer-Angelegenheiten durchaus gesichert. Die Gelegenheit scheint daher passend zu seyn, diese Politik in ein solches Licht zu stellen, das die Reg. der V. St. von dem unverdienten Vorwurfe befreien kann, der ihr unter verschiedenen Verwaltungen gemacht worden ist. Schon lange hat alle Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob es statthaft sey, dass der weisse und der rothe Mann auf Einem Gebiete wohne, ohne ihre gegenseitige Sicherheit und Glückseligkeit zu gefährden, gänzlich aufgehört. Vernunft und Erfahrung haben bewiesen, dass dies unausführbar ist. Die bittern Früchte jedes Versuches, die von der Natur gesetzten Schranken zu überwinden, waren die physische und moralische Zerstörung der Indianer, gefährliche Zwistigkeiten zwischen der Gewalt der Föderalregierungen und der Union, Benachtheiligung der Wohlfahrt der Bürger und Hemmung der fortschreitenden Verbesserung des Landes. Die zur Abhülfe dieser Uebel angenommene Politik, deren Grundsätze vor mehr als 30 Jahren unter der Verwaltung des Hrn. *Jefferson* festgesetzt wurden, besteht darin, die Rechtsansprüche auf alle noch innerhalb der Staaten und der Gebiete der V. St. von Indianern bewohnten Ländereien gegen eine billige Vergütung abzukaufen; die Indianerstämme in ein Gebiet westlich vom *Mississippi* überzusiedeln, das weit ausgedehnter und für ihren Zustand passender ist als dasjenige, welches sie bewohnten; ihnen von Seiten der V. St. den ausschliessenden Besitz jenes Landes für immer in der Art zu verbürgen, dass keine Weissen in dasselbe eindringen sollten; für ihre

Sicherheit gegen äussere Angriffe und innere Zwistigkeiten zu sorgen und ihnen die Fortschritte in der Gesittung zu erleichtern. Dies ist nicht die Politik einzelner Verwaltungen gewesen, sondern jeder Verwaltung, seit unter Hrn. *Monroe* der erste erfolgreiche Versuch zur Ausführung gemacht wurde. Alle haben sich bemüht den Plan zu vollenden, jedoch mit mehr oder minder glücklichem Erfolge. Die Art der Ausführung hat allerdings von Zeit zu Zeit zu Meinungszwisten und ungerechten Beschuldigungen Veranlassung gegeben, aber die Weisheit und Nothwendigkeit dieser Politik selbst ist von Anfang an keinem besonnenen, einsichtigen und uneigennützigen Freunde der Indianer zweifelhaft gewesen, der an Nachdenken gewöhnt und durch Erfahrung aufgeklärt ist. Es war kaum zu erwarten, dass das Verfahren der Föderalregierung hinsichtlich der Indianerstämme Misdeutungen entgehen würde, da sie zugleich für eigne Rechnung Verträge abschliesst und die vertragschliessenden Parteien zu schützen hat. Es giebt nur zu viel Grund, zu vermuthen, dass bei den frühern Ansiedelungen in diesem Lande, wie überall, wo der gesittete Stamm die Besitzungen der Wilden erhielt, Beispiele von Unterdrückung und Betrug vorgekommen sind. Solche Kränkungen können aber der Regierung nicht vorgeworfen werden, seit sie freie Hand hatte, ihren eignen Gang zu verfolgen. Ihr Verfahren gegen die Indianer ist durchaus gerecht und friedlich gewesen, sie hat sich, durch Regungen der Menschlichkeit geleitet, beharrlich bemüht, die Gesittung der Indianer zu fördern, sie ist unablässig bedacht gewesen, sie gegen die Betrügereien Einzelner zu schützen, und ihre Nachsicht bei den heftigsten Herausforderungen, bei den schwersten Beleidigungen und den offenbarsten Beschimpfungen kann die Vergleichung wenigstens mit jedem andern ältern oder neuen Volk aushalten, das in ähnlichen Umständen war, und wenn in Zukunft eine mächtige, gesittete und glückliche Indianernation in diesem nördlichen Festlande gefunden wird, so wird man es der Vollziehung jener Politik zuzuschreiben haben, die so ungerecht angegriffen worden ist.

Es kann in dieser Form nur eine kurze Hinweisung auf Thatsachen zum Beweise jener Behauptung gegeben werden, und ich muss daher hinsichtlich der Einzelheiten mich auf den Bericht des Kriegssecretairs beziehen. Den *Cherokesen*, deren Verhältnisse vielleicht die grösste Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt haben, hat die Reg. der V. St. den ewigen ausschliessenden und ungestörten Besitz von 13,554,135 *Acres* verbürgt, die westlich vom *Mississippi* in einer gesunden Himmelsgegend liegen und in jeder Hinsicht für ihre Verhältnisse geeigneter sind als das von ihnen verlassene Gebiet auf dem östlichen Ufer jenes Flusses, das nur 9,492,160 Acres betrug. Die V. St. haben sich überdies verpflichtet, ihnen 5,600,000 Doll. für die aufgegebenen Länder und die darauf gemachten Verbesserungen, wie auch 1,160,000 Doll. zu ihrem Unterhalt und zu andern wohlthätigen Zwecken zu zahlen, und sie dadurch in Stand gesetzt, eins der reichsten und unabhängigsten Völker der Welt zu werden. In den während des verflossenen Jahres mit den Stämmen der *Miamies*, der *Chippewäs*, der *Sioux*, der *Sack*- und *Fuchs*-Indianer und der *Winnehagoes* geschlossenen und genehmigten Verträgen sind die Ansprüche der Indianer auf 18,458,000 Acres erloschen. Diese Ankäufe sind weit bedeutender gewesen als in irgend einem der vorhergehenden Jahre, und nebst andern die Indianer betreffenden Ausgaben dem Staatsschatze sehr schwer geworden. Es sind jetzt nur noch wenig unangekaufte Indianerländereien in den Staaten und Gebieten vorhanden, und die Gesetzgebung war mit der vollziehenden Gewalt einverstanden über die Angemessenheit, die Ansprüche der Indianer in jenen Theilen des Landes schneller zu endlicher Tilgung zu bringen. Die Verträge, welche, mit einer einzigen Ausnahme, in Folge vorhergegangener Bewilligungen zur Bezahlung der Kosten gemacht wurden, sind später von dem Senate genehmigt worden und erhielten durch Bewilligung der zur Ausführung erforderlichen Geldmittel die Bestätigung des Congresses. Von den Bedingungen, unter welchen diese wichtigen Unterhandlungen abgeschlossen wurden, kann ich aus unmittelbarer Kenntniss sprechen,

und ich darf ohne Bedenken behaupten, dass der Anspruch der Indianer auf das ausgedehnte von ihnen besetzte Gebiet nach seinem wahren Werthe bezahlt werden soll und dass den V. St. keine günstigern Bedingungen gewährt worden sind, als man in einer Unterhandlung mit gesitteten Menschen hätte erwarten können, die ihre Rechte zu würdigen und zu beschützen im Stande wären. Für den indianischen Besitz-Anspruch auf 116,349,897 Morgen, die seit dem 4. März 1829 erworben wurden, haben die V. St. 72,560,056 Doll. in fortdauernden Annuitäten, Ländereien, gewissen Vorbehalten für Indianer, Aufwand für Fortschaffung und Unterhalt, Waaren, Einrichtungen und Werkzeuge für Handwerker und Ackerbauer bezahlt. Wenn man den von den V. St. bestrittenen grossen Aufwand und den Umstand, dass ein beträchtlicher Theil des ganzen Gebietes für immer unverkäuflich seyn wird, in Erwägung zieht und den Preis mit demjenigen vergleicht, den die V. St. für ihre eignen Ländereien erhalten, so lässt sich nicht bezweifeln, dass die Indianer bei diesen Ankäufen gerecht behandelt worden sind. Es ist gewiss, dass die Unterhandlungen der V. St. mit den Indianern stets von dem aufrichtigen und vorherrschenden Verlangen geleitet worden sind, die Wohlfahrt der Indianer zu befördern, und es muss für jeden Freund der Gerechtigkeit und Menschlichkeit höchst erfreulich seyn, zu erfahren, dass trotz den von Zeit zu Zeit in den Weg getretenen Hindernissen, trotz den Schwierigkeiten, die aus der eigenthümlichen und unlenksamen Natur des Charaktərs der Indianer hervorgehen, die weise, menscliche und und unwandelbare Politik der Regierung in diesem schwierigsten aller unserer äussern sowohl wie einheimischen Verhältnisse, endlich durch die nahe glückliche Vollendung ihres Planes vor der Welt gerechtfertigt ist. Der Zustand der Indianerstämme, welche das ihnen zugetheilte Land westlich des Mississippi besetzt haben, ist im höchsten Grade gedeihlich und berechtigt zu der Hoffnung, dass sie mit schnellen Schritten der Gesittung entgegengehen. Sie haben grösstentheils das Jägerleben aufgegeben nnd ihre Aufmerksamkeit auf den Ackerbau gewendet. Alle, die

seit längerer Zeit in jener fruchtbaren Gegend angesiedelt sind, ernähren sich durch ihre eigene Betriebsamkeit. Es giebt unter ihnen Handelsleute mit nicht unbedeutendem Capital und Landbauer, die ziemlich viel Baumwolle ausführen; aber die meisten sind kleine Landwirthe, die gemächlich von dem Ertrag ihrer Güter leben. Auch die neuerlich, zum Theil wider ihren Willen ausgewanderten Stämme haben sich in ihr unvermeidliches Schicksal gefügt. Sie haben in dem Ueberfluss und dem bequemen Lebensgenusse, worein sie versetzt wurden, einen Lohn für erduldete Leiden und eine Aufmunterung zur Betriebsamkeit gefunden. Man darf mit Grund glauben, dass alle diese Stämme freundliche Gesinnungen gegen die V. St. hegen, und es lässt sich hoffen, dass der Erwerb von Reichthum, der Betrieb des Ackerbaues und die Gewöhnung an Betriebsamkeit allmählig ihre kriegerischen Neigungen unterdrücken und sie geneigt machen wird, friedlich miteinander zu leben. Zur Erreichung dieses erwünschten Zweckes erbitte ich die Aufmerksamkeit des Congresses für die von dem Kriegssecretair empfohlenen Maasregeln zur Sicherung ihrer künftigen Verwaltung und zu ihrer Beschützung sowohl gegeneinander als gegen die Feindseligkeiten benachbarter kriegerischer Stämme und gegen die Angriffe der Weissen. Die Politik der Regierung hat ihnen eine beständige Heimath gegeben und ihnen den ruhigen und ungestörten Besitz derselben verbürgt. Es ist nun noch übrig, ihnen eine Regierung und Gesetze zu geben, welche zur Betriebsamkeit ermuntern und ihnen den Lohn ihrer Anstrengungen sichern werden. Auf die Wichtigkeit irgend einer Regierungsform kann nicht dringend genug hingewiesen werden. Die ersten Wirkungen derselben werden seyn, die Ursachen und Veranlassungen zu Zwistigkeiten unter den Stämmen zu vermindern, Interesse für die Beobachtung von Gesetzen zu erwecken, die sie selbst angenommen haben, und die Sicherheit des Eigenthums, die Beweggründe für eigne Verbesserung zu vermehren. Innig verbunden mit diesem Gegenstand ist die von dem Kriegssecretair empfohlene Einführung militärischer Vertheidigungsanstal-

ten, auf welche bereits hingewiesen ist. Ohne dieselben wird die Regierung die den Indianern gegebene Zusicherung, sie gegen die zahlreichen kriegerischen Stämme, die sie umgeben, zu schützen, nicht halten und nicht für die Sicherheit der Grenzansiedler und benachbarten Staaten sorgen können. Der glückliche Erfolg der Bemühungen der Regierung, die Indianer in eine neue Heimath jenseit des Mississippi zu übersiedeln, findet nur bei den *Seminolen* eine Ausnahme. Von diesem Stamme wanderten im J. 1836 400, und 500 im J. 1837 aus, indem sie, wie man glaubt, noch gegen 2000 im Lande zurückliessen. Der stets verrätherische Charakter dieses Volkes, die grausamen und unveranlassten Morde, welche sie neulich verübt haben, indem sie ganze Familien von den Ansiedlern ohne Unterschied des Alters oder Geschlechtes niedermetzelten und, ins Innere des Landes dringend, überall Verheerung verbreiteten; ihre häufigen Angriffe auf die Leuchtthürme an der gefährlichen Küste und die Grausamkeit, womit sie die Reisenden und die Mannschaft der im Meerbusen gescheiterten Schiffe ermordet haben, alles dies lässt der Regierung keine andere Wahl, als die Kriegsunternehmungen gegen sie fortzusetzen, bis sie gänzlich aus Florida vertrieben sind. Es giebt noch andere Beweggründe, welche die Regierung antreiben, dieses Verfahren gegen die *Seminolen* fortzusetzen. Die V. St. haben alle ihre Vertragsverbindlichkeiten gegen die Indianerstämme redlich erfüllt und in jedem andern Falle gleiche Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von ihnen gefordert. Wollte man von diesem heilsamen Grundsatz abweichen, weil die *Seminolen* sich so lange in dem aufgegebenen Gebiete behauptet haben uud trotz ihren wiederholten feierlichen Versicherungen einen erbitterten Krieg gegen die V. St. fortsetzen, so würde dies nicht nur einen Mangel an Beständigkeit von unserer Seite zeigen, sondern auch in unserm Verkehre mit andern Stämmen ein böses Beispiel seyn. Die Erfahrung hat bewiesen, dass nur wenig durch einen Heereszug in einem Lande gewonnen wird, das von unzugänglichen Sümpfen und Mooren durchschnitten ist und wegen seines verderblichen Klimas am Ende

des Winters verlassen werden muss. Ich empfehle daher Ihrer Aufmerksamkeit den von dem Kriegssecretair in dem beiliegenden Berichte mitgetheilten Plan zu einer dauernden Besetzung des von den Indianern freien Landestheiles und zur wirksamen Beschützung des Volkes von *Florida* gegen die Schrecken eines unmenschlichen Krieges.

Aus den beiliegenden Berichten des Staatssecretairs für das Seewesen wird hervorgehen, dass ein grosser Theil der verwendbaren Seemacht entweder wirklich im Dienste ist oder ausgerüstet wird, um zu Uebungsfahrten und zur Beschützung des Handels zu dienen. Dieser Schutz ist so wirksam gewesen, dass, soweit die Reg. Kunde davon hat, nicht gegen ein einziges Schiff unter der Flagge der V. St. im Laufe dieses Jahres eine Beleidigung, selbst nicht in den entferntesten und gefährlichsten Meeren, versucht worden ist. Am 19. August sind die zu einer Entdeckungsreise bestimmten Fahrzeuge von *Norfolk* abgesegelt, und von ihrer glücklichen Ankunft in *Madeira* sind Nachrichten eingegangen. Die Officiere und die Mannschaft waren von dem besten Geiste beseelt, und man hat alle Ursache, von den Bemühungen derselben Ergebnisse zu erwarten, die für den Handel wohlthätig und für die Nation ehrenvoll seyn werden. Auch ergiebt sich aus den Berichten, dass keine Verminderung der jetzt zum Dienste gebrauchten Schiffe beabsichtigt wird. Der unruhige Zustand eines Theils von *Südamerika* macht es nothwendig, unsern Handel in jenen Gegenden zu schützen; die ausgedehnten und wichtigen Interessen des Handels im indischen und chinesischen Meere, des Wallfischfanges in der Südsee und des Verkehrs im Meerbusen von Mexico machen gleichfalls Anspruch auf Schutz, und ein kleines Geschwader würde mit grossem Vortheil an unserer atlantischen Küste verwendet werden, um plötzlich erforderliche Verstärkungen auf andere Stationen absenden, bedrängten Handelsschiffen Beistand leisten, eine grössere Anzahl von Officieren im Dienste beschäftigen und die verschiedenen Häfen der V. St. besuchen zu können, deren genauere Kenntniss offenbar von der höchsten Wichtig-

keit ist. Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Congresses auf denjenigen Theil des Berichtes zu lenken, welcher eine Vermehrung der Anzahl kleiner Schiffe empfiehlt, sowie auf andere in demselben enthaltene Vorschläge. Die schnelle Zunahme und die weite Ausdehnung unsers Handels, der immer neue Zugänge zu vortheilhaften Unternehmungen sucht, die dringende Nothwendigkeit einer Seemacht zu Beschützung desselben, die mit seiner Ausdehnung im Verhältnisse steht, die gebührende Rücksicht auf die Rechte und die Ehre der Nation, die Erinnerung an die frühern Thaten unserer Seemacht und die Ahnung ihrer künftigen Triumphe bei vorkommenden Gelegenheiten, welche durch die Erfahrung der Vergangenheit gerechtfertigt wird — all dies scheint auf die Seemacht als die kräftigste Waffe der Nationalvertheidigung, und als geeigneten Gegenstand der Ermunterung von Seiten der Gesetzgebung hinzuweisen. Die Fortschritte und der Zustand des Postwesens werden aus dem Berichte des Oberpostmeisters hervorgehen. Die von Briefposten befahrenen Poststrassen haben jetzt eine Länge von 134,818 *Miles*, und der jährliche Verkehr auf denselben beträgt 34,580,207 M. u. s. w. Ihre besondere Aufmerksamkeit verdient, was der Bericht des Oberpostmeisters über die Fortschaffung der Brieffelleisen auf Eisenbahnen bemerkt. Die über diesen Gegenstand gegebenen Gesetze scheinen nicht hinlänglich zu seyn, diesen Zweig des Postdienstes, der jetzt für die Interersen des Publicums fast wesentlich geworden ist, gehörig zu sichern und zugleich die Postverwaltung gegen ungebührliche Forderungen zu schützen. — Noch einmal empfehle ich Ihrer Aufmerksamkeit die Ihnen in der letzten Sitzung mitgetheilten Winke und Vorschläge in Beziehung auf den Bezirk Columbia.

Washington, 3. Decbr. 1838.

Martin van Buren.

III.

Bericht des Grafen *Durham*

über die Angelegenheiten des brittischen Nord-Amerika.

Es wird Beifall finden, dass wir einen Auszug aus diesem sehr weitläuftigen Bericht, dessen wörtliche Uebertragung für Deutschland nicht von Interesse seyn möchte, indess eine französische Uebertragung, um von den *habitans* als wichtigste Schrift studirt zu werden, sehr angemessen wäre, mittheilen. Diese mit grosser Sorgfalt, Umsicht, Kunst und Urtheilskraft elaborirte Arbeit hat ihrem Verfasser billiges Lob fast von allen Seiten zu Wege gebracht, die heftigen Angriffe, besonders *Broughams* und der Lords, zunichte gemacht und den *High Commissioner* mit dem Ministerio und seiner Monarchin ausgesöhnt. Die erörternde Schilderung des ganzen staatsbürgerlichen Zustands der halbbrittischen und halbfranzösischen Nationalmasse in den wichtigen Colonien, die Entwickelung wirkender Ursachen und begleitender Umstände ist meisterhaft und es kann der Bericht als eine Musterarbeit für denkende Staatsmänner angesehen werden, die die Kunst einen der Betrachtung unterworfenen Staatskreis in seiner Totalität aufzufassen, sich aneignen wollen. Die indiscrete Veröffentlichung in der *Times*, diesem wider die ausgezeichneten Männer des Landes, seine Regierung und Königin gerichteten Schmähblatte, fast gleichzeitig mit der Präsentation an I. Maj., hat Aufsehen rrregt und würde in einem andern Staate, wo eine Art von Pressfreiheit besteht, dem Referenten als Mittheiler eines sehr weitläuftigen Gerüchts eine unermessliche Geldbusse unmaasgeblich zugezogen haben. Der langen Rede kürzester Sinn ist, dass Canada mit einer Sorglosigkeit, Unwissenheit, Urtheilslosigkeit regiert worden ist, wie es von einer mit grossen Denkkräften und gutem Willen ausgerüsteten brittischen Regierung am wenigsten zu erwarten stand. Die Maximen sind indess dieselben, welche der alten Regierungsweise überher zum Grunde liegen, daher das

Studium dieses Actenstücks ganz europäische Kenntniss gewährt. In manchen Zügen ist das Bild besonders lehrreich für Kreise, die sich in nationalen Antipathieen ergehen und erläutert einerseits den Totalismus, andrerseits das alte Patrimonial- und Collegial-System. Möchte die Lehre Frucht tragen.

„Die Uebel, die ich in sämmtlichen Nordamer. Provinzen E. Maj. vorgefunden habe, sind der Art, dass eine civilisirte Gesellschaft deren Fortdauer nicht ertragen kann. Jede Klasse, jeder Theil der Bevölkerung in beiden Canadas leidet an der jetzigen Unordnung, und an dem Zweifel wegen künftiger Form und Verwaltung der Regierung, indem die Bewohner jetzt weder für ihre Personen noch für ihr Eigenthum Sicherheit, keinen Genuss ihres Besitzes, keinen Antrieb zur Gewerbsthätigkeit haben. Von den jetzt zu ergreifenden Maasregeln wird also das Schicksal nicht allein der 1½ Millionen Einwohner, sondern der weit grössern Bevölkerung abhangen, die bestimmt ist, diesen weiten Erdstrich zu füllen. Hier ist der reichste Boden noch unangebaut, unerschöpfliche Waldungen des besten Zimmers sind noch unberührt; an den Küsten und in den Strömen sind ergiebige Fischereien. Brennmaterial, überflüssige Wasserkraft zu Fabriken, denen ein leichter Absatz sicher ist, sind mit den schönsten Häfen und Flüssen, mit grossen Binnenseeen vereint. Die Gesetzgebung hat jetzt zu bestimmen für wen alle diese Vortheile seyn sollen; sie sind aber das rechtmässige, mit Schweiss und Blut erlangte Besitzthum des englischen Volks — denen zugewiesen, die in dem alten Vaterlande ein zu knapp gemessenes Loos finden. Dies Besitzthum zu erhalten ist unsere Pflicht.

Nieder-Canada.

Die Suspension der Verfassung hat mich in den Stand gesetzt einen nähern Blick in alle Verhältnisse der Gesellschaft zu thun, und ich habe in ihrer ersten Zusammensetzung, in den fundamentalen Einrichtungen derselben, die Ursachen fortdauernden und weitumsichgreifenden Siechthums gefunden.

Ich kam nach Canada in der irrigen, bei uns vorwaltenden Ansicht, dass hier ein Streit der machtübenden Executive mit dem demokratischen Theile der Legislatur, dem Volkselemente, vorliege, zwischen einem Volke, welches seine Vorrechte, seine Freiheit zu erweitern und der Macht, die die Prärogative der Krone zu handhaben bemüht wäre. Meine Aufgabe schien es jeder Partei ihr Recht zu verschaffen und die Uebelstände, die die Collision herbeigeführt, zu beseitigen. Auch fand ich die Einrichtungen wirklich nicht weniger mangelhaft, als ich es mir vorgestellt hatte. Aber zugleich zeigte sich mir eine weit tiefer liegende Ursache des Streits. Ich glaubte eine Reibung zwischen Volk und Regierung vorzufinden, und ich fand zwei Nationen innerhalb der Gränzen eines Staats miteinander ringend. Ich fand einen Kampf, nicht der Principien, sondern der Raçen, wie wir ihn uns zu Hause glücklicherweise schwerlich vorstellen können. Alle übrigen Uneinigkeiten sind nur Formen jenes Alles durchdringenden Zwiespalts. Jeder Streit ist entweder in seinem Ursprunge einer von Frankländern wider Engländer, oder nimmt in seinem Verlaufe eine Richtung dahin. Diese wahre Beschaffenheit des Streits hat sich lange hinter politischen Zwistpunkten versteckt, und ist auch wirklich erst in späteren Jahren in seiner jetzigen Gestalt aufgetreten. Erst nach und nach hat jede Nation sich um ihr Banner geschaart; die Zahl französischer Canadier, auf welche die Regierung sich verlassen kann, war schon hingeschwunden als die Empörung von 1837 ausbrach, die die Scheidung vollendete. Kein Theil der englischen Bevölkerung hat sich der Vertheidigung der Regierung entzogen, und mit einzelner Ausnahme hat kein Theil der Canadischen Bevölkerung die loyale Partei ergreifen dürfen. Einige Franzosen zeichnen sich durch moderate Gefühle und weitere Ansichten aus, und möchten eine Mittelpartei bilden. Ein grösserer Theil der katholischen Geistlichkeit, einige Seigneurs und alte Anhänger der Regierung widerstanden der Revolution. Einige Einwohner englischer Abstammung, vielleicht 50 im Ganzen, sind der Opposition, der sie von Anfang angehörten, treu geblieben. Aber

jene Mittelpartei hat keinerlei Einfluss, und diese werden als verlorener Renegaten von der englischen Bevölkerung verachtet, ohne die Achtung der andern Raçe zu erlangen.

Der Abscheu, den blosse Nationalanimosität erregt, hat die Canadier veranlasst ihre Gefühle unter Vorgeben als Majorität des Volks für die Volkssache zu fechten, zu bergen, zu coloriren, indem sie die kleinere Gouvernementspartei als eine verderbte, insolente Faction verfolgen. Die Engländer, die ihre Widersacher nominell als die der Regierung vorfanden, haben diese „Radikale" und sich die loyale Partei genannt. So sieht man die französische Partei für eine demokratische Reformpartei an, die englische für eine conservative Minorität. Sehen wir aber auf die wirklichen Endzwecke der Parteien, so ist die Anwendung dieser, unserer Begriffe unrichtig. Die Franzosen schwingen die demokratischen Waffen zu conservativen, aristokratischen Endzwecken, und sind im Grunde der liberalen, aufgeklärten Bewegung abhold; die englische Partei ist wesentlich bemüht gewesen in den antiquirten Gesetzeszustand gesunde Besserung zu bringen und verdient die Sympathie der Reformfreunde. Die Leiter der Canadapartei haben in der *assembly* Maasregeln sich widersetzt, die der Masse der Bevölkerung zusagten, und die Bauern, die bei *St. Dionys* und *St. Charles* fochten, glaubten wirklich, dass es sich um Abschaffung der Zehnten und der Feudalrechte handle, wie es *Nelson* auch ihnen einbildete; doch hatten die Leiter der französischen Partei nichts weniger als dies im Sinn. Man hat uns eine hochsinnige Demokratie geschildert; ich fand eine ungebildete, stumpfe Bevölkerung, die blind ihren nationalen Vorurtheilen folgte. Man hat uns sklavische Werkzeuge einer officiellen Klicke, nebst geldsüchtigen Handelsleuten, als die Minorität bildend, vorgemalt; ich fand die Partei im Ganzen aus unternehmenden Ackerbauern und einfachen Handwerkern bestehend, die vielmehr ein independentes, nicht leicht zu leitendes und vielmehr unruhiges Volkselement bildeten. Zwar trugen sie eine weitgetriebene Loyalität und Anhänglichkeit an die Krone zur Schau;

im Grunde aber sind sie von dem Streben nach starken, populairen Einrichtungen und Rechten beseelt und also mehr geeignet in Verfassungssachen der Regierung zu widerstehen. Ja, bei den eigentlichen Bestandtheilen des beamteten Regierungskerns fand ich verhältnissmässig die grösseste Sympathie für die *habitans*, daher der Streit sich durchaus nicht als der dieser Oligarchie gegen die eingeborene Masse darstellt, sondern als ein Contrast der Raçen im Volke selbst.

Auch findet man schwerlich Descendenten europäischer Stämme, die in Charakter und Temperament, in Sprache, Gesetzen, Lebensweise mehr voneinander abweichen, oder in Verhältnissen zusammenleben, die Eifersucht und Hass mehr hervorrufen. Die *Habitans* stammen aus einer Zeit, da die französischen Einrichtungen und Gesetze für Freiheit und Intelligenz am verderblichsten wirkten; schlecht organisirter, stationairer, repressiver Despotismus ging in die Colonie mit über. Sein Land erhielt der Canadier in bequemer, gutsherrlicher Abhängigkeit; die geistliche Autorität umfasste ihn ganz; Gemeindeeinrichtungen waren ausgeschlossen. Oeffentliche Erziehung gab es nicht. So blieb jeder in alter, harter Arbeit auf dem Fleck, der für sein Daseyn ausreichte und blieb ununterrichtet, unactiv, unprogressiv. So zieht sich in ununterbrochener Reihe auf den schmalen Alluvionen des *S. Lorenz* Dorf an Dorf von kleinen Ackerstellen hin. Die paar Hauptstädte blieben Sitz alles Regierens. Sonstige Industrie, Handel, ausser dem des Pelzwerks, war kaum vorhanden. Selbst Armuth, mitten im Wohlstand, war nicht unbekannt. Alte Sitten, alte Gesetze, alte Vorurtheile bildeten den Kern des geistigen Daseyns. Uebrigens ist das Volk mild, freundlich, genügsam, fleissig, ehrlich, gesellig, fröhlich, gastfrei und ausgezeichnet in höflicher Zuvorkommenheit. Das Volk ist unverändert; es ist eine alte, stillstehende Gesellschaft in einer neuen fortschreitenden Welt; französisch, aber durchaus nach dem alten *régime* und den jetzigen Franzosen ganz unähnlich. Der Mangel an Erziehung ist unbeschreiblich; selbst lesen und schreiben vermag fast keiner. Allerdings giebt es Semi-

narien und Collegien mit c. 1000 Zöglingen, die durchaus in Händen der katholischen Geistlichkeit sind. Diese Zöglinge, aus den Habitansfamilien ausgesucht, werden, mit einer unendlich überlegenen Masse von Kenntnissen ausgestattet, jährlich wieder dem Volke zugeführt. Einige werden Priester; die andern finden keine reellen Betriebswege offen, können aber auch nicht Bauern werden und füllen die Dörfer als Notare, Advocaten, Chirurgen. Sie leben aber in ihren eigenen Familien, mit ihren Angehörigen verschmolzen, auf dem Fusse völliger geselliger Gleichheit. Im Besitz grösserer Kenntniss übten sie eine nahe, grosse Gewalt aus über die Masse, daher sie als Demagogen einen unbeschreiblichen Einfluss haben (ungefähr wie der spanische Priester), und die Masse ihnen unbedingt sich anvertraut, weil sie durch keine Scheidewand von ihnen getrennt sind. Die Regierung hat keinerlei Beziehung zu dieser Klasse; durch den Ausschluss von militairen und civilen Stellungen sind sie zur Opposition gebracht, und die Regierung erntet in dem Widerstande dieser Agitatoren den Lohn für die versäumte Erziehungssorge.

In diese Bevölkerung sind nun die Engländer unserer Zeit eingedrungen. Alle Macht, alle Aemter, militaire und civile, wurden den Händen dieser Fremden übergeben, die eine höher gestellte Klasse bildeten, die sich selbst über die erste Klasse der Bevölkerung mit Stolz weit erhob, und diese um so mehr verletzte, da sie empfindlicher Natur und höflicher Sitte ist. So ward der Grund zur Antipathie gelegt. Im Laufe der Zeit kam ein neues brittisches Element hinzu, die englischen Anbauer und Handelsleute; diese unternehmende, active Klasse überflügelte bald die stationairen *habitans*; sie verdrängten diese nicht; sie schufen einen neuen Betrieb, nahmen uncultivirte Landstrecken auf, kauften die alten Gutsherrschaften, so dass die Hälfte der werthvollern in brittischen Händen ist. Die Uebung unbekannter Seigneurs-Rechte ward beim strengen, activen Engländer leicht zum Missbrauch, der in der unbestimmten Gesetzgebung neue Nahrung fand. Der englische Bauer (*farmer*) eilte aber vorall seinem Nachbar voraus und

mit dem wachsenden Wohlstand, mit der Ausdehnung in allen Richtungen wuchs der Neid, das Gefühl des Zurückstehens. Die Eifersucht ward zum Hass, der in der Verachtung eine Entgegnung fand, die auch in Hass ausartete. Die unschuldigsten Vorgänge fanden die übelste Deutung. Die Religion, statt zu einen, trennte noch mehr. Allerdings ist es ein grosses Lob, dass die Gesellschaft nicht durch religiöse Zwistigkeiten entstellt ist. Sectenintoleranz ist Gottlob nicht vorhanden; doch scheidet der verschiedene Glaube auch die Bevölkerung, die nie in demselben Tempel zusammenkommt.

Ebenso geht es mit der Literatur und Sprache. Jedes Element schöpft aus seinen Quellen; nicht einmal eine Zeitung ist beiden gemein. Einige Aufweckung ist in dem französischen Element sichtbar; man gründete die *banque du peuple* und baute Dampfböte, die mit den englischen concurriren. Doch auch hierin offenbarte sich die nationale Animosität. . . . . .

Aeusserlich schien Alles ruhig, weil man übereingekommen war jede Berührung zu vermeiden. Die Gesellschaften, die Vereine, die polit. *meetings* waren gesondert. Nur im Geschwornengerichte sah man Engländer und *habitans* vermischt. Hatten die Sachen einen polit. Anstrich, so war man auch gewiss, wie die Gründe und Evidenz auch beschaffen, jene auf einer, diese auf der andern Seite zu finden.

Solche Gefühle mussten mit tödtlichem Kampfe enden. Die Franzosen missgönnten den Engländern die höhere Stellung und politische Ueberlegenheit. Die Engländer kränkte es, dass Reichthum, Macht, Bildung bei den *habitans* keinen Eindruck machte. Dass die so überlegene Minorität einer so schlecht gerüsteten Majorität sich nicht fügen werde, war vorauszusehen. Die *Assembly* brachte den Streit zum Ausbruch.

Die Engländer, von unternehmenden Geist, die Beschränkungen des Eigenthums, die Schwierigkeiten der Veräusserung, den schlechten Zustand der Verkehrsmittel nicht ertragend, suchten die Gesetzgebung in dieser Richtung anzuregen; sie wollten Canäle, Eisenbahnen, Actienunternehmungen, Banken und Erleichterung der

Ansiedelung. Die *Assembly* vertrat das Recht der Ursiedler und wollte diese, als herrschendes Nationalelement sichern; sie widerstrebte den Auflagen zu jenen Zwecken; versagte die Landregister, hielt die Lehnstitel aufrecht und suchte der Einwanderung und Neusiedelung, der Entwickelung englischer Industrie möglichst entgegenzuwirken. Die Engländer verlangten Reform und liberale Maasregeln; die *Assembly* verweigerte sie und brachte also die kühne Reformpartei völlig auf die Seite der Executive. Da der Streit sich zwischen dieser und der *Assembly* zuerst entzündete und die englische Reformpartei unter dem Namen der „*Loyalen*" sich jener anschloss, so hat man sich zu einer unrechten Auffassung des Streits verleiten lassen und die wahren Ursachen verkannt.

Der landesverrätherische Versuch der französischen Partei, ihre politischen Zwecke durch die Waffen zu erreichen, hat die Collision der Raçen zu einer allgemeinen und offenen gemacht. Der Krieg hat das Uebel vergrössert. Die Hoffnungen, die Forderungen jener Partei sind in Staub aufgegangen. Das Fehlschlagen messen sie den Engländern, der Regierung bei; nimmer wird ihre Unterwerfung eine loyale seyn; nimmer kann die Majorität wieder in den Fall kommen sich durch eine *Assembly* geltend zu machen. Auch die Engländer sind nicht beruhigt; denn sie fühlen sich inmitten der grossen feindlichen Majorität unsicher. Jegliches Vertrauen fehlt; alle Hülfsmittel liberaler Regierung sind ausgeschlossen; eine Miliz ist unmöglich. Die Gerechtigkeit entbehrt der *jury*; die Wirkung obrigkeitlicher Verwaltung ist gehemmt; die Sicherheit der Personen, des Eigenthums ist dahin. Auch ist keine Aussicht vorhanden so lange gehegte Gefühle und Wirkungen zu heben. Selbst der Einfluss der Geistlichkeit ist im Abnehmen. Auch fehlt es den *habitans* an Urtheil, um die Grösse der Macht des Mutterlandes zu erwägen; man bildet ihnen leicht ein, dass die verschiedenen Truppencorps nur immer eines seyen, das man, um ihnen zu imponiren, hin und her marschiren lasse. Man kann mit diesem Volke in keine nähere Berührung oder Erörterung treten; sie

hören nicht, sie lesen nicht. Man flösst ihnen den Gedanken einer Republik der *nation Canadienne* ein. So überwiegend ihre Antipathie gegen die *Vereinstaaten* ist, so sehr sie hier denselben sie beengenden Tendenzen begegnen, so sehr sie deren antikatholische Richtung fürchten und es wissen, dass England ihre Religion achtet und respectirt, so absorbirt der jetzige Hass gegen England sie doch so ganz und gar, dass sie es jetzt nicht scheuen würden sich mit ihren Antagonisten in den *V.-St.* zu verbünden, um nur Recht und augenblicklichen Triumph über die Engländer zu erlangen. Diese furchtbare Stimmung hat sich erst seit einem Jahre entwickelt. So gewiss man sich früher auf die Canadier wider NA. verlassen konnte, so gewiss kann eine amer. Invasionsarmee sich der Cooperation der *habitans* jetzt versichert halten.

Auch ist die englische Bevölkerung nicht geneigt, der französischen den geringsten Antheil an Macht wieder einzuräumen. Vermittelnde Milde der Regierung würde jene erbittern. Allgemein ist die Klage, dass das *Homegovernment* aus Unwissenheit den wahren Stand der Sachen schlecht beurtheilt, die Prätensionen der sich empörenden Partei genährt, und durch Schwanken und Unschlüssigkeit die loyale Partei entmuthigt habe.

Die Unterstützung, welche die Empörung bei den Amerikanern fand, hat die Loyalisten gegen diese erbittert. Dennoch muss man das wahre Gefühl unter der Hülle dieser Abneigung durchschauen; es ist wider die *habitans* gerichtet; in der Sache, in dem was sie wollen, ist Sympathie mit den *V.-St.* vorhanden. Jene fühlen, dass die Einwanderung von Amerikanern ihnen bald die Majorität verschaffen würde. Sollte ihr Widerstand mit dem enden, was sie eine französische Herrschaft nennen, so würde die loyale Partei sich Amerika in die Arme werfen. So verwirren sich die Ursachen des Kampfs und leider ist die Politik der Regierung eine solche gewesen, die die Raçenanimosität genährt hat. Seit der Eroberung hat die Regierung das Uebel gemehrt statt gemindert.

Bei Eroberung eines Territoriums kann man entweder sich der Nationalität desselben fügen, Rechte und

Sitte achten und die bestehenden Einrichtungen beibehalten; oder man kann es behandeln als dem eigenen, erobernden Volke offengestellt. Jenes ist räthlich bei alten, schon völlig constituirten Völkern, die eine unveränderliche Pluralität und Totalität bilden müssen und werden. Aber bei einem erst kürzlich angesiedelten, neuen Lande ist eine solche Rücksicht auf die wenigen vorhandenen Ursiedler nicht zu nehmen. Hier ist die werdende Bevölkerung zu berücksichtigen, und dieser gemäss sind Verfassung und Einrichtungen zu gründen. Dies war hier um so nöthiger, da die *habitans* nur einen geringen Landstrich besassen, aber zugleich die Mündung des *Lorenz*-Stromes und den Zugang zum Handel, den man sich nicht verschliessen durfte.

Die ersten Regulative in 1763 waren demgemäss erlassen; aber der bald erfolgende Ausbruch der nordamer. Unruhen veranlasste eine entgegengesetzte Politik, die es nur vor Augen hatte die weitere Zersplitterung zu verhindern. Man suchte daher die französische Unterscheidung zu bewahren, und liess keine Einwanderung in Nieder-Canada zu, schied Ober-Canada von demselben und reservirte dieses für die englische Occupation, die bald auch dort die franz. Bevölkerung überflügelt haben würde, falls man diese nicht sorgfältig isolirt hätte. Zu gleicher Zeit, da man also franz. Sitte, Einrichtungen, Gesetze conservirte, liess man englische Siedler doch in dieselbe eindringen und ihre Gesetze und Einrichtungen bewahren; so wurden zwei Nationalitäten geschieden nebeneinander gehalten. Die Franzosen, ununternehmend, durch ein kirchliches Gemeindeband gehalten, blieben innerhalb ihrer alten Gränzen und das geschiedene Element wuchs neben jenen heran. Der Irrthum ist also darin zu suchen, dass man eine fremde Nationalität inmitten Anglo-amerik. Colonien und Staaten zu pflegen suchte. Der Fehler ist aber durch fortdauernd verkehrte Maasregeln, durch die Streitigkeiten der *Assembly* und der Executive fortwährend gewachsen.

Eine weitere Betrachtung ergiebt, dass die Verwaltung aller brittisch-amerik. Colonien fehlerhaft gewesen

seyn müsse. Denn auch in allen den andern Colonien bemerkt man ähnliche Resultate. Die Volksabordnung Ober-Canada's war bis zur letzten Wahl der Regierung feindselig. Ernstes Missvergnügen ist erst kürzlich auf der *Eduards*-Insel und in *Neu-Braunschweig* beschwichtigt; in Neu-Schottland hat die Reg. eine Minorität im Unterhause; in Neufundland sind die Spaltungen nicht viel geringer als in Canada. Allgemein ist ein Conflict der Executive und der Repräsentation vorhanden; aller Orten ist die Harmonie der Beamten mit den populären Gesetzesvertretern gestört. Es drängt sich die Ansicht auf, dass die, welche diese Colonialeinrichtungen gründeten, die Absicht hatten, den Anschein populärer Institute hervorzubringen, aber jede reelle Controle des Volks über seine Leiter auszuschliessen. Die repräsentativen Versammlungen wurden nach liberaler Skala berufen, aber die Krone, sich auf ihre einmal gegebenen territorialen Hülfsquellen beschränkend, kümmerte sich um die Billigung und Bewilligung jener Versammlungen nicht. Die Bevölkerung Canadas begriff das Wesen repräsentativer Verfassung erst spät; aber seit dem Beginn dieses J^{ℓℓ} begann die *Assembly* nach Macht auszusehen. Die Redefreiheit brachte Collision mit dem Gouverneur zuwege. Man brachte das Gefängniss dagegen in Anwendung. Da eine Veranlassung zu einer neuen Taxe da war, so erlangte die *Assembly* einige Controle über die Einnahme, bis sie solche durch unnachgiebigen Streit auf die ganze Revenüe ausdehnte. So nachgiebig die Regierung sich aber in diesem Punkt erwiesen, so hielt sie doch die übrigen Verwaltungszweige, namentlich die Ernennungen, frei von jedem Einfluss.

Meiner Ansicht nach war die *Assembly* in ihrem Recht; denn war sie als repräsentative Versammlung eingesetzt, so konnte man ihr die ihr als solcher inhärenten Eigenschaften nicht vorenthalten; man kann nicht verlangen, dass ein Körper, der die Controle über die Einnahme im Allgemeinen haben soll, sich hierin willkührlich beschränken lassen, und, mit der Gesetzesvotirung bekleidet, gleichgültiger und passiver Zuschauer dabei seyn werde, wie man sie vollziehe oder beiseite-

setze, oder ob die Geschäfte des Landes Männern überlassen würden, in deren Fähigkeiten oder Willen man kein Vertrauen setzte. Die *Assembly* hatte nicht den geringsten Einfluss bei irgend einer Beamtenernennung, und diese geschahen durchaus ohne Berücksichtigung der Wünsche des Volks oder seiner Vertreter.

Es bildete sich aber ein fester Stock von Beamten, der sich des ganzen Geschäftsgangs Meister machte, indem die oft wechselnden Gouverneure, ohne Kenntniss der Sachen, sich zuvörderst den vorhandenen Beamten anvertrauen mussten, und dann wieder gleich mit dem Lande in Collision geriethen. Durch das Ansehen des Gouverneurs gestützt, durch Familieneinfluss gestärkt, wurde die eine Partei eine permanente, homogene Macht, ohne Controle und Verantwortung. Die Beamtenaristokratie blieb das ausschliessliche Organ der Regierung.

Seit 1688 ist es Princip der englischen Verfassung die Leitung der Nation und ihrer Politik, die Vertheilung der Aemter und Würden unter Einfluss der Häupter der parlamentarischen Majorität zu stellen. Der Monarch entsagte seinen Meinungen, um sich der entschiedenen Majorität der Volksstimmen zu fügen. Der Versuch, sich dieser Praxis zu entziehen, ist die Klippe, an welcher alle Continentalverfassungen scheitern und war die Ursache der Revolution von 1830. Ein unverantwortliches Verwaltungspersonal ist mit repräsentativer Verfassung unvereinbar. Man hat hievon bei der Colonialverwaltung eine Ausnahme machen wollen, ohne die Nothwendigkeit davon nachzuweisen. Gewiss ist es, dass die Repräsentation dadurch eine Täuscherei wird. Wie kann man die franz. Canadier seit 50 Jahre in Besitz repräsentativer Einrichtungen setzen und doch verlangen, dass sie allen den Eigenschaften entsagen, die ein freies Volk charakterisiren? Sie fanden keine verantwortliche Minister, und suchten Aushülfe in fortgesetzten Untersuchungscomités, die wider die Beamten, oft ohne gerechten Grund, gerichtet wurden, und da sie hiemit nichts ausrichteten, so ergriffen sie das letzte Mittel, dasbei uns bisher noch nie in Anwendung gekommen, schritten zur Steuerverweigerung. Unter solchen Umständen fiel

aber die wesentliche Schranke für die Leiter der Opposition hinweg, die bei uns darin liegt, dass diese leichtlich berufen werden können, ihre Maasregeln zu verwirklichen, und daher nichts vorbringen, was sie, wenn zur Macht gelangend, fallen lassen müssten. Die canadische Opposition konnte nie erwarten zur Macht zu kommen, und durfte daher so zügellos, wild ins Blaue hinein declamirend, so leidenschaftlich seyn als sie wollte. Der Gesetzesrath, von der Executive gebildet, ward nicht weniger angegriffen; dennoch fällt ihm wenig zur Last; er that meist seine Pflicht, indem er widerstand, und ist vielleicht nur deshalb zu tadeln, weil er nicht positiv und activ genug auftrat. Die *Assembly* aber unterordnete Alles dem Kampfe um Gelangung zur Macht, und da man ihr die ihr mit Recht zuständigen Rechte versagte, suchte sie Autorität durch Mittel und Weisen zu erlangen, die mit geordneter Freiheit unvereinbar sind.

In ihren speciellen Praktiken handelte die *Assembly* unverantwortlich. Sie suchte die Revenüe nach sg. öffentlichen Werken localer Art hinzuleiten, um so jeder in seinem District sich einen Anhang zu machen. Sie zog die Verhandlungen hin, bis die Propositionen mit dem Schluss der Sitzung dem Council vorgebracht wurden und also keine Gelegenheit zu weiterer Berathung, zu Amendements mehr da war, sondern nur die Alternative blieb, das Ganze anzunehmen oder zu verwerfen. Hatte sie aber einen Gegenstand, den sie durchsetzen wollte, so verknüpfte sie ihn in einer Bill mit einem andern, den die Regierung nicht fallen lassen durfte, um ihr dadurch jenen aufzunöthigen. Ihr Bestreben in Unterrichtssachen war ausschliesslich darauf gerichtet, einen Fonds zur Uebung des Patronats, des localen Einflusses zu erlangen. Die Schulen selbst waren die Nebensache, und oft mit nominellen Personen, die weder lesen noch schreiben konnten, besetzt. Mangel an Takt, Interesse, Urtheil, Wahrheit bezeichnet ihre meisten Schritte.

So litten alle Interessen durch das mangelhafte System; die schlechte Regierung ist weniger den Individuen, als der Inertie und Unkenntniss von oben und der

Collision beizumessen, in der Alles unterging. Kein Departement, kein Collegium, kein Verwaltungszweig ist in ordentlicher, kräftiger Wirksamkeit; jede Regierungspflicht wird unvollständig geleistet. Auch ist die Krone selbst, über deren ausgedehnte Prärogative geklagt wird, ohne eigentliche Repräsentation. Der Gouverneur ist eine blosse Puppe, von dem Secretär des Colonialamts in Bewegung gesetzt. Die Wahl geschieht nicht aus Rücksicht auf die Fähigkeit und den Verlass, den man auf ihn nimmt; sondern man verlässt sich auf die Instructionen und Direction von *London* aus. Eigentlich ist der Gouverneur, der nominell der Coloniallegislatur nicht verantwortlich seyn sollte, die einzige verantwortliche Person in der Colonie. Die *Assembly* richtet ihre Angriffe gegen ihn und er hat von allen Seiten so viele Vexation zu ertragen, dass selbst die, die ihn halten sollten, ihn in Stich lassen. Sich hiegegen sicherzustellen, ist es nothwendige Politik der Gouverneure nur von *Downingstreet* aus zu regieren. Jede Frage müssen sie da entscheiden lassen; kein eigenes Urtheil, keine *conduite* hält Stich; in den geringsten Sachen müssen sie es vorziehen das Colonialamt die Entscheidung verantantworten zu lassen. So geht die wahre Kraft der Administration durch den langen Hebel übers Atlantermeer verloren. Hiemit ist aber wiederum Nichts gewonnen. Das Colonialamt kann mit eignen Augen nicht sehen. Eine unvermeidliche Unwissenheit herrscht vor und die Folge derselben ist die schmählichste Gleichgültigkeit. Die Colonialminister wechseln fortwährend; von 1827 bis 1838 zählte man deren acht. Mit ihnen wechselt ein grosser Theil des Personals und nur einige untergeordnete Comtoirchefs bleiben nebst einem der Staatssecretäre, die dann successiv den ganzen Einfluss an sich ziehen. Die aber, deren Urtheil bestimmend seyn sollte, wissen von den Sachen Nichts und die einzige gewisse Folge ist, dass die Festigkeit und Stetigkeit der Regierung eingebüsst wird. Hätte das Ministerium nur ein festes System und haltbare Grundsätze, so liesse sich damit, zur Erhaltung des Ansehens der Krone schon viel ausrichten. Aber in der Entfernung von tausenden

von Meilen geht Kraft und Gedanke verloren und es ist keine Gewähr vorhanden, dass nicht durch Missgriffe unendliche Nachtheile und selbst Ungerechtigkeiten veranlasst werden, die nicht in der Absicht der Autorität lagen. Auch wird die Colonie es müde, alle Geschäfte durch Leute, die ihnen fremd sind und bleiben, erledigt zu sehen, die zudem die Gewohnheit haben, ihre Absichten und Grundsätze in ein grosses Geheimniss zu hüllen, und nur die Resultate ungekannter Gründe ans Licht treten zu lassen. Die Privatcorrespondenz des Gouverneurs mit dem Staatssecretär ist zumeist die eigentliche Fabrik der Maasregeln, und die Colonisten schöpfen oft aus den Papieren, die dem Parlamente vorgelegt werden, die erste Kunde von dem, was bei ihnen vorgeht.

Zudem ist die Administration, über die Wälle einiger Städte hinaus, gar nicht organisirt. Es giebt keine Beamte auf dem Lande, auf welche die Regierung sich verlassen, keine Autorität, nicht einmal einen Gemeinderath oder Vorsteher, mit dem sie communiciren, dessen Bericht sie fordern, durch den sie ihre Befehle ins Werk setzen könnte. Sie muss stets jemand an Ort und Stelle selbst senden und findet in der Parteitheilung ein stetes Hinderniss des Vertrauens. — Municipaleinrichtungen giebt es nicht, selbst nicht in den Städten, und die freie Verfassung existirt hier ohne Basis, ohne Bedingung ihres Spiels. Die, welche man für unfähig hielt ihre Dorfsachen zu ordnen, sollen zu Gesetzgebern und Vertretern des ganzen Landes berufen werden. Es giebt keine andere Landeseintheilungen, keine Districte, als die willkührlichen der kirchlichen Sprengel. Alles ist Stückwerk. Das alte französische Recht existirt in Civilsachen; das englische in Criminal- und Handelssachen und es ist ein steter Streit darüber, was zu diesen zu rechnen ist. Die grössern Gerichtsbezirke, (es sind 4) erfüllen ihren Zweck nicht. In dem einen muss jeder Angeklagte oft mehrere hundert Meilen weit, auf unwegsamer Route, nach der Stadt. Ueber die Gerichtsverfassung ist es schwer etwas Zuverlässiges zu erfahren. Das englische *Circuit*-System (Landgerichte, die herum reisen) ist versucht und unanwendbar gefunden.

Ueber Gebühren wird auch geklagt. Der Gouverneur ernennt auf Zeit Commissionsrichter und, da er die Leute nicht kennt, ist gewöhnlich ein untergeordneter Comtoirmann die Quelle des judiciellen Patronats. Jede Ernennung erregt Missvergnügen nach einer oder der andern Seite. *Scheriffs* giebt es auch hin und wieder, und da die Posten lucrativ sind, so wird ein ungemeiner, besonders politischer Favoritismus mit diesen Stellen getrieben. Die Jurys sind aber der politischen Rücksicht gänzlich untergeben und ich erhielt die völlige Gewissheit, dass eine canadische Jury auch den auf der That ergriffenen Rädelsführer zu condemniren unfähig sey, indess es mir zu Hülfe kam, dass die Empörer ihrerseits eine Jury fürchteten, weil sie eine willkührlich zusammengesetzte erwarteten.

Die Volksmeinung hat nicht das mindeste Vertrauen in das Criminalverfahren und in die Rechtspflege. Auch giebt es keinen Polizei; erst in den Städten ist jetzt eine polizeiliche Macht angeordnet.

Hiezu nehme man den Mangel an Erziehung und die bekannte Unwilligkeit der katholischen Geistlichkeit, die der bisherigen Erziehung unter Franzosen und Irländern vorstand, ein allgemeines System anderer Art anzunehmen. Die Regierung hat auch bisher Nichts für die Erziehung gethan. Die Jesuitengüter, die hiezu zu verwenden gewesen wären, sind zu einem heimlichen Regierungsfonds benutzt, und die *Assembly* hat mit Eifer bisher vergeblich gekämpft der verkehrten Verwendung zu steuern.

Grosse Anerkennung verdient es, dass religiöse Differenzen nicht in den Streit eingemischt worden; praktische Duldung, wie sie in wenigen Staaten vorkommt, hat seit der Eroberung in der Colonie vorgeherrscht. Die katholische Kirche hat ihre Ausstattung behalten; auch die Zehnten blieben; jedoch nur solange der Eigenthümer Katholik ist; daher ist die Geistlichkeit den Eigenthumsveränderungen abhold. Dennoch hat der Priesterstand das Wohlwollen aller Bekenner verschiedener Confessionen bewahrt und zeichnet sich durch Tugenden aller Art seltsam aus. Wohlhabend situirt,

durch Bildung hervorragend, überheben sie sich durchaus nicht, selbst nicht über die niedrigste Klasse, und bei dem Mangel aller guten bürgerlichen Einrichtungen, ist es hier die katholische Kirche, die, allein feststehend und geordnet, die Civilisation des ganzen Volks aufrecht gehalten hat. Die Hülfe, die sie wider den traurigen Zwist geleistet, ist alles Dankes werth. Die Religion, der Priesterstand ist in alle Zweige des Daseyns des Volks verflochten. Man hätte daher der Geistlichkeit unter die Arme greifen sollen, damit sie zur Erweiterung der Volksbetriebsamkeit hätte beitragen können, die jetzt, da eine Ausdehnung der Rechte derselben auf neue Parochien nicht stattfindet, auf den bisherigen Kreis unzusagend beschränkt gehalten ist. Besonders hat die grosse irländische Bevölkerung und Einwanderung die Wohlthätigkeit des katholischen Priesterstandes empfunden. Auf jene hat dieser einen grossen, heilsamen Einfluss, besonders in der Zeit des unglücklichen Empörungsstreits geübt und einen grossen Theil derselben in der Loyalität erhalten. Es ist zu wünschen, dass die Regierung es nie versäumen möge die guten Gefühle der katholischen Geistlichkeit anzuerkennen und ihre Interessen zu berücksichtigen. *)

*) Wir heben dieses Lob mit um so grösserer Willigkeit hervor, da wir eine abweichende Nachricht darüber, dass die Geistlichkeit an der amer. Grenze die leicht reizbaren Iren mit in das canadische Interesse gezogen, (Th. II. 1838 S. 566, welche wir hiemit berichtigen) mitgetheilt haben. Wir glaubten an der Richtigkeit der Nachricht nicht zweifeln zu dürfen, da sie aus guter Quelle floss, wahrscheinlich aber auf einzelne Grenzvorgänge gestützt war. Graf *Durham* kann es indess auch für weise gehalten haben, in einem so öffentlichen Documente der einflussreichen Geistlichkeit, durch welche allein auf die Bevölkerung zu wirken seyn wird ein so eclatantes Lob zu spenden. Uebrigens ist dies Zeugniss sehr erfreulich und stimmt sehr zu unserer Ansicht, dass die katholische Kirche nicht aller Orten ein für Christenthum und Civilisation unzusagendes Element darbietet.

Die Revenüe ist von 150 auf 100,000 £ gesunken, welche jedoch für die allgemeinen Ausgaben zureichen, indess in Ober-Canada ein grosses Missverhältniss besteht, welches um so schwerer zu beseitigen ist, da die Einfuhrzölle für Ober-Canada in den Haupthäfen Nieder-Canadas zu heben sind. Die Verwaltung der Kronländereien, die Finanzen der Provinz und die öffentlichen Werke daselbst erfordern indess eine besondere Betrachtung. Directe Steuern giebt es fast nicht. Man kann das Volk aber kaum beglückwünschen, dass es eine so unzureichende Verwaltung für sehr geringe Kosten gehabt hat. Hätten die Canadier zu den fehlenden Zwekken der Rechtspflege, Erziehung, Polizei und des Wegebaues sich höher besteuert, so würden sie unmaasgeblich ihren Wohlstand, ihre Civilisation, ihr Glück sehr gefördert haben.

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Die deutsch-katholische Frage.

(Forts. der Abhandl. im März-Heft.)

Wenn wir die im preuss. Staat zum Durchbruch gekommene deutsch-kath. Frage in dem jetzigen, scheinbaren Stadio der Ruhe, — welches Stadium der Zeitigung so wichtiger Angelegenheit vorangehen darf, indess es auch wohl geschehen kann, dass sie während dessen ungezeitigt zu Boden fällt — durch Besprechung einiger Stimmen, die sich über dieselbe haben hören lassen, dem Schlummer zu entziehen trachten, dem man sie mehrseitig zu überantworten geneigt ist, so müssen wir zugleich unsere Grundansicht vertreten, dass nemlich die Frage, neben sonst heilsamer Ruhe, vorzugsweise bestimmte, incisive Urtheile und ein nicht zauderndes Ein- und Durchgreifen erfordert. — Ihren Prämissen nach ist diese Grundansicht regierungsseitig in Preussen anerkannt; — jedoch, wie die Erfahrung lehrt, mit Widerstreben, in dem steten Glauben, dass das Maas

des Handelns nunmehr voll sey, dass man jetzt der Sache Meister sey — bis gegentheilige Schritte diese beruhigte Stimmung störten und zu neuen Demonstrationen aufforderten. Dabei scheint es, wie es in Deutschland, selbst bei vorzüglichen Prämissen wohl zu geschehen pflegt, an der Conclusiou zu fehlen. Jenes widerstrebende Ausweichen ist charakteristisch unverkennbar. Die Curie ist's, die „Schach dem König" bietet, und das Ministerium sucht dem „matt" zu entgehen, die Parthie dem *remis* zuführend. Waren doch die Anmassungen, die übermüthigen Anforderungen des Clerus schon Jahre lang ertragen, und in der praktischen Verketzerung der Lehre *Hermes* auf den äussersten Punkt geschroben; — dem Wunsch, diesen fanatischen Erzbischof zu erlangen war willig entgegengekommen, man ertrug ihn, bis der Staat nicht umhin konnte in der Beseitigung desselben sich seines Rechts zu bedienen; — man duldete die Vorbereitungen des Widerstands in den östlichen Provinzen, man gab den begleitenden Tendenzen, der Adelskette, den Frömmeleien nach, die die geistliche Partei für ihre Sache für zuträglich erachtete; ja, man bequemte sich von aller weitern Emancipation der nach Lösung und Befreiung strebenden Elemente zurückzutreten, und die alte Weisheit möglichst wieder in ihr Recht einzusetzen — bis man auch zögernd zu ernsten Schritten wider die östlich-katholischen Umtriebe schritt; — man versuchte es, besänftigend den heil. Stuhl eines Bessern zu belehren, bis man durch die erste Allocution sich geschmäht, übertölpelt sah; — man wähnte fortdauernd *Rom* rationelle Ansichten auf dem Wege einer kaum geduldeten, zurückgestossenen Diplomatie einflössen zu können, bis die Stimme der Regierung unumwunden für falsch, lügenhaft erklärt und ihr mit Verachtung begegnet wurde. Man sah eine Propaganda des Fanatismus in dem so nah verbundenen Baiern sich einnisten und dieselbe sich zur Schmähung, zum heftigen Angriff rüsten und schreiten, bis man auch hier zögernd zur Zurückweisung schritt; man wusste auch den directern Machinationen der Partei, die die Rheinlande mit Lästerung überfluthete und das Gemüth des Volks unterminirte, nicht mit Effect,

mit Erfolg zu begegnen und obgleich die scharfe Abweisung der fremden Aufreizung, die Verurtheilung der innern in Sachen *Binterim* und *Becker* positive Staatsschritte waren, die es bekundeten, dass der Staat sich seines Rechts und der Uebung desselben nicht entäussere, so konnte der von Innen aufsteigenden Fluth übler Gesinnungen kein ausreichender Damm, dem von Aussen hinzudrängenden Stickstoff keine genügende Scheidewand durch das, was die Regierung that, entgegengestellt werden. Der neuern Allocution vom 13. Septbr. ward gleichfalls eine längere Entgegnung; den indiscreten Declarationen ward hie und da ein *démenti* gegeben; man erkennt aber doch mit dem flüchtigen Blick, dass mit solchen Maasregeln die Sache, die Preussen verfechten zu wollen sich rühmte, nicht zu heilsamen Schluss zu bringen stand. Man hat viel und vielerlei über die nächsten Cabinetsberathungen in Berlin vermuthet und behauptet. Offenbar aber ist bis dahin Nichts geworden, was die grosse Krisis, in welcher die Menschheit in diesen Theilen sich befand, erledigen könnte. Ein leiser Zweifel durfte aufkommen ob man der universellen Durchführung der Krisis sich gewachsen fühlte? Wir dürfen jedoch bemerklich machen, dass man mit Grund vor voreiliger Schärfe und Härte, namentlich vor empfindlicher Berührung der gereizten Bevölkerungen sich sehr zu hüten hatte, zumal solange der verschleppte belgische Handel nicht abgemacht war; ferner, dass einzelne Thathandlungen der Regierung, besonders der Process gegen *Dunin*, doch auch sehr positiver Art waren.

Bei unserer Betrachtung der Frage wollen wir die begleitenden Zufälligkeiten sorgfältig absondern, damit sich das Wesen der Frage rein und ungetrübt darstellen könne. Die politische Constellation Deutschlands, namentlich die bedrohliche Lage der Dinge und Gemüther in Belgien, in ihrem Rapport zur Rheinprovinz, erforderte grade vor einem Jahre eine präcise, in alle Theile des Lebens praktisch eingreifende Feststellung der staatsbürgerlichen Seite der katholischen Frage für den preussischen Staat; Prämissen und Schluss, Motive und Zwecke

hätten deutlich und eindringlich Verstand und Gemüth des Volks anreden sollen, so dass dadurch eine Standarte gegeben wäre, um welches sich jede bessere Meinung und Gesinnung unzweifelhaft hätte schaaren können. Im Volke insgemein herrscht die Neigung zum Bessern vor; dieser mochte und durfte man trauen, sobald sie nur durch Verständigung eine recht feste Form erhielt. Begreiflich konnten die vielerlei wohlmeinenden Versicherungen, die nach mehrern Seiten hin aus der erhabenen, beherrschenden Höhe des königlichen Gemüths hervortraten, das, was wir motiviren, nicht ganz ersetzen. Man möchte entgegnen, dass der Erfolg die Staatsweisheit nicht in Stich gelassen habe; dass das Gewicht der belgischen Exuberanz gehörig gewürdigt sey, indem man ja mit Conferenzbeschlüssen und Observationstruppen alles in der gehörigen Enge zu halten vermocht habe. Erstlich ist das Ende aller Dinge noch nicht da; die zusammengetragenen Pulversäcke sind noch keineswegs in gehörige Sicherheit und unter genügende Bewachung gestellt. Ein Funke kann annoch das Ganze entzünden. Zweitens ist ein einigermassen sicherstellendes Resultat nur durch eine so concentrirte und imposante Haltung aller Grossmächte erlangt, wie sie selbst einem Napoleon nie gegenüber stand. Drittens nennen wir es eine unsichere Politik, die bei so gefährlichen Elementen sich auf eine einseitige Hoffnung verlässt und dem anscheinenden Erfolge eine Bekräftigung des zaudernden Selbstvertrauens entnimmt. Endlich ist durch die zögernde Zurückhaltung für das Wesen der Sache auch noch nichts erreicht.

Wir wollen aber diese äusserlich-politische Seite der Frage für jetzt dahingestellt seyn lassen und es so ansehen wie das Staatsministerium, nemlich als ob das heil. Grab von dieser Seite wohl verwahret wäre. Eine andere politische Seite der Frage zeigt sich in der deutschen Verfassungsfrage. Welchen Einfluss hatte und hat diese auf die Kirchenfrage? Offenbar urtheilte das Staatsministerium: „gar keinen.“ Wir aber gegentheils „einen sehr grossen.“ Wir deckten diesen ganz gewaltigen Einfluss bisher nur rücksichtlich des Falls auf, wenn ein

Krieg ausbräche und Deutschland berührte. Für diesen Fall wäre das Königthum wegen versäumter, richtiger Behandlung jener Frage wesentlicher Gefahr blosgestellt worden. Aber auch abgesehen von diesem schlimmsten Falle sind Kirchen- und Verfassungsfrage connex. Kann es bei einer Frage, die den geistigen Stand der Staats-Individualitäten, der Bundesglieder, namentlich der Völker, die selbst nicht, deren Regierungen aber verbündet sind, gleichgültig seyn, wie die grossen Elemente in diesen Bevölkerungen gegeneinander gesonnen sind? Wenn aber die Verfassungsfrage eine geistig hohe, d. h. von allen politischen Nebenrücksichten, und wären sie so gross wie das ganze russische Reich, gesonderte Seite hat, die die Stufe des wirklichen Charakters der Nationen, die Stufe des Bewusstseyns und Denkens, des Regierens im höhern Sinne umfasst, so ist es doch wohl ersichtlich, dass man die kirchliche Frage nicht vom Standpunkt der Wahrheit lösen kann, ohne die Gesinnung des Volks hinsichtlich der ersten, grössten politischen Frage zu berücksichtigen und die Bedeutung der Verfassungsfrage zugleich mit der der kirchlichen zu erkennen. Mit und in jener zersplittern sich ja die Völker so mannigfach und wiederum hat die Zersplitterung in religiösen Meinungen und Gefühlen einen entschiedenen Einfluss auf die Principien, die in Verfassungssachen sich darbieten. Wir sehen aller Orten eine rechte ächte Liebe für Verfassungsleben, für lebensreiche Organisation der bürgerlichen Daseynsformen mit freisinniger Duldung, mit Achtung der Gewissensfreiheit, mit Zerbrechung der Geistesfesseln und der blinden Knechtschaft sich gern und leicht verbünden. Wir sehen andrerseits unverkennbar die Verderber der Seele und der christl. Religion begierig den Zwang, die Verfinsterung, ohne welche sie ihr Werk nicht vollführen können, auf alle Lebensbeziehungen ausdehnen; insbesondere aber hören wir sie den Absolutismus als das Heil in weltlichen, wie in geistigen Dingen predigen. Kann es daher dem, der die lodernden Funken der höllischen Esse, die durch alle Theile des Staatsgebäudes mit versengendem, brandstiftenden Eifer versprüht werden, austreten möchte,

gleichgültig seyn, ob die umlagerten Bevölkerungen sich eines klaren Umblicks, eines gesunden Urtheils in Sachen des äussern Daseyns erfreuen, oder ob sie auch hier umnetzt und umnebelt, gedämpft und in Knechtschaft gehalten werden? ob sie untereinander uneins, widersinnigen, verfeindeten Glaubens leben und in dem Mangel an Vertrauen auf ihre bürgerlichen Leiter die Rechtfertigung tiefen Misstrauens in die geistige Führung finden. Christlicher Glaube kann nur an der Hand bürgerlicher Gerechtigkeit seinen Weg finden; — *ergo!*

Ein gesunder Verstand, in wohlgeordnetem, dem Wahn und Wahnsinn nicht verfallenem Gemüthe wohnend, kann über den Werth einer lebensvollen im Denken und Willen sich gestaltenden Wechselwirkung von Volk und Regierung nicht zweifelnder Meinung seyn. Die Ordnung solcher geistig belebten Wechselwirkung ist das Verfassungsthema. Dies Thema von der Tafel des Lebens auslöschen nennt man eine Vertilgung, eine Tödtung dessen, was die Gottheit zum Leben berufen hat. Darüber ist das gesunde Urtheil der Staatsmänner einig und liebt es, statt der von Gott anvertrauten Heerde von Unterthanen sich eine, in geregelter Ordnung den Würdenträgern des Gesetzes ergebene, freie Gemeinde zu denken. — Aber über Zeit und Weise, über Gang der Entwickelung zu dem, was schon vor 25 Jahren als Zweck historisch und staatsrechtlich ausser Frage gestellt war, darüber ist das Urtheil hin und wieder in Zweifel, so wie es auch die Momente, die sich vom Standpunkt des Willens, der Macht, des Rechts für und wider ergeben verschiedenartig zu würdigen sich veranlasst findet.

Da dies sich nun so verhält, kann da eine von der Geschichte und Nachwelt zu billigende Erledigung der Kirchenfrage erwartet werden, wenn eine Periode des Zweifels, der Häsitation, des verbotenen Bedenkens und sündhaften Zauderns hinsichtlich des Verfassungstriebes und -Lebens eingetreten ist und unentschieden gehalten wird?

Wir sehen in der zufälligen Bedrückung des Urtheils in deutschen Verfassungssachen einerseits den

Grund, weshalb man gar nicht Vermögens gewesen ist die Kirchenfrage rein und offen und erfolgreich zu lösen; andrerseits auch den Grund, weshalb das, was man partiell und nothgedrungen that und versuchte, bei den Völkern keinen Eingang hat finden mögen und in einem vertrauenlosen Deutschland ohne Anklang reiner und heller Art geblieben ist.

Wir sagten soviel hierüber, als nöthig ist, obgleich wir diese Seite nur erwähnen wollten, um sie auch von der reinen Kirchenfrage abzulösen. Wir wollen es auch nicht weiter in Erwägung ziehen, wie viel leichter die Ordnung des Kirchenlebens bei weiter vorgeschrittener Entwickelung des Verfassungslebens in Preussen seyn würde. Denn wahre Gesetzgebung ist durch Verfassung bedingt; im Uebrigen hat man nur die Tradition und die Surrogate, d. h. Concluse ohne Prämissen oder mit geliehenen Vordersätzen. Da nun die Glaubens- und Cultusformen das geistige Leben betreffen und ins wirkliche Leben des Volks eingreifen, so können sie durch eine Surrogatslegislation auch nur ungenügend, unbefriedigend erledigt werden.

Beschränken wir uns aber auf die reine, unvermischte Kirchenfrage, so hat man sich bis jetzt gescheut es sich selbst klar und der Welt offenbar zu machen, weshalb selbe gleichsam nur tastend, ohne Kraft berührt, unschlüssig umgangen und zaudernd angegriffen hat werden mögen.

Die Ursache, der Fehler liegt aber darin, dass man selbst der festen, sichern Basis ermangelte, die in Differenz getretenen kirchlichen Verhältnisse zu regeln; denn vom Standpunkt des Staats allein war dies nicht thunlich; ein kirchliches Fundament im Staate selbst musste zum Hebel der Staatskraft dienen. Diesen zu finden hat man den Zwiespalt übertragen und ihn als wesentlich zwischen Protestantismus und Katholicismus obwaltend aufgefasst. Daher die Frage: „wie der Staat, als evangelisch gesinnt, also, wie die evangelische Kirche die katholische Opposition, Obstination und Abweichung zur Ordnung zu bringen Vermögens sey?“ Hiebei hat sich der Protestantismus als Repräsentant der Glaubens-

und Denkfreiheit gefühlt und sich die Aufgabe gestellt: wie er sich der hierarchischen Prätensionen erwehren, den fanatischen Bruder belehren, auch wohl bekehren könne?

Man hat es als ein Haupthinderniss erkannt, dass der Katholicismus in seinem Anwalde, in seinem ihn absorbirenden Repräsentanten, dem Romanismus, Papismus, oder was man sonst für einen Namen dieser Abartung einer hierarchischen Verehrung beilegen will, sich weit über die evangelischen Dissidenzen erhaben wähnt und sowenig sich auf comparativen Niveau mit ihm zu stellen sich herablässt, wie ein *Don Ranudo* in hinfälligar Pracht mit einem guten deutschen Marschbauern in einfacher, guter Kleidung. Dieser Wahn, diese Thorheit, die der Heilung bedürftig sind, war also als gegeben hinzunehmen. Das Unheil liegt aber darin, dass der Protestantismus diesem irrenden Bruder selbst nichts anzubieten hat, was seinen Hunger stillen, seinen Appetit reizen, seinem Geschmack zusagen könnte. Wie die Sachen stehen, wie die Gemüther beschaffen sind, kann man nicht erwarten, nicht verlangen, dass die Katholiken, um zum Christum zu gelangen, zum Protestantismus übergehen oder aus lutherischen Confessionsquellen Motive entnehmen sollen, um sich in einer oder der andern Hinsicht zu bessern. Auch sind sie keineswegs gesonnen die Protestanten für besondere Verfechter der Geistesfreiheit anzusehen.

Mit andern Worten: der Staat, der diesen Zwiespalt schlichten wollte, müsste sich in gediegener Weise über beide Theile stellen und Vermögens seyn den einen wie den andern zurechtzuweisen und ihnen ein *tertium conciliationis* anzuweisen. Solange der zur Heilung sich berufen fühlende Staat selbst nicht mit rechter Wahrheitskraft ausgerüstet, sondern nach einer Seite hin befangen ist, kann er den Streit nicht vermitteln. Es ist die alte Geschichte von dem Blinden, der den Lahmen leitet, von dem Befangenen, der mit dem Balken im Auge den Splitter beim Nächsten entfernen will. Der Protestantismus, insofern er eine geschlossene, des äussern Bestandes nicht entbehrende Kirche seyn möchte,

die ihre Tradition, ihre Cultusformen, ihre Confession, ihre Dogmen, ihre Kirchenordnungen und ihre Lithurgie wieder herstellt, ist selbst in der ungelegenen Discussion befangen, ob er überhaupt noch existire, ob er sey was er war, ob er einer Restauration bedürftig und fähig sey, ob er ein Recht habe sich irgendwie und irgendwo als herrschende Kirche zu geriren, und als anderer Theil dem Katholicismus gegenüberzustellen! Gesetzt, man wollte dies bejahen, kann man alsdann dem Katholiken zumuthen, dass er hier ein Besseres achte, ein Gleiches ehre, ein Aehnliches liebe? — Namentlich hat die Frage Gewicht für Preussen, wo die vermeintlich ächt lutherische Gemeinde in unterdrückter Widerspenstigkeit, in *Ecclesia pressa*, wenn man sie selbst befragt — sogar soweit sich befindet, dass sie ein unächtes Martyrthum in der Auswanderung sucht. Wir können dieses grosse Thema hier natürlich nicht abhandeln; aber es wird aus dem Vorgetragenen schon erhellen, dass der Staat hier den Katholicismus nicht vom Standpunkt der lutherischen und ebensowenig der calvinischen Gemeinde eines bessern belehren kann. Abgesehen aber vom leisen Zwiespalt in der preussisch-protestantischen Kirche, ist die alte Lutherlehre nicht einmal im Stande mit dem Katholicismus das Brod zu brechen — und jedenfalls nicht den Wein zu trinken. Zanken könnte er wohl mit ihm, schmählen, sich über ihn erheben und mit donnerndem Ungestüm an dem Aberglauben anpochen, der ihn empört, und gegen die Irrthümer und Unsittlichkeiten anpoltern, zu denen der Romanismus mit Beichte und Ablass, mit Seelenmessen und Celibat, mit Legenden und todten Werken führt; — heilen, überzeugen kann er ihn nicht. Er kann höchstens reuig in seinen Schoos zurückkehren.

Es ist also sehr richtig, dass der Staat keinerlei Versuch gemacht hat, die römischen Prätensionen von diesem Standpunkt einer altfeindlichen Confession zu richten oder die Reformation zu erneuern. Entgehen konnte es ihm nicht, dass die traditionelle Confession, mit der Zurückhaltung, die in so gefährlicher Sache nothwendig schien, mit dem eines vorgeblichen Drucks sich erweh-

renden Katholicismus stark sympathisirte. Von der orthodoxen Fraction, von Seiten des alten Lichts, von der im Geheimen anwachsenden Kirche, deren Manifestationen mit ungeweisigtem, schwankenden Urtheil bald als Pietismus, bald als Mysticismus bezeichnet werden, hat der Staat sich keinerlei, oder doch nur hie und da einer bedingten und bedingenden Billigung zu erfreuen. Auch ist keiner der Heroen, die vermeintlich die einzig wahre, die göttliche Kirche des Sühnopfers verbollwerken in die Schranken getreten; ihr heiliger Eifer blieb ungereizt und rostig, schlaff hing die Wehr in der Scheide. Lau, frostig sahen sie es an, dass der alte Feind, dieser Antichrist der alten Tage, der ohne sich zu bekehren ein guter Bruder geworden war, mit Vehemenz zum Kampf schritt, wo nur eine weltliche Behörde, kein kirchlicher Gegner wider ihn stand. Von dieser Seite ist also Nichts zu erwarten, als dass eine versteckte Feindschaft sich vielleicht Luft machen wird.

Das grössere Bedenken tritt aber jetzt ein, ob denn der Staat, mit blossen bürgerlichen Waffen, ohne geistige Hülfe, ohne Glauben, ohne Urtheil, gleichsam mit dem farb- und geschmacklosen Wasser einer zu handhabenden abstracten Ordnung siegreich den Kampf bestehen könne? — Wir sagen, dass reines, klares Wasser besser ist, als solches, welches mit allerhand heterogenen Stoffen, mit faulen Gasen und schädlichen Zuthaten vermischt ist; — aber wäre irgendwie ein ebenso reiner Wein, ein unverfälschter geistiger Wahrheitstrank zur Hand, so ist es glaublich, dass selber zur Stärkung und Heilung mehr helfen wird, als pures Wasser.

Wir werden demnächst in diese Erörterung weiter eingehen, beschränken uns hier aber darauf der übermüthigen, unbeantwortet gebliebenen Prahlerei des als Goliath täglich vor dem Lager sich herumtreibenden *Görres*: „der Protestantismus, d. h. der Staat, der vermeintlich die Sache des Protestantismus wider seine römischen Lagerbanden verfechte, habe nichts zur Hand, was der siegreichen, consequenten, katholischen Kirche entgegengestellt werden könne, kein Feldzeichen, welches den verlorenen Gegner zur Erkennung diene, keinen

Satz, auf den sie ihre Feste bauen könnten, keine Lehre, die dem Felsen *Petri* gleichzustellen, keine Kirche, keinen Gott, dem sie gemeinsam dienten und die der Rede, der Achtung werth wären" die kleine Zuversicht entgegenzustellen, dass der Staat nicht nöthig habe weitherum nach solchen gediegenen Waffen, die den Zwiespalt auch activ und positiv lösen, zu suchen. Es wird sich dies von selbst finden. Aber loben wollen wir die Macht auch nicht, die den Streit nur abwehrend, und in den Ringmauern ihres Lagers sich verschliessend, mit bürgerlichen Waffen führt.

Kommen wir nun nach solcher Ergänzung der tiefern Betrachtung wieder auf die Oberfläche der Sache zurück, so mögen wir in der Revision der Stimmen, die sich hören liessen, fortfahren und es nochmals bemerken wie diese Stimmen gleichsam aus allen Winkeln der bürgerlichen Gesellschaft hervortreten, fast wenig aber aus den Hallen der Kirche selbst, die es hier mit dem herrischen Bruder zu thun hat, der wahrlich nicht als Reiniger von allen Sudeleien zurückkehrt, in welchen sich der Papismus in fernen und nahen Ländern gewälzt hat.

Die erste Stimme, über welche wir nachträglich zu referiren haben, ist die *„Zuschrift an das preussische Rheinland-Westphalen und an das gesammte deutsche Vaterland über die Vorgänge in Cöln; von einem Preussen. 1837. Potsdam."* Diese, wahrscheinlich von einem Eingeweihten des Ministerii zur sofortigen Beschwichtigung der Gemüther erlassene Schrift, sucht sich, nicht ohne Sinn und Begriff, der sittlichen Höhe des Cölner Ereignisses zu bemächtigen, meint es gewaltig gut und hat gewiss die Absicht der Sache der Wahrheit zu dienen. Zugleich aber spricht sich in ihr die defecte Intelligenz aus, die, selbst des fortleitenden Maasstabes zu sehr entbehrend, auch sich etwas über den Beruf täuscht Leiter der Andern zu seyn und jede Hülfe zu verschmähen, die sich nicht in völliger Unterordnung und Unterwürfigkeit darstellt. Der Verfasser stellt S. 3 eine höhere Weihe der Menschheit in Aussicht, und schildert in demselben Athem „die Anmassung, die es

wagt dies Ziel zu erspähen," als die Quelle der papistischen Gottverdrängung. Die Religion ist ihm „ein Geheimniss, mit wohlthätigem Schleier bedeckt" und es verkennend, dass demnach Wahrheitserkenntniss nöthig und möglich sey, sieht er in dem Frevel, der diesen Schleier lüften will, die Ursache der römischen Incarnation. Dies sind ganze Irrthümer mit halben Wahrheiten vermengt, die diesen Streit nicht schlichten können. Der Verf. erinnert an die Bemühungen für die Schifffahrt auf dem Rhein, nicht etwa als Bild, um zu zeigen, wie die preussische Regierung auch den Strom der Wahrheit entfesseln werde, sondern wirklich, um in Sachen des Katholicismus Kl. wider das protestantische Ministerium, Bekl., es geltend zu machen, dass „der König über alles engherzige Wesen gesiegt habe, um den rheinischen Brüdern den Schlüssel zum Weltmeer wieder zu geben." Hätte Preussen etwa gar den *Stader* Zoll besiegt, so würde man doch daraus kein Argument entnehmen können, dass es auch in geistigen Dingen als ein Herkules der Deutschen dastehe, das Schwert gegen jede Hydra zuckend!! Es wird auch auf einen Handelstractat mit einem fernschiffenden Inselvolk hingewiesen, der dem Rheinland zu Gute komme; man sieht aber nicht ob dies England sey, oder etwa die Sandwichinseln, die neuerdings durch Tractate mit Europa in Verband getreten sind. „Doch nein, sagt der Verf., die Rheinländer sehen wie der gemeinsame Landesherr mit gleicher Liebe seine neuen Kinder umfasst, wie er mit gleicher Sehnsucht seine Vaterhände nach Westen und nach Osten ausstreckt, um alle Völker, die ihm Gott vertraut hat, mit gleicher etc. auf dem Wege irdischen Glücks zum Ziel zu führen." Wir lieben dergleichen Phrasen nicht.

Der Verf. spricht noch im Geiste der goldenen Zeit „da die höchste weltliche Macht im preussischen Staat jeden Wunsch der obersten Gewalt in der kirchlichen Disciplin und Lehre mit gewissenhafter Würdigung ehrte, und da, was nur leise geäussert, das bereitwilligste Entgegenkommen antraf." Solche Zuvorkommenheit gegen einen restaurirten *Dalai-Lama* kann nur in Kreisen die

verkümmerten Heidenstämme angehören, gerechtfertigt erachtet werden. Das Bisthum *Cöln* sieht der Verf. für die höchste Stufe im Gebiete der deutschen Kirche an und erwartet, dass „die Bischöfe, als geistliche Fürsten die rechten Träger der göttlichen Lehre, Geweihete von demüthigen Sinn, deren Geist in der Nachahmung Christi lebt, seyn werden.“ Dies alles kann recht wohlgemeint seyn, aber es trifft die Sache nicht und zielt nach jener Region von Prätensionen, die im Norden wie im Süden Quelle der schiefen Richtungen ist, in denen Mensch, Staat und Kirche rückwärts schreitet. Es haben sich seitdem die Ansichten über Hierarchie sonderbar aufgeklärt und wir mögen glauben, dass der Verf. wenn er billig mit der Aufklärung vorgeschritten ist, auf sein dünnes Manifest in Quart, wie auf ein Werk, vor vielen Lustern in unreifer Zeit geschrieben, zurückblicken wird. So sehr können die irren, die am wenigsten zu irren meinen.

Ein ganz ander Buch des in Sachen der Kirche bereits zu berühmtem Namen gelangten *Dr. Ernst Münch*, der durch die praktische Sammlung neuer Kirchenacten sich zur Stimme befähigt hat, trat unter dem Titel „*Römische Zustände und katholische Kirchenfragen der neuesten Zeit. Stuttgart, 1838.*“ mit dem Motto: „Rom hat gesprochen, sprechen wir jetzt auch;“ in die Schranken.

Es ist wahrlich kein geringer Gewinn, wegen dessen wir die kirchliche Reibung als ein segensreiches Ereigniss in der schwülen Stickluft deutscher Athmosphäre willkommen hiessen, dass vermöge selber nächst dem glitternden Wetterleuchten auch fruchtbringende Gewitter und eine neue Geistesfrische herbeigeleitet worden ist, die sich durch Erscheinungen der angeregten Denkkraft, durch Verarbeitung des Stoffs in verschiedenen Richtungen bethätigt hat. Die vorliegende Arbeit will nur ein Beitrag seyn zur literären Ergänzung in unserer Zeit, ist aber jedenfalls ein solides Product, aus welchem positive Kenntniss und zutreffendes Urtheil zu schöpfen ist.

In der ersten aus einer frühern Zeit stammenden Abhandlung: „*Die römischen Päbste nach der Restauration*“, zeigt der Verf., wie ein Haupt des Kirchenstaats von hellem Geist die sich nach der Kaiserzeit darbietenden Elemente segensreich zur Aussöhnung im Christenthum hätte benutzen können — und wie das Gegentheil geschah. Die geistlichen und Klostergüter dort, (42 Mill. fl. an Werth) wurden zurückgegeben (in Frankreich indemnisirte man doch nur und musste die Bourbons mit in die Schale werfen); die Laienbildung ward verhöhnt, der Jesuitenorden hergestellt, der Unterricht ihm gänzlich anvertraut, der Index vermehrt, die in französischer Zeit gereiften Einrichtungen und Gesetze wurden umgestossen, die Privilegien und Immunitäten das verderbliche System der *grazie speciali*, der Rescripte oder der Willkühr wachte wieder auf; *Consalvi* vermochte nichts wider die retrograden *Pacca*, *Somaglia* u. s, w.; nur was er zur Restauration der päbstlichen Prärogative, zur Einführung der Concordate staatsklug vermochte, erhielt Geltung. Die repressive Bewegung in ihrer fürchterlichen, systematischen Vollständigkeit wird anziehend geschildert und beklagt; die Fehler preussischer Staatskunst, die Ursachen des belgischen Bruchs werden aufgedeckt. Der Verf. zeigt, wie der Keim zum jetzigen Streite darin zu suchen, dass die Curie ein völlig politisches System befolgte, der Staat ein religiöses bei ihr voraussetzte und begünstigte und in seiner relativen Ehrlichkeit wider die constitutive römische Duplicität keine hinreichende Wehr fand. Er zeigt, dass der römischen Curie sogar der Gedanke nicht fremd war sich an die Spitze der italienischen Revolutionsbewegung zu stellen, ein Gedanke, der sich in Italien in Oestreichlichkeit auflöste, in der Fremde aber festgehalten wurde, so dass der Papismus es nicht scheut, durch die Revolution den verlorenen Primat wiederzugewinnen. Wohlgemeinte Rathschläge, die in das Innere des römischen Verderbnisses eindrangen, fanden kein Gehör; ein scheinbares Eingehen in die Zeitideen ging mit innerer Recrudescenz der alten Ideen gepaart und bereitete das

Wiederauftreten des ganzen hierarchischen Systems mit allen seinen Prätensionen vor. Der Verf. schildert die Eigenthümlichkeiten des von früherer Dissolution zu polizeilicher Sittenstrenge übergehenden, in den widersprechendsten Principien und Maasregeln sich ergebenden *Leo XII.*, der mit den Worten „es ist alles aus" sterbend seinen Act der päpstlichen Komedie ausspielte: — den Uebergang zu strengerer Orthodoxie im bekannten Breve über gemischte Ehen unter *Pius VIII.* und den vollendeten „Triumph der Kirche" unter dem jetzigen *Gregor XVI.* (*Mauro Capellari*) der die Reformbestrebungen, die das Jahr 1830 auch im Kirchenstaat angeregt hatte, zur revolutionairen Krise und zum Scheitern brachte.

Ueber das Cardinalcollegium giebt der Verf. specielle, persönliche Nachrichten (nennt jedoch den Fürsten *Odescalchi*, nachdem er eben angegeben, dass derselbe 1823 28 J. alt Cardinal geworden, wahrscheinlich *p. laps. calami*) einen würdigen, in jeder Thätigkeit mediatisirten Geist.

Die Abhandl. „über die Ehen nach dem *Tridentiner* Concil" hat für diesen Punkt ein individuelles Interesse; ein allgemeineres aber die Abhdl. „die *teutsch-katholische* Kirche, oder was soll jetzt geschehen?" „Der bisherige Gang der Dinge," sagt der Verf. „hat der Curie Muth gegeben; eine Palinodie ist von ihr nicht zu erwarten; sie musste über die Menge williger Diener, die sie früher nicht kannte, erstaunen. Schonung, Halbheit, Fehlgriffe *Bunsens* verriethen ihm des Feindes Schwäche. Anderseitig kann auch der Staat nicht nachgeben; sein Bestehen und der Protestantismus selbst ist gefährdet. Giebt Preussen die Sache auf, so verliert es die Achtung der eigenen Unterthanen, ohne die der katholischen Partei zu gewinnen. Die feindlichen Gegensätze sind zum Durchbruch gekommen, eine kirchliche Revolution hat begonnen; die Ereignisse sind (Gottlob) stärker als die Menschen. Es muss daher an die Meinung der aufgeklärten katholischen Bevölkerung appellirt werden" (sehr richtig; jedoch ist der Zeitpunkt nicht mehr

günstig und gewiegte Staatsgesetze müssen jetzt vorangehen) „und ein Nationalkirchenrath aus Prälaten und Geistlichen des Landes, sowie aus gelehrten Laien muss einberufen werden, welcher mit den Staatsbehörden die Kirchenfragen regeln muss.“ — Dieser letztere Rath des Verf. scheint uns ein grosser Fehlgriff; einerseits muss der Staat selbst wissen, was er zu thun hat; andrerseits sich auch an's Volk selbst wenden; die zusammenberufene Geistlichkeit wird gleich zu einer compacten, cruden, ultramontanen Masse coaguliren.

Besser ist sein weiterer Rath, die Concordate zu untersuchen und vorläufig zu suspendiren, Frhr. *v. Wessenberg's* Plan einer teutschen Nationalkirche als Ziel festzuhalten und vorbereitend sich ihm zu nähern. „Was geschieht, darf nicht mehr halb, sondern zusammenhängend, fest, eingreifend, von Grund aus, total seyn, sonst wird Schisma, Anarchie, Selbsthülfe, religiöse Verwirrung das teutsche Vaterland unabsehbaren Gefahren preisgeben.“

Da auch wir ein Anderes nicht gepredigt haben, so durften wir bei dieser revidirenden Anzeige etwas ausführlich seyn und fügen wir nur noch hinzu: Gott behüte uns vorerst vor Concilien, Colloquien u. dgl. bevor man die Leute kennt und sie geworden sind was sie seyn sollen, Menschen, Staatsbürger, Christen. — Auch die übrigen Abhandl. „von den Kirchenverhältnissen der pyrenäischen Halbinsel“ bei deren Behandlung der päbstliche Stuhl so schlau ausweichend, schonend, procrastinirend sich erzeigte, und „das Achtmanifest *van Bommels* gegen die Freimaurer“ endlich „die *Utrechter* katholische Kirche“ sind zur Gewinnung eines praktischen Urtheils, von Belang. Diese *Utrechter* Kirche zeigt namentlich, dass eine von *Rom* getrennte katholische Kirche sich sehr wohl erhalten kann und also auch für Deutschland möglich ist. Erwarten wir mehrere solche Beiträge. — *st.* —

(Fortsetzung folgt.)

V.

Dännemark und Oldenburg.

Zollvertrag vom 4. Januar 1839.

Vertrag zwischen dem Herzogthum *Holstein* und dem Fürstenthum *Lübeck* über die Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben.

Se. Maj. der König von *Dännemark*, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, einerseits, und Se. K. Hoh. der Grossherzog von *Oldenburg*, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jewer und Kniphausen, &c. &c., andrerseits, haben, von dem Wunsche geleitet, ihren Unterthanen die Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu verschaffen, zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt: einerseits Se. Maj. der König von Dännemark, Allerh. Ihren Justizrath *Francke*, Committirten im Generalzollkammer- und Commerz-Collegium; andrerseits Se. K. Hoh. der Grossherzog von Oldenburg, Höchst Ihren Geh. Staatsrath und Kammerherrn, Frhrn. *Grote*, Präsidenten der Landescollegien des Fürstenthums Lübeck, R. des K. preuss. Johanniterordens, von welchen Bevollmächtigten, in Gemässheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalten der Ratification, verabredet und geschlossen worden:

1) Das *Fürstenthum Lübeck* vereinigt sich mit dem *Herzogthum Holstein* zur Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben auf Grundlage der Bestimmungen in der unterm 1. Mai v. J. allerh. vollzogenen Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

2) In Folge dieser Zollvereinigung wird zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck ein völlig zollfreier Verkehr stattfinden.

Derselbe zollfreie Verkehr, welcher in Bezug auf das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dännemark durch die K. Zollverordnung nebst Tariffen vom 1. Mai 1838 für das Herzogthum Holstein gegeben ist, wird als Folge des Zollvereins für die Bewohner des Fürstenthums Lübeck eintreten.

3) Für das Gebiet der contrahirenden Länder wird eine gemeinsame Zolllinie errichtet.

4) Von dem Zollverbande werden Königlicher Seits die Stadt *Altona*, sowie der Flecken *Wandsbeck* und die im Amte *Trittau* belegenen Dorfschaften *Hohenfelde*, *Hamfelde* und *Köthel* ausgeschlossen, sowie auch davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden können.

Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden in Beziehung auf das im Verband begriffene Ländergebiet wie Ausland behandelt. Jedoch behält es hinsichtlich der Stadt *Altona* und des Fleckens *Wandsbeck* bei dem § 15 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 sein Bewenden.

Die Regulirung der Abgaben in den ausgeschlossenen Gebietstheilen und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen und kömmt die Volkszahl derselben, wovon auf Verlangen gegenseitig Kenntniss zu geben ist, bei Berechnung der zu theilenden Intraden nicht in Anschlag.

5) Den durch die K. Zollverordnung vom 1. Mai 1838 angeordneten Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrabgaben wird auch das Fürstenthum Lübeck unterworfen werden.

6) Verbrauchs- oder Fabricationsabgaben dürfen künftig in keinem der Vereinsgebiete, wiewohl vorbehältlich der im Art. 11 erwähnten besondern Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden, anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Insbesondere wird wegen etwaniger künf-

tiger Belegung der Branntweinbrennerei mit einer Abgabe das Weitere im gemeinschaftlichen Einverständnisse verabredet werden.

7) Die Erhebung der im Art. 5 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, sowie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird auf den Grund der K. Zollverordnung vom 1. Mai 1838, nebst den bis zum Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages bereits mitgetheilten Reglements und Instructionen, welche mit den erforderlichen Modificationen auch im Fürstenthum Lübeck werden respective zur Anwendung gebracht und publicirt werden, so wie nach Maasgabe der ferner gemeinschaftlich vereinbarten besonderen Verordnungen, Reglements und Instructionen stattfinden. Etwanige Abänderungen der solchergestalt vereinbarten Gesetze, Tariffe und sonstigen Bestimmungen können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Regierungen vorgenommen werden.

8) Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsverbote, sowohl in gegenseitiger Beziehung, als in Rücksicht auf das gemeinsame Ausland können in den Vereinsländern nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständniss angeordnet werden.

9) Die bei der Passage durch den Schleswig-Holsteinischen Canal nach Maasgabe der desfallsigen besonderen Anordnungen zu erlegenden Abgaben sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Ein gleiches findet Statt in Ansehung der nach der K. Zollverordnung vom 1. Mai 1838 (Litr. E. No. 2, Litr. F., Litr. G. und Litr. H.) zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben als Mess-, Last- und Feuergeldern wie auch Schiffsclarirungssporteln.

10) Die Chaussée-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Messgebühren, sowie sonstige derartige Abgaben unterliegen der einseitigen Bestimmung der betreffenden Regierung. Die Einwohner der Vereinsländer sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleichgesetzt werden.

11) Besondere Consumtionsabgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene

Rechnung angeordnet hat oder anordnen wird oder einzelnen Städten oder Gemeinden bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staats. Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, dass die nach solchen Städten oder Gemeinden aus dem anderen contrahirenden Staate gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst, sowie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

12) Wegen solcher Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs- und Durchgangsabgaben, welche nach der stattgehabten Ausmittelung und Feststellung von einem der Vereinsstaaten auf den Grund von Verträgen schon zugestanden sind, ist verabredet, dass der Ausfall, welcher in Folge dieser Zugeständnisse während der Dauer der Verbindlichkeit solcher Verträge an jenen Abgaben entsteht, gemeinschaftlich getragen werden soll.

13) Zu Befreiungen von den gemeinschaftlichen Zollabgaben oder Ermässigungen derselben in concreten Fällen, insonderheit nach Maasgabe des § 38 der K. Zollverordnung, mögen solche von der Landesherrschaft oder der obern Zollbehörde ausgehen, ist keine Zustimmung erforderlich, der erlassene Zollvertrag kommt aber zur Theilung und ist deshalb in der Zollrechnung aufzuführen.

14) Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zollfreiheiten fallen demjenigen Staate allein zur Last, welcher sie bewilligt hat oder bewilligen wird.

15) Gesetze und Verordnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben verkündigt jede Regierung in ihrem eigenen Namen und deren Gültigkeit erstreckt sich auf das ganze in dem Abgabenverbande befindliche eigene Staatsgebiet. Sonstige Reglements oder Instructionen werden dagegen, insofern selbige nicht von der Staatsregierung selbst publicirt werden, von der obersten Zollbehörde und zwar für das Herzogthum Holstein von dem

K. Generalzollkammer- und Commerzcollegio zu Copenhagen und für das Fürstenthum Lübeck von der betr. Grossherzogl. Oberbehörde zu Eutin, für den Umfang ihres ganzen Verwaltungsbezirks, wenn demselben auch Gebietstheile des anderen Staats beigelegt seyn sollten, erlassen.

16) Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebiets, in Gemässheit der desfallsigen gemeinsamen Verabredungen und Bestimmungen angeordnet und geleitet.

Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungsbehörde des anderen Staats zu stellen seyn möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der gemeinsamen Abgaben, nach vorgängiger Verständigung beigelegt werden können.

17) Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat sowohl in seinen eigenen als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des anderen Staats an und verfügt dessen eidliche Verpflichtung. Der abzustattende, gemeinschaftlich zu normirende Diensteid soll aber jedem Zollbeamten die Verbindlichkeit auflegen, das gemeinschaftliche Interesse der contrahirenden Länder gleichmässig zu beachten.

Solche Beamte, welche ein Staat in dem Gebiete des anderen angestellt hat und die in diesem für die Dauer ihrer dortigen Dienstfunctionen ihren Wohnsitz nehmen, sind während dieser Zeit rücksichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den dasigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, jedoch wird rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militärpflichtigkeit und ihrer und der ihrigen Heimathsrechte in ihren ursprünglichen Verhältnissen nichts geändert, sowie sie auch in Bezug auf ihre Dienstobliegenheiten ausschliesslich dem Staate, welcher sie angestellt hat, untergeordnet bleiben.

18) Alle Administrationskosten werden durch Verabredung der contrahirenden Staaten bestimmt und von dem Bruttoertrage der gemeinschaftlichen Abgaben be-

stritten werden. Ausgenommen hievon sind folgende von den einseitigen Staatskassen zu tragende, zu einer Anrechnung nicht geeignete Ausgaben, als:

a) diejenigen, welche durch die Leitung der gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten bei der höchsten Zollbehörde jedes Staats und

b) die, welche durch die etwanige, nach den Localverhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amtslocalen und Packhäusern und zwar innerhalb des eigenen Gebiets, verursacht werden.

19) Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Entschädigungen an die im Dienste befindlichen Zollbeamten, werden durch die Kassen desjenigen Staats, der die Anstellung verfügt hat, ausbezahlt.

Auch die sonstigen Verwaltungsabgaben erfolgen durch die Kassen des Staats, in dessen Verwaltungsbezirke sie verwendet sind. Dagegen werden Unterstützungen und Gratificationen an im Dienste stehende Beamte, sowie Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an nicht mehr fungirende Beamte oder an deren Angehörige, für gemeinschaftliche Rechnung nicht geleistet. Derartige Ausgaben fallen vielmehr demjenigen Staate, welcher die Beamten angestellt hat, ausschliesslich zur Last.

20) Jeder der contrahirenden Staaten haftet für die Diensttreue der von ihm angestellten Beamten in der Art, dass Ausfälle, welche durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehen, der gemeinschaftlichen Kasse von demjenigen Staate, welcher den Beamten angestellt hat, zu ersetzen sind. Ebenso hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der aufgekommenen Einnahmen und für die Sicherheit der seiner Verwaltung untergebenen Kassen einzustehen und die etwa sich ereignenden Verlüste allein zu tragen.

21) Den für die gemeinschaftlichen Abgaben angestellten Beamten kann jeder Staat in seinem eigenen, sowohl seiner Verwaltung verbleibenden als auch in den der Verwaltung des anderen Staats überwiesenen Gebietstheilen, die Erhebung und Controle ihm einseitig

gebührender Abgaben namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern übertragen, jedoch nur insofern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entsteht.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, sofern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staats in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

22) Hinsichtlich der Zollstrafen und des Verfahrens in Zollcontraventions- und Strafsachen sollen im Fürstenthum Lübeck im Allgemeinen dieselben Bestimmungen und Vorschriften zur Anwendung kommen, welche für das Herzogthum Holstein in der K. Verordnung vom 1. Mai 1838 erlassen sind, mit der Maasgabe jedoch:

1) dass die Grossherzogl. Oberzollbehörde zu Eutin allenthalben an die Stelle des K. Generalzollkammer- und Commerz-Collegii, und die Grossherzogl. Justizkanzlei zu Eutin an die Stelle des K. Holst. Obergerichts treten, und dass von den Erkenntnissen der Grossherzogl. Justizkanzlei, wenn diese auf eine schwerere Strafe, als auf eine Mulct von 25 Rthlr. Cour. oder als eine Gefängnissstrafe von 2 mal 5 Tagen bei Wasser und Brod oder als eine Gefängnissstrafe von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost, lauten, das Rechtsmittel der Appellation an das Grossherzogl. Oberappellationsgericht zu Oldenburg ergriffen werden kann, und dass

2) die bei dem gerichtlichen Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren der einseitigen Bestimmung der Grossherzogl. Regierung vorbehalten bleiben, so wie auch

3) in denjenigen Fällen, wo nach der K. Zollverordnung Zuchthausstrafe eintreten kann, im Fürstenthum Lübeck den Umständen nach auf Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe erkannt werden und überhaupt, insofern nicht die zu erlassende Zollverordnung speciellere Vorschriften enthält, nach den Bestimmungen des Oldenburgischen Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

23) Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird von jeder contrahirenden Regierung rücksichtlich der von ihren eigenen Gerichten erkannten Strafen ausgeübt. Die Zollstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, von dessen Behörden über die Vergehen erkannt worden, von diesem aber, soweit als nöthig ist, zur Unterstützung der Zollbeamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Die eingezogenen defraudirten Abgaben fliessen jedoch in die gemeinschaftliche Kasse.

24) Die contrahirenden Staaten wollen sich auch überhaupt durch solche fernerweitige Maasregeln gegenseitig bereitwillig und künftig unterstützen, die geeignet sind, ihre gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben zu sichern und den Schleichhandel zu unterdrücken.

Ueber dergleichen Maasregeln, als Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen aus dem einen Staat in den anderen, gegenseitige Rechtshülfe der competenten Behörden überhaupt, insbesondere auch durch Sistirung der Contravenienten u. s. w. soll eine besondere Verabredung getroffen werden.

25) Der Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrabgaben wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Zu dem Ende soll bis auf weitere Verabredung die aus der letzten Volkszählung sich ergebende Bevölkerung zum Grunde gelegt werden.

26) Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, sowie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres vorgenommen. Diese Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Decbr. jeden Jahres umfasst, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungsämtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den obersten Zollbehörden angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungsabschlüssen dadurch vorgenommen, dass jedem Staate sein Gutachten ohne Verzug berichtigt werden muss.

Die definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu Stande gebracht werden.

27) Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniss nach der obersten Zollbehörde des andern Staats einen Commissarius abzusenden, der von allen Geschäften und Verhandlungen, die sich auf das gemeinschaftliche Zollsystem beziehen, Kenntniss zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen der obersten Zollbehörde beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den obersten Zollbehörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

28) Auch werden nach Maasgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte der Vereinsländer zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Ungleichheiten zu beseitigen und um etwanige Zweifel zu heben, welche sich bei der definitiven Jahrsabrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe herausstellen mögten.

29) Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in dem Vereinsgebiete einerlei Münze, Maas und Gewicht zum Grunde gelegt, und soweit erforderlich, das Verhältniss der geltenden Münzen, Masse und Gewichte durch Reductionstabellen bekannt gemacht werden.

30) Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, dass, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden des einen Staats, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den andern Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbsteuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind. Auch sollen sich die Unterthanen der Vereinsländer einer gegenseitigen unbeschränkten, auch auf die Landhandwerker ausgedehnten Jahrmarktsfreiheit unter Beobachtung der Zollverordnung, zu erfreuen haben. Es verbleibt indessen im übrigen bei den in dem K. Patent vom 9. Mai 1825 und der Grossherzogl. Regierungsbekanntmachung vom 31. Mai 1825 enthaltenen Bestimmungen.

31) Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit andern Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrabgaben abgeschlossen werden.

Handels- und Schifffahrtsverträge mit andern Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluss haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

32) Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum Ablaufe von 10 Jahren bestimmt und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere Verabredung eintreten. Im Falle einer Verständigung sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten über gemeinsame Maasregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden.

Auch werden, wenn die Deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäss die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen System eintreten.

33) Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Copenhagen, den 4. Januar 1839.

Carl Francke. *Wilhelm* Frhr. *Grote.*
(*L. S.*) (*L. S.*)

Das gleichzeitig unter denselben Formeln und Clauseln abgeschlossene Zoll-Cartell zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck lautet wie folgt:

1) Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel dahin zu wirken, dass in ihren Landen der ihre gemeinsamen Interessen benachtheiligende Schleichhandel überall verhütet oder unterdrückt werde.

2) Die Behörden und Angestellten, mithin auch die im Interesse des Zollwesens fungirenden Grenzgensdarmen in den contrahirenden Staaten, sollen jeder in dem Gebiete des Staats, von welchem er angestellt ist, darauf achten, dass diese Absicht erreicht werde, insbesondere aber, dass keine Vereine von Schleichhändlern sich bilden oder Waaren-Niederlagen errichtet werden, welche zum Zwecke haben, verbotene oder zollpflichtige Gegenstände in den anderen Staat einzuschwärzen.

Sie sind auch ohne ausdrückliche Aufforderung verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der gegen den andern Staat beabsichtigten oder in dessen Gebiete begangenen Verletzungen bestehender Ein- oder Ausfuhrverbote dienen können und den betreffenden Behörden dieses Staats davon die nöthige Mittheilung zu machen.

3) Vornemlich sollen die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zollcontraventionen beauftragten Behörden des einen Staats:

1) den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des andern Staats sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staats oder eines der contrahirenden Staaten seyn, vor der requirirenden Behörde, als auf die Betreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände oder auf die Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden körperlichen Strafen, stets auf das bereitwilligste genügen;

2) die von Zollbeamten des andern Staats, insonderheit nach Maasgabe des § 286 der K. Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und des betreffenden § der Grossherzogl. Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck angebrachten Denunciationen gegen Zoll-Contravenienten fördersamst zur Untersuchung ziehen.

Alles dies in eben dem Maasse, wie wenn eine Behörde des eigenen Landes die Requisition erlassen, oder ein in diesem angestellter Zollbeamter die Anklage erhoben hätte.

4) Die Vollziehung der von einem zahlungsunfähigen Contravenienten zu erleidenden körperlichen Strafe soll jedesmal der Behörde desjenigen Landes zustehen, in welchem derselbe als domicilirter Unterthan zu betrachten ist.

Ist der Contravenient indessen der Unterthan eines fremden Staats, so soll er im Fall der Betretung in einem der contrahirenden Staaten an diejenige Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, auf vorgängige Requisition sofort ausgeliefert werden.

Die Kosten der Detention des Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit jederzeit dem Staate zur Last, in dessen Bezirke die Strafe vollzogen werden muss.

5) Den Zollbeamten und Grenzgensdarmen des einen Staats, letzteren jedoch nur in Verbindung mit ersteren, soll gestattet seyn, die Spuren verübter Zollcontraventionen auch in das Gebiet des andern Staats, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen. Sind dabei verordnungsmässig zulässige Haussuchungen oder Beschlagnahmen und andere gesetzliche Maasregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Zollbeamte und unter deren Zuziehung von der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Zollbeamten, auf dessen Antrag jene Maasregeln ergriffen sind, mitzutheilen. Auch sollen die Zollbeamte und in Verbindung mit ihnen die Grenzgensdarmen befugt und gehalten seyn, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im anderen Staate einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obrigkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

6) In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dies von dem, den Contravenienten in den andern Staat verfolgenden Zollbeamten geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit dieses Staats überliefert werden. Ist indessen die Person des Contravenienten dem verfolgenden Zollbeamten bekannt, und die Beweisführung sowie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten im andern Staate nicht geschehen.

7) Nach den in den Artikeln 3 bis 6 *inclusive* festgestellten Grundsätzen soll von den Behörden und Angestellten ebenfalls verfahren werden, wenn die Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhrverbots des anderen Staats zu verfolgen und zu ahnden ist.

8) Wenn mit der Verletzung der Zollgesetze oder der bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote zugleich andere Verbrechen oder Vergehen zum Beispiel der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Zoll- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung concurriren, so dient die zwischen beiden contrahirenden Staaten geschlossene Convention von 15. März 1820 oder wo diese nach der Beschaffenheit der That keine Anwendung leidet, der Inhalt der Artikel 3, 4, 6 des gegenwärtigen Cartells, zur Richtschnur.

9) Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig für die Zeit des vereinbarten Zollanschlusses festgesetzt.

10) Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur Ertheilung der allerhöchsten und höchsten Ratification unverzüglich vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zur Urkunde dessen u. s. w.

Der gegenwärtige Vertrag und das angeschlossene Zoll-Cartell sind von Sr. Maj. dem König von *Dännemark* am 11. Januar, von Sr. K. Hoh. dem Grossherzog von *Oldenburg* am 22. Januar ratificirt und die Ratificationen am 1. Februar 1839 in *Plön* ausgewechselt worden.

Der vorstehende Vertrag ist ein wichtiger Schritt zur Verbrüderung der nur durch die Territorialhoheit geschiedenen Bevölkerung desselben Landes. Es ist ein Schritt, der dem Ausgleichungssystem angehört, zu dem die deutschen Regierungen die Hand zu bieten schon durch das eigene Interesse mehr und mehr bewogen werden. Man kann die Folgen dieses Schrittes, die Wirkungen des geschlossenen Verbandes nicht voraus bestimmen, wohl aber vermuthen, dass sie wohlthätig seyn

werden. Die Abfassung ist gut, präcis, verständlich, — frei von dem herkömmlichen Jargon, der leider zuweilen die Redaction von Handelstractaten entstellt und der Versuch dergleichen ausser der gewöhnlichen diplomatischen Verhandlungssphäre abzuschliessen, kann als geglückt angesehen werden.

Beachtenswerth ist das Auftreten der Landestheile selbst als Paciscenten; in diesem Falle aber nicht beifallswerth, da das Streben, Holstein als individuellen, durchaus geschiedenen Staat darzustellen, hier eine den obwaltenden Verhältnissen nicht angemessen scheinende, jedenfalls unnöthige Nahrung erhält.

Beachtenswerth ferner ist der Vorbehalt § 32, welcher auf eine mögliche Verständigung aller Bundesstaaten hinweiset, deren Räthlichkeit lebhaft darzustellen eine der wichtigern Pflichten rationeller Politik ist, indess die Dringlichkeit praktisch leider mehr von den Bevölkerungen gefühlt als von den Regierungen anerkannt wird.

Interessant sind der § 29 und 6, welche es verrathen, dass die Regierung für die Gesundung des Münzunwesens und für die Angemessenheit einer Brennsteuer nicht ganz unempfindlich ist, vielmehr solche wirklich *in mente* hat.

Die schärfere Ausscheidung der Jurisdictions- und Competenzstreitigkeiten ist der Praxis vorbehalten; — die schärfere Bestimmung des Art. 31 der diplomatischen Gewandheit, die auch die verwickeltsten Knoten zu lösen im Stande seyn wird. — *st.* —

VI.

Norwegen.

Nach einer Abwesenheit von 11 Jahren hat der König *Carl Johann* die Hauptstadt seines zweiten Reichs mit einem Besuche beehrt. Bekanntlich war im Laufe dieser Zeit ein gespanntes Verhältniss eingetreten, von dem man leicht die Ursachen, schwerlich die Schuld

nachweisen kann. Di Norwegen, an Selbstgefühl kaum von den Spaniern übertroffen, bei denen nicht allein das demokratische Princip, sondern in diesem das bäurische Element vorwaltete, liessen es sogar an der artigen Zuvorkommenheit fehlen, in der sie doch bei dem eigenen Monarchen ein consequentes, wohlbedachtes Muster finden konnten. Sie knauserten kleinlich, da es galt, ihm eine würdige Behausung in *Christiania* zu erbauen und der nach zu kostspieligem Plane begonnene Pallast blieb unvollendet. Ob der König die ungefügigen Anwohner der Nordsee den feinern, geschmeidigern Schweden zu assimiliren gedachte, als er ihnen ein Adelselement aufdrängen wollte, in welchem er sich in *Stockholm* bewegte, — oder ob dies Streben, in welchem er nicht ermüdete, bis die Constitution nach dreimaliger Verwerfung ihm das Recht versagte seine Proposition zu wiederholen, nur die Consequenz einer monarchischen Theorie war? — genug, die Norweger nahmen diese Aufdringlichkeit übel; denn sie sind, wie die Polen, alle von Adel und wollten von keiner Distinction wissen, die es ihnen einleuchtend machen sollte, dass sie nur Bürger seyen. Später kam die Unionsfrage hinzu und die Furcht für Schweden zu gelten, veranlasste die Norweger die Linien der Scheidung scharf zu betonen, so dass man fürchten musste, die Vereinigung dieser zwei Reiche werde nur das Problem lösen, wie geschieden man unter einer Krone seyn könne. Diese Richtung haben wir in ihren kleinen Irritationen über die Namenschiffre des Königs auf der norwegischen Scheidemünze, über die Nationalflagge bis zum fameusen Process *Löwenskiold* früher besprochen. Besonders undelicat zeigten die Norweger sich darin, dass sie die Constitution durchaus als ihr, oder als des ersten gewählten König *Christian Friederich's* Werk angesehen wissen wollten und die Gründung desselben am 17. Mai 1814 zu *Eidsvold* als den Geburtstag der Nation und Constitution feierten. Diese dem erobernden, dann durch Tractate mit den betreffenden Mächten sein Reich occupirenden Könige höchst unangenehme fremde Erinnerung an die Auflehnung wider seine Herrschaft, soll jetzt beiläufig getilgt werden.

Es ist also ein Versöhnungsfest, welches der König zu feiern gekommen ist. Daher die mehrfach besprochene historische Demonstration, welche die Norwegsöhne darüber aufklären soll, dass der Wohlthäter vom 17. Mai im Grunde sehr absolute Absichten gehegt habe, und dass die berühmte Frucht des Freiheitstriebes nur den Vater gehabt habe, der der meisten Dinge in der Welt Vater ist, nemlich *Messire Circonstance*. Der Behauptung des norwegischen *Munthe* ist von dem blinden Oberst *Brock*, einst Begleiter und Adjutant des Prinzen, bekannt als unermüdlicher Redner in dem jütschen Provincialthing zu *Viborg*, widersprochen; jener aber beruft sich entgegnend auf mysteriöse, authentische Quellen, in dunkler Geschichte die dunklere Hypothese insinuirend, der Vater verläugne sein eigenes Kind. Wie dem auch sey, der Beschluss ist gefasst den 17. Mai nicht mehr als Nationalfest zu feiern.

Bedeutende Motive, gewichtige Gründe, die wir bereits früher andeuteten, haben die ungewöhnliche Reise in rauhester Mitte des Winters veranlasst. Die politische Bahn, in welcher sich Schwedens jetzige Regierung bewegt, machte es unerlässlich dem weniger gefügigen Bruderreiche einen Anstoss in derselben Richtung zu geben. Eine Bearbeitung in diesem Sinne kann dem geschickten Chef Skandinaviens nicht missglücken. Dies der Schlüssel der Reise und der Rede mit welcher der König das *Storthing* am 9. Februar eröffnete:

„Gute Herren und Norwegische Männer! Die Vorsehung hat meine Wünsche erfüllt und Ich sehe mich zu meiner Zufriedenheit in den Stand gesetzt, das jetzt versammelte *Storthing* persönlich eröffnen zu können. — Mit dieser Befriedigung verbindet sich die, Ihnen einen auf Zahlen und Thatsachen begründeten Bericht über den Zustand des Reiches, der vollkommen unsere steigende Wohlfahrt schildert, vorlegen zu können. — Mit dem Ablauf dieses Jahres (!) wird 1/4 J.$^{\underline{oo}}$ seit *Norwegens* Wiedergeburt als selbstständiges Reich verflossen seyn. Wie verschieden von dem gegenwärtigen Augenblick war nicht der Zustand des Reiches vor 25 Jahren. Noch im Jahre 1815 erweckte die Lage der Finanzen,

des Handels und des Credits lebhafte Bekümmernisse bei den wahren und aufgeklärten Freunden des Vaterlandes. Seit jenem Zeitpunkte haben wir die meisten Quellen geöffnet, welche nun Wohlstand über das Reich verbreiten. — Dieses $1/4$ J$^{\Omega\Omega}$ ist zureichend gewesen, *Norwegens* Volksmenge beinahe um die Hälfte zu vermehren, seinen Handel zu beleben, die Industrie zu ermuntern, eine grosse Anzahl öffentlicher Institutionen zu begründen und zu befestigen, die ausländische Staatsschuld um $2/3$ zu vermindern, so dass sie im Jahre 1850 gänzlich beseitigt seyn wird. Zu dieser kurzen Schilderung kann noch hinzugefügt werden, dass der gegenwärtige disponible Ueberschuss der Staatscasse und die ausstehenden Forderungen den rückständigen Theil unserer ganzen Schuld vollkommen decken können. Dieses sind die guten Folgen des Friedens von Aussen und der Ruhe im Innern. Bei der Auflösung des *Storthings* am 16. Nov. 1822 äusserte ich: „Ihr habt schreckliche Beispiele von Unglücksfällen gesehen, denen ein Staat ausgesetzt werden kann, dessen Repräsentation nicht durch Ueberzeugung und Streben nach Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung geleitet wird.“ Lasst uns hinfort dergleichen Zwistigkeiten entfernen, die eben so unheilbringend als mit dem wahren Wohl der menschlichen Gesellschaft streitend sind. Die Betrachtung der Katastrophen, die in $1/2$ J$^{\Omega\Omega}$ Europa erschüttert haben, müssen uns zu dem Streben hinleiten, den beiden Völkern der nordischen Halbinsel das zu bewahren, was ihre Nationalität ausmacht, nemlich die Liebe zur Ordnung und die Achtung vor dem Gesetze, ohne welche die Sicherheit der Staaten, geschweige denn diejenige der Individuen, (?) nicht bestehen kann. Jede Macht wird tyrannisch, sobald die, welche sie handhaben sollen, nicht den Gesetzen gehorchen, wodurch dieselbe beschränkt wird. Indem wir mit tiefer Empfindung die beschützende Hand anerkennen, die Norwegens Schicksale so segnend regiert hat, müssen wir uns vor des Allgütigen Thron mit innigem Danke beugen. Es war dieses Vertrauen zur Vorsehung, welches mich bewog, die Gesetzgebung zu sanctioniren,

die den Communen selbst es überlässt, ihre inneren Angelegenheiten wahrzunehmen. Die in dem Euch vorzulegenden Bericht über den Zustand des Reiches enthaltenen Thatsachen beweisen, dass die financielle Lage des Reiches uns nicht nur gestattet, uns mit mehreren auf das öffentliche Wohl hinzielenden Verbesserungen zu beschäftigen, ohne dass wir in dieser Hinsicht den Mangel an Mitteln dazu befürchten dürfen, sondern auch, dass wir sie ausführen können, ohne nöthig zu haben, wieder dem Lande und den Städten Schatzungen aufzuerlegen, welche des Reiches glücklicher Zustand vom 1. Juli 1836 an im Staats-Budget zu streichen erlaubte. Unsere Beziehungen zu den auswärtigen Mächten tragen fortwährend das Gepräge des guten Einverständnisses, welches uns seit der Vereinigung gestattet hat, unsern Handel und unsere Schifffahrt weiter auszubreiten. Aufrichtigkeit gegen alle Staaten — treue Freundschaft mit unsern Nachbarn — ein redlicher Wille, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen — der innige Wunsch, die Kriege der Völker beendigt und Frieden und Ruhe herrschen zu sehen — dieses sind Gesinnungen, die wir Alle nähren müssen. Unser Ehrgeiz kann und muss diese von der Gerechtigkeit und Redlichkeit vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten. Indem ich nun in Uebereinstimmung mit § 74 des Grundgesetzes das 9te ordentliche *Storthing Norwegens* als eröffnet erkläre, fordere ich Euch, gute Herren und Norwegische Männer, auf, Euch die Wichtigkeit des Euch von Euren Mitbürgern anvertrauten Berufs tief einzuprägen, nach welchem wir unsere Einsichten und unsere Erfahrung zum Heil des Vaterlandes vereinigen sollen. Mein Ruhm ist auf's Genaueste mit dem Wohl des Reichs verbunden! Ja — hierauf beruht sowohl Euer als Mein Glück! Ich rufe den Allmächtigen an, dass er Eure Verhandlungen leite, und erneuere Euch, gute Herren und Norwegische Männer, die Versicherung Meiner Königl. Gewogenheit."

Aus der Antwort der Thingsversammlung heben wir folgende Stelle hervor:

„Möchte Ihre Gegenwart unter uns auch, wie wir es hoffen, beitragen, die, nach unserer Ueberzeugung ganz irrige Meinung auszurotten, die mitunter vom Bruderreiche her erschallt, als ob sich unter uns ein Ueberrest der unbrüderlichen Gesinnung einer jetzt ferne liegenden Zeit finde, so werden wir uns aufrichtig freuen über einen für die Wahrheit errungenen Sieg, der für Ew. Maj., den hohen Stifter der Vereinigung, den Werth Ihres grossen Werkes beträchtlich mehren müsste!“

Der König entgegnete: „M. H., die Ereignisse vergangener Jahrhunderte, welche die Bewohner des Nordens bald als Sieger, bald als Ueberwundene, bald gegen einander feindlich, bald wieder freundschaftlich gesinnt darstellen, müssen uns überzeugen, dass für die vereinigten Brudervölker nur im Vergessen des Hasses und der Uneinigkeit voriger Zeiten, und nur in Erfüllung der heiligen Pflicht, sich einander treu beizustehen dauernde Selbstständigkeit gefunden werden kann. Ich habe es, wie Sie, meine Herren, beklagt, dass einige, gegen beide Brudervölker feindlich gesinnte Personen gesucht haben, sowohl in Norwegen als in Schweden, Saamen des Misstrauens auszustreuen. Die Wünsche, meine Herren, welche Sie in dieser Hinsicht aussprachen, werden, Ich versichere es Ihnen, brüderlichen Wiederklang in Schweden finden. Ich empfange mit Erkenntlichkeit die Huldigung, welche Sie im Namen des norwegischen Volkes mir gebracht.“

VII.

Hannover.

Bericht vom 5. Januar.

Man wird es hoffentlich billigen, dass wir die Brochüren übergehen, die in Sachen des Patentismus im Februar erschienen sind. Wie interessant sie auch für den Psychologen sind, so kann man doch nicht sagen, dass sie neues Wahres enthalten. Aehnliche Gründe

sind mit derselben Präcision bereits vor einem Jahre, in einem Blatte, welches *Theatrum Mundi* heisst, nur viel kürzer vorgetragen. Wenn es kürzlich hiess: „die hannöversche Frage könne sogut wie abgemacht angesehen werden“, — eine Aussage, die man dem Propheten ebensowenig anrechnen kann, wie dies mit dem unfreiwilligen Seher in der heiligen Stadt der Fall war, — so würde es überflüssig seyn, ein Mehreres in dieser Sache vorzubringen. Indess ist der Actenschluss noch nicht verkündet und wir dürfen die frühern Actenstücke ergänzen, namentlich, da das Verweisrescript im vorigen Heft mitgetheilt worden, den betreffenden „Bericht des Magistrats der Stadt *Osnabrück* vom 5. Januar d. J. an das Cabinet, bei Einsendung zweier Rechtsgutachten über die Verbindlichkeit der Obrigkeiten zur Beitreibung der Steuern“ aus den Tagesblättern in die Actensammlung übergehen lassen:

„Ew. dürfen wir aus ergangenen Verhandlungen als bekannt unterthänigst voraussetzen, dass wir es für nothwendig gehalten haben, über die Fragen, welche mit unserem Lande gegenwärtig das ganze Deutschland bewegen, uns Rechtsbelehrung von den Juristenfacultäten verschiedener deutscher Bundesstaaten einzuholen. Die Hoffnung, solche Rechtsbelehrung von einer K. preuss. Universität zu erhalten. ist uns leider entzogen. Dagegen sind zwei Gutachten von *Heidelberg* und *Jena* an uns eingegangen, welche in beglaubigter Abschrift ehrfurchtsvoll zu überreichen, wir keinen Anstand nehmen.

Was allein der Zweck unseres Schrittes war und seyn konnte, vollständige, unbetheiligte Rechtsbelehrung, nach allen Seiten der Frage, das ist uns hier in reichem Maase und selbst über unsere unmittelbaren Nachfragen hinaus zu Theil geworden. Wenn wir in mancher Beziehung mit Sorge dem Zeitpunkt entgegensahen und noch sehen, wo die Steuern nicht mehr auf den Grund des § 141 des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 erhoben werden, so ist diese Sorge zum grossen Theile gehoben, und überall als eine wohlbegründete Erwägung dargestellt. Denn wenn das *Heidelberger* Gutachten § 1 in der Erklärung der hohen deutschen Bundesversamm-

lung, dass uns die Legitimation zu einer Beschwerde mangele, eine ausdrückliche Verweisung:

auf die den Landesgesetzen nach zulässigen Mittel zu Abhülfe der bei dem Bundestage geführten Beschwerden

sieht; wenn dasselbe in § 23 eine Verantwortlichkeit unsererseits begründet findet, falls aus der Beitreibung der Steuern eine Anerkennung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge durch das Land gefolgert werden könnte; oder wenn wir nicht zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes die Schritte gethan hätten, die von uns eingehalten sind, wenn dasselbe § 20 die Klagbarkeit solcher Sachen ausführt, und selbst nach Angabe der Einreden § 21 immer die Gefahr übrig lässt; wenn ferner das *Jenaer* Gutachten die Verantwortlichkeit des gegen die Verfassung handelnden Staatsdieners bis zum höchsten Grade der Criminalität selbst in dem Falle zeigt, wenn derselbe auf ausdrücklichen Befehl seines Fürsten Unrecht begangen und deshalb Schadlosversicherung erhalten hätte: so kann es uns nicht verargt werden, wenn wir in so zweifelhafter Lage nicht unserm alleinigen Urtheile trauten.

Jetzt, nachdem uns nachgewiesen ist, dass wir in jeder Beziehung nur unsere Pflicht thun, wenn wir die Steuern beitreiben, und zugleich die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes auf jede gesetzliche Weise fortsetzen, nachdem uns ferner nachgewiesen ist, dass auch die Unterthanen nur eine von der Landesverfassung unabhängige Pflicht erfüllen, wenn sie, sey es freiwillig oder gezwungen, die Steuern zahlen (vergl. § 17 und 18 des *Heidelberger* Gutachtens), dass also dieser Schritt durchaus keine Anerkenntniss der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes enthalten kann, jetzt können wir unsere, wenn auch schwere, Pflicht mit ruhigem Gewissen erfüllen, ohne fürchten zu dürfen, dass uns von einer oder der anderen Seite der Vorwurf der Pflichtwidrigkeit treffe. Die Gefahr, welche nach § 21 des Gutachtens der *Heidelberger* Facultät eine Klage immer mit sich führt, müssen wir auf uns nehmen und abzuwenden suchen, wozu uns die Litisdenunciation nach § 22 auch im un-

günstigen Falle die Mittel gewährt. Noch sicherer würden wir, nach Inhalt des § 16 hierin gehen, wenn Ew. Exc. uns einen ausdrücklichen, in gehöriger Form erlassenen Befehl der vorgesetzten Oberbehörde, also in diesem Falle des K. Ober-Steuer-Collegii zugehen zu lassen angemessen finden, und hierauf richten wir demzufolge unsern unterthänigsten Antrag.

Wie sehr aber auch in dieser Beziehung die unterthänigst angebogenen Gutachten zu unserer Beruhigung beigetragen haben: so sind dieselben doch noch ungleich wichtiger für uns, insofern sie — selbst ungefragt — den Rechtspunkt, auf den hier alles allein ankommt, zu unzweifelhafter Gewissheit erheben. Der Regierung unsers Landes ist jederzeit der Ruhm der Gerechtigkeit mehr als andern gezollt, Sr. Maj. unser Allergn. König selbst haben oft und wiederholt das **Recht** als die einzige Richtschnur Allerhöchst Ihres Handelns aufgestellt. Wie sollte es uns denn nicht mit Freude und sicherer Hoffnung erfüllen, wenn das Recht, so wie hier geschehen, auf's Neue und von völlig Unpartheiischen dargestellt wird.

Von hoher Wichtigkeit sind die Belehrungen, welche wir durch § 4 des Heidelberger Gutachtens über das Recht des durchlauchtigsten deutschen Bundes, namentlich aber die Grundsätze empfangen haben, welche in Ansehung des § 56 der Wiener Schlussacte in der Braunschweigischen Sache geltend gemacht worden sind. Unbemerkt kann es von uns nicht bleiben, wenn § 12 am Ende ausdrücklich den Satz aufstellt:

„dass selbst ein durch Berufung und Erscheinen der Ständeversammlung von 1819 etwa bewirktes Anerkenntniss des gegenwärtigen Standes der Dinge dem Rechte der hohen deutschen Bundesversammlung auf Vollziehung des Art. 56 der Wiener Schlussacte auch im vorliegenden Falle zu bestehen auf keine Weise Eintrag thun könnte.

Und je enger doch der organische Beschluss vom 18. August 1836 „Gesetzsammlung I. p. 135" die Bande des Gehorsams gegen den durchlauchtigsten Bund auch für die einzelnen Unterthanen gezogen hat, um so mehr

musste es unsere Aufmerksamkeit erregen, wenn § 4 am Schlusse ausdrücklich sagt:

die Aufforderung, welche die hohe deutsche Bundesversammlung an Sr. K. Maj. neuerlich gerichtet hat, beweise, dass hochdieselbe nicht gemeint sey, die Unanwendbarkeit des Art. 56 der Wiener Schlussacte aus den dort angeführten Gründen anzuerkennen.

Wie bedeutend auch diese Belehrungen seyn mögen, dennoch stützen wir unsere Hoffnungen vielmehr auf jenes unerschütterliche Vertrauen auf den erhabenen Rechtsinn unsers Allergnädigsten Königs und Herrn und seiner Regierung, als auf diese Gründe. Selbst die friedlichste Lösung der Fragen durch den Durchlauchtigsten Bund bleibt eine Erschütterung der inneren Verhältnisse des Landes. In diesem kann jene Einigkeit, welche in Krieg und Frieden Kraft gebiert (§ 3 des Heidelberger Gutachtens *in fine*) nur dann hergestellt werden, wenn das Land die Erfüllung seiner Wünsche nicht den Dritten, sondern seines erhabenen Herrschers eigenen Entschlusse verdankt. Den Weg zu so hohem Glücke scheint § 8 in der Verhandlung mit den Ständen nach dem Staatsgrundgesetze von 1833 anzudeuten, deren Zusammensetzung doch den Rechten des hohen Agnaten nicht widerspricht. Den glücklichen Ausgang gewährt nach § 5, wo nicht die Treue deutscher Völker, doch sicher das Schiedsgericht des durchlauchtigsten Bundes.

Sind wir auch nicht so glücklich gewesen, auf unsere unterwürfigsten Bitten vom 18. Januar v. J. einer Antwort gewürdigt zu werden: so darf uns das doch den Muth nicht nehmen. Je mehrere und je erhabenere Stimmen seitdem für die Gerechtigkeit einer Sache laut geworden, deren Vertheidigung damals wie jetzt unsere Pflicht war, deren Schutz aber damals allein unserer Schwäche anvertraut, unsere Herzen mit Furcht erfüllte, um desto fester steht auch unsere Hoffnung. Was in unserer mangelhaften Darstellung als Irrthum erscheinen konnte, das wird jetzt zu anerkannter Forderung des Rechts, und wir würden die Ehrfurcht, die wir Sr. K. Maj. schuldig sind, ja die Treue des Unterthanen zu

verletzen glauben, wenn wir einen Zweifel laut werden liessen: als ob Allerhöchstdieselben dem Rechte sich entziehen würden. Möge es auch uns erlaubt seyn, den Wahlspruch des verehrungswürdigen letzten Hauptes des deutschen Reichs „*Justitia Regnorum fundamentum*“ zu wiederholen.

Eines der erbetenen Gutachten fehlt noch. — Sobald solches eingegangen seyn wird, werden wir uns beeilen, dasselbe mit unseren ferneren submissesten Bitten einzusenden. Bis dahin haben wir nur den Antrag in tiefster Devotion zu wiederholen:

> „dass ein ausdrücklicher in gehöriger Form erlassener Befehl des K. Ober-Steuer-Collegii in Ansehung der Beitreibung der Steuern uns von der Verantwortung befreien und solche auf die befehlende Behörde übertragen möge.“

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

Um uns nachher nicht bei dieser verdriesslichen Angelegenheit aufzuhalten, die die Geduld erschöpft, die Sinne betäubt und den Geist bis in's Aphelium der abschweifendsten Irrsterne führt, wollen wir in Kürze einige Geschichtspunkte, die zur Berechnung der Bahn dienen müssen, berühren.

Die auf den 15. Februar berufenen allgemeinen Wahlstände versammelten sich in ungenügender Anzahl. Die durch ihre Stellung zum Erscheinen genöthigten Mitglieder nahmen die zahlreichen, länglichen Patente, Deductionen, Proclamationen in Empfang, die dem deutschen Charakter dieser Zunge das Siegel aufdrücken sollten. Nichts vermochte indess die Oede zu füllen, die in der Wahlkammer vorherrschte. Die stationairen Abgeordneten durften sich an dem wechselnden Schauspiele der Loyalisten ergötzen, deren entschwindende Apparition nur den Thatumstand constatirte, dass selbst die befohlenermassen erwachsene Landesrepräsentation von den unwandelbaren Ansichten und Absichten nicht penetrirt war, hinsichtlich deren unherstellbare Irrsale obwalteten. — Die dem Gesetz ergebenen Abgeordneten schienen sich einer Verständigung befleissigt zu haben.

die zu den Endzwecken menschlicher Bestimmung gehört. Diesmal waren es nicht sieben, die in Bremen sich zusammenfanden, sondern mehrere von den beharrlichen Männern, deren man in den Massen des Volks nur wenige findet, waren ausser den beengenden Gränzen einer Ueberlegung nachgegangen, die, soweit unser beschränkter Blick reicht, sehr zu loben ist. Im Ganzen ist eine Reaction wider die oppressiven Nebel vorhanden, die aus alter Versumpfung emporsteigen. Jedenfalls erkennt man in dem Drang die Brust von diesem Nebel zu befreien, ein Lebenszeichen. Die Behauptung, dass diese Erscheinung nicht allgemein ist, und in den Massen sich nicht kräftig äussert, beweiset nur, dass Anfachung Noth thut. Verläugnen wir es indess nicht, dass der Zustand schlummerähnlich war und bleibt. Die persönlichen Interessen sind näher und mehr im Spiel, sind in einem Zustande stärkern Selbstbewusstseyns, als die weltgeschichtlichen. Von dem Stande dieser erscheint das Treiben höchst barocq, wie jede Vorentscheidung, die eine andere Meinung ganz ausschliesst.

Die Freunde des Gesetzes kamen also einzeln, paarweise in die öde, nicht zur Sammlung gekommene Versammlung, um die Versicherung ihrer loyalen Anhänglichkeit abzugeben. Es heisst, — und man darf es kaum bezweifeln, — dass 27 oder 29 *Conradinen* der Thesis: „ihre Berufung habe eine längst abgestorbene anerkannte Wirksamkeit des unvollkommenen Zustands von 1819 wieder auferweckt," beim Bundestage bündig widersprochen haben. Wenn man indess aus der Ruhe und Bedächtigkeit, mit welcher dergleichen Verhandlungen in Deutschland gepflogen werden, ein Argument für die Weisheit schöpfen will, die sich in unsern deutschen Behandlungen des Rechtsstoffs ausprägt, so ist man gewiss in einem welthistorischen Irrthum. Es tritt vielmehr nach wie vor die Langweiligkeit des deutschen Gemüths hervor, dessen Wahrheit in einem süffisanten Hin- und Herreden besteht, dessen Glaube ein Conglomerat von Citaten und Autoritäten ist. Ist es gestattet, dessen Poesie einem Cedernwald im Treibhause, einem Lorbeerhain mit Kalenderblättern, dessen Patriotismus

einem Pfandzettel aus dem Lombard der Versorgung, dessen Humanität einer Idylle auf einem Maskenball zu vergleichen, so wird man es begreiflich finden, dass wir stets mehr finden als wir erwarteten, und dass wir eine grössere Befriedigung bei so manchen vereinzelten Erscheinungen empfinden, als man sonst wohl bei Betrachtung der Dinge von der dunkeln Seite zu spüren pflegt. Es hat daher die Betrachtung des alten Schauspiels, welches, seitdem die Menschen in der Schwierigkeit sich miteinander zurechtzusetzen befangen gewesen, stets sich wiederholt, des Schauspiels, welches das Evangelium bei Matth. Cap. 11 v. 15 ff. kurz beschreibt, einen eigenen Reiz für uns, der jedoch wenig in Betracht kommt. Hiezu kommt die gleichfalls interessante Wahrnehmung wie die Logik des Rechts noch so gar sehr in den Windeln liegt und sich denselben zu entwinden nicht vermag.

Indess entwickelten sich auch in der ersten Kammer Gedanken, die etwas *altum et elatum* an sich trugen und welche in der schweren Geburt zu ersticken von der grössten Importanz war. Die Stände wurden daher schon am 2. März mittelst folgenden Handschreibens vertagt:

„Nachdem mehrere Mitglieder der zweiten Kammer der von Uns auf den 15. v. M. berufenen allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs ohne sich entschuldigt zu haben überall nicht erschienen sind, Andere, nachdem sie den Beginn der Verhandlungen durch ihre Abwesenheit bis dahin absichtlich unmöglich gemacht, nunmehr theils ihre Resignation als ständische Deputirte zu erkennen gegeben haben, theils in Gefolge ihres ferneren Wegbleibens oder durch ihre Erklärung, die bestehende Verfassung von 1819 nicht anerkennen zu wollen, aufhören Mitglieder der Versammlung zu seyn, und es auf solche Weise an der zur Fassung von Beschlüssen in der zweiten Kammer erforderlichen Anzahl von Mitgliedern ungeachtet ihrer 14. Sitzung auch gegenwärtig noch ermangelt; so finden Wir Uns um so mehr bewogen, Unsere getreue Ständeversammlung, wie hiemit geschieht, zu vertagen, als durch das längere Beisammenseyn der erschienenen Deputirten, welche ihrer

Pflicht ein Genüge geleistet haben, das Land mit nicht zu rechtfertigenden Kosten belastet werden würde, während unsere landesväterliche Absicht dahin geht, dem Lande in jeder Beziehung unnöthige Ausgaben zu ersparen. — Es sollen demnach die zum Ersatz der ausfallenden Deputirten nöthigen Wahlen angeordnet werden. Wir etc. *Ernst August.*"

Vorgängig weckte die polizeiliche Erforschung des Pflichttriebes bei einzelnen Abgeordneten, die so nahe waren den *numerus*, auf welchen alles ankam, voll zu machen, einiges Aufsehen. Man hat es der Regierung verdacht, dass sie mit dem Schreckgespenst, welches man „Untersuchung" nennt, dem Mangel an rechten Sinn für das unwandelbare Recht zu Hülfe zu kommen sich bemühete. Man wird es derselben vielleicht gar verdenken, dass sie die aus der Widerspänstigkeit ungefügiger Abgeordneter entstandenen Lücken in ihrem Sinne auszufüllen beflissen seyn wird. Dass in dem turbulenten Frankreich Wahlbemühungen angefochten werden, ist begreiflich; und doch sieht man, dass ein so weises Cabinet, wie das abgetretene, dort keine Mittel scheute ein angemessenes Resultat herbeizufühsen. Es hat zwar nicht viel geholfen; aber man darf solches nicht unversucht lassen. Ist es nicht sehr vernünftig die aus dem Volke berufene Meinung gleich so zu regeln und zu stimmen, dass sie sich in möglichster Harmonie mit der des Cabinets ausspricht und in der Beistimmung von vorn herein nicht schwankt? — Man darf daher die Ungefügigkeit auf Rechnung der Unerfahrenheit schreiben, die das Bedürfniss der Einigung verkennt. Man muss die Weisheit anerkennen, die den Vorwitz der *Stüve* und Cons. zwar scharf verurtheilt, ihm jedoch Zeit zur Besserung huldvoll vergönnt.

Wir können leider die Brochüre *Zimmermann*, die einen neuen Beleg der Unabhängigkeit der deutschen Gelehrtengesinnung giebt, nicht obduciren, weil wir dies *specimen* nur aus den Blättern kennen. Vermeintlich wird sie sich als unnöthig herausstellen; die starke Sache des Rechts bedarf ihrer hoffentlich nicht. Dagegen konnte das Cabinet mit Beifälligkeit hinblicken auf den vollzäh-

lig ausgebildeten Staatsrath, bei dessen Eröffnung am 19. Februar der Vorsitzer, Prinz *Bernhard* von *Solms-Braunfels*, den erhabenen Beruf die fehlenden Stände zu ersetzen, also verdollmetschte: „uns sey es vergönnt Theil zu nehmen an der ruhmvollen Aufgabe der glorreichen Regierung des Königs *Ernst August*, unsers hochverehrten Herrn, in der christlich-teutonischen Monarchie, gleichbeschirmt die Rechte des Königs von Gottes Gnaden, des Edlen (des Adels) des Bürgers und des Bauers in organischer Gliederung neben einander, jedes in eigener Bahn, Wurzel fassen, blühen und gedeihen zu sehen." Wenn es nun gleich an einem dergleichen Institut auch früher nicht gefehlt hat, so ist doch bei dieser Gelegenheit auf die Zweckmässigkeit einer berathenden Versammlung, mit welcher der König sich frei bewegen kann, aufmerksam gemacht und ist es unverkennbar, dass in Staaten, die einer ständischen Verfassung nationaler Art entbehren, wie in Preussen, eine Berathungsbehörde prüfender Art sehr nützlich seyn und auch in Hannover sich also bewähren kann.

Bedauern erregt es, dass bei so activen Kräften das Staatsleben doch an Hemmungen leidet und zwar grade in den vorgeschrittenen, intellectuellen Theilen. Die Universität u. a. ist mehr und mehr von den Ideen eingenommen, welche die *Dahlmann* und *Grimm* repräsentirten. Osnabrück, die Hauptstadt sind nicht ausnahmsweise der Loyalität zugewandt, noch ist es der gebildete Stand allein, der eines Triebes sich nicht erwehren mag, der andrerseits für ganz unerlaubt angesehen wird. Der Hinblick auf den Bund, d. h. auf die Souveraine Deutschlands dauert indess fort und dies wenigstens darf von der gemüthlichen Gesinnung zeugen, die in den Herzen der Deutschen vorherrscht.

VIII.

Monatsbericht.

Auch Spanien hatte seine Kammervertagung vom 8. Febr. die der Hannoverschen zum Muster gedient zu haben scheint. Es hiess: „da die würdigen Volksvertreter nach einer langen, beschwerlichen vorj. Sitzung schon wieder 3 Monate gesessen haben, welches für sie nicht weniger lästig, als nachtheilig für ihre eigenen Angelegenheiten ist, indess ihre Anwesenheit in der Provinz nützlich seyn kann den Enthusiasmus des Volks zu beleben u. s. w., so werden die *Cortes* prorogirt.“ Ueberhaupt scheint die Vertagung an der Tagesordnung. Sie macht sich in allen Dingen, in der Politik, in der Verwaltung, in den Kammern vielfältig bemerkbar. Es ist ein gespannter Zustand eingetreten, der nach einem erwachenden Frühlingsleben aussieht. Wir wollen das Bild nicht weiter verfolgen; ein jeder erkennt das Phänomen selbst, mag er den Blick nach dem *la Plata* oder nach dem *St. Lawrence*, nach *Mexico* oder nach *Persien*, nach der Krisis in Belgien oder in Spanien; nach der religionisirenden Aufregung im Osten oder im Westen, nach den Ministerialbildungen an der Themse oder an der Seine richten. Demnach sind wir angewiesen, bis die Entscheidungen eintreten, die Bühne reflectirend zu durchmustern, um den Betrachtungen vorzuarbeiten, die sich bei rascherer Entwickelung der vorbereiteten Erscheinungen nicht so ruhig gewinnen lassen. Spanien also entbehrt der leitenden, entscheidenden Einheit; sg. Summitäten, die sich seiner Geschichte bemeistern könnten, sind nicht vorhanden. Die Opposition, mit *Seoane* möchte die unnützen Parlamentaden fortsetzen. Der kranke Premierminister, ein Weib, ein Kind, von dem unthätigen *Espartero* dirigirt, stellen den paralytischen Zustand dar, in welchem sich der Socialitätstrieb hier befindet. *Muñagorri* fand keine Ermuthigung und der Versuch sich für ein Princip zu sammeln, ging in der Ueberfluthung unter, die diesmal weniger in Blut als in Wasser bestand. Von den Metzeleien, mit welchen Spanien gegen sich selbst wüthet, von diesen Symptomen

einer chronischen Revolution, die die inveterirten Uebel eines incarnirten Papismus nicht auszuscheiden vermag, würden wir nicht mehr reden, falls nicht zu allen bisherigen Greueln eine Generalniedermetzelung carlistischer Häupter durch *Marotos* Hand sich gesellt hätte. Die Vorgänge in *Estella*, wo *Francisco Garcia*, *Pablo Sanz*, *Guergué*, *Ibanez*, *Carmona*, lauter Namen auf die der Carlismus sich früher stützte, als erste Opfer eines ächten Blutdursts fielen, bilden den ersten Act einer neuen Tragödie, die nachhaltig fortspielt. Der Schwächling, der den Absolutismus dort so würdig repräsentirt, erklärte in seiner Proclamation vom 21. Febr.: „*Maroto* hat auf die treuloseste, infamste Weise die für Thron und Altar ihm anvertrauten Waffen gegen euch selbst gekehrt, die Truppen durch grobe Verläumdungen irre geführt, sogar durch aufrührerische Druckschriften zur Anarchie aufgefordert. Er hat Generäle, die sich in diesem Kriege mit Ruhm bedeckt hatten, durch Dienste und erprobte Treue ehrenvolle Männer ohne Process erschiessen lassen und mein väterliches Herz mit bittern Schmerz erfüllt. Nie werde ich verbrecherische und willkührliche Acte billigen.“ und so wurde er denn als Verräther in die Acht erklärt. Er erschien indess bald darauf selbst in *Bergara*, entsetzte und verjagte die ihm widerwärtigen Minister, Räthe und Beichtväter, ersetzte den Bischof von *Leon* durch den Pater *Cyrillus* und söhnte sich mit seinem sanftmüthigen Herrn zu *Tolosa* am Tage *Regifugii* völlig aus. Eine zweite Proclamation erkannte seine Treue, seinen Diensteifer und das Wohlthätige in seinen Arquebüsirungen an; indess kamen auch Subsidien, einige Millionen aus Deutschland und das Stück ist jetzt soweit gediehen, dass man mit Neugier darauf gespannt ist, wie der sympathisirende Hof und das neue, werdende Cabinet eine Lösung des aus den Eingeweiden Gemordeter verschlungenen Knotens dieses erbaulichen Drama's herbeiführen werden.

Ueber diese schwierige Neugestaltung aus dem Chaos der Coalition können wir leider die nahen Berichte nicht abwarten. Wir bedauern es nur, dass das *ministère revenant* seinen Ruf durch Wahlumtriebe schmählicher

Art so unzweideutig befleckt hat. Der aus der Kammer auf die Wahlstatt verpflanzte Kampf ward mit einer Erbitterung fortgeführt, von welcher die Geschichte repräsentativer Monarchie kein Beispiel kennt. Selbst Vater und Sohn, *las Casas*, wollten gegeneinander zu *St. Denis* auftreten. Das an Schwäche und Principienmangel hingestorbene Ministerium *Molé* hat seine Vocation durchaus verkannt. Seiner Insufficienz sich genugsam bewusst, hätte es mit Selbstverläugnung, offen und würdig, das eigene kleine Personeninteresse und Ministerleben aus dem Spiele lassend, reden und handeln sollen. Auch jetzt, da die Wahlen für sein Fortbestehen ungünstig ausfielen, hätte es die Geschäfte fortführen und zur Reife bringen sollen bis die Kammereröffnung da war. Durch sein verfrühtes Hinwegtreten hat es einen Portefeuillenstreit angefacht, der nicht ausbleiben konnte, so lange nur noch Zahlen, keine Ansichten, keine Principien constirten. Wahrlich, durch solche Disparition hat das *ministére revenant* sich um Frankreich nicht verdient gemacht und es wird einer Stigmatisirung nicht entgehen können, da es seinen bessern Charakter so blos giebt. Indess hat das Ministerialungewitter das Gute an sich gehabt, dass die hierarchischen Dünste sich dabei etwas verflüchtigt haben, und dass man von Hrn. *Salvandiculus* wenig vernommen hat. Dagegen hat die *biblioth. roy.* die Anarchie mitempfunden, die auf die höchste Region reagirt hat. Auch durfte das prädisponirte Vaterherz sich durch die Anzüglichkeiten verwundet fühlen, die die jugendliche Aufführung seines im Marinecommando eingeschalteten Sohns hervorrief. Alle englischen Grossredner ergingen sich in Bedauern wegen der Schmach, die der englischen Flagge widerfahren war, indem einem Paketschiffe der Lotse im Augenblick des Angriffs auf *Ulloa* entnommen wurde. Es ist die Frage, ob das Lob, welches der Weisheit *Louis Philipps* allerseits gezollt ward, ein Lob, welches *Rob. Peel* am rundesten und fast mit unsern Worten aus früherer Zeit aussprach, die Verlegenheit mildern kann, welche die Forderung eclatanter Satisfaction gebiert. Es war unstreitig ein grosser Fehlgriff den Prinzen aus den *cadres*

des ordentlichen Avancements heraustreten zu lassen. Verlangte das väterliche Herz eine Satisfaction, die in den Staaten vom alten *régime* selbstverständliche Nebensache ist, so möchte die Civilliste ein Linienschiff auf eigene Kosten mit Volontairs ausrüsten und den jungen Admiral sich in allen Weltmeeren tummeln lassen, ohne das Verdienst zu beeinträchtigen. Von grösserm Gewicht war es, dass Frankreich nach den tapfern Thaten von *Ulloa* und *Vera-Cruz* sich ohne Landungstruppen fand, um einem Feinde näher zu treten, der sich auch überwunden gleich ungefügig weist. Wahrscheinlich hatte man Englands argwöhnische Freundschaft nicht auf die Probe stellen wollen, weshalb diese denn als *révange* die das Ziel verfehlenden Forderungen Frankreichs mit dem Gewicht der ganzen Flotte und des *Sir Packenham*, eines dort sehr wichtigen Mannes, zu unterstützen sich gemüssigt sieht. Möchte die Hoffnung erfüllt werden eine Region, die der sich entfaltenden Menschheit einen so weiten, so reichen Spielraum gewährt, wie *Mexiko*, der Ordnung der Civilisation und Socialität, des Rechts und der Moralität besser eingefügt zu sehen. Indess soll *St. Anna* nachdem er sein Bein verlor, den Kopf wiedergefunden und sich an die Spitze der Verwaltung gestellt haben, die der federalistischen Auflösung entgegenging. Der Brief *Baudins* an *Urrea* in *Tampico* rief eine zusagende Antwort hervor, aber keinen thatsächlichen Erfolg. Ein Tractat mit *Texas* ist in Aussicht gestellt. Betrübtester Art war die Katastrophe auf *Martinique*, in der besonders die dem Himmel bereits geweihten Nonnen den Untergang im Schutt des Erdbebens fanden. Gehen wir von Erdbeben über zu der Volkserschütterung, auf welche zunächst die Blicke der Politiker gerichtet sind, so begegnen wir dem endlosen belgischen Schauspiel, welches, nachdem man das Stück beendigt wähnte, einen langen fünften Act spielt, in dem alle *dramatis personae* auftreten und auch die Zuschauer die Scene zu betreten sich anschicken, wie in dem alten Fastnachtspiel: „Der Teufel ist los.“ Wenn der König *Leopold* die schwere Rolle übernommen hat den belgischen Uebermuth an der Nase zu führen, bis der Käfig das Ungethüm um-

schloss, so ist er hierin durch eine Menge eigenthümlicher Nebenumstände unterstützt worden und der Uebergang von activer Energie und Muth zur passiven Duldkraft hat sich admirabel gemacht. Der Feuereifer des Hinundherlaufens mit Tornister und Gewehr ward in Ueberschwemmungen ersäuft, die sogar Eisenbahnen fortspülten und *Brüssel* belagert hielten. Ein Bankerott nach dem andern stimmte den Handelsstand herab und die blühende Industrie sah sich in einem Tumulte befangen, der die Sehnsucht des Friedens erwecken musste. Die *Kats*, die *Barthels* wurden in ihrer aufreizenden Thätigkeit paralysirt und selbst *de Potter* in *Paris*, der das Feuer der Unruhe mit angeborener Flackersucht angeschürt hatte, sah seinen importanten Briefwechsel von Polizeihänden besudelt. Vergeblich ward die heil. Jungfrau von *Mecheln* aus angehalten Belgien in der Noth beizustehen; sie hat weder Hand noch Fuss gerührt. Selbst die revolutionairsten Orte baten um den Frieden. Das preussische Observationsheer rückte der Gränze näher; das französische hatte offenkundig die Bestimmung, die Extravaganz zu comprimiren. Englands Erklärungen waren unzweideutig und der König selbst fand nun die Dinge reif, um die Annahme der modificirten Artikel in der bis zum 19. Febr. vertagt gewesenen Kammer in Vorschlag zu bringen. Natürlich hat der Schlag, obgleich dessen Richtung lange bekannt war, elektrisch gewirkt. Wie wenn ein Nest von Hornissen von bedächtiger, geschützter Hand aufgestört wird, brausten die Stimmen ungestüm durcheinander. Feige, Verräther mussten die Männer sich schelten lassen, die allein den Muth gehabt hatten die Gefügigkeit des Throns in die unwandelbaren Conferenzbeschlüsse zu vertreten und die Stimmenmehrheit dafür zu gewinnen. Obgleich diese die Minister nie verliess, gelang es ihnen doch nicht die unangenehme Discussion zum schleunigen Schluss zu bringen. Die Reden dauerten einen ganzen Monat fort; alle Schleusen der Beredsamkeit wurden eröffnet; Anreden an das Volk, Briefe vom In- und Auslande bearbeiteten eine Stimmung, die sich jetzt als dem Sinn der Nation widerstrebend erwies. Ein Redner fand sogar

seinen Tod in der Erörterung. Der Brief *Montalembert's* vom 19. Febr. ist gewiss ein merkwürdiges Actenstück, welches nicht ohne Wirkung hätte bleiben können, wenn den Belgiern eine altrömische Gesinnung und nicht eine Bastardbegeisterung ohne Wahrheit inwohnte. „Ich weiss zwar, sagt er, dass die materiellen Interessen mehr und mehr überwiegen, und dass die wachsende Aufklärung nur dazu dient, den Triumph eines groben Materialismus zu sichern; aber wehe der Nation, die zuerst ihre Ehre, ihre Nationalität, ihre Integrität, ihre Freiheit und ihren Glauben der Börse zum Opfer bringt. Von dem Augenblick da Ihr ohne Kampf nachgebt, giebt es kein Belgien mehr; denn Ihr seyd entehrt: — man wird mit den Fingern auf euch zeigen; kein Russe wird sich geringer achten als ihr — und er hat Recht; denn kein Russe lässt sich überwinden ohne gekämpft zu haben; — beim ersten Kriege wird man euch theilen wie Heloten; ihr werdet ohne Ruhm unterliegen und der Welt zum Gelächter dienen, statt ihr Gewissen aufzuwecken." Der katholische Pair hat Recht; nur nicht aus dem Grunde den er anführt; sondern weil die vorangehende Prahlerei den Effect der zu spät kommenden Besonnenheit lächerlich macht. Deshalb — und weil wir nicht glaubten, dass König *Leopold* eine Komödie zu spielen sich herabliess, wie sie vielleicht nur zu nothwendig war, (und es in Frankreich vielleicht noch ist) haben wir daran gezweifelt, dass er, dass Belgien ohne Kampf nachgeben würde. Erfreulich wäre dies allerdings im Interesse ganz Europa's; — aber es war nicht glaublich. Die sehr gründlichen Erörterungen *Nothombs*, des *de Theux*, die schliessliche Verwerfung des Vertagungantrags auf Veranlassung der französischen Wahlniederlage, der Zorn der franz. Sympathiseurs, die die Coalition nur wollten, um den belgischen Handel zu verwirren, beleben die Aussicht zur friedlichen Ableitung des belgischen Fiebers, des Potteranismus, mit allen seinen schmählichen, freiheitverderbenden Consequenzen. Das Eigenthümliche der belgischen Revolution bestand und besteht darin, dass sie ein Spiel mit den Ideen und Gütern treibt, für welche in wahrhafter Begeisterung zu leben und zu

sterben höchste Würde der Menschlichkeit ist, die hier aber lügenhaft zum Dienste des Bösen verwandt werden, daher die allgemeine schwierige Fortbildung zur Freiheit durch Hinweisung auf die verfälschten Güter discreditirt wird. Gesetzt aber, eine friedliche Lösung befestigte sich, welcher Zukunft kann man dann entgegensehen? — *Montalembert* hat wieder Recht; Belgien wird demnach schwierig bestehen können. Bisher lebte es von den Opfern, die Holland sich auflegte; soll es seine Leistungen erfüllen, werden die Schwierigkeiten sich zeigen und der Fürst wird die Eitelkeit bereuen, mit welcher er sich auf den gewaltsam entzogenen fremden Thron drängte. Belgien wird daher doch einst bei Frankreich eine Zuflucht gegen seine Vernichtung, seine Nichtigkeit suchen und wenn Katastrophen nicht die Gewalt begünstigen, wird es der fernern Theilung schwerlich entgehen.

Eine fernere grosse, geschichtliche, wohlthätige Wahrnehmung ist es, dass Belgien der Ableiter für die weit gefährlichere Collision geworden ist, die weniger Europa als die Welt bedrohete. Die Furcht vor der Eruption der Lavagluth an dieser gefährlichen Stelle hat die gereizten Staatsmänner des Ostens und Westens einander näher gebracht, so dass wir eine menschenfreundliche Vorsehung in dieser anscheinenden Völkererschütterung nicht verkennen können. Lord *Palmerstons* Erklärungen im Unterhause, dass Wohlwollen und Einverständniss Russland und England jetzt beseele, sind sehr beruhigend und wir lieben es in der magnanimen Erscheinung des grossartig wirkenden *Nikolaus* eine fernere Bürgschaft der Friedensbewahrung zu erblicken. Dennoch ist der Stoff nicht beseitigt, der in seinen Wirkungen leicht stärker seyn kann, als die Staatsmänner, die die jetzt vorwaltenden Gesinnungen offenbaren. Der Verhältnisse im Orient wird man nicht so leicht Meister und es stehen daselbst voraussichtlich Katastrophen bevor, über deren Leitung man sich schwerlich verständigen wird. Europa in seinem jetzigen gespannten und mühsam deprimirten Zustande bedarf der Expansion. Die Scenen seiner geschichtlichen Entwickelung erhei-

schen einen Hintergrund, den es in dem kalten, starren Russland nicht finden kann. An dieser eisernen Mauer weg gleitet die werdende Daseynskraft ostwärts und begegnet hier wieder Russland mit der stählernen Hand. Die arabische Nationalität ist von Europa verschmäht. Der greise *Mehemet-Ali*, der manches Dutzend von Souverainen aufwiegt, ist angewiesen eine Opposition von Elementen zu consolidiren, die bei ehrlicherm Urtheil und in Einverständniss mit ihm, verbündet hätten werden mögen. Die Eroberung *Adens* hat auch von jener Seite die arabische Gesinnung verletzt und die Besetzung *Bushirs*, nicht minder der Conflict mit den Afghanen zeugen von Gegensätzen, die nur der Gewalt weichen. Wir erkennen das Zweckmässige in allen diesen Schritten, wenn man einmal den rechten Pfad verloren und eine radikale Feststellung der russisch-persischen und türkischen Grenze scheute. Da man hiezu weder Muth noch Verstand hatte, so ist der zweite missliche Weg gewählt, der zwar zu etwas führen kann, nemlich zur palliativen, temporairen Sicherstellung, der aber die ganze Politik umkehrt, indem nun Feinde werden, die Freunde und Verbündete Englands hätten seyn können und müssen, nemlich Perser, Afghanen, Araber und Alles was die zweite Linie bildet, durch welche England, Indien, der Orient gegen Russland sichergestellt werden soll. Selbst der einäugige Gross-Rajah scheint Miss trauen gegen Englands Zukunft gefasst zu haben. Er zeigte eine spasshafte Ueberlegenheit als er Lord *Auckland*, der ihm *Wellington* im Vergleich mit *Napoleon* als den grössern Feldherrn herausstrich entgegnete: ich liebe die Militairmusik, sie giebt Muth u. s. w.

Wenden wir uns nach dem Centralheerd der besprochenen Begebenheiten, nach *London*, so erkennen wir in der Modification des Cabinets einen entschiedenern Fortschritt zur Reformgesinnung. Lord *Ebrington*, als *Fortescue* ins Oberhaus eingeführt, Lord-Lieutenant von Irland, ist ein aufrichtiger Anhänger der Reform in Staat und Kirche. Lord *Morpeth*, Secretair für Irland, ist ins Cabinet getreten und dient, nebst dem gefeierten Marquis *Normanby*, zur Stärkung der schlaffgewordenen

Gesinnung besserer Art. Die Anstellung *M'Cauleys* statt des zum Kronanwald beförderten *Sir George Grey*, die des bekannten *Labouchère* als Unterstaatssecretair im Colonialamt ist in demselben Sinn. Es scheint, dass das Cabinet einer Neugestaltung die succesive Umbildung vorzieht. Auch Lord *John Russell* scheint sich zurückziehen zu wollen und den Uebergang zu einem Ministerium *Durham* vorzubereiten. Indess wird die Kornfrage in der unzusagenden Region beider Häuser angeregt und findet einen Widerstand, der aus vorwaltenden Interessen derer, die die Regierung bilden, leicht zu erklären. *Broughams* Beredsamkeit war vergeudet. Wenige *Pairs* wollen von billigerem Kornzoll was wissen. Auch im Unterhause ist der Widerstand unerschütterlich. Die Frage wird vom neutralen Ministerio für offen erklärt, d. h. es weiss, dass die Häuser entschiedener Meinung sind und will es mit dem guten Verstande und dem hungrigen Magen des Volks auch nicht verderben. Dennoch ist die Frage eine Lebensfrage. Der Landbesitz vertheidigt sein bequemes Monopol; direct nur wenig besteuert giebt er den grossen Gutsbesitzern eine überschwengliche Rente, da doch ein billiger, fester Zoll billigen Ansprüchen genügen würde. Es ist erste, dringlichste Bedingung wohlwollender Staatskunst und liberaler Regierung dem Volke wohlfeiles Brod zu verschaffen. Egoismus und Gewinnsucht gestatten jedoch die gesunde Politik nicht und sie werden nur entschiedener Volksmacht weichen. Gegen diese aber glaubt man sich genügend gesichert. Auch die Irländer sind auf der Seite der Monopolisten. Es ist daher zunächst fürs Volk nichts zu erwarten. Irische Municipal- und Kirchenreform scheinen einen kleinen Schritt vorwärts machen zu wollen. Der Zustand der Flotte wird allseitig erwogen und man schickt sich an die grosse Canadafrage zu erledigen. Die sogen. Chartisten-Association (die Nationalconvention) stellt sich der Reform entgegen, und hält die Zersplitterung wach, ohne welche Grosses geschehen würde. Auch *O'Connell* verliert sich wieder in irischen Separatismus. Der Mörder *Norburys* ward nicht entdeckt. Portugal, oder *Sá da Bandeira* sucht die Beschuldigung zurückzuweisen als begünstige es den Sclavenhandel.

Palmerston scheint aber aus der Sache Ernst zu machen. *Italien* schwelgte im Genuss der Fremden; der Bayerkönig hat den Grossfürsten abgelöst, der in Wien die Fastenfeier abkürzte und sich jetzt dem Westen zuwendet. *Joseph Kapatsy* ward Erzbischof von *Gran*, Primas von *Ungarn* durch einfache Ernennung abseiten des Kaisers, ohne Kapitelwahl. *Ex post* wird der Pabst ihn auch ernennen, der indess am 19. Febr., da *Maroto* in *Estella* wüthete u. s. w. die Kirche mit neuen Cardinälen und Bischöfen stärkte. In *Rom* war auf Veranlassung der Beerdigung des Grossfürstbegleiters *Liewen* eine kleine Reibung wegen Benutzung der preussischen Gesandtschaftskapelle. Graf *Orloff* ersetzte jenen. In *Neapel* fanden Findelkinder den Flammentod; der soldatenlustige Monarch, wie die Staatszeitung ihn nennt ruht auf sicilischen Lorbeern. Der Ritterorden vom heil. *Johann von Jerusalem* ist in der Lombardei wieder erstanden und mit ihm die Reinheit des alten Adels. Der berühmte *Hammer* ist aus unbekannten Gründen entlassen; der türkische Gesandte bat für sein Leben. Die serbische Constitution ist bestätigt und mit ihr Russlands Einfluss; die Kalmücken verrathen Civilisationstrieb, der von unten im Tanzen sich äussert. Der Pfortenpallast ging mit ansehnlichen Schätzen in Flammen auf; kurz vorher auch der neuerbaute Prinzessinpallast. *Osman Bey* erhielt eine Mission nach Egypten; die Kriegslust des Sultans erhielt neues Feuer, welches von England gedämpft ward. In *Polen* ist die Zahlenlotterie abgeschafft; in *Schlesien* thut Gleiches Noth. Der jüngste Landtagsabschied für Schlesien erwähnt der Grenzwaldung mit Russland, welches der neueste Name für *Polen* geworden zu seyn scheint. Die würtembergischen Standesherrn freuen sich darüber, dsss die ritterschaftlichen Körperschaften ihr Corporationsstatut finden werden. Die öffentlichen Handlungen der holsteinischen Ritterschaft, deren *corpus* unaufgelöst besteht, haben ihren Geschichtschreiber gefunden. Die unpassende Berufung des an Berühmtheit mit *Görres* rivalisirenden *Strauss* nach *Zürich*, um eine Lehre zu verpflanzen, deren Fabelhaftigkeit er mit verbrauchten Argumenten docirt hatte, werden wir vielleicht ein andermal besprechen. Hr. *v. Lepel* ward aus hessischen Staatsdiensten entlassen. *Paëz* ward Präsident in *Venezuela*; die *Chilènos* verliessen *Lima*, da *St. Cruz* sich nahte. *Alaix*, mit *Espartero* zerfallen, ward glücklicherweise berufen eine reiche Erbschaft in *Peru* zu holen. *Abd-el-Kader* ist von *Aïn-Maïdeh* heimgekehrt. Was er ausgerichtet hat ist dunkel geblieben. *Constantineh* europäisirt sich; doch bleibt die Communication unsicher. — *st.* —

Berichtigungen.

Februar-Heft.

Seite 98 ist statt *Prothami* — *Roothani* zu lesen.

Seite 104 Zeile 11 v. o. ist die Randbemerkung im Manuscript „*hircùm olet*", wenn sie zum Text hören sollte, welches nicht glaublich, jedenfalls Z. 12 hinter „*peracta*" einzuschalten.

» 171 » 15 v. u. statt schaafköpfig lies schafköpfig.
» 176 » 7 v. o. » regulirt lies unregulirt.
» 177 » 4 » » » Idee lies Ideen.
» 179 » 4 » » » noch wirklich lies nach wirklich.
» — » 2 v. u. » Concession lies Congestion.
» 182 » 9 v. o. » weder lies wider.
» — » 18 » » » des lies der.
» — » 20 » » » ihr lies sein.
» — » 2 v. u. „oder" muss wegfallen.
» 183 » 8 v. o. » Civilisatien lies Civilisation.
» 184 » 1 v. u. » *miditations* lies *méditations.*
» 185 » 4 v. o. » in lies im (nämlich Pallast der Pairie.)
» 188 » 12 v. u. » Kafferdistrict lies Kafféedistrict.
» 190 » 10 v. o. » gewüthet lies gewarnet.

März-Heft.

» 203 » 21 v. o. » liebliche lies leibliche.
» 208 » 2 » » » Erhaltung lies Erhebung.
» — » 5 v. u. » Rector lies Ritter.
» 216 der *passus* von Zeile 19 an, ist als Note zu dem mitgetheilten Botschaftstext zu lesen.
» 243 » 8 » wieder lies minder.
» 260 » 2 v. u. » (*grending*) grausam lies Grausamk.
» 261 » 9 » » » Frankenlandkönig l. Franklandk.
» 264 » 1 v o. » Contract lies Contact.
» 276 » 11 v. u. » nicht lies meist.
» 281 » 13 » » » Homogenität l. Homogeneität.
» 283 » 20 » » » *Lehzew* lies *Lehsen*.
» 284 » 22 » » » So lies Ob.
» — » 14 » » » *Clarindon* lies *Clarendon*.
» — » 2 » » » einer lies Jener.
» 285 » 21 v. o. » Von lies Vor.
» 286 » 2 » » » Beeugung lies Bewegung.
» 288 » 3 » » » Staatsrechts lies Staatsraths.

In mehrern frühern Heften ist zur Abkürzung der betreffende Vornahme hinter *Sir* (z. B. des *Sir John Colborne*) ausgelassen. Diese nicht übliche Abkürzung wird künftig vermieden werden.

Inhalt.

Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft. Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen entweder direct an den Herausgeber, in Hamburg an den Buchdrucker *H. G. Voigt*, in Altona in der Buchhandlung von *J. F. Hammerich*, oder durch die resp. löbl. Postämter zu machen.

Preis für Hamburg und Umgegend 12 ß Courant.
» » Auswärtige .... 5 ℛ preussisch.
» pr. Preuss. Post .... 4 ℛ 20 gGr.
Einzelne Exemplare a 2 ß oder ⅓ ℛ.

Man wird Sorge tragen, dass jede Bestellung, sey es directe, oder durch die Herren Buchhändler, oder pr. Post, prompt zu dem notirten Preise ausgeführt werde.

Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit (portofrey) angenommen und wie es im Prospectus näher angegeben ist, mit gewohnter Discretion mitgetheilt.

Druck von H. G. Voigt.

Politisches Journal.

Sammlung
von
STAATSACTEN
nebst
geschichtlichen
und
staatswissenschaftlichen Verhandlungen.

Herausgegeben von
Baron Constant Dirckinck-Holmfeld,
königl. Dänischem Amtmann und Kammerjunker.

60ster Jahrgang.

Hamburg. 1839. Mai.

Neue Serie. Zweiter Jahrgang.
Erster Band. Fünftes Heft.

Expedition:
H. G. Voigt's Buchdruckerei,
Bohnenstrasse No. 24 in Hamburg.
In Commission:
Hammerich'sche Verlagsbuchhandlung
in Altona.

Politisches Journal.

60ster Jahrgang.

Neue Serie.

1ster Band. 1839. 5tes Heft.

Mai.

I.

Bericht des Grafen *Durham* Canada betreffend.

(Fortsetzung.)

Glücklich das Land, in welchem Staatsmänner vom Geist und Charakter *Durham's* auftreten und anerkannt werden; Männer, die mit dem Sinn für die Fortbildung und Pflege der öffentlichen Ordnung ein warmes Herz für das Volkswohl, ein reines, kräftiges Auge, welches in die Fugen der sich bewegenden Verhältnisse eindringt, Beharrlichkeit in erkannten Principien, Unermüdlichkeit in der Arbeit, Energie des Willens, Uneigennützigkeit, Edelmuth und jenen Ehrgeiz verbinden, der die Perle im öffentlichen Leben ist, jenen Ehrgeiz höherer Art, der einen runden, festen, kühnen Charakter erzeugt, um in den Kleinlichkeiten des irdischen Getriebes sich hoch, erhaben, aufrecht zu erhalten. Glücklich die Verfassung, die der Entwickelung solcher Gemüther günstig ist und sie, wenn auch stets ähnlichen Anfechtungen ausgesetzt, wie die, welche in der Welt insgemein solche Charaktere nicht aufkommen lassen, doch in ihrer ganzen Individualität sich geltend zu machen gestattet.

Wenn wir in der Weise wie öffentliche Charaktere sich entwickeln und aussprechen dürfen, einen grossen

Unterschied zwischen England und dem Continent alter Art wahrnehmen, wenn wir kaum zu sagen vermögen, ob die geringere Daseynsstufe diesseits darin bestehe, dass in ihnen die in grosser, gediegener, uneigennütziger Weise sich gestaltenden Charaktere und Gesinnungen der Anlage nach sich in geringer Zahl finden, oder darin, dass solche politische Charaktere den vorwaltenden patrimonialen Elementen widerlich sind und von ihnen abgestossen werden, so drängt sich uns andrerseits doch wieder die Wahrnehmung auf, dass die Natur des menschlichen Gemüths, das Getriebe der in die Staatsverhältnisse hinein spielenden Kräfte in England sich eben auch gleichartig mit dem erweiset, was die Erscheinungen in der Ordnung und Geschichte der Continentalstaaten hervorruft.

Besonders deutlich wird diese Wahrnehmung, wenn man das Spiel derselben Neigungen und Leidenschaften in den entferntern Kreisen näher beleuchtet, in welchem das eigene und eigenthümliche Staatsleben Englands sich weniger geltend zu machen vermochte. In diesen überwiegen leichter die Fehler, die in England selbst nur unter lebhaften Widerspruch der begleitenden Kritik, der Opposition, ein schwerlich ganz zu beseitigendes Unwesen treiben. Man gedenke der geistlichen Güter, d. h. der liegenden Gründe des Clerus, der erst kürzlich reformirten Corporationen, der Grafschaften *Cornwall* und *Lancaster*, so wird man doch auch in England einheimisch finden, was in grösserm Maasstabe in Irland, in den Indien, in Canada sich zeigt. Von solchen eingewurzelten Staatsübeln nennen wir nur die Gleichgültigkeit hinsichtlich der wahren Güte und Tüchtigkeit der Verwaltung, die collegiale Tyrannei, in den Händen Einzelner concentrirt, welche die Collectivautorität misbrauchen, um ihre im Innern vorwaltenden bösen Neigungen, Willkühr, schnöde Ränke, Nepotismus, Gunst, Eigennutz, Sporteltrieb u. s. w. zu bemänteln; wir nennen die so oft vorherrschende Ignoranz hinsichtlich der fernen Verwaltungskreise, und, von den geringern Fehlern, die Unfähigkeit, selbst bei gutem Willen, gut zu

regieren, Tüchtiges zu leisten und die Früchte wirksamer Humanität hervorzubringen.

Ein solches Bild rollt der Graf *Durham* hinsichtlich des brittischen Amerika vor unsern Augen auf; — und wie kurzer Zeit bedurfte sein Genius, um es in seiner ganzen Eigenthümlichkeit aufzufassen! — aber, wenn er mit dem Finger auf den Schaden deutet, so vermag er auch das Heilmittel anzugeben. In beider Hinsicht hat sein Bericht wenig Widerspruch, wenige Einwendungen bis jetzt erfahren, und so stark ist die Macht der *raison*, dass selbst die entschiedene Verletzung eingewurzelter Verhältnisse einen directen Widerspruch nicht hat hervormahnen mögen. Natürlich enthalten wir uns jedes absprechenden Urtheils. Wir referiren nur was *Durham* berichtet und bewundern, unter Voraussetzung der Wahrheit, die meisterhafte Darstellung. Die zu gewärtigenden Maasregeln der Regierung werden auch bald eine mehrseitige Erörterung hervorrufen. Die Reclamationen des *Sir Francis Head*, dessen Verfahren in Obercanada hier so schonend als möglich, doch auf die furchtbarste Weise blosgestellt wird, der hier als das blinde Instrument einer wüthenden, proscribirenden Torypartei, die sich ihrer Fesseln, der Fesseln, die sie in England, in ganz Europa, nur unwillig, trägt, entledigt hatte, geschildert wird, sind uns noch nicht speciell bekannt geworden. Wir wiederholen nur den Wunsch, dass jeder europäischen Regierung ein *Durham* zur Seite stehen möchte, der als hochgestellter Staatsbeamter die Fehler der Regierung dennoch gründlich und umfassend aufdeckt.

Ober-Canada.

In Ober-Canada ist der Streit der einer ganz englischen Bevölkerung. Er hat nicht zwei, sondern mehrere Parteien erzeugt, die untereinander in einigen Dingen stimmen, in andern sich scheiden. Die heute vereint sind, gerathen morgen in Widerspalt. Daher sind die Streitpunkte nicht leicht zu erfassen. Die Lage des Landes erschwert auch genaue Kenntniss. Die Einwohner sind auf einer weiten Grenzlinie, ohne Verkehrswege

zerstreut, ohne Einheit des Interesses und der Meinung, ohne grossen Mittelpunkt, nach dem sie sich richten, ohne lebhaften Verkehr. Dagegen giebt es viele kleine Mittelpunkte mit unterschiedenen, oft collidirenden Interessen. Der politische Streit der *Assembly* schien dem in Nieder-Canada zu gleichen, entspringend aus unweiser Vertheilung der Gewalt im Verfassungssystem. Man verlangte Verantwortlichkeit der Executive, der Verwaltung. Permanente Autorität in einer persönlich verbündeten Partei war hier das offenbare, veraltete Uebel; man nennt die Partei den Familienbund, obgleich Verwandschaft ihn nicht bildet. Er hielt indess die höhern Staatsstellen besetzt und leitete die Regierung durch seinen Einfluss auf den Verwaltungsrath (*Executive Council*) und die Gesetzgebung durch sein Uebergewicht im gesetzgebenden Rath (*Legislative Council*) und verfügte über das Patronat der Regierung hinsichtlich aller kleinen Posten. Die Gouverneure fügten sich gleich, oder nach kurzem Kampf, diesem Einfluss, der der reelle Geschäftsdirigent war. Gerichts-, Obrigkeits- hochgeistliche Bedienungen wurden durch Anhänger des Compacts gefüllt; sie haben sich fast ausschliesslich in Besitz des unangebauten Landes gesetzt, prädominiren in allen privilegirten Banken und vertheilen unter sich die Ehren- und Geldstellen. Es war dies ein Machtmonopol, welches Neid, Misvergnügen, Angriffe erzeugen musste. Die Opposition trat in der *Assembly* hervor, welche populäre Grundsätze vorsteckte und Misbräuche, behuf Reform, besonders Ekonomie, zur Untersuchung brachte. Die Hauptfrage drehte sich um das reservirte Kirchenland, welches die officielle Torypartei ausschliesslich für Episkopalkirchliche Zwecke verwandt wissen wollte. Der Vortheil erlangter Majorität ward aber meist ohne Geschicklichkeit und Conduite benutzt; der Gesetzesrath, die angegriffene officielle Partei, wusste den Angriffen zu begegnen und Auflösungen brachten andere Majoritäten zuwege. Der Streit wird schon in fünfter Diät fortgeführt.

Die Reformer bemerkten zuletzt, dass ihr Vortheil bei den Wahlen ihnen nichts nützes die gewalthabende

Partei liess sich in nichts anfechten. Jene richteten daher ihre Angriffe nicht länger, gleich der *Assembly* Nieder-Canadas, gegen den Gesetzesrath, sondern gegen den Verwaltungsrath und verlangten dessen Verantwortlichkeit, als eine Sache von reellerem Gewicht, indem sie fühlten, dass dessen nur nominelle und ausweichende Abhängigkeit der Reichsregierung gegenüber, diese gleichfalls verletzte. Die Reformer verlangten eine wahre Anwendung der brittischen Verfassung, obgleich viele auch mehr den Einrichtungen in den Vereinstaaten sich zuwandten. Ein Hauptvorwurf der Parteien unter sich war der eines leichtfertigen Spiels mit den öffentlichen Fonds in ihrer Verwendung für locale Zwecke. Ein Uebel hiebei war es, dass die Abgeordneten nur geringe Kenntniss von den allgemeinen Interessen hatten und daher jeder für sich, seinen kleinen Kreis ins Auge fasste. Dagegen war man wegen der geringern Mittel genöthigt zu Bezirksanlagen, (Nebenanlagen) seine Zuflucht zu nehmen, wobei jedoch, ungeachtet der Aufweckung in den einzelnen Districten, Sonderinteressen die Oberhand durchaus behielten, wenn gleich die grossen Gesetzgebungspflichten nicht so ganz und gar versäumt wurden wie in der niedern Provinz. Das Statutenbuch zeigt eine Menge wohlberathener Masregeln und bildet einen ehrenvollen Contrast mit Nieder-Canada.

Im Laufe des Streits machte sich indess eine dritte Partei geltend. Obgleich der Racencontrast sich nicht fand, so war doch der Familiencompact, von Ursiedlern stammend, den Eindringlingen entgegen, die besonders seit den ruineusen Jahren 1825 und 26 in Massen von England einwanderten. Die Toryfraction derselben schloss sich leichter der obherrschenden, ähnlichen Faction an; die Masse ging zur demokratischen Partei über, hier, wie früher in England gegen Oligarchie und Misbräuche angehend. Doch waren beide Neusiedlerfractionen in dem Streben einig, die Verbindung mit dem Mutterlande fester zu ziehen. Beide wollen den Unterschied aufgehoben wissen, der andrerseits hinsichtlich der Ursiedler und Neusiedler festgehalten wurde.

Sir F. Head rief einige von der englischen Partei in den Verwaltungsrath, welche im Vertrauen auf seine aufrichtige Reformgesinnung, den Ruf annahmen. Er besetzte indess die vacant werdenden Posten mit Anhängern der alten Amtspartei ohne seinen Rath zu Rathe zu ziehen, und da die *Assembly* die Anstellungen anfocht, so musste der Rath erklären, dass sie ohne sein Zuthun geschehen, wodurch denn ihre Resignation herbeigeführt ward. Der Gouverneur glaubte, dass für ihn der Sieg in einem Triumph über die Majorität der *Assembly* zu suchen sey und er appellirte an die Wähler, unter Vorgeben, dass es sich um die Trennungsfrage handle. Es fielen sonach die Wahlen zu seinen Gunsten aus, indem die ganze brittische Partei ihm beistand. Dennoch erreichte er seinen Zweck nicht, welcher darin bestanden zu haben scheint, dass er den Verwaltungsrath zu einem Mittel administrativer Unabhängigkeit für sich machen und zu diesem Behufe der *Assembly* sich bedienen wollte. Diese aber hielt ihren Zweck fest, den Verwaltungsrath und die Verwaltung selbst sich verantwortlich zu machen, und sie liess sich hievon nicht abhalten, als der betreffende Beamte die Unterstützung des Gouverneurs genoss. Somit ging seine prätendirte Unabhängigkeit verloren und er warf sich wieder derselben Partei in die Arme, von welcher sich loszumachen er einen missglückten Versuch gemacht hatte. Nur ist das Uebel ärger geworden. Der Verwaltungsrath, unfähig der *Assembly* die Stange zu halten, sucht jetzt Schutz unter der Autorität des Reichsgouvernements, um der Abhängigkeit von der Provinzialgesetzgebung zu entgehen. Die Majorität der unter solchen Einflüssen gewählten *Assembly* und deren Leiter sind aber auch nicht durch das Vertrauen des Volks gestützt. Man klagt über die Wahlumtriebe, deren man sich bediente, und dass die Grundsätze der Reform, durch deren Hülfe die Wahl erlangt war, nur eine Maske gewesen. Unter dem Mantel der Loyalität hat das Toryinteresse gesiegt. Dies hat Erbitterung im Lande erzeugt, man verzweifelt an der Möglichkeit guter Regierung, indem der Gouverneur, nachdem er alle Kräfte angewandt hatte, um eine von

ihm abhängige, gefügige *Assembly* zu erhalten, sich von ihr selbst abhängig machte und der Familiencompact schliesslich bei beiden die Oberhand behalten hat. Die Unzufriedenheit musste zunehmen als eine so vicieuse Versammlung sich gewissermassen selbst permanent erklärte, indem sie in Voraussetzung baldigen Todes Sr. Maj. den Beschluss fasste, dass eine solche Begebenheit keine Auflösung des Hauses involvire.

Diese Unzufriedenheit nun ist es, welche die Insurrection hervorrief, die thöricht begonnen, übel geführt, hochverrätherisch an sich, durch Anwendung der gewöhnlichsten Klugkeit hätte abgewandt werden können, und auch mit grosser Leichtigkeit unterdrückt wurde. Leider gab die Beschaffenheit der Grenze und der Bevölkerung auf der Unionsseite Anlass zu fortgesetzten räuberischen Einfällen und Zügen von dieser Seite. Die Loyalität der Bevölkerung ist aber dadurch nur um so evidenter geworden. Man darf in den insurrectionellen Bewegungen auch kein Anzeichen von tiefwurzelnder Feindschaft gegen uns suchen; die Reformpartei überher ist solchen Mitteln der Gewalt abhold. Wohl aber ist die Entfremdung gewachsen. Die Ursachen der Unzufriedenheit für die Reformpartei dauern fort; aber die Hoffnung, sie abgestellt zu sehen, hat abgenommen. Der Conflict mit seinem Gefolge von Schrecken, Misstrauen, Verdacht, Strafen und der Triumph der eigentlich obsiegenden Torypartei muss grosse Erbitterung erzeugen. Es sah gar zu sehr danach aus, dass der Gouverneur mit jener Faction die Rebellion provocirt habe, um unglückliche Männer in eine Falle zu locken, und die Schuld weniger Verzweifelter durch die ganze Reformpartei büssen zu lassen. Unschuldige Menschen wurden in Masse den Gefängnissen überantwortet, alle Reformfreunde wurden maltraitirt, und der Behandlung solcher Beamten unterworfen, die in Grundsätzen und Ansichten ihre Gegner waren. Strenge Gesetze wurden erlassen und mittelst derselben Strafen verfügt ohne Untersuchung und Erkenntniss.

Leider nahmen die beiden hingerichteten Opfer eine grosse Sympathie des Volks in Anspruch; leider wurden

die übrigen Gefangenen in langer Haft gehalten, und leider ward die öffentliche Angst durch die Ungewissheit des Schicksals Anderer wach erhalten. Erst im vorigen October wurde über die Gefangenen verfügt und eine unvollständige Amnestie erlassen. Ich will hier das Betragen des Gouverneurs nicht erörtern, sondern nur die Ursachen der fortgesetzten Irritation bemerklich machen.

Die befolgte Politik ist wesentlich gegen die Reformpartei gerichtet. Dennoch hat dies keine allgemeine Bereitschaft, mit Gewalt Abhülfe zu suchen, erzeugt. Die Hoffnung, auf verfassungsmässigem Wege zur Besserung zu gelangen, lebt noch, und der Wunsch einer Trennung kann im Ernst nur dann entstehen, wenn die Reichsregierung der Reformpartei alle Hoffnung abschneidet zu reeller Verwaltungsmacht zu gelangen.

So viel ist gewiss, dass die nominelle Regierungspartei im Verwaltungsrath nur geringen öffentlichen Ansehens geniesst, und dass der reell in beiden Gesetzes-Häusern verwaltende Familienbund nicht zahlreiche Freunde hat. Die brittisch gesinnte Bevölkerung, deren Anstrengungen im verwichenen Winter man die Erhaltung der Colonie schuldig ist, sieht es mit Entrüstung, dass ein Machtmonopol den wenigen Männern eingeräumt wird, die es sich hauptsächlich angelegen seyn lassen, der Einwanderung aus England den Riegel vorzuschieben. Obgleich diese brittische Bevölkerung den Reformers widerstanden hat, so ist sie doch nicht weniger geneigt eine solche Verantwortlichkeit der Verwaltung zu verlangen, welche die Herrschaft des jetzigen Monopols von Aemtern und Einfluss brechen kann.

Diese brittischen Neusiedler haben ausserdem eigene Beschwerden, namentlich dass der englische Einwanderer durchaus und mehr als Fremder angesehen wird, als wenn er in die Vereinstaaten sich begäbe. Alle Gewerbe, alle Geschäfte haben ihre geschlossene Zunft, ihre ausschliessenden Regeln, namentlich die Rechtspraxis. Dies ist von Gewicht; denn die Rechtsprofessionisten sind die Leiter des Volks, sind die Gesetzmacher. Das Monopol der Eingebornnen ist daher nicht allein

ein Gemein-, sondern auch ein Ehren- und schliesslich ein Machtmonopol.

Wichtiger aber als alles Andere ist die Kirchenlandfrage. In jeder *township* ist nemlich nach der Verfassungsurkunde ein gewisser Landestheil ($^1/_8$) zur Unterhaltung einer „protestantischen" Geistlichkeit abgesondert. Die Geistlichkeit anglikanischer Kirche hat stets den ausschliesslichen Genuss dieses Fonds prätendirt. Die schottische Kirche hat gleiches Anrecht und Theilung in zwei Hälften verlangt. Die Freigläubigen (Dissenters) haben ihren Anspruch für alle nicht katholische Sekten geltend gemacht. Ein grösserer Theil der Bevölkerung, mit Inbegriff der Katholiken, hat die Anwendung auf religiöse Zwecke ohne Unterschied des Glaubens oder gar, jene der Fürsorge jeder Gemeinde überlassend, die Verwendung des geistlichen Fond für allgemeine Regierungszwecke, namentlich für ein allgemeines Erziehungssystem als angemessen behauptet. Auf vielfältigen Recurs ans *Homegovernment* hat der Staatssecretair für die Colonien vorgeschlagen die Bestimmung der Provinziallegislatur zu überlassen und die Zustimmung der Reichsregierung zu deren Beschluss in Aussicht gestellt. Die vorige *Assembly*, in welcher die Reformer die Oberhand hatten, nahm zwei Bills an, die diese Fonds den Erziehungszwecken zuwiesen. Der Gesetzesrath hat beide verworfen. Eine Acte *Sir John Colborne's* von 1836 hat die Angelegenheit noch verwickelter gemacht. Die Episkopalkirche hatte bisher in Religionssachen kein Vorrecht. Er schuf Rectoren, die die Rechte englischer Rectoren in Anspruch nahmen und jeder in seinem Districte vorherrschen wollten. Alle andere Religionslehrer fühlen sich dadurch in eine gewisse legale Unterordnung herabgesetzt, und ein eifriger Unmuth ist dadurch angeregt. Gescheute Leute meinen, dass die eigentliche Ursache der Insurrection in dieser verkehrten Maasregel zu suchen sey, und dass die Unzufriedenheit mit ihr fortdauere. Dies ist auch ganz natürlich; denn die Anhänger des Episkopats bilden höchstens ein Drittel des Volks; die grössere Menge wird sich daher einem Supremat der Art nicht unterwerfen.

Katholiken und Dissenter haben zum Theil ihre Heimath verlassen, um dem geistlichen Druck zu entgehen, und können es nicht gelassen ansehen, dass ein ähnlicher Druck auch jenseits sich ausbildet, um ihre Nachkommen ähnlichem Streit zu überliefern, wie der, dem sie zu entfliehen trachteten. Wäre jene Einrichtung nicht eingetreten, so könnte man die Kirchenfrage beruhen lassen; jetzt aber verlangt sie peremtorisch eine baldige Lösung, damit die Hauptursache der gewaltthätigen Bewegung der Gemüther hinweggenommen werde. Würde die Reichsregierung einer Sekte die Superiorität über die andere einräumen, so würde nicht etwa das Gedeihen jener die Folge seyn, sondern eine Trennung der Colonie vom Mutterlande und der Verlust eines so herrlichen Besitzes der Krone unausbleiblich die Frucht der ausschliesslichen Prätensionen der anglikanischen Kirche werden. Man kann hiebei die in ganz Nordamerika vorherrschenden Ansichten nicht übersehen. Der Grundsatz freiwilliger Kirchenerhaltung *(voluntary system)* ist in den V. St. völlig vorherrschend und dies übt grossen Einfluss auch in dem brittischen Amerika. Mag die alte Welt darüber urtheilen wie sie will; in neuen Ländern stellt sich die Frage anders dar. In diesen soll eine herrschende Kirche erst erschaffen werden, und dies heisst ausschliessliche Privilegien zum Vortheil einer Namensekte gründen, die zudem in der Minorität ist und deren Glieder grade des grössten Wohlstands geniessen, folglich am leichtesten für sich selbst sorgen können. Auch findet die Organisation der Statutenkirche andere Schwierigkeiten; denn sie fordert einen festen Gemeindenexus, der in einer neuen, wechselnden, fluctuirenden Bevölkerung, die dünn auf weiten Flächen vertheilt ist, nicht denkbar ist. Hier muss die Geistlichkeit Missionsweise wirken. Zudem wird das Missverhältniss in der Zahl fortdauernd zunehmen; denn die Einwanderung nährt sich durch Zufluss aus dem englischen Mittelstande und aus irischen Armen. Diese sind katholisch, jene meist Dissenters und Presbyterianer.

Diese Frage muss durchaus im Sinn der Majorität erledigt werden; alle frühern Reichsverfügungen über

das sg. Kirchenland müssen aufgehoben und dieses der localen Gesetzgebung überlassen werden. Hiemit ist der Hauptstachel der Unzufriedenheit entfernt. Auch ist der Bann zu heben, der auf den Katholiken ruht, die wenigstens ein Fünftel des Volks ausmachen, von denen bisher keiner zu Amt und Würden hat gelangen dürfen. Man hat sogar das Toryinstitut des Orangismus nach der Colonie übertragen, und *Sir F. Head* hatte die Unvorsichtigkeit, auf die Adresse der *Assembly*, welche sich nach den Schritten erkundigte, die zur Verhinderung der Orangistenprocessionen ergriffen wurden, zu antworten, „dass man keine Schritte zur Entmuthigung der Bildung und des Bestehens solcher Gesellschaften beabsichtige." So ward verächtliche Feindschaft gegen Andersgläubige irrthümlich genährt.

Die allgemeine Rechtspflege in Ober-Canada erscheint besser besorgt als in der niedern Provinz. Sie ist wenigstens durch Landgerichte in der Nähe zu erlangen. Aber die Klagen über Cumulation politischer und richterlicher Functionen, über die Ernennung der Sheriffs, vermöge Begünstigung der herrschenden Partei und über den Missbrauch mit Erbmassen, die Jahre lang in Händen der Gerichte bleiben und über ähnliche Fehler in Zusammenstellung der Behörden wie in Niedercanada, sind nur zu gegründet.

Noch giebt es andere Uebel. Grosse Landstriche haben weder Wege, noch Posten, noch Mühlen, noch Schulen, noch Kirchen. Zu Wohlstande kann die Bevölkerung nicht gelangen, noch die Jugend aus der bäurischen Unwissenheit sich herausbilden. Die Bildung muss sogar abnehmen. Die Verkehrsmittel sind beschränkt. Die Einwanderer aus der wohlhabenden Klasse sind jetzt ärmer, wie vor 10 Jahren. Kein Gemeindesystem giebt die Mittel zur Besserung an die Hand. Die Maasregeln der *Assembly* kommen meist nur den bevölkerten Bezirken zu Gute. Die vorhandenen Fonds sind längst unzweckmässig vergeudet. Die Universität zu *Toronto*, deren Nutzen beschränkter Art ist, hat den bessern Theil des Kirchenlandes absorbirt; die wenigen Schulen in den dichten Districten sind von der schlech-

testen Art, übel bestellt. In den entfernten giebt es gar keine.

So findet die industrielle Entwickelung, der Unternehmungsgeist keine Anfachung und der Contrast mit den benachbarten Vereinstaaten ist so gross, dass selbst die blindesten Anhänger des bisherigen Regierungssystems gestehen, es müsse etwas verkehrt seyn, um solchen Unterschied hervorzubringen. Hauptsächlich treffen alle diese Nachtheile die brittischen Neusiedler; aber obgleich die Ursiedler insgemein die dichtbevölkerten Districte inne haben und Eigner des wüsten Landes sind, auch über die öffentlichen Fonds disponiren, so leidet doch die grössere Menge mit unter der allgemeinen Herabstimmung und an dem Unbehagen, der Unruhe, die deren Folge ist.

Der Handel heischt auch eine reformirende Berücksichtigung; denn so lange unverständige Bestimmungen aufrecht erhalten werden, ist der Schmuggelhandel von N. A. vorherrschend, der solide Handel kann nicht aufkommen und der Wunsch einer Trennung vom Mutterlande, um so positive Uebel los zu werden, muss sich erzeugen. Namentlich ist die Einfuhr auf dem Wege *Newyorks* zu erleichtern und zu reguliren, weil die Fahrt auf dem *St. Lorenz* unerträglichen Aufhalt verursacht, besonders bei Aufbruch des Winters. Grosse Werke sind allerdings mit unternehmendem Muthe einst begonnen, um die Schifffahrt auf dem *Lorenz* zu erleichtern; so der *Welland*- der *Cornwall*-Canal, die von einem Geiste zeugen, der, gepflegt, eine schöne Zukunft verheisst. Aber man versäumte es, sich vorgängig mit Nieder-Canada zu verständigen und so sind enorme Summen angewandt, grosse Schulden contrahirt, ohne Früchte zu gewähren; denn die niedere Provinz wollte sich den obern Werken nicht anschliessen. Die Zinsen der Schuld einer Million £ absorbiren die Revenüe; die damit erbauten Werke fallen in Ruinen, weil die Einnahme die Unterhaltungskosten nicht deckt. Dieser Zustand ist für die active, theilnehmende Volksklasse unerträglich, und es ist nicht zu verwundern, wenn ein Theil derselben eine Einigung mit jenem Lande wünscht, wo keine

grosse industrielle Unternehmung sich verlassen, behindert findet.

Mit der Verwaltung sind alle unzufrieden. Männer aller Parteien fühlen die Nothwendigkeit durchgreifender Aenderungen und entschiedenerer Verwaltungsklugheit bei den Leitern, grösserer Festigkeit und der Einführung einer Ordnung, der sich alle fügen müssen und die den Angelegenheiten gewachsen ist, ohne durch die politischen Aenderungen in *London* gleich Halt und Bestand zu verlieren. Die Verwaltung der bisherigen Gouverneure hat sich nach dem Stande der Parteien daheim gerichtet; man konnte auf die Dauer keiner Pläne, keiner Massregeln rechnen.

Die östlichen Provinzen.

Auch in allen diesen Provinzen ist die Repräsentation mit einer unverantwortlichen Executive alliirt und dieselbe Collision unter den Verwaltungszweigen tritt ein. Die Reichsregierung wird in Dingen localer Art angerufen. Municipaleinrichtungen fehlen. Doch hat man sich gesunder Verfassungspraxis mehr genähert, besonders in *Neubraunschweig*, wo die alte Amtspartei durch Glieder der liberalen Opposition ersetzt ist. Das Resultat war, dass die dortige, bis unlängst allerschwierigste Verwaltung, jetzt in Harmonie leichten Fortgang hat.

In *Neuschottland* hat man auch schon einen Uebergang zum Bessern gemacht. Man verlässt sich auf den Biedersinn des jetzigen Lordlieutenants *Sir Colin Campbell* und auf die bevorstehende Neuwahl, und hofft im Verwaltungs- und Gesetzesrath einige Männer, deren individuelle Trefflichkeit gewisse politische und persönliche Vorurtheile nicht ausschliesst, ersetzt zu sehen.

Die *Prinz Edwards* Insel ist von vornherein durch die verkehrte Maxime, das Land einer kleinen Zahl entfernter Eigenthümer zuzutheilen, in ein übles Verhältniss gerathen. Alle Anstrengungen der kleinen Provinz diesem verderblichen Munificenzsystem zu widerstehen, sind an dem Einfluss der wenigen Grundherrn in *London* gescheitert. Die Bevölkerung auf der fruchtbaren Insel,

von deren 1,400,000 Ackern Landes nur 10,000 unartbar seyn sollen und nur 100,000 cultivirt werden, beträgt 40-, statt 400,000 Einwohner. Das einfache legislative Remedium ist schon in drei Provinzialversammlungen angenommen; die Grundherrn haben aber die königl. Zustimmung bisher hintertrieben. Die Loyalität der Bewohner ist warm und allgemein; aber sie leben in Armuth, Unthätigkeit, in Stockung, bis auf wenige meist amerikanische Neusiedler. Das Land, welches vor 40 Jahren 5s werth war, kostet jetzt 3s *pr. acre*. Die Amerikaner nehmen ihnen die reiche Fischerei an den Küsten weg, weil die Bewohner keine Kraft haben sie zu treiben.

Ueberhaupt dringen Amerikaner fortdauernd über die Grenze und occupiren die besten Ländereien; ihre Fischer bevölkern unsere Flüsse und Buchten und selbst in London finden sie mehr Credit als unsere eigenen Leute. Namentlich ist der Contrast mit *Maine* und der ganzen Verein-Grenze auffallend, wò Alles blüht und gedeiht. Die Waldungen sind hier gelichtet; jedes Jahr sieht zahlreiche neue Siedelungen, tausende von Höfen erstehen; Vicinalwege durchschneiden das Land; Canäle, Eisenbahnen werden beendigt; die Landstrassen zeigen lebhaften Verkehr, Wagen, Dampfböte; die See eine Menge von Häfen und guten Ankerplätzen, zahlreiche Schiffe, Brücken, Werfte. Gute Wohnungen, Packhäuser, Flecken, oft grosse Städte erstehen gleichsam in der Wüste. Jedes Dorf hat seine Schule, seine Kirche. Jede Stadt eine Anzahl öffentlicher Gebäude, Buchläden, eine oder mehrere Banken und eigene Zeitungen. Diese Städte von zierlicher Bauart, mit eleganten Kirchen, grossartigen Börsen und Hallen von Stein und Marmor, mitten zwischen den Spuren eben gelichteter Waldung, würden auch in der alten Welt Bewunderung erregen. Auf der brittischen Seite ist Alles wüste und verlassen, mit Ausnahme weniger begünstigter Orte. Es findet sich nur eine Eisenbahn, 15 *miles* lang, zwischen dem *Champlain* und *St. Lorenz*. Das alte *Montreal* lässt sich nicht mit *Buffalo* vergleichen, welches erst seit gestern existirt. Die dumme Grenzbevölkerung *Neubraunschweigs* und *Neuskotias*, abgehärtet und fleis-

sig, doch arm und ununternehmend, ist durch grosse Waldstrecken ohne Städte, ohne Märkte, ohne Wege geschieden und auf die rohen Producte verwiesen, die sie vom schlechtgebauten Boden zieht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Bewohner Nieder-Canadas, die zu einander wollen, erst sich in den Staat *Vermont* begeben, um auf dortigem Wege einen entferntern Grenzpunkt zu erreichen. Selbst Augenzeugen, die gegen die Vereinstaaten eingenommen sind, bestätigen den auffallenden Contrast, der so gross ist, dass man aus der besser cultivirten Umgebung gleich sagen kann, ob man auf amerikanischen oder brittischen Boden ist. Nur suchen sie den Grund nicht, wo er liegt, sondern in der Art des Volks.

Der Grund aber liegt in der schlechten Regierung, *misgovernment*, in den Umständen, die ich angezeigt habe, besonders aber auch in dem fehlerhaften Verfahren in Betreff der

Landbewilligungen.

In Siedelländern hat die Verfügungsweise der Regierung hinsichtlich des wüsten Bodens den grössten Einfluss auf das Wohl des Volks und auf den Fortschritt der Gesellschaft zu Wohlstand und Grösse. Wird das Land nicht mit runder Hand vertheilt, so vereinen sich die Uebel eines alten übervölkerten Landes mit denen der Wildniss. Man drängt sich und findet keinen Raum, selbst in der Wüste nicht; an den fruchtbaren Boden ist nicht anzukommen und doch liegt er brach und ohne Frucht. Wird das Land sorglos vergeudet, so geräth es in fremde Hände und bleibt unberührt und unbebaut. Die fleissigen Siedler sehen sich durch eine Wildniss getrennt, die sie nicht angreifen dürfen. Wege können nicht gebahnt werden; kein Verkehr findet statt, kein Verein zu Gemeindezwecken, zu öffentlichen Werken; zur Erziehung, zum Gottesdienst. Sind nun noch ausserdem die Vorkehrungen zur Feststellung der Grenzen schlecht, so ist der Saame ewigen Streits ausgesäet. Jede Verzögerung in der Vollziehung der Bedingungen der Landauslegung, wirkt hemmend, paralysirend. Keine Arbeit kann be-

ginnen, alles bleibt ungewiss und die Einwanderer vergehen in trostloser Erwartung. Sind die Maasregeln verschiedenartig, so entstehen collidirende Unterscheidungen. Oeftere Aenderungen im System wirken sehr verderblich. Unregelmässigkeit, selbst Geheimhaltung tritt ein und Uebervortheilungen sind die Folgen. So wird die Ansiedelung entmuthigt und weder zu Hause noch in der Colonie weiss man recht wie es hergeht und worauf man sich verlassen kann. Von grossem Unheil aber ist die so häufig eintretende Parteilichkeit bei der Landvertheilung; man genügt Wenigen und macht sich Viele abwendig.

So aber ist man durchgängig im brittischen Amerika verfahren und die Folgen konnten nicht ausbleiben. Auch hierin ist ein grosser Contrast mit den V. St. Hier ist ein fortdauernder Zuwachs neuen Landes im guten Verhältniss zur Einwanderung und zur zunehmenden Bevölkerung; Vorsorge für Wege und Transportmittel, feste Grenzen und sichere Gewähr für den erlangten Besitz; grosse Leichtigkeit das zu erhalten, dessen man bedarf; Ermuthigung zur Einwanderung und zum Anbau; ein rascher Fortschritt an Wohlstand und Industrie und Anhänglichkeit an die vorsorgliche Regierung. Ich habe in gerechter Erwägung der Wichtigkeit des Gegenstands einen Plan allerunterthänigst angelegt, dieses einflussreichste Departement zu ordnen und ich bin überzeugt, dass die Annahme dieses oder eines ähnlichen Plans einen wünschenswerthen Impuls zum Gedeihen dieser belangreichen Besitzungen E. Maj. geben wird.

In 1796 ist diese Landverfügung in den Vereinstaaten durch eine allgemeine Congressacte geregelt. Die Wirkungen dieses Gesetzes, seine Dauer und Stabilität bezeugen seine Weisheit und Angemessenheit. In den brittischen Colonien giebt es gar kein allgemeines Gesetz; das Land gehörte der Krone und die Beamten haben damit nach Instructionen des Schatz- oder Colonialamts gehandelt, wie sie wollten. Die Provinzialversammlungen hätten, bis auf einige neuere Ausnahmen, keine Stimme hierin. Das Parlament hat sich nie mit der Sache abgegeben, als nur das eine Mal, da es die

unselige Bestimmung über die „geistlichen Reservate“ erliess. Die Unterstaatssecretaire waren bisher allein die Gesetzgeber in dieser wichtigen Angelegenheit und ihre Agenten haben, nnter einziger Verantwortlichkeit gegen den Colonialsecretair, geschaltet.

Das amerikanische System verbindet alle Bedingungen trefflicher Wirksamkeit. Es ist gleichartig, ward nie verändert, macht den Erwerb leicht und beschränkt ihn doch auf die wirklichen Bedürfnisse zum Anbau; es ist leicht verständlich, steht unter fester Controle, giebt gleich ohne Aufhalt eine bestimmte, unzweifelhafte Gewähr und für den Staat eine Einnahme, die in manchen Jahren dem ganzen Bedarf des Staats gleichkam. In den Colonien gab es kein System; die grösste Verschiedenheit und Aenderung hat stattgefunden und eine Verschwendung, die den Bedarf weit überstieg; und dennoch war und ist es noch meist höchst schwierig und für einen Mann ohne Einfluss und Protection fast unmöglich wüstes Land zu erlangen. Alle Grenzen sind ungewiss und die Nachmessungen ungenau und, es schmerzt mich es zu sagen, der unverschämteste Favoritismus hat aller Orten in der Verfügung über das Kronland vorgewaltet.

Die Folgen einer so schlechten Verwaltung konnten von jedem, der nur etwas Verstand hatte, vorausgesehen werden. Statt eine Revenüe zu gewähren, hat die Verwaltung bedeutend gekostet. Besonders aber ist der vorbeschriebene Contrast in dem Anbau der V. St. und der brittischen Colonien daher entstanden. In jenen hat das Land unter ähnlichen Verhältnissen einen oft zehnfach grössern Werth. Einer der grössten Landeigenthümer, der vor 20 Jahren grosse Strecken auf Speculation kaufte, hat mir versichert, dass er seitdem 150 pCt. verwandt hat und sein Eigenthum doch nicht mehr werth ist als zur Zeit des ersten Erwerbs. Und doch ist das Land auf unserer Seite viel fruchtbarer als jenseits.

Ein weiterer Beweis der schlechten Leitung dieser Angelegenheit liegt in der fortdauernden Auswanderung nach den V. St. Nach mässiger Berechnung bleibt nur die Hälfte der Einwanderer in den Canadas. Doch haben auch andere Ursachen hiezu mitgewirkt. Der Haupt-

fehler aber war es stets, dass grosse Strecken Landes von der Krone veräussert wurden, ohne dass dieselben aus dem Zustande wüster Wildniss gebracht wurden. In Ober-Canada ist kaum eine Million, in Nieder-Canada sind etwa 1½ Millionen Acre noch disponibel; 21 Millionen, und zwar alles bessere Land, sind verschleudert. In *Neuschottland* sind etwa 300,000 *acr.* anbaufähigen Landes noch vorhanden. 6 Millionen sind weggegeben. Alles Land auf der *St. Edwards* Insel, 1,400,000 *acr.* wurden an einem Tage in grossen Loosen veräussert, meist an Abwesende, unter Bedingungen, die nie erfüllt worden sind und auf deren Erfüllung die Provinz vergeblich gedrungen hat. Welche Nachlässigkeit der Verwaltung! In *Neubraunschweig* sind c. 4½ Millionen *acr.* vergeben; von 11 Millionen Rest ist etwa die Hälfte anbaufähig. In den beiden Canadas sind etwa 3 Millionen *acr.* „Kirchenreservat" vorhanden, die als eine Barriére der Cultur entgegenstehen. Das System dauert fort, und zwar hat man einen allgemeinen Fehler begangen, indem man statt des durch die Constitutionsacte von 1791 gebotenen Achtels ein Siebentel aller Länder reservirt hat, wodurch dem Publicum eine nicht geringe Quote widerrechtlich entzogen ist. In andern Bewilligungsfällen, die in die Millionen gehen, gilt, was ein Commissionsbericht sagt, „dass der Provinz ein *maximum* an Nachtheilen, den Begabten ein *minimum* von Vortheilen zu Theil geworden." Die Vertheilungslinien sind auch so unzuverlässig gezogen, dass von gleich grossen Loosen das eine 2½ mal so gross gefunden, als das andere. In vielen sind Seen mitgemessen, von denen man nichts wusste. Auch ist der ewige Streit hierüber nie zu schlichten; denn wer zu viel erhalten, will es nicht herausgeben. Man wird daher vergeblich politische Heilmittel gegen die Leiden dieser Provinzen in Anwendung bringen, so lange man es versäumt ein besseres Verfahren hinsichtlich der Landdotationen anzuwenden und die bisherige schlechte Verwaltung dieses wichtigen Gegenstands zu bessern.

Die Einwanderung.

Vor 9 Jahren hat man erst angefangen die Einwanderung zu controliren. Seitdem sind 263,089 Personen eingewandert; die Zahl hat successiv abgenommen. In 1831, 32 c. 50,000, in 33: 21,752, in 34: 30,635, in 35: 12,527, in 36: 27,728, in 37: 22,500, in 38: 4992, *Dr. Morrin* beschreibt den Zustand der Einwanderung mit Zuverlässigkeit etwa folgendermassen: „Der Zustand der Schiffe ist durchgängig abscheulich; auf Schussweite ist ein Emigrantenschiff am pestilentialischen Gestank zu erkennen; 8 pCt. Todte an Typhusfiebern sind gewöhnlich; 10—20 pCt. pflegen gleich ins Hospital zu kommen. Kinder bleiben elternlos der Nächstenliebe überlassen. Wenige haben Geld; viele nicht den ersten Schilling sich ein Lager zu suchen. An den Werften schleichen sie wie Gespenster umher, um eine Arbeit zu suchen, der sie nicht gewachsen sind, meist um zu betteln. So schleppen sie sich, schwach, krank, arm ins Land hinein, um zum Theil zu verkümmern."

Die Ursache der vielen Krankheiten liegt zum Theil in der schlechten Proviantirung. Mit schwachem Magen kommen die Passagiere an Bord; statt sich mit Thee und Zwieback zu erhalten, geniessen sie schwere Kost mit Branntwein und werden unfähig sich zu ernähren. Auch pflegen die Schiffe des Gewinns wegen sich zu überfüllen. Die Anordnuugen helfen nicht, weil die Controle schlecht ist. Der Schiffer überredet die Emigranten, dass die Reise 3—4 Wochen dauern werde, da sie doch meist 6 Wochen, oft 8—9 dauert. Der Reisende versieht sich daher ungenügend und muss die schlechte Kost des Capitains theuer bezahlen.

Weitere Leiden beginnen mit dem Eintritt in die Colonie; wüstes Land ist da; aber es ist nicht zu haben. Der Einwanderer ist ohne Leitung und Hülfe, und von allen Rechten ausgeschlossen, ist er froh, wenn er soweit gelangen kann über die Grenze zu kommen und in den Vereinstaaten eine sichere Unterkunft zu finden. Es ist also auch dieser Gegenstand einer reiflichen Erwägung

werth, wenn die Besserung des Zustands in den Canadas mit Ernst bewirkt werden soll.

Schluss.

Keine Gesellschaft kann aber in ihren politischen und socialen Elementen die Wirkung der Ursachen ertragen, welche in Nieder-Canada schon längst den regelmässigen Gang des Verfassungslebens in Stillstand gebracht haben. Kein Mann von Verstand kann es unternehmen wollen, die kürzlich aufgehobene Verfassung wieder herzustellen. Wie schwer es auch seyn möge das rechte Heilmittel zu ergreifen, dessen Dringlichkeit ist ausser Frage. Hinsichtlich Ober-Canada's ist die Nothwendigkeit befriedender Maasregeln eben so offenbar; auch ist es anzunehmen, dass selbe willig Eingang finden werden, wenn es gleich nicht zu verwundern ist, dass hier ein grösserer Theil der Bevölkerung den Sieg des nahen Anblicks des Gedeihens der V. St. unter sehr freien Verfassungsformen und einer sehr verantwortlichen Verwaltung lockend empfindet und nach einer Republik aussieht. Doch waltet der Glaube noch vor, dass wenn der wahre Zustand im Mutterlande redlich offengelegt wird, die gewünschte Aenderung der Politik gern zugestanden werden wird; sie sind daher jetzt ruhig, wie ich glaube, loyal und der Entscheiduug der Regierung gewärtig, bereit, Land und Besitz gegen Aufstand und Eindrang zu vertheidigen. Es ist dies aber das letzte Stadium ihrer Geduld, und eine abermals getäuschte Hoffnung wird das Vertrauen auf die wohlthätige Wirkung der Verbindung mit England schliesslich niederbrechen. Sie werden vielleicht nicht in Aufruhr ausbrechen, noch mit bewaffneter Hand die Macht Grossbrittanniens beugen können; aber sie werden mit verhaltener Klugheit die Eventualitäten abwarten, da die Verbindung nur durch eine verlorene Loyalität aufrecht zu erhalten seyn würde.

In den übrigen Provinzen ist kein so starker Reiz vorhanden der die Anhänglichkeit an die Krone wankend hätte machen können. Das Mutterland und seine Institutionen leben in dem Herzen des Volks und es steht in der Macht des Reichsparlaments die Verbindung sicher,

ehrenhaft und dauerhaft zu machen. Doch auch diese Neigungen sind zerstörbar und das blinde Vertrauen auf ihre Dauer kann zu weit getrieben werden. Der melancholische Contrast mit den V. St. muss aufgehoben werden, wie er jetzt jedem in die Augen fällt und den Niedern Grossbrittanniens zur Freude dient. Noch ist es Zeit dem Uebel abzuhelfen und der Welt zu zeigen, dass der Geist Grossbrittanniens stark genug ist, um von Fehlern zurückzukommen und ein Gedeihen zu gründen, wie kein anderer Staat. Nicht Waffen, nicht Gewalt vermögen dies; sondern die reelle Wirksamkeit der heimischen Einrichtungen, welche Freiheit und Civilisation mit den Segnungen erblicher Thronfolge verbinden und die den Abfall von Grossbrittannien nur zu einer Thorheit machen, die die Einbusse des Schutzes und des Handels des mächtigen Reiches herbeiführt.

Grossbrittannien besitzt allerdings die Macht durch Gewalt jedes Widerstands Meister zu werden und eine Partei durch die andere niederzuhalten; doch auch dies wird grosse Kosten verursachen. Schon ist eine Million in ausserord. Wege ausgegeben. Die Unzufriedenheit würde aber jedenfalls wachsen und der Werth der Colonie abnehmen und uns zuletzt nur eine wüste Souveränität bleiben, die unsere Macht nicht verstärkt, sondern Feinden Mittel des Angriffs verleiht, die hier offene Arme gegen sich ausgestreckt finden würden. Gewalt würde also einen Krebsschaden erzeugen, der Grossbrittanniens Kraft verzehrt. Uebrigens würde jede Gefahr der Rivalität mit den V. St. leicht fernzuhalten seyn; denn es ist mir nicht glaublieh, dass dieser Staat aus der Lage Canada's Vortheil für eine Collision mit uns zu ziehen im Sinne hat. Die Nordamerikaner werden auch nimmer leicht mit den französischen Canadiern sympathisiren. Die Aufgeklärten unter jenen beurtheilen die Verhältnisse sehr richtig und verwechseln den Streit nicht, wie man oberflächlich zu thun versucht seyn sollte, mit ihrem Unabhängigkeitskampf. Hinsichtlich Ober-Canada's ist die Sympathie grösser. Derselbe Ursprung, gemeinsame Sprache, Sitte, Lebensweise führt sie einander näher; auch sind die Bevölkerungen vielfach in

einander übergegangen; die Bande der Verwandschaft sind zahlreich. 40,000 Iren sollen allein in der Miliz des Staats *Newyork* seyn; die Wassergrenze gewährt eine leichte Verbindung. Das eine Land versorgt das andere; der Handel bringt die Interessen, Zeitungen die Ansichten und Urtheile zum Austausch.

Dennoch ist von diesen annähernden Verhältnissen jetzt weniger etwas zu fürchten, als früher. Die Urtheile sind bedeutend aufgeklärt und ich wage es zu behaupten, dass meine Anstrengungen in dieser Hinsicht nicht ohne Frucht geblieben sind. Selbst die amerikanische Presse ist einstimmig in der Würdigung der politischen Momente des Streits. Eine Volkssympathie ist nicht mehr vorhanden; nur Grenzanimositäten und jener wagende Sinn, der in gewissenlosen Plänen, in der Sucht nach Uebergriffen, wie in *Texas*, Nahrung sucht, alimentiren die Unruhe an der Grenze. Wie viel anders war es in 1837. In *Newyork*, *Buffalo*, selbst in *Washington* sah man zahlreiche Hülfsvereine erstehen; jetzt ist dies anders und wenn Eingriffe nicht genug gezügelt werden, so liegt die Schuld nicht am Willen, sondern in der Schwierigkeit mit föderativer Kraft eine so turbulente Bevölkerung in Ordnung zu halten, wie die, welche an den Grenzen umherschweift. Auch hat dies reizende Grenzübel seinen Nutzen; denn es stärkt die Entschiedenheit der loyalen Canadier, bei denen diese Uebergriffe Feindseligkeit erzeugt. Indess müssen wir es auch beachten, dass die Unruhe bei uns auch die V. St. beunruhigt, sie in ihrem Betriebe stört und Kosten ihnen anursacht, um das eigene wilde Volk im Zaum zu halten. Wir müssen erinnern, dass ernste Differenzpunkte mit den V. St. bestehen. Wir müssen daher auf unserer Hut seyn und uns um so mehr bemühen einen innern Unfrieden los zu werden, der uns dem Rival gegenüber, so sehr in Nachtheil stellt. Wir müssen ferner die zunehmende Verarmung, ja selbst Verödung bedenken, die in unsere Provinzen einreisst und sie hinter dem Nachbar noch mehr zurückstellt. Es wirkt dies zurück auf unsere ganze Industrie. Die Auswanderung nach den V. St. nimmt in demselben Masse zu, als die Einwande-

rung abnimmt. Die Gründung einer neuen Ansiedelung auf der westlichen Mississippibank in dem Territorium *Jowa* genannt, zieht viele unserer Colonisten an, und leider besonders die wohlhabende Klasse, daher wir uns berufen fühlen müssen unmittelbar und schnell die wirksamsten Mittel gegen so grosse Uebel - wie Aufruhr, fremde Ueberziehung, eigene Erschöpfung und Verödung zu ergreifen.

Diese Mittel einzeln anzugeben übersteigt meine Kräfte; ich verlasse mich darauf, dass der Eintritt guter Verfassungseinrichtungen sie an den Tag bringen wird. In der Gründung eines reellen, populairen Regierungssystems ist die Wiederherstellung der Harmonie und die Belebung starker öffentlicher Meinung zu suchen, die nicht ermangeln wird, sich über die Misbräuche und einzelnen Maasregeln vernehmen zu lassen. Die Rückwirkung, der Einfluss des Volks auf seine Regierung muss nicht geschwächt, sondern gestärkt werden. Es ist nicht nöthig neue Systeme, neue Theorie zu erfinden. Man lasse der brittischen Verfassung nur freies Spiel und mache die repräsentativen Grundsätze zur Wahrheit und bringe deren Wesen mit den Formen der Verfassung in Einklang. Von Gründung solcher Formen kann nicht die Rede seyn; sie waren dort längst vorhanden. Die Verwaltung in Einstimmung mit ihnen zu führen, dies ist die Sache der Regierer. Von Beschränkung der Prärogative der Krone soll und darf keine Rede seyn. Im Gegentheil, die Interessen der Colonie erfordern die weitere Uebung von Prärogativen, die sie schützen können. Die Krone muss sich aber andrerseits in die nothwendigen Folgerungen repräsentativer Grundsätze fügen; sie muss die Geschäfte im Einverständniss mit denen, die das Vertrauen der repräsentativen Versammlungen besitzen, führen.

Die bisher in den Colonien selbst vorgeschlagenen Mittel führen nicht zum Zwecke. Man wollte einen gewählten Verwaltungsrath. Dies würde die Autorität der Krone zu einer nominellen machen. Es wird vielmehr nur einer Instruction an den Gouverneur bedürfen, „er möge sich im Einverständniss mit den *Assemblys* setzen,

also die Macht in solche Hände geben, die über eine Majorität derselben verfügen.“ Man gebe ihnen die Weisung, „in den Streitigkeiten mit der *Assembly* sey nicht auf Hülfe von Hause zu rechnen, insofern solche nicht das Band mit dem Mutterlande, das Verhältniss zur Reichsregierung antasten,“ so wird sich das Uebel schon geben. Die officiellen Acten des Gouverneurs sollten auch von einem verantwortlichen Beamten mitunterzeichnet seyn. Mit einer Depesche lässt sich die ganze Herstellung bewirken. Natürlich würden respective Departementschefs (Minister) den Verwaltungsrath (das collegiale System) ersetzen müssen. Auch lässt sich nicht absehen, wie Parteien leichtsinniger Weise einen Streit erregen sollten, der ihren eigenen Interessen widerstreitet und ihr Daseyn selbst gefährdet. Die *Assembly* würde fürchten nicht wieder gewählt zu werden, falls sie unrechter Weise einen Kampf hervorruft, der die Auflösung nothwendig machte und *v. v.* So würde die Colonialverwaltung sich leicht inner derselben Grenzen bewegen wie die daheim.

Man fürchtet, dass dies eine reelle Unabhängigkeit der Colonie involvire. Allerdings würden die innern Angelegenheiten der Colonie ihr selbst überlassen werden. Aber wäre dies ein Uebel? Bisher machten sie die Gesetze; weshalb sollten sie sie nicht zur Ausübung bringen? Die Reichsregierung hat nur ein Belang in die Verfassungsformen selbst und ihre Aufrechthaltung, in die Regulirung der auswärtigen und Handelsverhältnisse, in die der Colonie unter sich und mit fremden Nationen, in die Landvertheilung und die Landesvertheidigung zu stellen. Die nöthige Controle findet sich in der Autorität des Reichsparlaments, in dem Schutz der brittischen Macht, in den Bedingungen, die dem Handel mit dem Mutterlande gestellt sind und in den Vortheilen, welche eine weise geleitete Einwanderung gegenseitig gewährt. Die Vortheile der Verbindung sichern ihren Bestand; eine zerrende Einmischung kann sie nur schwächen. Mögen die Colonisten sich zuweilen über die Zuträglichkeit von Personen und Gesetzen irren; ihr Interesse gebietet ihnen hierüber zur Aufklärung und

Berichtigung zu gelangen. Sie selbst werden am meisten, vielleicht allein durch üble Wahl jener leiden. Aber ein weitläuftiges, kostbares, schwieriges System zu unterhalten, damit ein Gouverneur oder Staatssecretair Vermögens sey einen Beamten dem andern vorzuziehen, ist Unsinn. Möge man Harmonie und ruhigen Fortgang in allen Dingen höher schätzen als ein engherziges Patronat. Das jetzige System ist nur wunderbar wirksam, wichtige Posten mit ungenügenden Personen zu füllen.

Man wird in diesem Rath eine Gefahr für die monarchischen Einrichtungen sehen. Man überschätzt aber die Abneigung, die sich gegen diese erzeugt hat; die Colonien insgemein sind ihnen treu ergeben. Wir dürfen uns auf's Volk verlassen, wenn wir ihm Vertrauen zeigen und nicht knauserig ihm den gebührenden Antheil an Macht vorenthalten. Von Concessionen und Machtgewährung an die lauten Schreier ist keine Rede, sondern von denen an das Volk selbst und es ist nichts Uebertriebenes, dass man in Zukunft die Wünsche des Volks berücksichtigen will. Eine einfache Erklärung, dass man sich mit den Ansichten der Majorität der Versammlung verständigen will, wird dem Misvergnügen gleich ein Ende machen. Man lässt sich nur durch die Masse der Klagen, durch ihre ungeeignete Darstellung zu Hause verwirren.

Andrerseits kann man den *Assemblies* nicht die unbeschränkte Verfügung über die öffentlichen Mittel lassen. Sie sollen Geld votiren, nicht darüber verfügen, nicht damit schalten und wirthschaften. Dies ist nicht Sache der Versammlung. Man hat leichtsinnig die Prärogative der Krone schwankend gemacht und es ist eine Nothwengigkeit, dass man den Grundsatz brittischer Verfassung einführe, dass keine Geldvotirungen stattfinden dürfen, ohne vorgängige Zustimmung der Krone. Jetzt gehen die allgemeinen Interessen in der Masse localer Appropriationen unter.

Demnächst ist eine tüchtige Gemeindeverfassung nöthig. Die Versammlung sollte mit den besondern Angelegenheiten der Communen und Districte nichts zu schaffen haben. Solche Gewalt würde die Verfassung

untergraben. Die Macht des Volks muss vertheilt seyn; die Districte selbst müssen ihre Fonds herbeischaffen und verwalten. Ist jene Gewalt einem repräsentativen Körper erst eingeräumt, wird er sie ungern fahren lassen. Die Gemeindeeinrichtung ist daher in die Verfassung mit aufzunehmen und unter speciellen Schutz der Krone zu stellen. Was hinsichtlich der Landdotation und der Ansiedelung anzuordnen, ist besonders in Vorschlag gebracht.

Soweit die Beseitigung der Gemeinleiden aller Colonien. In Nieder-Canada aber hat man dem Raçenstreit zu begegnen. Der nationale Charakter der Provinz muss ein für allemal festgesetzt werden; er muss aber brittisch werden; denn Britten werden und sollen auch hier einst vorherrschen. Die englische Bevölkerung muss ins Leben gerufen und mit Einrichtungen, die ihrem Ursprung und Wesen angemessen sind, versehen werden. Nur brittische Gesetzgeber dürfen hier vorwalten. Man mag sagen, dass die französische Bevölkerung jetzt vorherrscht, dass sie eine alte und im Besitz ist, dass die neuen Ankömmlinge kein Recht haben eine bestehende Nationalität zu verdrängen, dass diese selbst trefflicher Art, lobenswerthen Charakters und zufriedenen Sinnes sind und nicht darunter leiden sollten, weil sie nicht so unternehmungskräftig wie die Britten sind. Auch muss man einräumen, dass ihr Erbtheil zu achten ist.

Sieht man aber auf die Verhältnisse im Ganzen, auf die nothwendige Zukunft, auf das Bedürfniss Ober-Canada's Eingang und Ausweg in Flüssen, Seen, Häfen der Küstprovinz zu finden, so ist es nimmer denkbar, dass eine englische Bevölkerung sich durch die Schranken einer stationairen Civilisation und Cultur aufhalten lassen wird. Schon haben die Engländer in Nieder-Canada den grössern Besitz, den Vorsprung an Intelligenz. Wir dürfen sie nicht in der Minorität lassen, noch den Streit ihnen selbst überlassen, den sie nicht aufgeben werden. Eine bestimmte Partei muss ergriffen werden; die Engländer können sich aber auf die Sympathie ihrer Brüder zu Hause verlassen, die sie nicht in Stich lassen wird. Und geschähe dieses, so würden sie ihren eigenen

Weg suchen und finden. Sie wissen auch, dass Grossbrittannien nur an ihnen den Halt findet, dessen die Regierung des Mutterlandes benöthigt ist. Die isolirten Reste müssen einen Anspruch aufgeben, der unhaltbar ist. Zur Unabhängigkeit fehlt ihnen jede Kraft; sie würden der Spielball jedes Nachbars werden. Die Frage ist nicht, ob sie eine Einheit von abgesonderter Nationalität vorstellen sollen, sondern, ob sie unter unserm Schutz, unter unsern billigen Gesetzen bleiben, oder einer andern Macht unterliegen. Nur Zeit und Weise des Processes ist in Frage gestellt. Auch ist es kein Verlust, mit dem man sie bedroht. Die Rechte englischer Bürger sind keine Schmach, keine Last; sie werden aus einer Inferiorität erhoben, indem sie nachgeben. Der Masse sollen die Bande der Armuth und Abhängigkeit abgenommen, sie soll den Engländern gleichgestellt werden.

In bisheriger Weise kann die steigende Bevölkerung an Wohlseyn nur abnehmen; sie würde bald dem irländischen Elend Preis gegeben seyn. Das Volk der *habitans* hat keine Geschichte, keine Literatur. Von den neuern Franzosen weichen sie ab in allen Stücken; was könnten sie ihnen entnehmen? Auch kann die Hoffnung der Verständigern unter ihnen, in der stationairen Nationalität zu beharren, nur sehr gering seyn. Natürlich ist ihnen in Sprache und Sitte kein Zwang anzuthun; aber der Charakter der ganzen Provinz als britisch ist gleich, völlig festzustellen und mit Um- und Vorsicht geltend zu machen.

Ich trete auch dem Rath derer nicht bei, die die Verwaltung dieser Provinz in despotischer (absoluter) Weise fortgeführt wissen wollen. In keinem Theile N.-A. wäre dies lange ausführbar. Man sollte es aber insbesondere vermeiden die Gefühle des Nachbars zu verletzen, dem solche Verwaltungsform ein Greuel ist. Auch wird man in der Wahl der Räthe nicht leicht den Sinn des Volks treffen und diesem gerechten Grund zur Unzufriedenheit geben. Voraussichtlich wird ein solches Verfahren seines Zweckes verfehlen; denn da diese Dictatur nur temporär seyn soll, so kann sie das Volk auch

nicht geschickter machen selbst seine Angelegenheiten zu verwalten; — sie würde auch nur Schwäche zeigen können; denn jeder Act derselben würde in England discutirt und bei unvollständiger Kenntniss missverstanden werden. Dennoch würde die Colonialregierung stets Rücksicht auf jene Erörterung in *London* nehmen, folglich schwankend, schwach handeln.

Auch kann man nicht zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen, um die Minorität im Volk zur Majorität im Hause zu erheben. Solche Umwege, solche Täuschung sind der brittischen Nation nicht würdig, zudem in N. A. nicht möglich. Man blicke auf *Louisiana* hin, so weiss man, was man zu thun hat. Die Verschiedenheiten müssen sich ausgleichen; eine Amalgamation muss von Innen aus eingeleitet werden. Die Rivalität muss benutzt werden, um Wetteifer zu erzeugen, nicht um Streit zu nähren. Nur eine populaire Regierung, in welcher die englische Majorität vorherrscht, kann Nieder-Canada heilen. Da nun aber eine solche Majorität in dieser Provinz allein nicht zu erlangen ist, so wird eine Vereinigung mit andern Provinztheilen nothwendig. Diese ist auch schon deshalb nöthig, weil die Provinz zu grösserer Wichtigkeit in dem politischen Nexus mit dem Mutterlande erhoben werden muss.

Bei meiner Hinüberkunft war ich geneigt eine Aushülfe in einer federalen Verbindung zu suchen, vermöge welcher nur die den beiden Provinzen gemeinsamen Angelegenheiten der Bundesinstitution obliegen würden, jede aber für sich ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen hätte. Es war indess leicht erkennbar, dass die Functionen einer Bundesregierung mehrfach in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen und überhaupt etwas schwerfälliges an sich haben würden. Auch bot eine Neuvertheilung der Einnahme grosse Schwierigkeiten dar. Schliesslich zeigte sich eine solche Bundeseinigung, die übrigens dem Sinn der Canadier sehr zusagte, weil sie eine gewisse Staatsgrösse gebar, als eine langsam wirkende Palliative, unanwendbar in Nieder-Canada, wo stark durchgreifende Mittel indicirt waren. Jede französische *Assembly* wird der brittischen

Verwaltung Hindernisse in den Weg legen und ich gelangte daher zu der Ueberzeugung, dass nur in einer legislativen Einigung Heilung zu suchen sey. Mit Ober-Canada vereint zeigt sich eine englische Majorität von 3 zu 2. Wir haben in Grossbrittannien ein Beispiel wie stark die legislative Einigung wirkt; wie sie des Widerstands Meister zu werden vermag. Natürlich müssen die kirchlichen Interessen und Begebungen besonders sichergestellt werden. Diese Einigung würde insbesondere das Missverhältniss in der Einnahme ausgleichen. Die öffentlichen Werke würden ihre Vollendung finden; die See würde der obern Provinz zugänglich, die Verwaltung würde simplificirt und weniger kostbar.

Ich bin sogar des Dafürhaltens, dass eine solche Einigung auf alle Colonien ausgedehnt werden möchte. Dies würde eine Zusammenwirkung im Grossen, eine mächtige Nation hervorrufen, die den V. St. als Gegengewicht dienen könnte. Ich glaube auch nicht, dass die Gefahr einer Trennung im Ganzen dadurch vergrössert würde — und sollte eine solche in den Rathschlägen der Vorsehung liegen, so kann es nur zur Ehre Grossbrittanniens gereichen, dass unsere Colonien nicht eine angelsächsische Bevölkerung zeigen, die ausser Stande gehalten sich selbst zu regieren. Ich glaube aber, dass jene Einigung das nationale, brittische Gefühl vielmehr anfachen wird. Dadurch allein wird die Inferiorität gehoben, die die Colonien jetzt niederdrückt. Jetzt leben sie in kleinlichen Rücksichten, ohne grossen Impuls, und der Superiorität ihrer Nachbarn unterliegend. Diese Stellung muss verändert werden und dies kann auf eine Weise geschehen, die die Verbindung mit Grossbrittannien zum Hebel ihrer Grösse macht. Auf diesem Wege allein ist eine Bahn für Talente, für gerechten Ehrgeiz zu gründen, über deren feindlichen Einfluss man jetzt sich zu beklagen Grund hat. Die Ursache, die die V. St. als Colonien uns entfremdete, wie *Adam Smith* sie angab, muss von vornherein entfernt werden; dies geschieht, indem wir leitenden Männern eine Bahn schaffen, die sie aus dem Strudel der Sonderinteressen kleinlicher colonialer Factionen herausführt.

Kaum auch ist es begreiflich, weshalb man diese natürlich zusammengehörenden *Landstriche* in Gouvernements getrennt hat, da ihre Interessen und Verhältnisse zu uns, zu ihnen selbst, zu ihren Nachbarn gleicher Art sind. Bräche ein Krieg z. B. wegen der Grenze mit *Maine* aus, so würde er gleich an der Grenze Ober-Canada's geführt werden, obgleich er nur Neubraunschweig beträfe. Die Nothwendigkeit gleicher Einrichtungen des Postwesens, der Abgaben, des Zolls, der Rechtspflege und jedes Departements ist augenfällig.

Der Gedanke einer solchen Einigung ist auch nicht neu. Wohlerfahrene Männer haben ihn genährt und deutlich ausgesprochen findet er sich in einem Briefe des Herzogs von *Kent* von 1814 an dessen Freund *Sewell* in *Quebeck*. Der Haupteinwand liegt darin, dass gewisse Theile die Verfügung über ihre Fonds nicht an andere überlassen möchten. Es ist aber schon bemerkt, dass eine repräsentative Versammlung durchaus mit solcher Verfügung sich nicht befassen sollte. Es können daher die Provinzialversammlungen mit Municipalattributionen fortbestehen, falls man nicht, wie es weit gerathener, sie auf kleinere Bezirke vertheilt.

Eine solche Einheit der beiden Canada's bestand vor der Acte 31 *Georg III.* und es ist nicht damit zu säumen sie wiederherzustellen, zugleich aber die weitere Aufnahme der andern Provinzen, unter Bedingungen, über welche sie selbst gehört werden mögen, in Aussicht zu stellen.

Die Wahlbezirke, die Anzahl der Abgeordneten sind neu festzustellen; mit Beziehung auf die Vorgänge, die in einzelnen Districten nachwirken, hat der Gouverneur temporaire, ausnahmsweise Verfügung zu treffen. Gleichzeitig wäre die Localverwaltung zu ordnen und das Gemeindegesetz unter Schutz des Reichsparlaments zu stellen, damit es unantastbar sey. Die Executive (der Verwaltungsrath) wäre nach gegebenen Grundsätzen umzuändern, übrigens aber an den Gesetzen so wenig als möglich zu ändern, bis die legislativen Functionen in Wirksamkeit getreten sind.

Der Gesetzesrath, welcher in jeder Provinz gleichsam das Oberhaus wiedergeben sollte, ist einer neuen Gestaltung zu unterziehen, da seine bisherige Zusammensetzung nicht genügt.

Die Landvertheilung wäre als ein besonderer Zweig der Reichsverwaltung zu betrachten. Die Einnahme sollte der Legislatur der Colonie zur Regulirung gelassen und nur eine passende Civilliste ausbedungen werden. Dagegen müssten keine Geldvotirungen ohne Zustimmung der Krone stattfinden. Die Kronregierung durch den Gouverneur ist mit verantwortlichen Departementchefs zu führen, wie früher entwickelt; die Richter sind unabhängig zu stellen und ein gemeinschaftliches Obertribunal einzurichten. Die Gesetze, die Kirchenreservate betr., sind umzugestalten, die Emigration zu reguliren und mit einem Ansiedelungssystem, wie in den V. St. in Verbindung zu bringen.

Es gilt hier überhaupt weniger Systemsänderungen als Grundlegung eines Systems, wo keines war, und wenn die Uebel so gross sind, dass man von keinem Mittel plötzliche Herstellung erwarten darf, so muss man doch wissen, dass auch die einfachsten hier erst versucht werden sollen, und wir dürfen noch nicht daran verzweifeln ein Volk regieren zu können, welches bisher nur wenig gewusst hat, was es heisst eine Regierung haben.

Bisher hat man die Colonien nur als Quellen des Verderbs, des Verlusts und der Verschwendung angesehen. Mit einem guten Cultur- oder Ansiedelungsgesetz können sie ein Segen für's Reich werden.

Vorall aber auch dringlich thut es Noth, dass man unaufhältlich die Maasregeln in Erwägung ziehe, ins Leben treten lasse, mit Hinblick auf welche allein der Zustand von Anarchie und Unsicherheit dort noch erertragen wird, der bei getäuschter Erwartung tieferes und tieferes Elend nach sich ziehen würde.

London, 31. Januar 1839.

Durham.

Der Inhalt dieses Berichts wird es rechtfertigen, dass wir einen, wenn auch aufs zehnte und zwanzigste

Theil abgekürzten, doch so weitläuftigen Auszug mitzutheilen nicht angestanden haben. Wenn dieser Auszug es verräth, dass wir das Werk mit Liebe erfasst haben; so ist dies, beachtet man die nahe Beziehung, in welcher manche hier behandelte Frage, manche erörterte Verhältnisse zu den nähern Kreisen unserer Betrachtung stehen, erklärlich. Man wird in diesem Bericht die Auflösung des Problems erkennen, wie wir es beim Ausbruch der Unruhen stellten (s. Heft 1838), nemlich wie eine Heilung des Schadens, eine Stärkung des grossen brittischen Staats nicht durch Palliativcur, sondern radical hier zu bewirken stehe? Wenn wir annoch in der Ansicht beharren, dass eine legislative Einigung mit der grossbrittischen Union hervorgebracht werden müsse, so wird man in der Darstellung *Durhams* Motive finden, die diese Ansicht rechtfertigen; denn zu leicht geht er über die Frage hinweg, wie die Verbindung mit England ungeachtet der grössern Freiheitentwickelung, für lange Zeiten dauernd zu sichern stehe. — *st.* —

II.

Der Handelsvertrag

zwischen Holland und den deutschen Zollvereinsstaaten.

Holländische Blätter theilen diesen, amtlich noch nicht publicirten Tractat, folgendermassen mit.

„Se. Maj. der König von Preussen, sowohl für sich als im Namen der andern Staaten, die Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins sind, handelnd, welcher kraft der Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dec. 1835 und vom 2. Janr. 1836 besteht, als da sind: die Höfe von Baiern, Sachsen und Würtemberg, das Grossherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Grossherzogthum Hessen, die Staaten, welche den sog. thüringschen Zoll- und Han-

delsverein bilden, namentlich das Grossherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greitz, Reuss-Schleitz, Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf der einen Seite und Sr. Maj. der König der Niederlande auf der andern, gleicherweise von dem Wunsche beseelt, so viel als möglich die Handelsbeziehungen und die Ein- und Ausfuhr der Producte in ihren respectiven Staaten auszudehnen, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, um diesen Zweck zu erreichen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der König von Preussen, Hrn. *Ernst Michaels*, geheimen Legationsrath &c., und Hrn. *Carl Rudolph Windhorn*, obersten Rath am Finanzcollegium; Se. Maj. der König der Niederlande, Hrn. *von Scherff*, Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt &c., und Hrn. *Rockussen*, Director des allgemeinen Entrepots und Secretair der Handelskammer zu Amsterdam, welche unter Vorbehalt der Ratification folgende Artikel abgefasst und unterzeichnet haben:

Art. I. Se. Maj. der König der Niederlande gestattet A) auf den Grenzen der Niederlande und Preussens sowohl zu Lande als auf den Flüssen unter der Flagge eines der vorgenannten Staaten, welche den Handels- und Zollverband bilden, die Einfuhr folgender Gegenstände ohne Unterschied des Ursprungs: 1) Wein in Fässern gegen 10 niederl. Cents für den Hectolitre; Wein in Flaschen, 116 und mehr auf den Hectolitre gerechnet, gegen 5 Fl. für 100 Flaschen; 2) Getreide, namentlich Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel und Spelt mit einer durchschnittlichen Ermässigung von 10 pCt. der Einfuhrgebühren, wie dieselben im Allgemeinen festgesetzt sind; 3) harte Steine, die keine Ziegel sind, als Steinplatten für Grabsteine und Thürschwellen, Marmor in Blöcken, Pflastersteine, gegen 3 pCt. des Werthes. B) Die Einfuhr von den Grenzen der Niederlande und Preussens auf den Flüssen unter der Flagge eines der Staaten des Zoll- und Handelsverbandes von Bau- und

Zimmerholz in ganzer Ladung oder in Flössen mit 25 niederl. Cents für die Tonne; 25 Centner werden auf eine Tonne gerechnet. Als ganze Ladungen werden diejenigen betrachtet, welche zur Hälfte aus Holz bestehen. C) Die Einfuhr zur See und von den Grenzen der Niederlande und Preussens, sowohl zu Lande als auf den Flüssen, unter der Controle und mit Ursprungscertificaten versehen, von folgenden Industrie-Erzeugnissen der Staaten des Zoll- und Handelsverbandes: 1) Seidene Stoffe, Zeuche und Bänder zu 2 Fl. das niederländische Pfund (Kilogramm); 2) Messer und ausländische kurze (*Quincaillerie*) Waaren (nach der Benennung des gegenwärtigen niederländischen Tarifs) zu 3 pCt. vom Werth. Die Controlemaasregeln und Formalitäten hinsichtlich der Ursprungscertificate werden nach Uebereinkunft getroffen werden. Die competenten Behörden werden zu diesem Behufe mit den nöthigen Verhaltungsbefehlen versehen werden.

Art. II. Se. Maj. der König der Niederlande wird, ohne andere Gegenseitigkeit der Vortheile, fortfahren, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie der den Zoll- und Handelsverband bildenden Staaten bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Colonien alle Vortheile und alle Begünstigungen geniessen zu lassen, welche gegenwärtig den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie jeder andern europäischen am meisten begünstigten Nation zugestanden sind, oder in der Folge zugestanden werden sollten.

Art. III. Se. Maj. der König der Niederlande willigt ein, dass die Bestimmungen Lit. B. 1 und 2 des Art. 7 des Schifffahrtsvertrags zwischen Preussen und der Niederlande vom 7. Juni 1837 (kraft dessen die Güter, welche man in einem der niederländischen Häfen ladet oder ausladet, von Seiten der Niederlande bezüglicherweise eine gänzliche Befreiung oder eine Ermässigung des durch den der Convention von Mainz vom 31. März 1831 beigefügten Tarif festgesetzten Schifffahrtzolls geniessen) gleicherweise auf die Güter angewandt werden, welche auf den durch die besagte Rheinconvention eröffneten Wegen, um sich ins Meer oder

vice versa zu begeben, als Transit direct unter der Flagge Preussens oder der einen der andern Uferstaaten passiren, die an den Vortheilen Theil nehmen, welche durch besagten Vertrag der niederländischen Schifffahrt auf dem Rhein zugestanden sind.

Art. IV. Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverband bildenden Staaten gestatten: A) Die Einfuhr von den Grenzen Preussens und der Niederlande, sowohl zu Lande als auf den Flüssen, folgender niederländischen Erzeugnisse: Butter, Käse, Ochsen und Stiere, Kühe und Kälber, gegen die Hälfte der nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen oder dem später durch die Staaten des besagten Verbandes festzustellenden Tarif festgesetzten Einfuhrzölle. B) Die Einfuhr, sowohl zu Meer als zu Lande und auf den Flüssen 1) von niederländischen Lumpenzuckern, bestimmt zum Gebrauche der Raffinerien in den Staaten des Zoll- und Handelsverbandes und unter der in Betreff dieses Verbrauches eingerichteten amtlichen Controle, gegen die Hälfte der durch den gegenwärtigen Zolltarif festgesetzten Einfuhrgebühren; 2) von niederländischen raffinirten Zuckern zu einem Zoll von 10 Thalern preussisch für den Centner von 50 Kilogrammen; 3) von niederländischem Reis zum Zoll von 2 Thlrn. preussisch für den Centner von 50 Kilogr. Die Mitglieder des Zoll- und Handelsverbandes gestatten überdies: *ad* B. 1) dass sie in keinem Falle in Verfolg der Zeit die niederländischen Lumpenzucker einem Einfuhrzolle unterwerfen werden, der mehr als 10 pCt. jenen überschreitet, welcher auf den gleichfalls zum Gebrauch der Raffinerien in ihren Staaten bestimmten Rohzucker lastet; *ad* B. 2) dass sie in dem Falle, wo die durch den gegenwärtig in Kraft stehenden Tarif festgesetzten Zölle auf den Rohzucker zu besagter Bestimmung ermässigt würden, dann zu gleicher Zeit und verhältnissmässig die Zölle auf die niederländischen raffinirten Zucker ermässigen werden, dergestalt, dass diese Zölle niemals das Doppelte jener überschreiten sollen, welchen die Rohzucker unterworfen sind. Die Bestimmung *Litr. A.* dieses Artikels wird unverweilt nach der Veröffentlichung des Vertrags in Ausführung

gebracht werden, und die *Litr. B.* 1. acht Wochen nach besagter Veröffentlichung, während die Bestimmungen B. 2. und 3. erst am 1. Januar 1840 in Kraft treten sollen.

Art. V. Die den Zoll- und Handelsverband bildenden Staaten werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Zölle bei der Einfuhr folgender Gegenstände, die aus den Niederlanden, sey es zur See oder zu Lande und auf den Flüssen, eingeführt werden, nicht erhöhen, nämlich bei: Kaffee, zubereitetem oder nicht zubereitetem Taback, Gewürzen, Thee, Häringen, Rübsamen und allen Sorten Wein. Ueberdies ist wohl zu verstehen, dass diese Bestimmung sich nicht auf den Fall bezieht, wo in der Folge der Centner von 50 Kilogr. an die Stelle des preussischen Centners in Gebrauch käme und derselbe zur Gewichtseinheit in den Staaten des Zoll- und Handelsverbandes angenommen würde, ohne dass die Ziffern des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich obiger Gegenstände irgend eine Ermässigung erfahren sollten.

Art. VI. Im Falle, dass die gegenwärtig zugestandene Zollbefreiung zu Gunsten des Weinhandels im Grossen bei Weinen, die unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführt werden, über den 1. Januar 1840 verlängert würde, oder dass andere gleichartige Vortheile diesem Handel zugestanden würden, ist festgesetzt, dass vom Anfang dieser Zeit an diese Vortheile gleicherweise den aus den Niederlanden eingeführten Weinen bewilligt werden.

Art. VII. In Betracht der Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preussen und den Niederlanden ist es angemessen, dass, wenn eine Actiengesellschaft bei der preussischen Regierung die Concession zum Bau und zur Benutzung einer Eisenbahn als Verlängerung einer schon auf niederländischem Gebiet bestehenden oder daselbst anzulegenden solchen Bahn nachsuchte, die preussische Regierung, nachdem sie sich mit der der Niederlande über den Vereinigungspunkt an den Grenzen verständigt hat, diese Concession unter Bedingungen ertheilen wird, welche gegenwärtig in Preussen

zu Kraft bestehen, oder welche es später hinsichtlich gleicher Unternehmungen werden können.

Art. VIII. Die hohen contrahirenden Parteien verpflichten sich gegenseitig: A. Kein Ein- oder Ausfuhrverbot festzusetzen, welches die Ein- oder Ausfuhr des andern Theiles beeinträchtigte, während die Gegenstände von gleicher Beschaffenheit, welche andern Ländern zugehören, nicht durch dasselbe Verbot beeinträchtigt würden; B. gegenseitig zum Vortheil der Regierung oder der Gemeinden auf die Ein- oder Ausfuhrgegenstände, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen oder wohin sie bestimmt sind, höhere Zölle, Steuern oder andere Gebühren zu legen, als die sind, welche im Allgemeinen die Gesetze und in Kraft bestehenden Tarife festsetzen werden; C. ihre Unterthanen und deren Erzeugnisse, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen oder wohin sie bestimmt sind, gegenseitig an allen Prämien, Rückzöllen und allen andern ähnlichen Vortheilen Theil nehmen zu lassen, welche in ihren Staaten aufEin- und Ausfuhrartikel zngestanden werden könnten.

Art. IX. Die hohen contrahirenden Parteien erklären, dass sie die durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig bewilligten Zugeständnisse als in der Art beschlossen betrachten, dass sie in ihrer Gesammtheit den durch denselben Vertrag erhaltenen Vortheilen gleichkommen, und dass sie folglich nur in Aussicht auf die erwähnten Vortheile in diese Zugeständnisse gewilligt haben; sie behalten sich jedoch vor, andern Staaten mit oder ohne Gegenseitigkeit Zugessändnisse zu bewilligen oder selbst sie allgemein in Anwendung zu bringen.

Art. X. Wenn in der Folge eine der hohen contrahirenden Parteien einem andern Staate hinsichtlich des Handels und der Zölle andere und wichtigere Vortheile zugestehen sollte, als die, welche durch gemeinschaftliches Uebereinkommen durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, so nimmt der andere Theil gemeinschaftlich daran Theil und wird dieselben ohne Vergütung geniessen, wenn keine Vergütung für diese Zugeständnisse festgesetzt ist oder gegen die Concession eines Vortheils durch Gegenseitigkeit, wenn die Bewilligung dieser Vor-

theile bedingungsweise erfolgt ist; in diesem Falle wird der Vortheil durch Gegenseitigkeit den Gegenstand eines besondern Uebereinkommens zwischen den hohen contrahirenden Parteien bilden.

Art. XI. Der gegenwärtige Vertrag wird unverzüglich der Ratification aller resp. Staaten unterlegt, und die Ratificationen werden zu Berlin im Verlaufe von 8 Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an zu zählen, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden. Hierauf wird nach der Ratification der Vertrag veröffentlicht werden und in Kraft treten, mit Ausnahme der Bestimmungen, wofür durch Art. IV. eine entferntere Zeit bestimmt ist. Der gegenwärtige Vertrag wird bis zu Ende des Jahres 1841 in Kraft und Ansehen bleiben, und im Fall, dass 6 Monate vor seinem Ablaufe weder die eine noch die andere der hohen contrahirenden Parteien die Absicht zu erkennen gegeben haben sollte, durch eine amtliche Erklärung die Resultate desselben zu hemmen, so wird der Vertrag ein Jahr über diese Frist in Kraft und Ansehen bleiben, und so in der Folge von Jahr zu Jahr. Zum Zeichen der Wahrheit haben die vorgenannten Bevollmächtigten das Vorhergehende unterzeichnet und ihre resp. Siegel beigedrückt.

So geschehen zu *Berlin*, 21. Januar 1839.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang

zum Handelsvertrage zwischen dem deutschen Zollverband und den Niederlanden.

Was die im Art. I. des Hauptvertrags erwähnten Ursprungscertificate betrifft, die zur Absendung von Industrie-Erzeugnissen der Staaten des Zollverbandes nach den Niederlanden in jenem Artikel vorgeschrieben sind, so ist man übereingekommen, folgende Bestimmungen deshalb aufzustellen: 1) Diejenigen, welche dergleichen Waaren nach den Niederlanden versenden und die festgesetzte Ermässigung der Einfuhrabgaben geniessen wollen, sind gehalten, auf dem Bureau der Ein- und Ausfuhrzölle und der Steuern in dem Orte, von wo aus die Versendung geschieht, oder in dem zunächst dabei gele-

genen, indem man die Gegenstände zugleich zur Untersuchung beibringt, eine schriftliche Erklärung niederzulegen, welche angiebt: a) die Sorte und Qualität der Waaren nach den Handelsbenennungen und das im Lande gebräuchliche Gewicht oder Maas; b) die Anzahl und Bezeichnung der Colli; c) die Bestätigung an Eidesstatt, dass die vorhandenen Güter Industrie-Erzeugnisse der Staaten des Zollverbandes sind; d) Angabe des Grenzzollamtes, an welchem die Einfuhr stattfinden soll, und endlich e) den Platz, von wo aus die Versendung geschieht, sowie den Namen und das Geschäft des Versenders. 2) Das Bureau der Ein- und Ausfuhrzölle und der Steuern untersucht, ob die Verklarung richtig ist. Wenn darüber nichts zu bemerken, so lässt dasselbe die Colli plombiren und bezeugt auf der Verklarung selbst, dass die darin genannten Gegenstände in freiem Verkehre gewesen sind und dass hinsichtlich ihrer Beschaffenheit kein Zweifel bestehe, dass sie Industrie-Erzeugnisse der Staaten des Zollverbandes seyen. Dieses Document soll die Colli bis zum Zollamte der Ausfuhr begleiten. 3) Der Frachter dieser Waaren soll das erwähnte Ursprungscertificat diesem Zollamte vorzeigen, welches die bleiernen Siegel nachsehen und erneuern soll, wenn sie beschädigt sind, sobald die Untersuchung, die in diesem Fall eintreten muss, zu keinem Bedenken dagegen Anlass giebt. Ferner soll dasselbe die Ausfuhr der Waaren bescheinigen, welcher Herkunft aus den Staaten des Zollverbandes sie auch seyn mögen. Darauf soll das also visirte Certificat in ein Register eingetragen und zuletzt dem Frachter zurückgegeben werden, um ihm zum rechtlichen Beweise zu dienen, die Einfuhr in das Königreich der Niederlande unter den Bedingungen des Vertrags zu erlangen. 4) Die Versendung solcher Industrie-Erzeugnisse der Staaten des Zollverbandes nach den Niederlanden mittelst der Post kann gleichfalls nicht anders stattfinden, als wenn ein Ursprungscertificat der Waare beigefügt ist. Diese Versendungen können allein von solchen Orten geschehen, wo befugte Aemter der Ein- und Ausfuhrzölle und Steuern sich befinden. Nach geschehener

Visitation soll die Waare plombirt und mit der certificirten Bescheinigung, wie dieselbe oben festgesetzt wurde, und die offen dem Collo beigefügt werden muss, nach der Post gesendet werden.

Obgleich die Ratification, in deren Erwartung der vorstehende Handelstractat eingeschaltet worden, noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen ist: — obgleich man die wahrscheinlich ungegründete Hoffnung an betheiligten Orten noch hegt, dass der Abschluss noch Modificationen zeigen wird, so bleibt doch die in Holland veröffentlichte Fassung jedenfalls ein geschichtliches Actenstück. Der Handel hat so zarte Nerven bei kräftigen Muskeln, dass die geringste Berührung ihn empfindlich zu reizen und oft ganz aus der Fassung zu bringen vermag. Der schlesische Leinenhandel z. B. verliert seinen Weg, wenn er nicht die nördlichen Zuckerimporte zur Rückfracht benutzt. Der Holländer wird die schlesischen Leinen nicht absetzen und gebraucht sie weder für sich, noch seine Colonien. Die Ungewissheit hat den ganzen preussischen Zuckerhandel ins Stocken gebracht und der sonst so lebhafte Hamburger Markt ist still. Eine Vertröstung auf künftige Ausdehnung der *faveur* für holländische Zuckerimporte auf Hansestädte, vielleicht auf England, Amerika bei zu gründenden Verkehrsregeln, ist ungeachtet einiger Gewissheit, dass sie erfolgen wird, ein schwaches Palliativ, und schmelzt, wie der Artikel selbst, auf der Zunge. Indess ist der Grund verzögerten Beitritts einiger Mittelstaaten, die Rücksicht auf die Runkeleien, so futil dass man sich über die Realität wundern muss, die selbst so geringe Rücksicht ausübt. Wir behalten uns daher das Weitere über den Tractat vor.

III.

Dännemark.

Der Zoll und die Ritterschaft.

Kein vernünftiger Staatsmann zweifelt länger daran, dass in der Weise, wie die Handels- und Verkehrsverhältnisse sich entwickeln und gestalten, wie Gesetzgebung und Verwaltung auf dieselben einwirken, Grund und Ursache von Wohl und Wehe, von innerer und äusserer Bedeutung der Staaten mehr wie je zu suchen sey und sich eine mit Verstand begabte Politik in diesen Dingen gar sehr zu bewähren habe. Wenn wir uns bisher der nähern Betrachtung der soviel besprochenen Umgestaltung dieser Verhältnisse namentlich in den Herzogthümern Holstein und Schleswig enthalten haben, so geschah dies wahrlich nicht aus Verkennung der nahen Beziehung derselben zur rationellen Politik; sondern vielmehr, weil die Gründung eines neuen oder allgemeinen Systems unwiderruflich beschlossen war, die Bekämpfung der dem Beifallswerthen entgegenstehenden Ansichten aber im langsam und schwierig aus dem Moder des Todes und der Verachtung wiedererweckten Journale für diese Region einen wirksamen Hebel nicht fand, — die Kritik aber, ohne genügendes Motiv, Präcipitanz verrathen würde, weil man dem *operi condendo* doch erst Zeit lassen musste sich auszubauen.

Es ist indess eine scharfe Kritik des Verwaltungswerks schon seit längerer Zeit veröffentlicht, und wenn es überhaupt Interesse gewähren muss, bei allgemeinen Erörterungen, fortdauernd, aller Orten, in ähnlicher Weise sich aufdrängender Fragen, einer solchen Kritik billiges Gehör zu schenken, so treten stärkere Motive zur Mittheilung des nachstehenden Actenstücks einerseits daraus hervor, weil sich ein entschiedener, fester Gedankengang, der hin und wieder sogar als ein Muster der Gründlichkeit und Darstellung gepriesen worden, in ihm ausspricht, selbes jedenfalls durch Freimuth sich auszeichnet, andrerseits aber daraus, dass wir eine mit so ritterlich fester Hand verschobene Frage wohl hin

und wieder in die rechten Fugen zurückzudrängen Beruf und Fähigkeit fühlen.

Das nachstehende „in der gemeinschaftlichen Versammlung von Prälaten, Ritterschaft und den nicht zur Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern am 8. Octbr. 1838 beschlossene Antwortschreiben auf die vom Hrn. *Fr. v. Lowzow*, Director der General-Zollkammer und des Commerz-Collegii &c., nach allerh. Auftrage in den Schr. vom 3. Mai und 27. Juli d. J. gemachten Propositionen in Betreff der Zollfreiheit der adeligen Klöster und Güter der Herzogthümer Schleswig und Holstein," stellt sich dar als eine gereifte Frucht gemeinsamer Erwägung, obgleich die Abfassung dem Grafen *Reventlow*, Probsten des Klosters *Preetz*, hauptsächlich beigemessen wird.

„Nachdem in Gemässheit der von Sr. Maj. dem K. unterm 25. Juli d. J. alh. ertheilten Bewilligung eine gemeinschaftliche Versammlung von Prälaten und Ritterschaft mit den nicht zur Ritters. gehörigen Gutsbesitzern zum Behuf der Berathung über die Frage, ob überhaupt und *eventualiter* welche Entschädigungsansprüche für den Verlust der Zollfreiheit zu machen seyn mögten, unterm 8. d. M. stattgehabt hat, sind die Unterz. beauftragt worden, mit Beziehung auf die verehrl. Schr. vom 3. Mai und 27. Juli d. J. die in dieser Versammlung gefassten motivirten Beschlüsse vorzulegen.

Die Versammlung hat zunächst aus der von Ew. gemachten Mittheilung und später aus dem publicirten neuen Zollgesetze selbst mit Bedauern ersehen, dass die im J. 1833 auf desfalls von der Regierung ergangene Anfrage gestellten Bedingungen eines unentgeldlichen Aufgebens der Zollfreiheit keine vollständige Berücksichtigung gefunden haben. Es hat die alh. Aufhebung der Zollfreiheiten vor schliesslicher Beendigung der desfalls eingeleiteten Vergleichsverhandlungen die Versammlung um so mehr betrübt, da die damals ausgesprochenen Bedingungen eines Theils nicht als unabänderlich, sondern als blosse Propositionen betrachtet werden konnten, andern Theils aber dem reinsten Eifer für Fürst und Vaterland entsprungen waren, wie sie denn auch in letz-

terer Hinsicht von Sr. M. dem K. selbst anerkannt worden sind. Ja! es darf nicht verschwiegen werden, dass die Versammlung sich nicht hat von der Rechtmässigkeit der einseitigen Aufhebung der Zollprivilegien überzeugen können. Wenn gleich der Regierung das Recht zustehen mag, in Fällen der Noth und unter Beobachtung der bestehenden Formen die Rechte einzelner Unterthanen und Landestheile zum Wohle des ganzen Staates aufzuheben; so dürfen die Unterthanen ihrerseits auch mit Recht darauf Anspruch machen, dass die Regierung sich dieses Rechtes nicht ohne dringende Noth bediene, und doch scheint im vorliegenden Falle nicht die Nothwendigkeit, ja selbst nicht die unbezweifelte Nützlichkeit dieser Maasregel nachgewiesen.

Es ist vom K. Com. in der Motivirung des Entwurfs zum neuen Zollgesetze zwar wiederholt die Nothwendigkeit der Aufhebung aller Zollexemtionen behauptet, der Beweis dieser Behauptung aber ist nicht geführt, vielmehr wird die Führung dieses Beweises von demselben bestimmt abgelehnt, wenn er auf gegebene Veranlassung S. 1381 der Schl. Stz. äussert: „Er würde nur allgemein bekannte Wahrheiten wiederholen, wolle er hier die rechtliche und factische Nothwendigkeit der Beseitigung dieser Exemtionen ausführlich deduciren.“ Es haben aber diese blossen Behauptungen an sich eben so wenig beweisend erscheinen können, als die von dem K. Com. S. 111 der Schl. Stz. gelieferte staatsrechtliche Deduction als richtig wird nachgewiesen werden können.

Es ist ferner vom K. Com. S. 1382 der Schl. Stz. behauptet: „Es leuchte Jedem ein, dass die Aufhebung der Zollfreiheiten nothwendig eine allgemeine Maasregel seyn müsse, dass es niemals gerechtfertigt werden könnte, in einem Theile des von der Zolllinie beider Herzogthümer umschlossenen Landes oder bei einer Klasse von Unterthanen die Zollfreiheiten aufzuheben, in einem andern Theile oder bei einer andern Klasse sie bestehen zu lassen;“ und S. 688 der Holst. Stz.: „dass die Zolleinrichtung vorzugsweise als eine gegen das Ausland gerichtete Maasregel zu betrachten sey, und nachtheilig wirken müsse, wenn sie in demselben Lande auf ver-

schiedene Weise, oder gar in dem einen Theile desselben gegen den andern ergriffen werde.“ Es sind dieses an sich unerwiesene Behauptungen, die von der Versammlung um so weniger als überzeugend haben anerkannt werden können, da die Regierung selbst diese generale Maasregel als solche für unausführbar anerkannt hat. Denn es bleiben nach dem neuen Zollgesetze ausgeschlossen vom Zollverbande *Altona*, *Wandsbeck* und ein Theil von *Trittau*; es bleibt dem preussischen Staate innerhalb der Zollgrenze die bestehende Freiheit vom Transitzolle.

Es ist ferner behauptet, unter Verweisung auf die Verordnung vom 28. Oct. 1811: „dass die Zollexemten gesetzlich verbunden wären, ihr Recht, sobald es verlangt werde, zum allgemeinen Besten zu opfern.“ Es leuchtet aber ein, dass diese Verordnung hier nicht angewandt werden kann, da in derselben nur das Aufgeben des Eigenthums oder der Benutzung eines Grundstücks vorgeschrieben worden, hier aber von den Rechten ganzer Landestheile und Klassen von Unterthanen die Rede ist; dass nach jenem Gesetze das Aufgeben auch dann erst geboten ist, wenn solches von den Oberdicasterien nach untersuchter Sache, demnach wenn die Nothwendigkeit rechtlich erwiesen ist, verlangt wird, was hier nicht geschehen; dass es etwas ganz anderes sey, das Aufgeben eines Rechtes in Gemässheit eines vorher bestehenden Gesetzes zu verlangen, als ein Recht, ohne dass ein solches Gesetz vorhergegangen, einseitig aufzuheben; dass jenes Gesetz um so weniger auf den vorliegenden Fall bezogen werden könne, da auch das dort vorgeschriebene Taxationsverfahren, wie die Regierung selbst anerkannt, hier gar nicht angewandt werden könne und demnach erst nachträglich ein Taxationsmodus werde bestimmt werden müssen.

Es hat endlich der K. Com. S. 1388 der Schl. Stz. dieser Maasregel den Sieg dadurch zu verschaffen gesucht, dass er sie als die Sache von 700,000 Zollpflichtigen darstellte gegen 100,000 zollfreie Unterthanen, von welchen Erstere nicht nur die anfänglich den Letzteren abgenommene Last, sondern eine zehnfach gesteigerte Last

gegenwärtig grössten Theiles einseitig trügen, und welche beiderseits gleichen Anspruch auf gerechte Vertheilung der Staatslasten hätten. Die Versammlung hat aber nicht annehmen können, dass diese Aeusserungen, obwohl vom Organe der Regierung herrührend, im Sinne der Regierung gesprochen sind, da sie nur geeignet schienen, Unfrieden unter Landeskindern anzuregen, da sie auf dem Grundsatze beruhen, dass Sieben gegen Einen Recht haben müssten, demnach dem Rechte des Stärkern huldigen, da sie nur einen Tadel gegen die bisherigen Maasregeln der Regierung enthalten, denn von wem gingen diese Verhältnisse anders aus, als von der Regierung selbst? da sie überdies nicht einmal factisch richtig sind, denn die Last ist wenigstens den gemeinschaftlichen Districten nie abgenommen, da sie dieselbe nie getragen haben, und durch das neue Zollgesetz sollen nicht die 700,000 gegen 100,000 vertreten, sondern beide sollen einer höhern Steuer unterworfen werden.

Wie demnach die Gründe für die Nothwendigkeit der Aufhebung aller bestehenden Zollprivilegien keineswegs haltbar erscheinen; so sind die Gründe gegen die Nothwendigkeit dieser Maasregel unwiderlegt geblieben. Es ist mit Recht behauptet, dass die Zuziehung der bisher ausser der Zolllinie belegenen exemten Districte nicht nothwendig erscheine, weil der Zollverband dadurch nicht besser gestaltet, d. h. in eine die Controle verhältnissmässig erleichternde Lage versetzt werde. Es scheint auch klar vorzuliegen, dass namentlich die Dithmarschen und anderen Holsteinischen freien Marschen an der Wassergrenze bei weitem schwieriger zu bewachen seyn werden, als an der Landgrenze, zumal da das Halten von Kreuzern auf dem Elbstrome von den Nachbarstaaten nicht wird geduldet werden. Es scheint diese Behauptung auch von der Regierung selbst auf's Vollständigste durch die Erklärung eingeräumt: dass die Controlkosten durch Zuziehung der Exemten nicht verhältnissmässig vermindert, sondern bei demselben Reinertrage ansehnlich vermehrt werden sollen.

Es ist ferner mit Recht behauptet, dass die Zollfreiheit der gemeinschaftlichen Districte, so wie die aller

persönlich Privilegirten innerhalb der Zolllinie einem geordneten Zollsysteme als solchem durchaus nicht hinderlich seyn könne, da diese Zollbefreiten derselben Zollcontrole, denselben Formen wie alle Zollpflichtigen unterworfen sind, da selbst ihre Waaren der Confiscation unterworfen werden, sofern die vorschriftsmässigen Formen nicht beobachtet wurden. Es hat der K. Com. S. 1383 der Schl. Stz. diese Behauptung nicht einmal zu bestreiten unternommen, sondern nur durch eine Redewendung zu beseitigen gesucht, und die Regierung selbst hat die Richtigkeit dieser Behauptung anerkannt, indem sie § 32 des neuen Zollgesetzes die Zollprivilegien mancher Exemten hat bestehen lassen, unter einer Form, die nur einige Berechnungen und Weitläuftigkeiten mehr erfordert, als der bisherige *modus*. Deshalb ist auch trotz aller vom K. Com. angewandten Bemühungen die fragliche Maasregel in den Ständeversammlungen von 44 Ständemitgliedern gänzlich abgerathen, während sie von den übrigen 40 nur unter Bedingungen genehmigt wurde, die in dem neuen Zollgesetze keineswegs eine vollständige Aufnahme gefunden haben.

Aus diesen Gründen hat sich die Versammlung nicht von der Nothwendigkeit, ja selbst nicht von der Nützlichkeit der Aufhebung aller Zollprivilegien, demnach auch nicht von der Rechtmässigkeit derselben überzeugen können. Dagegen hat die Versammlung mit dankbarer Anerkennung die von Ew. mitgetheilte Eröffnung entgegen genommen, dass es Sr. M. des Königs landesväterlichen Absichten am meisten entsprechen werde, wenn die Aufhebung der Zollexemtion jetzt noch auf dem Wege gütlicher Vereinbarung herbeigeführt werde, und der Berechtigten eigene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maasregel ihre Ausführung auf diesem Wege und ohne das Eintreten eines gerichtlichen Verfahrens zuliesse! Es hat die Versammlung sich verpflichtet gefühlt, dieser begütigenden Aufforderung zu entsprechen, und sich ihres Theils ernstlich angelegen seyn lassen, die bestehende Differenz durch nachträgliche gütliche Uebereinkunft zu beseitigen. Da nun die Aufhebung der bisherigen Zollexemtionen zunächst zum

Zweck einer besseren Zolleinrichtung verfügt worden; so hat die neue Zolleinrichtung selbst einer gründlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Bei dieser Prüfung hat die Versammlung sowohl das neue Zollgesetz selbst, als die von Ew. gefälligst ertheilten Erläuterungen, so wie die in den Ständeztgn. enthaltenen Motivirungen des K. Com. zum Grunde gelegt, und halten wir uns verpflichtet, die Resultate dieser Prüfung offen vorzutragen.

Die ausgesprochene Aufgabe des Gesetzes ist: I. Belebung des rechtlichen Handels. II. Besseres Gedeihen des inländischen Gewerbes. III. Herbeiführung einer Gleichmässigkeit in der Zollbesteuerung. Diese Zwecke haben im Allgemeinen, wie sie aufgestellt worden, nur gut und wünschenswerth erscheinen können, und die Versammlung hat sich demnach zur ferneren Untersuchung der Fragen gewandt: 1) ob durch das neue Zollgesetz diese Aufgaben auf genügende Weise gelöst worden seien? 2) ob die zur Erreichung des Zwecks gebrauchten Mittel auch mit unverhältnissmässigen Opfern oder anderweitigen Nachtheilen verbunden sind? Wir werden uns erlauben, die von der Versammlung bei dieser Prüfung gewonnenen Resultate nach der in der Einleitung des neuen Zollgesetzes selbst angegebenen Ordnung vorzutragen.

I. Erster Zweck des neuen Zollgesetzes ist Belebung des rechtlichen Handels.

Was hier nun die Belebung des Handels im Allgemeinen betrifft, so dürften folgende specielle Aufgaben des Zollgesetzes dahin zu rechnen seyn: 1) Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze.

Dieser Grundsatz ist in allen Ländern als richtig anerkannt, und es kann gewiss mit voller Ueberzeugung behauptet werden, dass nur da, wo dieser Grundsatz zur Ausführung gebracht wird, ein Zollsystem ohne unerträglichen Druck der Unterthanen aufrecht erhalten werden könne. Zur Ausführung dieses Grundsatzes gehört aber nicht nur, dass die Grenzzollstellen an di Landesgrenze verlegt werden, sondern ebensowohl, das

alle Zolllinien **innerhalb** der Zollgrenze **aufgehoben** werden. Mit Leidwesen ersieht die Versammlung aber aus der neuen Zollverordnung, dass der erste Theil der Aufgabe nur unvollständig gelöst, der zweite Theil aber für unausführbar erklärt worden sey. Es ist der Grenzzoll nicht überall an die Grenze verlegt, denn zufolge § 1 des Zollgesetzes soll *Altona*, *Wandsbeck* nnd ein Theil des Amts *Trittau* ausserhalb der Zollgrenze bleiben; und wenn bereits vom K. Com. erklärt ward (S. 722 der Holst. Stz.), dass der innere freie Verkehr in den Herzogthümern mehr Wortlaut als Realität haben werde, so wird nun von Ew. erklärt, dass die Freigebung des Binnenverkehrs mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage der Herzogthümer als unthunlich befunden sey. Die Herzogthümer haben in dieser Hinsicht demnach durch die sogenannte Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze keine Verringerung der jetzt im Lande bestehenden Zollstellen zu erwarten, vielmehr darf nach den Aeusserungen des K. Com. (S. 702 *l. c.*) angenommen werden, dass die Zahl der im Lande bestehenden Zollstellen noch ansehnlich werde vermehrt werden, und es ergiebt sich aus Obigem, dass die nunmehr bestimmte Zollgrenze nicht zur Landesgrenze, und das als Bedingung eines guten Zollsystems anerkannte Princip der Freiheit des Binnenverkehrs nicht zur Localität des Landes passt.

2) Erstreckung der Zollpflichtigkeit auf sämmtliche Districte und Einwohner innerhalb der Zollgrenze.

Es gehört zu diesem Grundsatze die Zuziehung nicht nur aller innerhalb der Zollgrenze belegenen Landesunterthanen, sondern auch die Zuziehung aller unter fremder Landeshoheit stehenden Enclaven.

Was hier die Landesunterthanen betrifft, so sind bereits oben die Gründe angegeben, weshalb die Versammlung sich nicht von der Richtigkeit der Behauptung hat überzeugen können, dass die bisherige Zollfreiheit der adeligen Güter und Klöster, so wie der übrigen persönlich Privilegirten zur Herstellung eines geordneten Zollsystems aufgehoben werden müsse, und diese Aufhebung erscheint den Betheiligten um so härter, da aus dem

neuen Zollgesetze hervorgeht, dass nur die gegenwärtigen Zollexemtionen aufgehoben sind, nicht aber künftigen vorgebeugt werden solle, denn der K. General-Zollkammer ist durch die Bestimmungen der §§ 14, 33 und 181 des neuen Zollgesetzes ein weites Feld zur Ertheilung neuer Exemtionen eröffnet worden.

Was dagegen die Zuziehung der fremden Enclaven betrifft, so würde, falls sie als Ausland betrachtet werden sollten, die Ausdehnung der schon ungeheuren Zollgrenze ungemein vermehrt, und strenge Grenzbewachung unausführbar werden. Da nun aber die Zollcontrolkosten zunehmen und der Reinertrag des Zolls abnimmt, in demselben Verhältnisse, wie sich die Zollgrenzen im Verhältniss zum Flächenraum des Zollverbandes vermehren, so scheint die Zuziehung dieser Enclaven allerdings eine unabweisliche Bedingung eines guten Zollsystems für die Herzogthümer zu seyn. Es ist von Ew. auch ausgesprochen, dass gegründete Aussicht zum baldigen Beitritt der fremden Landesregierungen vorhanden sey. Leider verlautet aber, dass sich bisher keine Geneigtheit gezeigt habe, dass vielmehr ernstliche Protestationen, ja selbst Klagen beim Bundestage gegen das ganze neue Zollgesetz von Nachbarstaaten erhoben seyen, und wenn sich nach diesseitiger Ansicht auch nicht alle Protestationen eines rechtlichen Fundaments erfreuen, so wird bei dieser Stimmung doch auf eine gütliche Einwilligung in die Zuziehung der Enclaven schwerlich gerechnet werden können. Sollte aber auch endlich eine Uebereinkunft zu Stande kommen, so wird diese doch schwerlich anders, als auf gewisse Jahre und auf einen bestimmten Tarif abgeschlossen werden, und da die Zollverordnung dreijährigen Revisionen unterworfen werden soll, so steht zu befürchten, dass die Herzogthümer dabei in manche Schwierigkeit und Abhängigkeit zum Auslande gerathen werden.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem, dass die Zuziehung der fremden Enclaven zur Herstellung eines guten Zollsystems zwar erforderlich, doch schwerlich erreichbar, und in mancher Beziehung auch nicht unbedenklich sey, und dass neue Zollgesetz demnach auf eine Voraus-

setzung gebaut worden, die an sich nicht unbedenklich, jedenfalls aber zur gegenwärtigen Zeit als unausführbar erscheint.

3) Zweckmässige Aenderung der Tarife und Taxe für die Schiffsabgaben.

Soweit es hier nun auf die äussere Form ankommt, so dürfte nicht in Abrede gestellt werden, dass die Regierung angewandt gewesen ist, grössere Bestimmtheit und Gleichheit herbeizuführen und manchem früheren Missbrauch vorzubeugen, nur steht freilich zu besorgen, dass manche Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich der Schiffsabgaben, Zweifel und Schwierigkeiten in der Ausführung ergeben werden.

4) Freier Verkehr zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche.

Es ist diese Verkehrsfreiheit nach der von Ew. gemachten Mittheilung von jeher als eine Hauptaufgabe der Zollreform betrachtet worden; nach Ansicht der Versammlung dürfte indessen diese Verkehrsfreiheit für keinen Theil von wahrhaft wesentlichem Interesse seyn. Beide Länder haben gleiche Producte zur Ausfuhr und gleichen Einfuhrbedarf vom Auslande; die Industrieproduction ist in beiden Landestheilen ziemlich dieselbe und unbedeutend, ihre Entwickelung und Zunahme scheint von denselben, einen gemeinschaftlichen Zollverband nicht erfordernden Bedingungen und Umständen abzuhängen; nur die Aufhebung des S. 688 der Holst. Stz. vom K. Com. angeführten bisherigen Mangels an Reciprocität zum Nachtheil der Herzogthümer erscheint als unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit. Indessen würde eine völlige Verkehrsfreiheit immer dankbare Anerkennung verdienen, wenn sie mit geringen Opfern erreicht werden könnte. Die Versammlung hat aber aus den von Ew. gemachten Mittheilungen ersehen, dass die im neuen Zollgesetze angeordneten Beschränkungen des binnenländischen Verkehrs die unerlässliche Voraussetzung bilden, unter denen eine grössere Freiheit des Verkehrs zwischen beiden Landestheilen stattfinden könne. Die Versammlung erfährt aus derselben Mittheilung, dass die Verbindung mit dem Königreiche der freien

Einfuhr von Eisen,, Salz und Bauholz entgegen gestanden. Das Zollgesetz selbst ergiebt, dass der Verbindung mit dem Königreiche wegen den Herzogthümern abweichende Zollmaasse gegeben worden, und dass demnach die vom K. Vater unsers jetzigen Fürsten unterm 26. Mai 1768 mit so gerechtem Stolze eingeführte Gleichheit der Maasse und Gewichte wiederum aufgehoben ist. Es muss endlich befürchtet werden, dass die Herzogthümer, namentlich Holstein, in ihrem Verhehr mit den Hansestädten auf eine empfindliche Weise gestört werden, und doch sind die Hansestädte für die Herzogthümer nicht nur als Weltmärkte von entschiedener Wichtigkeit, sondern auch als Provinzialmärkte zu betrachten; doch hat der grössere Wohlstand der umliegenden Districte gerade dieser Verbindung seine Entstehung zu verdanken. Sollte die Störung dieses Verkehrs eintreten, so wird sie nothwendiger Weise entweder vernichtend auf den Wohlstand des Landes einwirken, oder den Schleichhandel in einem früher nicht gekannten Umfange hervorrufen.

Grosse Opfer sind es demnach, die von den Herzogthümern für die Verkehrsfreiheit mit dem Königreiche verlangt werden, und wie wird dieselbe gewährt? Die §§ 6 und 7 des neuen Zollgesetzes ergeben deutlich, wie beschränkt diese Verkehrsfreiheit sey, und mit Ueberzeugung kann ausgesprochen werden, dass die Herzogthümer den zehnfachen Werth der Verkehrsfreiheit erlegen, und doch kaum die Hälfte derselben erhalten sollen.

5) Verbesserte Einrichtung in Ansehung der Zollsporteln.

Es lässt sich nicht leugnen, dass das bisherige Zollsportelwesen zu begründeten Klagen Veranlassung gab; es kann nur dankbar anerkannt werden, dass die Regierung beflissen war, in dieser Hinsicht Besserung zu veranlassen, und im Ganzen dürfte auch einige Besserung gebracht seyn. Es lässt sich aber die Befürchtung nicht unterdrücken, dass die Bestimmung des neuen Zollgesetzes wieder zu Missbräuchen Veranlassung geben werde; denn die Berechnung von 6 pCt. vom zu erlegenden Zollbetrage, so einfach sie erscheint, wird bei kleineren Summen nicht wohl ausführbar werden, und da das Gesetz

nicht bestimmt, dass diese 6 pCt. nur von dem ganzen auf einmal zu erlegenden Zollbetrage entrichtet werden sollen; so steht zu fürchten, dass jeder einzelne Zollanschlag zu 6 pCt. berechnet und jedesmal der sich ergebende Bruch zum Nachtheil des Contribuenten zu voll berechnet werden wird.

6) Es können endlich als Mittel zur Belebung des Handels betrachtet werden die im Zollgesetze enthaltenen Bestimmungen zur gleichmässigen Regulirung des Transitzolls, zur Begünstigung der Creditlagerung, zur einfacheren Erhebung der Abgaben und Regulirung der Controle über den inneren Verkehr, und in den meisten dieser Bestimmungen hat die Versammlung das Bestreben, eine Besserung im Verhältniss zum gegenwärtigen Zustande herbeizuführen, nicht verkannt. Inwiefern diese Bestimmungen aber dem Zwecke entsprechen werden, dürfte sich erst durch den Erfolg überzeugend ergeben, um so mehr, da eine Bestimmung, welche auf den Landhandel von entscheidendem Einflusse seyn wird, die Bestimmung der Strassen nämlich, welche dem Handel ausschliesslich geöffnet werden sollen, zufolge §§ 44 und 55 des neuen Zollgesetzes noch nicht erfolgt ist.

Wenn die Versammlung im Vorstehenden ihre Ansicht über die den Handel überhaupt betreffenden Bestimmungen ausgesprochen, so hat sie noch diejenigen Bestimmungen des neuen Zollgesetzes, welches speciell zur Begünstigung des rechtlichen Handels oder vielmehr zur Unterdrückung des Schleichhandels gegeben wurden, einer besonderen Erwägung unterzogen. Diese Mittel werden in der Einleitung des neuen Zollgesetzes dahin näher bezeichnet: Eine für die Sicherung unserer Intraden und den Schutz der Interessen unserer Unterthanen gleich wirksame Controle, ferner Mitwirkung der Gerichte hinsichtlich der Entscheidungen wegen Uebertretungen der Zollgesetze. Was hier nun die Mitwirkung der Gerichte betrifft, so lässt sich das Streben nach unpartheiischer Billigkeit darin nicht verkennen; was dagegen die übrige Controle betrifft, so ergiebt das Zollgesetz nur hinsichtlich der Handeltreibenden einige auf die Controle abzielende Bestimmungen und Formen, hin-

sichtlich der Contravenienten Strafdrohungen, ferner § 318 die Ausdehnung des bisher an einzelnen Orten bestehenden Rechts der Haussuchung auf alle 1/8 Meile vom Meere und schiffbaren Strömen entfernt belegenen Gebäude, hinsichtlich der Zollbediente, denen zufolge § 314 erst eine Instruction ausgearbeitet werden soll, im § 313 die Bestimmung, dass sie dem gerichtlichen Schutze und der gerichtlichen Strafgewalt nur theilweise unterworfen seyn sollen. Uebrigens aber enthält das Gesetz selbst keine näheren Angaben darüber, auf welche Weise die Zollcontrole gehandhabt werden wird, und aus den Mittheilungen des K. Com. hat die Versammlung in dieser Hinsicht nur ersehen, dass in Zukunft bedeutend grössere Summen als bisher auf die Zollcontrole verwandt, und die Zahl der Zollstellen vermehrt werden sollen. Da es nun besonders bei einem Zollgesetze wesentlich auf die Art der Ausführung und Handhabung ankommt, so hat die Versammlung bedauert, in dieser Hinsicht noch im Dunkeln gelassen zu seyn. Die Versammlung muss es demnach dahin gestellt seyn lassen, ob die angeordnete Controle ihrem Zwecke entsprechen werde, hat sich aber verpflichtet gefühlt, hier einige Bestimmungen des Zollgesetzes hervorzuheben, die zu manchen Befürchtungen Veranlassung geben.

Es wird § 56 des neuen Zollgesetzes verfügt, dass im Inlande nur Packenträger, Frachtfuhrleute und diejenigen, welche zollpflichtige Waaren auf bepackten Wagen mit sich führen, einer Visitation unterworfen seyn sollen. Es leuchtet ein, dass diese Bestimmungen höchst vage sind und zu manchen Zweifeln Veranlassung geben. Wer ist ein Packenträger? Jeder, der einen Bündel oder Packen bei sich führt? oder derjenige, welcher Handelswaaren herumträgt? was ist ein bepackter Wegen? Die nahe vor den Thoren Kiels im J. 1827 hinsichtlich des Wegegeldes erlassene Verfügung, wornach ein Wagen als ein beladener betrachtet werden soll, wenn ausser dem Fuhrmann noch Eine Person auf demselben befindlich ist, lässt befürchten, dass auch diese Bestimmung mehr Wortlaut als Realität enthalten werde. Es fragt sich ferner, ob denn die übrigen Personen und Beförde-

rungsmittel durchaus keiner Visitation unterworfen seyn sollen? Wird diese Frage verneint, so lässt sich der Nutzen der Bestimmung nicht einsehen; wird sie bejaht, so steht zu befürchten, dass bei der fast nur aus Zollgrenzen bestehenden Beschaffenheit des Zollverbandes alle Controle leicht illusorisch werden könne. Es wird ferner § 10 *sub* 4 verfügt, dass Waaren zu einem Zollbetrage von 5 Rbt. und darunter beim inländischen Landtransporte durchaus keiner Förmlichkeit unterworfen seyn sollen. Wie wird aber von jedem Unterthanen verlangt werden können, dass er den Zollbetrag des einzelnen Waaren-Quantums, besonders da für den Zoll sonst unbekannte Maasse und Gewichte gelten, berechnen solle? Wie wird es zu halten seyn, wenn mehrere ihren erlaubten Waarenbedarf gemeinschaftlich befördern lassen? Wahrlich, auch hier ergeben sich viele Zweifel, und die Furcht wird rege, dass auch diese scheinbar zur Erleichterung des Binnenverkehrs gegebene Bestimmung nur zu grossen Vexationen Veranlassung geben werde.

Zu diesen Betrachtungen gesellt sich aber noch die Rücksicht, dass diese Verfügung bei der Localität des Zollverbandes, wo fast alle grösseren Orte auf der Zollgrenze belegen sind, fast nirgends zur Anwendung kommen wird, sofern sie in der Nähe der Grenze keine Gültigkeit haben soll, dass sie dagegen dem Schleichhandel Thür und Thor öffnet, wenn sie auch an der Zollgrenze Anwendung findet, denn der Schleichhandel mit Gegenständen von kleinerem Volumen wird eben in kleineren Quantitäten getrieben, und sofern alle Waarenquantitäten unter 5 Rbt. Zollwerth gleich innerhalb der Grenze von aller Justification befreit sind, wird auch die genaueste Grenzcontrole das Einschwärzen nicht verhindern können. Es hat endlich die Versammlung die Furcht nicht unterdrücken können, dass das durch das neue Zollgesetz so complicirt und umfangreich ausgebildete System der Creditauflage, von der der K. Com. S. 110 der Schl. Stz. selbst bemerkt, dass sie eine Handhabe mehr gewähre, um Betrug gegen die Zollkasse zu verüben, vielfache Unzuträglichkeiten bringen werde. Durch dasselbe werden grosse Niederlagen unverzollter Waaren

innerhalb der Landesgrenzen entstehen, und da diese Niederlagen wieder als Ausland zu betrachten sind, so werden sie entweder die Masse des Zollpersonals auf unverhältnissmässige Weise vermehren, oder zur ausgedehntesten Defraudation Veranlassung geben.

Aus Vorstehendem dürfte sich überzeugend ergeben, dass eine grössere Sicherheit gegen die Defraudation aus den bekannt gewordenen Erkenntnissquellen nicht zu entnehmen, dass vielmehr manche Gründe zur Besorgniss vorhanden sind, dass dem bisherigen Unwesen nicht sonderlich in der Zukunft werde gesteuert werden, und nur die Gewissheit liegt klar vor, dass die neuen Maasregeln gegen die Defraudation dem Lande eine nicht unbedeutende Vermehrung der Ausgaben herbeiführen werden.

II. Zweiter Hauptzweck des neuen Zollgesetzes ist besseres Gedeihen des inländischen Gewerbes.

Dieser Zweck hat einen guten Klang, schon jedes Gedeihen an sich erscheint erfreulich, und jedes Gedeihen des Gewerbes, was auf freier Benutzung der von der Natur gebotenen Gelegenheit, auf freier Entwickelung der Kraft und Neigung eines Volkes beruht, ist sicher segensreich. Doch wie sollte davon in einem Lande die Rede seyn können, dem mit der Baumwolle, der Seide, den Metallen aller Art, die zu bearbeitenden Stoffe, dem mit der Steinkohle die Triebkraft des Fabrikwesens, und mit den seit Jahrhunderten angenommenen Gewohnheiten des Volkes Lust und Geschick zum Fabrikwesen fehlt. Es kann hier demnach nur von dem durch künstliche Mittel erzeugten, des beständigen Gängelbandes und Schutzes bedürfenden Gedeihen des Gewerbes die Rede seyn. Dieses künstliche Gedeihen des Gewerbes hat die Versammlung einer näheren Erörterung unterziehen zu müssen geglaubt, und ist dabei zu den nachfolgenden Resultaten gelangt. Es hat sich nicht verkennen lassen, dass Fabriken und Manufacturen in den Herzogthümern kein sonderliches Gedeihen gehabt haben. Es ist der Versammlung aber als höchst fraglich erschienen, ob diesem Industriezweige in den Herzogthümern durch

künstliche Mittel aufgeholfen werden könne? Die Landesregierung hat bisher schon manche Anstrengung, manche Summe Geldes zu diesem Zwecke verwendet und doch kein entsprechendes Resultat erzielt; die Geschichte anderer Länder ergiebt, dass derartige Bestrebungen, sofern sie von der Regierung ausgingen, fast immer misslangen, dass dagegen das Industriewesen sich auch ohne besonderen Schutz von oben hob, sobald dasselbe der Lage des Landes natürlich und angemessen war. Es ist ferner als fraglich erschienen, ob das Industriewesen, falls es in den Herzogthümern durch künstliche Mittel wirklich gehoben würde, zum wahren Wohle des Landes beitragen würde? Die entschiedene Mehrheit der Landeseinwohner beschäftigte sich bisher mit der Cultur des Bodens und dem Betriebe des Handels. Beide Thätigkeiten gingen Hand in Hand, denn das Gedeihen des Landmanns brachte dem Handelsstande Verdienst, das Gedeihen des Handels vermehrte die Nachfrage nach Producten der Agricultur. In diesem gemeinsamen Interesse beruht die Eintracht des Landes. Es steht aber zu befürchten, dass diese Eintracht aufhören wird, wenn wirklich ein dritter Stand dem Lande künstlich einverleibt werden sollte, zumal da der Fabrikstand im Widerspruche mit den sonstigen Interessen des Landes gerade in der Werthlosigkeit der ländlichen Producte, in der Arbeitslosigkeit der Landeseinwohner, in Beschwerung der Landes-Ein- und Ausfuhr seinen Vortheil findet. Es steht zu befürchten, dass, falls dieser Industriezweig in den Herzogthümern wirklich durch künstliche Mittel gehoben würde, derselbe wenigstens im Laufe der nächsten Jahrzehnde nur von fremden Händen, mit fremden Maschinen, in fremden Rohstoffen wird betrieben werden, und dass die Fabrikherren nie einen Schl. Holst. Fabrikstand bilden werden, da bei einigem Umfange des Betriebes der Absatz ihrer Fabrikate innerhalb der beschränkten Landesgrenzen nur geringe, das Hauptaugenmerk des Fabrikstandes aber immer auf das Ausland wird gerichtet bleiben. Es ist fraglich erschienen, ob es der Billigkeit angemessen sey, einen einzelnen Gewerbstand durch künstliche Mittel zu heben? Jedes künstliche Mit-

tel besteht darin, dass den übrigen Landeseingesessenen ein grösserer oder geringerer Druck aufgelegt wird, und doch haben alle Landeseinwohner gerechten Anspruch auf gleichen Schutz. Nur dann, wenn eine grosse Anzahl von Landeseinwohnern auf Einen Betrieb angewiesen und in diesem gestört worden, würde die Billigkeit ein Opfer der übrigen zur Unterstützung der nothleidenden Mitbürger verlangen. In den Herzogthümern sind aber bisher keine nothleidende Fabrikherren und Arbeiter, denen aufgeholfen, sondern nur wenige Fabrikanlagen, deren Zahl und Ausdehnung durch künstliche Mittel vermehrt werden soll. Es ist endlich auch staatswirthschaftlich als fraglich erschienen, ob es zweckmässig gehandelt sey, durch künstliche Mittel einen neuen Productionszweig heranzubilden? Die Herzogthümer haben, trotz bestehender hoher Abgabenlast, durch die bisher bestehenden Betriebe ihren Wohlstand errungen und erhalten, und bedenklich muss es im höchsten Grade erscheinen, das einmal als gut Anerkannte anzutasten, in der Hoffnung, dadurch ein anderes Gut ins Leben zu rufen.

Die Versammlung hat diese Bedenklichkeiten um so weniger auszusprechen unterlassen dürfen, da sie nicht nur im Interesse des Landmanns, sondern auch des Handelstandes gesprochen sind, wie denn auch von dem als Autorität geltenden Handelsstande der Stadt London unterm 8. Mai 1820 eine mit schlagenden Gründen motivirte Bitte um Aufhebung aller künstlichen Mittel zur Hebung des Gewerbes bei dem Hause der Gemeinen eingegeben ward; da die Theorie sich längst im Interesse aller Landesunterthanen entschieden gegen alle dergleichen künstliche Mittel ausgesprochen hat. Der K. Com. hat freilich bei Motivirung des neuen Zollgesetzes die Nothwendigkeit nachzuweisen gesucht, dass der schon bestehende Schutz des Fabrikwesens noch erhöhet werden müsse, und in dieser Hinsicht angeführt: 1) Der Ackerbau und die Viehzucht könnten nicht mehr alle materiellen und intellectuellen Kräfte des Landes verwenden! S. 89 der Schl. Stz. Diese Behauptung kann in ihrer Allgemeinheit nicht zugestanden werden, wenig-

stens darf ungescheut ein Vergleich mit den Fabrikländern, wo jede Handelskrisis sofort tausend Hände arbeitslos macht, gewagt werden. Wäre die Prämisse aber auch wahr, so würde doch nicht mit Nothwendigkeit der gemachte Schluss daraus folgen. Es scheint viel natürlicher daraus gefolgert werden zu können, dass dem Ackerbau und der Viehzucht mehr aufgeholfen werden müsse, und eine Revision unserer agrarischen Gesetze dürfte wohl mit Sicherheit die Beschäftigung vieler Hände und die Cultur mancher jetzt öde liegender Landstriche zur Folge haben. Die Versammlung vermeint, dass ein grösserer Druck auf den Landmann gelegt, die Brodlosigkeit manches fleissigen Arbeitsmannes zur Folge haben dürfte, und dass der Arbeitslose, wenigstens vorläufig, mehr Hang empfinden wird, sich und die Seinigen auf fremde Kosten zu ernähren, oder gar den Schwärzerbanden sich anzuschliessen, als zum Stande der Fabrikarbeiter überzutreten.

2) Es dürfte nicht die fertige Waare wohlfeiler in das Land geliefert werden, als das rohe Product des schwierigeren Transportes wegen eingeführt werden könne. S. 91 der Schl. Stz. Sofern die Vermehrung der Fabriken als nothwendig nachgewiesen ist, lässt sich diese Behauptung nicht bestreiten, sofern diese aber erst zu erweisen steht, so lässt es sich nur als eine besonders glückliche Lage betrachten, wenn uns das Ausland die fertige Waare wohlfeiler liefert, als wir den Rohstoff uns verschaffen können, zugleich aber geht aus diesem Anführen hervor, um wie viel theurer die inländischen Fabrikarbeiter ihre Waare werden liefern müssen, wenn sie nicht, wie bisher vielfach geschehen seyn mag, ihr Fabrikpatent nur zum Scheine benutzen, um unter dieser Firma fremde Waaren für inländische zu verkaufen.

3) Es müsse den Ausfuhrprämien des Auslandes entgegen gearbeitet werden. S. 92 der Schl. Stz. Hier gilt das Vorhingesagte wieder, nur in erhöhetem Maasse. Es ist eine staatswirthschaftlich anerkannte Aufgabe jeder Regierung, möglichst dahin zu wirken, dass den Staatsbürgern als Consumenten jede Waare zu den möglichst wohlfeilsten Preisen geliefert werde. Wenn nun fremde

Regierungen durch Ausfuhrprämien oder Schutzzölle positive Opfer bringen, damit die Fabrikate ihrer Unterthanen wohlfeiler auf unsere Märkte geliefert werden können; so sollte dieser Vortheil der diesseitigen Regierung und den diesseitigen Unterthanen nur erwünscht seyn, und es hat der Versammlung nicht einleuchten wollen, wie die Regierung glauben könne, ihren Unterthanen zu nützen, indem sie ihnen verbietet, von diesem Vortheile Gebrauch zu machen, und dagegen gebietet, das inländische, schlechtereFabrikat zu erhöhetem Preise anzukaufen.

Aus vorstehenden Gründen ist die Versammlung zu der Ueberzeugung gelangt, dass es überhaupt mit dem künstlichen Heben des Gewerbes eine höchst bedenkliche Sache sey, dass die Opfer, welche dazu verlangt würden, jederzeit eine Belastung der übrigen Staatsunterthanen enthielten und leicht unverhältnissmässig höher, als der zu verhoffende Gewinn ausfallen könnten. Wie gross aber die Opfer sind, welche gegenwärtig zu diesem Zwecke von den Herzogthümern verlangt werden, wird sich weiter unten ergeben.

III. Der dritte Hauptzweck des Zollgesetzes ist: Gleichmässigkeit in der Zollbesteuerung herbeizuführen.

Auch dieser Zweck erscheint an sich nur lobenswerth, es hat die Versammlung sich aber nicht davon überzeugen können, dass der Inhalt des Gesetzes dieser Absicht entspreche. Der Zoll an sich enthält nothwendiger Weise eine Ungleichheit der Besteuerung. Der Einfuhrzoll trifft die verschiedenen Klassen der Unterthanen verschieden, je nachdem der einen Dieses, der andern Jenes Bedürfniss ist, und der gewöhnlich gemachte Unterschied zwischen Luxus- und anderen Artikeln ist grösstentheils nur scheinbar. Bezweckt der Einfuhrzoll nur eine Staatseinnahme, so ist die darin liegende Besteuerung als gleichmässig anzusehen, wenn sie den am meisten trifft, der sich dadurch am wenigsten gedrückt fühlt. Wird der Einfuhrzoll als Schutzzoll eingeführt, so muss diese Gleichmässigkeit in den Hinter-

grund treten, und, ohne zunächst auf den Steuernden Rücksicht zu nehmen, wird hauptsächlich das Interesse des zu hebenden Fabrikzweiges in's Auge gefasst. Die Wirkung des Schutzzolles ist überdies nach Verschiedenheit der Fälle wieder verschieden. Tritt nämlich, ungeachtet des Schutzzolles, die begünstigte Production nicht in's Leben: so müssen die Unterthanen die Waare des Auslandes um den Betrag des Schutzzolles theurer ankaufen, und der Ertrag des Schutzzolles wird zwischen der Staatskasse und dem Schleichhandel getheilt. Der Schutzzoll ist dann nur eine, im Verhältniss der Last wenig einträgliche und ungleich vertheilte Steuer. Tritt dagegen die gewünschte Production in's Leben, ohne jedoch dem Bedarfe des Landes zu entsprechen, so wird der Schutzzoll zur Prämie für den Gewerbsunternehmer, und die den andern Landesunterthanen aufgelegte Last kommt theils der Staatskasse, theils dem Gewerbsunternehmer, theils dem Schleichhandel zu Gute. Gewinnt aber endlich die Production eine solche Ausdehnung, dass dem Bedarfe des Landes genügt wird, und die inländische Waare eben so gut und wohlfeil als die des Auslandes, unter Hinzurechnung des Zollbetrages, geliefert werden kann; so kommt der Vortheil des Schutzzolles blos dem Gewerbsunternehmer zu Gute. Immer bleibt der Schutzzoll eine Belastung der Unterthanen zum Vortheil Einzelner, und seine Beibehaltung scheint nur da gerechtfertigt werden zu können, wo einmal ein unter Begünstigung hohen Schutzzolles entwickeltes Gewerbswesen vorhanden ist, was in unserm Lande fehlt, oder wo derselbe nur als transitorische Maasregel betrachtet, d. h. nur so lange aufgelegt wird, bis das inländische Gewerbe in wenig Jahren so weit erstarkt, dass es aus eigner Kraft den Andrang des ausländischen Gewerbes zurückweiset, und daran ist bei den ungünstigen Verhältnissen in unserm Lande nie zu denken.

Der Ausfuhrzoll dagegen wird gar oft als eine Besteuerung des Auslandes gepriesen, und doch ist dieses nur in den seltenen Fällen richtig, wo das Ausland die Waare nur von dem mit dem Ausfuhrzoll belegten Lande beziehen kann. Gar oft geschah es schon, dass das Aus-

land sich in einem solchen Falle entweder einen neuen früher nicht gekannten Markt eröffnete, oder sich selbst auf die Production der Waare legte, oder ein Ersatzmittel erfand, und die Folge des Ausfuhrzolls war, dass dem Lande ein einträglicher Zweig der Ausfuhr entging. Wird aber nicht beabsichtigt, den Ausfuhrzoll auf den ausländischen Käufer zu legen, so wird dadurch nur der Preis der Waare herabgedrückt und der inländische Käufer erhält einen Vortheil auf Kosten des einzelnen Producenten. Dies wird auch gerade bezweckt, wenn der Ausfuhrzoll als Schutzzoll aufgelegt wird, doch der Erfolg bleibt immer ungewiss. Der Producent wird nämlich, um dem Verluste auszuweichen, sich veranlasst sehen, den belasteten Productionszweig mit einem anderen zu vertauschen und das Angebot so lange zu verringern suchen, bis die Preise wieder höher geworden sind. Erreicht er diesen Zweck, so wird der Zweck des Schutzzolles verfehlt und die Ausfuhr ohne Nutzen für die Staatskasse verringert. Dauert dagegen der durch den Ausfuhrzoll veranlasste niedrige Preis fort, so bewirkt er die Verringerung der Grundrente und bildet dann eine unverhältnissmässig schwere Belästigung des Grundeigenthümers, der ausserdem die übrigen Staatslasten und Steuern zu tragen hat. Aber selbst die einzelnen besteuerten Producenten werden wieder, je nachdem sie ihren Absatz nach dem In- oder Auslande haben, ganz verschieden besteuert. So ist, um ein Beispiel aus dem neuen Zollgesetze hervorzuheben, der Ausfuhrzoll auf Eichenholz eine auf die Hölzungen, und zwar nur die Eichenhölzungen gelegte directe Steuer, sie trifft aber die verschiedenen Eichenhölzungen wieder sehr verschieden, denn während die in der Nähe von inländischen Hafenorten und Werften belegenen Hölzungen fast gar nicht davon betroffen werden, werden diejenigen Hölzungen, die ihrer Lage nach nur nach Hamburg oder Lübeck ihren Absatz haben können, durch den im neuen Zollgesetz enthaltenen Zolltarif mit einer Steuer von 25 pCt. des ganzen Werths belegt.

Wenn demnach schon in der Natur jedes Zolles an sich eine Ungleichheit der Besteuerung enthalten ist, so

scheinen die Bestimmungen des neuen Zollgesetzes diese Ungleichheit in mehr als gewöhnlichem Grade hervorzurufen. Es ist keine Gleichheit der Zollbesteuerung, wenn Altona, Wandsbeck und ein Theil des Amts Trittau der neuen Zollsteuer nicht unterworfen werden, und diese Ungleichheit trägt den Stempel der höchsten Ungerechtigkeit, wenn nach § 15 des Zollgesetzes namentlich Altona dessen ungeachtet in seinen bisherigen vortheilhaften Beziehungen zum Inlande geschützt werden soll. Es ist keine Gleichheit der Zollbesteuerung, wenn durch den neuen Zolltarif nach Gewicht die geringere Waare gleich hoch mit der feineren Waare, mithin die weniger wohlhabenden Klassen der Unterthanen verhältnissmässig höher, als die wohlhabenden besteuert werden. Es ist nicht minder Ungleichheit, wenn durch das Princip höherer Besteuerung derjenigen Waaren, die der inländischen Industrie überwiesen werden sollen, die feinere Luxuswaare niedriger, als die Waare des täglichen Gebrauchs besteuert, und mithin eine Besteuerung der minder wohlhabenden Klassen der Unterthanen blos zum Vortheile des Fabrikstandes eingeführt ist. Es ist eine Ungleichheit der Besteuerung, wenn, wie die Regierung S. 99 der Schl. Stz. erklären lässt, der Landmann zu Gunsten der inländischen Fabrikanten mit einem Ausfuhrzoll auf Häute, Lohe, Wolle, Talg, Wachs und Eichenholz, der von Ew. auf 100,000 Rbthlr. jährlich angeschlagen wird, belegt ward, und es ist die vom K. Com. S. 99 *ib.* aufgestellte Behauptung, dass das Ausland diese Steuer werde tragen müssen, durch die Geschichte der vaterländischen Ausfuhrbesteurung mehr als widerlegt. Es ist endlich eine gänzliche Umwälzung des bisherigen Steuersystems, wenn in Zukunft an Zollsporteln 55,000 Rbthlr., an Schiffsabgaben 35,000 Rbthlr., an Wagenzoll und Creditauflagelasten 30,000 Rbthlr. (S. 717 der Holst. Stz.) gekürzt und durch Erhöhung des Tarifs aufgebracht werden sollen, denn da diese Summen bisher hauptsächlich von der Rhederei und dem Grosshandel aufgebracht wurden, so wird zu Gunsten dieser in Zukunft das übrige Land, mithin besonders der Grundbesitzer, mit einer Steuer von gegen 120,000 Rbthlr. be-

legt. Diese neue Steuervertheilung erscheint aber unbillig, deshalb weil sie nur theilweise ist, denn bei der Complication unsers jetzigen Steuersystems scheint die Ueberweisung einer einzelnen Steuer, von dem, der sie bisher trug, auf einen andern bisher Entfreiten, eben so zerstörend auf die bestehenden Betriebsverhältnisse einwirken zu müssen, wie es nur als unbillig anerkannt werden muss, in einem Lande, wo fast alles auf Privilegien beruht, einzelne Privilegien zu zerstören und die übrigen bestehen zu lassen.

Es ergiebt sich demnach Ungleichheit und Willkühr überall, es ist der Aermere verhältnissmässig höher, als der Wohlhabende besteuert, es ist der Landmann überall zurückgestellt gegen die übrigen Landeseinwohner; zu Gunsten des Fabrikstandes sind die ärmeren Klassen gedrückt nnd durch den Ausfuhrzoll ist eine directe Steuer von 100,000 Rbthlr. auf den Landmann gelegt; es ist mithin in dem Augenblicke, wo alle bestehenden Privilegien nicht geachtet und aufgehoben werden sollen, ein Privilegium ertheilt, das drückender, als alle bestehenden ist, an einen Stand, der im Verhältniss zu den andern noch wenige Mitglieder zählt, der unter den bestehenden Verhältnissen nicht in Armuth gerieth, dem nur ein weiteres Feld des Reichthums und der Speculationen eröffnet werden soll.

IV. Ein vierter, wenn auch im Zollgesetze selbst nicht ausgesprochener, doch darum nicht weniger entscheidender Hauptzweck des neuen Zollgesetzes ist ein finanzieller.

Es ist zufolge der von Ew. erhaltenen Mittheilungen der diesseits ausgesprochene Wunsch um Aufhebung aller Zollsporteln abgelehnt, weil der jetzige Sportelbetrag von 150,000 Rbthlr. auch künftig noch zu bedeutend bleiben werde, als dass die Finanzen diesen Ausfall leiden könnten. Es ist die Bitte um Aufhebung des Ausfuhrzolls abgelehnt, weil daraus ein Wegfall von reichlich 100,000 Rbthlr. entstehen würde. Es ist der Einfuhrzoll auf Salz, Stangeneisen und Bauholz, um dessen

Aufhebung gebeten war, beibehalten, weil die Finanzen dadurch einen Ausfall von 70,000 Rbthlr. erleiden würden. Es ist auch vom K. Com. in seinen Motivirungen des Zollentwurfs die finanzielle Wichtigkeit des Gesetzes besonders hervorgehoben.

Es fragt sich in dieser Hinsicht: ist durch das neue Zollgesetz das Land mit einer höheren Steuer belastet worden, als es früher trug? Hier lässt sich es zunächst nicht verkennen, dass ein grösserer Theil des Landes mit der früher nur auf einzelnen Landestheilen ruhenden Steuer belegt werden soll. Was aber den Steuersatz an sich betrifft, so lässt es sich gleichfalls nicht verkennen, dass der Tarif des neuen Zollgesetzes bedeutend niedriger als der des Zollentwurfs gestellt ist. Ob aber der neue Tarif höher, als der bisherige sey, ist eine schwieriger zu beantwortende Frage. Die Ansicht Kundiger spricht sich dahin aus, dass der neue Tarif namentlich durch die zu Gunsten des inländischen Fabrikwesens gemachten Bestimmungen bedeutend höher, als der bisherige geworden sey; wäre aber auch der neue Tarif im Ganzen nicht höher, so würde doch factisch dadurch eine höhere Zollsteuer auf das Land gelegt seyn, indem wie auch vom K. Com. S. 692 der Holst. Stz. angedeutet ward, die einzelnen Zollbeamten bisher bemüht waren, durch willkührliche Herabsetzung der Waarenpreise und folgeweise der darnach berechneten Zollsteuer ihren Zollstellen, vorgeblich zum Nutzen der Staatskasse, grössere Einnahmen zuzuwenden. Wenn demnach angenommen werden darf, dass die neue Zollsteuer höher, als die frühere sey, und klar vorliegt, dass ein grosser Theil des früher befreit gewesenen Landes mit zur Steuer zugezogen worden, so fragt es sich ferner: zu welchem Zweck diese Steuervermehrung vorgenommen sey? Der K. Com. hat eine Berechnung vorgelegt, wornach die Zollintraden der Staatskasse bisher rein 600,000 Rbthlr. eingetragen haben, und die Versicherung dahin ertheilt, dass die Staatskasse durch das neue Gesetz auch nur diese 600,000 Rbthlr. gesichert haben wolle. Es würden aber durch die neue Einrichtung die Erhebungskosten bedeutend erhöht, und es sey demnach erforderlich, um

die bisherigen 600,000 Rbthlr. reiner Einnahme zu bekommen, in Zukunft 980,000 Rbthlr. statt wie bisher 800,000 Rbthlr. zu erheben. Diesem nach soll das Land mit einer Steuererhöhung von 180,000 Rbthlr. heimgesucht und doch der Staatskasse dadurch durchaus keine Vermehrung der Einnahme bewirkt werden.

Die Versammlung ist der Ansicht, dass diese Maasregel in finanzieller Hinsicht nicht zu rechtfertigen stehe, glaubt vielmehr mit Recht zu behaupten, dass eine Steuer, wozu die Unterthanen 980,000 Rbthlr. steuern müssen, um der Staatskasse nur 600,000 Rbthlr. zuzuwenden, finanziell verwerflich und für den Contribuenten drückender als irgend eine andere Abgabe sey. Es hat sich dabei nicht einmal der Zweifel unterdrücken lassen, ob auch durch diese neue Einrichtung der Staatskasse wirklich die erforderliche Sicherheit gewährt werde, denn aus den Aeusserungen der Regierung muss auf manches Schwanken der Meinung geschlossen werden. Der K. Com. hat auf's Bestimmteste erklärt (S. 96 der Schl. Stz.), dass nach den von der Regierung angestellten Berechnungen, der hohe, im Zollentwurf enthaltene Tarif erforderlich sey, um die der Staatskasse gebührenden 600,000 Rbt. zu sichern. Die Regierung hat jetzt im neuen Gesetz den damaligen Tarif bedeutend ermässigt. Beides steht im Widerspruch. Wir halten uns überzeugt, dass der K. Com. nicht die Absicht gehabt habe, im Angesichte des ganzen Landes wissentliche Täuschungen auszusprechen, Namens des Fürsten, dessen ganzes Leben nur Gradheit und Wahrheit beurkundet. Es muss demnach angenommen werden, entweder, dass die Regierung sich später selbst von der Unrichtigkeit ihrer früheren Berechnung überzeugte, dann ergiebt sich das Schwankende und Unsichere der ganzen Berechnung, und ein Gesetz, welches die bestehenden Verhältnisse des Eigenthumsverkehrs in ihren Grundfesten zu erschüttern droht, ist auf schwankende Vermuthung gebaut; oder die Regierung hat dem von den Ständen ausgesprochenen Wunsche ohne eigene Ueberzeugung willfahren wollen; dann ist das Land in ein System der Halbheit versetzt, was, wie immer, auch hier verderblich werden muss; denn

die von den Ständen vorgeschlagenen niedrigen Zollansätze waren hauptsächlich darauf gebaut, dass durch sie eine bedeutende Verminderung der Controlkosten und des Unterschleifs herbeigeführt werden werde. Der im neuen Zollgesetze angenommene Tarif wird aber dieselben Controlkosten wie der des Zollentwurfs erforderlich machen, indem mehrere gar hohe Zollansätze beibehalten sind, und das Land hat demnach zu allen Lasten des neuen Gesetzes auch noch Unterbilance in der Staatseinnahme zu befürchten. Der K. Com. hat ferner S. 1388 der Schl. Stz. erklärt: Es werde von der geringeren oder grösseren Entschädigung der Privilegirten abhangen, ob die Zollansätze verringert werden könnten oder nicht. Jetzt hat die Regierung den Zolltarif festgestellt, ehe die Entschädigung der Zollfreien ermittelt ward, und fordert die bisher Befreieten zu einem Aufgeben aller Entschädigungsansprüche auf. Es steht diese Maasnahme im schneidenden Widerspruch mit der Erklärung des K. Com., und es ergiebt sich überdies ein neuer Zweifel; denn ward bei Bestimmung des Tarifs auf eine zu zahlende Entschädigungssumme gerechnet, so würden die Privilegirten bei einem Aufgeben ihrer Entschädigungsansprüche ihr Recht ohne Entschädigung einbüssen, und dafür vorläufig mit den andern Landesunterthanen mehr Steuern zahlen, als die Staatskasse bedarf. Ward aber im Vertrauen auf die überzeugende Vorzüglichkeit des Gesetzes auf eine Entschädigungssumme nicht calculirt, so wird das Land, im Fall dieselbe doch gefordert werden sollte, einen Ausfall in der Staatseinnahme und folgeweise eine Extrasteuer zu gewärtigen haben.

Das Zollgesetz scheint demnach in finanzieller Hinsicht auf höchst unsicherer Basis calculirt und in seinem eingeräumten Resultate den ersten Grundzügen der Finanzwissenschaft zu widersprechen.

Es ist endlich von der Versammlung noch als Gegenstand des Zweifels und der Ungewissheit hervorgehoben: 1) dass wenn gleich von Ew. die Zusicherung ertheilt worden, dass die in dem neuen Zollgesetze etwa vorzunehmenden Veränderungen den Ständeversammlungen vorgelegt werden sollen, doch in dem § 29 des Zoll-

gesetzes nichts davon erwähnt ist, und dass es sich auch nicht wohl vereinigen lasse, wenn die Zollrevisionen jedes dritte Jahr, die Ständeversammlungen aber jedes zweite Jahr stattfinden sollen; 2) dass der § 132 des Zollgesetzes auf die Strandverordnung vom 30. Decbr. 1803 als auf ein allgemein geltendes Gesetz Bezug nimmt, während diese Verordnung weder durch Publication noch durch Usance in den gemeinschaftlichen Districten Gültigkeit erhielt, und dass es sich demnach fragt, ob die Strandverordnung durch diese beiläufige Bestimmung in den gemeinschaftlichen Districten zum Gesetz solle erhoben seyn!

Die Versammlung hat nicht verkennen wollen, dass manche und gar viele der gerügten Mängel in der Stellung des Volkes und der Localität des Landes ihren schwer zu hebenden Grund haben; sie hat es nicht wagen wollen, zur Vermeidung dieser Mängel eine andere Basis der Zollgesetzgebung aufzustellen, überzeugt, dass ihr das nicht gelingen werde, was so vielen ausgezeichneten Arbeitern bei Jahre langer Anstrengung misslang; sie hat aber eben so wenig die Ueberzeugung gewinnen können, dass dem Lande deshalb, weil demselben kein günstiges Zollsystem angepasst werden konnte, ein schädliches gegeben werden müsse, dass das als unzweckmässig erkannte Zoll- und Schutzsystem eine weitere Ausdehnung erhalten müsse, als bisher; sie ist vielmehr zu dem Resultate gelangt, dass es für Volk und Regierung vortheilhafter seyn werde, dem bisherigen Prohibitivsystem gänzlich zu entsagen, das Princip vollständiger Handelsfreiheit einzuführen, demnach den Zoll in den Herzogthümern gänzlich aufzuheben und den daraus der Staatskasse entstehenden Revenüen-Ausfall auf andere Weise zu decken. Oft wird freilich die Behauptung vernommen: Es habe jedes Land sein Zollsystem, deshalb müssten auch die Herzogthümer einer Zollsteuer unterworfen werden! Es widerlegt sich diese Behauptung aber durch die Betrachtung, dass wenigstens ein grosser Theil der Herzogthümer sich bisher der Zollfreiheit erfreut, ohne dass Nachtheile kund geworden, dass Eutin, Lauenburg, Mecklenburg und auch die Hansestädte bis

zur neuesten Zeit die Zollgesetze entbehrten. Schwerlich wird auch in dieser Hinsicht ein Schluss von andern Staaten auf die Herzogthümer zulässig seyn, da kein Staat Europa's, so wie sie, aus blossem Grenzlande besteht, da in keinem Staate Europa's durch Einführung des Systems gänzlicher Handelsfreiheit verhältnissmässig so wenige Individuen verletzt werden würden, als in den Herzogthümern. Es ist ferner die Behauptung aufgestellt, dass grade in den Herzogthümern das Zollsystem einer weiteren Ausdehnung bedürfe, weil das Missverhältniss zwischen Grund- und indirecter Steuer in keinem Lande so gross sey, als eben hier! Dieses Missverhältniss scheint aber dem Lande grade nicht entgegen zu seyn, da der Wohlstand der Herzogthümer gegen den Wohlstand anderer Länder eben nicht zurücksteht; und das neue Zollgesetz, welches in dem ganzen Ausfuhrtarif eine directe Besteurung des Landmanns, in der neuen, darin enthaltenen Steuervertheilung eine weitere Belastung des Grundbesitzes bezweckt, kann nur als eine Vermehrung der auf den Grundbesitzer gelegten Steuer betrachtet werden. Es könnte ferner die Unbilligkeit hervorgehoben werden, die darin liegen würde, wenn man den jetzt bestehenden Fabrikanlagen plötzlich den bisher gewährten Schutz entziehen wollte! Es muss aber bezweifelt werden, dass die jetzigen Fabriken durch die bisherigen Schutzzölle bedeutend gewonnen haben, da der daraus entstehende Vortheil theils durch Mangel an Reciprocität mit Altona und dem Königreiche, theils durch den bestehenden Schleichhandel ausgeglichen ward. Jedenfalls aber wird die Entschädigung der wenigen bisher privilegirten Fabrikbesitzer dem Lande weniger Lasten und Schwierigkeiten veranlassen, als die Entschädigung aller derjenigen, die bisher die Zollfreiheit genossen. Jedenfalls wird es leichter seyn, von dem Princip der gänzlichen Handelsfreiheit zu dem eines beschränkten Schutzsystems, als hernach, wenn eine Entschädigung der Zollbefreiten stattgehabt, wenn mehr Anlagen im Vertrauen auf das jetzige Schutzsystem vorhanden, vom Schutzsysteme zur Handelsfreiheit überzugehen.

Das neue Zollgesetz ist endlich schon gegeben, soll am 1. Januar k. J. in Kraft treten; da könnte es scheinen, als kämen alle Einwendungen zu spät! Sollte aber nicht unser Landesfürst, der das Gesetz nur deshalb, weil er dasselbe für wohlthätig und nothwendig hielt, gab, sollte der nicht willig das Gesetz zurücknehmen, sofern er sich vom Gegentheile überzeugt. Sollte der Landesfürst nicht schwankend werden im unbedingten Zutrauen zur Unfehlbarkeit dieser Maasregel, wenn die motivirte Stimme des bedeutenden Landstrichs, den die Versammlung repräsentirt, sich verbindet mit der Stimme derjenigen 44 Ständemitglieder, welche sich unbedingt gegen das neue Zollgesetz, und der übrigen 40 Ständemitglieder, welche sich für das Zollgesetz nur unter Bedingungen erklärten, die nicht bewilligt wurden; und sollten nicht Ew. bei Ihrem unermüdeten Eifer für das Wohl des Vaterlandes zu wirken, der mit allgemeinem Dank verehrt wird, sich bewogen finden, den Wunsch des Landes bei Sr. K. Maj. zu unterstützen; wir hoffen dies mit freudiger Zuversicht, und glauben, dass es Sr. K. Maj. sowie auch Ew. angenehm seyn werde, wenn die Versammlung die Mittel darbietet, wodurch die Nothwendigkeit des beabsichtigten Gewaltschrittes gehoben wird, — denn als Gewaltschritt erscheint die einseitige Aufhebung der wohlerworbenen Realprivilegien unverkennbar, war sie auch durch wohlmeinende Absicht geleitet, — die Mittel, um eine Gleichheit der Besteurung herbeizuführen, sicherer, als durch das gegebene Zollgesetz, die Mittel, um den Protest naher Familienglieder und ganzer Landestheile, um den offenen Anklagezustand der Nachbarstaaten zu heben! Diese Mittel ihres Theils zu bieten, sind die Schl.-Holst. Prälaten und Ritterschaft, sowie die übrigen Besitzer adeliger Güter bereit, und haben der vorstehenden Ausführung gemäss den Beschluss gefasst:

> dass sie nach genauer Prüfung des neuen Zollgesetzes sich von den beabsichtigten wohlthätigen Folgen desselben für die Herzogthümer nicht haben überzeugen können;

dass sie sich auch nicht veranlasst sehen könnten, zur Ausführung einer von ihnen als zweckmässig nicht anerkannten Maasregel Opfer zu bringen;

dass sie sich dagegen verpflichtet fühlten, dringend anheim zu geben, dass es Sr. Maj. gefallen möge, die Zollsteuer in den Herzogthümern gänzlich aufzuheben, und den daraus für die Finanzen entstehenden Revenüen-Ausfall von 600,000 Rbthlr. durch eine andere, näher zu berathende Steuer zu decken;

dass sie sich endlich für diesen Fall bereit erklärten, zu der desfälligen Ersatzsteuer, sowie zu den erforderlichen Kosten der Pensionirung gegenwärtiger Zollbedienten, und der etwa an Fabrikbesitzer zu reichenden Entschädigungssummen gleichmässig mit den übrigen Landesunterthanen zu concurriren.

Die Versammlung darf sich der Hoffnung hingeben, dass dieser Beschluss eine günstige Aufnahme finden werde, da durch denselben, falls der darin enthaltene Antrag angenommen würde, für alle Interessen gleichmässig gesorgt ist. Es erhalten die Finanzen die verlangten 600,000 Rbthlr. Handel und Schifffahrt werden sich eines fesselloseren Betriebes erfreuen, als bei irgend einem, auch dem glücklichsten Zollsysteme. Der Landmann wird sich durch den wohlfeileren Preis seiner Bedürfnisse und den ungehinderten, unbelasteten Absatz seiner Producte mehr als entschädigt finden. Der gegenwärtig vorhandene Fabrikstand wird entschädigt; der künftige kann nicht verlangen, dass seinetwegen das Land mit einer jährlichen Steuer von 380,000 Rbthlr. belegt werde. Schleichhandel und Defraude mit ihrem ganzen Gefolge von Ungesetzlichkeit und Unmoralität sind verbannt. Die Protestationen des In- und Auslandes werden niedergeschlagen. Die Herzogthümer erhalten in wenig Jahren eine Steuererleichterung bis zur Summe von 380,000 Rbthlr. Die Regierung endlich wird sich ewigen Ruhm bereiten, wenn sie in der Staatsöconomie durch Einführung des Systems gänzlicher Handelsfreiheit den andern Staaten Europa's glänzend vorangeht, wie sie denselben schon durch Abschaffung des Negerhandels und

Aufhebung der Leibeigenschaft ein ruhmvolles Beispiel gab!

Sollte die Versammlung sich geirrt haben, sollte sich dieser Antrag dennoch keiner günstigen Aufnahme erfreuen, so wird die Versammlung wenigstens das ehrende Bewusstseyn davon tragen, das Wohl des ganzen Landes zu dem ihrigen gemacht, und willig die Hand zur Beisteuer geboten zu haben, wo es das von ihr als solches anerkannte Wohl des Vaterlandes galt!

Um jedoch den von Ew. in alh. Auftrage ergangenen Anfragen vollständig zu genügen, hat die Versammlung auch *eventualiter* die Frage einer Erörterung unterzogen, auf welche Weise und wie hoch die Entschädigung der adeligen Güter und Klöster für den Wegfall der bisherigen Zollfreiheit zu bestimmen sey? Die Zollfreiheit der adeligen Güter und Klöster ist, wie sie sich jetzt gestaltet hat, eine reale, jede Geldentschädigung bleibt immer eine persönliche, denn es kann zwar der gegenwärtige Besitzer mit Geld wegen der durch die künftige Erlegung des Zolls erforderlich werdenden Mehrausgabe entschädigt werden, der eigentliche Inhaber des Vorrechtes, das Grundstück selbst, wird durch Geldentschädigung nicht wieder gehoben und der Werth desselben, mithin der Credit des Landes, wird gedrückt. Eine Geldentschädigung hat demnach weder zweckmässig noch erwünscht erscheinen können. Zufolge der von Ew. gemachten Mittheilung haben Se. Maj. aber bereits entschieden, dass die Entschädigung nur in Geld geleistet werden könne, und zwar in Annuitäten. Wenn es demnach die eventuelle Aufgabe der Versammlung war, den Werth der bisherigan Zollfreiheit in einer bestimmten Summe auszusprechen, so hat sie sich doch ausser Stande gesehen, eine dem Verhältniss entsprechende Summe auch nur approximativ anzugeben. Wenige haben vollständige Berechnungen darüber formirt, wie hoch der jährliche Nutzen der Zollfreiheit bei dem bisherigen Tarifsatze war; es lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen, welchen Einfluss der neue Tarif haben werde, es hat der bisherige Vortheil der Zollfreiheit von vielen Zufälligkeiten abgehangen, je nachdem mehrere Güter

in den Händen derselben Person, je nachdem die Besitzer abwesend oder anwesend waren; ja es haben mehrere Güter im Herzogthum Holstein ausserhalb der Zolllinie gelegen, und an einer sicheren Basis der Berechnung fehlt es den Gütern bisher gänzlich. Da nun auch der Regierung keine genügenden Nachrichten zu Gebote stehen werden, indem sie S. 1387 der Schl. Stz. durch den K. Com. erklären liess, dass sie eben von den Ständen die nöthigen Nachweisungen und Anträge erwartet habe, und kein weiteres Material als das gegebene liefern könne, es aber dem Wunsche der Versammlung eben so wenig entsprach, eine zu hohe, als eine unverhältnissmässig niedrige Entschädigungssumme zu bestimmen; so hat die Versammlung geglaubt, zur Gewinnung einer besseren Basis der Berechnung einen interimistischen Zustand in Antrag bringen zu dürfen, während welches Zeitraums die Berechtigten zwar den andern Unterthanen gleich, den Zoll im Laufe des Jahrs zu erlegen hätten, am Schlusse desselben aber, den Betrag, gegen Producirung von Quitungen und Legitimationen, zurückgezahlt erhielten. Da es wirklich bisher an einer hinreichenden Basis der Berechnung fehlt, und da dieser *modus* in § 32 des Zollgesetzes andern Zollbefreieten als Entschädigung zugestanden worden, so dürfte in diesem Antrage keine Unbilligkeit gefunden werden können, weshalb denn auch die Versammlung für den Fall, dass auf den ersten Antrag nicht sollte eingetreten werden, den eventuellen Beschluss gefasst hat:

zu erklären, dass sie bisher keine hinreichenden Materialien besitze, um die Entschädigungssumme für den Wegfall der bestehenden Zollfreiheit mit einiger Sicherheit zu bestimmen, und dass sie demnach sich erlaube, daraufanzutragen, dass auch den adeligen Gütern und Klöstern interimistisch und bis zur schliesslichen Feststellung der Entschädigungssumme, die hinsichtlich anderer Privilegirter gemachte Bestimmung, wornach von denselben der Zoll zwar vorläufig auszulegen, jedoch der Betrag desselben am Ende des Jahres zurückzuzahlen sey,

möge zugestanden werden, damit aus dem Ergebniss dieser Zeit eine einigermassen sichere Basis der Berechnung entnommen werden könne.

Itzehoe den 23. und Kiel den 27. Oct. 1838.

F. Reventlou. L. J. v. Neergaard. W. Schwerdtfeger. D. v. Bülow. J. Baudissin. G. K. Mylord.

Wenn wir uns verpflichtet fühlen den blendenden Anschein etwas zu zerstreuen, mit welchem Ritter und Prälaten ihre Zollexemtion zu decken hier bemüht sind, so müssen wir uns doch (des Raumes wegen) jetzt darauf beschränken, einige der grössern Glanzparthieen aus dem mit gewaltiger Zuversicht seine Strahlenbündel wider den Generalzolldirector hervorschiessendem Kunstfeuer auszuscheiden. Eine Hauptstütze dieses Angriffs *en masse* ist die grandiose, gleichsam urmenschliche Idee einer vollstreckten Handelsfreiheit. Es ist dies ein praktisches Ideal, welches die Ritterschaft, dem illustren Beispiele des Herzogs *von Augustenburg* folgend, sehr lockend hinstellt. Betrachten wir die Intentionen indess von illusorischen Gedankenbildern entkleidet. Die Ritterschaft wünscht die Zollfreiheit, dieses Ueberbleibsel antiker Unabhängigkeit von der Staatsmacht, zu conserviren. Es wäre deren Einbusse ein starker Schritt in der formellen Umgestaltung des Privilegiengebäudes, dessen reelles Hinfallen, wie es im Lauf der Geschichte eingetreten, den Liebhabern desselben nicht unherstellbar scheint, so lange dessen formelle Grundlinien ersichtlich bleiben, — so lange man in den Trümmerhaufen noch nachzuweisen vermag, wie weit die Fundamente, wie weit der Ausbau sich erstreckt habe. Es ist also grossentheils eine Principfrage, um welche es sich für die Ritterschaft handelt und daher die chaleureuse, fast inspirirte Darstellung, in welcher die alten Schildhalter gleichsam ihre Hellebarden und Keulen vor dem Privilegienwappen schwingen. Die Frage für den Ritter ist, ob er vor der Staatsbehörde dastehe als blosser Staatsbürger? — ob der edle Graf, wenn er von und nach seinem Schlosse fährt, durch seine Declaration: „ich bin aber der Graf *P. p.*" die Barrieren des gewöhnlichen Verkehrs ehrerbietig sinken macht? — unschätzbares

Gut, das seinen Hauptwerth in der Einbildung hat und daher nicht wohl zu taxiren ist! — Es ist also ein Princip ererbter Vorzüglichkeit, um welches es sich handelt, und die im Laufe der Zeit vielleicht nothwendig gewordene Aufgebung des Princips scheint noch umgangen werden zu können, wenn man, so lange es dauern mag, jene Barrieren des Verkehrs für alle offenstellt. Der Wunsch solcher Auskunft ist also verzeihlich; denn jede Vorzüglichkeit pflegt von einer Anmassung begleitet zu seyn. Diese Anmassung ist zwar eine Schwäche; aber wer will mit Schwächen rechten?

Es ist die angeregte Frage aber zugleich eine Frage des Vortheils, des Geldes. Der Ritterschaft ist angesonnen dies Privilegium, diese Exemtion vom Zolle ohne Vergütung aufzugeben. Man hat einen Appell an die Ehre, an den Patriotismus gemacht, und man weiss, dass es eine missliche Sache ist, sich solchem Appell zu entziehen und die Unvereinbarkeit exemter Vorzüglichkeit mit der nationellen Gesetzgebung gleichsam thatsächlich zu beurkunden. Die Abwendung einer im ganzen Volke eintretenden Gesinnungsfluth, die die Ausnahmen von allgemeinen Gesetzen niederspült, kann nur durch scheinbare Nachgiebigkeit, durch artificiell vorgeschobene spanische Wände bewirkt werden. Es gilt den Ruf eines eminenten Patriotismus bewähren und doch die reelle Vortheilsforderung geltend zu machen. Nun spricht es durchaus die Phantasie der Masse an, wenn sie von einer völligen Zollfreiheit hört. Die Gemüther derer, die ein besonderes Urtheil zu fällen nicht im Stande sind, werden durch ein so gleissendes Gedankenbild leicht eingenommen und der üble Eindruck des Ausspruchs: „der Adel will seine Exemtion vom Zoll nicht aufgeben,“ verliert seinen Stachel, wenn er sich hinter dem Vorwande birgt: „man arbeite nach allgemeiner Zollfreiheit.“

Es ist nöthig, es ist der Gerechtigkeit, der Wahrheit angemessen, dass dieser illusorische Vorhang weggezogen und der eigentliche Satz: „wir wollen hinsichtlich des Zolls den ererbten Vorzug vor den andern Klassen nicht gern aufgeben, wenn es aber geschehen müsste wenigstens nicht ohne eine anstehende Entschädigung,“

muss aus dem Versteck hervorgezogen werden. Man will es der Nation verbergen, dass es sich auch für die Nation um eine Principfrage handelt. Der Beruf rationeller Politik ist es aber grade die Principfrage allgemeinem Urtheil zugänglich zu machen.

Wir wollen über Ideale, über das Anziehende einer allgemeinen Zollfreiheit nicht streiten. Wir wollen es sogar zugeben, dass Bedingungen und Motive vorhanden sind, die ein Hinwirken nach einem solchen Ziele in diesem Kreise sehr wünschenswerth machen. Aber unter gegebenen Verhältnissen kann das Hervormahnen des anlockenden Ideals kaum einen andern praktischen Zweck haben, als den bezeichneten, nemlich der Conservation des Privilegiums, oder doch der Entschädigungsforderung zum Hebel zu dienen.

Wir wollen nicht davon reden, dass in dem Bereiche der grössern Theile des dänischen Staats Zölle lange bestanden haben, dass eine Ordnung derselben nach allgemeinen Grundsätzen längst im Werke war, längst als Bedürfniss der Staatsverwaltung gefühlt worden, und, wenn auch inveterirten Schwierigkeiten weichend, stets im Sinne der Regierung gelegen hat: — dass die Verwirklichung des längst Vorbereiteten, des in vielfachen Richtungen mit den Provincialversammlungen besprochenen Niemand überraschen können, daher ein so umwälzender, ein so contrairer und contrariirender Vorschlag, wie der: „die Regierung solle alle ihre Gedanken, ihre Vorsätze, ihre Pläne aufgeben, weil dem Adel, weil einigen Landesstrichen die Exemtion sehr am Herzen liegt," wenig Gewicht in Anspruch nehmen kann und also *in casu* einer Provocation an ein Phantasiebild gleich kommt. Wir wollen nicht davon reden, dass alle Staaten der Welt es der Verwaltungsklugheit angemessen gefunden haben, ein Zollsystem einzurichten; dass auch die freiesten, die independentesten, die jüngsten Republiken nah und fern sich bequemt haben Zoll zu heben; — dass auch die in der ritterlichen Kritik angeführten Beispiele der Hansestädte und Lauenburgs, nicht im Mindesten passen, (indem bekanntlich Lübeck beschwerende Zolleinrichtungen behauptet, die ihren gescheuten Grund darin haben,

dass es eine lucrative Abgabe zu heben nicht unterlassen durfte, wo Dännemark es versäumte — indem Hamburg in einem Wechsel von Zollverhältnissen gelebt hat, die oft der complicirtesten Art waren, als Accise aber ganz Holstein beschatzen, indess die Thorsperre auch nichts mehr noch weniger ist als ein drückender Zoll auf Menschen gelegt, nach Principien, die noch Niemand liberal zu nennen gewagt hat; indem ferner in *Lauenburg* ein Landzollsystem existirt, wie es durchgängig im Hannöverschen bestand, bis es durch die neuere rationelle Gesetzgebung in ein Zollsystem, dem jetzigen dänischen ähnlich, gewandelt ward). Wir wollen hievon nicht weiter reden, weil wir die Zollfrage, die Angemessenheit des gebotenen Zolls hier nicht erörtern, sondern das Werk als gegeben hinnehmen, wie es die Ritter auch hätten hinnehmen sollen.

Dagegen müssen wir es schärfer bemerklich machen, dass ein Zollsystem nicht mehr noch weniger ist noch seyn soll, als eine indirecte Besteurung, ein Versuch die Erfordernisse des Staatshaushaltes auf anderm Wege zu erlangen, als durch die Grundsteuer. Jeder Versuch, eine andere Steuer an die Stelle des Zolls zu setzen, wird auf das Vermögen der Staatsbürger, und, wenn nicht ganz neue Wege gebahnt werden, auf den Grund und Boden zurückfallen. Da nun die finanzielle Lage des Landes keine solche ist, dass man von solchen indirecten Steuern Absehen thun könnte, — da der Grund und Boden mannigfach schon so belastet ist, dass man auf Erleichterung vielmehr als auf Beschwerung Bedacht nehmen muss, so ist unter also gegebenen Verhältnissen das Vorhalten völliger Zollfreiheit eine Täuschung, die das einfache Urtheil irre leitet.

Es mag seyn, dass man die besondern Arrangements des Systems, vielleicht ganze Parthien desselben unzweckmässig findet und darüber Red' und Antwort stehen kann; — es mag seyn, dass die finanziellen Erfordernisse nicht consequent durchgeführt, nicht weise wahrgenommen befunden werden. Manches der Art mag auch jetzt schon sich hören lassen, obgleich es im Ganzen angemessener seyn muss der Verwaltung Zeit zu

lassen; selbst die Einzelheiten ihres Systems zu prüfen, zu bessern, und man sich jedenfalls auf bestimmte, erkennbare Anlässe zur Kritik beschränken sollte — die wir zu ergreifen auch nicht unterlassen. Offenbar ist eine solche wohlmeinende Kritik in dem Antwortschreiben nicht beabsichtigt. Es drängt die ganze *vis rhetorica* sich auf den einen Punkt, die Motive freiwilliger Aufgebung des Privilegiums in den Schatten, den Patriotismus in Festhaltung desselben, in dem Verlangen einer völligen Entschädigung, herauszustellen. Dies rhetorische Manoeuvre kann und darf nicht gelingen und, wie es der rationellen Politik zuwider ist, dass man die öffentliche Meinung an der Nase führe, so kann sie es auch nicht gestatten, dass man dem Volke Sand in die Augen streue.

Ein geordnetes Zollsystem erscheint jetzt als eine Nothwendigkeit, weil die schweren Staatslasten indirecte Besteurung erfordern. Eine Kritik, die solcher Besteurung umwälzend entgegentritt, verdient daher keine Billigung. Ist also eine allgemeine Stütze des ritterlichen Systems hinweggenommen, so wird die zweite noch leichter weichen.

Es heisst, das Privilegium der Exemtion ist ein wohlerworbenes Recht; wenigstens muss dessen Verlust eine genügende Entschädigung nach sich ziehen. Wir finden das Verfahren der Regierung, welche einen billigen Entschädigungsanspruch nicht in Abrede stellte, sehr human. Die Regierung achtet die Privilegirten wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften; sie liebt sie, gleichsam als Erstgeborene des Staats, als einen Stoff, geeignet die nächsten Hüllen der höchsten Staatsformen abzugeben. Wie weit diese Liebe geht ist allbekannt; keine Abwendigkeit, keine Widerspenstigkeit, keine Recalcitranz hat sie mindern können. Sie ist, wie die Liebe eines Vaters, unverwüstlich, wie die der Mutter stets entschuldigend. Sie ist duldsam, nachgiebig, ja, fast partheilich. Diese Liebe leidet es durchaus nicht, dass man scharf, strafend, abweisend gegen die geliebkosten Kinder, gegen ihre Fehler, gegen ihre Irrthümer angehe. Sie lässt ihnen gewähren, selbst wo Nachtheile daraus hervorgehen wenn diese nur irgend erträglich sind, und

redet ihnen nach dem Munde, um sie ohne Störrigkeit zum nöthigen Ziele zu lenken, soweit solches möglich ist und die Grenzen des Nothwendigen und Nützlichen nicht gar zu sehr verletzt werden.

Aber, man wird doch nicht verlangen, dass die rationelle Politik eine solche, auf blosse Persönlichkeit gebaute Liebe theile! — die rationelle Politik steht im Dienste der Wahrheit, und kann ihr Wort nicht zurückhalten, wenn die Dienstpflicht zu reden gebeut.

Wir billigten es wohl, dass die Regierung, so human der Schwäche und der Anmassung nachgebend, wie es eben geschildert, die so werthgehaltene Rechtsforderung willig einräumt, dabei jedoch den lieben, Theuern, Getreuen freundlich zu verstehen giebt: „es wäre doch wohl schöner, edler, angemessener, wenn sie nun diese Forderung aus freien Stücken auf dem Altar der Vaterlandsliebe als Opfer hinlegten.“ Das Antwortschreiben enthält die Entgegnung auf diese freundliche Zumuthung, die so tief verletzend in die gemeinsten Menschengefühle hier eingegriffen hat. Auch ist die Entrüstung ohne Gleichen, mit welcher dies verletzte Gefühl bis zur Empörung aufwallt. Abgesehen von dem Eifer, der den K. Com. subtil zur Verantwortung zieht, weil er in allen Stücken den Beweis für seine Behauptungen schuldig geblieben und, selbst als Organ der Regierung, nicht im Sinn der Regierung gesprochen; wie selbst einige Absurdität durchscheine, indem 7 gegen einen Recht haben sollen, ja gar das Recht des Stärkern wiederhergestellt werde, ist das Urtheil, wie man wissentliche Täuschungen ihm nicht beimessen wolle, kaum eine Freisprechung zu nennen und die Beschuldigung „der Eingriff in diese Realprivilegien sey ein Gewaltschritt“ kaum anders als durch die Aufwallung zu entschuldigen. Die rationelle Politik kann dagegen in diesen Realprivilegien nur ein fortgesetztes Unrecht sehen, welches vor der ersten Regel des Rechts: *privilegia ne irrogantor* zusammensinkt. Eine vernünftige Betrachtung dessen was gerecht und billig ist, kann keine Entschädigung dessen, was mit Unrecht erworben, mit Unrecht bestanden, gutheissen. War die Erwerbung *bona fide* und *titulo oneroso*,

so kann eine Entschädigung für das *bona fide* gegebene *pretium* verlangt werden; sonst aber nicht.

Wir enthalten uns des Details dieser Frage; wir stellen nur den allgemeinen Gesichtspunkt auf: dass der Adel seine Realprivilegien erworben, weil er einst die physische oder dynamische Macht hatte, sich den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, Bürden und Nachtheilen des Staatsverbands zu entziehen, dass die mehr entwickelte bürgerliche Gesellschaft solche Abnormitäten nicht verträgt, wenn sie gleich nicht stets die innere Kraft besitzt die Auswüchse abzuthun, dass den allgemeinen, im Wege der Verfassung erlassenen Gesetzen jeder Staatsbürger sich gleichmässig zu fügen hat, ohne dass er Entschädigungsansprüche auf seine frühern Verhältnisse gründen kann. Wir stellen diese Sätze einfach hin, so dass Jedermann über Werth und Unwerth des so stark aufgeregten Triebes Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen für sich in Anspruch zu nehmen, ein wahres, untrügliches Urtheil leicht fällen könne.

Gesetzt es gefiele der Macht, die die Gesetze bildet, der Macht die im dänischen Staat nur im Einverständniss mit dem moralischen und rationellen Urtheil der Nation rechten Bestand hat, indess sie der durch längere Dauer festgegründeten Hülfsformen, die man im Verfassungsleben sucht, entbehrt die Adelstitel selbst als reelle Rangstufen abzuschaffen. Gesetzt sie sagte, wie jüngst die Gesetzgebung Frankreichs: nennt euch wie ihr wollt, Knesen, *Ducs*, Emire *von* oder *van*, aber prätendirt keine reelle Vorzüge dieserhalb; — was würde man dann von einem Entschädigungsanspruch sagen, der jenes *von* oder *van* zu so vielen Schillingen, wohl gar nach dem *pretium affectionis* taxirt wissen wollte? Es könnte wohl seyn, dass dergleichen Ansprüche einen eben so gut documentirten Werth hätten, wie die Zollexemtionen hie und da; jedenfalls aber ist der *titulus acquisitionis*, die Qualität als „wohlerworbenes Recht“ für Adel und Rittergüter von gleichem Werth, von gleicher Würdigkeit.

Wir urtheilen daher, dass das Verfahren, die Condescendenz der Regierung der humansten, der höflichsten Art ist und eine so brüsque Antwort nicht verdiente, wie die mitgetheilte, deren Halt, nach Hinwegnahme der beiden grossen Stützen, — der Phantasmagorie einer für jetzt unpraktischen allgemeinen Freiheit vom Zoll, und der Heiligkeit eines Realprivilegiums, welches, aus den grauen Zeiten des Faustrechts stammend, bis in die dürren Zeiten der Raçenverfechtung fortvegetirt hat, — fast zu einem leeren Wortschall zusammenfällt.

Abgesehen von dieser Unhaltbarkeit in den Haupttendenzen finden sich in der strengen, scharfen Kritik der Prälaten u. s. w. höchst werthvolle Winke und Gedanken, die eine Berücksichtigung verdienen, die wir zu schmälern nimmer gesonnen seyn können. Es thut aber Noth, dass die Nation von der Erörterung nicht ausgeschlossen werde, die noch fortdauert, da bekanntlich dieselben Vorstellungen noch jüngst wieder vorgetragen sind und die Hoffnung, das Werk der Regierung zu paralysiren, nicht aufgegeben ist. — *st.* —

IV.

Allgemeine Münzconvention der Zoll- und Handels-Vereinsstaaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemässheit der in den Zollvereinigungsverträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besondern Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. u. s. w., von welchen Bevollm., unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preussen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 ... Gramme festgesetzt wird.

Art. 2. Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, dass je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist, entweder der 14-Thalerfuss, bei welchem die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1^3/_4$ Fl., oder der $24^1/_2$-Guldenfuss, bei welchem aus der Mark feinen Silbers $24^1/_2$ Fl. geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $^4/_7$ Thlr., als Landesmünzfuss gelten wird.

Art. 3. Insbesondere wird einerseits in den K. preussischen und sächsischen, in den kurfürstl. hessischen, grossherzogl. sächsischen und herzogl. sachsen-altenburgischen Landen, in dem herzogl. sachsen-koburg- und gothaischen Herzogthume Gotha, in der fürstlich schwarzburg-rodolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstl. schwarzburg-sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der fürstl. reussischen ältern und jüngern Linie der 14-Thalerfuss; andrerseits in den K. bairischen und würtembergischen, in den grossherzogl. badischen und hessischen, sowie in den herzogl. sachsen-meiningenschen Landen, in dem herzogl. sachsen-koburg- und gothaischen Fürstenthume Koburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt der $24^1/_2$-Guldenfuss ausschliesslich als Landesmünzfuss fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuss besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4. Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuss (Art. 2 und 3)

entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfusse bekennen, vorbehalten.

Art. 5. Sämmtliche contrahirenden Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken, Curantmünzen, ihren Landesmünzfuss (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, dass auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, dass unter dem Vorwand eines sogenannten Remediums an dem Gehalt oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letztern zukommenden Gehalt oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Weg entscheidend seyn.

Art. 7. Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2 gedachten Münzfüssen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze, Vereinsmünze, zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thlrn. oder 3½ Fl. erhalten wird und zu diesem Werth im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit gleich den eignen Landesmünzen haben soll.

Art. 8. Das Mischungsverhältniss der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 6³⁄₁₀ Stücke eine Mark oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5

anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stück, im Feingehalte sowohl als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen. Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt. Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muss jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9. Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theil, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maasstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen. Die fernern Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maasse fortgesetzt werden, dass innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungs-Maasstabes, ausgeprägt werden. Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10. Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, dass die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalt oder im Gewichte den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Aussercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfusse (Art. 3) die Münzen des bisherigen Landesmünzfusses eingelöst oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten. Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschliesslich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Art. 12. Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuss als dem Landesmünzfusse (Art. 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniss des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, dass die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13. Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich: a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunterzusetzen, auch eine Aussercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist; b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräg undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlauf ist oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmälig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe; c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter 100 Thlr., beziehungsweise 100 Gulden, betragen.

Art. 14. Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16. Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergeb-

nisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17. Für den Fall, dass andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18. Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden. Es ist aber ein solcher Rücktriti nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluss mindestens 2 Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden. So geschehen, Dresden, den 30. Juli 1838.

(Folgen die Unterschriften der Bevollm.)

Besondere protocollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzconvention vom heutigen Tage.

Dresden, am 30. Juli 1838. Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigen für Preussen, Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss älterer Linie, Reuss-Schleitz

und Reuss-Lobenstein-Ebersdorf. Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum 14-Thalerfusse sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassendern Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfusses und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1) Sämmtliche Curantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniss zur feinen Mark auf dem Gepräg ausgedrückt enthalten. 2) Die Curanttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen. 3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preussen bestehenden Vorschriften wird: a) der Durchmesser für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter, für die Einsechstel-Thalerstücke auf 23 Millimeter; b) das Legirungsverhältniss für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu 12 Theilen Silber (12löthig), für die Einsechstel-Thalerstücke auf: 23 Theile Kupfer zu 25 Theilen Silber (8⅓löthig); c) die äusserstenfalls zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Grän im Feingehalt und ein halb Procent im Gewicht und beim einzelnen Einsechstel-Thalerstücke auf 1½ Grän im Feingehalt und ein Procent im Gewichte festgesetzt. 4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu 16 Thalern ausgebracht werden. Im Uebrigen wird verabredet, dass die gegenwärtige protocollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der eingangsgedachten allgemeinen Münzconvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplar ausgefertigt und in dem K. sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubigter Ab-

schrift mitgetheilt, ingleichen, dass dieselbe durch die landesherrliche Ratification der vorerwähnten allgemeinen Münzconvention als mitratificirt angesehen werden soll. (Folgen die Unterschriften.)

V.

Monatsbericht.

Wenn wir unsern Erdball *à vol d'oiseau* (im Adlerflug) betrachten, so sind wir in Verlegenheit wohin zuerst das Auge wenden, indem fast nach allen Seiten hin Begebenheiten merklicher Art oder deren Vorbereitungen den Blick in Anspruch nehmen. Wir sind daher genöthigt die Kreise, deren bewegte Linien sich durchkreuzen und wechselnde Gestaltungen des in und durcheinander Brandens hervorbringen, nach den Centern von einander zu sondern und diese wieder nach ihrer Wichtigkeit, nach der primairen oder weiter abgeleiteten Bedeutung zu ordnen. Zunächst ist es der für uns nächste und weiteste Plan, in welchem die europäische Politik ihre concentrischen Kreise hat, mit dem wir es zu thun haben. Die übrigen Plane haben theils eine uns unbekannte oder wenig bekannte Bedeutung, theils eine solche, die durch die Berührung mit dem europäischen Kreise näher geweisigt wird, z. B. der Orient, Amerika, wobei die vermittelnden Momente, die Colonisation, die Missionen, der Handel u. s. w. besonders in Betracht kommen.

Im Umfange europäischer Politik gewahren wir drei Hauptcentra; die beiden Foci oder Strahlenpunkte des Bildungskreises, Frankreich und England, die ungeachtet grosser Rückwirkung auf einander jedes eine bestimmte Selbstständigkeit in Anspruch nehmen, daher sie auch, selbst im Conflict, ihre eigenthümliche Bahn fortsetzen, jedoch in ungemeiner Acceleration fortschreiten, wenn sie frei und leicht aufeinander und kräftig zu-

sammenwirken; und der grosse Resistenzplan, die materielle Rücklage europäischer Menschheit, Russland, welches man bald zu jener, bald als ausser derselben stehend zu rechnen versucht wird. Die andern Kreise, die sich je nach ihrem Selbstgefühl eines unabhängigen Mittelpunkts bewusst zu seyn glauben, können sich einer mehr oder weniger vorwaltenden Untergebenheit sey es nach der Schwerseit hin, sey es nach der der dynamischen, geistigen Expansion, also nach dem östlichen oder westlichen System nicht erwehren. Selbst nennen sie sich zuweilen vermittelnd; sind es aber nicht.

In beiden Brennpunkten der westlichen Civilisationsellipse ist eine Krisis vorhanden, deren specielle Artikulirung wir hier leider nicht schildern dürfen, während welcher jedoch die östliche Schwerkraft sich unbeunruhigt fester constituirt und ihre Circumvallation vollendet, indess der Sonnengott in entfernter Abwendung mit seinen Jetten und Unholden zu kämpfen hat. Sowie der eisige Winter seine Erstarrung vollbringt und weit und tief Leben und Fluss in eisige Unbeweglichkeit wandelt, indess Helios den Kronos zu den fernsten Aethiopiern begleitet, so vollendet Russland seinen winterlichen Bau durch ganz Europa hin, während Frankreich und England sich in anscheinend fruchtlosen geistigen Kämpfen des Lichts daheim abmühen.

Frankreich sucht vergebens sich dem abgeleiteten Einfluss der starren, umkehrenden Schwerkraft zu entziehen; der König, von dem Weihrauch des Torypriesterthums umräuchert, vermag noch weniger die Bewegung in diesem Sinn zu leiten, wohl vielleicht sie im östlichen Sinn abzuleiten. Wir sagen östlichen Sinn, einem geographischen Redebrauch uns fügend, da es doch nördlich heissen sollte und die intermediairen Glieder Ostreich und Preussen dem nördlichen Kreise angehören. Die Stimme in Frankreich bezeichnet diese passive Leitungsfähigkeit, diese Leitsamkeit seines Monarchen, durch den vorausgesetzten Einfluss Oestreichs, Apponys, und findet sie besiegelt in der Ernennung des merkwürdigen *Montebello*, merkwürdig, weil er, ein Sohn des dem Volksstaube entstiegenen *Lanne's*, in seiner Ver-

bindung mit der kalten Torytochter, gleichsam die Fähigkeit und Tendenz der Plebiscität sich vom Torismus penetriren zu lassen, darstellt. Die Opposition, die des Untergangs im vorwaltenden Systeme des altfranzösischen Königthums, sich fast vergeblich erwehrt, nennt ihn daher den unpopulairsten Mann Frankreichs. Niemand dachte daran, dass der König der Nothwendigkeit sich der *pensée* des *tiers-état* zu fügen und eine entschiedene Aenderung der Principe eintreten zu lassen, durch das sogen. Interimsministerium entziehen, ihr gleichsam entschleichen würde. Da das *ministére revenant* sich seiner Pflicht entzog und gleichsam bei anbrechender Dämmerung entschwand, den König allein und in Stich lassend, so blieb nur der eine Ausweg nach, den Niemand erwartete, nemlich durch ein *ministére travesti* die Zeit hinhalten, temporisiren. Furchtbare Lächerlichkeit ward nun über diese Carnevalsmasken, hinter welchen man die alten Minister, die alte Politik suchte, ausgestürzt. Der unglückliche Umstand, dass diese Maskerade am 1. April stattfand, würde selbst deutsche Pedanterie zum Lächeln gebracht haben. Das *Cabinet intérimaire* oder *de transition* liess indess die ganze Witzbrühe über sich hin giessen und gab ein Beispiel der Selbstverläugnung, wir wollen glauben aus Liebe zum König, welches an Heroismus gränzt. Die hinter den Coulissen gebliebenen alten Minister vertheilten indess untereinander die gewinnreichen und ehrgiebigen Posten, einige wurden Pairs oder machten ihre *affidés* dazu, andere suchten den Platz wieder, den indess gefällige Leute niederer Ordnung für sie belegt hatten; andere liessen sich durch die Civilliste belohnen und eine posthume Beförderung in allen Richtungen fand statt, grade als ob eine Erbschaft zu theilen wäre. Wirklich sollte man glauben, dass sich die Scenen aus den Zeiten des verheimlichten Todes *Tibers* (der auch ein Gallier war) erneuert hätten und wir würden glauben, dass *Louis Philipp* todt wäre, falls nicht die ganze Scene aus einem *état débonnaire* erklärlich wäre, der Niemanden angerechnet werden kann, weil er im Laufe der Natur liegt. Wir sind aber allerdings der Meinung, dass der scheidende Molinismus zu-

letzt einen Beleg der Corruption gegeben hat, welche das befangene Auge in Abrede stellen möchte. Als Deuter der Sage können wir das Urtheil nicht zurückhalten, dass die abgegangenen Minister wegen ihrer posthumen Werke einer Versetzung in den Anklagestand zu überantworten wären, falls nicht die Schande und *ignominie*, die wir ihnen seiner Zeit weissagten, sie schon zu einer Unglückseligkeit verdammte, die von ehrliebenden Seelen schwer ertragen wird, leider aber auf die *Polignacs* so wenig wirkt, wie Gefängniss oder Verbannung. Es ist zu befürchten, dass der König, dessen partielle Weisheit wir so oft rühmend hervorgehoben haben, Sinn und Faden der Geschichte Frankreichs verloren hat: — wir weissagten allerdings auch dieses, als wir die römische Krankheit ihn beschleichen sahen; wir hofften indess, dass seine bessere Natur des Uebels Meister werden würde. Frankreich kann nur eine republikanische Monarchie oder eine monarchische Republik seyn wollen; was darüber oder darunter ist, ist vom Uebel. Der König meinte nun des sich regenden Geistes Herr werden zu können, indem er das alte Bataillenross aus der Kaiserzeit, *l'illustre épée*, wie man den Marschall nennt, aus dem Arsenaldepot hervorholte und zwischen die Beine steckte. Für andere Fälle mochte diese berühmte Hinterhand gut seyn, etwa zu einer Demonstration nach Katzenellenbogen; nur nicht gegen Frankreich selbst. Der Witz des *Thiers*, der die alten Lorbern aus dem *Potpourri* hervorholte und dem Herzog als Mumie um die Schläfe wand, hat den ganzen theatralischen Effect, der mit diesem grossen Komödianten hervorzubringen war, zerstört. Der König sollte sich daher an Realitäten halten und sich rasch ins Haupttreffen begeben statt ausweichend mit dem travestirten Heroismus um den Kampf herumzuschleichen. Wenn wir vor 3—4 Monaten die Beibehaltung *Molé's* im auswärtigen Departement für wünschenswerth hielten, so kann dies natürlich nicht länger gelten, nachdem er es versäumte aus der solidarischen Verbindung mit den Hofministern sich zeitig zu lösen, am allerwenigsten falls es sich bestätigt, dass in Mexiko Frankreichs Ehre und das Interesse der Civili-

sation schmählich in Stich gelassen worden ist. Es wäre dies die Krone der Unthaten, die die caalisirte Reaction hervorriefen. Dass in solchem Zustande eines *morbi comitialis* alles stockt, Handel und Industrie leiden und die sinistersten Prävisionen sich herumtreiben ist leicht zu begreifen. Die Fallissemente eines Monats sollen an 20 Millionen betragen haben. Doch übertreibt die Tagespresse, welche einer aufgelösten Regierung gegenüber an giftiger Stärke zugenommen hat und von einem indiscreten Lügengeist angetrieben wird, der die Wohlthaten der Oeffentlichkeit in Unheil kehrt. Dass eine Krankheit im Regierungssystem vorhanden war, liess sich am deutlichsten aus dem Wiedereinschleichen des Papismus und Jesuitismus schliessen, deren Anwesenheit stets einen Todtengeruch verräth, der für das Leben des Patienten besorgt machen muss. Man wähnt, und der Anschein dafür ist vorhanden, dass es sich darum handelt, ob der König dem Spiel der Staatskräfte einen freien Impuls geben könne und solle, oder ob er dem Winde der bewegten Majorität nachgeben müsse. Es ist dies jedoch eine unvollkommene Auffassung der Frage. Es handelt sich vielmehr darum, ob bei unrichtiger Anwendung einer sehr weitgehenden persönlichen Macht, ob bei Begehung von Fehlern, die das Loos des Landes, ja, das der höhern, allgemeinern Interessen blos stellen, kein Heilmittel im Schoosse der Nation sich auffinden lasse, keine Reaction dem bedrängten Wohl, dem Fortschritt, der Besserung zu Hülfe kommen könne und solle. Die Frage wird daher eine ganz andere, nemlich die der rationellen Politik, ob *re vera* das abtretende Hof- und Kleriseyministerium Recht oder Unrecht habe? Wohlthätig wäre es, wenn ein ausdrückliches Gesetz dafür vorhanden wäre, dass kein abtretender Minister Pension erhalte, es sey denn, dass die Kammer sie ihm wegen anerkannter Verdienste um das Wohl des Staats votire. Sind solche Männer, die ohne Charakter ihre Stelle versahen nur an die Almosen des Königs, der Civilliste verwiesen, so ist dieser Zustand ein würdiger Lohn ihrer Gebrechlichkeit und der Intendant der Civilliste kann dann mit Recht auch Grossalmosenier werden. Nichts

ist aber verderblicher als die Pairskammer mit solchem Abgang zu stopfen, der ihr ganz und gar das Ansehen einer widerlichen *rétraite* giebt, in welcher Hofgunst und gestürzte Hoffnung sich ansiedeln. Auch hat die Pairskammer historisch jede Art des höhern Ansehens verloren und es kann diese Würde nicht mehr Ehre gewähren als wie das Malteser- oder ein anderes Kreuz, welches dem geringfügigsten *mannequin* eben so leicht aufgeheftet wird, als dem seltenen Verdienst. So also sieht's in Frankreich aus.

In England ernten die *Whigs* den Lohn der Unentschiedenheit, hinsichtlich deren sie sich in demselben Fall versetzt hatten wie das Cabinet in Frankreich. Man scheut natürlich einen Conflict in dem das Gute mit dem Uebeln über Bord geht; auch hat sich der Streit auf geeignete und den Ministern sehr günstige Weise auf die irische Verwaltung geworfen, hinsichtlich deren man sie schwerlich in Stich lassen kann. Das Oberhaus, von dem Stolz und Uebermuth angetrieben, in welchem die Aristokratie eine stinkende Befriedigung sucht, kann sich nicht zwingen, sondern hofft den Ruhm des Torysystems dem Irland als Opfer fiel, grade in dem Punkt zu retten, der die faulsten Früchte trug. Es ist hier der Ort nicht, das Wesen oder Unwesen des von den Männern, deren Namen so barbarisch, wie ihre Gesinnung, verfochtenen Systems in Kirche und Staat, in Irland und in der Kornfrage zu untersuchen. Es ist indess leider nicht anzunehmen, dass auch nur die einfachsten Principe der Besserung, der Reform sichergestellt werden können, ohne das Oberhaus ganz neu zu construiren und das alte Fundament der Baronien zu verlassen. Auch ist die Rolle Englands in der Geschichte und namentlich in den jetzigen Krisen, von einer Reform des Oberhauses selbst abhängig und wir werden bald die Bedingungen zu ventiliren haben, unter denen die Erneuerung dieses wichtigen Zweiges der brittischen Constitution stattfinden kann. Leider wird die wichtige Canadafrage durch die Eactionendebatte obstruirt. Was diese betrifft werden wir auf Veranlassung der Bill erwähnen. Ob nun Furcht durch die von *Durham* beantragten Reformen einen mächtigen

Rival und Nachbar zu erhalten den Staat *Maine*, oder die betreffende unruhige Partei in den Vereinstaaten gereizt hat, oder Zufall zur Reibung führte, gewiss es ist, dass der Conflict an der Grenze wie ein Ungewitter am hellen Himmel hervorbrach, Ruhe störend, Schrecken verbreitend. Begreiflich behielten die höhern Staatsmänner eine ruhige Miene; denn sie wussten, dass weder Amerika noch England jetzt Krieg mochte und es wäre doch sonderbar, wenn zwei hohe Patrone, die einig sind, durch unzusagendes Verhalten ihrer niedern Clienten zum Streit genöthigt werden sollten. Es wurde daher vielmehr über die wilden Mainotten gescherzt und jeder erhielt die sonst erwünschte Gelegenheit sich besser zu rüsten und in Positur zu setzen. Das Lächerlichste dabei war, dass der auch in Deutschland berühmte *Marryat* (er schrieb ja Romane) seinen Landsleuten eben bewiesen hatte, dass wenn sie mit Amerika verwickelt würden, sie es mit einer mit brittischen Matrosen bemannten Flotte zu thun haben würden, und dass den Amerikanern andrerseits demonstrirt ward, dass der Krieg mit England eigentlich wider die eigenen Sklaven der Südstaaten geführt werden würde. Uebrigens lässt sich von der übermüthigen Gesinnung der Angloamerikaner, dieser Hybristen der neuen Zeit, allerhand erwarten. England kann aber nicht gänzlich nachgeben, wenn ihm an der Zukunft der Canada's gelegen ist. Tragikomisch aber war es, den Lord *Untoward*, den alles verbroddelnden *Brougham* im Oberhause öffentlich declariren zu hören, dass England in diesem 50jährigen *litigio* Unrecht habe. Dies hiess Oel ins Feuer giessen. Nicht geringere Feindlichkeit wider das Wohl des Landes zeigte er in den wider die Milde der irischen Verwaltung und wider seinen alten Freund den Marquis *v. Normanby* gerichteten Ausfällen. Die Tories bedenken nicht, dass sie das irländische Volk in der Tortur gehalten, es landlos, rechtlos, kirchenlos — um nicht zu sagen gottlos — gemacht und daher die Milde nur der erste Schritt der Reue ist. Die Nationalconvention, oder der organisirte Demagogismus der Tories, ist indess von den Chartistenvereinen, dem Werk der Agitation der Radikalen, in den

Schatten gestellt worden. Beide zeigen die Elemente der Revolution in Bereitschaft, doch bislang ohne gesicherte Chancen des Volksbeifalls. In der grossen engagirten Affaire sind indess die zersplitterten Nüancen beider Parteien wieder näher gerückt. *O'Connell* hat das ministerielle Panier mit Kraft ergriffen. Nur die Radikalen schwanken, den früher bezeichneten Fortschritt zur Reform für ungenügend erachtend. Indess rüstet sich Heer und Flotte. Der Hauptknoten bleibt im Orient; die Berichte *Burnes*, die Papiere, die über die russische Einwirkung auf der Tafel beider Häuser niedergelegt sind, haben eine furchtbare Sensation erweckt, vor welcher selbst der Grossfürst zurückbebte, den intendirten Besuch jenseits des Canals aufschiebend. Die Verhältnisse Indiens sind zu verwickelt, um hier besprochen zu werden; wir reserviren sie für's nächste Heft.

Belgien indess hat seine Sache seinem König anheimgestellt und dieser zögert, um Zeit zu gewinnen. Der Mangel eines fixirten Termins wird fühlbar; die Verschleppung der Sache wird unerträglich; ein Reiz wird künstlich erhalten und geht mit der Rathlosigkeit *Louis Philipps* Hand in Hand. Ein Krater verraucht, ein anderer bildet sich.

Die Hannöversche Sache ist weder einer- noch andrerseits aufgegeben. Der grosse Nutzen für Deutschland ist nicht zu verkennen, nicht verloren und die Heilkunst kann gleich viel gewinnen ob ein edler Stahl die Wunde schlug oder ein gemeiner Dorn sie riss. Indess hat das Surrogat für die Wahlen, indem einige Wahlberechtigte den Willen des Wahlkörpers ausschlossen und ein Subject als beliebtes Resultat darstellten, ungeachtet so ganz und gar mit allen Acten des Patentismus stimmend, doch ungemeine Sensation erregt. Man sollte sich vielmehr darüber wundern, dass dieser Wahlmodus nicht allgemein angeordnet und eingeführt worden; ja, es ist fast ein Wunder zu nennen, dass das Experiment nur einzeln hat gelingen wollen. *Caesar supra Grammaticos*; die Logik des Rechts ist erst in der Bildung und die Simplification der Repräsentation ist nicht zu unterschätzen.

Von *Berlin* aus hat man es ablehnen wollen von dem Eintreten des Patentismus Bescheid gewusst zu haben. Man hat aber ein Interesse nicht verläugnet, welches weniger in der Verwandschaft der Gesinnung, als in der Zutreffendheit des Erfolgs zu suchen ist. Die Mystification aus Braunschweig, welche die Furcht einen tiefgeachteten Fürsten, einen jedenfalls weit vorgezogenen Herrn zu verlieren, begleitete, machte Zeitungslärm. Was in katholischen Sachen geschah ist besonders zu berichten und fand keinen Raum. Polen verlor einen seiner Söhne; der Geist blieb unverloren. Die Fürstenthümer erhielten eine Verfassung, die von Russland gebilligt scheint. Die Türkei agonisirt und wird hingehalten. Der Pascha-Vicekönig lauert und misst seine Schritte ab, die von Erfolg begleitet sind. Spanien windet sich in Zuckungen. Italien wird von Königen und Fürsten heimgesucht; doch auch von Räubern, wie immer. Von Oestreich ist leider nichts zu berichten, als dass es mit Vortheil Geld leiht und sich durch Schulden bereichert. Aus dem Norden ist nur zu berichten, dass des Königs Reise nach *Christiania* nicht ohne Erfolg ist; doch bleibt Geld- und Hungersnoth; die Marine aber wird der Dürftigkeit entrissen, die sie drückte. Der sehr geachtete Redacteur eines beliebten Copenhagener Blattes erlag einer Verurtheilung, die als ein endlich erfochtener Sieg bisher verunglückter Tendenz angesehen wird. Es ist hiebei vielleicht mehr gewonnen als verloren und andrerseits mehr verloren als gewonnen. Unglück ist mannigfach vernommen.

Inhalt.

Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft. Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen entweder direct an den Herausgeber, in Hamburg an den Buchdrucker *H. G. Voigt*, in Altona in der Buchhandlung von *J. F. Hammerich*, oder durch die resp. löbl. Postämter zu machen.

Preis für Hamburg und Umgegend 12 ß Courant.
» » Auswärtige .... 5 Rthlr. preussisch.
» pr. Preuss. Post .... 4 Rthlr. 20 gGr.

Einzelne Exemplare a 2 ß oder ⅛ Rthlr.

Man wird Sorge tragen, dass jede Bestellung, sey es directe, oder durch die Herren Buchhändler, oder pr. Post, prompt zu dem notirten Preise ausgeführt werde.

Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit (portofrey) angenommen und wie es im Prospectus näher angegeben ist, mit gewohnter Discretion mitgetheilt.

Druck von H. G. Voigt.

Politisches Journal.

Sammlung

von

STAATSACTEN

nebst

geschichtlichen

und

staatswissenschaftlichen Verhandlungen.

Herausgegeben von

Baron Constant Dirckinck-Holmfeld,

königl. Dänischem Amtmann und Kammerjunker.

60ster Jahrgang.

Hamburg. 1839. Juni.

Neue Serie. Zweiter Jahrgang.

Erster Band. Sechstes Heft.

Expedition:

H. G. Voigt's Buchdruckerei,

Bohnenstrasse No. 24 in Hamburg.

In Commission:

Hammerich'sche Verlagsbuchhandlung

in Altona.

Politisches Journal.

60ster Jahrgang.

Neue Serie.

1ster Band. 1839. 6tes Heft.

Juni.

I.

Die orientalische Frage.

Indien.

Im October-Hefte 1838 haben wir die Fragen, die sich wegen Begegnens russischer und brittischer Interessen, Macht und Politik, in *Asien* ergeben, im kurzen Umriss angegeben. Wir äusserten zugleich, England werde wahrscheinlich nicht den Muth haben Russland die einzige feste Linie, die es vom innern Asien, vom eigentlichen Orient scheiden würde, die kaukasische Felsenmauer zu bestreiten, — noch auch den Verstand ein Beginnen dieser Art wohl auszuführen. Selbstfolglich musste sich von den beiden andern Auswegen, da der eine, die innigere Verbündung mit Persien, durch die Gesinnung des jetzigen Shah ausgeschlossen war, nur noch der Hülfsweg darbieten, längs der Induslinie sowohl eine bessere Grenze für *brittisch Indien*, als auch eine Wehr gegen Vorderasien und Russland, dem jenes gewissermassen dann überlassen wurde, zu finden. Wir erklärten dieses Mittel für secundair, palliativ, weil das Gebiet der alten Weltreiche Russland botmässig geworden, Indus und denselben von Persien trennenden Bergprovinzen keine sichere Vormauer für die Eventualitäten von Jahrtausenden abgeben würden. Um eine Vormauer von solcher

Dauerhaftigkeit aber handelte es sich; nicht um das, was in Jahrzehnden sich ereignen kann. Auf kommende Seklen hat der Staatsmann sein Auge zu richten, wenn es sich darum handelt übergreifender, erobernder Gesinnung eines Volks vom Charakter der Russen, einen Damm zu setzen, damit die dürftigen Früchte einer dürftigen Freiheit und Civilisation, wie die der Engländer in Asien, nicht von der Strömung einer barbarischen Eigenmacht, die noch keine Anlage höherer Bildung von Innen heraus gezeigt hat, fortgespült werden. Wir haben ferner auf die Misslichkeit dieser Art der Problemslösung aufmerksam gemacht, indem England, um seinen Zweck zu erreichen, genöthigt würde, dieselben Völkerschaften und Staaten, auf welche es sich zu seiner Vertheidigung verlassen, durch deren Allianz es stark werden, deren Entwickelung es fördern sollte, zu bekriegen, sich tributpflichtig, oder doch gefügig zu machen und nachher mit grossen Kosten in der Unterwürfigkeit zu erhalten, um doch am Ende, wenn es zum Conflict käme, dieselben in die Zahl seiner Feinde übergehen zu sehen. Schon dieser Nöthigung und der sich daran knüpfenden Gefahr für die Zukunft wegen sollte England sich wohl bedenken, welchen Planen es Raum giebt; denn nichts ist übler, als sich in eine politische Lage setzen, die widerwillig von einem Schritt zum andern uns weiter fortreisst und Eroberungen und Gebietserweiterungen nöthig macht, allein um das, was man schon hat, zu sichern, obgleich man schon mehr hat als man bedarf, als man zu haben wünscht, und sich durch die unzusagende Ausdehnung unverhältnissmässig schwächt. Wenn es nur gälte den Alexandersfeldzug umzukehren, mit einer Armee von brittischen Myrmidonen von *Bombay* ausgehend *Lahore* einzunehmen, nach *Kabul* vorzudringen, links *Afghanistan*, rechts die *Bucharey* zu bezwingen, mit einem Flügel *Schiraz*, mit dem andern *Astrabad*, mit der Hauptphalanx *Ispahan* und *Teheran* zu besetzen und nach Unterjochung Persiens den Zug durch Kleinasien fortzusetzen, ihn in die Türkei hinüberzuspielen, um im alten Macedonien zu endigen, von wo jener ausging, so lässt sich die Möglichkeit des Gelingens nicht in Abrede stel-

len. Mit englischem Golde, englischem Pulver, brittischen Truppen lässt sich solcher Alexanderzug vollführen. Aber diese grossen Züge, die die Geschichte hier ab und an wirklich aufweiset, haben nie etwas von Dauer gegründet; sie waren zerstörend und was sie baueten war auf Ruinen gebaut, mit diesen zusammenstürzend. Solche Züge liegen nicht im Sinn, nicht im Geiste der brittischen Herrschaft; wohl aber liegen sie im Sinn und Geiste Russlands und sie werden nicht ausbleiben, sie werden nicht ermangeln, ungeachtet jetziger Friedensprotestationen, einstmal die friedlichen Ebenen, die der Ganges durchspült, wieder zur Einöde zu machen, wieder unter das Eisen der Verheerung zu bringen, weil England es versäumte dem Strome der Verwüstung das Thor zu schliessen.

Was hat also *England* davon, dass es sich heute um die Freundschaft *Runjet-Singhs* bewirbt, um Morgen genöthigt zu seyn sich zum Schiedsmann aufzuwerfen, wer in *Lahore* herrschen solle? Was hat es davon, jetzt *Shah-Sujah* einzusetzen, um nach kurzer Zeit eine Menge von Prätendenten sich aufzuladen und vielleicht bald nach nothgedrungenem Bündniss einen Herrscher den Thron einnehmen zu sehen, der alle *Afghanen* zum Kriege gegen den unwillig angenommenen Protector richtet? Was hat es davon, dass alle Emirs von *Sind* unterworfen werden, wenn sie die Herrschaft nicht lieben? — Was endlich davon, dass es auch die Perser gewöhnt in den Britten Feinde, in den Russen Freunde zu sehen? — Man sehe nur wie klar die Sache ist, wie unvortheilhaft die Wahl der Politik? — Für Russland und seine Zukunft ist Alles erreicht, wenn es die Thatkraft der Rivale von der scheidenden Mauer zwischen kaspischem und schwarzen Meer abwenden kann. Hätte England zu rechter Zeit das Thor Asiens, den Kaukasus der Herrschaft Russlands entwunden, so würde es die orientalischen Gestaltungen übrigens im Nothfall sich selbst haben überlassen, — im bessern Fall aber rathend, helfend, freundschaftlich, und wenn auch mal mit Macht, so doch ungestört, ungetrübt und ohne allgemein nachtheilige Folgen eingreifen können. So würde der Orient sich mit

einer gewissen Selbstständigkeit, unter wohlthätigem Einfluss entwickelt haben, statt dass jetzt ein grosses Schachspiel aufgestellt ist, auf welchem alle Völkerschaften als Bricken figuriren und hin- und hergeschoben werden, einerseits die muhamedanischen, andrerseits die einheimischen, und bei welchem Russland und England als Spieler sitzen, das Loos der Bricken oder Figuren wenig achtend.

Fragen wir, unsere Betrachtung des Spiels also einleitend, was wir, Deutschen, dabei zu thun haben, — so wäre die Antwort „Zusehen" leicht gefunden. Wir sind zufällig ein lernbegieriges Volk; d. h. wenn Jeder sein mühseliges Tagesgeschäft, materieller Art, *tondere vel tondi*, ausgeführt hat, lieben wir es bei einigen Blättern, denen nicht zu viel Nieswurz beigemischt seyn darf, eins und das andere zu erzählen oder uns erzählen zu lassen, wobei es denn grade nicht viel darauf ankommt ob es *Sinbads* Mährchen, etwas öst-westlicher Divan, Hammersche Gül-güls und Bül-büls sind, oder höchst gelehrte und belegte Relationen aus den authentischen Berichten des wahrhaften Historiographen eines wirklichen Shah oder Rajah. Ob das Wissen Werth habe, und wozu, ist für uns die indifferenteste Sache.

Dennoch liesse sich ein praktisches, wenn gleich sehr entferntes Interesse auch für Deutsche scheinbar machen. Den deutschen Völkern ist es zwar fast einerlei ob die Welt einst unter Russlands oder unter Englands Scepter stehen wird, ob Moskowiten als Wächter der Menschheit vorstehen oder Britten das Steuer führen. Für Deutschland sind alle Regierungsformen gleich gerecht; es weiss jeder ihre gute Seite abzugewinnen und sich auch der schlimmsten zu fügen. Es zuckt die Achseln und gewinnt so oder so die Befriedigung, die ihm Bedürfniss ist. Aber es geschieht ganz gewöhnlich, dass Deutsche ihr Vaterland verlassen, Es giebt deren, die es aus leiblicher Noth thun, andere aus geistiger Noth. Wo soll man aber hin wenn Russland die Welt regiert? Nach Sibirien? nach Transkaukasien am Ararat? Man sieht also, dass die Sache sogar ihre

nicht einmal für Deutsche völlig gleichgültige Seiten hat; — und das will doch viel sagen!

Zum Führer in unserer Darstellung wollen wir den Capt. *G. E. Westmacott* nehmen, welcher ein Dutzend Jahre in allen Theilen Indiens zugebracht und während eines Urlaubs daheim am Ende v. J. eine kleine interessante Schrift veröffentlicht hat, die, abgesehen von den damals schon eingeleiteten Ereignissen, ein anschauliches Bild von der Lage der Dinge giebt. *)

Wir fanden hier folgende Aeusserung (S. 62): „Russland stehen die Hülfsmittel Persiens jetzt reeller zu Gebote, als wenn es erobert wäre. Jenes hütet sich daher sehr mit England in offene Feindschaft zu gerathen, um desto sicherer zum Zweck zu gelangen. Seine Spione sind durch ganz Indien gespürt worden und es vermag sein Ziel ohne directen Angriff auf Indien zn erreichen; denn so lange die Cirkassier frei sind, würde jeder offene Schritt unklug seyn. Sind aber diese kühnen Bergvölker erst völlig unterjocht und ist die Kette des Kaukasus bewältigt, so liegt Persien und die Türkei ohnmächtig zu seinen Füssen. Dies ist das Geheimniss des hartnäckigen Krieges. Der Kaukasus allein ist das Bollwerk gegen den Andrang der Armeen nach Persien, das wahre einzige Bollwerk für den Norden Indiens. Dennoch giebt sich unser Cabinet, statt dieses wichtigste Bollwerk aufrecht zu halten, dazu her, Russland in seinen Planen Vorschub zu leisten, ihm zu helfen diese Barrieren zu übersteigen und jenes edle, kühne, tapfere Volk zu zertreten.“ Obgleich die letztere Aeusserung zu weit geht, falls man nicht das *delictum omissionis* des brittischen Cabinets zu einem *facto commissionis* machen will, so scheint doch der Verf. im Ganzen den Nagel auf den Kopf zu treffen, so dass man einiges Zutrauen zu der Zuverlässigkeit seiner Berichterstattung fassen darf. Wir geben daher einen Auszug seiner Schrift.

*) The present and future prospectus of our Indian Empire. by Capt. G. E. Westmacott 37th. Bengal Inf. Henry Hooper 1838.

„Die Bengalische Armee besteht (es ist vom vor. Jahr die Rede) aus 58^{m} Infant., 6^{m} Caval., 3^{m} unregelmäs. Caval. und resp. 60 und 30 Stücken reitender und Fuss-Artillerie. Diese Armee soll eine Bevölkerung von 57 Millionen brittischer Unterthanen und 20 Mill. Tributpflichtiger und Verbündeter auf einem Territorium von 645^{m} □ *miles* in Ordnung halten und den unabhängigen Staaten von *Scindiah*, *Nepal*, *Lahore*, *Sind* und *Afghanistan*, die 11 Mill. Einwohner auf 117^{m} *miles* zählen, die Spitze bieten — das feindlich gesinnte *Burma* ungerechnet. (Das ganze brittische Reich im Osten zählt 83 Mill. Unterthanen und 54 Mill. nicht brittischer Bewohner auf 1,353^{m} *miles* mit einer Armee von 117^{m} Fussvolk, 16^{m} Reitern und 180 brauchbaren Geschützen.) Jene Truppenzahl steht ausser Verhältniss mit dem Heer *Runjet-Singhs*, welches 5^{m} regulaire, 44^{m} irregulaire Reiter zählt: ja, auch mit *Bokhara*, welches ausser 50^{m} Miliz 20^{m} fester Reiter hat.

Der letzte Generalgouv. *L. Wm. Bentinck* entliess, den Befehlen von Haus und der eigenen Politik folgend, eine Anzahl einheimischer Regimenter und reducirte das stehende Heer beträchtlich. Die Folgen waren sehr nachtheilig; denn die Verlüste, die infolge von Unruhen und Aufständen eintraten, haben vielmal grössere Geldopfer und die Einbusse unsers militair. Ansehens zuwegegebracht. Was soll es aber werden, wenn eine Macht wie Russland unsern Feinden einst zur Seite tritt. Haben die Russen einmal festen Fuss in *Afghanistan* gefasst, so ist unsere Herrschaft in Indien nicht zu halten. Das Erscheinen von Russen zu *Attock* (in *Peshawz* am obersten Gezweige des *Sind* oder *Indus* unfern *Kabul*) wird das unfehlbare Zeichen für die *Sikhs*, die *Rajputten*, die *Mahratten*, die *Rohillas*, die Krieger von *Oude* seyn, die Waffen gegen uns zu ergreifen. Das *Punjab* (das Vierlanden des *Indus*, oder die von dessen obern Armen umschlossenen Gebiete der *Afghanen* und *Sikhs*) wird den Russen einen festen Punkt und *depots* gewähren — und Indien ist verloren. Der Indus ist die natürliche Grenze Indiens und wir werden uns der Nothwendigkeit nicht erwehren können diese Grenze zu besetzen. *Attock*

bedeutet Grenze, Barre, wie sein alter Name *Varanas-hyn*; es ist der Ort (*Taxila*), wo *Alexander* über den Indus ging, über den kein Hindu hinausgehen durfte; (daher sein Name „verbotener Strom"). Denselben Weg fast nahm *Nadir Shah*. *Runjet* erkannte die Wichtigkeit des Platzes und nahm ihn ein — nachdem wir selbst in 1805 unter Lord *Lake* ihn zu nehmen versäumt hatten. Gewiegte Stimmen sind einig darin, dass nur der *Indus* bis *Attock* und ein befreundetes *Kabul* uns sichern kann. Eine starke Kriegsmacht an der Nordgrenze ist vonnöthen, die sich auf *Ludianah* am *Sutledsch*, (*Hyphasis*) wo sich der *Hydaspis* von ihm trennt, im Süden des *Himalaya* stützt. Dennoch wiesen wir das Anerbieten, uns *Ferozpur* (am *Sutledsch*) zu überlassen, zurück. Die Fürsten des Niederlandes am Indus (die Emire von *Sind*) erfordern genaue Ueberwachung, da sie sich nach Persien hinneigen. Im Norden von Indien, neben ihnen sind die *Rohillas*, ein Stamm der Afghanen, tapfer, unruhig, unfähig ein anderes als kriegerisches Leben zu führen. Sie wohnen auf brittischem Gebiet, eine Wiege unsers Verderbens, falls wir sie nicht uns zu befreunden wissen. Unfähig sich brittischer Disciplin zu unterwerfen finden wir sie stets in den Reihen unserer Feinde. Seit ihrer Niederlage in der Schlacht von *Kutteruh* (1774) hassen sie uns; unvergesslich bleibt ihnen ihre alte Grösse, da sie von *Kabul* auswandernd ein mächtiges Reich gründeten und dem Stamm angehören, der Indien eroberte und ihm 28 Beherrscher gab, der auch Persien bezwang. (1720) Sie geben die einzigen Truppen ab, die den Kosaken gleichzustellen. Unterwerfen, discipliniren können wir sie nicht; wir müssen sie gewinnen und ihrer Neigung gemäss anwenden.

Seinen Einfluss, seinen Namen hat England in dieser Weltgegend durch seine Unzuverlässigkeit verloren. Die Verträge *Sir J. Malcolms* (1800) und *Sir Harford Jones* (1810) mit *Persien* wurden gebrochen, indem wir es in Stich liessen (1800 verlor es *Georgien*, 1814 die andern Provinzen) als es in 1807, von Russland angegriffen, Schutz bei uns suchte. *Russland* benutzt diesen Eindruck und stellt vor, dass wir mit grossem Gepränge

Verträge machen und sie brechen, wenn die Gefahr vorbei ist. Aller Orten ist es wach und nah mit seinen Einflüsterungen, seinen Spionen und Agenten und findet Gehör, indem es den Missvergnügten das Wort redet. Auch kann man nicht läugnen, dass es zuweilen unsere Manier ist eine strenge Beobachtung der Verträge zu verlangen, sie selbst aber nur soweit zu achten, als es unserm Interesse zusagt. In 1832 verpflichteten wir uns die Herrschaft der Königin Mutter in dem Mahrattenstaat *Scindiah* zu respectiren. Kaum lehnte sich ihr Adoptiv-Sohn *Ihunku-Row* treulos gegen sie auf, so schlugen wir uns auf seine Seite und verjagten die Mutter. Aehnliche Treulosigkeit begingen wir gegen den Iman von *Muskat*, als derselbe uns aufforderte vertraggemäss ihm beizustehn. Wenn wir unsere Freunde so behandeln, was wollen wir denn von der Neigung und Achtung der Völker erwarten?

Man wird daher die Versuche Russlands in *Bokhara* und *Kabul* Eingang zu finden, worüber *Burnes* berichtet, würdigen. *Dost-Mohumud Khan* hat sich offen zu Persien geschlagen; auch der *Serdar* von *Sinde*, *Miir Mohumud Khan* hat sich dem Shah von Persien genähert, der durch seinen Versuch sich *Herats* unter russischer Leitung zu bemächtigen, und durch die Erklärung, die Afghanen sich unterwerfen zu wollen, gezeigt hat was und gegen wen er Etwas im Schilde führt.

Mahmud, der letzte König von *Kabul*, der seiner Verbrechen wegen verjagt ward, hatte seinen Bruder *Syjah ul Mulk* abgesetzt, und dieser, von *Runjet-Singh* verfolgt, fand Zuflucht und Pension bei uns. *Mahmud* belohnte seinen Minister, durch den er Alles war, *Futtik-Khan* auf seines Sohnes *Kamrans* Antrieb, durch schnöden Mord. Die Anhänger des Ministers rächten indess den Mord und *Mahmud* floh nach *Herat*, welches sein Sohn nach dessen Tode innebehielt und mittelst *Pottingers* Hülfe so erfolgreich vertheidigt hat. Die übrigen Theile des in 1747 gestifteten Afghanenreichs zerfielen. *Kabul* fiel an *Dost Mohamud*, *Kandahar* an dessen Bruder. *Peshawr* und *Kashmir* wurden von *Runjet-Singh* bewältigt, obgleich die Herrschaft der *Sikhs* über das

streitbare Volk auf schwachen Füssen steht. *Sinde*, mit einer Million Bewohner auf 24^{m} *miles*, erklärte sich unabhängig. Da diese Afghanenstämme Todfeinde der Perser sind, und sie als *Shiiten* hassen, so werden sie, wie *Herat*, jedem Angriff derselben, zu dem Russland sie antreiben möchte, widerstehen. Auch zwischen *Sikhs* und *Afghanen* besteht ein tödtlicher Hass, indem diese strenge Anhänger *Alis* und ungemein für ihre Religion eingenommen sind. Die *Sikhs* neigen sich dagegen zu indischen Lehren. Der Tod *Runjets* (der im hohen Greisesalter jetzt krank seyn soll, indess der berühmte *Allard* schon jüngst starb) wird daher einen Bruch unvermeidlich machen und *Peschawr*, von Bergketten und Felspässen zur Feste gestempelt, wird sich der lästigen Oberherrschaft entziehen. Es ist in der Ordnung, dass wir eine alte Freundschaft mit dem mächtigen *Maha-rajah*, der eine Armee von gegen 80^{m} M. hat, nicht brechen; aber die natürliche Verbindung mit den tapfern Afghanen und die Wichtigkeit *Kabuls* als Schlüssel zu diesen Gegenden, sollte auch nicht übersehen werden.

Auch *Mittun*, am Zusammenfluss des *Sind* oder *Indus* mit dem *Sutledsch*, der, alle Arme des *Punjab* in sich aufnimmt und unter dem Namen *Punjnud* den *Indus* bis zum Meer bildet, ist als Hauptort zu betrachten. Die Wüste, die hier den *Indus* von unserm Gebiet, von dem *Rajput*lande trennt, schliesst den dünnbevölkerten Staat von *Daodpotra* ein und giebt eine sichere Reservelinie ab.

Sonderbar ist es, dass wir bis vor Kurzem auch nicht einmal uns die Mühe gemacht haben das Land kennen zu lernen, indess Russland eine unnachlässige Aufmerksamkeit auf *Khiva* und *Bokhara* gerichtet und alles angewandt hat, sich eine Handelslinie in dieser Richtung zu sichern. Selbst die schiffbare Handelsstrasse des *Indus* haben wir ganz vernachlässigt. Alle Ermuthigungen, alle Erleichterungen, die wir zur Ansiedelung und Befahrung dieser Weltgegenden einrichten, scheitern an der einen Wurzel des daheim genährten Uebels, an dem langsam und still fortschreitenden Einfluss Russlands, welcher alle Anlagen, alle Plane, alle Verbindungen un-

sicher macht. Die Russen errichten Märkte in den unwirthbarsten Entfernungen und suchen sich mit den fremden Sitten und Religionen zu befreunden.

Das grösste Hinderniss für die brittische Herrschaft liegt aber im Missionseifer, der den Sinn der Bevölkerungen gegen uns aufregt und uns verächtlich und lächerlich macht. Unsere gottseligen Pamphlets werden willig angenommen, um in den Garküchen verbraucht zu werden. Der Eifer der Missionaire, evangelisch in ihrer eigenen Meinung, wird nicht verstanden und die Zeugnisse der erfahrensten Beamten liegen dem Parlamente vor, dass das Christenthum keinen Fortgang unter den Eingeborenen gemacht habe. Der officielle Bericht der Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums für 1830 macht die gesunde Bemerkung: „dass es bis für Erziehung und Erbauung Sorge getragen, zweifelhaft sey, ob die Vermehrung nominel Bekehrter, deren Unwissenheit und schlechter Wandel den ehrenwerthern sittlichen Hindus nur Aergerniss gebe, Zweck seyn dürfe.“ Bedenken wir, wie sehr Enthaltsamkeit und Selbstbezähmung im Geiste des Volks liegt, so ist es ersichtlich, dass die Zügellosigkeit der Christen, die zudem Kuhfleisch essen und starke Getränke trinken, die Hindus mit Abscheu erfüllt. *Abbé Dubois* ist der einzige Missionair, der sich den Sitten und Gebräuchen der Hindus fügte und ihre Liebe und Verehrung erwarb. Er erklärt (*Letters on the state of Christian in India p. 2*), „dass so, wie die Sachen stehen, die Bekehrung der Hindus zu irgend einer der christlichen Secten unmöglich sey.“ Die Prediger des Christenthums in Indien würdigen die nationalen Gewohnheiten und Ansichten nicht. Die Christen im Allgemein geben ein schlechtes Beispiel. Je länger ihre Herrschaft an einem Orte gedauert hat, desto verdorbener die Sitten, desto zahlreicher die Verbrechen. Wo Christen in grösserer Anzahl versammelt sind, gehen die einfachen Sitten, die Rechtschaffenheit verloren. Man sehe das Zeugniss *Burnes* (*Travels in Bokhara II.* 412). „Unsere Jurisprudenz hat Unredlichkeit und Betrug verbreitet und die in den eingeborenen Völkern so allgemeine Rechtlichkeit und Vertrauen verschwinden von

unsern Territorien.“ Unsere verwickelten Gesetze und Regulative für Handel, Abgaben und Recht haben nicht allein den frühern Hebel der Rechtlichkeit, die öffentliche Achtung niedergerissen, sondern unendliche Kosten und eine Schuld von 50 Mill. £ hervorgebracht. Wir haben Schuldgefängnisse eingeführt, die dem Gesetz der Hindus und Moslemin unbekannt waren; daher eine Demoralisation, verbunden mit Schwäche der Regierung. Unser Recht ist unverständlich und kostbar; die Sprache unserer Gerichte ist nicht die des Volks, und der Hebungsbeamte ist zugleich Richter und verhängt Strafen über die, welche ihm als Einnehmer nicht Folge leisten. Das Recht wird in Instanzen verschleppt und ist in den weiten Entfernungen unerreichbar. Der Arme hat keine Rechtsmittel. Wir errichten Schulen; aber der Unterricht ging besser als die Gemeinden selbst die Sorge hatten, denen wir die Fonds, die liegenden Gründe für Schulen, mildthätige Zwecke und Karavansereis abgenommen haben. So ist denn die herrliche Manufactur Indiens zunichte gemacht; die öffentlichen Werke, Hospitäler, Asyle, Bassins und Wasserleitungen sind zerfallen; die gottesdienstlichen Schenkungen sind confiscirt; selbst die Wachen sind abgeschafft. In Indien reiste man früher sicherer als in England; jetzt ist jede Reise gefährlich. Unser Niederreissen der Gemeindeeinrichtungen hat Elend, Verbrechen, Aufstand hervorgebracht und die Neigungen des Volks wider uns gekehrt. Wo nur einiger Wohlstand sich zeigt, ist die raubsüchtige Hand des Fiscus nah; die Wichtigkeit aber der Conservation von Provinzen, die 22 Mill. £ an Einnahme gewähren, von denen 3 Mill. baar in den Mutterstaat fliessen, wird nicht beherzigt. Zu Hause meint man es gut, aber der stete Gouverneurwechsel, die Abwesenheit jedes gereiften Systems wirken verderblich. *Urquhart* hat das Verdienst, zuerst den Werth der alten Municipalinstitutionen nachgewiesen zu haben. Sie blühten unter den Kaliphen und Sultans, unter den Moghuln und das Land mit ihnen. Brittischer Unverstand hat sie niedergerissen und Habsucht hat sich der Ländereien bemächtigt. Man wühlt in den häuslichen Verhältnissen der Eingeborenen und ver-

letzt ihre innigsten Gefühle. In dem Districte *Delhi*, in der Himalayaprovinz *Kumawur*, hat man's beim Alten gelassen, und sie befinden sich wohl; keine Schwierigkeiten, keine Rückstände finden da statt.

Es ist daher das grösste Unheil durch die Acte Lords *Cornwallis* (1793) über das Land gebracht, als er die Municipalitäten und die Localpolizei abschaffte. Wir haben dagegen ein kostbares, unpopulaires Verwaltungssystem eingeführt und den wirksamsten Reiz guter Aufführung, Vertrauen in die Fähigkeit sich selbst zu regieren, vernichtet. Unter den Mogulherrschern gab es keine religiöse Verfolgung; Kenntniss und Wissenschaft blühte. Wir aber, wir Britten haben den Rest alter Gesetze und Sitten zerstört und durch den Eifer der Missionaire, einem unvorbereiteten Volke eine unverstandene Lehre aufzudringen, statt aufzubauen vernichtet. Nur durch Wiederbelebung der einfachen, natürlichen Gemeindeeinrichtungen können wir das Uebel heilen.

Gehen wir auf die politische Lage zurück, so sehen wir, dass dieselbe durch den Bruch mit Persien eine ganz andere geworden, als früher, da wir uns auf diesen Staat, und dieser sich auf uns verlassen konnte. Russland hat uns hier verdrängt. Unsere Position am Indus hat dadurch neue Bedeutung erhalten. Unsere Kräfte reichen aber kaum für eine Defensivstellung hin. Die bedrohten Punkte liegen tausende Meilen auseinander; unsere Mittelpunkte, *Bombay*, *Calcutta*, sind von jenen eben so geschieden. Wir müssen uns daher neu organisiren, den Indus als Grenze nehmen und die Eingeborenen für unsern Dienst gewinnen und habilitiren. Wir haben es mit einem Cabinet zu thun, durch Geschmeidigkeit ausgezeichnet, mit einer Diplomatie, die die grössten Talente, ohne Unterschied der Nation, an sich zieht, geübt in allen Stratagemen und Listen; — selbst aber haben wir eine überaus schwache, eine knabenhafte Verwaltung; eine kurzsichtige Staatskunst zur Leitung, eine zitternde Hand zur Ausführung. Russland versteht es seine Plane zu maskiren, seine Mittel zu verbergen und Europa mit hochtönenden Versicherungen seiner Uneigennützigkeit, seiner Sorgsamkeit Christum, Civilisation und Handel

zu fördern, zu ködern. England aber, statt eine unverzagte, erhabene Stellung einzunehmen, führt eine frivole Sprache, spricht mit ängstlich zitternder Stimme und seine Handlungen scheinen ihm von *Petersburg* her dictirt. Da es selbst seiner Macht uneingedenk ist, können seine Verbündeten ihr vertrauen; da es seine Rechte nicht achtet, können seine Feinde sich bewogen finden sie zu respectiren?

Soweit Capt. *Westmacott*, dessen Prävisionen über Manches, was jetzt aufgehellt vorliegt, über das was geschehen sollte und bereits realisirt ist, sich als sehr gegründet erwiesen haben. Wollen wir auch zugestehen, dass die Schritte russischer Emissaire, von denen gewiss nur sehr wenige divulgirt sind, dem englischen Cabinet nicht weniger unangenehm sind, wie die Plane der russischen Regierung, die sich in jenen offenbaren, wollen wir auch zugeben, dass, was dem Parlamente hierüber vorliegt, dessen Aufmerksamkeit und Englands Schritte rechtfertigt, so darf man doch die Gesichtsweise sich nicht aneignen, welche aufgeregter englischer Eifersucht wohl anstehen mag. Man thut *Russland* unstreitig Unrecht, selbst wenn man die Bitterkeit in Abzug bringt, welche eine virulent aufgebrachte Partei in England ihren Beschuldigungen wider *Russland* beimischt. Wie jener Mann sich mit „nimm's kaltblütig" mässigte, so wollen wir dies mit „nimm's unparteilich" thun und wir sind es uns selbst schuldig, dass wir eine Materie, die zu so vielen und argen Declamationen Anlass giebt, in rationellem Lichte zur Debatte bringen.

Thut *Russland* Unrecht, indem es seinen Schwerpunkt im Orient sucht? thut es Unrecht, indem es mit England rivalisirt und es vielleicht auch nicht scheut ihm in *Indien* dereinst zu begegnen? — thut es Unrecht, indem es sich Handelswege und Verbindungen meinethalben bis zum Indus, bis China u. s. w. sichert? — indem es mit den unabhängigen Fürsten und Völkern Asiens Bündniss und bei ihnen Einfluss sucht? — Wie kann es Jemand nur einfallen Russland zum Fehler anzurechnen, was seine Pflicht gebeut, was jeder Staat in seiner Stelle

thun würde, was England selbst thut. Hat England etwa ein Recht auf Welteroberung, namentlich auf Asien? Thorheit, die bei Andern tadelt, was man an sich selbst lobt! — Jedenfalls kann man doch von Russland selbst nicht verlangen, dass es seine eigenen Schritte, Wünsche und Plane in schlechtem Lichte erblicke und die Vorurtheile theile, die seine Feinde beseelen. Blinde Volks- und Völkerfeindschaft ist überhaupt eine üble Sache. Russland mag es für eine sehr wohlthätige Sache ansehen die verwilderten Völker des Orients seinem Scepter zu unterwerfen und mag dabei nicht geringere Beglückungspläne haben, als die den brittischen Humanitaristen bewegen. Seyen wir unpartheilich wider Russland, wie der vorstehende Verfasser offenherzig über englische Politik und den Segen, den sie verbreitet ist. Kann man ein schauderhafteres Bild der Wirkungen brittischer Herrschaft entwerfen, als der Verf. in wenigen Meisterzügen hinwirft, ein Bild, dessen *pendant* Graf *Durham* uns aus *Br. Amerika* lieferte? — Kann man aber keiner Macht das Recht versagen bei unabhängigen Staaten Eingang, Vorzüge zu suchen, wie kann man eine Rivalität anklagen, die sich auf gesetzlichem Wege bewegt? etwa weil sie den Rival ausstach? — Ueberhaupt aber macht man sich übertriebene Vorstellungen von der Feinheit und den Combinationen russischer Diplomatiker. Man wird es am Ende Russland zum Vorwurf machen, dass es gescheute Diener und Agenten wählt; ein grosser Theil aber der Intriguen, die man ihnen beimisst, ist erst hinterher erdacht, ist künstlich den Erfolgen angepasst und von den subtilen Dialektikern in der Politik imaginirt, indess es in der Wirklichkeit sehr einfach herging. Wie oft mögen Agenten ihre eigenen Pläne verfolgen und sich auf eigene Hand Schritte erlauben, die, in weiter Entfernung nicht controlirt werden können? Ein grosser Theil dieser subtil gedachten Staatsmänner kann wohl mit dem Mädchen ausrufen, dem man die künstliche Fügung ihrer Rede in Prosa vorhielt: „das habe ich nicht gewusst, dass ich in solcher Prosa geredet!" und mag sich über alle die Schlauheiten wundern, die hinterher in den simpeln Schritten, wie sie der Gang der

Dinge und die Neigungen der Handelnden mitführten, entdeckt wurden. Wir haben schon früher es nachgewiesen, dass Russland oft erst durch die höchst intelligenten Commentare seiner Widersacher die feinen Fäden des eigenen Gewebes entdeckt und dem was zu thun und zu lassen, auf die Spur kommt. So wird es sich die Winke des Capt. *Westmacott* gewiss auch zu Nutze machen, vielleicht ehe der Verf. daran denkt. Verdenken wir es daher Russland nicht, dass es sein Wohl in einer mit Sicherheit fortschreitenden Ausdehnung im Osten sucht, und es sich nicht als Fehler und Verbrechen anrechnet, die Engländer von diesem oder jenen Markt zu verdrängen, und dass es überhaupt von sich selbst eine gute Meinung hat. Verdenken wir es aber England auch nicht, dass es dem Bestreben des Rivals widersteht. Der Wettstreit ist beiderseits ein erlaubter. Schön aber ist es, dass England nach und nach selbst inne wird, wie schlecht es in seiner Behandlung dieser und jener Länder verfahren, und dass es zurückkommen möchte von der Politik, die die Britten zuerst nach Indien führte und die der Ausbreitung ihrer Macht zum Grunde gelegen. Die Ansiedelungen in Indien sind im Geiste commercieller Habsucht begonnen; coloniale Dependenz, Ausbeutung von Volk und Land, Aneignung dessen was man fand leitete die Schritte. Wundern wir uns daher nicht, dass solche Principe zu schlechten Systemen, zu bedrückender Verwaltung, zu Greueln in Detail führten. Die Compagnie hat das Land eingenommen; der Staat ist erst jetzt in sein Recht getreten. England ist nicht wie ein *Triptolem* ausgegangen die Welt zu beglücken, nicht wie ein *Herkules* ausgezogen die Ungeheuer zu besiegen, die die Menschheit niederdrücken. Es hat Stoff für seine Unternehmungen und Mittel sich selbst zu bereichern und zu beglücken gesucht, wie in Westindien, so in Ostindien. Erst jetzt weiss eine höhere Hand Böses in Gutes zu kehren und Humanitätszwecke, den Beruf der Civilisation, die Befriedigung des höhern Triebes eine geordnete bürgerliche Gesellschaft zu bilden, den niedrigen Zwecken zu substituiren, von denen die Politik der Britten beseelt war und noch ist. Dieses ist die Weisheit

der Fügung höherer Art, deren Weg und Spuren wir in der Geschichte aufzudecken für höchsten Beruf halten, dass das Weltgetriebe niederer Art seinem Egoismus, seinen materiellen Zwecken nachgeht und dabei unbewusst bessere Regungen einfliessen und ein Feld bilden, nicht von Menschenhand allein bebaut, wenigstens Gedeihen von oben verrathend. Wenn wir nun in dem Gange der Entwickelung Englands und seiner Politik, in der Bedeutung, die selbe für die Menschheit erlangt hat, den wohlthätigen Finger der Allmacht waltend finden und wider den Gedanken der Sklavenkäufer, der Theehändler, der Opiumbereiter, der Flibustier, die die indischen Meere durchkreuzen, der habsüchtigen Günstlinge des ostindischen Patronats, die nur hingehen, um sich zu bereichern und als Beamte, den Blutigeln gleich, für Aussaugung leben, einen Strom der Civilisation, der Bildung und Religion gerichtet finden, der seinen Weg, ungeachtet geringer Beihülfe, ungeachtet grosser Hemmung doch von England aus am Ganges und Indus hinauf findet, bis er im Himalaya zu der Wiege der Menschheit hinansteigt, so wollen wir verehrend anerkennen, was nicht Menschenabsicht, sondern höheres Walten bewirkt. Dieses aber giebt uns den höhern, geschichtlichen, rationellen Gesichtspunkt ab, nach welchem wir die Rivalität Russlands mit England dort zu würdigen haben. Der russische Wüstenbewohner, der mit Kalmückengenügsamkeit mit dem Afghanen fraternisiren möchte und den Tscherkessen unter die Füsse tritt, weil er seinen Schritt hemmt, gilt uns ebensoviel wie der englische Gauner, der die Piaster und Rupien zusammenscharrt, die er der Gutmüthigkeit des Hindu entwindet. Aber der ganze Strom der humanen Entwickelung ist es, die Güter sind es, die dieser Strom mit sich führt, die unser Auge, unsere Vorliebe fesseln müssen. Die Schlauheit, die Combination, die Eindringung, die man Russland beimisst, sind nicht Folge eines erwogenen Systems, sondern sie sind Erscheinungen, die als Wirkungen natürlicher Ursachen von selbst eintreten. Dem Russen sind die höhern Güter und Zwecke noch fremd, die selbst das verdorbene Herz des Britten nicht verläugnet. Freiheit,

Heranbildung, Intellectualität, Socialität unter dem Einfluss höherer politischer Formen, begleiten selbst unbewusst die Strömung, die vom Westen Europas sich durch die Welt ergiesst. Zwang, eiserne Noth, Gewalt ohne Geschmack, rohe Materialität, Gefühllosigkeit hinsichtlich geistiger Güter — zudem Aberglaube und Bilderdienst begleiten die annoch in den Banden der Sinnlichkeit sich bewegende Strömung der Macht, die vom Norden aus die Welt zu überfluthen trachtet und ihren Ruhm darin sucht, dass sie sich der unerkannten Cultur verschliesst. Wir incriminiren diese Macht nicht; denn die Wesen müssen nach der Stufe, auf welcher sie eben stehen, beurtheilt werden. Aber wir vermögen auch, nachdem wir der Uncultur ihr Recht gelassen haben, keine rationelle Vorliebe für sie auf Kosten der Menschheit und der Zwecke der Gottheit eintreten zu lassen. Wenn nun Russland, der sinnlichen Stufe seiner Bevölkerung nach, selbstfolglich wirkt und strebt, wie es wirkt und strebt, so kann man auch keine Besserung, keine Rechtfertigung dieses Wirkens und Strebens darin erblicken, dass Häupter der Nation ein Höheres, ein Besseres selbst besitzen und wollen. In der grossen Masse der sinnlichen Impulse, die hier gewissermassen zu einem Ocean zusammenströmen, verlieren sich die Intentionen der Einzelnen, wie hoch gestellt, wie trefflich auch, und gehen in der Volksfluth unter, wie ein verlorener Strahl in der Winterkälte. Wollte der Einzelne der Fluth und den Impulsen der Masse widerstehen, er würde untergehen. Macht kann nur durch Macht in Schranken gehalten werden und fest müssen die Dämme seyn, welche die Sinnlichkeit in Schranken halten wollen. Insofern haben die Vorredner der Partei in England Recht: das Cabinet glaubt die Dämme durch freundliche Noten und diplomatische Transactionen herzustellen, da doch nur das Eisen in der Hand und ein Wall von Harnischen einem materiellen Andrang so mächtiger Art widerstehen kann.

Diesemnach ist der rationellen Politik und allen denen, die in den Bewegungen der Menschheit ein höheres Ziel erkennen, ihr Interesse, ihre Theilnahme, ihre

Rolle für und wider hinsichtlich der wirkenden Hauptmomente bestimmt angewiesen, ohne dass dieses der Unparteilichkeit Abbruch thun darf, die man nicht allein dem Gerechten, sondern auch dem Ungerechten schuldig ist. Sonach ist zwar auch das Interesse unzweifelhaft begründet, welches wir für die bessern, edleren Momente im sinnlichen, materiellen Völkerelemente nähren und hegen dürfen, insofern diese sich angelegen seyn lassen die Völkerschaften aus der Rohheit und Barbarei in die Bahn des Rechts und der Wahrheit zu leiten. Aber dies kann nicht durch Opposition wider den freiern Sinn Albions bewirkt werden, sondern durch Aufnahme des Einflusses aus dem Westen, mag auch Kritik und Sichtung dabei anzuwenden seyn.

So wird man also keinen Widerspruch darin finden, wenn wir einerseits die Engländer als Urheber manchen Leids und vieler Schlechtigkeit in der Welt nicht etwa selbst anklagen, sondern nur den eigenen Wahrnehmungen beipflichten, die von wohldenkenden Britten selbst ausgehen — und dennoch den Einfluss Englands, das Ueberwiegen seiner Politik in der Welt für deren Fortschritt, für die Sache der Civilisation und Cultur, unerlässlich erachten; und wenn wir andrerseits Russlands Staatsmänner gegen die Anschuldigung beabsichtigter Erniedrigung der Menschheit in Schutz nehmen, die Russen, als Volk, auf ihrem Standpunkte entschuldigt erachten und doch das Ueberwiegen dieser Macht, den Sieg des Systems, welches in diesem Volk seine eiserne Basis findet, für die Besiegelung des Elends der Menschheit ansehen. Das gemeine Urtheil in der Welt verwechselt gewöhnlich die Beziehungen und vermag die Dinge nur unter einseitigem Aspect aufzufassen; die rationelle Politik muss aber die Logik in diesen Kreis des Denkens und Wollens, des Urtheilens nach Apparenzen einführen und den Satz geltend machen: *diversi respectus tollunt omnem contradictionem.*

Die Sache ist indess von sehr grossem Gewicht; denn die meisten politischen Fragen zeigen sich in sehr verschiedenem Lichte je nach diesem, oder jenem Standpunkte, vom westlichen oder nördlichen gesehen. Der

grössere Theil der europäischen Gesellschaft auf dem Continente im Norden der Zone, die von der Hadria bis ans Westmeer sich erstreckt, gehorsamt dem nördlichen Einfluss und ist in Principien und Ansichten von daher befangen.

Wir haben jetzt kurz anzugeben, wie die Thatsachen im Orient der angegebenen Constellation entsprechen. Das Nähere wird sich aus den interessanten Documenten ergeben, die der Oeffentlichkeitstrieb in England ans Licht gestellt hat und die wir mitzutheilen hoffentlich Raum finden werden.

Die Abhängigkeit Persiens von Russland offenbart sich in der elenden Persönlichkeit des jetzigen *Shah*, welcher unempfindlich für die Betrachtungen ist, die einst im Divan zu Ispahan mit naiver Weisheit erörtert wurden und ein Bündniss mit England ergaben — sie offenbart sich in der ganzen Zerrüttung des persischen Volks und Reichs. Wäre eine intelligente, kraftthätige Persönlichkeit an der Spitze, wenn auch nur ein *Abbas Mirza*, so wäre jene Abhängigkeit nicht denkbar. Dies sieht jeder ein und bekräftet dadurch das Urtheil relativer Inferiorität der vorwiegenden Elemente. Eine Aeusserung jener Abhängigkeit zeigte sich in dem Bestreben, dem Rath, Willen, Interesse Englands zuwider, *Herat* und demnächst *Afghanistan* zu unterwerfen. Die von dem General *Simonitsch* und von Russen vor *Herat* versuchte kräftige Beihülfe ist russischer Seits entschuldigt und die Aufführung jenes russischen Gesandten ist sogar durch Abberufung desavouirt. Dennoch soll er gänzlich in persische Dienste übergetreten seyn — unglaubliche Nachricht, die die zusammengenähte Wunde wieder aufrisse. Das russische System geht offen dahin Persien zu influenciren und durch Persien wieder auf die weiter abgelegenen indischen Völkerschaften reellen Einfluss zu gewinnen, — wie ja auch ein ganz ähnliches Bestreben und System in der entgegengesetzten Richtung realisirt ist und kleinere, entferntere Staaten durch die grössern Mittelglieder von Russland wesentlich influencirt werden. Eben so offen liegt das gegentheilige Bestreben

Englands vor. Der wackere *M'Neil*, einer der wenigen Männer die den Orient kennen und richtig beurtheilen, hat mit Kraft und Intelligenz der verderbendrohenden Richtung entgegengearbeitet. Seine Ernennung zum Grosskreuz des Bathordens, sein guter Empfang in *London*, bezeugen, dass das englische Cabinet mit seinen sehr entschiedenen Ansichten und Handlungen einverstanden ist. Die Einnahme der Insel *Karnak* im persischen Golf, die Besetzung *Bushirs*, sind so bestimmte Schritte, wie etwa die Besetzung *Bornholms* und der Feste *Christiansöe* in der Ostsee es wären, falls hier Demonstrationen erforderlich würden. Auch ist nicht zu erwarten, dass England der peremtorischen Forderung Russlands, von diesen Punkten sich zurückzuziehen, sich fügen wird. Die Ueberwachung der Euphratmündung ist schon aus andern Rücksichten ein zu wichtiger Zweck für England und steht mit der Beziehung zum *Iman* von *Muskat* am Eingang des Golfs in Verbindung. Die Tapferkeit *Ramrans* und der Besatzung unter Leitung eines englischen Officiers ist England sehr zu Hülfe gekommen und hat weitere directe Schritte gegen Persien unnöthig gemacht. Es ist offenbar, dass der *Shah* nur nothgedrungen nachgiebt, bessere Zeit und Gelegenheit und die Hülfe Russlands abwartend. Weiterhin giebt England den Gedanken nicht auf *Shuja-ul-Mulk* zum Herrscher *Kabuls* und der Afghanen zu machen und ist hiezu bestimmt, weil einer der usurpirenden Fürsten sich unter persische Botmässigkeit und zum Belagerungsheer vor *Herat* begab. *Dost Muhamud*, Herrscher in *Kabul*, hatte zudem Krieg mit dem Verbündeten Englands, dem Herrscher der *Seikhs*, ähnlichem Abrathen des englischen Gesandten zu *Kabul*, des *Sir Alex. Burnes*, wie das *M'Neils* hinsichtlich *Herats*, kein Gehör gebend, geführt. Insofern war das Beginnen Lord *Aucklands* den feindlich gesinnten *Dost* durch den legitimen *Sujah* zu ersetzen, wohl motivirt. Daher die engere Verbündung mit *Dost M's* Feinde, *Runjet Singh* und die Reise des Generalgouverneurs selbst dahin. Daher der Occupationszug *Sir Henry Fanes* an den Indus, dessen Erfolg sehr bezweifelt wurde. Die Einnahme *Hyderabads*

an der Spitze des Indusdelta und *Bhoojs* auf der Mündungsinsel *Cutch* ist indess gemeldet und da der englische Heerführer bis *Shikarpur* auf dem Wege nach *Mittun* vorgedrungen ist, so scheint es, dass *Westmacotts* Plan sich im Wesentlichen realisirt. Die Emire von *Sinde*, deren Gebiet Afghanistan vom Indus scheidet und längs dem *Punjab* hinaufreicht, sollen sich unterworfen haben.

Frägt man indess, was schliesslich zu thun ist, so darf man nicht erwarten, dass England, mit so manchen grossen Welthändeln und eigenen Angelegenheiten beschäftigt — im Begriff die Canada's zu ordnen und sich mit Nordamerika auseinanderzusetzen, die gehörige Aufmerksamkeit und Kraft auf Indien wenden werde. Offenbar aber musste der Plan festgehalten werden unter den vielen verschiedenen Völkerschaften gewisse Verhältnisse sicher zu ordnen und ein Völkerrecht unter ihnen zu gründen, welches der Beziehung Englands zu ihnen allen grössere Stabilität verleihen kann. Als Grundzüge solcher Ordnung stellen wir folgende auf.

Ein feierlicher Congress aller Fürsten Hindustans und der Grenzländer nach der Indusseite hin, soweit englischer Einfluss reicht, muss zu *Delhi* oder einem andern passenden Orte stattfinden. In diesem ist die Individualität der einzelnen Völker und Stämme, die Ausdehnung des Gebiets und der Grenzen jeden Landes, die Souveränität der Herrscher, unter Berücksichtigung des Primats Englands, gegenseitig anzuerkennen. Die Ordnung der Erbfolge in ihnen allen ist festzustellen. Die Freiheit aller Religionen und Cultusformen, soweit sie keine Eingriffe in das Völkerrecht, in Moral und Socialität lehren, gestatten oder herbeiführen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Freizügigkeit und Gewährung gegenseitiger Rechte, namentlich ein billiges und freisinniges Fremdlings- und Schutzrecht sind zu proclamiren. Die Verkehrsverhältnisse sind zu regeln, so dass der Handel eine sichere Grundlage, Märkte in allen Staaten nach zusagender Reihefolge und gesicherte Wege erhält. Die Befugniss stehende Heere, über das

Bedürfniss der innern Polizei hinaus, zu halten, ist zu beschränken. Der Eintritt in das brittische Heer ist unter ehrenden, und nach Maasgabe der Eigenschaften, gleichstellenden Bedingungen allen Schutz- oder Bundesvölkern, nicht minder der Weg zur Erlangung der Fähigkeiten auf militairer Vorbereitungs- und Hochschule offen zu stellen. Eine gemeinsame Bildungs- und Erkenntnissanstalt, in welcher alle Stämme, Sprachen, Sekten lehrend vertreten, lernend aufgenommen werden, ist nach grossartigem Maasstabe zu gründen. Die legislative Thätigkeit ist der Gemeinde- und Stammverfassung, unter Sanction eines von der Heimatheregierung einzusetzenden indischen Raths, zu überlassen. Dies sind die Grundzüge des indischen Bundes an dessen Spitze England zu treten hätte, wenn es anders im Ernst zu der Rolle des Civilisators übergehen und eine Macht gründen will, die durch innere Selbstständigkeit eine politische Unantastbarkeit erhält, die jede Furcht vor Russland zunichte macht und der Keim von Grösse und Ausdehnung nicht durch trennende Wüsten und Gebirge, sondern in kräftigem Lebenskern enthielte, ohne dass Gefahr von solcher zu besorgen wäre wie jetzt, da das stete Anwachsen die Verwundbarkeit vergrössert und eine begränzte materielle Macht innerlich schwächt und löset.

Wir stehen nicht an, selbst das Unwahrscheinlichste zu postuliren, wenn es doch nur gilt die Frage zu lösen was im Umfange des Thunlichen das Beste und Zusagendste wäre. Da wir das Geschehene und Werdende mit rationellem Blick betrachten, so hat es sich zwar öfter zutragen können, dass der Erfolg die Folgerichtigkeit unserer Fingerzeige bewährte. Auf Charakter und Beschaffenheit der vorwaltenden Staatsmänner gesehen kann ein solches Zutreffen indess nur selten erwartet werden, wenn es sich von grossartigen Zwecken, Plänen und Gedanken handelt. Wir aber würden es nicht allein loben, wenn englische Staatskunst so grossen Plänen den Sinn zuwendete, sondern wir würden es einer nach grossen Dingen trachtenden Königin würdig halten, wenn sie selbst durch ihre Anwesenheit einem Beginnen, das

Englands und Indiens Grösse und Zukunft sichern kann und soll, denjenigen Glanz und Zauber verliehe, der im Orient so grandios zu wirken vermag und selbst das Unglaubliche möglich macht.

Die Levante.

Je weniger klar das Bild ist, welches man sich von dem Zustande der Levante zu machen pflegt, je mehr das Auge jetzt dahin gezogen wird, wo die Welt einst ward und wieder im Werden ist, wo die Politik so viele Knoten schürzt, je weniger die Betrachtung des Nahen Befriedigung gewährt, je mehr Europa in der Ordnung des Orients, in dem sich dort eröffnenden Daseyns- und Zufluchtskreise, eine glückliche Reaction auf seine eigene schlaffe Existenz erharrt, destomehr fühlen wir uns aufgefordert die rationellen Ansichten über die dortige politische Gestaltung durch vorbereitende Erkenntniss einzuleiten. Zudem hat der früher mitgetheilte englische Handelsvertrag Veränderungen angebahnt, die nicht wohl verstanden werden können, wenn man den bisherigen Zustand, der in der Wirklichkeit vielfach fortdauert, nicht erkannt hat. Auch schreiben wir mannigfach dem intelligenten Kaufmann zu Nutz — oder doch so, als ob es deren gebe, die die Verkehrsverhältnisse auch vom höhern politischen Gesichtspunkte, im Zusammenhange mit den Staatsverhältnissen, zu betrachten sich angetrieben fühlen. Daher wollten wir einige einschlägige deutsche Schriften nicht unberührt lassen.

1) Der europäische Handel in der Türkei und Persien, von *Julius von Hagemeister*. *Riga* und *Leipzig*, bei *Eduard Frantzen* 1838, ist vom russischen Standpunkt mit anerkennenswerther Unbefangenheit zusammengetragen. Leider scheinen *Urquharts* Fundamentalschriften, auf welche wir noch zurückzukommen gedenken, nicht, noch hat der englisch-französische Handelstractat berücksichtigt werden können. Der Verf. zeigt, dass die persischen Provinzen am kaspischen Meer, die Russland zunächst convoitisirt, die wichtigsten jenes

Reichs sind, indess *Anatolien* dessen Nordküste mit dem schwarzen Meer Gegenstand russischer Einverleibungstendenz ist, einen wunderbaren Reichthum an Producten, besonders an Früchten und Bau- und Nutzholz darbietet. Er bezeichnet das System von Monopolen und drückenden Auflagen, deren Abstellung der neuere Tractat beabsichtigt, als das eigentliche Hinderniss für die schnelle Entwickelung der productiven Kräfte des *osmanischen* Reichs, dessen Ausfuhr er dennoch auf 100 Mill. Rubel schätzt. Die Ausfuhr von Bauholz, Korn, Hanf, Kupfer ist untersagt. Opium, Schnupftaback und Mastix sind Monopole. *Brussa*-Seide ist schwer belastet, so wie Oel, Angorahaar und Ackerdoppen. Alle Gewerbe bilden Zünfte, die durch feststehende Gesetze regiert und auf europäische Weise durch Aeltermänner beaufsichtigt werden. Die Zahl der Meister ist meist beschränkt und viele Gewerbe sind monopolisirt und in Händen gewisser Nationen. Da sie unter den Fehlern europäischen Zunftwesens leiden, ohne den Vortheil des Gesetzesschutzes zu geniessen, so ist die Industrie begreiflich sehr zurück. Der Handel dagegen steht weniger unter der Controle von Zollgesetzen. Der Türke, das Ausländische verachtend, ohne Waarenkunde, die Güte der Waare nicht unterscheidend, kauft nur nothgedrungen und gelockt durch die Wohlfeilheit. Der Perser dagegen liebt Glanz und Pracht, liebt den Luxus, ist eitel und prahlerisch bei seinen Einkäufen. Aber seine Kaufmittel sind erschöpft.

Da der auswärtige Bedarf meist in Geweben, besonders von Baumwolle besteht, und die Engländer durch die Masse und Wohlfeilheit obsiegen, so ist der orientalische Markt für England überaus wichtig. Indes concurrirt Russland mit Talg, Butter, Korn, Siegellack, Metallwaaren, Leinen, Segeltuch und Tauen, Böhmen mit Glas. Zucker findet grossen Absatz, aus allen Weltgegenden; in der Türkei ist der arabische Kaffee fast ganz durch den amerikanischen verdrängt. Der Thee, meist aus Indien, ist jetzt in Persien sehr gebräuchlich. Also erscheint der Orient, den Bedürfnissen nach, als sehr von Europa abhängig; Russland aber, welches sich selbst mit seinen Fabrikaten noch nicht befriedigt, kann

noch keinen Vortheil von seiner gelegenern Lage, von der Wohlfeilheit seiner Transportmittel ziehen und es fehlt ihm, da es den Hauptartikel, die Baumwollenwaaren, nicht zu liefern im Stande ist, die rechte Grundlage activen Handels nach dem Orient. Der Weg über *Tiflis* ist seit 1832 sehr verlassen; der Waarenzug geht über *Trapezunt*, wo Aus- und Einfuhr in 4 Jahren sich verdoppelt und verdreifacht hat. Der Weitertransport geschieht auf Pferden und wird, theils durch die Wildheit der Umwohner, theils durch den räuberischen Kurdenstamm *Dschelali* vom *Ararat* aus verunsichert. Die Reise nach *Erzerum* geschieht in 20, von da nach *Tavris* (*Tabriz*) in 30 Tagen, könnte aber um die Hälfte abgekürzt werden. Der türkische Handel steht sehr unter dem Einfluss der armenischen Banquiers (*Saraf*), die die Pächter der Localeinkünfte, oft ganzer Paschaliks, in Constantinopel vertreten, ihre Pacht zum Theil vorauszahlen, zum Theil Sicherheit dafür stellen und den Mittelsmann für sie bei der Pforte machen müssen. Diese eignen sich häufig das Handelsmonopol in dem Bezirke an, den sie durch ihre Agenten bei ihren Pachtclienten beaufsichtigen; sie sind die Vermittler des Wechselgeschäfts und haben also Handel und Cours in Händen. Der Binnenhandel in der Türkei ist also gänzlich in den Händen der Griechen und Armenier. Viel wird durch Märkte vermittelt. Den Persern creditirt man aus Nothwendigkeit; auf ihre Ehrlichkeit lässt sich nicht bauen und die Sitte ihr Wort innerhalb 24 Stunden zurückzunehmen, und die Waaren, wenn die Conjunctur ungünstig ist, zu recusiren, macht den Handel unsicher. Der Haupthandel ist in *Tavris*. Die Einkäufe geschehen oft in *Leipzig*, stets baar, und finden ihren Weg über *Triest*, *Constantinopel*, *Trapezunt*. Auch wurden schon Ladungen in *Antwerpen*, *Hamburg* angekauft und direct spedirt. Die Armenier, die das Geschäft besorgen, sind mässig und scheuen keine Beschwerde. Die Einwohner in *Tavris* besorgen die Waaren selbst weiter in alle Theile des Reichs; sie begleiten die Karavanen selbst und verkehren direct mit den Ausländern die dahin kommen. Der Kaufmannstand ist in Persien ungemein geachtet,

mit Abgaben wenig belastet und die ersten Staatsbeamten, wie die hohe Geistlichkeit treiben Handel. Persien hat daher, besonders in den südlichen Provinzen, vor der Türkei alle Vorzüge eines civilisirten Staats. Die Karawanenstrassen sind meist sicher. Das Volk liebt den Luxus, ist thätig, unternehmend, geldgierig. Die Türken dagegen besitzen wenige Bedürfnisse und fühlen den Trieb nicht, sich um Neues abzumühen. Jene leben in Städten, in grossen Dörfern, mit Marktvertrieb. Im Innern der Türkei aber ist alles öde und wild; nur am Archipel u. s. w. ist eine durch Industrie belebte Bevölkerung. Diese ist bedrückt; die schwache persische Regierung wagt es nicht das Volk insgemein zu drücken; dieses leidet nicht durch Anordnungen, sondern durch Mangel an Gesetzen. Der Zoll in Persien beträgt 5 pCt. (von Türken 4 pCt.) vom Werth. Russen und Engländer sind von allen *Rachtaren*, Wegegeldern (Landzöllen) befreit. Die persischen Kaufleute bezahlen keinen Zoll, sondern Wegegelder, die in vielen Richtungen und oftmals gehoben werden. Der Ballen (2 Centner) bezahlt 1 bis 1½ Ducaten. Bei der Ausfuhr bezahlen Perser c. 8 Rubel Asgn. für jede Pferdelast (10 Pud). Der Zoll ist in Persien verpachtet; oft wird mit dem Pächter Uebereinkunft getroffen. In der Türkei giebt es sowohl Grenz- als Binnenzölle und die Waare bezahlt bis sie in die Hände des Consumenten übergegangen ist. Die eigenen Producte bezahlen in der Regel im Innern keine Zölle; nur bei Transport von einem Hafen zum andern, oder zum Hafen oder beim Verkauf in grossen Parthien. Ausländische Waaren aber zahlen von Hand zu Hand 1 à 2 pCt., bis sie in den Detailhandel kommen. Zugleich wird eine Schreibgebühr (*Kalemjé*) erhoben nebst Wegegeldern auf Heerstrassen und in grossen Städten (3—5 Piaster vom Lastthier). Auch ist in neuerer Zeit eine Accise (*Ichtisab*) errichtet, die oft mit dem Zoll zugleich erhoben wird und Anlass zu den ärgsten Bedrückungen giebt. Zum Ankauf der Landes-Erzeugnisse ist oft ein specieller Erlaubnissschein erforderlich, der theuer erkauft wird und Monopole veranlasst, die besonders den Producenten drücken und die Concurrenz ausschliessen.

Die Unbestimmtheit der Zollgesetze verursacht den Handelnden oft grossen Verlust. Niederlagen und Waarenhäuser giebt es bei den Zollämtern nicht. Der Ausfuhrzoll beträgt 5pCt. für türkische Unterthanen, 4 pCt. für Perser, 3 pCt. für Europäer, vom Werth, der nach besonderer Taxation nicht für alle gleich ist. Die übertriebenen Vortheile, welche den europäischen Kaufleuten ertheilt sind, bringen die Pforte oft in Verlegenheit und nöthigen sie ihre Zuflucht zu allerlei Ausflüchten zu nehmen. So ist der Europäer genöthigt, bei Sendungen ins Innere seinen speciellen Kaufmann namhaft zu machen, der dann alle Abgaben und Gebühren nachzahlen muss. Daher sind die Ausländer vom inländischen Verkehr so gut wie ausgeschlossen. Diese Beeinträchtigungen finden nicht statt in *Trapezunt* und *Erzerum*, daher der Handel gern seine Richtung dahin nahm.

Die Zahlungen in der Türkei geschehen meist in *Beschlik* (5 Piastern) die einen gezwungenen Cours bis zum zwiefachen Werth haben, daher die Pforte Vortheil von der Ausprägung hat, wie denn nicht weniger als 275 Mill. Piaster, nebst 30 Mill. Scheidemünze, in Umlauf seyn sollen. Türkische Unterthanen dürfen kein fremdes Geld annehmen. (1 £ ist 190 Piaster nach dem wahren Werth, nach dem gezwungenen 350—360.) Dennoch ist die Handelsbalanz zum Vortheil der Türkei, nicht aber Persiens, welches gänzlich erschöpft ist. Der Schah ist dem russischen Handel besonders gewogen, weil er mehr als der übrige auf Gegenseitigkeit beruht. Dennoch vermag er seinen Hass europäischer Fabrikate seinen Unterthanen nicht mitzutheilen.

Der Koran gestattet keine Zinsen; dennoch giebt es Staatspapiere (*Sehim* genannt), die 8pCt. tragen und denen die Krongüter zum Unterpfande dienen. In der Türkei rechnet man in Handelsgeschäften 1 pCt. monatlich. In Persien ist dies der niedrigste Zins. Die Ursache liegt in der Geldgier und Unzuverlässigkeit, indem man sich auf alle Weise der Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu entziehen weiss. Ein Unterpfand wird zwar geboten, aber das Recht es zu verkaufen ist nicht allgemein anerkannt. Das Wucherhandwerk ist in Persien an

22*

der Tagesordnung; Verschwendung und Luxussucht und der Mangel an Ueberlegung geben ihm stete Nahrung. Auch ist Alles theuerer als in der Türkei; die kleinste Münze ist 11 mal so gross wie die kleinste türkische; vielleicht liegt die Ursache in der Schwierigkeit der Landbearbeitung, die ohne künstliche Bewässerung unfruchtbar ist und in der Höhe der Grundabgaben. In der Türkei, besonders den westlichen Provinzen, war viel Wohlstand; die Bedürfnisse und Abgaben waren gering. Die Macht der Regierung war befestigt; innere Fehden und Kriege des Feudaladels zerrissen nicht, wie im Osten, das Land. Die Ungläubigen aber waren überall in trauriger Lage. Jetzt aber geniessen Christen gleiche Rechte mit den Türken, während diese im Westen von Abgaben erdrückt sind. Da die Regierung noch angestanden hat den Druck auf die entfernten Provinzen auszudehnen, so befinden sich diese, wie z. B. in Trapezunt äusserst glücklich. Die Reichthümer des mächtigen Adels sind sämmtlich von Sultan *Mahmud* vernichtet; die Gewerbtreibenden, die Handelsklasse, besonders unter Armeniern und Griechen finden sich wohl bei der neuen Ordnung der Dinge. Die Wohlhabenheit der Türken ist eine natürliche, auf Ergiebigkeit des Bodens und Mässigkeit der Bewohner gegründet. In Persien ist der allgemeine Wohlstand (?) eine Folge glücklicher Vertheilung der Arbeit unter allen Klassen. Der Adel lebt vom und im Dienst. Die Städte sind sehr bevölkert. Das Land lebt von Viehzucht, der Landmann vom Verkehr mit den Nomaden. Das Sinken inländischer Industrie muss dies glückliche Gleichgewicht stören. Das Volk selbst ist weit weniger durch die Regierung gedrückt, als in der Türkei. Die Auflagen, so bedeutend sie auch sind, werden mit Leichtigkeit bezahlt. Frohndienste, in der Türkei so beschwerlich, sind den Persern kaum bekannt. Ausserordentliche Auflagen, die der Grossherr jetzt öfter verlangt, sind in Persien selten. Dagegen ist die Plünderungssucht der persischen Beamten allgemein; sie wird mehr durch Betrug, die der Türken durch Gewalt geübt.“ Wir wollen bisweiter die Treue dieser Darstellung des Volks- und Verkehrslebens voraussetzen.

2) *Neueste Dampfschiffahrt von Wien nach Trapezunt.* Von *Anton von Steinbüchel*, Prof. *Wien*, bei *Gerold.* 1838. So wie jene Schrift am actuellen Werth durch die Verfrühung (vor dem englischen Vertrag) einbüsst, so diese durch die Behandlung des Stoffs vor dem englisch-östreich. Vertrag. Dennoch hat sie Werth durch die Gelehrsamkeit, durch die Noten und Beithaten (wie es einer deutschen Schrift gebührt), unter denen eine Geschichts- und eine geographische Verkehrstabelle, die das Hauptwerk bilden und für das Studium des Orients unentbehrlich sind. Das Buch zeigt Solidität in Declamation versteckt. Die Zukunft des *schwarzen Meers*, von den Fluthen des *Kuban*, *Don*, *Dnipr*, *Bug*, *Dnistr*, der *Donau* angeschwellt, erfüllt den Verf. mit Wonne. Mit Ehrfurcht schaut er das *glänzende* Gebirge, den *Kaukasus*, den *Ararat* an und sieht aus der Mitte Deutschlands über das Binnenmeer und den fünf Tagereisen von dessen Südküste entspringenden *Euphrat* eine Wasserstrasse bis in den Golf und nach Indien. Der Director des Antikencabinets weiss die Thätigkeit des Kaufmanns zu würdigen, der durch rasche Thätigkeit friedlicher Vermittler wird. Die Griechen nannten jenes Meer das *ungastliche*; bald aber erkannten sie es als das *gastliche*, *Pontus Euxinus*. So war es auch uns bisher ungastlich — und wird vielleicht wieder ein gastliches werden. Die Alten gründeten da bald die herrlichsten Niederlassungen, im Westen *Apollonia*, *Mesembria*, *Odessus* (jetzt *Varna*) *Tomi*, reiche Handlungsorte wie *Callatia*, *Istrus*; im Norden *Olbia*, *Chersonesus*, *Panticapäum*, *Phanagoria*, *Cepi*, jedes ein *Odessa*; — im schon damals unwirthlichen Osten nur *Dioscurias*; im Süden dagegen *Heraklea*, *Tium*, *Amastris*, *Cromna*, *Sinope*, *Amisus*, *Cerasus*, *Trapezus* u. s. w., sämmtlich von Bedeutung. Allerwärts entsprossen dem Handel geschäftige Ansiedelung, gewinnreiche Thätigkeit, trefflicher Ackerbau. *Milet* war gross durch seinen Handel im Euxin. *Athen* erhob in der thracischen Enge schon Zoll von allen dahinsegelnden Schiffen und der Handel blühte. Unter *Rom* aber, welches das Leben seiner Provinzen verschluckte, erlag der Handel und zeigt das gemeinsame

Symptom der Erschlaffung. Darauf kommt der Wechsel der Völker; die *Araber* dringen vom Süden, *Turcomanen* vom Osten, vom *Oxus* her die Reiterhaufen der *Seldschucken*; zermalmend treten die *Kreuzfahrer* dazwischen bis die *Mongolen* erscheinen. *Schwarze Turcomanen* weichen den *weissen*, indess im Westen *Osmanen* das türkische Reich bilden. Der Handelszug nach dem schwarzen Meer zieht sich wie ein glänzender Faden durch dies Gewirre hin. *Genua* ist es, welches hier sein Eigenthum sucht und dessen Fahne auf *Caffa*, (*Feodosia*), *Pana* (*Asoo*), *Soldaia* (*Sudak*), *Sorgathi*, *Cembalo*, *Ceroo*, *Samastro*, *Cimino*, *Fronda*, *Sos* u. s. w. weht. Aus *Caffa* allein führte *Mohamed II.* (1474) 70,000 Sklaven nach *Stambul*. *Pera* und *Galata* waren von Genuesen bebaut und bevölkert; Zoll und Fischfang im *Bosporus* gab ihnen 300,000 Goldgulden jährlich. Von *Tana* aus ging schon damals eine Karavanenstrasse über *Astrakan* ins Innere Asiens bis nach *China*. Damals, früher und später, war reger Austausch beider Welttheile in dieser Richtung. Beide durchdrangen einander und Kleinasien war Vermittler. Neben der egyptischen und syrischen Strasse zog sich schon damals eine Karavanenstrasse den Euphrat hinauf bis nach *Trapezunt*, wo sich ein eigenes Kaiserreich bildete. Eine andere Strasse zog sich über *Balkh* und *Tauris* nach dem schwarzen Meer und die Wolga hinauf, durch *Russland* nach dem Norden. Asiatische Silbermünzen bezeichnen ihn bis nach *Gothland* und *Visby*, dessen Seerecht den Einfluss des Nordens auf den Seehandel bekundet.

Darauf siegt *Venedig* im Wettstreit mit *Genua*; es eroberte *Byzanz* und gab ein gefährliches Beispiel der Kränkung des griechischen Kaiserthums, indem es (1204) die fränkischen Kaiser auf den Thron brachte. Doch schon 1261 brachte *Genua* griechische Kaiser (aus *Nicaea*) zurück und verpflichtete seine Rivalin (1299) „das schwarze Meer (und die syrischen Gewässer) in 13 Jahren nicht zu befahren.“ Nach 1453 als *Byzanz* zum *Stambul* wurde, sinkt der Handel im schwarzen Meere dahin, bis es durch die Pforte der christlichen Flagge

ganz verboten wurde. Dieser Zustand ist es, den die neuere Zeit gebrochen hat.

Die hinzugefügten Uebersichtsblätter des Handelsbetriebs sollten in den Händen jedes Welthändlers seyn. Es ist Schade, dass eine erläuternde Karte fehlt.

II.

Dännemark.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat

zwischen Sr. Maj. dem Könige von *Dännemark* und der Republik *Venezuela*.

Geschlossen zu *Caracas*, den 26 März 1838. Ratificirt den 23. Dec. 1838.

Da es infolge des, zwischen den Staaten Sr. Maj. des Königs von *Dännemark* und der Republik *Venezuela* unlängst eingetretenen Handelsverkehrs, zur Sicherstellung und Erweiterung gegenseitiger Interessen für nützlich erachtet worden, diesen Verkehr durch einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu schützen und zu befestigen, so sind zu Bevollmächtigten ernannt, Seitens Sr. Maj. dem Könige von *Dännemark*, der Hr. *P. C. F. von Scholten* Grosskreuz u. s. w., Generalgouverneur Ihrer westindischen Colonien, und der Hr. *W. Ackers*, Ihr Generalconsul bei der Republik Venezuela, und von dem mit der vollziehenden Gewalt bekleideten Vicepräsidenten der Republik Venezuela, der Hr. *Joseph Vargas*, Special-Bevollmächtigter *ad hoc;* welche, nach Auswechselung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll zwischen Sr. Dän. Maj. und Ihren Unterthanen einerseits, und der Republik *Venezuela* und ihren Bürgern andererseits eine immerwährende und aufrichtige Freundschaft stattfinden.

Art. 2. Es soll zwischen den Staaten Sr. Dän. Maj. und der Republik *Venezuela* eine gegenseitige Handels- und Schifffahrts-Freiheit bestehen. Die Bewohner beider Länder sollen ungehindert und sicher alle betreffende Oerter, Rheden, Flüsse, Häfen und Gewässer besuchen dürfen, wo das Einlaufen fremder Schiffe jetzt erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden wird. Die Bewohner der Republik *Venezuela* sollen ausserdem in den Colonien Sr. Dän. Maj. dieselben Rechte und dieselbe Handels und Schifffahrts-Freiheit geniessen, welche jede andere begünstigte Nation jetzt geniesst oder künftig geniessen wird.

Gleichfalls soll es den beiderseitigen Kriegsschiffen frei stehen, in alle Häfen, Flüsse und an alle Oerter, wo die Kriegsschiffe irgend einer andern Nation gegenwärtig oder künftig zugelassen werden, einzulaufen, da zu verweilen und auszulaufen, wobei sie sich jedoch immer nach den Gesetzen und Vorschriften des betr. Landes zu richten haben.

Art. 3. Die Unterthanen und Bürger jedes der h. contrah. Theile sollen in dem Gebiete des andern, rücksichtlich ihrer Personen und ihres Eigenthums, so wie in der Ausübung ihrer Religion oder ihrer Industrie, denselben Schutz und dieselben Garantien, Rechte und Privilegien geniessen, welche den Unterthanen oder Bürgern der begünstigsten Nation jetzt zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten; sie sollen freien Zutritt zu den Gerichtshöfen haben, um ihre Gerechtsame und Interessen daselbst zu verfolgen oder zu vertheidigen, nur dass sie denselben Bedingungen, wie die Eingebornen des Staats, in welchem sie wohnen, unterworfen sind. Sie sollen nicht zu Kriegsdiensten, es sey bei den regulairen Truppen oder in der Marine, verpflichtet werden können; auch sollen sie nicht genöthigt werden können zu gezwungenen Anleihen beizutragen, oder andere oder höhere Abgaben, welcher Beschaffenheit oder welches Namens sie auch seyn mögen, zu entrichten, als die, welche von den Unterthanen oder Bürgern des Landes, in welchem sie sich befinden, jetzt oder künftig erlegt werden.

Die den Unterthanen oder Bürgern eines der h. ctr. Th. gehörenden Schiffe, Mannschaften, Waaren und Effecten, sollen nicht wider den Willen des Eigenthümers oder seines Agenten in dem Gebiete des andern, weder zu irgend einer kriegerischen Unternehmung, noch zu irgend einer anderen öffentlichen Dienstleistung, welcher Art sie auch seyn mag, in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden können.

Falls einer der h. ctr. Th. in Zukunft wegen specieller, von einer dritten Macht gewährten Vortheile derselben auch dergleichen zugestehen sollte, so soll der andere Theil zum Genusse der nämlichen Vortheile unter der Bedingung zugelassen werden, dass er dem andern entsprechende Vortheile zusichert.

Art. 4. Die beiderseitigen Schiffe und Fahrzeuge, von welcher Trächtigkeit oder von welcher Bauart sie auch seyn mögen, die in Ballast oder mit Ladung in die Häfen des einen oder des andern der h. ctr. Th. einlaufen, sollen hinsichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen- und Bergungs-Abgaben, so wie rücksichtlich aller andern Abgaben oder Auflagen, welcher Beschaffenheit oder welches Namens sie auch seyn mögen, welche dem Staate, den Städten, oder privaten Einrichtungen irgend einer Art zufliessen, sowohl beim Ein- als beim Auslaufen auf gleichem Fusse wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Man wird sich in Noth- oder Strandungsfällen angelegen seyn lassen, alle mögliche Hülfe zu leisten, sowohl um die Mannschaft und die Ladung zu retten, als um die Trümmer zu sammeln oder das Schiff auszubessern.

Art. 5. Als *Dänische* und *Venezuelanische* Schiffe sollen diejenigen betrachtet werden, welche unter der Flagge ihres Landes fahren, und mit den in ihren respectiven Staaten zur Constatirung der Nationalität gesetzlich vorgeschriebenen Schiffspapieren und Certificaten versehen sind.

Art. 6. Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Natur- oder Gewerbserzeugnisse der respectiven Staaten, oder die irgend eines andern Landes seyn, deren Ein- oder Ausfuhr in den einheimischen Schiffen der

einen der h. c. Mächte erlaubt ist, sollen gleichfalls in den Schiffen der anderen, woher sie auch kommen oder wohin sie auch bestimmt seyn mögen, ein- oder ausgeführt werden können, ohne höhern oder andern Eingangs- oder Ausgangsabgaben irgend einer Benennung unterworfen zu seyn, als denjenigen, welche von denselben Waaren und Gegenständen, wenn sie in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt würden, jetzt oder künftig erlegt werden. Es soll daher weder direct noch indirect von einer der beiden Regierungen, oder von irgend in ihrem Namen oder unter ihrem Schutze handelnden Agenten, Gesellschaften oder Corporationen, irgend ein Vorzug hinsichtlich des Kaufs oder Verkaufs von rohen Producten oder Fabrikaten der Besitzungen einer der h. c. Mächte, oder von Ladungen der unter ihrer Flagge fahrenden Schiffe, welche in das Gebiet der andern eingeführt worden, gegeben werden.

Die Binnenschifffahrt oder der Küstenhandel soll in den verschiedenen Theilen eines der contrah. Staaten doch nur insofern von den Schiffen des andern getrieben werden können, als es die Gesetze jedes Staates gestatten; es ist aber nichtsdestoweniger verabredet, dass die beiderseitigen Einwohner in dieser Rücksicht alle diejenigen Rechte geniessen sollen, die der begünstigsten Nation jetzt eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden möchten.

Art. 7. Bei der Fahrt durch den *Sund* und die *Belte* sollen die *Venezuelanischen* Schiffe und ihre Ladungen nur dieselben Abgaben, wie die Schiffe und Ladungen der begünstigsten Nation entrichten, und auf dieselbe Weise, wie diese, behandelt werden.

Art. 8. Die Einwohner der contrah. Staaten sollen beidertheilig das Recht haben über ihr Vermögen, welcher Beschaffenheit und welches Namens es auch seyn mag, durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder Testament, oder auf jede andere Weise zu verfügen. Das persönliche Vermögen soll, es sey Kraft eines Testaments, oder *ab intestato*, ihren Erben anheimfallen, ganz in Uebereinstimmung mit den in jedem der beiden Länder für die eigenen Unterthanen und Bürger rücksichtlich

der Behandlung und Bewahrung des besagten Vermögens *ab intestato* geltenden gesetzlichen Bestimmungen; sie sollen von demselben entweder selbst, oder durch Stellvertreter Besitz nehmen uud nach Willkühr darüber verfügen können, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welchen die Einwohner des Landes, wo das genannte Vermögen sich befindet, in ähnlichen Fällen unterworfen sind. Und falls, wenn unbewegliche Güter vorhanden sind, die besagten Erben, in ihrer Eigenschaft als Fremde, nicht in den Genuss der Erbschaft treten können, soll ihnen eine dreijährige Frist eingeräumt werden um nach Belieben darüber zu verfügen und den Ertrag derselben ungehindert und frei von allem Abzugsgelde von Seiten der Regierung des Landes, in welchem sie sich befinden, zu heben.

Art. 9. Jede der h. contrah. Mächte soll das Recht haben Consuln, welcher Klasse es auch sey, in allen Häfen oder Städten der Gebiete der andern zu ernennen, wo letztere es für angemessen erachtet Consuln fremder Mächte zuzulassen. Die Consuln sollen aber ihre Functionen nicht eher antreten können, als bis sie zu diesem Ende das *Exequatur* der Regierung erhalten haben, in deren Gebiete sie ihren Wohnsitz nehmen. Sie sollen in den beiderseitigen Landen in jeder Beziehung dieselben Freiheiten, Vorrechte und Vortheile, wie die Consuln jeder andern begünstigten Nation, geniessen. Die Archive und Papiere der Consulate sollen unverletzlich respectirt und unter keinem Vorwande irgend einer Einsicht oder Dazwischenkunft der öffentlichen Landesbehörden unterworfen werden können.

Art. 10. Die h. contr. Th. machen sich anheischig, den Dänischen und Venezuelanischen Schiffen ohne Unterschied in den gegenseitigen Staaten und Gewässern gegen die Seeräuber denjenigen Schutz zu gewähren, dessen sie bedürfen, und den man ihnen zu verleihen im Stande ist.

Art. 11. Der gegenwärtige Freundschafts- Handels- und Schifffahrtsvertrag soll während 10 Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen angerechnet, in Kraft verbleiben, und falls keine der Mächte ein Jahr

vor Ablauf dieses Termins der andern ihre Absicht erklären sollte, die Wirkung desselben aufhören zu lassen, so soll er für beide Theile bis nach Verlauf eines Jahres, nachdem die gedachte Absicht angezeigt worden, verbindlich bleiben.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationen in *Caracas* binnen 12 Monaten oder früher, wenn irgend thunlich, ausgewechselt werden. Zur Urkunde dessen obgedachte Bevollmächtigte denselben unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen haben.

So geschehen *Caracas*, den 26. März im Jahre des Herrn 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

III.

Dännemark.

Schleswigsche Zustände.

Ueber das Verhältniss deutscher und dänischer Bevölkerung im Herzogthum Schleswig ist uns ein mit Sachkunde und Ruhe geschriebener Aufsatz mitgetheilt. Wir räumen demselben gern einen Platz ein, nicht allein weil die Vervollständigung der Schilderung dänischer Zustände aus der Neuzeit einen Blick auf jene Verhältnisse nöthig macht und der unsrige so weit nicht reicht, sondern namentlich, weil wir gern die Veranlassung ergreifen, auf die Würdigung jener Zustände zurückzukommen. Es ist nun allerdings nicht von Belang, ob die Betrachtung dänischer Staatszustände überhaupt eine kürzere oder längere Zeit abgebrochen wird; man kann ziemlich sicher seyn sie morgen ungefähr auf demselben Punkte zu finden wie heute; ja, wir haben bemerklich machen müssen, dass es wesentliche Stimmungen giebt, mit denen es sich jetzt fast ebenso verhält, wie vor 500 Jahren, woraus sich denn allerdings eine gewisse Lebens-

zähigkeit solcher Momente herausstellt. Bei dem grossen Wechsel der Dinge, dessen wir selbst, als ein jüngeres Geschlecht, Zeuge gewesen, kann es nicht anders als höchst eigenthümlich, zugleich etwas befremdlich auffallen, dass was man jetzt in Dännemark bespricht, rügte, verändert wünschte, bereits vor 50—60 Jahren Gegenstand ziemlich ähnlicher Betrachtung war. Man wird es auch, vielleicht mit Recht, als einen Vorzug des dänischen Staats, (der Nation und der in ihr verwaltenden Elemente) ansehen, dass sie so gar langsam in ihren geistigen Bewegungen, in der Reform- und Lebensentwickelung ist. *Festina lente* ist ein der Staatsnationalität gleichsam natürlich einwohnendes Adagium. Es musste daher die erste Reformanregung (zu *Struensee's* Zeit), die jetzt wieder beliebter Gegenstand der Besprechung ist, wohl mit einer plötzlichen Katastrophe endigen, grade weil sie das eingeborene Geistesadagium verletzte. Die Ursache dieser Particularität haben wir hervorgehoben, indem wir das im Staatsleben vorwaltende eigenthümliche und den geistigen Zustand charakterisirende Princip bemerklich machten. Wir huldigen diesem Princip indess nicht; wir leben sogar in Antagonismus mit demselben, aber es ist stärker wie wir, daher wir uns bescheiden, in seinem Schatten unser Meditationsleben zu fristen. Selbst aber anderer Natur, treibt es uns, doch die Zeit zu nutzen und den Cyclus von Erwägungen zu durchschreiten, dieweil die Gelegenheit zur Hand ist. Wir haben hiebei vor Augen die Selbstberuhigung zu erlangen, dass wir die Augenblicke nach Kräften für den Kreis nutzbar machen, den die Schicksalsbahn uns zugeführt hat. In dem Spruche: „wachet, dieweil es Zeit ist" liegt ein nicht allein verpflichtender, sondern auch berechtigender Beruf. Es mögen daher diese wenigen Worte als Einleitung zu der Fortsetzung unserer Betrachtungen dienen, die wir hinsichtlich der höhern, wesentlichern Fragen des innern Staatslebens im vorigen Jahre abbrachen, indess wie durch Hervorhebung einzelner Parthieen, sey es des Verkehrs, sey es des politischen Lebens, die vaterländischen Angelegen-

halten in keinem Hefte ganz aus den Augen verloren haben.

Ueber diesen besondern Gegenstand collidirender Nationalitäten haben wir zwar auch eine Meinung, die wir schon früher aussprachen; aber diese ist mehr geschichtlicher und politischer, als empirischer Art, daher eine Ergänzung aus der Erfahrungssphäre uns lieb seyn darf. Man möchte den Streit jener Nationalelemente in Schleswig mit dem der brittischen und französischen in Niedercanada vergleichen, und wie Lord *Durham* eine entschiedene Unterwerfung des letztern dort verlangt, hier das dänische in analoger Weise von jeder andern Geltung, als der der Existenz, ausgeschlossen wissen wollen. Hier, wie dort das Brittische, hat das Deutsche die Bildung, die höhern Elemente, die Unternehmung, Bewusstseyn und Selbstgefühl für sich; — ja, was mehr ist, der sächsische Ursprung mit seinen Eigenthümlichkeiten, ist beiden Elementen gemein und gebiert daher auch ähnliche Heischung. Es bewährt sich der Vergleich sonderbarerweise in einem wesentlichen Punkte. *Durham* gedenkt nemlich die Niederhaltung des numerisch überwiegenden Elements durch eine Verschmelzung und politische Vereinigung mit der fast ganz brittischen Provinz Obercanada hervorzubringen, grade wie der Sieg des deutschen Elements in *Schleswig* durch eine völlige Vereinigung mit Holstein, mit der rein sächsischen Provinz, hervorgebracht werden soll. Man muss aber die überwiegende Ungleichheit der also verglichenen Volksverhältnisse in Betracht ziehen. Erstlich ist der angerathene Schritt die schwächste Partie in *Durhams* Plane und er wird das Gemüth der *habitans* unstreitig sehr tief verletzen, vielleicht vom Standpunkt der Gerechtigkeit und Humanität gar nicht zu rechtfertigen seyn. Zweitens sucht der Rath sein Hauptfundament in der Zukunft. Die Provinz bietet ein weites, unbebautes Feld; nun zeigt er, dass das englische Element sich in Zukunft so stellen werde, dass das gerecht werden wird, was jetzt nur politisch ist. Auch wird sein Rath vermöge der offenen Revolte, gewissermassen durch Nothwendigkeit motivirt. Beide Fundamente fehlen in Schleswig,

da die Heide leider keinen Weizenboden für deutsche Einwanderer darbieten könnte, selbst wenn sie eine Colonie des deutschen Reichs wäre. Drittens ist das Element dem er die Superiorität vindicirt, das eines brittischen Mutterlandes; sollte der Vergleich passen, so müsste gegentheilig Frankreich als der Mutterstaat, und dieser als der gedacht werden, der ein benachbartes brittisches Provinzelement auf Kosten der *habitans* obsiegen lassen wollte. Man fühlt leicht, dass diese Supposition zu gegentheiligem Resultate führen und vielmehr einem dänischen Anspruch das Wort reden würde.

Wir unsrerseits sind der Meinung, dass man jedem Theile sein volles Recht angedeihen lassen müsse, nemlich: Bestand und Entwickelung, ohne Bevorzugung über den eigenen Kreis hinaus; dass man aber jeden Versuch kräftig und bündig zurückzuweisen habe die vorhandene Verschiedenheit, den Antagonismus zu politischen Zwecken zu misbrauchen, ihn auf Lösung des Staatsverbandes Einfluss gewinnen zu lassen, und dem einen Elemente, dem Staate gegenüber es zu gestatten eine politische Stellung einzunehmen und eine politische Stimme irgend einer Art geltend zu machen, die die des Staatswohls überhaupt übertäubt. Jeder rede wie ihm der Schnabel gewachsen, wie es ihm Bedürfniss ist — in der Gemeinde aber werde der entschiedenen Majorität der Vorzug, der Parität gleiches Recht eingeräumt. Die Mittel der Bildung seyen allen geboten; das Uebergreifen, das Unterdrücken werde jedem versagt. Wie der Däne sich des zu freuen hat, wenn der deutsch Gebildete zu wirklicher Bildung gelangt, so freue sich der Deutsche wenn der Däne sich einer wirklichen, dänischen Bildung anschliesst. Insofern mochte ein Blatt in der Art der Dannevirke — mit Zurückdrängung jeder polemischen Richtung, ein Bedürfniss seyn und auch den Deutschen sollte es erfreuen, wenn diesem in tüchtiger Weise Genüge geschieht. Insofern ist auch das Bestreben der dänischen Gesellschaft ihr Volksblatt unter der dänischen Bevölkerung zu verbreiten billigenswerth, und es kann nur davon die Rede seyn, ob in der

Weise nach Zeit und Gelegenheit verfahren wurde? Die Anregung durfte nicht aus einem *hot danish quarter* kommen, noch sich an im Deutschthum befangene Momente richten. Da dieser Missgriff beseitigt worden, stehen wir nicht an die Geeignetheit des von so ruhigen Männern, wie die *Gad, Claussen etc.*, geleiteten Bestrebens anzuerkennen. Wir zweifeln auch nicht daran, dass eine versöhnliche Ausgleichung eintreten werde und könne, wenn eine rationelle Denkweise Ueberhand gewinnt, — wenn die Empfindlichkeit in dem natürlichen Wohlwollen untergeht, welches einen Grundzug des ursprünglich schleswigschen Charakters bildet, — wenn der Absolutismus, den wir als Totalismus bestreiten, einer edlern Unparteilichkeit weicht.

Von diesen Vorstellungen durchdrungen, wünschen wir dem nachstehenden Aufsatz Gehör vor unpartheilichen Dingmännern. — *st.* —

Die dänische Bevölkerung des Herzogthums Schleswig.

In der Geschichte Dännemarks, in seinen Verhältnissen gegen Süden, nimmt das Herzogthum *Schleswig* eine wichtige Stelle ein. In der Urzeit von Angeln bewohnt — von denen noch bis auf den heutigen Tag ein kleiner vier Meilen langer Landstrich an der Ostsee zwischen der Schlei und dem Flensburger Meerbusen den Namen führt — ist das erste, sich auf das Land beziehende, wirklich geschichtliche Ereigniss, die Auswanderung von Angeln, in Verbindung mit Sachsen und Jüten, nach Brittannien, welches nach jenen den Namen England bekam. Nach diesem einen hellen Punkte hüllt sich das Land für mehrere Jahrhunderte wieder in das Dunkel der Sage, welche von Kämpfen der Dänen, namentlich der Jüten mit den daheimgebliebenen Angeln erzählt. Nahe verwandt müssen aber die Völker schon damals gewesen seyn; denn die Sage nennt ihre Stammväter Dan und Angul, Brüder, und das Angelsächsi-

sche, welches diese Völker mit nach England hinüber nahmen, ist mit der nordischen Zunge innigst verschwistert und von deutscher Sprachbildung sehr verschieden. Mit dem Anfange der geschichtlichen Zeit, im 8. und 9. Jhh erscheint das Land als ein völlig dänisches; die Ueberbleibsel der Angeln müssen sich mit den Stammverwandten ganz verschmolzen haben; alle Ortsnamen, selbst in der nach jenen benannten Landschaft, sind dänischen Ursprungs. Unter dem Namen Süd-Jütland macht es einen unmittelbaren Theil des vereinten Dänenreichs aus, und ist aller seiner Staatseinrichtungen, der Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung theilhaftig, namentlich der Eintheilung in Harden (Herrod). Südlich von Schleswig (damals Hethaby) und Eckernförde bis zur Eidergränze blieb ein meist wüster Landstrich als Scheide gegen die Sachsen. In diesem (dessen östlicher Theil noch dänischer Wald heisst) waren nur vereinzelte (auch noch jetzt durch Orts- und Feldnamen erkennbare) dänische Niederlassungen, und im Laufe der Zeit muss die Bevölkerung überwiegend sächsisch geworden seyn, weil die meisten Ortsnamen deutschen Ursprungs und Tracht und Bauart nicht verschieden von der holsteinischen sind. Dies kann zuerst durch die Kriege der Kaiser aus dem sächsischen Hause gegen die Dänen veranlasst worden seyn, wenn auch die Annahme einer längere Zeit hindurch bestandenen schleswigschen Mark (zwischen Schlei und Eider) jetzt so gut wie allen geschichtlichen Boden verloren hat. Der grösste Theil der schleswigschen Westküste war indess nicht von Dänen besetzt worden, sondern hier hatten sich Friesen (Nordfriesen) — mit deutscher Mundart — wohl erst nach Auswanderung der Angeln hingezogen, welche doch die dänische Oberherrschaft hatten anerkennen müssen.

Wie nach den Zeiten der Waldemare Süd-Jütland auf die Dauer Herzoge aus dem dänischen Königsstamme erhielt, dieselben in den holsteinischen Grafen in nähere und verwandschaftliche Beziehungen traten, wodurch diese am Ende, nach dem Aussterben jener, Gelegenheit bekamen, Süd-Jütland mit Nord-Friesland, als Herzogthum Schleswig, zu erwerben — doch als dänische Lehns-

träger — daran möge hier nur erinnert werden. Durch sie wurde, mit Ausgang des 14. und Anfang des 15. J^{ºº} Deutsch die Regierungssprache im ganzen Lande. Als auch sie ausstarben, wurde freilich der König von Dännemark *Christian I.* im J. 1460 Beherrscher der nun eng verbundenen Länder, Schleswig und Holstein; aber er, der geborene deutsche Graf von Oldenburg, fühlte sich nicht bewogen, die Regierungsweise zu ändern. Daher Fortdauer des Uebergewichts des Deutschen, der „holsteinischen Sprache", welche, schon von Alters her im südlichsten Schleswig herrschend, sich auch im Norden des Herzogthums immer mehr verbreitet hatte, getragen durch den holsteinischen sich ansässig machenden Adel, durch deutsch gebildete Beamte und durch den höhern Bürgerstand in den Städten, welche mit den Hansestädten in engen Beziehungen standen. Im 16. J^{ºº} wurde diese Ausbreitung noch bedeutend befördert durch die aus Deutschland kommende Reformation; daher wurde in den Städten (mit Ausnahme von Arröeskjöbing, auf der unmittelbar bei der dänischen Inselgruppe liegenden schleswigschen Insel Arröe) Deutsch auch Kirchen- und Schulsprache, sowie in dem mittleren, zunächst an das deutsche Schleswig stossenden noch dänischsprechenden Theile des platten Landes. Als mehrere Linien des K. Hauses entstanden, wurde grade das nördliche Schleswig (wie früher einmal die nördlichste Stadt, Hadersleben) Sitz einer Anzahl deutschredender Fürsten und ihrer Hofhaltungen, und das neben dem königlichen regierende herzogl. Gottorpische Haus setzte seit dem Beginne der Streitigkeiten mit jenem, im 17. J^{ºº}, in seinem Antheile Schleswigs die dänische Sprache immer mehr zurück, damit auch dieses innere Land, welches das Dännemark schon so sehr entfremdete Herzogthum mit demselben verband, gelöst wurde. Als Folge des nordischen Krieges wurde endlich das ganze Herzogthum wieder mit der Krone vereinigt, aber die innern Verhältnisse blieben im Wesentlichen dieselben, auch die sprachlichen; namentlich blieb Deutsch Sprache der Staatsverwaltung; nur in den kirchlichen Verhältnissen wurde die dänische Sprache etwas mehr geachtet. Diese

Erscheinung wird weniger auffallend, wenn wir bedenken, dass im vorigen J$^{\underline{oo}}$ selbst in Dännemark die deutsche Sprache in den wissenschaftlichen und den höhern Kreisen, namentlich auch bei Hofe, sehr vorherrschend war, theils wegen der vielfachen Beziehungen der Gelehrten zu Deutschland (dessen Sprache und Literatur der dänischen in der Ausbildung voraus war) theils wegen der vielen Vornehmen und Adeligen deutscher Abkunft in Kopenhagen die als Beamte für die Angelegenheiten der deutschen Länder sich dort befanden, oder auch am Hofe (besonders auf Veranlassung von in Deutschland geborenen Fürstinnen) angestellt wurden. Erst der jetzige König ist, seiner Sprache nach, wieder ein wahrhaft dänischer, obgleich auch seine deutschen Unterthanen ihn in seiner Rede als ihren deutschen Fürsten erkennen. Er fasste auch zuerst von einem höhern Standpunkte die Sprachverhältnisse seiner Länder auf und erkannte nicht bloss die dem Schleswigschen noch Dänisch redenden Volke durch Wiedererhebung seiner Sprache zur öffentlichen widerfahrende Gerechtigkeit, sondern auch die Wichtigkeit dieser Maasregel für die dänische Monarchie überhaupt, indem die dänische Sprache in Schleswig dadurch Halt bekommen und so ein festes inneres Band zwischen dem Herzogthume und dem Königreiche bleiben wird. Hierzu ist sie um so geeigneter, als noch jetzt über die Hälfte der die Zahl von 338,192 Menschen ausmachenden Bevölkerung und zwar in der grösseren Hälfte des 163 □ Meilen enthaltenden Landes dänischredend ist, wie folgende Uebersicht ergiebt.

Landestheil mit dänischer Kirchen- und Schulsprache:

A. Landbezirke.	Menschen.
Amt Hadersleben	42612
,, Apenrade	8403
,, Lügumkloster	4193
Nördlicher Theil des Amts Tondern	11891
Amt Sonderburg, auf dem Festlande	4151
auf der Insel Alsen	1636
Latus .	72886

Transp. 72286 Menschen.

Amt Norburg, auf Alsen 7413
auf Arrö 7728

Herzogl. Augustenburgische Güter
auf Alsen 8241
auf dem Festlande 3959

Zwölf adelige Güter 8908

109135

B. Stadt Arröeskjöbing 1439

Auf ungefähr 70 □ Meilen in 116 Kirchspielen . 110574 Menschen. *)

Landestheil mit meist deutscher Kirchen- und Schulsprache, bei ausschliesslicher oder überwiegender dänischer Volkssprache: **)

A. Städte und Flecken. Menschen.

Hadersleben 5745
Apenrade (3788) m. Landgemeinde 4088
Sonderburg 3250
Herzogl. Residenz Augustenburg 695
„ „ Gravenstein . 540
Tondern 2789

17107

B. Landbezirke.

Südl. Theil des Amts Tondern . . 7500
Amt Flensburg 23881
Andre kleine Landbezirke und einige adelige Güter 3600

34981

Auf ungefähr 33 □ M. in 36 Kirchsp. 52088

162662

---

*) In 2 oder 3 Kirchen dieses Landestheiles wird zuweilen auch deutsch gepredigt, was wir nicht für passend gehalten haben an diesem Orte im Einzelnen anzugeben. Das Endergebniss, dass noch 110,000 Menschen dänische Kirchensprache haben, bleibt doch richtig, weil in viel mehreren Kirchen der folgenden Abtheilung auch Dänisch gepredigt wird.

**) Man kann auch Unterabtheilungen machen: 1) Gemischte Kirchen- und deutsche Schulsprache. 2) Gemischte Kir-

Da nun auch in der Stadt *Flensburg* mit 13,552 Ew. die dänische Sprache noch jetzt fast durchgängig verstanden, zum Theil auch gesprochen wird, desgleichen in den Flecken *Glücksburg* und in der Herrnhuter-Niederlassung *Christiansfeld*, so wie auch südlich auf dem Lande bis in die Gegend von Husum und Schleswig, so kommen zu jener Zahl von 162,000 Dänischsprechenden noch über 30,000 Menschen, deren Volksthümlichkeit noch nicht ganz deutsch geworden ist.

Dass es bei diesem Verhältnisse zwischen dem Dänischen und Deutschen nur angemessen seyn kann, jenes im Kirchen- und Staatsleben als gleich berechtigt mit diesem zu behandeln, ist einleuchtend und um so weniger bedenklich, als die dänische eine gebildete Schriftsprache ist, deren Gebiet nicht einmal auf die Grenzen Dännemarks beschränkt ist, sondern *Norwegen* mit umfasst. Nachdem daher seit 1807 die Gesetze auch in dänischer Sprache erlassen worden waren, wurde den Schleswigschen Beamten im J. 1811 durch ihre vorgesetzte Oberbehörde kund gethan, wie es der Wille des Königs sey, dass in allen Theilen Schleswigs, wo Dänisch gesprochen werde, dieses auch bei dem Gottesdienste und Unterrichte, in den Gerichten und in allen öffentlichen Angelegenheiten gebraucht werden solle, zugleich würde über die Maasregeln, um dies ins Werk zu setzen, ihr Gutachten gefordert. In demselben Jahre wurde vorgeschrieben, dass allen Gesuchen um Aemter Zeugnisse über die Kenntniss der dänischen Sprache beigelegt, und dass, unter gleichen Umständen, diejenigen, welche diese hätten, vorgezogen werden sollten. In der Schul-Ordnung von 1814 wurde Dänisch zum Lehrgegenstand in den Gelehrten-Schulen bestimmt — eine Maasregel, die wohl allen andern hätte vorausgehen sollen. Denn für die Ausführung jenes Planes war grade das ein Hinderniss, dass der ganze weltliche, so wie der grösste Theil des geistlichen Beamtenstandes eine ein-

---

chen- und Schulsprache. 3) Gemischte Kirchensprache und dänische Schulsprache. 4) Gemischte Kirchensprache deutsche Schulsprache und auch gemischte Volkssprache,

seitig deutsche Bildung genossen hatte, so dass selbst die im dänischredenden Schleswig geborenen Beamten das Dänische nur als Volksmundart, nicht in seiner gebildeten Gestalt kannten, und von dessen Literatur kaum irgend Etwas wussten. Daher die sonderbare Erscheinung, dass während die aus den dänischen Volksschulen Hervorgegangenen ihre Muttersprache recht gut schreiben, die meisten Gelehrten nicht im Stande sind, sich in der dänischen Landessprache richtig schriftlich auszudrücken. Dass daher die Mehrheit der von Jenen verlangten Berichte der Ausführung der gedachten Veränderung nicht förderlich gewesen seyn wird, kann man aus dem Erfolge abnehmen, denn sie ist noch bis jetzt nicht bewerkstelligt worden; auch wird noch immer auf den Gelehrten-Schulen kein genügender Unterricht im Dänischen ertheilt (obgleich allerdings die Kenntniss der für die Herzogthümer unentbehrlichen dänischen Literatur im Zunehmen ist). Dass die Sache auf halbem Wege stecken geblieben ist, dazu haben, ausser einzelnen Missgriffen, auch wohl die seit 1813 und 14 eingetretenen Ereignisse beigetragen. Obgleich der dänische Staat nicht am Kampfe gegen Napoleon hatte Theil nehmen können, so ergriff doch die Idee deutscher Freiheit und Selbstständigkeit mit Recht die Holsteiner, und auch Viele der gebildeten Schleswiger, namentlich die Studirenden. Die Theilnahme einer grossen Zahl derselben an der (ihren ursprünglichen Grundsätzen nach so achtungswerthen) deutschen Burschenschaft, hat, abgesehen von den späteren politischen Verirrungen, für unsere besonderen Verhältnisse die nachtheilige Folge gehabt, dass sie die Meisten des Gelehrtenstandes mit Abneigung gegen die Staatsverbindung mit einem nichtdeutschen Lande erfüllte, in welchem überdiess gesetzlich die Unumschränktheit der K. Gewalt gilt. Diese Verfassung Dännemarks wurde als Hinderniss der Wiederbelebung der seit über 100 Jahren ausser Anwendung gekommenen alten ständischen Verfassung der Herzogthümer angesehen. Alles daher, was an die Verbindung mit Dännemark (welches ausserdem durch eine Reihe unerhörter Unglücksfälle in einer drückenden finanziellen

Lage sich befand) erinnerte, war nicht beliebt, und dies musste auch hemmend für die Beachtung und Anerkennung des dänischen Bestandtheils in Schleswig wirken. Alles Heil — so sagten Gelehrte und Gebildete — könne auch für diesen nur durch die Aufnahme deutsches Lebens kommen? Doch seitdem das Königreich, wie die Herzogthümer, berathende Stände bekommen hat, ist dem dänischen Volksleben Gelegenheit geworden sich kräftiger zu äussern. Selbst die am meisten Deutsch Gesinnten haben den dänischen Ständeversammlungen Achtung nicht versagen können; aber das Dänische soll, nach ihrer Ansicht, doch nur gut im eigentlichen Dännemark seyn; denn es hindert die Einheit des lange in Gedanken gehegten und gepflegten **Staates Schleswig-Holstein**. Das nord-schleswigsche Volk weiss aber noch Nichts von diesem Staaten-Machwerk, sondern fühlt das Drückende der Wirklichkeit, dass Dänischredende deutsch regiert werden. Es ist eine bemerkenswerthe Thatsache, dass gleich auf dem **ersten Schleswigschen Landtage** (1836) zahlreiche **Petitionen** eingebracht wurden für die **Erhebung des Dänischen zur öffentlichen Rechts- und Verwaltungssprache**, und dass selbst der Abgeordnete, welcher für die dänischen Volksschulen Einführung eines Unterrichts in der deutschen Sprache — welche allerdings für Viele im Grenzlande Schleswig wichtig ist — beantragte, es nicht unerwähnt liess, wie jene Veränderung ein „allgemeiner und einstimmiger Wunsch bei dem dänischredenden Volke Schleswigs sey." Die Sache kam aus Mangel an Zeit nicht zur Verhandlung. Derselbe Abgeordnete, ein Bauer aus dem Amte Hadersleben, welcher auf dem ersten Landtage den Antrag zu Gunsten der dänischen Sprache gemacht hatte, wiederholte denselben im vorigen Jahre auf dem zweiten, und konnte sich auf noch zahlreicher eingelaufene Petitionen (eine namentlich, die ellenlange genannt) stützen. Die deutsche Partei war auch redend und schreibend thätig, (vorzüglich in den „Schleswig-Holsteinischen Blättern," im Kieler Correspondenzblatte, im Eckernförder Wochenblatte) hatte aber doch nur in **einer** Horde auf *Alsen* eine Petition,

„dass Alles beim Alten bleiben möge,“ erwirkt. Diesmal kam der Comité-Bericht zur Verhandlung und veranlasste einen sehr lebhaften Kampf. Trotz aller Bemühungen der Anti-Dänen ging dennoch der Vorschlag durch, bei dem Könige auf endliche Einführung des Dänischen als Rechtssprache da, wo es Kirchen- und Schulsprache sey, anzutragen.

Die Sache der dänischen Schleswiger hat auch ein Organ in dem seit dem Juni 1838 in dänischer Sprache erscheinenden Wochenblatte „Dannewirke“ bekommen, welches mit um so bitterer Feindschaft von jenen Organen des deutschen Schleswig-Holsteins empfangen worden ist, je unerwarteter ihnen ein solches Lebenszeichen des schon so gut wie ertödtet geglaubten Dänischen war. Den Zustand der Dinge sehr bezeichnend, ist es, dass der talentvolle Redacteur des Blattes kein Gelehrter, sondern ein junger Kaufmann, Hr. *P. C. Koch* in Hadersleben ist.

IV.

Dännemark.

Nathanson über die dänischen Finanzen.

Die dänischen Finanzen sind bekanntlich seit mehreren Jahren Gegenstand anhaltender Besprechung, vielfältiger, zuweilen penetranter Debatte von Berufenen und Unberufenen geworden. Auf den Umstand gesehen, dass ein selbstfolgliches officielles Dunkel, eine eifersüchtig umwehrte Ausschliesslichkeit das wichtigste Kapitel des äusserlichen Wohlseyns im Staate früher umhüllte und umschlossen hielt, mochte man es für unglaublich halten, dass dies Thema sobald Gegenstand eifrigster Hin- und Herrede in Tagesblättern werden würde. Die Veränderung war wirklich so gross, dass man sie für ein Anzeichen eines bis nach oben vordringenden Reform-Bedürfnisses halten durfte. Dennoch

konnte diese anscheinende Umkehrung früherer Zustände dem aufmerksamen Betrachter nicht auffallen; schon weil es nicht ungewöhnlich ist, dass was längere Zeit Gegenstand eifriger mündlicher Besprechung war, aus dem engern Kreise hervortritt und der öffentlichen Debatte anheimfällt: — zumal in diesem Fall, wo eine K. Sanction des Oeffentlichkeitsprincips längst vorlag und die neuere Anregung, im öffentlichen Denken und Reden allgemein wirkende Ursache einer Steigerung, eines Fortschritts vom vagen Projectiren zur Realität ward. In Dännemark ist die mündliche Debatte ungewöhnlich frei und ungenirt — der finanzielle Status war längst in aller Munde gewesen und man sah einer Aufklärung über denselben, einer Entfaltung seiner Hüllen mit der Ungeduld entgegen, wie der erwartende Zuschauer des Aufrollens des Vorhangs harrt. Da nun das neue Ständeinstitut directe Verkündigungen und positive Zusicherungen einer Berathung öffentlicher Art, wenn gleich in reservirter Maase, enthielt, so konnte es nicht ausbleiben, dass die Tagespresse den Gegenstand als ihr anheimfallend ansah, und dass diejenigen, die anderweitig von der Discussion ausgeschlossen waren, sich der öffentlichen Blätter bedienten.

Es kam aber noch Mehreres hinzu, was zur beharrlichen Festhaltung des Stoffs anreizte; erstlich die auf das materielle Wohl des Volks gerichtete Vaterlandsliebe einiger der ausgezeichnetern Theilnehmer an der Finanzdebatte. Wie kann man mit Billigkeit verlangen, dass der, welcher ein Uebel fühlt, nicht klage; wer es erkennt, es nicht anzeige; wer ein Heilmittel weiss, es für sich behalte? Wer die guten Eigenschaften des dänischen Volks deutscher und nordischer Zunge, seinen Fleiss, seine Geduld, seine Königsliebe ansah, seine Leiden oft ohne Frucht, seine Mühe oft ohne Besserung, den musste es allerdings schmerzen, dessen Wohlseyn, ja das ganze Daseyn einer fiscalischen Praxis von empirischer Routine unterliegen zu sehen. Es nahm daher die Ansicht überhand, dass der Einnahmebedarf die Früchte des Fleisses insgemein verschlucke und dass die öffentlichen Einrichtungen überher auf die Nutzbarmachung der in-

dividuellen Kräfte zur Deckung des Ausgabebedarfs gerichtet seyen. Zweitens mischte sich der Gedankengang derer hinein, die den dänischen Staat einer parlamentarischen Zukunft auf dem Wege der Steuerbewilligung zuzuführen gedachten. Es erinnerten diese, dass die freie englische Verfassung, einer gemeinen Ansicht nach, aus der Steuerverweigerung und der Zurückhaltung einiger *commons* wesentlich hervorgegangen; manche sehen sogar im Deficit die Mutter der französischen Revolution und den einzigen Weg das Volk zu Reformen zu kräftigen. Es liess sich nicht läugnen, dass die Liebe des Eigenthums und seiner Früchte eins der wenigen Gefühle ist, die das Volk überher durchdringen, die jedem nahe liegen, leicht begriffen werden und sich daher auch als Hebel für Willensrichtungen der Masse wohl verwenden lassen. In den deutschen Theilen nahm die Commovirung dieses Hebels einen andern Charakter an als in Dännemark. Dort reichte nemlich sein stärkster Arm in die alte *congeries* der Landesrechte, der ritterschaftlichen Privilegien und der Olimsverfassung tief hinein, und es liess sich von diesem Fundamente aus ganz kräftig an der Schwankruthe rücken, die das Volk aus seiner Gewohnheit, seiner Apathie und aus der Erschöpfung heben sollte, die als die Folge vorenthaltenen Steuerbewilligungrechtes geschildert wurde. Zudem wurde hier die Indignation, die Eifersucht mit angeregt, dass das reich ausgestattete Holstein dem Königreiche zolle und seine gediegenen Silberadern sich in den undurchschaulichen Strudel einer hauptstädtischen Verwaltung, in die trübe Tiefe eines unbekannten Deficits ergössen. Man ist Ohrenzeuge ganz considerabler Declamation in diesem anregenden Stile gewesen, und das Publicum hat dort hochanselnlichem Dunst, hier der verdichteten Uebertreibung zugejauchzt und das Gewehr des eigenen Urtheils vor den Batterien der Seichtigkeit und Eitelkeit gestreckt. Im Königreiche dagegen trat der Umstand hinzu, dass der Tagesdiscussion ein sehr enger Kreis gezogen war; — denn es ist nicht erlaubt, dieselbe an eine freie Mittheilung der politischen Begebenheiten und Zustände anzuknüpfen, den Blick zu klären und zu üben, indem man ihn über das Erdenrund hinschweifen und

sich in der Vogelperspective schärfen lässt, noch das Nahe durch Reflexe aus den fernen Lichtansammlungen aufzuhellen; noch würde es viel helfen, wenn die factische und gesetzliche Versagung und Schranke hinweggeräumt würde. Denn das Volk hat wenig Neigung seine Kenntnisse nach umfassenden englischen Plänen anzulegen; es liebt einen auf den Hausbedarf berechneten Küchengarten und wird in grösserer Maasse nur durch das was ihm sehr nahe liegt, durch die eigenen Angelegenheiten angeregt; — die gelehrten Dänen nennen dies praktisch und loben die besonnene Mässigkeit des Volks. Die Finanzerörterung stellte sich nun grade als eine solche dar, mittelst welcher die lose stehende eines Verfassungsanhalts entbehrende Opposition im Volke sich eine Grundlage schaffen zu können hoffen durfte, so nemlich, dass sie der Vorstellung Eingang schaffte: Oeffentlichkeit, repräsentative Erörterung, Controle der Presse, Kritik der Opposition vermöge wohl zum Heile des Volks etwas Reelles auszurichten und die alte Gleichgültigkeit, das Uebersichergehenlassen sey nicht die wahre Weisheit des Erden- und Volkslebens. Wir wollen hiebei stehen bleiben, damit es nicht das Aussehen gewinne, dass wir viele Gründe für eine Sache suchen, die schon an einem genug hat. Auch haben wir den Antagonismus der Parteien in frühern Heften genugsam beleuchtet. Wir fanden es erklärlich, dass diejenigen, welche die Leitung finanzieller Zustände übernommen hatten, sich vertheidigten, die Weisheit — *in subsidium* die Nothwendigkeit — dessen, was sie gethan hatten, behaupteten und die Opposition nicht an sich kommen lassen wollten. Selbst nahmen sie die Feder nicht auf; denn sie durften sich, im Gefühl der Prärogative, die sie vertreten hätten und die sie nicht einmischen durften, mit einer gleichsam in der Luft schwebenden Opposition nicht in Streit einlassen, d. h. sie durften es nicht einräumen, dass es eine Opposition, eine in Lebensverkehr mit dem Volke selbst stehende urtheilende Ansicht, kritisirende und controlirende Kraft überhaupt gebe. Wohl aber konnte die officielle Partei sich und ihr Thun beiläufig, in einer sie selbst nicht engagirenden Sphäre ver-

treten lassen. Da die, welche diesen Theil der National-interessen geleitet hatten, doch sicherlich Motive für ihr Thun gehabt hatten, so musste sich für dasselbe doch ebensogut etwas anführen lassen, als die Reihefolgen der Handlungen in der Wirklichkeit, nicht nach blosser Casualität und Causalität, sondern nach einer gewissen Rationalität eingetreten war. Die Partei fand den trefflichen *Nathanson*, diesen unermüdlichen Statistiker, Sammler, Zusammensteller, diesen tauglichsten Vorkämpfer in der Press-*arena*, der zudem die grösste Tugend besitzt, die ein Gladiator im Calcülstreit haben kann, nemlich, dass er es ehrlich meint und durch und durch für die Sache eingenommen ist, für welche er auftritt. Ein unverwüstliches, gleichsam heroisches Leben, wie es andern erst in Walhalla zu Theil wird, pulst in diesem Manne, der heute geschlagen, erschlagen, Morgen wieder aufsteht und wie die Sache selbst, die er vertritt, gar nicht zu widerlegen ist. In einem höhern Sinne fand die vor dem *foro* der Gegenwart citirte dänische Staatsvergangenheit (*temporis imperfecti*) ihren öffentlichen Vertreter im *Oersted*; in dieser besondern Finanzdebatte ihren *Nathanson*. Er bewies, dass Dännemark blühet, fortschreitet, in allen Zweigen des Daseyns sichtlich gedeiht, als welches denn natürlich seinen Grund haben muss, der nur in der guten Verwaltung gesucht werden kann. Er bewies, dass diese Verwaltung früher fehlerhaft, nicht besonders gut gewesen, folglich jetzt keinen Tadel verdiene. Er zeigte, dass was getadelt werde, denen, die dabei thätig gewesen, nicht zugerechnet werden könne, sondern, dass die Schuld meist Unglücksfällen, Krieg und andern Accidentalitäten beizumessen sey. Er demonstrirte, dass die Finanzen ihren guten Fortgang hätten und der Credit festgegründet sey, und man sich also wegen des fortdauernden Deficits nicht so grossen Kummer machen sollte. Daher fiel auf die Opposition, die sich diesen Betrachtungen nicht fügte, der Schatten, dass sie das Volk unzufrieden mache, obgleich es glücklich sey; dass sie utopische Wahnbilder störend ins Leben einführe, welches doch, nach hausmannsweise sehr erträglich sey, und wenn Opposition

und Kritik nie gefallen, sondern als ungelegene Eindränglinge angesehen werden, so stellten sie sich also in das Licht einer den Hausfrieden störenden Demagogie und eines unnützen Vorwitzes. *Nathanson* ist zudem Redacteur der frühern Staatszeitung geworden und da er fast alle Eigenschaften besitzt, die einen tüchtigen Redacteur constituiren, so kann man nicht anders als in dieser glücklichen, wenn gleich zu späten Wahl eine Bestätigung der Verständigkeit erblicken, die von oben vorherrscht. Sehr kleine Staaten können natürlich ein Regierungsorgan wohl entbehren; aber schon ein Staat wie Dännemark laborirt an einem wesentlichen Mangel, wenn es seiner obern Thätigkeit an einem discursiven Organ gebricht, durch welches es sich mit den Denkkräften der Nation in Rapport setzen und nicht allein mit vorausgesetzter Weisheit, sondern auch mit nachweisbaren Verstande agiren kann. Die vertretene Partei muss allerdings ihren frühern Charakter modificiren, wenn sie die Urtheils- und Darstellungsweise eines *Nathanson* sich zugesellen will; aber dies ist auch zu erwarten, dass eine grössere Beachtung des materiellen Wohls und ein bedächtiger Fortschritt überher, besonders aber in den materiellen Verwaltungszweigen, selbst wenn sie ein nachtheiliges Licht auf Personen und Dinge zurückwerfen, nicht ausgeschlossen seyn sollen.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, dass die Männer, die in Dännemark hauptsächlich die Finanzdebatte öffentlich führen, *Nathanson* einerseits, *Nathan David* der Bankdirecteur, und der Bankgegenschreiber *Wessely* andrerseits einer eingesiedelten Nationalität angehören, die stets grosse Talente, namentlich im Calcül, hervorgebracht hat, besonders aber in neuerer Zeit auf die erfreulichste Weise, in universellerer Weise, sich hebt. Zwar haben auch andere an der öffentlichen Finanzdebatte Antheil genommen; aber diese doch so überwiegend, dass man wohl sieht, dass dies ihr Gebiet ist und dass es ohne sie nicht gehen würde. Das Auftreten dieser Combattanten ist insbesonders auffallend, da — nach einem hingeworfenen Versuche der Anonymen *n u m* in 1837 — gar kein Financier an der Debatte Theil

nimmt. Auch vor den **Ständen** stehen die Finanzen nicht Red' und Antwort. Die Erörterung bei diesen steht zwar mit der vorerwähnten in genauer Verbindung; sie darf indess hier unberührt bleiben, da sie noch nicht soweit gereift ist, wie es zur Verwirklichung einer neuen Ordnung nöthig ist.

Doch es ist Zeit, dass wir einen Auszug von dem geben, was *Nathanson* in seinen Schriften, und jüngst in der frühern Staatszeitung, über die dänische Finanzgeschichte mit unbestrittener Geschichts- und Sachkunde wiederholt hat. *)

„Als *Friederich V.* 1746 den Thron bestieg war die Staatsschuld 5,700,000, die Einnahme c. 10 M. Bis 1754 war die Schuld auf 2,400,000 Mark gesunken. Kostbare Unternehmungen, ein Feldzug von 14 Tagen, brachte Alles in Unordnung; in 12 Jahren stieg die Schuld auf 48 M.; alle Domainen wurden fast *à tout prix* verschleudert. *Christian VII.* fand 1766 ein höchst schwankendes Geldwesen und ein Ausgabe-Budget von 15 M. vor. Damals wurden die separaten Fonds, die zersplitterte Finanzverwaltung zuerst eingeführt. Man schuf die private Courantbank — und vertraute sich dem eingewanderten Kaufmann an, der als Mäkler des Staats sein Glück machte und erst den Cours und dann das Commerzcollegium regierte — und fand das Gedeihen des Staats (der Finanzen) in unfundirten Banknoten und imaginairem Gelde.

Struensee's kurze Periode hat keinen andern Einfluss als den wohlthätigen, dass bedeutende Staatseinnahmen der Partikulierkasse abgenommen und den Finanzen zugewiesen wurden, — und dass auf die Schuld nicht unbedeutend abbezahlt ward. — 1774—79 ward die Zahlenlotterey eingeführt.

---

*) Alle nicht näher bezeichneten Summen haben wir, da das Reichsbankgeld eine wenig gekannte Grösse ist, zum Pari-Cours in Hamburger Banco umgesetzt; denn Dännemark hat kein Banco, sondern nur das Hamburger. Die wenigen eingestreuten eigenen Bemerkungen haben wir mit Gedankenstrichen bezeichnet.

Glückliche Conjuncturen (während des amerikan. Krieges 1776—82) veranlassten grosse Unternehmungen, deren Missglücken Anleihen und Zettelemissionen zur Folge hatten. Die Schuld stieg auf c. 70 M., die Ausgabe auf 16½ M.

Jetzt 1784 begann man eine ernste Reform — wie 50 Jahre später nach ähnlicher Periode — man wollte sparen und das Geldwesen bessern. Derselbe Finanzminister, der das Zettelsystem begünstigt hatte, gestand, dass es ein Consumtionsmittel abgebe, welches nicht auf Production und Arbeit gegründet sey und eine uncontrolirbare, unberechenbare Schuld hervorbringe, welche unmerklich so vermehrt werden könne, dass sie weder ein Zahlmittel noch Vermögen darstelle — grade wie es 30 Jahre später wirklich der Fall ward. —

Dennoch vermochte man keine Besserung zu bewirken. Ein kleinen Feldzug in Norwegen genügte, die Finanzen zu verwirren, wie es denn stets so geht, dass bei einmal schlechtem Zustande der geringste Stoss die Besserung stört. Die Ausgaben stiegen mitten im Frieden bis nahe an 20 M. Man führte ein anderes Finanzsystem ein; aber man befolgte es nicht; man gründete eine private Speciesbank, aber man benutzte doch die Courantbank. In der brillanten Periode von 1793—1800 war ein fortdauerndes Deficit, ungeachtet man den Civil- und Militairetat einschränkte. Die Schuld blieb wie sie war; nur wurden die Abgaben noch nicht erhöht, wie dies in bedeutender Maasse erst von 1800—1806 geschah. In dieser Zeit wurden auch Anleihen unter drückenden Bedingungen gemacht. Bei der Anleihe von 1805 war ein Verlust von 15 pCt. Doch verzinste man das Kapital mit 4½ pCt. Die Schuld war beim Anfange des Kriegs c. 100 M., ausser einer Zettelschuld von 63 M. Die jährlichen Ausgaben beliefen sich auf c. 28 M. Der Krieg dauerte 7 Jahre, man begreift mit welcher Wirkung auf die Finanzen. Doch eine grössere Ursache des Verderbens lag im Papiergelde. Das Jahr 1813 mit seinen Begebenheiten machte den eben gelegten Finanzplan, der Festigkeit des Geldwesens, unter Mitwirkung der Reichsbank, scheitern. Für die 22½ nomi-

nelle M., die man von der Reichsbank erhielt, für die 7¼ M. Comitézettel wurde so gut wie gar keine reelle Valuta erlangt, ebensowenig für die schwebende contrahirte Schuld; die Ressourcen waren verbraucht, neue Lasten waren contrahirt; ein ganzes Reich ging verloren.

Im J. 1814 gebot der König „Mittel ausfindig zu machen durch Einschränkungen und Besparung die nöthige Ordnung herzustellen, ohne dem Volke neue Lasten aufzulegen.“ Dies geschah auch; schon in 1815 wurde die verhasste Steuer vom Einkommen abgeschafft, die Landabgaben wurden herabgesetzt und den Herzogthümern wurden 2½ M. an Restancen erlassen. Aehnliche Erleichterungen fanden in 1816 statt und ⅚ der Bankhaft wurden dem Landmann jährlich gutgethan.

Während des Krieges konnten Abträge und Renten der Staatsschuld nicht ordentlich geleistet werden. Diese Unordnung zu vermeiden, wurde neben dem sinkenden Fond (errichtet 1785) eine Summe von 1½ M. jährlich zur Abbezahlung im Voraus separirt und zwar wurden die Zoll- und Consumtionsintraden, die westindische Einnahme, die Activen, ²⁄₁₀ der Kopenhagener Brandversicherungsbeiträge, der Ueberschuss der Bank und der Obligationsreservefond bei der Bank von 10½ M. zur Disposition der Staatsschulden-Direction gestellt. Ausserdem wurden 4½ M. für das an Preussen überlassene Pommern und ein Ueberschuss vom franz. Auxiliaircorps als extraordinaire Einnahme hinzugelegt; ferner hatten die Finanzen zur Verminderung des Papiergeldes 820,000 Rbthlr. jährlich zu leisten. In 1816 war die Schuld 174¾ M., die 4—6 pCt. zahlten, und c. 50 M., die keine Zinsen trugen. Damals mussten die Finanzen ihr Hauptaugenmerk auf das Geldwesen (Zettelwesen) richten. Das Resultat dieses Bestrebens liegt in der Stiftung der Nationalbank in 1818 vor. Dennoch wurden bis 1819 einige Abgaben ermässigt und Restancen nachgegeben.

Da indess der Zustand der Landbesitzer Hülfe erforderte, so contrahirte man die Hamburger Anleihe, die dem Staate 17¼ M. kostete und aus welcher die

Eigenthümer so bedeutende Anlehen erhielten, dass noch in 1830 7½ M. davon ausstanden. Dennoch wurde die Staatsschuld bis 1820 auf 162 M. herabgebracht. Dies geschah durch Liquidation und extraordinaire Einnahme, nemlich die Vergütung für Reclamationen in Frankreich; die erste Rate der norwegischen Schuld mit 9 H. T., grosse Einnahmen von *Westindien* und grössere Zolleinnahme. *)

V.

Hannover.

Verfassungsstreit.

Wenn das Eintreten von Principfragen im Kreise des europäischen Staatslebens einen allgemeinen Grund zur Steigerung rationeller Erörterung abgiebt — und

---

*) Hr. *Wessely* macht biezu folgende Bemerkung. Ein grosser Theil dieser apparenten Schuldentilgung geschah durch Liquidation, ohne etwas zu zahlen. Die Speciesbank ging ein und es wurden 6 M. an der Staatsschuld abgeschrieben. Das Finanzcollegium, die Finanzkasse, die Administration des sinkenden Fond, die Schatzkammer, die Creditkasse, die Liquidation der westindischen Schuld, die Bankcomtoire, die in 1813 fast 8 M. besassen, wurden aufgehoben und der Belauf ihrer separaten Fonds wurde liquidirt, abgeschrieben; ohne dass der Finanzstatus reell verändert worden wäre. Die franz. Reclamationssumme betrug 7 M. Francs, wovon etwa 1 M. Privaten zufiel. Daher sagt der Geh.-R. *Mösting* in dem in der *Mnemosyne* abgedruckten Briefe mit grossem Bedacht: von 1814—1827 sind durch eingezogene Activa u. s. w. 21 M. von der zinsfreien Schuld abgetragen und 7½ H. T. Zinsen der zinstragenden Schuld gespart. Aber Abschreiben und Liquidiren ist kein Bezahlen. Die Hamburger Anleihe vom Jahre 1819 ergab 11,400,000; sie kostete 17½ M., obgleich sie 5 und 6 pCt. Zinsen trug. Wozu aber sollte die Anleihe, wenn die Finanzen so blühend gewesen wären, dass man in 3 Jahren 30 M. abzahlte.

somit auch einen besondern für das Auftreten dieses Journals und für die Behandlungsweise der zur Erörterung sich darbietenden Gegenstände — so dürfen wir, je nachdem diese Erörterung zu gewissen Stadien gediehen ist und die rationelle Politik gleichsam das Ihrige gethan hat, ihr nöthige Nahrung und Materialien zuzuführen, von den also den Geschichtsconclusionen überantworteten Sachen die Hand abziehen und nur insoweit uns mit denselben beschäftigen, als zur Kenntniss des Verlaufs, zur Consignirung der artikulirenden Actenstücke nöthig ist. Wir hätten allerdings namentlich die der Bundesversammlung überhändigten Schriften der Vollständigkeit der Acten grade in dieser Sache wegen wohl mittheilen mögen. Indess würde dies nur in besondern Beilagen geschehen können, wenn nicht der übrige Stoff beengt werden sollte; solche Erweiterung geht indess über unser Vermögen. Die Erörterung, insofern sie wissenschaftlich und akademisch, wie es in Deutschland erforderlich, zu führen ist, durch die beiden von *Dahlmann* zum Druck beförderten grössern Schriften, „die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes" und „die Gutachten der Universitätsfacultäten" fast für geschlossen und erschöpft zu erachten. Jene Beschwerdeschriften wiederholen, was genugsam erörtert, sie beleuchten, was an sich klar ist. Das praktisch Wichtige ist was der Bund entscheidet, ob und wie er sich schliesslich der in Deutschland genugsam angeregten Principfrage annimmt. Auf die Resultate kommt es natürlich an. Es sind deren aber bereits sehr bezeichnende gewonnen — oder verloren, wie man's nehmen will; und wir haben sie dem Nachdenkenden verständlich angezeigt. Sie betrafen hauptsächlich die grossen Fragen, welchen Charakters, welcher Sinnesart, welcher Wahrheits- und Rechtsliebe der deutsche Volkscomplexus sich erfreue oder nicht erfreue? welche Vorstellung die Zukunft sich von der Gesinnung der Regierungen, besonders von ihrer höhern Einsicht, ihren Maximen, von der Weise wie sie ihre und des Volkes Interessen begreifen — und namentlich auch von der jetzigen Wirksamkeit und dem Werthe des Bundes zu machen habe? welche politische Verhältnisse

im Innern und von Aussen vorwiegen, welchen Stimmen der Haupteinfluss und welcher Einfluss den Hauptstimmen beizumessen sey? — Endlich, welche Bedeutung die Hannoversche Thatsache und deren Verlauf in der Civilisation und Rechtsentwickelung habe?

Ueber alles dies sind die Indicationen gesammelt und geordnet; Charakter und Eigenthümlichkeit der Elemente sind, wenn auch nur fragmentarisch und ein wenig verstümmelt geschildert. Zur Vervollständigung der Erwägungen, die wir ausführlich wiedergaben, sind wir indess veranlasst die Darlegung nachzutragen, die cabinetsseitig der Versammlung eingereicht wurde, damit es am *audiatur et altera pars* nicht fehle. Es ist dies natürlich das vollendetste, was zur Gewinnung der *alea jacta* angeführt hat werden können. Mit wie grossem Vertrauen diese Schrift angesehen worden, geht theils aus der zuversichtlichen Aeusserung: hiemit könne die Sache als abgemacht angesehen werden, theils aus den Schritten hervor, mit welchen man unnachlässig dem äussern Schein nachgestrebt hat, als sey eine die Einigkeit von Fürst und Volk reell darstellende allgemeine Versammlung vorhanden. Man versucht es solange so verschiedentlich bis es glückt. Bekanntlich hören die Wahlanordnungen und die Leitung der Wahlen, bei denen alles Ungefügige ausgeschieden und die singulären Träger der höhern Wahlintention gleichsam sich individuell personalisirten, zu den extremen Erscheinungen im Reiche möglicher Combinationen. Unter so vorbereitenden Auspicien ist denn auch der Versuch angeordnet am 28. Mai wieder zusammen zu treten und ist eine lockende Verheissung eingeschaltet, die die Decision procrastiniren soll; wir theilen auch diese anscheinend einbiegende, an sich ausbiegende und beugende Proclamation mit.

Proclamation,
die Wiedereinberufung der allgemeinen Ständeversammlung betreffend.

„*Ernst August* &c. Demnach Wir beschlossen haben, die unterm 2. März d. J. vertagte allgemeine Ständeversammlung des Königreichs auf den 28. d. M. wieder

berufen zu lassen, so thun Wir dies hierdurch kund, und zwar mit dem Ansinnen an sämtliche Mitglieder beider Kammern, dass sie so zeitig in Unserer Residenz eintreffen, dass gedachten Tags die ständischen Verhandlungen beginnen können. Wir finden Uns bewogen, Unsern gnädigsten Willen dahin auszusprechen, dass die bevorstehende Sitzung nur von kurzer Dauer seyn soll, indem Wir die zur Berathung vorzulegenden Gegenstände, ausser dem Antrage auf die erforderliche Steuerbewilligung und auf einen dem vorigjährigen gleichen Steuererlass für das bevorstehende Rechnungsjahr, thunlichst beschränken werden, und da Wir es für angemessen erachten, dass für den Fall, dass, wie Wir vermuthen müssen, Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung eine Commission zur Prüfung Unserer Vorlagen vom 15. Febr. d. J., die Cassentrennung und die Wiederherstellung des Schatzcollegii betreffend, niedersetzen sollte, diese während einer Vertagung in den Sommermonaten ihre Arbeit erledige. Zugleich eröffnen Wir Unsere Willensmeinung über einen hochwichtigen Gegenstand, der mit der vorbemerkren Berathung im engsten Zusammenhange steht. Es ist Uns nämlich nicht unbekannt geblieben, dass von einem grossen Theile Unserer getreuen Unterthanen die in dem K. Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltenen Bestimmungen für ausreichend nicht gehalten werden, und es ist Uns die Rathsamkeit einer weiteren Ausführung und Ergänzung der in jenem Patente enthaltenen Verfassungsgrundsätze wiederholt vorgetragen. Unsere hierauf schon früher gerichtete Absicht wurde verkannt, und die in Unserm Erlasse vom 15. Febr. d. J. enthaltenen Gründe mussten Uns zu dem Entschlusse bewegen, von ihrer Verfolgung einstweilen zurückzutreten. Nachdem nun der Wunsch nach solcher weitern Ausführung und Ergänzung der in dem K. Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltenen Bestimmungen in neuerer Zeit von mehreren Seiten wiederholt worden ist, so kann Uns dies freilich nur in Unserer Ueberzeugung von der Richtigkeit Unserer ursprünglichen Absicht bestärken, allein doch kei-

neswegs die Gründe Unseres am 15. Febr. d. J. ausgesprochenen Entschlusses beseitigen. Sollte aber die allgemeine Ständeversammluug diesen Wunsch als den Unserer vielgeliebten Unterthanen aussprechen und Anträge an Uns richten, welche Uns die Hoffnung geben, dass der *ernste Wille* in beiden Kammern der allgemeinen Ständeversammlung herrsche, durch besonnene ordnungsmässige Berathung zu einer Vereinbarung in solcher Beziehung zum Heile Unseres Landes mitzuwirken, so werden Wir eine desfallsige Erklärung gern berücksichtigen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Uns beiwohnenden Gewissheit, wie sehr einzelne Wahlcorporationen über Unsere wahren landesväterlichen Absichten getäuscht und zu ihnen nachtheiligen Handlungen verleitet werden, soll diese Proclamation in die erste Abtheilung Unserer Gesetzsammlung aufgenommen werden. Gegeben Hannover, den 3. Mai 1839. *Ernst August.*

G. Frhr. *v. Schele.*

Das nachstehende Actenstück dient zur Ergänzung der früher mitgetheilten Erwägungen.

Se. Maj. der König haben durch Allerhöchstihre Bundestagsgesandtschaft in Erfahrung gebracht, dass Einige Ihrer hohen Bundesgenossen den Wunsch zu erkennen gegeben, von der gegenwärtigen Lage der Verfassungsangelegenheit des Königreichs Hannover sichere und vollständige Kunde zu erhalten.

Se. Maj., stets offen und echten Bundesgesinnungen ergeben, sind gern geneigt, solche Aufklärungen mitzutheilen, welche überzeugend darthun werden, dass in Alh.ihren Staaten dem Art. 13 der Bundesacte völlige Genüge geleistet worden sey.

Der König, von den Seinem K. Hause und dem Lande nachtheiligen Verletzungen Seiner agnatischen und Regierungsrechte durchdrungen, die in dem auch formell unverbindlichen Grundgesetze vom Jahre 1833 sich befunden, haben dasselbe für null und nichtig erklärt. Durch die Aufforderung der nach der Verfassung des Jahres 1819 zur Vertretung befugten Corporationen, zur Wahl von Deputirten, haben Se. Maj. die Meinung

des Landes, in den zu einer Mitwirkung rechtlich berufenen Unterthanen, geprüft, und das Resultat dieser Prüfung ist auf unzweideutige Weise günstig für die Maasregeln des Königs ausgefallen.

Das Nähere über das innegehaltene Verfahren, so wie über dessen Erfolg, wird sich aus dem Nachstehenden vollständig ergeben.

Der König hat durch das alh. Patent vom 1. Nov. 1837 erklärt:

1) dass die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 von jetzt an erloschen sey; und

2) dass, als eine natürliche Folge hiervon, die Landes- und landständische Verfassung wieder in Wirksamkeit trete, welche bis zur Verkündigung des gedachten Staatsgrundgesetzes gegolten habe.

In eben dem Patente wird gesagt: dass die in dem K. Patente vom 7. Dec. 1819 angeordnete allgemeine Ständeversammlung, welche bis zur Entstehung des jetzt aufgehobenen Staatsgrundgesetzes in voller Wirksamkeit gewesen, unverzüglich zusammenberufen werden solle, und dass es die Absicht Sr. Maj. sey, mit dieser Ständeversammlung auf gültige Weise durch neue Bestimmungen die, bis zum Jahre 1838 bestandene Verfassung in verschiedenen Punkten zu ergänzen und genauer festzustellen.

Nachdem sodann, den alh. Befehlen gemäss, der Entwurf einer neuen Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover ausgearbeitet worden, ist am 7. Jan. 1838 die K. Proclamation, betreffend die Zusammenberufung der allgemeinen Stände, ergangen, von welcher, dem zu erkennen gegebenen Wunsche zufolge, ein Exemplar hieneben überreicht wird.

Die Proclamation spricht wörtlich aus:

1) dass es der K. Wille sey, die in dem Patente vom 7. Dec. 1819 angeordneten allgemeinen Stände, welche bis zum Jahre 1833 in voller Wirksamkeit gewesen, gegenwärtig auf den 20. Febr. 1838 einzuberufen.

2) Dass dieser Ständeversammluug der Entwurf einer neuen Verfassungsurkunde für das Königreich zur Berathung und Annahme, und verschiedene andere wich-

tige Gesetzentwürfe zur Berathung vorgelegt werden sollten.

3) Dass in Hinsicht der zu berufenden Stände Se. Maj. Sich streng an das K. Patent vom 7. Dec. 1819 gehalten, insofern nicht inzwischen Abänderungen stattgefunden hatten.

In der letztern Beziehung ward zugleich den Ständen eröffnet:

Dass, einer Anordnung Sr. Maj. Königs *Georg IV.* vom Jahre 1826 zufolge, der in dem Patente vom 7. Dec. 1826 zufolge, der in dem Patente vom 7. Dec. 1819 übergangene Graf *v. Stolberg-Wernigerode* mit einzuberufen sey.

Dass ein Gleiches hinsichtlich einiger Rittergutsbesitzer geschehen, denen auf den Grund jenes Patentes von dem Regierungsvorfahren Sr. Maj. des Königs ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verliehen worden.

Dass es hinsichtlich der Anzahl der von den nicht zur Ritterschaft gehörenden freien Grundbesitzern in verschiedenen Provinzen und Landestheilen zu wählenden Deputirten, und hinsichtlich der Vorschriften über die Vornahme gemeinschaftlicher Wahlen, bei der vor Erlassung des Grundgesetzes vom Jahre 1833, am 22. Februar 1832 getroffenen Anordnung sein Bewenden haben solle."

Endlich heisst es in dem Patente: „Da das Schatzcollegium aufgehoben worden ist, so können dessen Mitglieder, welche nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 sowohl in der ersten als in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung Sitz und Stimme hatten, als solche zur allgemeinen Ständeversammlung nicht weiter zugelassen werden."

Es geht hieraus hervor, dass die Einberufung der Stände in allen Punkten, mit Ausnahme des letzten, der landständischen Verfassung, wie dieselbe sich nach dem Systeme der Verfassung vom Jahre 1819 vor der Erlassung des Grundgesetzes vom Jahre 1833 herausgebildet hat, entsprechend erfolgt ist.

Das vormalige Schatzcollegium war eine, aus sieben auf Lebenszeit von den Provinzialständen erwählten Deputirten und aus den beiden Generalsecretarien der allgemeinen Ständeversammlung, unter dem Vorsitz eines von dem Landesherrn ernannten Präsidenten, bestehende Behörde, welcher die Aufsicht über die Generallandeskasse, sowie über die in diese fliessenden Steuern anvertraut war, und in deren Pflicht es lag, auf die Ausführung der in dieser Hinsicht, sowie in Beziehung auf das Landesschuldenwesen mit Genehmigung des Landesherrn gefassten ständischen Beschlüsse zu wachen.

Nach der durch das Grundgesetz vom Jahre 1833 erfolgten Vereinigung der königl. mit der landständischen Kasse ist durch eine besondere K. Verordnung vom 30. Juli 1834 das Schatzcollegium aufgehoben. Die Geschäfte desselben wurden durch eben diese Verordnung auf das K. Finanzministerium, auf vier landständische Deputirte und auf die schon erwähnten Generalsecretarien übertragen.

Von den frühern neuen landständischen Mitgliedern des Schatzcollegii ist inzwischen Eins mit Tode abgegangen und Sechs derselben haben theils vermöge persönlichen Rechts, theils in Folge von Wahlen an der dermaligen Ständeversammlung Antheil genommen.

Es ist bereits bei einer andern Gelegenheit bemerklich gemacht worden, dass das Schatzcollegium aus dem einfachen Grunde nicht habe berufen werden können, weil es in der That nicht mehr vorhanden ist, und dass die dermalige Ständeversammlung selbst den Mangel der Schatzräthe in ihrer Mitte ihrem Repräsentativcharakter nicht für nachtheilig erachtet hat. Auch ist damals darauf hingewiesen, dass in dem § 127 der neuen Verfassungsurkunde über die Einrichtungen und Anordnungen, welche zur Sicherstellung der ständischen Rechte hinsichtlich des Finanzwesens des Königreichs für die Zukunft angemessen seyn würden, K. Propositionen enthalten sind, dass mithin die Wiederherstellung des Schatzcollegii oder die Erreichung der wesentlichen Zwecke desselben auf andere Weise, von des Königs Maj. selbst zu einem Gegenstande der Berathung und künftigen Ue-

bereinkunft mit der Ständeversammlung gemacht worden ist. Gegenwärtig kann dem nur noch hinzugefügt werden, dass der Natur der Dinge nach eine landständische Behörde mit der ausgedehnten Gewalt, die dem Schatzcollegio hinsichtlich der ständischen Kasse eingeräumt war und eingeräumt werden konnte, nicht gedenkbar ist, so lange die landesherrliche und die ständische Kasse auch nur factisch unter der nämlichen Verwaltung stehen, dass das, was in dieser Hinsicht demnächst in dem Königreiche Hannover stattfinden soll, vor allen Dingen mit der Ständeversammlung vereinbart werden muss, und dass, in dem Fall einer definitiven völligen Trennung der fraglichen Kassen, den Ständen von Sr. Maj. nichts von dem vorenthalten werden wird, was auch in dieser Hinsicht die Verfassung des Jahres 1819 mit sich bringt und erheischt.

Ein wichtiger und gewiss nicht zu übersehender Umstand ist endlich der, dass ein interimistisches Uebereinkommen über diesen Gegenstand mit der dermaligen Ständeversammlung getroffen worden und dass am 20. April d. J. die betreffende Verordnung ergangen ist, welche seit dem 12. Juli sich in den Archiven der hohen Bundesversammlung befindet.

Die Anlage enthält das Verzeichniss der zu der allgemeinen Ständeversammlung von 1838 nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 zu berufenden Stände, wie solches der Ständeversammlung am 16. Febr. 1838 nach ihrem Zusammentritte mitgetheilt worden.

Im Gefolge der Proclamation vom 7. Januar 1838 erfolgten die nöthigen Wahlen mit sehr wenigen Ausnahmen ohne den mindesten Anstand.

Von den zu einer Vertretung in der zweiten Kammer berechtigten Städten, welche 33 Deputirte zu stellen befugt sind, haben drei von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Es sind dies die Städte *Osnabrück*, *Hildesheim* und *Norden*. Die Letztere hatte Anfangs eine Wahl getroffen; als inzwischen der gewählte Deputirte sich mit Krankheit entschuldigt, hat eine anderweite Wahl nicht stattgehabt.

Ausserdem sind aus der zweiten Kammer weggeblieben:

1) Der Deputirte der Grafschaft *Hohnstein*, indem die Wähler, zufolge Protocolls vom 7. März *a. c.*, wegen Mangels an wählbaren Candidaten in der Grafschaft, für dasmal auf das Wahlrecht Verzicht geleistet;

2) der Deputirte der Stadt *Emden*, indem der zuerst erwählte, als Mennonit, den ständischen Eid zu leisten ausser Stande war, der am 21. Juni *a. c.* an dessen Stelle ernannte aber zwar zugelassen worden, indess wegen der kurz nachher eingetretenen Vertagung nicht beeidigt werden konnte;

3) die drei Deputirten der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer im Fürstenthum *Osnabrück*, welche zwar ordnungsmässig erwählt, aber nicht erschienen sind;

4) ein Deputirter der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer in den *Bremen*- und *Verden*schen Marschdistricten, weil derselbe, übrigens ordnungsmässig erwählt, Anfangs wegen mangelnden Grundbesitzes in den Marschen nicht zugelassen werden konnte, und weil die Anzeige, dass diesem Mangel durch spätern Ankauf abgeholfen worden, erst nach eingetretener Vertagung eingelaufen ist;

5) der Deputirte der Stadt *Fürstenau*, weil die Wahlordnung vom 2. Febr. 1832 unbeachtet geblieben war und daher die Wahl cassirt werden musste.

Die Städte *Hannover*, *Lüneburg* und *Buxtehude*, sowie die nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer des ersten Wahldistricts in der Provinz *Lüneburg* hatten Anfangs das ihnen zustehende Wahlrecht dazu zu misbrauchen gesucht, bei den Wahlen Vorbehalte hinsichtlich der Aufrechthaltung des beseitigten Staatsgrundgesetzes auszusprechen. Solche Wahlen, die nicht dazu geeignet waren, die Deputirten als auf den Grund der ständischen Verfassung vom Jahre 1819 legitimirt und dieser gemäss gewählt darzustellen, haben Se. Maj. cassirt. Es haben hierauf Wahlen ohne Vorbehalt stattgefunden, in Gefolge deren die Gewählten zugelassen sind.

Sämmtliche übrige Wahlen zu der, wie schon erwähnt, nach Maasgabe der mehrgedachten Proclamation ausdrücklich in Gemässheit des K. Patents vom 7. Dec. 1819 berufenen Ständeversammlung sind, sowohl für die erste wie für die zweite Kammer ordnungsmässig vorgenommen worden. Eine entschiedene Weigerung, an dieser Repräsentation Antheil zu nehmen, ist demnach nur bei drei Corporationen vorgekommen.

Keine der *sub fide protocolli* vorliegenden Verhandlungen über die Wahlen zugelassener Deputirter enthält aber die mindeste Bewahrheitung der leeren Behauptung der Vorsteher einiger osnabrückischer Landgemeinden, als sey bei solchen Wahlen die Voraussetzung ausgesprochen, dass durch sie die Ungültigkeit der Verfassung des Jahres 1833 nicht habe anerkannt werden sollen.

Die also berufene und gebildete Ständeversammlung ist am 20. Febr. 1838 zu Hannover zusammengetreten.

Der Erblandmarschall hat die in genügender Anzahl Erschienenen mit dem im Reglement vom J. 1819 vorgeschriebenen Eide der Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung belegt, und unmittelbar nachdem dies geschehen, ist in öffentlicher Sitzung von des Königs Maj. in Allerhöchsteigner Person die Versammlung mittelst der nebengehenden Thronrede eröffnet worden.

Die Stände sind sodann zur reglementsmässigen Wahl der Präsidenten und Generalsyndiken beider Kammern geschritten und haben, nach Maasgabe des eben erwähnten Reglements von 1819, welches durch ein vom Eröffnungstage datirtes K. Rescript ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden war, mit Ruhe und Ordnung ihre Arbeiten begonnen.

Nach vollendeter Constituirung der Ständeversammlung hat dieselbe am 9. März durch eine zahlreiche Deputation beider Kammern dem König eine loyale Dankadresse, in Erwiderung auf die Eröffnungsrede, überreicht, welche in dem dritten Hefte der ständischen Actenstücke unter Nr. 24 bereits am 12. Juli *a. c.* zu den Acten der hohen Bundesversammlung gebracht worden ist. Im Eingange dieser Adresse nennt sich die Ver-

sammlung selbst: „Die nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 um Ew. K. Maj. versammelten Stände."

Von der Zeit an, und zwar namentlich zuerst am 14. März 1838 ist die Ständeversammlung mit dem Cabinette des Königs in die ordnungsmässige fortlaufende Geschäftscommunication über die ihr zur Berathung vorgelegten Gesetzentwürfe und reglementarischen Gegenstände getreten, über welche die diesseitige Regierung am 25. Mai d. J. der hohen Bundesversammlung eine Nachweisung gegeben hat, die am 12. Juli durch die Mittheilung einer Anzahl der wichtigern Actenstücke auf unzweideutige Weise belegt worden ist. Da inzwischen noch einige spätere Mittheilungen von Resultaten der ständischen Berathungen stattgefunden haben, unter denen namentlich die vom 28. Mai, betreffend den Entwurf eines neuen Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover, Beachtung verdient; so wird ein vollständiges Exemplar der gedruckten Actenstücke der letzten ständischen Diät hierneben zur Kenntniss der hohen Bundesversammlung gebracht. Die Art und Weise der verfassungs- und regelmässigen Thätigkeit der Ständeversammlung, die Anzahl und die Wichtigkeit der Gegenstände, die diese Thätigkeit umfasst hat, wird der hohen Bundesversammlung nicht entgehen können.

Den am 12. Juli *a. c.* mitgetheilten, unter verfassungsmässiger Mitwirkung der allgemeinen Stände ergangenen Gesetzen und Verordnungen werden gegenwärtig noch hinzugefügt:

1) Die Bekanntmachung des K. Finanzministers vom 9. Juni 1838, betreffend die für das Jahr vom 1. Juli 1838 bis dahin 1839 zu erlegenden Steuern. 2) Das Gesetz vom 27. *ej. m.*, betreffend die Gefangenhaltung in polizeilichen Werkhäusern. 3) Das Gesetz vom 9. August 1838, betreffend die Behandlung erkrankter Armen, die der Gemeinde, in der sie erkrankten, nicht angehören.

Um dem Wunsche wegen vollständiger Darlegung des gegenwärtigen Sachverhältnisses der landständischen Verfassungsangelegenheit zu genügen, wird zum Schluss eine Mittheilung über die neuerlich erfolgte Vertagung der Ständeversammlung erforderlich seyn.

Se. Maj. der König hatten bekanntlich in der landesväterlichen Absicht, die landesherrlichen wie die ständischen Rechte und daneben die wesentlichsten Punkte der Landesverfassung im Allgemeinen urkundlich festzustellen, der allgemeinen Ständeversammlung gleich zu Anfang der Sitzung einen Verfassungsentwurf zur Berathung vorzulegen geruhet, und von Seiten der Ständeversammlung war in der Adresse vom 9. März 1838 die Mitwirkung zur Begründung eines dauernden Zustandes, der den Bedürfnissen und den wahren Wünschen des Landes entspricht, zugesichert worden. Gleichwohl ist in der Berathung des erwähnten Verfassungsentwurfes, wiederholter alh. Mahnung unerachtet, grosse Verzögerung unverkennbar gewesen. Diese Berathung hat in der ersten Kammer bisher zwei Mal, in der zweiten erst ein Mal stattgefunden. Da eine Erwiderung auf die in der Urkunde enthaltenen Anträge reglementsmässig nur nach dreimaliger Abstimmung beider Kammern und nach eingetretener Verständigung unter denselben erfolgen kann; so ermangelt es bis jetzt an einer officiellen Mittheilung über den Erfolg der Berathungen, und es lässt sich sogar dieser Erfolg noch zur Zeit nicht mit völliger Sicherheit zum Voraus berechnen. Nach zuverlässigen Notizen ist zu einer angemessenen Vereinbarung bis dahin wenig Hoffnung vorhanden.

Am 25. Mai *a. c.* ist die hohe Bundesversammlung bereits davon in Kenntniss gesetzt worden, dass die Ständeversammlung unter dem 16. März eine Erklärung an das Cabinet des Königs abgegeben hatte, deren wesentlicher Inhalt dahin ging, dass sie die Frage von ihrer Zuständigkeit auf sich beruhen lassen wolle, sowie, dass bei dieser Gelegenheit zur Beseitigung jeder möglichen Missdeutung, in Beziehung auf früher von Mitgliedern der zweiten Kammer angeregte Bedenken, in die Protocolle der Letztern der Beschluss niedergelegt ist, dass die Zurücknahme eines am 27. Febr. wegen der Competenz der Stände in zweiter Kammer gemachten Vorbehalts als ein integrirender Theil des eben erwähnten Schreibens an das Cabinet des Königs betrachtet werden solle.

Bei der ersten Berathung des neuen Verfassungsentwurfes wurde in der zweiten Kammer am 25. Juni a. c. die Competenzfrage wiederum in Anregung gebracht, und der Antrag auf einen folgendermassen lautenden Vorbeschluss gestellt: „Stände wollen die Verfassung, welche ihnen vor dem Antritte der Regierung Sr. Maj. vorgelegt ist, berathen; sie müssen indess der Ansicht seyn, dass dadurch diejenige Verfassung, welche vor dem Antritte der Regierung Sr. Maj. rechtmässig bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgesetze begründete (mit den Anträgen der Stände zum neuen Verfassungsentwurfe übereinstimmende) Repräsentation, sowie die Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilen.“

Mehre Mitglieder sprachen sich sofort dahin aus, dass dieser Antrag formell und materiell unzulässig sey, indem die Competenzfrage bereits vor länger als drei Monaten vollständig entschieden worden, daneben die Ständeversammlung factisch und ausdrücklich durch das Eingehen auf die ihr vorgelegten K. Propositionen ihre Competenz anerkannt habe, auch man sich in den auffallendsten Widerspruch verwickeln würde, wenn die jetzige Ständeversammlung die Entscheidung über die Sache einer andern Ständeversammlung zusprechen, nichtsdestoweniger aber auf eine nutzlose Berathung eingehen wolle.

Als diese Argumente bei der Mehrzahl keinen Eindruck zu machen schienen, erklärte der Präsident: „Da die Tendenz des Antrages keine andere sey als eine Wiederaufhebung des frühern Competenzbeschlusses, so halte er es mit seinen Pflichten nicht für vereinbar, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.“

Der Präsident verliess sodann die Versammlung. Der Vicepräsident nahm den Stuhl ein und der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung von 34 gegen 24 Stimmen angenommen.

In der ersten Kammer, ohne deren Zustimmung der fragliche Vorbeschluss ohne Wirkung bleiben musste, ist derselbe einstimmig abgelehnt worden.

Es erfolgte sodann am 29. Juni die Vertagung.

Die Gründe, welche Se. Maj. den König zur Ergreifung dieser Maasregel zunächst bewogen haben, waren:

1) Die unverhältnissmässig lange Dauer der Diät, deren Fortsetzung mit bedeutenden Kosten für das Land und mit grossen Unbequemlichkeiten für die Mitglieder der Versammlung verbunden gewesen wäre, ohne, zumal bei der damaligen gereizten Stimmung eines Theiles der zweiten Kammer, für die Verfassungsangelegenheit für den Augenblick günstige Erfolge zu versprechen.

Nachdem vom 20. Februar bis zu dem in die Mitte des Aprilmonats d. J. fallenden Osterfeste in der letztgedachten Beziehung wenig geschehen war, hatten Se. Maj. unter Genehmigung einer kurzen Vertagung, welche der betreffenden Commission um so mehr Arbeitszeit gestattete, die Stände ermahnt, ernstlich und unverweilt das vorliegende wichtige Werk vorzunehmen. Auch hatten Allerhöchstdieselben am 11. Juni 1838, bei Gelegenheit der Ueberreichung einer Glückwünschungsadresse, den Ständen und insbesondere der zögernden zweiten Kammer die Beschleunigung der Berathung über den Verfassungsentwurf dringend anempfohlen, weil das Wohl und die Beruhigung der Unterthanen eine baldige vollständige Erledigung der Verfassungsangelegenheit erheischten. — Beides war ohne angemessene Wirkung geblieben. Vielmehr erfolgte am 25. Juni der so eben erwähnte ablehnende Beschluss der zweiten Kammer.

2) Das Ausbleiben der Entscheidung der hohen Bundesversammlung über die bei derselben angebrachten Beschwerden einiger Corporationen, welches zu einer Steigerung unbegründeter Erwartungen und der durch solche genährten Aufregung, sowie zu einer entschiedenen Abneigung, auf gütliche Vereinbarung einzugehen, Anlass gab.

3) Das gespannte Verhältniss, welches sich in der letzten Zeit zwischen beiden Kammern entwickelt hatte und auf den Gang der Verhandlungen nur nachtheilig einwirken konnte.

Im Uebrigen ist der Schluss der Sitzungen ein Schritt, welcher, dem Reglement zufolge, lediglich von

dem Gutbefinden der Regierung abhängig ist und als vollkommen verfassungsmässig nur wie eine Bethätigung der in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung angesehen werden kann.

Von unruhigen Bewegungen im Lande ist keine Rede, da das Treiben in einigen Städten nirgend im Volke Anklang gefunden, und die treue Anhänglichkeit der Unterthanen an des Königs erhabene Person sich bei jeder Gelegenheit unverkennbar zu Tage gelegt hat.

Se. Maj. der König können nicht bezweifeln, dass diese einfache und actenmässige Geschichtserzählung dazu geeignet sey, jede über die diesseitige Verfassungsangelegenheit etwa noch vorhanden gewesene Unklarheit zu beseitigen und insbesondere bei Ihren hohen Mitverbündeten das Bestehen der Verfassung des Jahres 1819 in anerkannter Wirksamkeit vollständig nachzuweisen. Die befugten moralischen Personen, sowie die persönlich Berechtigten sind durch die Proclamation vom 7. Januar 1838 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Patent vom 7. Dec. 1819, verfassungsmässig zur Ausübung ihrer ständischen Rechte aufgefordert worden. Sie haben, mit geringen Ausnahmen, dieser Aufforderung ein Genüge geleistet. Die Versammlung ist in Pflicht genommen und feierlich eröffnet worden. Sie hat sich sodann ordnungsmässig constituirt und ist in volle Thätigkeit getreten.

Es darf diesem allen nach mit Recht die am 25. Mai d. J. ausgesprochene Ueberzeugung von Neuem zu erkennen gegeben werden, dass der legitime Rechtszustand des Königreichs Hannover in landständischer Beziehung, in der Masse, wie solcher vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 existent gewesen, durch eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen dem Landesherrn und der berufenen und befugten Ständeversammlung in allen wesentlichen Punkten wiederum hergestellt, mithin diese innere Angelegenheit von des Königs Maj. vermöge des Allerhöchstihnen nach dem 55. Art. der Wiener Schlussacte vollgültigen Rechtes geregelt worden ist.

VI.

Deutsche Kirchenfrage.

(Fortsetzung.)

Da der geistige Standpunkt in Betrachtung der politischen Begebenheiten und Lagen derjenige ist, dessen Gewinnung der rationellen Politik vorzugsweise angelegen ist, so dürfen wir, wenn gleich andere Rücksichten unser Bestreben beschränken, doch einer flüchtigern Betrachtnahme der Dinge aus diesem Standpunkte uns nicht entziehen. Allerdings ist hinsichtlich der Zeit nicht viel verloren, ob wir heute oder morgen Ergebnisse unserer Betrachtung mittheilen; denn wir sprechen nur Zeugnisse aus, die für die Gegenwart von geringem Gewicht sind. Wir vermeinten niemalen, dass unsere Lehre, wie sehr auch in sich und mit den Dingen zusammenhängend, einem actuellen Bedürfnisse entspreche; wir verwahren uns sehr dagegen, dass man unsere Aussprüche etwa als Früchte oder auch nur als Zeichen einer Zeit und eines Geistes ansehe, in welchem solche Ansichten Geltung, Anhang, rechte Stätte hätten. Im Gegentheil sie wurzeln nicht in der Erscheinungsreihe, die für sie den Reflectionsstoff abgiebt, und die Berührungspunkte mit der vorwaltenden Ordnung (menschlicher Art) und den in ihr auftretenden Genien sind nur gering an Zahl und Intensität und jedenfalls wenig wahrnehmbar.

Wir haben den geistigen Streit unsers Jahrhunderts genugsam bezeichnet und in ihm wieder die Parthie, welche die nähere Umgebung, den Norden Deutschlands, mit dem Ultramontanismus in Conflict zeigt. Der Conflict ist complicirter Art; einerseits hat der Romanismus die alte Sache wieder aufgefasst in einem Process, der mit dem, der in Sachen *Roms* seine Advocaten in den *Th. Beckett* und *Anselm* fand, einige Aehnlichkeit hat, wenn gleich die jetzigen Werkzeuge *Roms*, die *Droste* und *Dunin*, mit den damaligen Anwälden des geistlichen Despotismus keinen rechten Vergleich aushalten. Andrerseits ist eine Recrudescenz des Dogmenglaubens sichtbar, die im protestantischen Umkreise die Unverdaulichkeiten trauriger Erinnerung wieder in den Mund

des Volks zu bringen sucht. Es ist hier der Ort nicht den Faden unserer Rede hierüber wieder aufzufassen; dies demnächst; jetzt aber sind nur die Thatsachen zu berühren die das Referat ergänzen. Wir fürchteten, dass es in dem betreffenden norddeutschen Centralpunkte an Geistern gebreche, die der erledigenden Durchführung der Sache gewachsen wären; wir fürchteten auch, dass der etwanige Muth, im wahrhaft christlichen Sinn den Streit zu bestehen, weder von der Ausdauer begleitet seyn werde, die der Hartnäckigkeit des Widerparts entspräche, noch von der Einsicht, die der gegentheiligen Proteusschlauheit gewachsen wäre. Die Begebenheiten sind indess der guten Sache zu Hülfe gekommen und die Ergebnisse tragen einen die bessere Hoffnung aufrichtenden Charakter an sich. Der ehrenwerthe Beschluss Preussens, mindestens eben so fest Stand zu halten, wie einst katholische Fürsten dem geistlichen Despotismus der herrschenden Kirche gegenüber, machte Consequenz hinsichtlich der nördlichen, polnischen Widerstrebigkeit unvermeidlich. Der natürlich feste Sinn Russlands kam diesem Beschluss gelegen. Der nordische Kaiser hat es eingesehen, dass für die weitaussehende Zukunft wider die Eindringlichkeit der südlichen, geistigen Corruption eine eherne Mauer nöthig sey, und, des *principiis obsta* eingedenk, hat der Czar einen gediegenen Anfang gemacht, dem organischen Einfluss von *Rom* eine Schranke zu setzen. Es heisst in den russischen Blättern: „Nachdem Se. Maj. der Kaiser für gut befunden, auf Grundlage der Verordnungen über die Organisation der römisch-kathol. Kirchenverwaltung in Russland, einen obersten Chef der Geistlichkeit dieser Confession zu ernennen, und zugleich Allihr besonderes Wohlwollen dem Präsidenten des römisch-katholischen geistl. Collegiums, Bischof *Ignatius Pawlowski*, für dessen vieljährigen und nützlichen Dienst zu bezeigen, haben Se. Maj. ihn zum Erzbischof von *Mohilew* und Metropoliten aller römisch-kathol. Kirchen in *Russland* zu ernennen geruht."

Zugleich ist der griechischen Kirche neue Einigung und Befestigung zu Theil geworden; es heisst Se. Maj. der Kaiser haben genehmigt, dass die geistlichen Ange-

legenheiten der rechtgläubigen und der griechisch-unirten Confession, die bisher von zwei verschiedenen Abtheilungen des dirigirenden *Synods* geleitet wurden, nunmehr zu einer Abtheilung desselben vereinigt werden; ferner: „In der Absicht, eine engere Verbindung zwischen der Verwaltung der griechischen rechtgläubigen Kirche und der Erziehung der sich für den heiligen Dienst vorbereitenden Jugend zu bewirken, wird durch einen kaiserl. Erlass die oberste Aufsicht über das geistliche Lehrfach, welche bisher einer besonderen Commission der geistlichen Schulen anvertraut war, in dem *heil. Synod* als der geistlichen Hauptbehörde des russischen Reichs, vereinigt. Demgemäss wird die Commission der geistlichen Schulen ganz eingehen und die zum Geschäftskreise derselben gehörigen Gegenstände des Lehrfaches und der Oekonomie dem Synod vom 1. April d. J. an übertragen werden. Für die Expedition dieser Gegenstände wird beim Synod eine Verwaltung des geistlichen Lehrfachs errichtet. Alle Rechte der Commission der geistlichen Schulen werden nunmehr in den Hauptgegenständen dem Synod, in den übrigen Gegenständen aber der Verwaltung des geistlichen Lehrfaches und der Oekonomie-Verwaltung übertragen werden u. s. w.“ Zugleich trat für *Rom* die Fatalität ein, dass es sich weigern musste über die Ehe der Czarentochter die kirchliche Einsegnung auszusprechen. Der Herzog *v. Leuchtenberg* wird als verstossener Sohn ausser den Mauern der römischen Kirche wallen.

Bedenkt man, dass zugleich in Oestreich und Preussen der Schein sorgfältiger vermieden ward, als ob geistliche Ernennungen von *Rom* ausgingen, wie der heil. Stuhl es unnachlässig prätendirt; dass auch in den Wahlhandlungen eine sorgfältigere Wahrung des *placiti regii* angeordnet ward, so durfte man hoffen, dass die weltliche Macht ihrer Rechte und Pflichten ernster eingedenk geworden war und es konnte nicht auffallen, dass der Process wider Hr. *v. Dunin* bis zum Spruch geführt, der schwache Greis oder greise Schwächling nach der Hauptstadt citirt und statt halbjähriger Gefängnisstrafe mit Stadtarrest belegt ward. Eben so wenig erhielt die

Milde, die wider den kränkelnden Ex-Erzbischof geübt ward, indem er nach seinem Gute *Darfeld* sich begeben durfte, den Anschein der Nachgiebigkeit. Der Nimbus, welcher den Frhrn. *Droste v. Vischering* in der düstern Atmosphäre des Volksglaubens umschimmert hatte, war längst soweit ausgeglüht, dass er die Irrwischdünste, die sich über Westphalen hinziehen, zu entzünden kaum mehr vermochte. In den entscheidenden Sphären hat es sich endlich herausgestellt, dass der Streit in einer andern Region, als in der der Persönlichkeiten werkzeuglicher Art liege. Die Grundansicht, der wir huldigten, hat sich Bahn gemacht und der geistliche Kampf ist in dem Lichte erkannt, dem wir botmässig zu seyn uns als Ehre angerechnet. Die Civilisation ist in einem Kampf um Principien, um Grundsätze befangen. Dieses wurde denn in ausgezeichneter Weise bestätigt durch die neue römische Staatsschrift, welche die unverlierbaren Ansprüche der Curie, des Romanismus, in vollstem Umfange zu vindiciren trachtet. Nach Veröffentlichung dieses treffenden Belegs wird es leichter werden für die weitere Ausführung unserer politisch-legislativen Ansichten Gehör zu erlangen. Ganz im Geiste dieser Ansichten ist denn auch der geistlichen Sachen in dem Landtagsabschied für die Rheinprovinzen Erwähnung gethan. Es heisst: „Wenn (seit dem Zusammentritt des 5. rheinischen Landtags) böswilliger Einfluss, besonders von Aussen her, bemüht gewesen ist, dieses Vertrauen zu des Königs landesväterl. Absichten zu schwächen, den Samen der Zwietracht in die Herzen Unserer getreuen Unterthanen zu streuen, und selbst das Heiligste, was dem Menschen gegeben ist, zu diesem Zwecke zu misbrauchen, so hat Uns dies zwar tief betrübt, keineswegs aber Unsere Zuversicht auf die Fortdauer jener Gesinnung (treuer Anhänglichkeit) erschüttert.

Fest entschlossen, die Uns von Gott verliehenen landesherrlichen Rechte gegen Anmassungen jeder Art mit Nachdruck zu behaupten und das Ansehen der Gesetze kräftig zu schirmen, haben alle diejenigen, welche es wagen sollten, jene anzutasten oder diese zu verletzen, die Strenge der Gerechtigkeit zu fürchten,

Unsern getreuen Unterthanen aber, wess Standes und Glaubens sie seyn mögen, erneuern Wir gern die bei der Besitzergreifung der Rheinprovinz ertheilten Zusicherungen; mögen sie vertrauen, dass die Rechte jedes Einzelnen geschützt, am wenigsten Eingriffe in die religiösen Freiheiten geduldet werden, und mit uns vereint dahin wirken, dass der Geist echt christlicher Duldung, in welcher die verschiedenen Confessions-Verwandten seit Jahrhunderten brüderlich neben einander gewohnt haben ferner unter ihnen walte!

Gegenseitiges Vertrauen und Eintracht werden dann die Fortdauer der innern Wohlfahrt sichern." — — —

5) Indem Wir Unsern getreuen Ständen einen Gesetzentwurf wegen Abschaffung der Civil-Ehe vorlegten, geschah dies in der Voraussetzung, dass dadurch den Wünschen und dem religiösen Bedürfnisse der Provinz begegnet werde. Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Ehehindernisse herbeizuführen, lag nicht in Unserer Absicht.

Wir haben daher nicht erwarten können, dass Unsere getreuen Stände die Ausführung des Gesetzentwurfs erst alsdann, wenn die in Ansehung der Ehehindernisse zwischen dem canonischen und dem Civilrecht stattfindenden Verschiedenheiten ausgeglichen worden, für möglich halten, und deshalb ihren Antrag zunächst auf Einleitung von hierauf bezüglichen Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle richten würden. Uebrigens finden Wir Uns bewogen, Unsere Alh. Entschliessung über den den Ständen vorgelegten Entwurf weiterer Erwägung vorzubehalten."

Es ist ein Anschein vorhanden, dass die Staatsbehörde Preussens den Standpunkt festzuhalten, gesonnen ist, von welchem allein mit höherer Besonnenheit eine Leitung der geistlichen Frage zum bessern Zweck stattfinden kann, nemlich einen solchen, welcher über die wechselnden, besondern Parteien und Glaubensnüancen, deren jede das Himmelreich in ihre engen Wände bannen möchte, erhaben ist. Der Staat muss höher stehen als die Sekten; der Wirbel des Wahns, in welchen die vermeintlichen Heiligen jeder Fraction des in der trüben

Erdathmosphäre gebrochenen Lichts, die der Leitung und Lehre bedürftigen Gemeinden hineinreissen möchten, muss die höhere Sphäre, in welcher sich die Legislation und Staatsleitung bewegen sollte, nicht anfechten, nicht erschüttern können. Die Excesse, in welche das dürre Glaubenssystem in sich verblendeter Rechtgläubigkeit und in noch betrübterer Maasse die unter dem Namen der Mucker bekannte Schwärmerei — falls man anders einen den Willen verkehrenden Wahnglauben mit so wenig schuldigen Namen bezeichnen kann — ausartete, konnten nicht anders als verständige Staatsmänner darauf hinweisen, dass es hauptsächlich darauf ankomme sich über die besondern Confessionen, wie hochtönend sie sich auch selbst bezeichnen mochten, reell zu erheben und jede blos oder historisch-confessionelle Einmischung in das höhere Urtheil von der Hand zu weisen.

Die höhere Bedeutung, welche Preussens Beruf innewohnt, wird besonders bemerklich, wenn sie mit der trübseligen Rolle der Religion in Baiern, welches einen Schwerpunkt im süddeutschen System bildet, zusammengehalten wird. Es ist klar, dass bei aller Liebhaberei für's Raisonniren in allen Richtungen, eine gesunde Wahrheitserkenntniss hier gar nicht stattfindet, vielmehr durch die vorherrschenden Elemente niedergehalten und ausgeschlossen wird. Ein vorausgesetztes, anticipirtes falsches Resultat giebt der ganzen Geistesrichtung hier einen dem höhern Lichte, der rationellen Unbefangenheit verschlossenen Platz. Die Weise, wie Anhänger des Evangeliums genöthigt werden und sich nöthigen lassen, einem von ihnen für heidnisch gehaltenen kirchlichen Gepränge das Knie zu beugen, setzt den Geist, der von oben und im Volke selbst vorherrscht, in ein helles Licht. Der Charakter deutscher Nation, in diesem Theile, der sich nicht für den geringsten ansieht, wird hier in trübseliger Weise offenbar. Nicht minder deutlich zeigt sich der Sophismus, der dort die wortführende gelehrte Klasse gefangen hält. Mit solchen Elementen ist rationell nichts zu beginnen. Man muss die Zeit der Brache abwarten, in welcher das ganze Feld umgepflügt und das Wucherkraut vertilgt werden kann. Weiterhin begegnen wir der Straussschen Commotion. Wir haben derselben ein gros-

ses Gewicht nicht beilegen können, indem wir uns zu der Ansicht bekennen, dass was in Deutschland überhaupt von grossem Gewicht erachtet und mit grosser Importanz behandelt wird, schon dadurch verräth, dass nicht viel daran ist. Es ist, wie man zu sagen pflegt, „viel Geschrei und wenig Wolle." Der Versuch aus den Theorien, die durch Strauss zusammengetragen, ein vergeistigtes Pseudo-Christenthum zu sublimiren, kann sein Besseres haben, nemlich mehrseitige Betrachtung des deutungsvollen Buchstabens und ein Einlenken von dem anfänglichen Ziele veranlassen. An sich ist das Beginnen vergeblich, leer, ist eine Ausflucht, wie deren tausende unter dem Banner der Lügenpropheten einherziehen. Dieser Systemsmacherei steht wiederum Preussen in vortheilhaftem Lichte gegenüber, und zwar um so glänzender, weil man nicht behaupten kann, dass Gradheit und Einfachheit in der Auffassung der Wahrheit früher Grundzug preussischer Lehrstühle gewesen. Auch bis in unsere Gegenden hat sich der Streit um Strauss vorgedrängt, natürlich in holperiger Weise, da hier das Licht sich dem Occidente zuneigt und in der Materialität, in den äussern Interessen, in Rechthabereien ohne Wahrheitssinn, in grosser Anmassung bei geringstem Gehalt, gleichsam erlischt. Der eigenthümliche Trieb dieser Region, mit grosser Wichtigkeit *de fume* zu raisonniren, wird auch hierin evident. Die Sache, um welche es sich handelt, wird dabei als Nebensache in den Schatten gestellt.

Man kann daher bei so bestellter Intellectualität, die überher in Deutschland ziemlich gleichartig ist, überall von der lehrenden Klasse wenig — und muss das meiste von den unbefangenern Staatsmännern, und von diesen leider nicht nach gründlicher Auffassung einer abgerundeten Ansicht, etwas Totales, sondern Stückwerk, wie der Zufall die Fragen anregt und politische Nothwendigkeit es mit sich bringt, erwarten. Wir werden uns indess bemühen einige Grundlinien zu ziehen, die dem, was das kirchliche Interesse erfordert, entsprechen und nach welchen der Grundriss des kirchlichen Gebäudes zu entwerfen wäre — falls man anders den Moment zu benutzen gesonnen ist.

— *st.* —

VII.

Monatsbericht.

Für die aufmerksame Betrachtung ist der Gang jüngster Begebenheiten, wenn auch durch äussere Thatsachen wenig bewegt, inhaltschwer. Die Ministerialkrisis in Frankreich erhob sich zu einer Debatte, an welcher die ganze Welt Theil, wenigstens Antheil nahm. Ein Interim von mehrern Monaten war noch nicht erlebt; es war eine Wirkung entgegengesetzter Kräfte, die ihre Diagonale nicht finden konnten. Wir haben schon vor 4 Monaten (S. 179) auf den innigen Zusammenhang hingewiesen, der in den politischen Gestaltungen in England und Frankreich geschichtlich sich geltend macht. Wir meinten, dass die wesentliche Initiative jenem nicht versagt werden könne. Eine Ministerialänderung in Frankreich, die nicht dem Principe nach von England impulsirt wäre, hat schwerlich Bestand. Diese Bemerkung bewährte sich, indem der provisorische, maskirte Zustand in *Paris* sich hinzog, bis die politische Krisis in *London* gereift war. Mehr wie einmal war der König nahe daran, einer Combination, die die Notabilitäten der moderaten Opposition befasste, sein *fiat* zu ertheilen. Die Wahl schwankte zwischen Schein und Wahrheit; jene repräsentirt durch den abgestumpften Marschall, diese durch den rationellen *Dupin*. Man hat aus diesem Schwanken Argumente wider das Verfassungsleben zu entnehmen sich bemüht; — ungemeine Thorheit die nicht fähig ist einen Schluss zum Schluss zu führen. Mag man die Unentschlossenheit der Krone in der Wahl der Seite, auf welche sie sich stützen wollte, tadeln; — mag man das persönliche Hin- und Herreden, in welchem das Wesentliche der Fragen oft aus den Augen verloren ward, für zu weit gehend ansehen; dennoch ist die Debatte, in welcher die intellectuellen Kräfte sich gegen einander abwogen und die Realitäten gesichtet wurden, belehrend, unentbehrlich gewesen, bis zur Adresse *Mauguin*, die in der Volksemeute eine betonte Begleitung fand. Man verkennt oft die Gründe der Situationen, indem man sie in den apparenten Ursachen sucht; ge-

wöhnlich bleibt die Betrachtung bei diesen stehen. Dies ist ein dem menschlichen Geiste anklebender Fehler, der sich nur schwer von dem Nächsten losmacht, wie es sich seinem persönlichen Gefühl, seiner sinnlichen Wahrnehmung darbietet. So zählt man die Majorität, statt sie zu schaffen; so sucht man den Impuls in den Versammlungen, statt diese zu impulsiren und so konnte es Anklang oder auch Tadel finden, dass der König sich von den Deputirten den bei Ansübung der monarchischen Prärogative einzuschlagenden Weg und die Wahl seiner Minister gleichsam vorschreiben lassen wollte. Man ersah aus diesem Zweifelmuth, dass der König selbst den tieferliegenden Grund einer Verstimmung des Instruments, welches er sonst meisterhaft spielt, nicht erkannt hatte, dass er das Uebel in der blossen Erscheinung einer zweigetheilten Kammer und das Heilmittel in der Darstellung einer künstlichen Majorität suchte. Der Hauptgrund der sich von des so achtbaren Monarchen Handelweise abwendenden Gesinnung der Nation ist in der geistigen, insbesondere geistlichen Befangenheit der Regierung zu suchen, die im innigen Zusammenhang mit der Apathie Spanien gegenüber stand. *Louis Philipp* schloss sich wesentlich den Grundsätzen der heil. Allianz an, welche, ihren conservativen Grundsätzen gemäss, den Romanismus in eine Stellung brachte, seinen durch Verjährung geheiligten Einfluss wieder kräftig geltend zu machen. *Louis Philipp* glaubte seine Dynastie durch Condescendenz gegen den heil. Stuhl zu sichern und die nöthige Frömmigkeit im Volke durch Verehrung der Katholicität hervorzubringen, damit zugleich vielleicht einer persönlichen religiösen Ansicht oder der von ihm nahe stehenden Personen huldigend. Wer solchen Rücksichten Eingang in die Penetralien der Politik gestattet, der ist von der Schule des Afterglaubens übermannt, welche nimmer ansteht, die Wahrheit als friedestörend und usurpatorisch wieder ans Kreuz zu schlagen. Altersschwäche kann eine begleitende Ursache dieser wenig zusagenden Wendung geworden seyn. Offenbar wird diese Inanität, Geistesschwächung in den spanischen Verhältnissen. Der König wusste es eben so gut als es die ganze Welt jetzt durch die Publication des *Zea Bermudez*

erfahren, dass die Legitimität des *Don Carlos* im wesentlichen eine Lüge sey. Die Sympathie mit der liberalern, d. h. das geistliche Joch abschüttelnden Richtung in Spanien, sollte für Frankreich Lebenssache seyn. Der König will dies nicht; in allen hervorgetretenen Combinationen hat er das Eine zur Hauptbedingung gemacht, hinsichtlich Spaniens die wahre Lebensgesinnung in der Unterdrückung zu halten. Selbst *Thiers* durfte nicht weiter dringen als dass er für sein projectirtes Ministerium freie Hand für die ungewisse Zukunft stipulirte. Diese Rücksicht auf Spanien ist eine durchaus römische, clerikalische, wenn auch zugleich eine östreichische, weil das System dieses Staats zwar sich dem hierarchischen Princip nicht unterordnet, jedoch es aufrecht hält, um sich desselben als Handhabe der höhern Herrschaft (namentlich über und durch das Volk in Italien und Böhmen und in dem kathol. Deutschland überhaupt) zu bedienen. Die gewählte Richtung ist aber um so tadelnswerther, weil die bezeichnete irrige Consequenz der heil. Allianz schon in sich zerfallen und abgelebt war. Russland und Preussen hatten sie als unhaltbar und verderblich fahren lassen müssen. Die übrigen Fragen in Frankreich sind secondairer Art; so lange man dem König nicht begreiflich machen kann, dass er in jener auf einem unglückseligen Irrwege ist, dass er seinen Namen in der Geschichte herunterstellt, seiner Nachkommenschaft einen dornenvollen Sitz und ein Bourbonisches *exit* bereitet und der Menschheit Feind wird, indem er ein ihr feindliches System zu befestigen trachtet, wird das Ende des Streits und der Reibung nicht gefunden werden können. Die Wahl *Villemains* zum Unterrichtsminister ist für diesen Hauptpunkt *de bonne augure*, ist ein Unterpfand einer bessern Erkenntniss, die wir für des Königs Ruhm für unerlässlich ansehen. Im Uebrigen hat man kein rechtes Vertrauen zu dem *ministère improvisé*. Indem das *ministère masqué* in der Emeute vom 12. Mai demaskirt wurde, ist die Krisis durch ein *panicum* plötzlich gezeitigt und der König glaubt die Sache damit genügend erledigt zu haben, indem er den friedlichen Haudegen hervorzog und einige Notabilitäten aus dem Stegereif ihm als

Minister beigab und also ein festes, verantwortliches Ministerium als Lösung der bisherigen Schwankungen verkündigte. Die Worte mit denen der Marschall die schwere Geburt den Kammern ankündigte, sind nicht ohne Bedeutung: „Ein Ministerium ist constituirt, der König hat mir die Präsidentschaft in demselben anvertraut. Ohne Zweifel verdanke ich diesen Beweis seines hohen Vertrauens zum grossen Theile dem Glücke, welches ich hatte, Sr. Maj. zur Vervollständigung seines Conseils Namen vorlegen zu können, welche zum Voraus den Wünschen und Bedürfnissen des Landes entsprachen. Ich rechne es mir zur Ehre, dass ich es vermochte, solche Collegen um mich zu vereinen und mit ihnen meine Verantwortlichkeit vor der Krone und vor Ihnen theilen zu können. Ich wage es daher, m. H., auf Ihre Unterstützung eines Cabinettes zu rechnen, dessen Zusammensetzung durch Gründe und unter Umständen bestimmt ward, die seine Hingebung für den Thron und die Gesetze genugsam darthun. Der König hat zu seiner Regierung neun Mitglieder gewählt, die unter sich über die Principien, welche ihre Handlungen leiten sollen, einig sind. Diese von der Krone angenommenen Principien sind: Freie Bewegung eines verantwortlichen und solidarischen Conseils; der Friede, gestützt auf Nationalwürde; die Ordnung, verbürgt durch die Gesetze; der thätigste Schutz für alle Interessen, die zu der Wohlfahrt des Landes beitragen, und in unsern Verhältnissen mit der Kammer die Aufrichtigkeit und die Festigkeit, welche das beste Unterpfand der Versöhnung der Gemüther sind. M. H., indem ich dem Könige meine Hingebung für seinen Dienst in dem neuen Departement weihe, in welchem die Fragen der Nationalehre ein so grosses Uebergewicht haben, brauche ich nicht zu versichern, dass Frankreich immer in der Discussion seiner wichtigen Interessen die Gefühle des alten Soldaten des Kaiserreichs finden wird, der weiss, dass das Land den Frieden will, aber einen edeln und glorreichen Frieden.“ Man muss dennoch glauben, dass auf der Maskerade eine Komedie folgt, die nicht frei von aller Frivolität ist. Hr. *Soult*, der, als Grosskophta dieses

ministère humbug, faiseur des affaires étrangers geworden ist, hatzwar sehr ehrenwerthe Namen um sich versammelt und die Stimmung der Kammer scheint insofern berücksichtigt, als man ihr einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten entnommen hat, nemlich *Passy*, der in der Wahl zum Kammerpräsidenten sich als zur Mystification tauglich erwiesen, jetzt Finanzminister; *Teste* als Siegelbewahrer, Minister der Justiz und des Cultus rechte Hand des Conseilspräsidenten, welche dessen wenig denkenden Geist mit der vorherrschenden moderaten Liberalität in Allianz bringen soll, und *Cunin-Gridaine*, das ostensible Haupt der 221, als Minister des Handels eingeschaltet, um der *union Jacqueminot* als Huldigung offerirt zu werden. *Duperré*, Marineminister, ohne rechte Farbe. *Duchâtel* ist als doctrinaires Element für das Innere gewählt. *Dufaure* Minister der öffentlichen Arbeiten. *Schneider* Kriegsminister, Pair, nur dadurch merklich, dass wohl zum ersten Mal seit *Salomo* ein Schneider Kriegsminister geworden ist. *Villemain* als Minister des öffentlichen Unterrichts, ein Compliment der Wahrheit und Redlichkeit, der Aufklärung und Bildung gemacht, von welchem grossen Compliment man nur wünschen möchte, dass es ein Ausdruck wahrhaft zur Rationalität zurückkehrender Gesinnung seyn möge. Dennoch sieht man diese Composition, die ihren wahren Charakter darin manifestirt, dass die reellen Namen *Dupin*, *Guizot*, *Thiers* u. s. w. unter denen *Lamartine* schliesslich durchfiel, ausgeschlossen wurden, mit Recht für ein Indicium unentschiedener Gesinnung an; unhaltbar kann man es im Ganzen nicht nennen; wohl aber darf man vermuthen, dass wenn die Ministerialkrisis in England sich gesetzt und der politische Ton dort gefunden und angegeben ist, Modificationen im Sinn einer bestimmteren Färbung in dem eintreten werden, was sich als accelerirtes Figment des Augenblicks darstellt, indem die Emeute den zaudernden König nöthigte zuzugreifen und ein den Barrikaden gewachsenes Cabinet zu bilden. Die tollkühne Emeute, welche blutig genug war, trat wie ein unvorhergesehenes Ungewitter im schwülen Dunstkreise der Unschlüssigkeit plötzlich hervor. Sie zeuget natürlich

von dem Vorwalten missvergnügter Elemente. Der Muth deutet auf Republikanismus, die Zubereitungen auf Karlismus, der im Trüben fischt. Da kein leitender Impuls von oben vorhanden, so mussten leicht untergeordnete Bewegungen eintreten, von denen die Schuld nicht allein den exasperirten Momenten, sondern auch der höhern und polizeilichen Inertie beizumessen ist. Entschuldigen mag man dergleichen Wirbel aufgerührter Masse nicht. Das französische Blut hat indess schnelle Wallung; ein Tropfen genügt, wo der Deutsche trinkt ohne berauscht zu werden. Dass ein *comité directeur* im Spiel und mit der furchtbaren Chartisten-Aufregung in England einverstanden, ist nicht unwahrscheinlich. Vielleicht findet die Unschlüssigkeit den bündigsten Schluss, indem der König sich resignirt und dem Herzog *v. Orleans* die Sorge für die Zukunft anbetraut. Auch in den entlegenern Gegenden hat sich der Geist der Unruhe gezeigt. Der Vertrag mit Mexico ist weniger nachtheilig für Frankreichs Ehre ausgefallen als englische Nachrichten besagten. In *Algier* bereitet sich ernster Conflict. In der Levante legt Frankreich das schwere Gewicht seiner Flotte in die Wagschale des Friedens. In England erwies sich die Corroboration des *Whigg*-Cabinets ungenügend. Zwar wurde die Wirkung des *Roden*schen Untersuchungsantrags, irländische Rechtspflege betreffend, durch das beifällige Votum einer Majorität von 22 Stimmen im Unterhause am 19. April paralisirt und ein guter Fortgang in den wichtigen Angelegenheiten, welche England in Anspruch nehmen, schien dem talentvollen Ministerium, dessen Incapacität in allen Dingen von den Schmähblättern vergeblich behauptet, von keinem Freunde derselben in allen Dingen abgeläugnet wurde, den lange entzogenen Beifall des Volks wieder zu sichern. Es schien sich seiner Stabilität so sehr bewusst, dass die erste grosse *Durhamsche* Maasregel, die Vereinigung beider Canada's beiden Häusern als Wille der Krone angekündigt und zur Einleitung fernern Verfahrens in Colonialsachen auch eine Suspension der *assembly* in *Jamaica* vorgeschlagen werden konnte, als welche über die 300000 Neger eine oligarchische Despotie der 2000 weissen Wächter zu behaupten trachtete. Auf Veranlassung die-

ser Maasregel wurde aber die Existenz des Ministeriums selbst wieder in Frage gestellt; die Tories bestritten die Maasregel lebhaft und die Radikalen, die berühmten Namen *Hume* und *Molesworth* voran, zeigten eine gefährdende Ungeneigtheit das unzureichende Ministerium ferner zu unterstützen, so dass demselben bei der Abstimmung über eine Principmaasregel nur eine Mehrheit von 5 Stimmen blieb. Jene zwar enthielten sich des Votirens; 9 Radicale indess stimmten für die Tories wider die Minister, die bis dahin die Standhalter der Reform gewesen waren. Vorbereitet war dieser Ausfall durch die öffentliche Debatte über die Finalität der Reformbill. Statt als Maxime auf ihr Regierungsbanner zu setzen: „jede Veränderung in Verfassung und Gesetz, welche zum Heil des Staats und des Volks, zur Wahrheit des Verfassungslebens, zur Anerkennung und Einführung der Gerechtigkeit sich tauglich und nöthig erweiset, wird von dem Cabinette aufgefasst, erwogen und verfochten werden", hatte *Sir John*, der schon zu Anfang der vorjährigen Session durch seine Antiballoterklärung sich in den übeln Ruf gebracht hatte, den Wagen der Reform festgefahren zu haben, durch seine Finalitätserklärung sich von der Reformparthei losgesagt. Man erkannte im jetzigen Cabinette ein moderirtes Toryprincip und die Demonstrationen, die mittelst Aufnahme der Marquis v. *Normanby, Morpeth* und Ernennung des Lord *Fortescue* geschehen waren, konnten eine genügende Bürgschaft um so weniger geben als es sich auch durch den Erfolg bewies, dass der *Prémier* ein Toryministerium einer lebhaftern Reformnüance vorzog. Es wird nun darauf ankommen, ob bei Wiederaufnahme der während einiger Tage losgelassenen Zügel eine Cimentirung mit den für treulos erachteten Radicalen eingeleitet werden könne. Man sucht die Ursache des Falls des Ministeriums in der *Jamaikabill* und in andern Majoritätsquästionen. Auch dies ist ein Irrthum. Wie wir hinsichtlich Frankreichs einen andern Grund der Spannung nachwiesen, so ist auch in England ein wahrer tieferliegender Grund der Spaltung vorhanden. Er liegt hier nicht in der anglikanischen kirchlichen Reaction, die gewöhnlich hervorgehoben wird, sondern in der Huldigung des

weltlichen aristokratischen Princips, in der Ueberlegenheit des fundirten Reichthums, den man als Hebel für das politische Schicksal Englands der Aristokratie nicht entreissen will. Dieser Mangel an Resolution die Legislation aus den Händen Weniger zu nehmen, um die Kraft auf die Nation in ihren grössern Bestandtheilen, namentlich auf die eigentlich arbeitenden Klassen mit zu vertheilen, ist der Anstossstein für das jetzige Cabinet und für den Zwiespalt in England. Zunächst steht hiemit die Ausdehnung des Stimmrechts in Verbindung, der sich das Cabinet hartnäckig widersetzt; demnächst aber insbesondere die Kornfrage, durch deren Abweisung das arbeitende Volk in der Abhängigkeit von den reichen Zinsinhabern gehalten wird. *John Russel* irrt sich sehr, wenn er selbst des guten Glaubens ist, dass er es ehrlich mit dem Volke, redlich mit dem Vaterlande halte. Er ist insofern vielmehr ein Untergebener der Toryfaction, deren Lebensprincip in weltlicher Herrschsucht besteht, behuf welcher die Herrschsucht nur ein Hülfsmittel abgiebt. In dem Schreiben an seine Wähler in *Stroud* umgeht der Minister die Frage in Etwas, indem er eine Modification des Stimmrechts nicht absolut ausschliessen will. Diese Nachgiebigkeit, diese Umgehung der unglücklichen Finalität genügt natürlich nicht, eben so wenig wie seine frühere Erklärung: „das Reformbillsystem gebe eine umfassendere Wahlbasis ab, als die von den Reformern verlangte *householdsuffrage*, die nur Zahlen zur Basis nehme, Intelligenz und Vermögen aber mehr ausschliesse als die Reformbill“, — von Sophistik freigesprochen werden kann. Denn die actuelle Frage dreht sich darum, ob Stimmen gehört und gezählt werden sollen, die nicht wesentlich von dem *landed interest* der Grossen abhängig sind. Meint *Sir John* es ehrlich, so muss er sich in das Haus der Lords versetzen lassen, um dem ungenügenden Einfluss der Krone für die zur Reform des Oberhauses nöthigen Maasregeln zu Hülfe zu kommen; dem Unterhause dagegen sollte er einen der Reform mehr zugewandten Leiter zuführen. Es giebt aber eine Reform des Oberhauses, die so leicht als durchgreifend ist. Man hat nur die Wirkung des *veto* des Oberhauses auf ähnliche Weise zu beschränken, wie des Kö-

nigs von *Norwegen veto* beschränkt ist, nemlich so, dass es hinfällig wird, wenn eine legislative Maasregel in dreien Sessionen das *fiat* des Unterhauses erlangt hätte. Die Zustimmung der Krone ist hiebei verständlich und nicht gefährdet. Durch diese einfache Maasregel wäre die weitgediehene Collision zwischen der Nation und den Pairs gehoben.

Dass der abtretende *Prémier* der Königin den Rath geben konnte ein Toryministerium ins Leben zu rufen, ist schwer zu verantworten und zeugt von der gründlichen Frivolität der höhern Administration Englands. Denn, selbst für den Fall, dass *Melbourne* das Scheitern eines Versuchs voraussah, die Zügel den *Aberdeen* und *Lyndhurst* unter *Sir Robert Peel* anzuvertrauen, zeugt von geringer Wahrheit und Offenheit und es zeigt sich eine gute Portion Intrigue in solchem Verfahren. Dass die Tories ihre Herrschaft gleich gegen die Damen von der Schlafkammer exerciren wollten, zeugt von der Unbändigkeit der Triebe, die solange vorenthalten worden. Ein Vorspiel ihrer undelicaten Gefühle sah man in der Weise wie sie *Lady Flora Hastings* Ruf ausbeuteten und zu Schmähungen wider den *virgin-court* verwandten und sich von den *Levers* der Königin zurückzogen. Die Macht der Tories ist nicht zu bestreiten; aber da sie durchaus antinationaler, irrationeller, gewaltsamer Natur ist, so kann man sich für ganz Europa keine furchtbarere Begebenheit, keine violentere Reaction denken, als wenn sie ihre Phalanx um den mächtigen Thron Englands zum Angriff gegen die Freiheit ganz Europa's schaaren. Indess sind die Hauptfiguren, die jetzt eine Rolle spielen werden, noch nicht hervorgetreten. Die auswärtigen Verhältnisse Englands sind anderweitig besprochen. Ihr Gewicht wird sich jetzt unbehinderter herausstellen, nachdem der irritirende belgische Incidentpunkt, gleichsam als ein fauler Zahn mit der Wurzel ausgehoben ist. Belgien hat indess den empfindlichen Punkt wegen des Scheldezolls also auszugleichen versucht, dass allen Schiffen, die erhobene Abgabe aus der Staatskasse vergütet werden soll. Die Concurrenz *Antwerpens* mit *Amsterdam* wird nach wie vor dieselbe seyn. Der Vorzug den Holland hinsichtlich des Lumpenzuckers

erhielt, hat Preussen indess auf alle Häfen von *Memel* bis zum Westmeer ausgedehnt und Hamburg muss es bedauern vorschnell grosse Opfer zu diesem Zweck gebracht zu haben, über deren Ausgleichung nunmehr in Berlin verhandelt wird.

Der Grossfürst Thronfolger erreichte indess das instructiveste Ziel seiner Reise (3. Mai) und es ist von seinem Sinne zu erwarten, dass er allda mehr als passagere Wahrnehmungen anstellt. Wir möchten hoffen, dass er auch Frankreich besucht; denn einmal heimgekehrt wird er nicht leicht wieder Gelegenheit finden aus eigener Anschauung zu urtheilen. *Molés* Anwesenheit in London wird der Absicht dies zu vermitteln zugeschrieben; indess mag nöthige Verständigung bei grosser Krisis einen ausreichendern Grund abgeben.

Auch Spanien hatte seine Ministerentlassung; da auch die Cortez heimgingen, so wird der Militairdictatur nichts entgegenstehn, von welcher *Espartero* ein Beispiel giebt, welches sich auf beiden Seiten des Ebro wiederholt. Der Angriff auf *Ramales*. die Einnahme der *Peña del Moro* macht nur eine geringe Digression; im Ganzen werden beide Armeen trainirt, um sich nachher ums magere Brod zu schlagen und den Uebergang ins andere Leben leicht zu machen. Der grosse spanische Doctor sieht die Dinge mit unverstörbaren Gleichmuth an und verordnet sein *segnare* bis die Erschöpfung vollendet ist. In Portugal scheint die Ministerialgestaltung auch nicht definitiv. *Brougham* fand in *Ribeiro de Sabrosa* einen declamatorischen Gegner, der sein Vaterland von der Negerhandelanschwärzung weiss waschen wollte; England hat aber auf die Declamation wenig geachtet und scheint die praktische Seite der Sache praktisch angreifen zu wollen.

Die deutschen Angelegenheiten haben einen bessern Fortgang. Aus Hannover vernimmt man mit Theilnahme, dass der Sinn für das Grundgesetz, die Würdigung seines Werths tiefer und tiefer im Volke Wurzel schlägt. Die ansehnlichsten Wahlcollegien haben sich energisch für das Festhalten an demselben ausgesprochen und der Schluss, „könnte das Grundgesetz so leicht umgestossen werden, so ist dies jetzt oder in der Folge um so leichter hinsichtlich der Ablösungsordnung möglich" scheint auch dem Bauerstande eingeleuchtet zu haben. Doch auch im gebildeten Stande, in welchem die Schwäche des Charakters vorzugsweise zu suchen, äussern sich Gesinnungen, die in der Geschichte als ehrenwerth sich darstellen werden. Dr. *Lang* hat seinen anscheinenden Zweifelmuth gerechtfertigt

und auch der als Schriftsteller in Hannöv. Verfassungssachen von früher her bekannte *von der Horst* hat die Nothwendigkeit eines formfesten Ganges von der einzigen haltbaren Basis des Grundgesetzes aus, vertreten. *Schaaf* hat resignirt, wobei viel gewonnen und schon dieses, dass man so principlose Vertreter zu perhorresciren sich entschliesst, ist erfreulich. Von allen Seiten hört man von Protesten und Beschwerden an den Bund und wenn dieses gleich wenig hilft, so rettet es doch den Namen in der Geschichte. Die Anzeige, dass man jetzt ganze Ständeversammlungen ganz wohlfeil, weil von leichtem Holz und inwendig hohl, bekommen kann, musste selbst dem Ernst ein Lächeln abgewinnen. Die süddeutschen Kammern, die Badenschen, am 6. April eröffnet, bewähren die Gabe der Rede, die für ein Symptom der Vernunft anzusehen ist. Die thatsächlichen Resultate fehlen, wie gewöhnlich. Den edeln Anlagen verschollener Art ist indess in der Einweihung des *Schiller*-Bildes in *Stuttgart* eine Huldigung geworden, die poetischen Springbrunnen sind geöffnet und vergoldete Aepfel tanzen auf den dünnen Wasserstrahlen. Die der Hesperiden sind es nicht. Dagegen ist die Eisenbahn von Leipzig nach Dresden eröffnet und die Allianz des mercantilen und des Kunstsinns ist geschlossen. Reformation und Presse bereiten sich zur Jubelfeier, der Welt zum Zeugniss, dass Deutschland zu manchem Grossen den Anlass zu geben im Stande, dasselbe zum Ziel zu führen aber mit nichten gesonnen ist. Das Jubelfest der Jesuiten, eingeleitet durch die Rede *Roothaans*, (Febr. Heft) wird ein reelleres Document der Thatkraft abgeben, die der Antireformation innewohnt. Die schönen Talente, diese Genien des Zeitvertreibs im Dienste des Luxus, finden die Anerkennung die der Realität versagt wird, die ihrer auch meist nicht bedarf. Es ist Ton die Kunst je nach ihrer Stufe zu divinisiren und ihre Priester fühlen sich hocherhaben und werden mit Gold und Weihrauch geehrt. Es ist erfreulich, dass die Befriedigung sich wenigstens zum Zeitvertreib vom Schlechten zum Schönen wendet und dass der Trieb geringer Art eine weniger schädliche Zerstreuung findet. Die Badesaison steht bevor und diese ist wichtiger für Deutschland als die Leipziger Messe, ja fast als alle allgemeinen und besondern Versammlungen. Indess hat man grosse Dinge von Frankfurt aus erwartet. Wir wollen sie abwarten.

Russland ist dem Beispiele Oestreichs gefolgt; durch die Emission von 40 Mill. Rubelnoten hat es eine indirecte

Anleihe gemacht. Zwar steht es noch auf der niedrigern Stufe willkührlicher Papiergeldemission, indess der zweite Kaiserstaat auf dem illusorischen Gebiet der Anleihen sich bewegt. Das Resultat ist jedoch fast dasselbe, nemlich der Regierung der Gegenwart Mittel zu Gebote zu stellen und die Last der ungewissen Nachkommenschaft aufzubürden. Die Suspension der Universität *Kiew* auf ein Jahr ist eine traurige Begebenheit (die ihr Pendant in dem Verbot *Tübingen* zu besuchen, fand); noch trauriger aber ist die hermetische Absperrung *Polens* von der befreundetsten Seite. Die wichtigen Aenderungen in der russischen Diplomatie, die durch des Grafen *Nesselrode* des feinen gewandten Politikers, der sich ungeachtet wiederholter Anfechtungen so lange in höchstem Ansehen erhalten, Ersetzung durch *Tatischeff* sich ankündigten, scheinen sich nicht zu bestätigen. Man wollte in solchen Aenderungen eine Bürgschaft des Friedens erblicken; die Dummheit in diesem Tiefblick wollen wir nicht weiter aufdecken. Mehrere hohe Staatsverräther sind mit der Deportation nach *Sibirien* begnadigt. Die Flotte im schwarzen Meer ist auf alle Fälle gefasst, der verderbliche Krieg im Kaukasus dauert fort. *Duhamel* lösete den allzueifrigen *Simonitsch* in Persien ab; doch ist Russland in diesen Gegenden viel Geld losgeworden, wenn auch nicht soviel als es früher an Tribut von Persien bezogen hat. Die betrübende Nachricht von des wackern *Allard's* Tode ist mit Theilnahme vernommen. Die brittische Armee scheint indess sicher am Indus fortzuschreiten und die verkündete Absicht des englischen Cabinets zur Ausführung zu bringen. Ob klimatische und kriegerische Unfälle auch behindernd dazwischentreten, ob Russland auch auf Enthaltsamkeit dringt, so wird doch die Vollführung nicht sich aufhalten lassen. Die Besatzung der Insel *Karnak* ist nicht allein verstärkt, sondern es scheint auch die Einnahme eines festen Küstenpunkts beabsichtigt. Die Chane von *Bokhara* und *Kokand* haben ihre Differenzen dem Sultan vorgelegt, der sie zum Vortheil des erstern entschieden, indem der Sendling des letztern, nach 1½jähriger Reise zu spät kam. So ist die Autorität der Pforte, daheim verkannt, in dem fernen Stammlande der Turkomanen zu unerwarteter Geltung gelangt. *Mehemet Ali* kam indess nach *Kairo* zurück und versprach den Handelsvertrag ins Leben treten zu lassen, sobald nur die nöthigen Fermane anlangen würden. Er bereitete sich jedoch zum entschiedenen Kampf, dessen Ausbruch durch englischen und französischen Einfluss bislang verhindert ward. Man meint, dass England Sache am unabhängigen Araberfürsten sucht und

namentlich durch die Forderung des Durchmarsches einer Armee, ob nach dem Euphrat, oder nach *Aden*? ihn in Verlegenheit bringen will. Doch bewähren sich die Ansichten nicht, dass das Osmanenreich gründlich herzustellen ist. Der Herzog *v. Devonshire* soll Liebhaberei für diesen Plan gefasst haben, der allerdings für einen Privatmann ziemlich gross ist. Griechenland will nicht zur Ruhe, zum Gedeihen kommen. Der Menschenschlag hat zuviel Corruption eingesogen, gleich dem ganzen Süden unsers Welttheils. In Italien dauern die Räubereien und Canonisationen fort. Besonders steht ein grosses Fest den Liguorianern bevor, unter welchem Gewande der Jesuitismus sich zeitgemäss einkleidet. Die Pressfreiheit, oder der gesetzliche Presszwang hat Anlass zu anzüglicher Parlamentsdebatte gegeben. Der eifrige *Brougham* ist als *vindex* der Freiheit auch auf der Inselfestung aufgetreten. Es ist indess nützlich, die Bedingungen der Pressfreiheit, und wäre es auch nur für *Malta*, wieder und wieder zur Ventilation zu bringen. Aus *Amerika* sind die widersprechendsten Nachrichten zu melden, indem einerseits *Moran* die Chilesen, andrerseits diese den *St. Cruz* aufs Haupt geschlagen haben sollen. *Venezuela*, in welchem *Paëz* die Präsidentur zu übernehmen bewogen ward, ist bislang der einzige Staat, in welchem die Anarchie niedergehalten werden. Auch mit Nordamerika setzt Mexiko den Federkrieg der Ausflüchte fort, nachdem der König von Preussen sich weigerte das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Die Federalbewegung scheint nicht durchzudringen. *Texas* bleibt in sich ungeordnet und nur von Indianern beunruhigt. Der Grenzstreit Maines ist durch vernünftige Worte beschwichtigt; ein zusagender Austausch ist beschlossen. General *Scott* wird als *van Burens* Nachfolger in Vorschlag gebracht; *Biddle* zieht sich von der Bank zurück.

In Skandinavien blieb, was eingeleitet war, unerledigt; der König verweilt in Christiania, fern von seiner schmollenden Aristokratie Der Adel Schwedens ist schwer zu befriedigen, fast schwerer als der Norddeutschlands, der doch als Typus der Race in der Geschichte dasteht. Der Mecklenburgische hat die Wahl und Zulassung bürgerlicher Landräthe bestritten. Norwegen hat gar keinen, mochte indess so wenig zu gewünschter Erweiterung seiner Marine als zu Modificationen im Grundgesetz willige Hand bieten. Aus Dännemark ist nur die Theilnahme zu erwähnen, die das Volk den von der Sturmfluth bedrängten Brüdern am *Liimfiord* in grösserer Maasse bewies, als dem hehren Plan eines Nationalmuseums zu *Thorwaldsens* Ehre.



Inhalt.

Von diesem Journal erscheint monatlich ein Heft. Abnehmer werden ersucht, ihre Bestellungen entweder direct an den Herausgeber, in Hamburg an den Buchdrucker *H. G. Voigt*, in Altona in der Buchhandlung von *J. F. Hammerich*, oder durch die resp. löbl. Postämter zu machen.

Preis für Hamburg und Umgegend 12 ß Courant.
» » Auswärtige............ 5 ℛ preussisch.
» pr. Preuss. Post .... 4 ℛ 20 gGr.
Einzelne Exemplare a 2 ß oder $\frac{1}{3}$ ℛ.

Man wird Sorge tragen, dass jede Bestellung, sey es directe, oder durch die Herren Buchhändler, oder pr. Post, prompt zu dem notirten Preise ausgeführt werde.

Einsendungen werden mit Erkenntlichkeit (portofrey) angenommen und wie es im Prospectus näher angegeben ist, mit gewohnter Discretion mitgetheilt.



Druck von H. G. Voigt.

